

DE GRUYTER

*Magnus Goffin*

# SELBSTVERSKLAVUNG IM KLASSISCHEN RÖMISCHEN RECHT



UNIVERSITÄT **BONN**



BONN CENTER  
FOR DEPENDENCY  
AND SLAVERY  
STUDIES

DEPENDENCY AND SLAVERY STUDIES

DE  
G

Magnus Goffin

**Selbstversklavung im klassischen römischen Recht**

# **Dependency and Slavery Studies**



Edited by  
Jeannine Bischoff and Stephan Conermann

**Volume 12**

Magnus Goffin

# **Selbstversklavung im klassischen römischen Recht**

---

DE GRUYTER

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder – Exzellenzcluster Bonn Center for Dependency and Slavery Studies (BCDSS) EXC 2036/1-2020, Projektnummer: 390683433

Funded by the Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG, German Research Foundation) under Germany's Excellence Strategy – Cluster of Excellence Bonn Center for Dependency and Slavery Studies (BCDSS) EXC 2036/1-2020, Project No.: 390683433

ISBN 978-3-11-144726-1  
e-ISBN (PDF) 978-3-11-146722-1  
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-146738-2  
ISSN 2701-1127  
DOI <https://doi.org/10.1515/9783111467221>



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz. Weitere Informationen finden Sie unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Die Creative Commons-Lizenzbedingungen für die Weiterverwendung gelten nicht für Inhalte (wie Grafiken, Abbildungen, Fotos, Auszüge usw.), die nicht im Original der Open-Access-Publikation enthalten sind. Es kann eine weitere Genehmigung des Rechteinhabers erforderlich sein. Die Verpflichtung zur Recherche und Genehmigung liegt allein bei der Partei, die das Material weiterverwendet.

**Library of Congress Control Number: 2024936926**

#### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 bei den Autorinnen und Autoren, publiziert von Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston  
Dieses Buch ist als Open-Access-Publikation verfügbar über [www.degruyter.com](http://www.degruyter.com).

Einbandabbildung: Gustave Boulanger: Le marché aux esclaves. © clu/DigitalVision Vectors/Getty Images  
Satz: Integra Software Services Pvt. Ltd.

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)



Für meine Großeltern



# Vorwort

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen bedanken, die mir bei der Anfertigung meiner Dissertation zur Seite standen.

Bereits 2015 wurde ich, damals noch als studentische Hilfskraft, ein Teil des Instituts für Römisches Recht und Vergleichende Rechtsgeschichte der Universität Bonn. Die wöchentliche Digestenexegese, der rege Austausch und die Arbeit am Lehrstuhl konnten mich in den folgenden Jahren mit unzähligen wertvollen Eindrücken bereichern. Diese Erfahrungen haben mein Interesse am römischen Recht geprägt und gefördert, was mich schließlich zur Anfertigung dieser Dissertation bewogen hat.

Nicht nur deshalb danke ich sehr herzlich meinem akademischen Lehrer, Professor Dr. Martin Schermaier, der wesentlich verantwortlich für die anregende und herzliche Atmosphäre am Institut ist und mir bei der Anfertigung der Arbeit stets mit wissenschaftlichem, aber auch persönlichem Rat zur Seite stand. Auch danke ich Professor Dr. Konrad Vössing für die Übernahme des Zweitgutachtens und die wertvollen Anregungen, insbesondere zu den historischen Aspekten der Arbeit.

Außerdem danke ich allen Kolleginnen und Kollegen, die mich während meiner gesamten Zeit am Lehrstuhl begleitet, motiviert und inspiriert haben. Dieser Dank gilt insbesondere Dr. Gregor Albers, der sich immer Zeit für mich genommen hat und ein offenes Ohr für Fragen und Probleme hatte, und Dr. Klaus Kowalski, der mich auf das Thema meiner Dissertation gebracht hat und auch später noch hilfreiche Anregungen gab.

Für die beträchtliche Förderung wissenschaftlicher und finanzieller Natur bedanke ich mich zudem bei den Verantwortlichen des *Bonn Center for Dependency Slavery Studies*, dessen Strukturen mir den interdisziplinären Austausch ermöglichten und einen geordneten Rahmen für die Anfertigung meiner Arbeit boten. Der herzliche und produktive Austausch im Cluster hat meinen Blick erweitert und mir geholfen, Herausforderungen gemeinsam mit den anderen Doktorandinnen und Doktoranden zu bewältigen.

In besonderer Weise möchte ich mich bei meiner Freundin und meiner Familie bedanken. Meine Eltern und meine Schwester haben mir stets vertraut und mich nicht nur während der Anfertigung meiner Doktorarbeit, sondern während meines gesamten Studiums persönlich und finanziell unterstützt und meine Ausbildung erst ermöglicht. Meine Freundin hat mich immer wieder darin bestärkt, den nächsten Schritt auf dem Weg zur Fertigstellung dieser Arbeit zu gehen. Die Art und Weise, wie sie selbst entschieden auf ihren Traum hinarbeitet, spornte mich an, auch meine eigenen Ziele entschiedener anzugehen. Nicht zuletzt bin ich ihr für die sprachliche Überarbeitung der gesamten Arbeit dankbar.

Mülheim a. d. Ruhr, im Dezember 2023



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort — VII

Einleitung — 1

- 1 Freiheit als Handelsgut — 5
- 2 Abgrenzung zu weiteren Fällen der Abhängigkeit — 10
- 3 Starke Formen asymmetrischer Abhängigkeiten im Falle der Selbstversklavung — 17

## I Selbstgewählte Wege in die Sklaverei

1 Versklavung als Sanktion — 27

- 1.1 Selbstversklavung durch Strafurteil — 27
- 1.2 *Senatus consultum Claudianum* — 29
- 1.3 Undank des Freigelassenen — 35

2 Verzicht auf die Freiheit — 37

- 2.1 Der Freiheitsprozess (*de liberali causa*) — 37
- 2.2 *Denegatio adsertionis* — 44
- 2.3 Selbstversklavung infolge eines verlorenen Statusprozesses — 45
- 2.4 Selbstversklavung durch *conventio privata* — 55
- 2.5 Wirksamkeit von Kaufvereinbarungen über freie Menschen — 59
- 2.6 Schuldknechtschaft im Rahmen der Personalvollstreckung — 65
- 2.7 Kollusives Zusammenwirken im Prozess — 68
- 2.8 Durch Vergleich — 70
- 2.9 Die eigene Erklärung, Sklave zu sein — 74
- 2.10 Versklavung durch Duldung von Sklavendiensten — 75
- 2.11 Zusammenfassung — 78

3 Wer sich zum eigenen Vorteil verkaufen lässt — 79

- 3.1 Praxis des betrügerischen Selbstverkaufs — 79
- 3.2 Der Verkauf *ad pretium participandum* (*ad pretium participandum venum se dari passus est*) — 83
  - 3.2.1 Relevanz in den klassischen Rechtsquellen — 85
  - 3.2.2 Die fehlende Offenlegung des eigenen Status und die Unkenntnis des Käufers — 86
    - 3.2.2.1 Der passive Selbstverkauf (*venum se dari passus est*) — 86
    - 3.2.2.2 Die fehlende Kenntnis des Käufers (*ignorantia emptoris*) — 89

- 3.2.2.3 Subjektive Anforderungen an den Verkäufer und den Verkauften — **97**
- 3.2.2.4 Die fehlende Offenlegung des eigenen Status — **100**
- 3.2.2.5 Der Weiterverkauf durch einen bösgläubigen Erstkäufer (*postea alius eum emerit ob hoc, qui scivit*) — **108**
- 3.2.2.6 Gemeinsamer Kauf (*si duo simul emerint*) — **111**
- 3.2.3 Die Partizipation am Kaufpreis — **119**
  - 3.2.3.1 Aufkommen und Relevanz — **119**
  - 3.2.3.2 Rechtliche Ausgestaltung der Kaufpreispartizipation — **128**
  - 3.2.3.3 Die Kaufpreispartizipation in Recht und Praxis — **133**
- 3.2.4 Anforderungen an das Alter (*maior viginti annis*) — **139**
- 3.3 Der Verkauf *ad actum gerendum* — **151**
  - 3.3.1 Sklaven als Geschäftsführer und Vermögensverwalter — **155**
  - 3.3.2 *Ad actum gerendum* bzw. *ad actum administrandum* — **166**
  - 3.3.3 Die Kenntnis des Verkauften — **173**
  - 3.3.4 Sonstige Voraussetzungen für die *denegatio adsertionis* — **178**
- 3.4 Rechtsfolge des Verkaufs — **183**
  - 3.4.1 Die *denegatio adsertionis* und ihre Folgen — **189**
  - 3.4.2 Die Versklavung (*capitis deminutio maxima*) — **203**
  - 3.4.3 Von der *denegatio adsertionis* zur *capitis deminutio maxima* — **206**
- 3.5 Ausweitung der Regeln zum passiven Selbstverkauf — **212**

#### **4 Selbstgewählte Wege in die Sklaverei – Zusammenfassung — 224**

## **II Die Selbstversklavung in der sozialen Praxis**

- 1 Rekonstruktion einer möglichen sozialen Praxis rechtswirksamer Selbstversklavung — 231**
- 2 Juristische Quellen zur Selbstversklavung — 237**
- 3 Nichtjuristische Quellen zur Selbstversklavung — 247**
  - 3.1 Selbstversklavung aus Not — **249**
  - 3.2 Sozialer Aufstieg durch Selbstversklavung — **262**
- 4 Die Motive zur Selbstversklavung — 276**
  - 4.1 Existenzielle Not — **277**
  - 4.2 Sozialer Aufstieg — **280**

- 4.3 Einbürgerung in Rom — 284
- 4.4 Sonstige Gründe — 288

### **III Bewertung der rechtlichen Modelle unter Berücksichtigung der sozialen Praxis**

- 1 Woher stammt die Regel zum Verkauf *ad pretium participandum*? — 293**
- 2 Sonstige Rechte des Käufers im Falle des passiven Selbstverkaufs — 304**
  - 2.1 Klagen gegen den Verkauften — 304
  - 2.2 Klagen gegen den Verkäufer — 311
- 3 Strafrechtliche Konsequenzen des passiven Selbstverkaufs — 318**
- 4 Sinn und Zweck der Regeln zum Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* — 322**
- 5 Sklaven als begehrtes Gut – Sklavennachfrage und Sklavenangebot — 331**
- 6 Der freiwillige Selbstverkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* — 335**
- Fazit — 338**
- Literaturverzeichnis — 343**
- Quellenindex — 359**



# Einleitung

Menander fr. 1093 K. ὡς κρεῖττον ἐστὶ δεσπότης χρηστοῦ τυχεῖν ἢ ζῆν ταπεινῶς καὶ κακῶς ἐλεύθερον. Wie viel besser ist es doch, einen anständigen Herren zu bekommen, als niedrig und schlecht als Freier zu leben.<sup>1</sup>

Dieses frühe Fragment<sup>2</sup> macht deutlich, dass es in der Antike nicht selbstverständlich war, ein Leben in Freiheit dem in Sklaverei vorzuziehen.<sup>3</sup> Wer sich in Freiheit in einer miserablen Situation – etwa hungernd und in Armut – wiederfand, wird sich nach Nahrung, Schutz und Sicherheit gesehnt haben. Solche Sicherheit boten Abhängigkeitsverhältnisse verschiedenster Art, und dazu gehörte auch die Institution der Sklaverei. Wer in Sklaverei lebte, wurde für seine Dienste zwar nicht vergütet, wohl aber wurden ihm Unterkunft und Nahrung gewährt – mehr als ihm womöglich als freier Mensch zur Verfügung stand.<sup>4</sup> Den Ausweg suchten die Menschen in ihrer Verzweiflung nicht selten in der Selbstversklavung, also der Hingabe der eigenen Person in die Sklaverei. Selbstversklavung ist nicht nur im antiken Rom, sondern über die gesamte Menschheitsgeschichte und in den unterschiedlichsten Gesellschaften anzutreffen. Nicht selten gehen Praxis und Recht in diesem Fall auseinander. Das galt jedenfalls für Rom: Auch wenn sich Menschen versklaven wollten und in Knechtschaft begaben, ermöglichte ihnen die Rechtsordnung nicht ohne Weiteres, auf diese Weise auch statusrechtlich zum Sklaven zu werden.

Wie aber war die Lage im klassischen römischen Recht? Welchen Weg konnte ein Freier einschlagen, um zum Sklaven zu werden? Standen dem rechtliche Regeln entgegen, die umgangen oder überwunden werden konnten? Oder war jegliche Verfügung über die eigene Freiheit von vornherein ausgeschlossen?

Wenn in dieser Arbeit von Selbstversklavung die Rede ist, sind solche Fälle gemeint, in denen sich ein statusrechtlich freier Mensch durch sein eigenes Handeln oder Dulden in die Sklaverei begeben konnte. Da das römische Recht im Mittelpunkt

---

1 Übersetzung nach: Siegfried Lauffer, „Die Sklaverei in der griechisch-römischen Welt,“ *Gymnasium: Zeitschrift für Kultur der Antike und humanistische Bildung* 68 (1961): 383.

2 Ob dieses Fragment Menander zuzuordnen ist, ist nicht gesichert: vgl. Francis G. Allinson, *Menander, The Principal Fragments* (London: Heinemann, 1921): 534–35.

3 Zum Menanderfragment vgl. Kapitel II.3.1: Selbstversklavung aus Not. Vgl. zudem: Lauffer, „Die Sklaverei in der griechisch-römischen Welt“: 383; Martha Krieter-Spiro, *Sklaven, Köche und Hetären: Das Dienstpersonal bei Menander. Stellung, Rolle, Komik und Sprache*, Beiträge zur Altertumskunde 93 (Berlin: De Gruyter, 1997): 30 mit Fn. 4.

4 Andreas Wacke, „Faktische Arbeitsverhältnisse im Römischen Recht?: Zur sogenannten ‚notwendigen Entgeltlichkeit‘, besonders bei Arbeitsleistungen vermeintlicher Sklaven,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 108 (1991): 135; Stefan Knoch, *Sklavenfürsorge im Römischen Reich: Formen und Motive zwischen humanitas und utilitas*, 2. Auflage, Sklaverei – Knechtschaft – Zwangsarbeit 2 (Hildesheim: Georg Olms Verlag, 2017): 128–29.

der Untersuchung steht, liegt der Fokus auf Fällen der Statusänderung vom freien Menschen zum Sklaven oder zumindest auf Fällen, die einer solchen Statusänderung gleichkommen.<sup>5</sup> Diesem Verständnis zugrunde liegt die oberste Einteilung im römischen Personenrecht: *Summa itaque de iure personarum divisio haec est, quod omnes homines aut liberi sunt aut servi.*<sup>6</sup> Alle Menschen sind ihrem Status nach entweder Sklaven oder freie Menschen.<sup>7</sup> Wer sich daher als freier Mensch in die Sklaverei begab und statusrechtlich zum Sklaven wurde, versklavte sich rechtlich selbst.

Dass sich ein freier Mensch in Knechtschaft begab, ohne dass sich sein Status änderte, kannte das klassische Recht in dem Fall des *liber homo bona fide serviens*.<sup>8</sup> Dieser und ähnliche Fälle werden in der weiteren Arbeit als solche der faktischen Sklaverei bezeichnet. Anders als in solchen Fällen waren der *dominus*, aber auch der Versklavte im Falle des rechtlich wirksamen Selbstverkaufs abgesichert und die Freiheit des Versklavten konnte im Freiheitsprozess nicht mehr geltend gemacht werden. Weil diese Arbeit eine umfassende Analyse der Fälle faktischer Selbstversklavung nicht anstrebt, konzentriert sie sich auf jene Fälle, in denen jemand freiwillig in den Sklavenstatus wechselt oder ihm die Berufung auf die Freiheit im Statusprozess zumindest bis auf Weiteres verweigert wird.<sup>9</sup> Wenn im zweiten Teil der Arbeit nichtjuristische Quellen und die Selbstversklavung in der sozialen Praxis analysiert werden, sind rechtliche Selbstversklavung und faktische Selbstversklavung nicht immer trennscharf voneinander abzugrenzen. Fälle der Kindesversklavung, entweder durch Verkauf oder Aussetzung, wurden bereits häufiger untersucht und sind nicht weiter Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit.<sup>10</sup>

<sup>5</sup> Nahezu gleich steht der Versklavung insbesondere die *denegatio adsertionis* im Falle des Verkaufs *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum*, wie an späterer Stelle noch genauer herausgearbeitet wird; vgl. Kapitel I.3.4.1: Die *denegatio adsertionis* und ihre Folgen.

<sup>6</sup> Gai. inst. 1,9 = D. 1,5,3; Inst. 1,3 pr.

<sup>7</sup> Vgl. Richard Gamauf, „Peculium: Paradoxes of Slaves With Property,“ in *The Position of Roman Slaves: Social Realities and Legal Differences*, hrsg. v. Martin J. Schermaier, *Dependency and Slavery Studies* 6 (Berlin: De Gruyter, 2023): 97–98.

<sup>8</sup> Vgl. u. a. D. 41,1,23; D. 41,1,19; Ulp. epit. 19,21.

<sup>9</sup> Zur Abgrenzung zur faktischen Sklaverei und auch zu Fällen freier Lohnarbeit im Detail folgend vgl. Einleitung: Abgrenzung zu weiteren Fällen der Abhängigkeit.

<sup>10</sup> Vgl. u. a. C. 2,4,26; C. 4,43,1; C. 7,16,1; C. 7,16,10; C. 7,16,12; C. 8,46,10; auch Paul. sent. 5,1,1, D. 20,3,5. Zur Bestellung eines freien Kindes als Pfand: C. 8,17,6. Zur schwierig nachvollziehbaren Rechtslage des Kinderverkaufs und der Kindesaussetzung in der römischen Klassik insb.: Lisa Isola, „Saturnina verkauft ihre Kinder,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 136 (2019): 111–39, die sich primär auf C. 7,16,1 bezieht. Zur nachklassischen Rechtsentwicklung: Carlo Lorenzi, *De iure necandi et vendendi et exponendi liberos nel diritto romano tardoimperiale* (Neapel: Edizioni Scientifiche Italiane 2018): 141–260. Zur Kindesaussetzung: William V. Harris, „Child-Exposure in the Roman Empire,“ *Journal of Roman Studies* 84 (1994): 1–22. Zum Kindesverkauf: Theo Mayer-Maly, „Das Notverkaufsrecht des Hausvaters,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 75 (1958): 116–55. Zur Frage, ob die Praxis dem Recht entsprach: Morris Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy,“ *Ancient History Bulletin* 25 (2011): 80–81.

Die Untersuchung konzentriert sich außerdem auf die Epoche des klassischen Rechts. Damit wird die Zeit der Hochblüte der römischen Rechtswissenschaft beschrieben, die vom Beginn des Prinzipats an bis zum Ende der Severerdynastie 235 n. Chr. reichte.<sup>11</sup> Darüber hinaus soll aber auch die Rechtslage unter Diokletian (also des späten dritten Jahrhunderts) und unter Konstantin (frühes viertes Jahrhundert) einbezogen werden. Vor allem Diokletian knüpft in seinen unzähligen im Codex Iustinianus bewahrten Reskripten an das klassische Recht an.<sup>12</sup> Da zu dieser Zeit die in der kaiserlichen Kanzlei tätigen Juristen nicht mehr selbständig veröffentlichten, sondern das geltende Recht nur anwendeten, wird diese Epoche nicht mehr zur klassischen gerechnet.<sup>13</sup> Sowohl bei Diokletian als auch bei Konstantin finden sich allerdings wichtige Quellen zur rechtlichen Selbstversklavung, die an die klassischen Quellen anknüpfen.<sup>14</sup> Zum Verständnis der Selbstversklavung im klassischen römischen Recht ist die Analyse dieser Quellen daher unumgänglich.

Neben diesen Quellen des frühnachklassischen Rechts finden sich Aussagen zur Selbstversklavung nach klassischem Recht vor allem in den justinianischen Digesten.<sup>15</sup> So befasst sich der Titel D. 40,13 (*Quibus ad libertatem proclamare non licet*) ausschließlich mit Personen, denen die Berufung auf die eigene Freiheit im Freiheitsprozess verwehrt wird. Von den fünf Fragmenten beschäftigen sich vier mit dem Verkauf *ad pretium participandum* und damit mit dem vom Betroffenen geduldeten Verkauf in die Sklaverei. Aber auch in den Paulussentenzen, den *Ulpiani Epitome* und den Institutionen des Gaius sind wichtige einschlägige Quellen enthalten. Für die Untersuchung der Selbstversklavung in der sozialen Praxis im zweiten Teil der Arbeit werden insbesondere auch nichtjuristische Quellen – allen voran literarische Quellen – herangezogen. Diese äußern sich zum Thema der Selbstversklavung zur Zeit des klassischen römischen Rechts jedoch nur sehr verhalten.

---

11 Franz Wieacker, *Vom römischen Recht: Zehn Versuche*, 2. Auflage (Stuttgart: Koehler, 1961): 161. Vgl. Miriam Indra, *Status quaestio: Studien zum Freiheitsprozess im klassischen römischen Recht*, Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen 64 (Berlin: Duncker & Humblot, 2011): 17.

12 Franz Wieacker und Joseph G. Wolf (Hrsg.), *Römische Rechtsgeschichte*, 2. Abschnitt, *Die Jurisprudenz vom frühen Prinzipat bis zum Ausgang der Antike im weströmischen Reich und die oströmische Rechtswissenschaft bis zur justinianischen Gesetzgebung: ein Fragment aus dem Nachlass von Franz Wieacker*, Handbuch der Altertumswissenschaft 10 (München: Beck, 2006): § 59 V 2, 158 sowie Indra, *Status quaestio*: 17.

13 Wieacker, *Römische Rechtsgeschichte*, Abschnitt II: § 59 VI 3, 159 bezeichnet diese Epoche als „epiklassisch“. „Wir nennen sie getrost ‚epiklassisch‘: noch aus der klassischen Substanz lebend, aber ein Epilog, dem nur ein ganz neues Schauspiel folgen konnte.“ Vgl. auch Indra, *Status quaestio*: 17.

14 Diokletian: u. a. C. 7,14,6; C. 7,16,10; C. 7,16,12; C. 7,20,2. Konstantin: insbesondere C.Th. 4,8,6.

15 Zur Relevanz des Verkaufs *ad pretium participandum* in den Quellen vgl. Kapitel I.3.2.1: Relevanz in den klassischen Rechtsquellen.

Während sich mit der Praxis der Selbstversklavung – vor allem in der Nachklassik – bereits mehrere Aufsätze beschäftigt haben,<sup>16</sup> blieb die Rechtslage zur Selbstversklavung in der Literatur bisher größtenteils unbeachtet. Eher nebenbei wurde vor allem der Rechtssatz zum Verkauf *ad pretium participandum* untersucht.<sup>17</sup> Eine Monografie steht bisher aus. Auch wenn Buckland die Quellen zum Verkauf *ad pretium participandum* als „fairly clear“ bezeichnet, stellt sich bereits in seiner anschließenden Auseinandersetzung mit den Quellen heraus, dass diese sich häufig nicht eindeutig zum Sachverhalt äußern und viele Fragen zunächst offenbleiben.<sup>18</sup>

Primäres Ziel der Arbeit ist eine quellennahe Untersuchung der rechtlichen Möglichkeiten, im klassischen römischen Recht durch eigenes Handeln oder Dulden rechtlich zum Sklaven zu werden. Dafür werden zunächst verschiedene theoretische Möglichkeiten aus dem römischen Recht in Betracht gezogen.<sup>19</sup> Erst in einem zweiten Schritt geht es um die Frage, welche dieser rechtlichen Möglichkeiten besonders geeignet waren, um für die eigene Versklavung genutzt zu werden. Insbesondere der Verkauf *ad pretium participandum*, bei dem sich der freie Mensch verkaufen ließ und am Kaufpreis partizipierte, und der Verkauf *ad actum gerendum*, bei dem der verkaufte freie Mensch anschließend als Geschäftsführer des *dominus* eingesetzt wurde, stellen sich als besonders geeignete Möglichkeiten der Selbstversklavung heraus. Auch geben die juristischen Quellen bereits erste Hinweise auf die soziale Praxis.<sup>20</sup> Aus diesem Grund werden diese beiden Optionen besonders detailliert analysiert.<sup>21</sup>

16 U. a. Alice Rio, „Self-Sale and Voluntary Entry into Unfreedom, 300–1100,“ *Journal of Social History* 45, 3 (2012): 661–79; Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 73–120; Jacques Ramin und Paul Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire,“ *Historia, Zeitschrift für alte Geschichte* 30, 4 (1981): 472–97; Detlef Liebs, „Sklaverei aus Not im germanisch-römischen Recht,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 118 (2001): 286–311.

17 U. a. Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 490–97; Indra, *Status quaestio*: 179–98; William W. Buckland, *The Roman Law of Slavery: The Condition of the Slave in Private Law from Augustus to Justinian* (Cambridge: Cambridge University Press, 1908): 427–33.

18 Buckland, *Slavery*: 428. Beispielsweise weist Buckland auf S. 433 darauf hin, dass die Quellen weder die Kaufpreisteilung noch die Altersregel einheitlich behandelten.

19 Beispiele sind der aktive Selbstverkauf (Kapitel I.2.4: Selbstversklavung durch *conventio privata*); der manipulierte Freiheitsprozess (Kapitel I.2.3: Selbstversklavung infolge eines verlorenen Statuprozesses); der Strafprozess (Kapitel I.1.1: Selbstversklavung durch Strafurteil) und das *senatus consultum Claudianum* (Kapitel I.1.2: *Senatus consultum Claudianum*).

20 Vgl. insbesondere Kapitel II.2: Juristische Quellen zur Selbstversklavung. Zu der Frage, ob juristischen Quellen Erkenntnisse für die soziale Praxis entnommen werden können vgl.: Martin J. Schermaier, „Without Rights? Social Theories Meet Roman Law Texts,“ in *The Position of Roman Slaves: Social Realities and Legal Differences*, hrsg. v. Martin J. Schermaier, *Dependency and Slavery Studies* 6 (Berlin: De Gruyter, 2023): 1–24.

21 Zum Verkauf *ad pretium participandum*: Kapitel I.3.2: Der Verkauf *ad pretium participandum* (*ad pretium participandum venum se dari passus est*). Zum Verkauf *ad actum gerendum*: Kapitel I.3.3: Der Verkauf *ad actum gerendum*.

In einem zweiten Teil wird der Fokus schließlich geweitet und die Selbstversklavung in der sozialen Praxis insbesondere während des Prinzipats untersucht. Neben der Frage, welche Motive freie Menschen zum Entschluss der Selbstversklavung führten,<sup>22</sup> soll vor allem untersucht werden, ob die im ersten Teil gesichteten rechtlichen Möglichkeiten der Selbstversklavung in der Praxis zu diesem Zweck auch tatsächlich herangezogen wurden. Ließ sich ein freier Mensch verkaufen und partizipierte am Kaufpreis, um schließlich in Sklaverei zu gelangen? Ließ sich ein freier Mensch verkaufen, um in Unfreiheit die Position eines Geschäftsführers einzunehmen? Auf diese Weise soll das Verhältnis zwischen Rechtslage und Praxis des Selbstverkaufs bestimmt werden. Dazu werden Erkenntnisse aus juristischen, aber auch aus nichtjuristischen Quellen gezogen.<sup>23</sup> Insbesondere bei den nichtjuristischen Quellen fällt es jedoch – wie erwähnt – häufig schwer, zwischen rechtlicher und faktischer Selbstversklavung trennscharf zu differenzieren.

In einem dritten Teil werden die gesammelten Erkenntnisse schließlich zusammengezogen und die rechtlichen Modelle unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem zweiten Teil bewertet und in die soziale Praxis eingeordnet. Dabei soll insbesondere das Verhältnis der Rechtsregeln des Verkaufs *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* zu weiteren rechtlichen Konsequenzen geklärt und der Stellenwert der analysierten rechtlichen Modelle im Kontext der Selbstversklavung bestimmt werden.

## 1 Freiheit als Handelsgut

Kann ein freier Mensch seine eigene Freiheit überhaupt verkaufen oder auf eine andere Weise freiwillig aufgeben? Es wirkt paradox, seine eigene Entscheidungsfreiheit zu nutzen, um sich in Sklaverei zu begeben und so den Kern der eigenen Freiheit aufzugeben. Warum sollte jemand auf diese Weise seine Freiheit aufgeben wollen? Warum sollte er sich in eine Abhängigkeit begeben, der er nicht mehr aus eigenem Antrieb entkommen kann?

Mit der Frage, ob der Mensch seine eigene Freiheit aufgeben und sich in Sklaverei begeben kann, hat sich vor allem die philosophische Literatur häufig auseinandergesetzt.<sup>24</sup> Nach John Locke beispielsweise ist Freiheit „a liberty to dispose, and order as

<sup>22</sup> Kapitel II.4: Die Motive zur Selbstversklavung.

<sup>23</sup> Vgl. Kapitel II.2 und II.3: Juristische und nichtjuristische Quellen zur Selbstversklavung.

<sup>24</sup> Auch in der Bibel findet sich mit der Selbsthingabe zu Gott ein Parallellfall der Selbstversklavung: Röm. 5,19–6,23. Dieser Fall hat mit der rechtlichen Selbstversklavung aber wenig gemein. Dem Römerbrief des Paulus nach seien alle zunächst Sklaven der Sünde, bevor sie sich entscheiden, ihr Leben Gott zu widmen (Vgl. Joh. 8,34). In dem Fall sei ihr alter Mensch zusammen mit Jesus Christus mitgekrenzt worden, der von der Sünde befallene Leib vernichtet worden und sie als Sklaven der Sünde befreit worden (Röm. 6,6; Joh. 8,36). Durch diese Hingabe seien sie aus der Macht der Sünde befreit und zu Sklaven der Gerechtigkeit (Röm. 6,18) beziehungsweise zu Sklaven Gottes (Röm. 6,22) geworden. Paulus zieht eine Parallele zur römischen Sklaverei, wobei einerseits die Sünde und andererseits Gott als *domini* fungieren.

he lists, his person, actions, possessions, and his whole property, within the allowance of those laws under which he is, and therein not to be subject to the arbitrary will of another, but freely follow his own.<sup>25</sup> Und diese Freiheit von der Willkür eines anderen sei so eng verbunden und so notwendig für die Erhaltung des Menschen, dass er diese Freiheit nicht hingeben könne, ohne sich selbst und sein Leben aufzugeben.<sup>26</sup> Und niemand könne mehr Macht geben, als er selbst habe; wer aber sein eigenes Leben nicht wegnehmen könne, könne auch niemandem die Macht darüber geben.<sup>27</sup>

John Stuart Mill vertritt einen sehr weiten Freiheitsbegriff; nach ihm gestatte nur der Selbstschutz oder der Schutz eines Dritten in die Handlungsfreiheit eines anderen einzugreifen und Macht über jemand auszuüben.<sup>28</sup> Wenn nun aber die Selbstversklavung verboten wird, wird dadurch weder die Schädigung eines anderen verhütet noch versucht ein anderer sich selbst zu schützen. Lediglich derjenige, der sich selbst versklaven möchte, wird vor dem Verlust der eigenen Freiheit geschützt. Trotzdem hält Mill es für angemessen, die Selbstversklavung zu untersagen.<sup>29</sup> Nach Mill könne zwar jeder grundsätzlich die Entscheidung treffen, die ihm wünschenswert oder erträglich erscheine, und sein Wohl könne am besten erreicht werden, wenn man ihn selbst dafür sorgen lasse.<sup>30</sup> Allerdings ergänzt Mill einschränkend: „But by selling himself for a slave, he abdicates his liberty; he foregoes any future use of it beyond that single act. He therefore defeats, in his own case, the very purpose which is the justification of allowing him to dispose of himself.“<sup>31</sup> Der Grundsatz der Freiheit

---

25 John Locke, *Two Treatises of Government*, Band 2, *The Second Treatise of Government: An Essay Concerning the True Origin, Extent, and End of Civil Government* (London: 1689): VI,57.

26 Locke, *Two Treatises of Government*, Band 2: IV,23: „This freedom from absolute, arbitrary power, is so necessary to, and closely joined with a man’s preservation, that he cannot part with it, but by what forfeits his preservation and life together: for a man, not having the power of his own life, cannot, by compact, or his own consent, enslave himself to any one, nor put himself under the absolute, arbitrary power of another, to take away his life, when he pleases.“

27 Locke, *Two Treatises of Government*, Band 2: IV,23: „No body can give more power than he has himself; and he that cannot take away his own life, cannot give another power over it.“ Auf der anderen Seite rechtfertigt Locke hingegen die Kriegsversklavung, indem er schreibt, dass derjenige, der sein eigenes Leben durch seinen eigenen Fehler, der den Tod verdiene, aufgegeben habe, von demjenigen, dem gegenüber er es aufgegeben habe, am Leben gelassen werden und als Sklave eingesetzt werden könne.

28 John Stuart Mill, *On Liberty* (London: Longmans, Green, Reader and Dyer, 1859), [https://en.wikipedia.org/wiki/On\\_Liberty](https://en.wikipedia.org/wiki/On_Liberty) [abgerufen am: 17.03.2024]: I,21–22: „[...] the sole end for which mankind are warranted, individually or collectively, in interfering with the liberty of action of any of their number, [...] self-protection. That the only purpose for which power can be rightfully exercised over any member of a civilized community, against his will, is to prevent harm to others.“

29 Mill, *On Liberty*: V,184: „In this and most other civilized countries, for example, an engagement by which a person should sell himself, or allow himself to be sold, as a slave, would be null and void; neither enforced by law nor by opinion.“ Vgl. Rio, „Self-Sale and Voluntary Entry into Unfreedom, 300–1100“: 661.

30 Mill, *On Liberty*: V,184. Vgl. Rio, „Self-Sale and Voluntary Entry into Unfreedom, 300–1100“: 661.

31 John Stuart Mill, *On Liberty*: V,184.

könne laut Mill nicht verlangen, dass er frei sein solle, nicht frei zu sein, weil er sonst in Zukunft eben nicht mehr frei über sich verfügen könne und der Grundsatz der Freiheit damit aufgehoben sei.<sup>32</sup> Diesen philosophischen Ansätzen nach ist die Selbstversklavung mithin ein Widerspruch, der nicht erlaubt sein könne.

Solche philosophischen Positionen fußen allerdings auf einem Freiheitsbegriff, der mit dem römischen *status libertatis* wenig gemein hat. Die vorliegende Arbeit setzt sich mit einem institutionalisierten Begriff der Abhängigkeit – römische Sklaverei – und daher mit einem statusrechtlich feststehenden Begriff der Freiheit auseinander. Wer Sklave und wer frei ist, ist somit allein eine Frage des rechtlichen *status libertatis*.<sup>33</sup> Wer statusrechtlich kein Sklave ist, ist frei.

D. 1,5,5 pr. *Marcianus libro primo institutionum* Et servorum quidem una est condicio: liberorum autem hominum quidam ingenui sunt, quidam libertini.

*Marcian im 1. Buch seiner Institutionen* Die rechtliche Lage der Sklaven ist jedoch immer ein und dieselbe; von den Freien sind dagegen einige Freigeborene, einige Freigelassene.<sup>34</sup>

Frei sind entweder diejenigen, die frei geboren sind – *ingenui sunt* – oder freigelassen wurden – *libertini sunt*. Die Frage, ob jemand im klassischen römischen Recht über seine eigene Freiheit verfügen kann, ist also gleichbedeutend mit der Frage, ob jemand auf seinen rechtlichen Status als *ingenuus* oder *libertinus* verzichten kann.

Auch in Rom hatte der Freiheitsstatus einen hohen Stellenwert. Nach Callistrat D. 40,12,37 kann eine private Vereinbarung (*conventio privata*) niemanden zum Sklaven oder Freigelassenen eines anderen machen.<sup>35</sup> Der Status „frei“ oder „Sklave“ kann durch eine private Vereinbarung, also beispielsweise durch einen Kaufvertrag, nicht verändert werden. Noch Konstantin betont in C.Th. 4,8,6 pr.<sup>36</sup> den hohen Wert der statusrechtlichen Freiheit im römischen Recht: *Libertati a maioribus tantum impensum est, ut patribus, quibus ius vitae in liberos necisque potestas olim erat per-*

<sup>32</sup> John Stuart Mill, *On Liberty*: V,185. Damit greift auch Mill das Paradoxon auf, nach dem ein Selbstverkäufer seine eigene Freiheit nutzt, um sich seiner eigenen Freiheit zu entledigen.

<sup>33</sup> Gaius *Institutiones* 1,9 = D. 1,5,3; Inst. 1,3 pr.: *Summa itaque de iure personarum divisio haec est, quod omnes homines aut liberi sunt aut servi*.

<sup>34</sup> Übersetzung nach: Okko Behrends, Rolf Knütel, Berthold Kupisch und Hans Hermann Seiler, *Corpus Iuris Civilis: Text und Übersetzung. Auf der Grundlage der von Theodor Mommsen und Paul Krüger besorgten Textausgaben*, Band 2, *Digesten 1–10* (Heidelberg: Müller, Juristischer Verlag, 1995): D. 1,5,5 pr. (übersetzt von Knütel).

<sup>35</sup> Vgl. auch C. 7,16,10 Imp. Diocletianus et Maximianus AA. et CC. *Liberis privatis pactis vel actus quacumque administrati ratione non posse mutata condicione servos fieri certi iuris est*. D. III non. (a. 293).

<sup>36</sup> C.Th. 4,8,6 pr. = C. 8,46(47),10 = brev. 4,8,2 pr.

*missa, eripere libertatem non liceret.*<sup>37</sup> Auch wird vielfach vorgetragen, dass der Wert einer freien Person, aber auch jener der Freiheit selbst nicht schätzbar sei, und deshalb könne ein Verkauf auch keine Auswirkungen auf den Status haben – *statui ingenuitatis eorum non praeiudicant.*<sup>38</sup>

Doch das Verhältnis der Römer zur „inalienability“, Unveräußerlichkeit der Freiheit, wie Harris sie nennt,<sup>39</sup> war durchaus ambivalent. Wer beispielsweise einen freien Menschen mit dessen Einverständnis in Sklaverei hielt, handelte nicht *dolo malo* und musste den freien Menschen aus diesem Grund auch nicht nach dem *interdictum de homine libero exhibendo* öffentlich vorführen.<sup>40</sup> Der freie Mensch konnte somit weiterhin faktisch in Sklaverei bleiben, obwohl der vermeintliche *dominus* seinen wahren Status als Freier kannte.<sup>41</sup> Auch war es im Rahmen dieses Interdikts dem *dominus* möglich, einen vom Gericht festgesetzten Schätzwert (*litis aestimatio*) zu bezahlen, anstatt den freien Menschen auszuliefern.<sup>42</sup> Insofern konnte zumindest der

---

37 Übersetzung: „Kaiser Konstantin an den Stadtpräfekten Maximus Der Freiheit wurde von unseren Vorfahren ein solches Gewicht beigemessen, dass sie den Vätern, denen einst die Macht über Leben und Tod über ihre Kinder eingeräumt war, nicht gestatteten, ihnen die Freiheit zu entreißen. (im Jahre 323).“ Übersetzung größtenteils nach: Hans Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*, Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei (CRRS) 1 (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 1999): Nr. 182, 99–100. Änderung: „haben unsere“ zu „wurde von unseren“.

38 Vor allem Paul. sent. 5,1,1: *Qui contemplatione extremae necessitatis aut alimentorum gratia filios suos vendiderint, statui ingenuitatis eorum non praeiudicant: homo enim liber nullo pretio aestimatur. Idem nec pignori ab his aut fiduciae dari possunt: ex quo facto sciens creditor deportatur. Operae tamen eorum locari possunt.* Zur Unschätzbarkeit der Freiheit: D. 50,17,106 Paulus libro secundo ad edictum *Libertas inaestimabilis res est.* sowie D. 40,7,9,2 Ulpianus libro 28 ad Sabinum [...] *libertas autem pecunia lui non potest nec reparari potest.* Aus diesem Grunde werden beispielsweise keine Entstellungen durch einen immateriellen Schadensersatz entschädigt, da der Wert des Körpers eines freien Menschen nicht geschätzt werden könne: D. 9,1,3; D. 9,3,1,5; D. 9,3,7 und D. 14,2,2,2. Vgl. auch Montesquieu, Baron de la Brède et de Montesquieu, Charles-Louis de Secondat, *De l'esprit des lois* (Genf: Barillot & fils, 1748): XV, Kap. II zum Verkauf der Freiheit: „Si la liberté a un prix pour celui qui l'achète, elle est sans prix pour celui qui la vend. La loi civile, qui a permis aux hommes le partage des biens, n'a pu mettre au nombre des biens une partie des hommes qui devaient faire ce partage.“

39 William V. Harris, „Demography, Geography and the Sources of Roman Slaves,“ *Journal of Roman Studies* 89 (1999): 73.

40 D. 43,29,3,5 Ulpianus libro 71 ad edictum *Si quis volentem retineat, non videtur dolo malo retinere.* [...]. Die allgemeine Anweisung, denjenigen vorzuführen, der *dolo malo* zurückgehalten wurde, findet sich bei Ulpian in D. 43,29,1 pr. Ulpianus libro 71 ad edictum *Ait praetor: „Quem liberum dolo malo retines, exhibeas.“* Vgl. auch Paul. sent. 5,6,14.

41 Die statusrechtliche Freiheit wird dadurch allerdings nicht berührt und somit auch in diesem Fall hochgehalten. Der in Sklaverei schuftende freie Mensch kann sich jederzeit im Freiheitprozess auf seine Freiheit berufen.

42 D. 43,29,3,13 Ulpianus libro 71 ad edictum [...] *Si tamen reus condemnatus malit litis aestimationem sufferre quam hominem exhibere, non est iniquum saepius in eum interdicto experiri vel eidem sine exceptione vel alii.* Vgl. Matteo Marrone, „Sulle formule di giudizi di libertà,“ in *Sodalitas: Scritti in onore di Antonio Guarino*, Band 6, hrsg. v. Vincenzo Giuffrè (Neapel: Jovene, 1984): 2953; Indra, *Status quaestio*: 87.

Wert der faktischen Freiheit des *liber homo* doch irgendwie ermittelt werden. Auch konnten Kaufvereinbarungen über freie Menschen mit einem unwissenden<sup>43</sup> Käufer wirksam sein; auch wenn sich der rechtliche Status dadurch nicht änderte.<sup>44</sup> Nicht zuletzt aber – und dieser Fall ist für diese Arbeit von besonderer Bedeutung – wurde demjenigen die Berufung auf die Freiheit versagt, der sich *ad pretium participandum* oder *ac actum gerendum* in die Sklaverei verkaufen ließ. Auch wenn er zunächst rechtlich ein freier Mensch blieb und kein Sklave wurde, stand er einem Sklaven in beinahe nichts nach.<sup>45</sup> Diese fragwürdige Unterscheidung zwischen einem Sklaven und einem Freien, der sich auf seine Freiheit nicht berufen darf, fiel bereits in der Spätclassik weg und der Verkaufte wurde nunmehr in einem solchen Fall auch statusrechtlich zum Sklaven.<sup>46</sup> Auf diese Weise wurde der Handel mit dem eigenen rechtlichen *status libertatis* und somit der eigenen Freiheit ermöglicht. Dem Freiheitsstatus wurde mit dem Kaufpreis ein Wert beigemessen und er wurde auf diese Weise veräußerbar.<sup>47</sup>

Doch kann im Falle der Selbstversklavung überhaupt von freiwilliger Aufgabe der eigenen Freiheit gesprochen werden? Oder müssen wir davon ausgehen, dass die Versklavung in einem solchen Fall durch Gewalt oder aus der Not heraus erzwungen wurde?<sup>48</sup> Wer arm ist oder wem gar der Hungertod droht, ist zwar frei vom Zwang Dritter, wird aber häufig keinen anderen Ausweg aus seiner misslichen Lage finden. In einem solchen Fall faktischer Abhängigkeit ist es aus rechtlicher Sicht äußerst schwierig zu beurteilen, ob die Entscheidung zur Versklavung noch als freiwillig bezeichnet werden kann.

Allerdings kann das Paradoxon von der Aufgabe der eigenen Freiheit durch Nutzung der eigenen Entscheidungsfreiheit im Falle der Selbstversklavung etwas relativiert werden: Insgesamt wird die Freiheit nicht völlig aufgegeben, sondern es wird nur, wenn man das Konzept der negativen und positiven Freiheit zugrunde legt, das

43 Also ein Käufer, der den wahren Status des Verkauften nicht kannte.

44 Vgl. D. 18,1,70 sowie Kapitel I.2.5: Wirksamkeit von Kaufvereinbarungen über freie Menschen.

45 Vgl. Kapitel I.3.4.1: Die *denegatio adsertionis* und ihre Folgen.

46 Vgl. D. 1,5,5,1 sowie Inst. 1,3,4 und Inst. 1,16,1. Vgl. zudem Kapitel I.3.4.2: Die Versklavung (*capitis deminutio maxima*).

47 Die Unschätzbarkeit der rechtlichen Freiheit stellt sich in diesem Fall als primär leere Rechtsfloskel heraus. Elisabeth Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen,“ in *Fünfzig Jahre Forschungen zur antiken Sklaverei an der Mainzer Akademie 1950–2000: Miscellanea zum Jubiläum*, hrsg. v. Heinz Bellen und Heinz Heinen (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2001): 181 schreibt zurecht – auch wenn „persönlich“ mit „rechtlich“ zu ersetzen ist: „Wenn die Juristen so oft den Fall der Gewinnbeteiligung beim Selbstverkauf erläutern, dann scheint der Verlust der persönlichen Freiheit weniger hoch veranschlagt zu werden als die Hälfte des Kaufpreises.“

48 Vgl. dazu auch Rio, „Self-Sale and Voluntary Entry into Unfreedom, 300–1100“: 661.

eine gegen das andere ausgetauscht.<sup>49</sup> Während negative Freiheit die Freiheit von fremdem Zwang bezeichnet, meint positive Freiheit die Freiheit, dem eigenen Willen nach zu handeln. Die in Armut lebende, rechtlich freie Person ist zwar frei von jeglichem fremden Zwang – ähnlich wie ein moderner Bettler – und genießt negative Freiheit; sie ist aufgrund ihrer sozialen Notlage aber in ihren Handlungen und damit in ihrer positiven Freiheit erheblich eingeschränkt. Begibt sie sich nunmehr in rechtliche Sklaverei, gibt sie auf diese Weise zwar ihre statusrechtliche Freiheit und damit ihre negative Freiheit auf, gewinnt aber unter Umständen erheblich an positiver Freiheit dazu. Als Sklave wird ihr Nahrung und Unterkunft gewährt und ihre Handlungsmöglichkeiten werden meist faktisch erweitert.<sup>50</sup> Das galt insbesondere dann, wenn es dem Versklavten gelang als Sklave Karriere zu machen. Sklaven haben in Rom durchaus unterschiedliche soziale Ränge eingenommen; manche konnten gar ein *peculium* als Sondervermögen ansaparen und damit wirtschaften.<sup>51</sup> Folgt man diesem Konzept, gibt derjenige, der sich selbst versklavt, seine Freiheit nicht gänzlich auf, sondern tauscht seine negative Freiheit gegen ein Mehr an positiver Freiheit ein.

## 2 Abgrenzung zu weiteren Fällen der Abhängigkeit

Grundlage dieser Arbeit soll die rechtliche Selbstversklavung sein, die von anderen Fällen der Abhängigkeit, die in der weiteren Arbeit regelmäßig mit faktischer Sklaverei beschrieben werden, unterschieden wird.<sup>52</sup> Eine umfassende Analyse beider Konzepte

---

49 Zum Konzept der negativen und positiven Freiheit vgl. insbesondere: Isaiah Berlin, *Two Concepts of Liberty: An Inaugural Lecture Delivered before the University of Oxford on 31 October 1958* (Oxford: Oxford University Press, 1958); Ian Carter, „Positive and Negative Liberty,“ *Stanford Encyclopedia of Philosophy*, Ausgabe Frühling 2022, <https://plato.stanford.edu/archives/spr2022/entries/liberty-positive-negative/> [abgerufen am 23.02.2023] sowie Walter Warnach, Otto Hermann Pesch und Robert Spaemann, „Freiheit,“ in *Historisches Wörterbuch der Philosophie online*, hrsg. v. Joachim Ritter, Karlfried Gründer und Gottfried Gabriel (Basel: Schwabe AG Verlag, 2017).

50 Vgl. insb. Knoch, *Sklavenfürsorge*: 128–29.

51 Zu den Unterschieden zwischen Sklaven vgl. Symposium vom 28.–29.08.2020 in Bonn zum Thema „Social Status or Legal Difference? The Rank of Slaves in Antique Roman Society“ und dazu den Bericht: Magnus Goffin und Andreas Bahr, „Social Status or Legal Difference? The Rank of Slaves in Antique Roman Society, 28.–29.08.2020, Bonn,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 138 (2021): 913–17. Zu den Ergebnissen des Symposiums: Martin J. Schermaier (Hrsg.), *The Position of Roman Slaves* (Berlin: De Gruyter, 2023). Vgl. Schermaier, „Without Rights? Social Theories Meet Roman Law Texts“: 24. Zu dieser Funktion des *peculium* insb.: Gamauf, „Peculium: Paradoxes of Slaves With Property“: 105–9.

52 Zur faktischen Selbstversklavung vgl. Alfred Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 122 (2005): 50–60. Elisabeth Herrmann-Otto, „Jeder kann Sklave werden“: Sklaverei als Bedrohung und Chance im antiken Rom,“ in *Sklaverei und Identitäten, Von der Antike bis zur Gegenwart*, hrsg. v. Andrea Binsfeld und Marcello Ghetta (Hildesheim: Georg Olms Verlag 2021): 99 sowie Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 77–78 vermi-

wird allerdings nicht angestrebt. Mit rechtlicher Versklavung sind nur die Sachverhalte gemeint, in denen sich der *status libertatis* zu dem eines Sklaven ändert (*statum mutare*) oder in denen dem Freien die Berufung auf seinen *status* durch den Prätor verwehrt wird (*denegatio adsertionis*). Das sind alles Fälle eines rechtlich gesicherten Abhängigkeitsverhältnisses, in denen der vermeintliche *dominus* besser steht als bei bloß „faktischer Sklaverei“. Mit „faktischer Sklaverei“ sind Fälle gemeint, in denen sich eine tatsächlich in Knechtschaft befindliche, aber statusrechtlich freie Person jederzeit in einem Freiheitsprozess auf ihre Freiheit berufen könnte. Während der rechtlich Versklavte die Freiheit regelmäßig nur mehr als *libertus* erlangen kann,<sup>53</sup> kann der faktisch Versklavte durch einen erfolgreichen Freiheitsprozess sich auf seine Ingenuität berufen. Grundlegend für diese Abgrenzung ist die von Gaius wiedergegebene Einteilung im römischen Recht, nach der jeder Mensch im Personenrecht entweder frei oder ein Sklave ist.<sup>54</sup>

Gai. inst. 1,9 = D. 1,5,3 Summa itaque de iure personarum divisio haec est, quod omnes homines aut liberi sunt aut servi. Die oberste Einteilung des Rechts der Personen ist nun die, dass alle Menschen Freie sind oder Sklaven.<sup>55</sup>

Entsprechend sollen vor allem die Möglichkeiten untersucht werden, mit denen sich ein freier Mensch bewusst und freiwillig rechtlich selbst versklaven kann, sein *status* als *liber* rechtlich nicht mehr anerkannt wird. Dazu zählen einerseits die Fälle der sogenannten *capitis deminutio maxima*.<sup>56</sup> Daneben zählen dazu aber auch die Fälle, in denen jemandem die Berufung auf die Freiheit im Freiheitsprozess mithilfe eines *adsertor libertatis* durch den Prätor versagt wird, die sogenannte *denegatio adsertionis*.<sup>57</sup> Zwar führt eine solche Verweigerung des Prozesses nicht auch zum Verlust des zivilrechtlichen *status libertatis*. Aber weil die Prozessverweigerung dauerhaft fortbesteht<sup>58</sup>, darf der *dominus* den (an sich freien) Menschen rechtmäßig in Knechtschaft halten, und der *liber homo, qui non dabitur adsertio* wird rechtlich für die Zeit der

---

schen die Frage nach der Wirksamkeit des Kaufvertrags und nach der rechtlichen Statusänderung teils unzutreffend.

<sup>53</sup> Vgl. D. 1,5,21 und D. 40,12,40.

<sup>54</sup> Von denen, die frei sind, sind die einen Freigeborene – *ingenui* – und die anderen Freigelassene – *libertini*. Vgl. Gai. inst. 1,10–11 sowie D. 1,5,5 pr. Zu dieser Einteilung vgl. Gamauf, „Peculium: Paradoxes of Slaves With Property“: 97–98.

<sup>55</sup> Übersetzung nach: Behrends, Knütel, Kupisch und Seiler, *Corpus Iuris Civilis*, Band 2: D. 1,5,3 (übersetzt von Knütel).

<sup>56</sup> Vgl. Kapitel I.3.4.2: Die Versklavung (*capitis deminutio maxima*) und Inst. 1,16,1: *Maxima est capitis deminutio, cum aliquis simul et civitatem et libertatem amittit*. [...].

<sup>57</sup> Vgl. Kapitel I.2.2: *Denegatio adsertionis* und I.3.4.1: Die *denegatio adsertionis* und ihre Folgen. Später im Kognitionsverfahren erfolgte die Versagung durch den zuständigen Magistraten.

<sup>58</sup> Nur wenn sich der Sachverhalt wesentlich verändert, fällt die Grundlage für die Verweigerung der *adsertio* im Freiheitsprozess möglicherweise weg.

*denegatio adsertionis* wie ein Sklave behandelt.<sup>59</sup> Auf diese Weise überlagert das *ius honorarium* des Prätors das *ius civile*.<sup>60</sup> Die Unterschiede zwischen einem statusrechtlichen Sklaven und einem faktischen Sklaven, dem die Berufung auf die Freiheit verweigert wurde, sind damit in Rechtstexten kaum festzustellen und in der Praxis wohl unerheblich.<sup>61</sup>

In diesem Punkt unterscheidet sich derjenige, dem die Berufung auf die Freiheit verweigert wurde, von der in den Rechtsquellen sehr häufig anzutreffenden Figur des *liber homo bona fide serviens* – dem unerkant Sklavendienste leistenden Freien.<sup>62</sup> Bei diesem handelt es sich um eine rechtlich freie Person, die tatsächlich für einen redlichen Besitzer, der den freien Menschen beispielsweise gekauft hat, Sklavendienste leistet. Formfreie Kaufvereinbarungen über freie Menschen sind wirksam, wenn der Käufer die Freiheit der verkauften Person nicht kennt.<sup>63</sup> Auf diese Weise kann der Erwerber den freien Menschen redlich besitzen; auch wenn die Quellen nur zurückhaltend von *bona fide possidere* in Bezug auf einen freien Menschen sprechen, da ein freier Mensch eigentlich nicht besessen werden kann.<sup>64</sup> Häufiger wird die Formulierung *bona fide servire* verwendet.<sup>65</sup> Diese Formulierung sollte nicht mit „gutgläubig dienen“ übersetzt werden, sondern bedeutet – wie in der jüngeren Literatur zurecht erkannt wurde – „auf Grundlage der *bona fides* dienen“.<sup>66</sup> Denn *bona fides* meint nicht bloß die Gutgläubigkeit einer Person, sondern vielmehr bildet das auf Grundlage der *bona fides*<sup>67</sup> eingegangene Rechtsgeschäft die Rechtsgrundlage für den Besitzerwerb<sup>68</sup>.

59 Vgl. D. 43,29,3,4.

60 Ähnlich ist es im Verhältnis des quiritischen Eigentums zum bonitarischen oder der Erbenstellung zur *possessio contra tabulas* zu beobachten.

61 Zu einer genauen Aufarbeitung der wenigen Unterschiede vgl. Kapitel I.3.4.1: Die *denegatio adsertionis* und ihre Folgen.

62 Der wiederum ist zu unterscheiden vom *alienus servus bona fide serviens*, bei dem es sich um einen rechtlichen Sklaven handelt, der aber einem redlichen Besitzer anstelle seines eigentlichen *dominus* dient. Vgl. Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 49.

63 Vgl. D. 18,1,70 und Kapitel I.2.5: Wirksamkeit von Kaufvereinbarungen über freie Menschen.

64 Eine der wenigen Quellen: Gai. inst. 2,92: *Idem placet de eo, qui a nobis bona fide possidetur, sive liber sit sive alienus servus*: [...]. Vgl. Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 49–50; Alfred Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*, Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei (CRRS) IX (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2000): 19; Wolfgang Krüger, *Erwerbszurechnung kraft Status: Eine romanistisch-rechtsvergleichende Untersuchung*, Schriften zur Rechtsgeschichte 19 (Berlin: Duncker & Humblot, 1979): 99.

65 Damit ist einerseits der *liber homo bona fide serviens*, aber andererseits auch der *alienus servus bona fide serviens* erfasst. Bspw. D. 41,1,2. Vgl. Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 50; Felix Wubbe, „Der gutgläubige Besitzer, Mensch oder Begriff?“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 80 (1963): 194 mit Fn. 28 und Krüger, *Erwerbszurechnung*: 99 mit Fn. 50.

66 Jan Dirk Harke, „*Liber homo bona fide serviens* und Vertragsgestaltung im klassischen römischen Recht,“ *Revue internationale des droits de l'Antiquité* 52 (2005): 164–65.

67 Sogenannte *bonae fidei*-Geschäfte. Dazu zählt insbesondere die formfreie *emptio venditio*. Vgl. Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 11; 61.

68 Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 46–47.

Der verkaufte freie Mensch wird auf diese Weise zum „Knecht nach *fides*-Recht“<sup>69</sup> – in den Quellen *homo liber bona fide serviens*.<sup>70</sup> Mit diesem Verständnis löst sich auch der Widerspruch auf, nach dem *serviens* sich als Partizip auf die Gutgläubigkeit des *liber homo* bezieht, obwohl die Quellen auf den Kenntnisstand des *dominus* abstellen.<sup>71</sup> Ansonsten ließe sich auch nicht erklären, warum neben dem *bona fide serviens* auch der *bonae fidei dominus* in den Quellen vorkommt.<sup>72</sup> Söllner definiert *bona fide servire* schließlich treffend mit den Worten: „[...] einem redlichen Besitzer, nicht aber dem quiritischen Eigentümer als Sklave dienen.“<sup>73</sup>

Trotz alledem macht die Stellung als *homo liber bona fide serviens* niemanden zum statusrechtlichen Sklaven. Weder die Versorgung des Knechtes mit Nahrung (*nutrimentorum sumptus*) noch die Dienste in Knechtschaft (*servitutis obsequium*) berauben die freie Person ihrer rechtlichen Freiheit.<sup>74</sup> Statt mit Statusfragen beschäftigen sich die Rechtsquellen zum *homo liber bona fide serviens* regelmäßig damit, wie der unwissende Scheinherr geschützt werden kann, etwa, ob der *liber homo* für ihn erwerben kann.<sup>75</sup> Der *serviens* kann jederzeit mithilfe eines *adsertor libertatis* seine Freiheit im Prozess erstreiten und muss durch den Scheinherrn vor den Prätor gebracht werden, sobald

69 Hans Kreller, „Ciulei, Georges, Liber homo bona fide serviens: Kurz angezeigt von Hans Kreller,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 62 (1942): 454; vgl. Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 49.

70 Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 49–50.

71 Dass die Quellen allein auf die Kenntnis des *dominus* abstellen und es auf die Kenntnis des Dienenden nicht ankommt, zeigt bereits D. 41,1,23,1 auf. Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 47: „Die sprachliche Fassung der dortigen Tatbestandsschilderung *si coeperit scire esse eum alienum vel liberum* lässt keinen Zweifel daran aufkommen, dass sich alles um das Wissen des Besitzers und nicht des Sklaven oder Scheinsklaven dreht.“ Vgl. auch Alfred Söllner, „Der Erwerb vom Nichtberechtigten in romanistischer Sicht,“ in *Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart, Festschrift für Helmut Coing zum 70. Geburtstag*, Band 1, hrsg. v. Norbert Horn (München: Beck, 1982): 374–77. Eine ältere Auffassung, nach der es auf den guten Glauben der dienenden Person ankam, konnte sich nur mit Interpolationsvermutungen behelfen: vgl. u. a. Krüger, *Erwerbszurechnung*: 94, Fn. 19. Auf einen solchen Widerspruch weisen dennoch hin: Georges Ciulei, *Liber homo bona fide serviens* (Paris: Morice, 1941): 17–36 und Fabian Klinck, *Erwerb durch Übergabe an Dritte nach klassischem römischem Recht*, Schriften zur Rechtsgeschichte 116 (Berlin: Duncker & Humblot, 2004): 79–80, die *bona fide* mit gutem Glauben gleichsetzen.

72 So bei Ulpian in D. 40,12,12,6. Parallel zum *bona fide serviens*, der der freie „Knecht nach *fides*-Recht“ war, war der *bona fide dominus* der „Herr nach *fides*-Recht“: Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 49.

73 Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 49.

74 C. 7,14,2 Imperator Gordianus A. Pompeiae *Ingeniam natam neque nutrimentorum sumptus neque servitutis obsequium faciunt ancillam neque manumissio libertinam*. PP. V. id. Mai. Sabino II et Venusto cons. (a. 240).

75 Vgl. v. a. D. 41,1,23; D. 41,1,19; Ulp. epit. 19,21. Dem Grundsatz nach erwirbt er alles, was er mit dem Eigentum des Scheinherrn oder aus eigener Arbeit erwirbt für den Scheinherrn. In allen anderen Fällen erwirbt er für sich selbst, was seine Freiheit ungemein betont. Vgl. bspw. auch C. 6,2,21.

dieser von der Freiheit erfährt.<sup>76</sup> Nur in diesen Punkten unterscheidet er sich von demjenigen, dem die Berufung auf die Freiheit durch den zuständigen Magistraten verweigert wird (*denegatio adsertionis*). So kann er sich nicht mehr auf seine Freiheit berufen und dient rechtmäßig in faktischer Sklaverei. Auf diese Weise wird er wie ein Sklave behandelt und erwirbt etwa in jedem Falle für den vermeintlichen *dominus*.<sup>77</sup>

Das darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich wahrscheinlich viele freiwillig in die Position eines *homo liber bona fide serviens* begaben, indem sie sich verkaufen ließen und in der faktischen Sklaverei verweilten, um beispielsweise ihrer eigenen Not zu entkommen.<sup>78</sup> Oftmals schwiegen sie dann über ihren wahren Status, da ihr Interesse überwog, in der Knechtschaft zu verweilen. Dafür sprechen unter anderem die unzähligen Quellen, die sich mit diesem Rechtsphänomen auseinandersetzen, aber auch der Codextitel 7,14 (*de ingenuis manumissis*), der sich ausschließlich mit dem Fall von freigelassenen Freigeborenen auseinandersetzt.<sup>79</sup> Literarische Quellen, die davon berichten, dass sich jemand in die Sklaverei begab, beziehen sich häufig auf dieses Phänomen.<sup>80</sup> Eine solche Karriere als Scheinsklave kommt der statusrechtlichen Selbstversklavung sehr nah. Dennoch konnte sich der Scheinsklave jederzeit auf seine Freiheit berufen oder seine Freiheit offenbaren und auf diese Weise dem Joch der Sklaverei entkommen. Deshalb sollen diese Fälle nicht im Fokus dieser Arbeit stehen, obwohl Überschneidungen häufig unvermeidbar sind, da sich die Quellen nicht immer eindeutig zuordnen lassen und Unterschiede erst zum Vorschein treten, wenn die Freiheit im Prozess angestrebt wird.

Abzugrenzen sind die rechtliche Versklavung und die Verweigerung der Berufung auf die Freiheit im Prozess auch von der freien Arbeit eines Tagelöhners.<sup>81</sup>

---

76 D. 43,29,1 pr.; D. 43,29,3,6 Ulpianus libro 71 ad edictum *Is, qui nescit apud se esse hominem liberum, dolo malo caret; sed ubi certioratus retinet, dolo malo non caret.*

77 Zu den Rechtsfolgen der *denegatio adsertionis* später detailliert Kapitel I.3.4.1: Die *denegatio adsertionis* und ihre Folgen.

78 Zu diesem Phänomen detailliert: Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 50–56. Vgl. zudem Cosima Möller, „Die mercennarii in der römischen Arbeitswelt,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 110 (1993): 299, die darauf hinweist, dass ein Sklavenverhältnis als *homo liber bona fide serviens* gegenüber der Existenz als Tagelöhner durchaus Vorteile geboten habe. Vgl. zudem: Wacke, „Faktische Arbeitsverhältnisse im Römischen Recht?“, 127.

79 Vgl. Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 31, Fn. 36; Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 58–60: „Schon in der *lex Cincia* (204 v. Chr.) ist von Personen die Rede, die ‚an Stelle von Sklaven‘ Sklavendienste leisten ([...] *quique pro servis servitutum servierunt*).“; so in *Frg. Vat.* 307.

80 Bspw. *Plaut. Curc. Vers* 482 und *Petr. Sat.* 57,4–6. Dazu näher Kapitel II.3: Nichtjuristische Quellen zur Selbstversklavung. Vgl. zudem Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 60.

81 Vgl. zu dieser Unterscheidung auch: Elisabeth Charlotte Welskopf „Einige Probleme der Sklaverei in der griechisch-römischen Welt,“ *Acta Antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae* 12 (1964): 314–16 sowie Lauffer, „Die Sklaverei in der griechisch-römischen Welt“, 382–83. Zur Lohnarbeit in der Antike jüngst: Alfons Bürge, *Die Lohnarbeit in der Antike* (München: Beck, 2023).

Cicero *de officiis* 1,(42),150 *Iam de artificii et quaestibus, qui liberales habendi, qui sordidi sint, haec fere accepimus. Primum improbantur ii quaestus, qui in odia hominum incurrunt, ut portitorum, ut feneratorum. Illiberales autem et sordidi quaestus mercennariorum omnium, quorum operae, non quorum artes emuntur; est enim in illis ipsa merces auctoramentum servitutis. [...]*

Was nun die Künste und Erwerbszweige anlangt, welche als eines Freien würdig zu gelten haben, welche schmutzig sind, darüber haben wir etwa Folgendes der Überlieferung entnommen. Zuerst finden die Erwerbszweige keine Billigung, die dem Hasse der Menschen begegnen, wie der der Zöllner, wie die der Wucherer. Eines Freien aber nicht würdig und schmutzig ist der Erwerb aller Tagelöhner, deren Arbeitsleistung, nicht Fertigkeiten gekauft werden. Bei ihnen ist eben der Lohn ein Handgeld der Sklaverei. [...]<sup>82</sup>

Den Ertrag der Arbeiten (*operae*) und nicht der Künste (*artes*), die von einem Tagelöhner (*mercennarius*) erworben wurden (*emuntur*), bezeichnet Cicero als unwürdig (*illiberalis*) und schmutzig (*sordidus*). Der Lohn, den die *mercennarii* dafür erhalten, sei ein Sold der Sklaverei (*auctoramentum servitutis*). Wer sich also in einer Position befand, dass er solche *operae illiberales et sordidi* anbot, stand einem Sklaven in Wenigem nach.<sup>83</sup> Nun sind in diesem Bereich sicherlich viele Fragen ungeklärt: Wie verbreitet war die freie Dienstmiete in der klassischen römischen Zeit?<sup>84</sup> War der *mercennarius* ein freier Tagelöhner oder doch der gegen Lohn arbeitende fremde Sklave?<sup>85</sup> Kannte

<sup>82</sup> Übersetzung größtenteils nach: Karl Büchner, *Marcus Tullius Cicero. Vom Rechten Handeln: Lateinisch und Deutsch*, 4. Auflage (Düsseldorf: De Gruyter, 2001): 1,(42),150. Änderungen: „folgendes“ zu „Folgendes“ und „Dienstbarkeit“ zu „Sklaverei“.

<sup>83</sup> Vgl. Petr. Sat. 117,11–12; Elena M. Štaerman, *Die Blütezeit der Sklavenwirtschaft in der Römischen Republik, Übersetzt aus dem Russischen von Maria Bräuer-Pospelova*, Übersetzungen ausländischer Arbeiten zur antiken Sklaverei 2 (Wiesbaden: Steiner, 1969): 106; Möller, „Die mercennarii in der römischen Arbeitswelt“: 318–19. Alfons Bürge, „Der mercennarius und die Lohnarbeit“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 107 (1990): 129 geht weiter und interpretiert die Quelle so, dass der Dienende gar ein rechtlicher Sklave ist. Für ihn sind *mercennarii* gegen Lohn arbeitende fremde Sklaven. Zum geringen Ansehen freier Lohnarbeiter vgl. ebenfalls CIL I 2123, wo sie u. a. mit Selbstmördern und unehrenhaft Handelnden gleichgestellt werden. Dazu: Štaerman, *Blütezeit der Sklavenwirtschaft*: 106.

<sup>84</sup> Insb. Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 55–58.

<sup>85</sup> Bürge, „Der mercennarius und die Lohnarbeit“: 80–136 spricht sich dafür aus, dass der *mercennarius* der gegen Lohn arbeitende fremde Sklave ist. Möller, „Die mercennarii in der römischen Arbeitswelt“: 296–330 wendet sich überzeugend dagegen und legt dar, dass mit dem *mercennarius* generell die Tätigkeit gegen Lohn verknüpft ist und es sich dabei in der Regel nur um einen Sklaven handelt, wenn die Sklaveneigenschaft ausdrücklich Erwähnung findet – bspw. Sen. de benef. 7,5,2–3 und D. 43,24,5,11. Vgl. zudem Cosima Möller, *Freiheit und Schutz im Arbeitsrecht: Das Fortwirken des römischen Rechts in der Rechtsprechung des Reichsgerichts*, Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte 18 (Göttingen: Muster-Schmidt, 1990): 12. Für dieses Verständnis stützt sie sich insbesondere auf Non. de

die klassische Rechtsordnung einen Dienst- oder Arbeitsvertrag – etwa in Form der in den Digesten spärlich überlieferten *locatio conductio operarum*?<sup>86</sup> Konnten Dienste höherer Art Gegenstand der *locatio conductio* sein?<sup>87</sup> Alle diese Fragen wurden bereits vielfach gestellt und oft unterschiedlich beantwortet.

Fest steht, dass zumindest ein freier Lohnarbeiter rechtlich kein Sklave war, auch wenn seine Arbeit sich häufig nicht von der eines Sklaven unterschied.<sup>88</sup> Der wesentliche Unterschied bestand darin, dass der freie Lohnarbeiter für seine Arbeit vergütet wurde und für seinen eigenen Lebensunterhalt sorgte. Der Sklave hingegen erhielt meist keine direkte Entlohnung, ihm wurden allerdings Unterkunft und Versorgung gewährt, auch wenn die Unterschiede faktisch nicht immer deutlich waren.<sup>89</sup> Wenn also jemand die Dienste als freier Tagelöhner aufnahm, kann sicherlich nicht von rechtlicher Selbstversklavung, sondern allenfalls von faktischer Selbstversklavung die Rede sein,<sup>90</sup> und auch das nur tageweise. Schon aus diesem Grund sind Wege in die freie Lohnarbeit nicht Gegenstand dieser Arbeit. Außerdem ist zu beachten, dass, wie jüngst Bürge festgestellt hat, sich zu manchen Juristentexten gar nicht sagen lässt, ob die Lohnarbeit von einem Freien oder einem Sklaven erledigt wurde.<sup>91</sup>

Für die folgende Bearbeitung wiederum interessant sind freie Lohnarbeiter, die den Ausweg aus ihrer prekären Lage in der Selbstversklavung suchten. Der Grund liegt im Unterschied zwischen freiem Lohnarbeiter und Sklaven: Während der Tagelöhner täglich um die Sicherung der Ernährung und Unterkunft bangte, konnte sich

---

comp. doct. (ed. Lindsay ID): 545–46: *Meret, humillimum et sordidissimum quaestum capit [...] et ob mercedem laborem vel infamiam corporis locat [...] unde et mercennarii et meretrices dicuntur*. Aber auch Corax in Petr. Sat. 117,11, der sich als *mercennarius* ausdrücklich von Sklaven abgrenzt, ist ein guter Beleg dafür, dass *mercennarii* nicht zwingend Sklaven waren: Möller, „Die *mercennarii* in der römischen Arbeitswelt“: 319.

<sup>86</sup> Vgl. Elke Herrmann, „Operae liberales, operae illiberales – Vom Schicksal einer Unterscheidung,“ *Zeitschrift für Arbeitsrecht* 33, 1 (2002): 3; Möller, *Freiheit und Schutz im Arbeitsrecht*: 26–40; dagegen: Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“: 56–58.

<sup>87</sup> Dafür: Max Kaser, *Das Römische Privatrecht*, Band 1, *Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht*, 2. Auflage, Rechtsgeschichte des Altertums, Im Rahmen des Handbuchs der Altertumswissenschaft 3, Band 3, Abschnitt 1 (München: Beck, 1971): 132 IV; Andreas Wacke, „Die Anerkennung der Medizin als *ars liberalis* und der Honoraranspruch des Arztes,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 113 (1996): 412. Dagegen: Herrmann, „Operae liberales, operae illiberales – Vom Schicksal einer Unterscheidung“: 3; vgl. auch Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“: 57.

<sup>88</sup> Selbst wenn der *mercennarius* ein Sklave ist, spielt er für diese Arbeit keine Rolle, da er als Miet-sklave nicht seinen Status ändert, sondern nur für andere als seinen *dominus* Dienste leistet.

<sup>89</sup> Wacke, „Faktische Arbeitsverhältnisse im Römischen Recht?“: 135; Knoch, *Sklavenfürsorge*: 128–29.

<sup>90</sup> Maßgeblicher Grund für die schlechte Stellung eines freien Lohnarbeiters war sicherlich auch das Aufkommen der sich selbst vermietenden Sklaven, die, wie eben auch freie Lohnarbeiter, einen Lohn für ihre Dienste erhielten, der zumindest teilweise ihrem *peculium* zukam. Vgl. dazu Štaerman, *Blütezeit der Sklavenwirtschaft*: 104–6.

<sup>91</sup> Bürge, *Lohnarbeit in der Antike*: 5.

der Sklave auf Unterkunft und Grundversorgung regelmäßig verlassen.<sup>92</sup> Das konnte durchaus ein Anreiz sein, die eigene Freiheit aufzugeben und sich in die Hände eines *dominus* zu begeben.<sup>93</sup>

### 3 Starke Formen asymmetrischer Abhängigkeiten im Falle der Selbstversklavung

Das BCDSS („Bonn Center for Dependency and Slavery Studies“) möchte die binäre Gegenüberstellung von Sklaverei und Freiheit hinter sich lassen und sich stattdessen auf Formen asymmetrischer Abhängigkeit – „asymmetrical dependency“ – als neues Schlüsselkonzept konzentrieren.<sup>94</sup> Als Teil dieses Projektes orientiert sich diese Arbeit an dem im BCDSS erarbeiteten Verständnis asymmetrischer Abhängigkeiten und untersucht neben der Sklaverei als statische Institution im römischen Recht weitere dynamische Kumulationen komplexer Abhängigkeitsverhältnisse, die mit dieser Institution und der Selbstversklavung im klassischen römischen Recht einhergehen.<sup>95</sup> Asymmetrische Abhängigkeiten zeichnen sich dadurch aus, dass eine Person die Möglichkeit hat, den Zugang zu Ressourcen<sup>96</sup> und Handlungen einer anderen Person zu kontrollieren. Außerdem wird diese Abhängigkeit häufig durch einen institutionellen Hintergrund gestützt, um sicherzustellen, dass die abhängige Partei das Abhängigkeitsverhältnis nicht verlassen („exit“) oder Protest artikulieren („voice“) kann.<sup>97</sup> Stichweh fügt noch ein fünftes Merkmal hinzu: die Möglichkeit, die persönliche Art und Weise, wie man lebt, zu kontrollieren.<sup>98</sup> Er versteht diese Merkmale als Hierarchie von Bedingungen, die

92 Vgl. Decl. mai. 12,19–20.

93 Vgl. Kapitel II.4.1: Existenzielle Not.

94 Zum Forschungsziel des Exzellenzclusters: <https://www.dependency.uni-bonn.de/en/research> [abgerufen am 13.03.2024].

95 Christoph Antweiler, „On Dependence, Dependency, and a Dependency Turn,“ *Discussion Paper 1*, Bonn Center for Dependency and Slavery Studies (2022), <https://www.dependency.uni-bonn.de/images/pdf-files/discussion-papers/dp-1-antweiler.pdf> [abgerufen am 20.02.2024]: 2 unterscheidet zwischen „dependency“ als System von mehreren Abhängigkeitsverhältnissen als systemische Einheiten und „dependence“ als die einzelne Abhängigkeitsbeziehung. Im Deutschen kann für dieses Verständnis „dependency“ mit Abhängigkeit und „dependence“ mit Abhängigkeitsverhältnis übersetzt werden.

96 Zum Begriff der Ressourcen vgl.: Julia Winnebeck, Ove Sutter Adrian Hermann, Christoph Antweiler und Stephan Conermann. „On Asymmetrical Dependency,“ *Concept Paper 1*, Bonn Center for Dependency and Slavery Studies (2021), [https://www.dependency.uni-bonn.de/images/pdf-files/concept-papers/bcdss\\_cp\\_1-on-asymmetrical-dependency.pdf](https://www.dependency.uni-bonn.de/images/pdf-files/concept-papers/bcdss_cp_1-on-asymmetrical-dependency.pdf) [abgerufen am 20.02.2024]: 8, Fn. 1.

97 Winnebeck et al., „On Asymmetrical Dependency“: 2–3, 7.

98 Als Beispiel für den Versuch einer solchen Kontrolle nennt er Umerziehungslager – *reeducation camps*: Rudolf Stichweh, „How Do Divided Societies Come About? Persistent Inequalities, Pervasive Asymmetrical Dependencies, and Sociocultural Polarization as Divisive Forces in Contemporary Society,“ *Global Perspectives* 2, 1 (2021): 4.

nacheinander definieren, was starke Formen asymmetrischer Abhängigkeiten ausmachen.<sup>99</sup>

Je mehr dieser Bedingungen gegeben sind und je intensiver sie im Einzelfall ausgeprägt sind, desto stärker ist die Form der Abhängigkeit. Aber auch schwache Abhängigkeitsformen können über lange Dauer sehr effektiv sein.<sup>100</sup> Ob also ein Fall starker asymmetrischer Abhängigkeit („strong asymmetrical dependency“) vorliegt, kann nur durch eine Gesamtschau im Einzelfall entschieden werden. Die von Stichweh propagierte Hierarchie von Bedingungen kann dafür das Grundgerüst bilden und bei der Einordnung helfen.<sup>101</sup> Spätestens, wenn die vierte Bedingung, also die fehlende Möglichkeit, das Abhängigkeitsverhältnis zu verlassen, gegeben ist, liegt meist eine starke Form asymmetrischer Abhängigkeit vor.<sup>102</sup> Aber auch die Persistenz der Abhängigkeit entscheidet über den Grad der Intensität. Im Einzelfall kann es durchaus schwierig zu entscheiden sein, ob es sich um einen Fall starker asymmetrischer Abhängigkeit handelt.

Diese Arbeit löst sich dem Forschungsziel des BCDSS gemäß teilweise von der Zweigliedrigkeit aus Sklaverei und Freiheit als Status.<sup>103</sup> Das macht die rechtliche Stellung dessen deutlich, der sich *ad pretium participandum* oder *ad actum gerendum* verkaufen lässt. Die verkaufte Person bleibt zwar rechtlich frei, kann sich aber nicht mehr auf seine Freiheit berufen<sup>104</sup>, wird deshalb wie ein Sklave behandelt und kann der Abhän-

---

99 Stichweh, „How Do Divided Societies Come About?“, 4: Die erste Bedingung sei die Kontrolle von Ressourcen; die zweite die Kontrolle über die Handlungen; die dritte die fehlende Möglichkeit die Abhängigkeitssituation durch Protest – „voice“ – zu verändern; die vierte die Möglichkeit des Ausstiegs – „exit“ – und die fünfte die Kontrolle über die private Art und Weise, die Welt zu erleben.

100 Antweiler, „On Dependence“, 11. Vgl. außerdem Winnebeck et al., „On Asymmetrical Dependence“, 28.

101 Stichweh, „How Do Divided Societies Come About?“, 4. Auch das Konzept von negativer und positiver Freiheit kann helfen, die Intensität eines Abhängigkeitsverhältnisses einzuordnen. Zu diesem Konzept vgl. bereits zuvor in der Einleitung: Freiheit als Handelsgut sowie Berlin, *Two Concepts of Liberty*; Carter, *Positive and Negative Liberty*. Wer sich in negativer Unfreiheit, also unter fremdem Zwang, befindet, wird sich häufiger in einem starken asymmetrischen Abhängigkeitsverhältnis wiedergefunden haben. Zwingend ist das jedoch nicht. Auch der moderne Arbeitnehmer genießt keine „negative Freiheit“, da er den Weisungen des Arbeitgebers Folge leisten muss; in einer starken asymmetrischen Abhängigkeit befindet er sich deshalb noch nicht. Wer wiederum „negative Freiheit“ genießt, aber dennoch nicht endgültig tun und lassen kann, was er möchte, befindet sich in aller Regel in einem schwächeren Abhängigkeitsverhältnis. Aber auch das ist nicht zwingend.

102 Das Fehlen einer Ausstiegsmöglichkeit schlägt auch Antweiler, „On Dependence“, 11 als Abgrenzungskriterium vor. Sein Vorschlag, die Stärke der Abhängigkeit mit dem Begriff des menschlichen Leidens zu verknüpfen, ist allerdings abzulehnen. Menschliches Leiden ist für Formen starker Unterdrückung nicht notwendig, wie auch diese Arbeit aufzeigen wird.

103 Zur Abkehr von dieser Zweigliedrigkeit: Winnebeck et al., „On Asymmetrical Dependence“, 17.

104 Vgl. vorerst nur D. 40,13,1. Zum Rechtsgrundsatz: Kapitel I.3.2: Der Verkauf *ad pretium participandum* (*ad pretium participandum venum se dari passus est*) und I.3.3: Der Verkauf *ad actum gerendum*.

gigkeit mangels Prozessmöglichkeit aus eigenem Antrieb nicht entkommen.<sup>105</sup> Darin besteht auch ein wesentlicher Unterschied zur freien Lohnarbeit: Während der freie Lohnarbeiter seinen Arbeitgeber selbst wählt und in der Regel nur zeitlich befristet bei ihm arbeitet, verbleibt, wer als Sklave dient, in Unfreiheit und ist für die Freilassung auf das Wohlwollen seines *dominus* angewiesen.<sup>106</sup> Allerdings orientiert sich diese Arbeit, soweit sie von „Selbstversklavung“ ausgeht, an der Institution der römischen Sklaverei. Andere, auch starke asymmetrische Abhängigkeitsverhältnisse<sup>107</sup>, etwa die freie Lohnarbeit oder der Fall eines *liber homo bona fide serviens*<sup>108</sup>, bleiben dabei ausgeschlossen.

Aber auch innerhalb der institutionellen Sklaverei ist eine enorme Dynamik und Diversität in der Ausgestaltung und Intensität des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Sklave und *dominus* zu beobachten. Auch wenn dem Recht nach fast<sup>109</sup> alle Sklaven gleich sind<sup>110</sup> und die Abhängigkeit damit eine gemeinsame Grundlage hat, können die Abhängigkeitsverhältnisse in sozialer Hinsicht weit auseinandergehen.<sup>111</sup> Entscheidend sind die Behandlung durch den *dominus* und die durch ihn gewährten Freiheiten. Während manche Sklaven keine Handlungs- und Entscheidungsfreiheiten haben, wird anderen ein gesondertes Vermögen des *dominus* zur selbständigen Bewirtschaftung zur

---

**105** Olis Robleda, *Il diritto degli schiavi nell'antica Roma* (Rom: Univ. Gregoriana Ed., 1976): 37, Fn. 151 und Pasquale Voci, *Istituzioni di Diritto Romano*, 3. Auflage (Mailand: Giuffrè, 1954): 94 schreiben von *schiavitù di fatto*.

**106** Die einzigen Optionen für den Sklaven, aus eigener Kraft der Abhängigkeit zu entkommen, sind ein erfolgreicher Freiheitsprozess (vgl. Kapitel I.2.1) oder unter Umständen der Freikauf aus der Sklaverei – *redemptio suis nummis*. Auch Lauffer, „Die Sklaverei in der griechisch-römischen Welt“: 383 betont die fehlende Ausstiegsoption als grundlegenden Unterschied zwischen freier Lohnarbeit und Sklaverei.

**107** Beispielsweise, weil ein Ausstieg auch ohne *manumissio* aus Antrieb der abhängigen Person möglich ist.

**108** Vgl. zuvor in der Einleitung: Abgrenzung zu weiteren Fällen der Abhängigkeit.

**109** Es gibt Ausnahmen für einzelne Gruppen von Sklaven wie beispielsweise für die durch Strafurteil Versklavten – *servi poenae* –, die keinen *dominus* haben und mit denen nicht gehandelt werden kann.

**110** D. 1,5,5 pr. Marcianus libro primo institutionum *Et servorum quidem una est condicio: liberorum autem hominum quidam ingenui sunt, quidam libertini*. sowie Inst. 1,3,4 [...] *in servorum condicione nulla differentia est*. Anders als bei den Freien wird bei den Sklaven nicht zwischen unterschiedlichen Gruppen unterschieden. Vgl. Elisabeth Herrmann-Otto, „Mode d’acquisition des esclaves dans l’Empire romain: Aspects juridiques et socio-économiques,“ in *Routes et marchés d’esclaves, 26<sup>e</sup> Colloque du GIREA, Besançon, 27–29 sept. 2001*, hrsg. v. Marguerite Garrido-Hory (Paris: Les Belles Lettres, 2022): 126.

**111** Zu den Unterschieden zwischen Sklaven vgl. Symposium vom 28.–29.08.2020 in Bonn zum Thema „Social Status or Legal Difference? The Rank of Slaves in Antique Roman Society“ und dazu den Bericht: Goffin und Bahr, „Social Status or Legal Difference? The Rank of Slaves in Antique Roman Society, 28.–29.08.2020, Bonn“: 913–17. Zu den Ergebnissen des Symposiums vgl. den Sammelband: Martin J. Schermaier (Hrsg.), *The Position of Roman Slaves* (Berlin: De Gruyter, 2023). Zudem Winnebeck et al., „On Asymmetrical Dependency“: 4, 7. Allerdings liegt es in der Macht des *dominus*, diese gewährten Freiheiten auch wieder zu entziehen.

Verfügung gestellt (*peculium*) und gar die Gewalt über andere Sklaven anvertraut.<sup>112</sup> Damit schwankt auch die Intensität des Abhängigkeitsverhältnisses und es kommt die Frage auf, ob bei einem gut situierten statusrechtlichen Sklaven überhaupt noch von einem starken asymmetrischen Abhängigkeitsverhältnis gesprochen werden kann. Für diese Frage kann man sich erneut an der Hierarchie von Bedingungen orientieren. Auch wenn ein gut situiertes Sklave meist ein gutes Verhältnis zu seinem *dominus* gepflegt haben wird, ändert sich dadurch noch nicht der rechtliche Status. Rechtlich ist er eben ein Sklave und es obliegt allein dem *dominus*, ihn freizulassen. Über den Ausstieg aus der Abhängigkeit kann der Sklave also selbst weiterhin nicht entscheiden. Zerstreiten sich beide Parteien, kann das Auswirkungen auf das Abhängigkeitsverhältnis haben und der *dominus* sitzt rechtlich am längeren Hebel. Deshalb wird auch bei in der Gesellschaft gut etablierten und hoch angesehen Sklaven in der Regel von einem starken Abhängigkeitsverhältnis auszugehen sein. Auch genießt ein solcher Sklave weiterhin keine „negative Freiheit“.

Um diese teils enormen Unterschiede zwischen verschiedenen Sklaven in ihrem Ausmaß zu begreifen, reicht es nicht, sich auf die rechtliche Institution der Sklaverei im Kontrast zur rechtlichen Freiheit zu konzentrieren. Vielmehr muss das tatsächliche Abhängigkeitsverhältnis zwischen Sklave und *dominus* als starke Form asymmetrischer Abhängigkeit verstanden und in seinen Einzelheiten im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Kontext untersucht werden.<sup>113</sup> Nur so besteht die Chance, nachzuvollziehen, warum sich jemand freiwillig seiner Freiheit entledigt und in die Sklaverei begibt. Nur so können wir die Motive hinter der Selbstversklavung verstehen.

Diese Untersuchung funktioniert allerdings nicht, ohne das Abhängigkeitsverhältnis zwischen *dominus* und Sklaven als wechselseitig zu begreifen. Nicht nur der Sklave

---

**112** Zum *peculium*: Isid. etym. 5.25.5: [...] *Nam peculium est quod pater vel dominus filium suum vel servum pro suo tractare patitur.* [...]; D. 15,1,5,4: [...] *quod servus domini permisso separatum a rationibus dominicis habet, deducto inde si quid domino debetur*; D. 41,2,49,1 und vor allem D. 15,1,40 pr.: *Peculium nascitur crescit decrescit moritur, et ideo eleganter Papius fronto dicebat peculium simile esse homini. 1. Quomodo autem peculium nascitur, quaesitum est. Et ita veteres distinguunt, si id adquisiit servus quod dominus necesse non habet praestare, id esse peculium, si vero tunicas aut aliquid simile quod ei dominus necesse habet praestare, non esse peculium. Ita igitur nascitur peculium: crescit, cum auctum fuerit: decrescit, cum servi vicarii moriuntur, res intercidunt: moritur, cum ademptum sit.* Dazu: Richard Gamauf, „Ideal Freedmen-Lives? On the Construction of Biographies in the Cena Trimalchionis,“ in *Le realtà della schiavitù: identità e biografie da Eumeo a Frederick Douglass*, GIREA, XL Convegno Internazionale, Napoli, 18–20 dicembre 2017, hrsg. v. Francesca Reduzzi Merola, Maria Vittoria Bramante und Adelaide Caravaglios (Neapel: Satura Editrice, 2020): 289–90; Richard Gamauf, „Peculium,“ in *Handwörterbuch der Antiken Sklaverei (HAS)*, Band 3, hrsg. v. Hans Heinen (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2017): Sp. 2176–79; Gamauf, „Peculium: Paradoxes of Slaves With Property“: 87–124; Morris Silver, „At the Base of Rome’s Peculium Economy,“ *Fundamina: A Journal of Legal History* 22, 1 (2016): 67–89. Zum *servus ordinarius*, der als Vorsteher bzw. „Obersklave“ über sogenannte *vicarii* – „Untersklaven“ – verfügte: vgl. D. 14,4,5,1; D. 15,1,17; D. 15,1,19 pr.

**113** Winnebeck et al., „On Asymmetrical Dependency“: 14–15.

ist vom *dominus* abhängig, sondern auch der *dominus* vom Sklaven.<sup>114</sup> Der Sklavenherr ist meist auf den Sklaven als funktionierenden und ertragreichen Arbeiter angewiesen, dem er im Bestfall noch vertrauen kann.<sup>115</sup> Ansonsten zieht er keinen oder doch nur wenig Vorteil aus ihm. Diese Abhängigkeit mag den *dominus* dazu verleiten, die Fesseln der Unterdrückung zu lockern und dem Sklaven ein erträglicheres Arbeitsumfeld zu schaffen.<sup>116</sup> Aus diesem Antrieb heraus gewährt er Logis und ausreichend Nahrung; er kann den Sklaven darüber hinaus ausbilden, fördern, die Freilassung in Aussicht stellen oder auf andere Weise motivieren, belohnen und ihm Vertrauen schenken.<sup>117</sup> Abhängig davon, wie der *dominus* den Sklaven behandelt, wird sich in den meisten Fällen wiederum der Sklave verhalten. Ein gut genährter und ausgebildeter Sklave verfügt über größere Energiereserven, arbeitet regelmäßig motivierter und fachgerechter. Zusätzlich agiert der Sklave aus seiner eigenen Abhängigkeit heraus, da er auf das Wohlwollen des *dominus* angewiesen ist.<sup>118</sup> Der Sklave mag daher als Subjekt in dieser Beziehung respektiert werden, auch wenn er im Rechtsverkehr als Objekt gehandelt wird. Das Verhalten von Herrn und Sklave bedingt sich also gegenseitig (Interaktion) aus der wechselseitigen Abhängigkeit (Interdependenz) heraus.<sup>119</sup> Dieses Verständnis von auf Interdependenz beruhender Interaktion ist entscheidend, um die faktische Beziehung zwischen Sklave und Herrn zu erfassen und die Motive für die Selbstversklavung nachzuvollziehen. Allerdings variiert trotz Interdependenz der Grad der

---

114 Antweiler, „On Dependence“: 10 nennt ein solches Verhältnis „mutual dependence“ oder „interdependence“.

115 Vgl. Richard Gamauf, „Dispensator: The Social Profile of a Servile Profession in the Satyrice and in Roman Jurists’ Texts,“ in *The Position of Roman Slaves: Social Realities and Legal Differences*, hrsg. v. Martin J. Schermaier, *Dependency and Slavery Studies* 6 (Berlin: De Gruyter, 2023): 163.

116 Vgl. dazu insbesondere Seneca, der empfiehlt, sich seinen Sklaven aus ebendiesen Gründen wohlwollend gegenüber zu verhalten: Sen. epist. 47,11–19; Sen. de benef. 3,17–28. Dazu: Josef Fischer, „Betrügerische Menschenhändler, gewalttätige Herren und aufmüpfige Sklaven. Unmoral, Korruption und Verbrechen in der antiken Sklaverei,“ in *Gier, Korruption und Machtmissbrauch in der Antike*, hrsg. v. Christian Bachhiesl, Markus Handy, Peter Mauritsch und Werner Petermandl (Wien: LIT, 2019): 378, Fn. 9 und auch Will Richter, „Seneca und die Sklaven,“ *Gymnasium: Zeitschrift für Kultur der Antike und humanistische Bildung* 65 (1958): 198–201.

117 Beispielsweise empfiehlt Varro in *De re rustica* 1,17,5 Sklaven, die als Vorsteher betraut sind, ein *peculium* als Motivation einzurichten, sie mit Belohnungen zu motivieren und sie durch Familie an den Ort zu binden: *Praefectos alacrios faciendum praemiis dandaque opera ut habeant peculium et coniunctas conservas, e quibus habeant filios.*

118 Wie bereits gesehen, entscheidet allein der *dominus*, ob er den Sklaven freilässt, wie er mit ihm umgeht – Essen, Logis usw. – und was er dem Sklaven ermöglicht – Förderung, Ausbildung, *peculium* usw. Entsprechend wohlwollend sollte sich der Sklave verhalten.

119 Vgl. Winnebeck et al., „On Asymmetrical Dependency“: 11 sowie 14; Vinciane Despret, „From Secret Agents to Interagency,“ *History and Theory* 52, 4 (2013): 29–44; Juliane Schiel, Isabelle Schürch und Aline Steinbrecher, „Von Sklaven, Pferden und Hunden: Dialog über den Nutzen aktueller Agency-Debatten für die Sozialgeschichte,“ in *Neue Beiträge zur Sozialgeschichte*, hrsg. v. Caroline Arni, Matthieu Leimgruber und Simon Teuscher, *Schweizerisches Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte* 32 (Zürich: Chronos Verlag, 2017): 17–48.

Abhängigkeit weiterhin erheblich.<sup>120</sup> Rechtlich hat der Herr die wesentlich stärkere Position,<sup>121</sup> weshalb die Abhängigkeit des Sklaven vom Herrn deutlich stärker ausgeprägt ist als andersherum.<sup>122</sup>

Zuletzt versklavte nicht selten sich selbst, wer vorher in einem anderen asymmetrischen Abhängigkeitsverhältnis arbeitete und die Sklaverei – neben dem Tod – als einzigen Ausweg sah, diesem zu entkommen.<sup>123</sup> Den Hungertod fürchtend waren Ärmere auf die Gunst anderer angewiesen und begaben sich in deren Abhängigkeit. Die Versklavung erschien vielen dann als die akzeptable Alternative.

---

120 Vgl. Antweiler, „On Dependence“: 10.

121 Beispielsweise hat der Sklavenherr die Verfügungsgewalt über den Sklaven und kann allein bestimmen, ob er ihn freilässt.

122 Die Abhängigkeit des *dominus* vom Sklaven ist als schwach zu bezeichnen. Bei Einbeziehung von Stichwehs Hierarchie kann der *dominus* der Abhängigkeit jederzeit entkommen, er kann seine Stimme zum Protest erheben und die Kontrolle vom Sklaven über die Ressourcen und Handlungen des Herrn sind sehr gering.

123 Vgl. Winnebeck et al., „On Asymmetrical Dependency“: 9.

---

## I Selbstgewählte Wege in die Sklaverei



Nur die Quellen können hinreichend Auskunft geben, ob im klassischen römische Recht ein *liber homo* freiwillig den Weg in die Sklaverei suchen konnte. War Selbstversklavung rechtlich möglich, ist auch eine soziale Praxis der Selbstversklavung nicht unwahrscheinlich. Andersherum schließt ein rechtliches Verbot eine soziale Praxis der Selbstversklavung nicht aus. Durch Hintertüren, die das Recht möglicherweise bot, oder entgegen der Rechtsordnung könnte die Versklavung der eigenen Person dennoch stattgefunden haben.



# 1 Versklavung als Sanktion

## 1.1 Selbstversklavung durch Strafurteil

D. 28,1,8,4 *Gaius libro septimo decimo ad edictum provinciale* Hi vero, qui ad ferum aut ad bestias aut in metallum damnantur, libertatem perdunt bonaque eorum publicantur: unde apparet amittere eos testamenti factionem.

*Gaius im 17. Buch zum provinziellen Edikt* Diejenigen aber, die zum Tod durch Enthauptung oder zum Tierkampf oder die zur Bergwerksstrafe verurteilt werden, verlieren ihre Freiheit, und ihr Vermögen wird eingezogen. Daraus erhellt, dass sie die Testamentsfähigkeit verlieren.<sup>1</sup>

Zwar nicht unmittelbar durch sein Handeln, aber durchaus wegen seines Handelns kann ein *liber homo* infolge eines Strafurteils zum Sklaven werden.<sup>2</sup> Wer zur Sklaverei oder zum Tode verurteilt wird, wird nach *ius civile* zum *servus poenae* – ein Sklave ohne *dominus* – und unterscheidet sich damit wesentlich von üblichen Sklaven, aber auch von *servi Caesaris*, die immerhin dem Fiskus unterstehen.<sup>3</sup> Der zur Sklaverei Verurteilte wird entweder *in metallum* oder *ad opus metalli* – zur Bergwerksarbeit;<sup>4</sup> *in ministerium metallicorum* – zu Hilfsarbeiten für die Bergwerksarbeiter;<sup>5</sup> *in opus salinarum* – zur Arbeit in einer Saline<sup>6</sup>; oder *ad ludos* – zur Teilnahme an Gladiatoren-

---

1 Übersetzung nach: Rolf Knütel, Berthold Kupisch, Thomas Rübner und Hans Hermann Seiler, *Corpus Iuris Civilis: Text und Übersetzung. Auf der Grundlage der von Theodor Mommsen und Paul Krüger besorgten Textausgaben*, Band 5, *Digesten 28–34* (Heidelberg: Müller, Juristischer Verlag, 2012): D. 28,1,8,4 (übersetzt von Knütel).

2 Vgl. Buckland, *Slavery*: 403–7; Raymond Monier, *Manuel élémentaire de droit romain*, Band 1, 6. Auflage (Paris: Domat-Montchrestien, 1947): 215.

3 D. 34,8,3 pr.; D. 49,14,12; D. 28,3,6,6; C.Th. 10,12,2,5; Theodor Mommsen, *Römisches Strafrecht* (Leipzig: Duncker & Humblot, 1899): 947–48; Aglaia McClintock, *Servi della pena: Condannati a morte nella Roma imperiale*, Pubblicazioni della Facoltà di Economia e del Dipartimento di Studi Giuridici, Politici e Sociali, Università degli Studi del Sannio, Benevento: Sezione Giuridico-Sociale 65 (Neapel: Edizioni Scientifiche Italiane, 2010): 61–81; 121–35; Aglaia McClintock, „*Servi poenae: What Did It Mean to Be ‚Condemned to Slavery‘?*“ in *The Position of Roman Slaves: Social Realities and Legal Differences*, hrsg. v. Martin J. Schermaier, *Dependency and Slavery Studies* 6 (Berlin: De Gruyter, 2023): 187–201. Anders war die Rechtslage noch in der vorklassischen Zeit, wenn die Tat offensichtlich war: z. B. wenn der Täter bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt wurde – *furtum manifestum* –, war eine Versklavung auch ohne Urteil möglich: XII tab. 8,14 (FIRA I, 59). Vgl. Gai. inst. 3,189 zum Umgang mit der Rechtsregel sowie Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 18.

4 D. 28,1,8,4; D. 29,2,25,3; D. 37,4,1,9; D. 48,19,8,4; D. 48,19,8,6; D. 48,19,17 pr.; D. 48,19,36; Paul. sent. 3,6,29; für die Spätantike: Inst. 1,12,3; C. 9,49,4; Mommsen, *Strafrecht*: 949–51.

5 D. 48,19,8,8; D. 48,19,36; D. 49,15,6; Mommsen, *Strafrecht*: 952.

6 D. 48,19,8,8; D. 49,15,6.

spielen oder Tierkämpfen verurteilt.<sup>7</sup> Zwar können einige dieser Verurteilungen auch zum Tod führen, dennoch ist der Tod nicht zwingend. Die Verurteilung zur *deportatio* (Verbannung) sowie zu *opera publica* (öffentlichen Arbeiten) hingegen führt nicht zur Versklavung.<sup>8</sup> Da ein *servus poenae* keinen *dominus* hat, kann er auch nicht freigelassen oder verkauft werden. Er wird nicht Teil des Handelsverkehrs. Dennoch kann unter Umständen nach frühestens zehn Jahren entlassen werden, wer ungeeignet für die Minen ist, und sonstigen öffentlichen Arbeiten wie der Säuberung von Abwässerkanälen (*purgationes cloacarum*) und Ähnlichem zugeführt werden.<sup>9</sup> Denkbar ist sogar, dass der einmal Verurteilte durch kaiserliche Begnadigung (*restitutio*) seine Freiheit zurückgewinnt.<sup>10</sup> Zudem kann – zumindest noch zu Zeiten der Republik, vermutlich aber auch noch in der frühen Klassik – der Staat bei bestimmten Staatsverbrechen berechtigt sein, einen freien Bürger als Sklaven ins Ausland zu verkaufen: Dies gilt für Deserteure und für solche, die sich nicht zum Zensus oder der Musterung zum Militärdienst stellen.<sup>11</sup>

Ein *liber homo* kann durch sein Handeln bewusst eine Verurteilung herbeiführen, doch die Entscheidung obliegt am Ende einem Richter und liegt nicht allein in seiner Macht. Einerseits ist das Risiko, zum Tode verurteilt zu werden, zu hoch, andererseits ist die Stellung als *servus poenae* mit der eines Sklaven, der einen *dominus* hat, nicht vergleichbar und wegen der damit einhergehenden Nachteile, wie dem Risiko zu sterben, fehlender Versorgung und der fehlenden Aussicht auf Freilassung, keineswegs erstrebenswert. Die Strafversklavung kann somit nicht als ernsthafte Möglichkeit in Betracht gezogen werden, sich bewusst und gezielt selbst zu versklaven.

7 D. 48,19,8,11; Paul. sent. 5,17,2; zu unterscheiden ist die Verurteilung *ad ludos* von der *ad bestias*, bei der der Verurteilte zwar auch an Kämpfen teilnahm, aber keine Chance hatte, zu überleben.

8 Zur Verbannung: D. 29,1,13,2; Mommsen, *Strafrecht*: 957–58; zur Verurteilung zu öffentlichen Arbeiten: Paul. sent. 3,4a,9; D. 47,9,4,1; D. 48,19,8,13; D. 48,19,17,1; D. 48,19,28,6; Mommsen, *Strafrecht*: 953; 958–59.

9 Plin. epist. 32,2.

10 D. 37,4,1,9; D. 37,4,2; D. 48,23,1,1 sowie Paul. sent. 4,8,22: [...] *quod et circa eos, qui in insulam deportantur vel servi poenae effecti sunt, placuit observari, si per omnia in integrum indulgentia principali restituantur.*

11 Zensus: Gai. inst. 1,160; Ulp. epit. 11,11; Militärdienst: D. 49,16,4,10; Cic. pro Caec. (34),99; zu allem: Theodor Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, Band 3, 1. Abtheilung, 3. Auflage, Handbuch der römischen Altertümer 3, Teil 1 (Leipzig: Hirzel, 1887): 44–45; Buckland, *Slavery*: 401; Edoardo Volterra, *Istituzioni di diritto privato romano* (Rom: Ed. Ricerche, 1961): 60.

## 1.2 *Senatus consultum Claudianum*

Eine Ausnahme zu dem an späterer Stelle noch genauer untersuchten Grundsatz, dass das Verhalten niemanden zum Sklaven macht, statuiert das *senatus consultum Claudianum*<sup>12</sup>:

Tacitus *annales* 12,53,1 Inter quae refert ad patres de poena feminarum quae servis coniungerentur; statuiturque ut ignaro domino ad id prolapsae in servitute, sin consensisset, pro libertis haberentur.

Unterdessen bringt (Claudius) im Senat eine Vorlage ein zur Bestrafung von Frauen, die Verbindungen mit Sklaven eingingen; zustande kam ein Senatsbeschluss, solche Frauen sollten als Sklavinnen (desselben Besitzers) gelten, falls sie sich ohne sein Wissen erniedrigt hätten, als (seine) Freigelassenen, wenn er zugestimmt habe.<sup>13</sup>

Eine römische Bürgerin<sup>14</sup>, die eine Verbindung mit einem Sklaven ohne die Einwilligung dessen Herrn pflegte, wurde nach *ius civile* regelmäßig zur Sklavin. Ausnahmen gab es lediglich für die Patronin, die sich mit einem Sklaven ihres Freigelassenen einlässt, für die Mutter, die sich mit einem Sklaven ihres Sohnes einlässt, sowie für die Haustochter, die eine Verbindung mit einem Sklaven ohne das Wissen oder gegen den Willen ihres Vaters eingeht.<sup>15</sup> Auch eine Freigelassene, die sich mit einem Sklaven ihres Patrons einlässt, bleibt bei ihrem Status und wird nicht erneut dessen Sklavin.<sup>16</sup> Subjektive Voraussetzung für die Versklavung ist laut Tacitus lediglich das Unwissen des Sklavenherrn – *ignarus dominus*. Wenig später zumindest wurde als Voraussetzung zusätzlich eine Ermahnung des Sklavenherrn verlangt, in deren Folge die Frau die Verbindung dennoch aufrechterhält;<sup>17</sup> in der Spät- beziehungsweise Nachklassik

12 Ein Senatsbeschluss unter Kaiser *Claudius* aus dem Jahre 52 n. Chr., den er nach Beratung mit seinem zu der Zeit engsten freigelassenen Berater *Pallas* in den Senat einbrachte. *Pallas* selbst wird für die Frage der Selbstversklavung an späterer Stelle noch eine wichtige Rolle spielen. Auf der Bronzetafel, auf der der Senatsbeschluss veröffentlicht wurde, wurde gleichsam *Pallas* mit Lob überschüttet. Vgl. Kapitel II.3.2: Sozialer Aufstieg durch Selbstversklavung. Vgl. zur Rolle des *Pallas* beim *senatus consultum Claudianum* Tac. Ann. 12,53,1–3 sowie Stewart I. Oost „The Career of M. Antonius Pallas,“ *American Journal of Philology* 79, 2 (1958): 130.

13 Übersetzung nach: Werner Eck und Johannes Heinrichs (Hrsg.), *Sklaven und Freigelassene in der Gesellschaft der römischen Kaiserzeit*, Texte zur Forschung 61 (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2005): Nr. 23: 15–16.

14 Gai. inst. 1,84; später in der Nachklassik auch Latinerinnen: Paul. sent. 2,21a,1.

15 Paul. sent. 2,21a,9;13 und 16.

16 Paul. sent. 2,21a,11.

17 Wulf-Eckart Voß, „Der Grundsatz der ‚ärgeren Hand‘ bei Sklaven, Kolonen und Hörigen,“ in *Römisches Recht in der europäischen Tradition: Symposium aus Anlaß des 75. Geburtstages von Franz Wiea-*

wurden sogar drei Ermahnungen verlangt, die vor sieben Zeugen stattfinden mussten.<sup>18</sup> Das Ermahnungserfordernis war stets im Wandel, so dass nicht für jeden Zeitpunkt mit Sicherheit nachvollzogen werden kann, welches Erfordernis gegeben war. Zumindest Gai. inst. 1,91 und Ulp. epit. 11,11 setzen ein solches Erfordernis voraus. Detaillierte Erläuterungen dazu und zur Stellung der Frau finden sich vor allem später in Paul. sent. 2,21a,1–18. Paul. sent. 2,21a,17 enthält auch das Erfordernis der dreifachen Ermahnung.<sup>19</sup> Außerdem erfolgte nach Paul. sent. 2,21a,17 der Verlust der Freiheit nicht mehr *ipso iure*, sondern die Frau musste dem Sklavenherrn durch Dekret des Provinzstatthalters zugesprochen werden.<sup>20</sup> Die Rechtsentwicklung in der Nachklassik schließlich wird insbesondere im Titel 4,12 des Codex Theodosianus skizziert.<sup>21</sup>

Allerdings kann die Frau eine Vereinbarung (*pactio*)<sup>22</sup> mit dem Sklavenherrn abschließen und auf diese Weise ihre Freiheit behalten, auch wenn sie zur Freigelassenen wird.<sup>23</sup> Das scheint zunächst dem besprochenen Grundsatz des D. 40,12,37 sowie des C. 7,16,10, nach dem eine private Vereinbarung niemanden zum Sklaven oder Freigelassenen eines anderen machen kann, zu widersprechen.<sup>24</sup> Allerdings geht es bei dieser *pactio* um eine Abschwächung zugunsten der Freiheit der gesetzlichen Regeln, nach der die Frau Sklavin wird, und außerdem wird die Möglichkeit der Vereinbarung ausdrücklich vom SC Claudianum vorgesehen und deren Gültigkeit durch dieses

---

cker, hrsg. v. Okko Behrends, Malte Diesselhorst und Wulf Eckart Vos (Ebelsbach: Gremer, 1985): 131–32 hält die Wiedergabe des Tacitus für den ursprünglichen Wortlaut des *senatus consultum* und schreibt die Einführung des Ermahnungserfordernis dem Grundsatz des *favor libertatis* zu; anders: Bernardo Albanese, „Appunti sul SC. Claudiano,“ in *Scritti giuridici*, Band 1, hrsg. v. Matteo Marrone (Palermo: Palumbo, 1991): 29, der von Beginn an von einem irgendwie gearteten Ermahnungserfordernis ausgeht.

18 C.Th. 4,12,2; 5; 7; Paul. sent. 2,21a,17; später noch: Theophil. Inst. Par. III,12,1 (*Ferrini*, Theophilo: 316); SRRB § 44,2 und Sent. Syr. 58. Voß, „Der Grundsatz der ‚ärgeren Hand‘ bei Sklaven, Kolonen und Hörigen“: 138–39 geht davon aus, dass lediglich die dritte und damit letzte Ermahnung vor sieben Zeugen stattfinden musste. Vgl. auch Buckland, *Slavery*: 412.

19 Vgl. zudem Sent. Syr. 58.

20 Auch: Consultatio IX 7.

21 Vgl. Kyle Harper, „The SC Claudianum in the Codex Theodosianus: Social History and Legal Texts,“ *The Classical Quarterly* 60, 2 (2010): 610–38; insb. zu der Frage, ob Kaiser Konstantin das Erfordernis der Ermahnung in C.Th. 4,12,4 aufhebt: 628–33; kritisch hingegen Voß, „Der Grundsatz der ‚ärgeren Hand‘ bei Sklaven, Kolonen und Hörigen“: 139.

22 Gai. inst. 1,84.

23 Gai. inst. 1,84; Tac. Ann. 12,53,1; Paul. sent. 4,10,2. Teilweise wird angenommen, dass die Frau zu einer *liberta Caesaris* – Freigelassenen des Kaisers wurde: Kaser, *RPR*, Band 1: § 68, Fn. 8; Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 22; 34. Das betraf jedoch wohl nur die Frauen, die sich auf ein Verhältnis mit einem Fiskalsklaven eingelassen haben, wie C.Th. 4,10,3 zu Beginn und auch fr. de iure fisci 12 (FIRA 2, 525) andeuten. Ansonsten wurde die Frau Freigelassene des entsprechenden Sklavenherrn. Vgl. Paul R.C. Weaver, „Gaius i. 84 and the S. C. Claudianum,“ *The Classical Review* 14, 2 (1964): 139; Buckland, *Slavery*: 417.

24 Vgl. Kapitel I.2.4: Selbstversklavung durch *conventio privata*.

bestätigt.<sup>25</sup> Auch der Grundsatz des *ius gentium*, nach dem sich der Status eines unehelichen Kindes nach dem Status der Mutter richtet, wird durch das SC Claudianum durchbrochen.<sup>26</sup> So konnte bei einer *pactio* zwischen Sklavenherrn und der Mutter das Kind als Sklave geboren werden, obwohl die Mutter frei bleibt;<sup>27</sup> eine Besonderheit, die Hadrian jedoch wegen ihrer Unbilligkeit (*iniquitas*) sowie fehlenden Eleganz (*inelegantia iuris*) wieder aufhob.<sup>28</sup>

Das Motiv des *senatus consultum* ist indes umstritten:

Sueton *Vespasian* 11 *Libido atque luxuria coercente nullo invaluerant; auctor senatus fuit decernendi, ut quae se alieno servo iunxisset, ancilla haberetur; [...]*

Begierde und Verschwendungssucht hatten überhandgenommen, da keiner ihnen Einhalt gebot. Auf seine Initiative hin fasste der Senat den Beschluss, dass die Frau, die mit dem Sklaven eines anderen Umgang hatte, als Sklavin gelten solle. [...]<sup>29</sup>

Sueton setzt die Regelung in den Kontext der sexuellen Begierde (*libido*).<sup>30</sup> Es sollte jene Frau geächtet werden, die sich dem Ideal des *ius matrimonium* widersetzte und eine entwürdigende sowie dem eigenen Stand widersprechende Verbindung einging.<sup>31</sup> Manche Textstellen weisen auf entsprechende Missstände infolge der römischen Bürgerkriege – zwischen 133 und 30 v. Chr. – hin: Cicero forderte in *pro Marcello* (8),<sup>23</sup> Caesar auf, das, was durch den Krieg erschüttert und niedergestreckt wurde (*perculsa atque prostrata*)<sup>32</sup>, zu erneuern. Er schreibt ausdrücklich von *comprimendae libidines*, wenn er Caesar auffordert, die ausschweifenden Begierden in der Bevölkerung zu unterdrücken, also die Schranken von Sitte und Anstand wiederherzustellen. Auch Petronius

<sup>25</sup> Vgl. Buckland, *Slavery*: 412; Weaver, „Gaius i. 84 and the S. C. Claudianum“: 138.

<sup>26</sup> Gai. inst. 1,83.

<sup>27</sup> Vgl. A. J. Boudewijn Sirks, „Der Zweck des Senatus Consultimi Claudianum von 52 n. Chr.“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 122 (2005): 138.

<sup>28</sup> Gai. inst. 1,84; vgl. Voß, „Der Grundsatz der ‚ärgeren Hand‘ bei Sklaven, Kolonen und Hörigen“: 130; Gérard Boulvert und Marcel Morabito, „Le droit de l’esclavage sous le Haut-Empire“, in *Aufstieg und Niedergang der römischen Welt (ANRW), Geschichte und Kultur Roms im Spiegel der neueren Forschung*, Teil 2, *Principat*, Band 14, *Recht (Materien [Forts.])*, hrsg. v. Hildegard Temporini (Berlin: De Gruyter, 1982): 139–40.

<sup>29</sup> Übersetzung größtenteils nach: Hans Martinet, *C. Suetonius Tranquillus: Die Kaiserviten. Berühmte Männer. Lateinisch–deutsch*, 3. Auflage (Düsseldorf: Artemis & Winkler, 2006): *Vespasian* 11. Änderung: „Zügellosigkeit“ zu „Begierde“.

<sup>30</sup> Ähnlich gehen Boulvert und Morabito, „Le droit de l’esclavage sous le Haut-Empire“: 140 davon aus, dass das SC Claudianum die soziale Grenze zwischen Freien und Sklaven klarer zeichnen sollte.

<sup>31</sup> Voß, „Der Grundsatz der ‚ärgeren Hand‘ bei Sklaven, Kolonen und Hörigen“: 133; Weaver, „Gaius i. 84 and the S. C. Claudianum“: 138. Vgl. Sirks, „Der Zweck des Senatus Consultimi Claudianum von 52 n. Chr.“: 142–43.

<sup>32</sup> Cic. *Marcell.* (8),23.

malt ein lebhaftes Bild weiblichen Begehrens nach männlichen Sklaven in seinen *Satyrica*:

Petronius *Satyrica* 126,5 „[...] Nam quod servum te et humilem fateris, accendis desiderium aestuantis. Quaedam enim feminae sordibus calent, nec libidinem concitant, nisi aut servos viderint aut statores altius cinctos. Arena aliquas accendit, aut perfusus pulvere mulio, aut histrio scaenae ostentatione traductus. Ex hac nota domina est mea; usque ab orchestra quattuordecim transilit, et in extrema plebe quaerit quod diligit.“

„[...] Denn wenn du dich als Sklaven und einfachen Mann ausweist, so setzt du ein glühend verlangendes Herz in Flammen. Es gibt nämlich Frauenzimmer, die am Gemeinen warm werden und ihre Sinnlichkeit nicht wecken, bis sie entweder Sklaven sehen oder Ordonnanzen mit nackten Waden. Manche setzt der Zirkus in Flammen oder ein staubbedeckter Eseltreiber oder ein Schauspieler in kompromittierender Theatergeste. Von dieser Sorte ist meine gnädige Frau: über die vierzehn Reihen Orchestersessel springt sie hinweg und sucht sich ganz hinten unter dem Pöbel etwas zum Lieben.“<sup>33</sup>

Auch wenn Petronius' Darstellung überspitzt ist, rechnet er damit, dass für seine Leser Verbindungen zwischen freien Frauen und Sklaven nicht ungewöhnlich waren. Warum auch sonst sollte es zu einem so umfangreichen Senatsbeschluss wie dem SC Claudianum gekommen sein? Hingegen kann dem Text keine Bewertung dieser Begierde und somit auch nicht direkt ein Motiv für die spätere Gesetzgebung entnommen werden.<sup>34</sup> Auch Cicero schreibt nicht explizit von der Verbindung zwischen einer freien Frau und einem Sklaven.

Deshalb unterstellen viele dem SC Claudianum ein anderes Motiv: Die Rechte des Sklaveneigentümers sollten geschützt worden sein.<sup>35</sup> Sobald eine Frau in seinen Herrschaftsbereich eindrang, musste er davor geschützt werden, dass dadurch seine Rechte am Sklaven und dessen Nachwuchs beeinträchtigt werden konnten. Beispielsweise hat der *dominus* häufig ein Interesse, den Sklaven mit einer seiner eigenen Sklavinnen zum *contubernium* zu verbinden, damit Nachwuchs als *verna* – als hausgeborener Sklave be-

33 Übersetzung nach: Konrad Müller und Wilhelm Ehlers, *Petronius: Satyrica. Schelmenszenen*, 5. Auflage (Düsseldorf: Artemis & Winkler, 2004): 126,5.

34 Anders wohl: Voß, „Der Grundsatz der ‚ärgeren Hand‘ bei Sklaven, Kolonen und Hörigen“: 133, der dem Text entnimmt, dass die öffentlich missbilligten Zustände drastisch gewesen seien.

35 So: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 20; Elemér Pólay, *Die Sklavenehe und das römische Recht*, Acta juridica et politica 14 (Szeged: Szegedi József Attila Tudományegyetem Állam-és Jogtudományi Kara, 1967): 33; John A. Crook, „Gaius, Institutes, i. 84–86,“ *The Classical Review* 17, 1 (1967): 7; Manlio Sargentini, *Il diritto privato nella legislazione di Costantino: Persone e famiglia*, Pubblicazioni dell'Istituto di Diritto Romano dei Diritti dell'Oriente Mediterraneo e di Storia del Diritto 3 (Mailand: Giuffrè, 1938): 45.

ziehungsweise hausgeborene Sklavin – geboren wird.<sup>36</sup> Außerdem sollen sie sich nicht gehen lassen, ihre Pflichten versäumen und von den Sachen des Herrn nichts an Außenstehende weggeben, wie Tertullian berichtet.<sup>37</sup> Wohl deshalb – weil sie den Herrschaftsbereich nicht wechseln – werden Freigelassene, die sich mit einem Sklaven ihres Patrons einlassen, nicht erneut zu dessen Sklavin.<sup>38</sup> Wesentlich für dieses Motiv spricht auch die mögliche *pactio* zwischen dem *dominus* und der Liebhaberin: Einigen sich beide, wird die Frau nicht zur Sklavin; an dem Verhältnis zwischen ihr und dem Sklaven und somit an dem denkbaren Verstoß gegen Sitte und Anstand ändert sich indes nichts. Vielmehr wird dem *dominus* das Werkzeug in die Hand gegeben, über die freie Frau zu bestimmen: Er kann den Sklaven freilassen,<sup>39</sup> eine *pactio* mit der Liebhaberin schließen, wodurch diese zur *liberta* wird,<sup>40</sup> oder aber dreifach formgerecht ermahnen, wodurch sie, sollte die Verbindung aufrecht erhalten werden, zu seiner Sklavin wird.<sup>41</sup> Das ist ein starkes Indiz dafür, dass durch die Regelung der Sklavenherr geschützt werden sollte. Dazu kommt vor Hadrian die Möglichkeit, zu vereinbaren, dass die Frau zwar frei bleibt, der Nachwuchs dennoch Sklave des *dominus* wird.<sup>42</sup> Damit konnte er sein wirtschaftliches Interesse an Nachwuchs in seinen Sklavenreihen sichern, ohne der Frau ihren Status streitig zu machen. Außerdem wird in den Quellen immer wieder darauf hingewiesen, dass das SC Claudianum nur in Fällen greift, in denen sich eine freie Frau mit einem fremden Sklaven einlässt.<sup>43</sup> Lässt sie sich also mit ihrem eigenen Sklaven ein, ändert sich an ihrem Status nichts; die Verbindung zwischen freier Frau und Sklave ist erlaubt und gemeinsame Kinder werden Freigeborene sein. Lässt sie sich mit einem fremden Sklaven ein, kann sie den Sklaven abkaufen und anschließend sogar freilassen.<sup>44</sup> Auch die Frau, die sich mit dem Sklaven ihres Freigelassenen oder ihres Sohnes einlässt, wird nicht zur Sklavin.<sup>45</sup> Ginge es tatsächlich um Fragen der Sexualmoral und darum, Freie nicht mit Sklavenblut zu beschmutzen,<sup>46</sup> wären solche Ergebnisse nicht nachvollziehbar.<sup>47</sup>

Sirks wiederum sieht das Motiv in der Beibehaltung und Stärkung von Ehrfurcht und Gehorsam, die der *dominus* von ihren Sklaven verlangten. Geht nun eine freie

36 Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 20

37 Tertullian, *ad uxorem*, 2,8: *Scilicet ne in lasciviam excedant, officia deserant, dominica extraneis promant.*

38 Paul. sent. 2,21a,11.

39 D. 40,1–4.

40 Tac. Ann. 12,53,1; Gai. inst. 1,84; Paul. sent. 4,10,2.

41 Gai. inst. 1,91; Paul. sent. 2,21a,17; C.Th. 4,12,2.

42 Gai. inst. 1,84.

43 U. a. Gai. inst. 1,84: *alieno*; Gai. inst. 1,91: *alieno*; Paul. sent. 2,21a,1: *alieno*; Ulp. epit. 11,11: *alieno*.

44 Vgl. Crook, „Gaius, Institutes, i. 84–86“: 7.

45 Paul. sent. 2,21a,13 und 16.

46 Formulierung nach Weaver, „Gaius i. 84 and the S. C. Claudianum“: 138.

47 So auch: Crook, „Gaius, Institutes, i. 84–86“: 7 und Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 20.

Frau mit einem der Sklaven eine Verbindung ein, entstünde dadurch das Risiko, dass der Sklave dem Herrn nicht mehr vollends ergeben ist.<sup>48</sup> Auch bei Zugrundelegung dieses Motivs steht der Schutz des Sklavenherrn im Fokus.

Letztlich spricht vieles dafür, dass der Senatsbeschluss primär als Schutzvorschrift für den *dominus* erlassen wurde. Klar ist nach Tac. Ann. 12,53 nur, dass die Rechtsfolge ursprünglich als Strafe (*poena*) diene.

Auf Männer hingegen war das SC Claudianum nicht anwendbar.<sup>49</sup> Erst im 5. Jahrhundert wurde einem freigeborenen Landstreicher (*advena*) zwar nicht die Freiheit, aber zumindest die Freizügigkeit genommen, wenn er sich mit einer Kolonin einließ.<sup>50</sup> Schließlich wurde das SC Claudianum unter Justinian zugunsten der Freiheit außer Kraft gesetzt, um die Frau nicht mehr zu bestrafen.<sup>51</sup>

Die Besonderheit dieses *senatus consultum* besteht in der Möglichkeit, durch bloßes Handeln oder Unterlassen Sklavin zu werden. Normalerweise ist die Veränderung des rechtlichen Status den Regeln des Völkergemeinrechts vorbehalten,<sup>52</sup> doch das SC Claudianum ermöglicht der freien Frau und dem *dominus* des Sklavenliebhabers über den Status der Frau zu entscheiden. Auch wenn die Rechtsfolge als Strafe gedacht ist,<sup>53</sup> hat die Frau es in der Hand, ob die Rechtsfolge eintritt. Geht sie aktiv eine Verbindung mit einem Sklaven ein und unterlässt es anschließend, der Ermahnung des *dominus* Folge zu leisten, wird sie Sklavin.<sup>54</sup> Sie lenkt ihren Status und kann sich sogar ihren künftigen Eigentümer aussuchen, wenn sie eine passende Verbindung eingeht. Der *dominus* entscheidet schließlich, ob er die Verbindung akzeptiert oder die Frau ermahnt.<sup>55</sup> Selbst Absprachen zwischen Sklavenherrn und der *libera* sind auf diese Weise denkbar: Beide einigen sich im Voraus, dass sie sich mit einem Sklaven des *dominus* einlässt, damit sie schließlich seine Sklavin oder – bei *pactio* – seine Freigelassene wird. Auf diese Weise wird die Möglichkeit, Sklavin zu werden, erstmals möglicher Gegenstand des Privatverkehrs. Auch wenn die Intention des Beschlusses mit Sicherheit eine andere war, so

48 Sirks, „Der Zweck des Senatus Consultimi Claudianum von 52 n. Chr.“: 145, 147–49.

49 C. 7,16,3 aus dem Jahre 226 und später im Jahre 294 C. 6,59,9, nach dem der *dominus* der weiblichen Sklavin keinen Anspruch auf das Erbe des männlichen, freien Liebhabers hat; vgl. auch C. 7,24.

50 NV (Novella Valentiniani) 31,5. Für freie Frauen, die sich mit einem Kolonen einließen: NV 31,6; vgl. Voß, „Der Grundsatz der ‚ärgeren Hand‘ bei Sklaven, Kolonen und Hörigen“: 133; Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 209, 117.

51 Inst. 3,12,1: Ausdrückliche Aufhebung des SC Claudianum begründet mit dem Wert der Freiheit der Frau; allerdings sollen Sklaven und Kolonen von einer solchen Beziehung weiterhin abgehalten werden, weshalb Justinian dem Eigentümer ein Züchtigungsrecht im Falle des Zuwiderhandelns zuspricht.

52 Sklave durch Geburt – *verna*, der dem Stand der Mutter folgt: Gai. inst. 1,82; D. 1,5,5,2. Sklave durch Kriegsgefangenschaft: D. 1,5,4,1–2; vgl. auch D. 1,5,5,3 und Inst. 1,3,4.

53 Tac. Ann. 12,53.

54 Gai. inst. 1,91; Paul. sent. 2,21a,17; C.Th. 4,12,2; 5.

55 Tac. Ann. 12,53,1; Gai. inst. 1,84; Paul. sent. 4,10,2.

wird das *senatus consultum Claudianum* zum Tor für die privatrechtliche Selbstversklavung – wenn auch nur für Frauen.<sup>56</sup>

### 1.3 Undank des Freigelassenen

Auch wenn durch sein eigenes Verhalten oder Dulden regelmäßig niemand zum Sklaven werden kann, ist dieser Satz in verschiedener Hinsicht einzuschränken.<sup>57</sup> Der seinem Patron gegenüber undankbare Freigelassene beispielsweise kann, unter besonderen Voraussetzungen, durchaus wieder Sklave werden.<sup>58</sup>

D. 25,3,6,1 *Modestinus libro singulari de manumissionibus* Imperatoris Commodi constitutio talis profertur: „Cum probatum sit contumeliis patronos a libertis esse violatos vel illata manu atroci esse pulsatos aut etiam paupertate vel corporis valetudine laborantes relictos, primum eos in potestate patronorum redigi et ministerium dominis praebere cogi: sin autem nec hoc modo admoneantur, vel a praeside emptori addicentur et pretium patronis tribuetur“.

*Modestin in seinem Buch über Freilassungen* Aus einer bestimmten Konstitution des Kaisers Commodus ergibt sich: „Ist bewiesen worden, dass die Freilasser von ihren Freigelassenen mit Schmähungen beleidigt oder in handgreiflicher Weise unter Anwendung roher Gewalt geschlagen oder auch, während sie arm oder gebrechlich waren, im Stich gelassen worden sind, dann müssen die Freigelassenen als erstes wieder unter die Herrschaftsgewalt ihrer Freilasser gebracht und gezwungen werden, diesen als ihren Eigentümern Dienste zu leisten. Lassen sie sich aber auf diese Weise nicht belehren, dann sind sie vom Konsul oder vom Provinzstatthalter einem Käufer [als Sklaven] zuzusprechen, und der Kaufpreis ist den Freilassern zuzuweisen“.<sup>59</sup>

<sup>56</sup> Vgl. Gai. inst. 1,160.

<sup>57</sup> Vgl. insbesondere Kapitel I.2.10: Versklavung durch Duldung von Sklavendiensten.

<sup>58</sup> Vgl. zum Thema: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 28–29; zudem die Aufzählung Justinians zum Verlust der Freiheit – *capitis deminutio maxima*: Inst. 1,16,1: *Maxima est capitis deminutio, [...], vel liberti ut ingrati circa patronos condemnati, [...]*.

<sup>59</sup> Übersetzung nach: Rolf Knütel, Berthold Kupisch, Hans Hermann Seiler und Okko Behrends, *Corpus Iuris Civilis: Text und Übersetzung. Auf der Grundlage der von Theodor Mommsen und Paul Krüger besorgten Textausgaben*, Band 4, *Digesten 21–27* (Heidelberg: Müller, Juristischer Verlag, 2005): D. 25,3,6,1 (übersetzt von Behrends).

Nach seiner Freilassung wird vom Freigelassenen seinem ehemaligen *dominus*, also seinem Patron gegenüber besondere Zuwendung und Achtung erwartet.<sup>60</sup> Umgekehrt besteht auch eine Treuepflicht des Patrons dem Freigelassenen gegenüber.<sup>61</sup> Kommt der *libertus* diesen Erwartungen nicht nach, erweist er sich somit als undankbar (*ingratus*)<sup>62</sup>, kann der Patron sich an den zuständigen Beamten wegen einer passenden Bestrafung wenden.<sup>63</sup> Commodus nennt einige Gründe für eine solche Undankbarkeit.<sup>64</sup> Der Patron kann den *libertus* in einem solchen Fall ausnahmsweise in die Sklaverei zurückführen (*revocare in servitatem*), indem er einen Freiheitsprozess (*vindicatio in servitatem*) gegen ihn führt.<sup>65</sup> Die Undankbarkeit muss allerdings erheblich sein, ansonsten wird die Rückführung nicht zugelassen.<sup>66</sup> Auch gegenüber dem Erben des Patrons bestehen die Pflichten weiter, weshalb auch dieser die Möglichkeit hat, den Sklaven bei entsprechendem Handeln über die *revocatio* zurück in die Sklaverei zu führen, wie C.Th. 4,10,2 beziehungsweise C. 6,7,3 darlegen. Zunächst ist die Regelung nur auf einzelne Fälle zurückzuführen, bis sie in der Spätklassik verallgemeinert und in der Nachklassik dann schließlich zu einer eigenen Rechtseinrichtung wurde.<sup>67</sup>

<sup>60</sup> Vgl. dazu den Digestentitel 37,15 – *De obsequiis parentibus et patronis praestandis*; insbesondere D. 37,15,9 *Liberto et filio semper honesta et sancta persona patris ac patroni videri debet*; aber auch: D. 37,15,2; C. 6,7,3; Kaser, *RPR*, Band 1: § 70 II.

<sup>61</sup> Ursprünglich: XII tab. 8,14 (FIRA I, 62).

<sup>62</sup> D. 4,2,21 pr.; C.Th. 4,10,2.

<sup>63</sup> C. 9,1,21.

<sup>64</sup> Weitere Gründe: D. 37,14,5 pr.; C.Th. 4,10,1. Nicht undankbar ist die Freigelassene, die ihr Handwerk gegen den Willen des Freilassenden ausübt: D. 37,15,11. In der Nachklassik auch nicht wegen eines einzigen Vorbringens noch wegen geänderter Verhältnisse: Sent. Syr. 55.

<sup>65</sup> Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 28; vgl. dazu C. 6,7,2 pr.

<sup>66</sup> C. 7,16,30.

<sup>67</sup> Kaser, *RPR*, Band 1: § 68 III 2; C. 6,7,4; Inst. 1,16,1; Nov. 54; SRRB § 21.

## 2 Verzicht auf die Freiheit

### 2.1 Der Freiheitsprozess (*de liberali causa*)

Um ein Verständnis dafür zu bekommen, inwieweit auf die eigene Freiheit verzichtet werden kann, ist ein grundsätzliches Verständnis des Freiheitsprozesses im klassischen römischen Recht unabdingbar. Diesem Prozess ist in den Digesten ein ganzer Titel gewidmet (D. 40, 12: *De liberali causa*). Dazu kommt mit C. 7,16 ein gleichnamiger Titel im Codex. In der Literatur wurde der Freiheitsprozess bereits ausführlich behandelt,<sup>68</sup> weshalb an dieser Stelle nur ausgeführt werden soll, was für das Verständnis dieser Arbeit von Bedeutung ist.

Die Quellen unterscheiden zwischen dem Prozess von der Freiheit in die Sklaverei (*ex libertate in servitutum*) und von der Sklaverei in die Freiheit (*ex servitute in libertatem*).<sup>69</sup> Der Prozess *in servitutum* gleicht einem Vindikationsprozess, bei dem der *dominus* sein Eigentum an dem Sklaven gegen den *adsertor libertatis* des Sklaven einklagt.<sup>70</sup>

Wie hingegen der Prozess *in libertatem* ausgestaltet war, ist in der Literatur durchaus umstritten.<sup>71</sup> Ohne auf den Streitstand im Detail einzugehen, spricht einiges dafür, dass auch dieser Prozess *per formulam petitoriam* geführt wurde.<sup>72</sup> In den Quel-

---

68 Zuletzt: Indra, *Status quaestio: Studien zum Freiheitsprozess im klassischen römischen Recht* (Berlin: Duncker & Humblot, 2011); zuvor bereits Mathieu Nicolau, *Causa liberalis: Etude historique et comparative du procès de liberté dans les législations anciennes* (Paris: Sirey, 1933) sowie Genarro Franciosi, *Il processo di libertà in diritto romano* (Neapel: Jovene, 1961).

69 Entsprechend findet sich die Unterscheidung in Lenels Nachbildung des *edictum perpetuum* wieder: Otto Lenel, *Das Edictum Perpetuum: Ein Versuch zu seiner Wiederherstellung*, 3. Auflage (Leipzig: Tauchnitz, 1927): XXXI, § 178 (*si ex servitute in libertatem petatur*) und § 179 (*si ex libertate in servitutum petatur*). Vgl. Marrone, „Sulle formule di giudizi di libertà“: 2947.

70 Lenel, *Edictum perpetuum*: XXXI, § 179; 382–84 ordnet den Freiheitsprozess *ex libertate in servitutum* als *actio in rem* und Form der *rei vindicatio* ein, die zumindest *per formulam petitoriam* verhandelt werden konnte, und begründet das u. a. mit dem Vorhandensein einer *condemnatio pecuniaria* (D. 40,12,36). Vgl. auch Marrone, „Sulle formule di giudizi di libertà“: 2947–48; Buckland, *Slavery*: 653–54; Max Kaser, Rezension zu *Il processo di libertà in diritto romano*, von Genarro Franciosi, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 79 (1962): 395; Karl Hackl, *Praejudicium im klassischen römischen Recht*, Salzburger Universitätsschriften 14 (Salzburg: Pustet, 1976): 214–15; Karl Hackl, „Wurde man in Rom Sklave durch fehlerhaftes Zivilurteil?“ in *Iurisprudentia universalis: Festschrift für Theo Mayer-Maly zum 70. Geburtstag*, hrsg. v. Martin J. Schermaier, J. Michael Rainer und Laurens C. Winkel (Köln: Böhlau, 2002): 268.

71 Den Prozess *in libertate* nur als *praejudicium* nimmt an: Hackl, *Praejudicium*: 214. Für das Verfahren *per sponsonem* spricht sich hingegen Lenel, *Edictum perpetuum*: XXXI, § 178, 381 aus.

72 So auch mit detaillierter und nachvollziehbarer Begründung Indra, *Status quaestio*: 86–88; Marrone, „Sulle formule di giudizi di libertà“: 2951; Franciosi, *processo di libertà*: 118–20; zudem Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 280–99, 147–56 und vorsichtig Hackl, „Wurde man in Rom Sklave durch fehlerhaftes Zivilurteil?“: 269.

len ist wiederholt von der *vindicatio in libertatem* oder dem *vindicare in libertatem* die Rede.<sup>73</sup>

Begründete Zweifel daran entstehen jedoch, weil der Wert eines freien Menschen den Quellen nach nicht geschätzt werden kann und damit eine *litis aestimatio* und somit eine *condemnatio pecuniaria*, wie sie im Rahmen der *formula vindicatoria* üblich war, nicht denkbar gewesen sei.<sup>74</sup> Ansonsten könne, wenn der unterlegene Beklagte im Verfahren *in libertatem* den Schätzwert zahlt, ein freier Mensch auf diese Weise faktisch zum Sklaven werden.<sup>75</sup> Aber auch beim *interdictum de homine libero exhibendo* kann nach D. 43,29,3,13 der geschätzte Wert bezahlt werden, um den freien Menschen vorerst nicht herausgeben zu müssen.<sup>76</sup> Zudem wird, wie D. 40,12,24 pr. aufzeigt, der vermeintliche Sklave, der mithilfe des *adsertor libertatis* um seine Freiheit streitet, während des Prozesses als frei angesehen. Ergeht nun ein Urteil zugunsten seiner Freiheit, muss sein Status nicht mehr wiederhergestellt werden;<sup>77</sup> es bedarf keiner Restitution und eine *litis aestimatio* kann nicht anstelle der Freiheit verlangt beziehungsweise geleistet werden.<sup>78</sup> Der als frei beurteilte Mensch ist und bleibt frei.<sup>79</sup> Gegenstand beider Prozessarten ist also die Frage nach den Eigentumsrechten an dem vermeintlichen Sklaven – auch bei einem Prozess *ex servitute in libertatem*.

73 Plin. epist. 10,66,2; D. 10,4,12 pr.; D. 26,2,32,2; D. 29,1,40,1; D. 36,1,23,1; D. 40,4,59,2; D. 40,12,3 pr.; außerdem *petere in libertatem*: D. 38,2,16 pr.; D. 40,5,24,3; D. 43,16,1,21; D. 46,8,8,2 sowie D. 48,19,38,4 = Paul. sent. 5,22,6; vgl. Indra, *Status quaestio*: 86, Fn. 368.

74 D. 9,1,3; D. 9,3,1,5; D. 9,3,7; D. 14,2,2,2; D. 50,17,106; Paul. sent. 5,1,1; vgl. Indra, *Status quaestio*: 87.

75 Vgl. Franciosi, *processo di libertà*: 121.

76 Vgl. Marrone, „Sulle formule di giudizi di libertà“: 2953; Indra, *Status quaestio*: 87. Zum *interdictum de homine libero exhibendo* vgl. Kapitel I.3.2.2.2: Die fehlende Kenntnis des Käufers (*ignorantia emptoris*).

77 Obwohl es sich um einen Prozess *ex servitute in libertatem* handelt.

78 So Indra, *Status quaestio*: 88; Marrone, „Sulle formule di giudizi di libertà“: 2954 – „*litis aestimatio* [...] non avrebbe avuto senso“ – und Hackl, „Wurde man in Rom Sklave durch fehlerhaftes Zivilurteil?“, 268–69.

79 Für den umgekehrten Fall, in dem der Sklave dem *dominus* im Prozess zugesprochen wird, ist eine *condemnatio pecuniaria* durchaus möglich. D. 40,12,36 bestimmt aber, dass er auf die Leistung des Sklaven bestehen kann und sich nicht mit der *litis aestimatio* zufriedengeben muss – *non cogetur*. Andersherum müsste sich mit Sicherheit auch der *adsertor libertatis* nicht damit zufriedengeben. Er kann die Summe, da der Sklave bereits frei war, aber ohnehin nicht verlangen. Ob Papinian in D. 40,12,36 sich ursprünglich wirklich auf den Freiheitsprozess bezog oder bloß auf einen einfachen Eigentumsprozess über den Sklaven kann mangels Kontextes nicht mit Sicherheit gesagt werden. Die Zuordnung zum Titel 40,12 *de liberali causa* und ein Scholion zur entsprechenden Stelle in den Basiliken 48,8,36 – *qui in liberali iudicio vincit* – (Scheltema B VII, 2935 = Heimbach IV, 731, A 1) sprechen jedoch stark dafür. Der Grund, warum der Kläger ausnahmsweise auf den Sklaven beharren darf, wird durchaus debattiert: Artur Völkl, Rezension zu *Economia naturale ed economia monetaria nella storia della condanna arcaica*, von Angela Romano, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 105 (1988): 889 sieht den Grund im enormen Klägerinteresse, das durch die Schätzsumme nicht kompensiert werden könne; Martin Pennitz, *Der „Enteignungsfall“ im Römischen Recht der Republik und des Prinzipats: Eine funktional-rechtsvergleichende Problemstellung*,

Prozessparteien sind der vermeintliche *dominus* und der *adsertor libertatis*.<sup>80</sup> Im klassischen Prozess ist der Sklave Prozessobjekt und seine Freiheit wird für ihn durch einen *adsertor libertatis* („Streiter zur Freiheit“) als Prozesspartei erstritten.<sup>81</sup> Wer Kläger und wer Beklagter ist, richtet sich nicht danach, wer den Prozess veranlasst, sondern wird durch den Prätor nach genau festgelegten Kriterien bestimmt.<sup>82</sup> Dadurch legt der Prätor auch fest, ob der Prozess *in libertatem* oder *in servitum* geführt wird. Daneben soll an dieser Stelle die stark umstrittene Frage offenbleiben, ob der Prozess *in libertatem* bereits in der klassischen Zeit<sup>83</sup> auch als *praeiudicium an liber sit* – also als selbständige Feststellungsklage der Freiheit in Vorbereitung auf einen weiteren Prozess – geführt werden konnte.<sup>84</sup>

Ab der Spätklassik wird der ordentliche Formularprozess durch das Kognitionsverfahren (*cognitio extra ordinem*) allmählich abgelöst.<sup>85</sup> Während zu Beginn des Freiheitsprozesses im Kognitionsverfahren vermutlich nur die *consules* zuständig waren, war zumindest seit Alexander Severus auch der *praetor de liberalibus causis*

---

Forschungen zum Römischen Recht 37 (Wien: Böhlau, 1991): 261, Fn. 69 sieht den Grund in der Unschätzbarkeit der Freiheit: D. 50,17,106 – *Libertas inaestimabilis res est*. Akzeptiert der *dominus* die *litis aestimatio* wurde der Sklave, da nicht zugunsten seiner Freiheit entschieden wurde, dadurch nicht frei: Indra, *Status quaestio*: 88.

**80** Indra, *Status quaestio*: 178. Auch der Nießbraucher konnte Kläger oder Beklagter eines Freiheitsprozesses sein, um sein Recht zu schützen: D. 40,12,8 pr., 2; D. 40,12,9.

**81** Der Sklave selbst ist prozessunfähig und kann nicht Partei eines Prozesses sein, auch wenn er während des Prozesses als frei angesehen wird – D. 40,12,24 pr. Vgl. C. 3,1,6; Kaser und Hackl, *Das Römische Zivilprozessrecht*: § 72 II 2, 483; Reinhold Mewaldt, *Denegare actionem im römischen Formularprozeß: Zur Lehre vom Verfahren in iure und der Interzession* (Greifswald: Abel, 1912): 9, 22; zudem Kaser, Rezension zu *Il processo di libertà in diritto romano*, von Genarro Franciosi: 397; Indra, *Status quaestio*: 128. Neben dem Streit über das Eigentum wird sozusagen auch über seine Eigenschaft als Prozessgegenstand gestritten. Zum *adsertor libertatis* vgl. Gai. inst. 4,14; 4,175; Theodor Mommsen, „Adsertor Libertatis,“ *Hermes: Zeitschrift für classische Philologie* 16, 1 (1881): 147–52.

**82** D. 40,12,7,5: Maßgeblich ist, ob sich der vermeintliche Sklave tatsächlich in Freiheit oder Sklaverei befindet. Wenn er sich in Freiheit befindet, kommt es darauf an, ob er sich dort arglos befindet – *in libertate sine dolo malo fuisse*. Üblicherweise ist Kläger, wer den faktischen Zustand ändern möchte. Dadurch wird auch bestimmt, wer die Beweislast im Prozess trägt: vgl. D. 40,12,10; D. 40,12,11 und D. 40,12,12,1–4; zudem Hackl, „Wurde man in Rom Sklave durch fehlerhaftes Zivilurteil?“, 269; Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 51–52.

**83** Für die Nachklassik weist Inst. 4,6,13 das *praeiudicium an liber sit* zumindest ab Justinian nach.

**84** Dafür spricht sich mit eingehender Begründung aus: Indra, *Status quaestio*: 77–84; Ioannes K. Triantaphyllopoulos, „Praeiudicium,“ *Labeo: Rassegna di diritto romano* 8 (1962): 225–29; vorsichtiger Hippolyte Pissard, *Les questions préjudicielles en droit romain* (Paris: Librairie nouvelle de droit et de jurisprudence, 1907): 203–8; Hackl, *Praeiudicium*: 203–14 mit Verweis auf C. 7,16,21; Inst. 4,6,13 und Theoph. Paraphr. zu Inst. 4,6,13. Dagegen: Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 300–307, 156–59; Franciosi, *processo di libertà*: 114–18. Unentschieden, aber in der Tendenz dagegen: Lenel, *Edictum perpetuum*: XXXI, § 178, 379–81.

**85** Teils wird vermutet, dass sich die *cognitio extra ordinem* für den Freiheitsprozess besonders schnell etablierte: Franciosi, *processo di libertà*: 124; Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 340, 173. Allerdings weist Indra, *Status quaestio*: 92 darauf hin, dass es dafür keine Quellenbelege gebe.

zuständig.<sup>86</sup> Auch für diesen Prozess braucht, wer seine Freiheit im Prozess geltend machen möchte, einen *adsertor libertatis*.<sup>87</sup> Allerdings gibt es im Kognitionsverfahren drei Ausnahmen davon: wenn die Testamentsurkunde, nach der ihm die Freiheit versprochen ist, durch die Erben unterdrückt wurde (D. 48,10,7), wenn der Sklave fideikommissarisch freigelassen wurde (D. 40,5,44; D. 5,1,53), und im Falle der *redemptio suis nummis*, also dem Freikauf mit eigenem Geld (D. 40,1,4 pr.; D. 40,1,5 pr.).<sup>88</sup> Mit der *cognitio extra ordinem* wich der geteilte Formularprozess einem einheitlichen Verfahren, bei dem die Parteien durch den zuständigen Beamten von Amts wegen geladen wurden. Die Parteirollen blieben jedoch identisch.

Neben den Freiheitsprozess treten speziell die als *praeiudicum* geführten Libertinitäts- und Ingenuitätsprozesse.<sup>89</sup> Die Frage über Freiheit und Unfreiheit ist zu diesem Zeitpunkt zwar unstrittig; unklar ist aber, ob der freie Mensch freigelassen oder freigeboren ist.<sup>90</sup> Die Feststellung des Status als Freigelassener kann beispielsweise für den Patron und seine Patronatsrechte von Bedeutung sein. Mit den Libertinitäts- und Ingenuitätsprozessen beschäftigt sich der Digestentitel D. 40,14 (*Si ingenuus esse dicetur*).<sup>91</sup> Teilweise schlossen sich Patron und Freigelassener in einem solchen Verfahren zusammen, um durch kollusives Zusammenwirken die Ingenuität des Freige-

<sup>86</sup> Indra, *Status quaestio*: 94–96; Antonino Metro, *La „denegatio actionis“* (Mailand: Giuffrè, 1972): 223–24; Kaser und Hackl, *Das Römische Zivilprozessrecht*: § 68, 457. Zur Zuständigkeit der *consules*: D. 40,14,4; 40,12,27,1 und D. 40,15,1,4. Zum *praetor de liberalibus causis* vgl. C. 4,56,1; später C.Th. 6,4,16 = C. 1,39,1 sowie Paul Jörs, „Untersuchungen zur Gerichtsverfassung der römischen Kaiserzeit,“ in *Festgabe Rudolf von Jhering zum 6. August 1892: gewidmet von der Giessener juristischen Fakultät* (Leipzig: Hirschfeld, 1892): 43–50. Außerdem weist CIL 10, 5398 darauf hin, dass auch schon vor Alexander Severus das Amt des *praetor de liberalibus causis* existierte.

<sup>87</sup> Mommsen, „*Adsertor Libertatis*“: 147–52; Indra, *Status quaestio*: 192. Erst mit Justinian wird die Notwendigkeit des *adsertor libertatis* abgeschafft: C. 7,17,1.

<sup>88</sup> Vgl. Indra, *Status quaestio*: 178. Zur Ausnahme im Falle des Freikaufs mit eigenem Geld: Susanne Heinemeyer, *Der Freikauf des Sklaven mit eigenem Geld – Redemptio suis nummis*, Schriften zur Rechtsgeschichte 161 (Berlin: Duncker & Humblot, 2013): 35; 282–84; Gamauf, „*Peculium: Paradoxes of Slaves With Property*“: 107–8 sowie Thomas Finkenauer, „Anmerkungen zur *redemptio servi suis nummis*,“ in *Festschrift für Rolf Knütel zum 70. Geburtstag*, hrsg. v. Holger Altmeyen, Ingo Reichard und Martin J. Schermaier (Heidelberg: Müller, 2009): 347.

<sup>89</sup> Vgl. Indra, *Status quaestio*: 15–16; 77–78; Lenel, *Edictum perpetuum*: XXXI, § 141, 341. Zum *praeiudicium an libertus sit*: Gai. inst. 4,44: [...] in *praeiudicialibus formulis, qualis est, qua quaeritur, aliquis libertus sit* [...] sowie Inst. 4,6,13, wo das *praeiudicium an libertus sit* als Schöpfung des Prätors erwähnt wird und D. 22,3,18 pr. Im Detail dazu: Hackl, *Praeiudicium*: 215–27. Die separate Existenz des *praeiudicium an ingenuus sit* im Formularprozess hingegen ist umstritten. Zum Streitstand im Detail: Hackl, *Praeiudicium*: 228–35. Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 160, 91–92 wiederum setzt den Ingenuitätsprozess mit dem Freiheitsprozess gleich. Dabei übersieht er aber, dass für das vermeintliche Eigentum des *dominus* die Frage nach der Art der Freiheit keine Rolle spielt.

<sup>90</sup> D. 1,5,5 pr.: [...] *liberorum autem hominum quidam ingenui sunt, quidam libertini*.

<sup>91</sup> Die Fragmente dieses Digestentitels beziehen sich primär auf die *cognitio extra ordinem*. Vgl. Hackl, *Praeiudicium*: 230 zu (a).

lassen herzustellen, auch wenn er nicht frei geboren wurde.<sup>92</sup> Gegen eine solche Praxis wendete sich das *senatus consultum Ninnianum*.<sup>93</sup>

Unklar ist, wie die aktive Formulierung *in* oder *ad libertatem proclamare*, die immer wieder in den Quellen zum Verkauf *ad pretium participandum*, aber auch sonst in den Digesten auftaucht, in das vorgestellte Konzept des Freiheitsprozesses passt:

D. 40,12,7 pr. *Ulpianus libro quinquagesimo quarto ad edictum [...] nihil obest, quo minus possint in libertatem proclamare, nisi forte se venum dari passi sunt, ut participaverint pretium.* *Ulpian im 54. Buch zum Edikt [...] steht nichts im Wege, durch welches sie sich weniger auf ihre Freiheit berufen könnten, wenn sie nicht etwa geduldet haben, verkauft zu werden, damit sie am Kaufpreis teilgehabt haben werden.*<sup>94</sup>

Die aktivische Formulierung deutet an, dass die betroffene Person, also der vermeintliche Sklave, selbst seine Freiheit verkünden könne. Aber Zweifel daran, dass er einen *adsertor libertatis* benötigt, um seine Freiheit vor Gericht zu erstreiten, werden dadurch nicht begründet. Denn erst mit Justinian wurde die Notwendigkeit eines *adsertor libertatis* im Freiheitsprozess ausdrücklich abgeschafft.<sup>95</sup> Aus diesem Grunde wird häufig angenommen, dass die Formulierung *ad libertatem proclamare*, die sich auf den Sklaven bezieht, eine Schöpfung der Kompilatoren sei.<sup>96</sup> Da Justinian einen *adsertor li-*

<sup>92</sup> Vgl. Titel D. 40,16 mit D. 40,16,1 [...] *in ingenuitatem proclamare* [...] sowie C. 7,20,1–2. Hackl, *Praeiu-dicium*: 230 zu (e): Durch das Zusammenwirken habe der Sklave bzw. Freigelassene keinen wirklichen Gegner im Prozess und erschleiche auf diese Weise ein falsches Urteil *pro ingenuitas*. Wer eine solche Kollusion aufgedeckt habe, dem wurde als Belohnung der Freigelassene als Sklave zugesprochen. Dieses Vorgehen war nur für den Ingenuitätsprozess von Bedeutung, da ein *dominus* seinen Sklaven ohnehin freigelassen haben könnte und dafür nicht im Prozess betrogen haben müsste.

<sup>93</sup> Vgl. u. a. C. 7,20,2 sowie Kapitel I.2.7: Kollusives Zusammenwirken im Prozess.

<sup>94</sup> Übersetzung teilweise nach Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 84, 62. Änderungen: „für sich die Freiheit geltend zu machen“ zu „durch welches sie sich weniger auf ihre Freiheit berufen könnten“; „es sei denn, daß sie sich haben verkaufen lassen, um am Kaufpreis teilzuhaben“ zu „wenn sie nicht etwa geduldet haben, verkauft zu werden, damit sie am Kaufpreis teilgehabt haben werden“.

<sup>95</sup> C. 7,17,1 pr.

<sup>96</sup> Franciosi, *processo di libertà*: 180–81; 187, Fn. 199; Otto Gradenwitz, *Interpolationen in den Pandekten: Kritische Studien* (Berlin: Weidmann, 1887): 101 sowie Otto Gradenwitz, „Textritisches“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 14 (1893): 118–21; Otto Lenel, *Palingenesia iuris civilis iuris consultorum reliquiae quae Iustiniani digestis continentur ceteraque iuris prudentiae civilis fragmenta minora secundum auctores et libros*, Band 1 (Leipzig: Tauchnitz, 1889; Nachdruck Graz, 1960): Nr. 642, Sp. 1061, Fn. 2 sowie zu den anderen betroffenen Textstellen. Dagegen: Indra, *Status quaestio*: 258–60; Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 196, 108, wobei er die Formulierung immer im Kontext der *denegatio adsertionis* für interpoliert hält. Justus Schmidt-Ott, *Pauli Quaestiones: Eigenart und Textgeschichte einer spätclassischen Juristenschrift*, Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen 18 (Berlin: Duncker & Humblot, 1993): 104, Fn. 4; Kaser, Rezension zu *Il processo di libertà in diritto romano*, von Genarro Franciosi: 397 sowie Max Kaser, Rezension zu *Il diritto degli schiavi nell' antica Roma*, von Ollis

*bertatis* für den Freiheitsprozess nicht mehr verlangte, mussten Formulierungen, die sich auf diesen bezogen, gestrichen und ersetzt werden.<sup>97</sup> Entsprechend selten findet sich das Verb *adserere* in den Digesten und im Codex; der *adsertor libertatis* ist gar nicht anzutreffen.<sup>98</sup> Dennoch ist unwahrscheinlich, dass es sich bei *in libertatem proclamare* um eine Schöpfung der Kompilatoren handelt. Die Formulierungen *ad* und *in libertatem proclamare* sind in den Digesten auffallend häufig über verschiedene Titel verteilt anzutreffen,<sup>99</sup> was zwar nicht zwingend gegen eine systematische Änderung durch Justinians Kompilatoren spricht, allerdings finden sich die Formulierungen auch in anderen vorjustinianischen Quellen wieder.<sup>100</sup> Justinian hingegen verwendet die Formulierung *in libertatem prosilire* in C.7,17,1 pr.<sup>101</sup> *In/ad libertatem proclamare* scheint also keine typische Formulierung speziell für seine Zeit gewesen zu sein. Es liegt näher, die Bezeichnung *in/ad libertatem proclamare* durchaus als klassisch anzunehmen.

Im Gegensatz zur Formulierung *servitutem petere*, nach der jemand *ex libertate* in die Sklaverei geklagt wird, beschreibt *proclamatio ad/in libertatem* allgemein den Prozess der *vindicatio ex servitute in libertatem* aus Sicht der Person, die bis dahin als

---

Robleda S. J., *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 95 (1978): 466, Fn. 4 und Siegmund Schlossmann, „Ueber die Proclamatio in libertatem,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 13 (1892): 225–45 lehnen eine Interpolation gänzlich ab und nehmen an, dass sich die Formulierung *in/ad libertatem proclamare* nicht auf den Freiheitsprozess, sondern auf die Anrufung der Gerichtsbehörden durch den vermeintlichen Sklaven in Vorbereitung auf einen Freiheitsprozess handle, um u. a. Unterstützung bei der Suche nach einem *adsertor libertatis* zu bekommen. Die Häufigkeit der Formulierung in den Digesten insbesondere im Titel D. 40,12 zum Freiheitsprozess spricht allerdings dagegen. Die Quellen bieten keinen Anlass, eine solche Vorstufe anzunehmen. Weitere, meist überzeugende Gegenargumente bieten Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 185–91, 104–6 und Franciosi, *processo di libertà*: 181–83.

<sup>97</sup> Vgl. Gradenwitz, *Interpolationen*: 101.

<sup>98</sup> Vgl. Indra, *Status quaestio*: 257. Für *adserere*: C. 7,16,5,2: *cum ex servitute in libertatem adseritur*; D. 40,14,2,1: *ex libertinitate ingenuitati adserant*; D. 47,10,11,9: *seque adserit in libertatem*.

<sup>99</sup> In einem solchen Umfang über verschiedene Titel verteilt erscheint eine Interpolation oder gar Neuschöpfung unwahrscheinlich. Die Quellenaufzählungen von Nicolau, *Causa Liberalis*: 107, Fn. 184 und Indra, *Status quaestio*: 259, Fn. 36 geben einen guten Überblick über die Masse der Quellen in den Digesten, die sich dieser Formulierung bedienen: D. 9,4,4 pr.; D. 9,4,42 pr.; D. 22,3,8; D. 40,4,59,1; D. 40,5,41,10; D. 40,12,7 pr.; 2; 4–5; D. 40,12,12,6; D. 40,12,14,1; D. 40,12,21; D. 40,12,23,1; D. 40,12,24,4; D. 40,12,25,1; D. 40,12,33; D. 40,12,34; D. 40,12,40; D. 40,12,42; D. 40,12,43; D. 40,13,1 pr.–1; D. 40,13,3; D. 40,13,4; D. 40,13,5; D. 47,10,11,9.

<sup>100</sup> C.Th. 4,8,6,4: [...] *in libertatem proclamaverit*, [...]. Der Verweis von Indra, *Status quaestio*: 259 auf C.Th. 4,8,6,7 muss ein Versehen sein, da sich die von ihr angebrachte Formulierung *de ingenuitate sua proclamaverit* dort nicht wiederfindet. Allerdings findet sich diese Formulierung in der *interpretatio* zu C.Th. 4,8,6, die nicht mehr Konstantin zuzuschreiben ist, was aufzeigt, dass die Unterscheidung zwischen dem Freiheitsprozess und dem Ingenuitätsprozess in späterer Zeit verschwamm. Vgl. Roberto Reggi, *Liber homo bona fide serviens* (Mailand: Giuffrè, 1958): 306.

<sup>101</sup> Vgl. Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 195, 107, der zudem noch weitere Formulierungen als Ersatz für *adserere* der Interpolation verdächtig: D. 40,12,27,1: *ex servitute in ingenuitatem se allegare*; D. 4,3,25: *de libertate contendere* und im Codex 7,2,2,2: *ad libertatem produci*.

Sklave galt – auch wenn sie einen *adsertor libertatis* zum Erstreiten der Freiheit benötigt.<sup>102</sup>

D. 40,12,7,5 *Ulpianus libro quinquagesimo ad edictum* Si quis ex servitute in libertatem proclamat, petitoris partes sustinet: si vero ex libertate in servitute petatur, is partes actoris sustinet qui servum suum dicit. [...]

*Ulpian im 54. Buch zum Edikt* Wenn sich jemand aus der Sklaverei heraus auf die Freiheit beruft (*in libertatem proclamat*), so hat er die Rolle des Klägers zu übernehmen; wenn er aber aus der Freiheit in die Sklaverei gefordert wird (*in servitute petatur*), so hat der die Rolle des Klägers zu übernehmen, welcher behauptet, dass [der andere] sein Sklave sei. [...]<sup>103</sup>

Die Kompilatoren schließlich sahen sich gezwungen, die Figur des *adsertor libertatis* aus den Digesten zu tilgen und weiteten dafür die Bezeichnungen *proclamatio ad/in libertatem* auf weitere Quellen aus, die sich konkret auf die Handlung der *adsertio* oder Sicht des *adsertor libertatis* bezogen. Das zeigt auch die bei Plinius dem Jüngeren verwendete und mit Sicherheit echte Formulierung *assertionem denegandam [...] in libertatem vindicabuntur*, womit er sich noch ausdrücklich und zeitgemäß auf die Handlung der *adsertio* bezog.<sup>104</sup> Auch C.Th. 4,8,6, wo sich Konstantin zur Verweigerung des Freiheitsprozesses im Falle des Verkaufs *ad actum gerendum* äußert, bezieht sich ausdrücklich auf die *adsertio*.<sup>105</sup> Gleiche oder ähnliche Formulierungen wurden in den Digesten vermutlich durch die *proclamatio* ersetzt. Die Bezeichnung *proclamatio in/ad libertatem* ist also aller Wahrscheinlichkeit nach zwar klassisch, wurde aber durch die Kompilatoren in den justinianischen Quellen auf alle Fälle der *adsertio libertatis* ausgeweitet.<sup>106</sup>

<sup>102</sup> Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 192, 106. Dieser Gegensatz geht aus D. 40,12,7,5 ausdrücklich hervor. Ebenso aus: C. 4,19,20: *Si de possessione servitutis [...] in libertatem proclamat [...]. Nam si in servitute petatur, [...]* und D. 47,10,11,9: [...], *sive ex libertate in servitute petatur sive ex servitute in libertatem proclamat: [...]*. Franciosi, *processo di libertà*: 184–86 lehnt zwar die Perspektive aus Sicht des vermeintlichen Sklaven ab, nimmt aber auch *in/ad libertatem proclamare* als Gegensatz zu *in servitute petere* an.

<sup>103</sup> Übersetzung größtenteils nach: Carl E. Otto, Bruno Schilling und Carl F.F. Sintenis (Hrsg.), *Das Corpus Juris Civilis in's Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter*, Band 4, *Pandecten XXXIX–L* (Leipzig: Focke, 1832): D. 40,12,7,4 (übersetzt von Schneider). Änderungen: „auf die Freiheit Anspruch erhebt“ zu „sich [...] heraus auf die Freiheit beruft“; runde Klammerzusätze eingefügt; an die aktuelle Rechtschreibung angepasst.

<sup>104</sup> Vgl. Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 197, 109. Plin. epist. 10,66 (72): Bei Plinius geht es um die Möglichkeit des Freiheitsprozesses einer Person, die frei geboren wurde, aber dann ausgesetzt und in Sklaverei aufgezogen wurde.

<sup>105</sup> C.Th. 4,8,6,2: [...] *sed utrique dabitur assertio [...]*; C.Th. 4,8,6,3: [...] *ab assertione non arceantur [...]*. In der westgotischen *interpretatio* zu C.Th. 4,8,6 wiederum findet sich die *adsertio* nicht mehr.

<sup>106</sup> Was auch die Häufigkeit in den Digesten erklärt. So auch Indra, *Status quaestio*: 260; Nicolau, *Causa Liberalis*: 106–9, der die Formulierung zwar für klassisch, in den Fällen der *denegatio adsertionis* aber für interpoliert hält: Nr. 196, 108.

## 2.2 *Denegatio adsertionis*

Im Falle des Verkaufs *ad pretium participandum*<sup>107</sup> und auch *ad actum gerendum*<sup>108</sup> wird durch den Prätor bereits *in iure* oder im Kognitionsverfahren durch den zuständigen Beamten die Einsetzung des – durch einen *adsertor libertatis* angestregten – Freiheitsprozesses für die Person, die sich verkaufen ließ, verweigert, weil ein Rechtschutzinteresse nicht zugesprochen wird (*denegatio actionis*<sup>109</sup>).<sup>110</sup>

In der Sache wird bei der *denegatio actionis* vor dem Prätor nicht entschieden.<sup>111</sup> Durch diese Handlung des Prätors oder später des kaiserlichen Beamten wird die betroffene Person allerdings statusrechtlich nicht zum Sklaven, denn der Prätor hat allein nicht die Macht, einen freien Menschen zum Sklaven zu machen.<sup>112</sup> Außerdem ist die *denegatio* nicht für künftige Prozesse bindend und der Verkaufte kann mithilfe eines *adsertor libertatis* seinen Antrag immerzu wiederholen.<sup>113</sup> Es handelt sich um eine rein prozessuale Rechtsfolge, die aber weitgehende Auswirkungen insbesondere auch für die Praxis hat. Auf diese Weise überlagert das *ius honorarium* das *ius civile*,

<sup>107</sup> Dazu im Detail: Kapitel I.3.2: Der Verkauf *ad pretium participandum* (*ad pretium participandum venum se dari passus est*).

<sup>108</sup> Dazu im Detail: Kapitel I.3.3: Der Verkauf *ad actum gerendum*.

<sup>109</sup> D. 50,17,102,1 Ulpianus libro primo ad edictum *Eius est actionem denegare, qui possit et dare*. Die *denegatio actionis* als juristischer Fachbegriff: Indra, *Status quaestio*: 190; Lucio De Giovanni, *Giuristi Severiani: Elio Marciano* (Neapel: M. D'Auria Editore, 1989): 28. Zur *denegatio actionis* im Recht: Kaser und Hackl, *Das Römische Zivilprozessrecht*: § 32 V, 240; Metro, *La „denegatio actionis“*; Mewaldt, *Denegare actionem im römischen Formularprozeß* und Henri Lévy-Bruhl, *La denegatio actionis sous la Procédure Formulaire* (Lille: Université de Lille, 1924).

<sup>110</sup> Indra, *Status quaestio*: 190; vgl. Giambattista Impallomeni, „La ‚denegatio actionis‘ e l' ‚exceptio‘ in diritto romano in relazione con l'eccezione rilevabile e non rilevabile d'ufficio in diritto moderno,“ in *Scritti di diritto romano e tradizione romanistica*, hrsg. v. Facoltà di Giurisprudenza dell'Università di Padova (Padua: CEDAM, 1996): 633; De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 28; Reggi, *Liber homo*: 325; Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 537, 264. Anders hingegen Metro, *denegatio actionis*: 219–21, der den Fall des Verkaufs *ad pretii participandi causa* nicht als Prozesshindernis einordnet. Nach Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 559, 274 konnte der Prätor den Prozess nur auf Einladung des Senats verweigern und war dazu nicht verpflichtet.

<sup>111</sup> Indra, *Status quaestio*: 191. Anders hingegen Metro, *denegatio actionis*: 221, der den Fall des Verkaufs *ad pretium participandum* nicht als Fall der Prozessverweigerung einstuft. Er geht davon aus, dass die Umstände nicht allein die Einsetzung des Prozesses, sondern die Entscheidung der Freiheitsklage betrafen und deshalb ein Urteil zulasten oder zugunsten der Freiheit erging.

<sup>112</sup> So auch: Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 559–60, 274; Indra, *Status quaestio*: 191; De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 28; Robleda, *diritto degli schiavi*: 36–37; Reggi, *Liber homo*: 326; Volterra, *Istituzioni*: 60–61; Francesca Reduzzi Merola, „De quoi parle-t-on quand on parle d'esclavage volontaire à Rome?“ *Dialogues d'histoire ancienne* 47, 1 (2021): 170. Anders aber: Buckland, *Slavery*: 430; Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 25.

<sup>113</sup> Kaser und Hackl, *Das Römische Zivilprozessrecht*: § 32 V, 240 mit Fn. 51; Indra, *Status quaestio*: 179, Fn. 10; Metro, *denegatio actionis*: 160–70. Die Erfolgsaussichten waren im Falle des Verkaufs *ad pretium participandum* aber gering, da die Versagung des Rechtsstreits auf einem feststehenden Rechtssatz beruhte.

wie es ähnlich im Verhältnis des bonitarischen Eigentums zum quiritischen oder der *poessessio contra tabulas* zur Erbenstellung zu beobachten ist.

Allerdings muss die Situation der Prozessverweigerung im Falle des Verkaufs *ad pretium participandum* beziehungsweise *ad actum gerendum* nicht permanent sein. Wie die Terminologie *in libertatem proclamatio denegatur*<sup>114</sup> bereits verdeutlicht, wird lediglich der Prozess verweigert, aber die wirkliche Rechtslage – also die statusrechtliche Freiheit der faktisch in Sklaverei lebenden Person – besteht weiter fort. Das heißt auch, dass diese Rechtslage wieder aufleben kann. Mit den Folgen der *dene-gatio actionis* im Freiheitsprozess, also der *denegatio adsertionis*, soll sich an späterer Stelle noch umfänglich auseinandergesetzt werden.<sup>115</sup>

### 2.3 Selbstversklavung infolge eines verlorenen Statusprozesses

Vielleicht kann ein freier Mensch durch Zivilurteil und insbesondere durch ein manipulativ herbeigeführtes Urteil rechtlich zum Sklaven eines *dominus* werden? Ist der Status einer Person streitig, wird über ihn in einem Statusprozess (*de liberali causa*)<sup>116</sup> entschieden. Entweder wird der Status, in dem die Person bereits faktisch lebte, bloß festgestellt oder der jeweils andere Status zugesprochen.<sup>117</sup>

Schon für die frühe Zeit im fünften Jahrhundert vor Christus haben wir ein Zeugnis der Versklavung infolge eines falschen Zivilurteils. Pomponius berichtet über den Statusprozess der Verginia, der mit der Tötung der Verginia durch ihren eigenen Vater Verginius endete:<sup>118</sup>

D. 1,2,2,24 Pomponius libro singulari enchiridii [...] Initium fuisse secessionis dicitur Verginius quidam, qui cum animadvertisset Appium Claudium contra ius, quod ipse ex vetere iure in duodecim tabulas transtulerat, vindicias filiae suae a se abduxisse et secundum eum, qui in servitutum ab eo suppositus petierat, dixisse captumque amore Virginis omne fas ac nefas miscuisse: indignatus, quod vetustis-

Pomponius in seinem Handbuch [...] Der Anlass für diese Trennung soll auf einen gewissen Verginius zurückgehen, der erleben musste, dass Appius Claudius entgegen dem Rechtsgrundsatz, den er selbst aus dem alten Recht in das Zwölftafelgesetz übernommen hatte, ihm, Verginius, den einstweiligen Besitz an seiner eigenen Tochter abgesprochen und diesen jemandem zugesprochen hatte, der als Stroh-

114 So bspw. in D. 40,12,7,4.

115 Kapitel I.3.4.1: Die *denegatio adsertionis* und ihre Folgen.

116 Digestentitel: 40,12; Codextitel: 7,16. Zum Freiheitsprozess detaillierter Kapitel I.2.1: Der Freiheitsprozess (*de liberali causa*).

117 Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 27.

118 Detailliertere Wiedergabe der Erzählung um den Prozess und die Tötung der Verginia: Liv. 3,44–48; Diod. 12,24,1–4.

sima iuris observantia in persona filiae suae defecisset [...] et castitatem filiae vitae quoque eius praeferebam putaret, arrepto cultro de taberna lanionis filiam interfecit in hoc scilicet, ut morte virginis contumeliam stupri arceret, ac protinus recens a caede madenteque adhuc filiae cruore ad commilitones confugit. [...]

mann des Appius Claudius sie gerichtlich als seine Sklavin beansprucht hatte, und dass Appius Claudius, überwältigt von seiner Liebe zu dem Mädchen, damit Recht und Unrecht völlig durcheinander gebracht hatte. Entrüstet darüber, dass uraltes Recht im Fall seiner Tochter missachtet war [...], und weil er glaubte, er müsse die Unschuld seiner Tochter sogar über ihr Leben stellen, ergriff Verginius aus dem Laden eines Fleischers ein Messer und erstach seine Tochter, um nämlich durch den Tod der Jungfrau die Schmach ihrer Schändung abzuwenden; und sogleich, unmittelbar nach der Tötung und während das Blut seiner Tochter noch floss, floh er zu seinen Mitsoldaten. [...]<sup>119</sup>

Weniger aus Liebe, sondern mehr aus Wahnsinn (*amentia*)<sup>120</sup> veranlasste App. Claudius einen M. Claudius, die Verginia als Sklavin zu beanspruchen, um schließlich selbst an ihre Schönheit zu gelangen. Dafür rief der Strohhalm – M. Claudius – das Mädchen vor Gericht und beanspruchte sie als seine Sklavin, wo der Fall vor dem Richterstuhl des App. Claudius selbst gelangte.<sup>121</sup> Appius entschied entgegen geltendem und teils von ihm selbst gesetztem Recht und sprach den einstweiligen Besitz an Verginia M. Claudius zu (*decesse vindicias secundum servitutem*).<sup>122</sup> Doch noch bevor der Prozess endgültig abgewickelt werden konnte,<sup>123</sup> erstach Verginius seine Tochter, um sie vor der Schändung durch App. Claudius zu schützen und ihre Freiheit zu verteidigen.

Auch wenn ein Drama dieses Ausmaßes in Rom nur selten stattgefunden haben wird, ist diese Geschichte der älteste Nachweis für die Beinahe-Versklavung einer freien Person durch Zivilurteil. Dieses frühe Zeugnis ist zwar kein Fall der bewussten Selbstversklavung, gibt aber Anlass, der Versklavung durch Zivilurteil auf den Grund zu gehen. Denn gegebenenfalls konnte ein falsches Urteil auch bewusst herbeigeführt

119 Übersetzung nach: Behrends, Knüttel, Kupisch und Seiler, *Corpus Iuris Civilis*, Band 2: D. 1,2,2,24 (übersetzt von Seiler).

120 Liv. Ab urbe condita, 3,47,4.

121 Liv. Ab urbe condita, 3,44,9.

122 Liv. Ab urbe condita, 3,47,5.

123 Hackl, „Wurde man in Rom Sklave durch fehlerhaftes Zivilurteil?“, 266 spricht von der noch nicht vollzogenen *legis actio sacramenti (in rem)* zwischen Verginius und dem Strohhalm, wovon die Quellen allerdings nicht berichten.

werden, zum Beispiel, wenn sich der *adsertor libertatis* des vermeintlichen Sklaven in einem Prozess nicht wehrt oder erst gar nicht auftaucht.<sup>124</sup>

Ob im Statusprozess das falsche Urteil im Formularprozess und im späteren Kognitionsverfahren eine rechtsgestaltende Wirkung hatte und der als Sklave Verurteilte konstitutiv zum Sklaven wurde, lässt sich nur schwer feststellen. So schreibt Wieling einerseits von einer konstitutiven Wirkung *erga omnes*.<sup>125</sup> Andererseits betont er, dass die Rechtslage nicht verändert wird, sondern lediglich das Ergebnis nicht mehr infrage gestellt werden könne.<sup>126</sup> Zumindest aber wird der durch das Urteil *pro servitute* Betroffene anschließend rechtlich als Sklave behandelt – mag er auch statusrechtlich weiterhin frei sein. Einem statusrechtlichen Sklaven steht er damit in nichts nach. Die Unterscheidung läuft parallel zur Differenzierung der Rechtsfolge beim Verkauf *ad pretium participandum*, wo dem Verkauften in älteren Quellen lediglich die Berufung auf die Freiheit versagt wird, während in späteren Quellen von Versklavung die Rede ist.<sup>127</sup>

D. 37,14,14 (*patronum esse pronuntiatum sit*) und D. 2,4,8,1 (*qui praeiudicio pronuntietur esse libertus*), die sich mit der Begründung eines Patronats befassen, legen zumindest eine rechtsgestaltende Wirkung zwischen den Parteien nahe, die an die Entscheidung gebunden sind.<sup>128</sup> Ulpian wiederum gibt in D. 1,5,25 *libro primo ad legem Iuliam et Papiam*, wo er sich mit dem Ingenuitätsprozess befasst, mit den Worten *ingenuum accipere debemus* noch nicht zu verstehen, dass der rechtliche Status tatsächlich ein neuer ist. Lediglich für manche Sachverhalte soll das Urteil als richtig akzeptiert werden. Der Betroffene soll also wie ein Freigeborener behandelt werden, und das Urteil hat damit teils Wirkung über die Prozessparteien hinaus.<sup>129</sup> Damit äußert sich Ulpian bloß zu der Frage, ob im Rahmen der Ehegesetze des Augustus<sup>130</sup> der Betroffene als freigeboren oder anderweitig behandelt wird. Unter diesen Gesichts-

124 Indra, *Status quaestio*: 249–53; D. 40,12,27,1–2.

125 Hans Wieling, „Subjektive Reichweite der materiellen Rechtskraft im römischen Recht“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 102 (1985): 317 mit Verweis auf D. 37,14,14.

126 Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 27; vgl. zudem Hackl, „Wurde man in Rom Sklave durch fehlerhaftes Zivilurteil?“, 259; 262–64. Dazu, ob das Ergebnis infrage gestellt werden kann, findet sich Wieling in einem Widerspruch wieder, wenn er einerseits in *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 27 schreibt, dass das Ergebnis nicht infrage gestellt werden könne; auf der anderen Seite in „Subjektive Reichweite der materiellen Rechtskraft im römischen Recht“: 318 mit Verweis auf C. 7,16,2 betont, dass einer Entscheidung *pro servitute* keine Rechtskraft zukomme und eine *vindicatio in libertatem* jederzeit möglich sei.

127 Als Beispiel für die Versagung der Freiheit beim Verkauf *ad pretium participandum*: D. 40,12,7; D. 40,13,5. Für die Versklavung infolge des Verkaufs: D. 1,5,5,1; D. 4,4,9,4. Zu den Folgen der *denegatio adsertionis* vgl. Kapitel I.3.4.1: *Die denegatio adsertionis* und ihre Folgen.

128 So auch: Hackl, „Wurde man in Rom Sklave durch fehlerhaftes Zivilurteil?“, 263–64.

129 Hackl, „Wurde man in Rom Sklave durch fehlerhaftes Zivilurteil?“, 262.

130 *Lex Iulia de maritandis ordinibus* und die *lex Papia Poppaea*. Im Detail dazu: Thomas A. J. McGinn, *Prostitution, Sexuality, and the Law in Ancient Rome* (New York: Oxford University Press 1998): 70–104.

punkten, und zumal der Prozess einer *rei vindicatio* nachgebildet ist,<sup>131</sup> ist anzunehmen, dass das falsche Urteil zu keiner rechtsgestaltenden Statusänderung *erga omnes* führt, sondern den Betroffenen nur rechtlich im Sinne des Urteils behandelt.<sup>132</sup> Damit führt eine Entscheidung *pro servitute* zwar nicht zur Veränderung des rechtlichen Status, aber durchaus zur rechtlichen Anerkennung der Knechtschaft und zur Behandlung als Sklave.<sup>133</sup>

Einem statusrechtlichen Sklaven quasi gleichgestellt ist derjenige, der im Statusprozess zum Sklaven verurteilt wurde, aber nur, wenn er keinen erneuten Prozess wirksam anstrengen kann; also nur dann, wenn das Urteil einen weiteren Freiheitsprozess präkludiert.<sup>134</sup> Kann eine neue, der wahren Rechtslage entsprechende Entscheidung erreicht werden, wäre eine Selbstversklavung durch ein falsches Zivilurteil gegebenenfalls nur von begrenzter Dauer, was selten im Sinne des vermeintlichen *dominus* gewesen sein wird:

D. 40,12,42 *Labeo libro quarto posteriorum* Si servus quem emeris ad libertatem proclamavit<sup>135</sup> et ab iudice perperam pro eo iudicatum est et dominus eius servi post rem contra te iudicatam te heredem fecit aut alio quo nomine is tuus esse coepisset, petere eum tuum esse poteris nec tibi obstabit rei iudicatae praescriptio. Iavolenus: haec vera sunt.

*Labeo im vierten nach seinem Tod herausgegeben Buch* Wenn der Sklave, welchen du gekauft hattest, sich auf seine Freiheit beruft [sie im Prozess erstreitet] und durch den Richter fälschlich für ihn entschieden wurde, und der Herr jenes Sklaven, nachdem die Sache gegen dich entschieden worden ist, dich zu seinem Erben gemacht hat, oder der Sklave auf irgendeine Weise dir zu gehören angefangen hat, so wirst du ihn als den deinigen fordern können, und es wird dir der Einwand der rechtlich entschiedenen Sache nicht entgegenstehen. Javolens [bemerkt hierzu]: dies ist wahr.<sup>136</sup>

131 Siehe dazu später noch Kapitel I.2.1: Der Freiheitsprozess (*de liberali causa*).

132 Wie zum Beispiel in D. 1,5,25 im Rahmen der *lex Iulia et Papia*. So auch Kaser und Hackl, *Das Römische Zivilprozessrecht*: § 55 III 2, 380–81 die auf D. 46,8,22,2; 4 sowie D. 40,7,29,1 verweisen. Korrekt erkennen auch Kaser und Hackl, dass aus dem falschen Urteil dennoch Folgerungen gezogen werden können. Einen Hinweis gibt auch C. 7,14,13, wo die fehlende Beweisbarkeit der Ingenuität noch nicht zum Wechsel des *status libertatis* führt.

133 So schließlich auch: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 27.

134 Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 27. Zur Rechtskraft im römischen Recht vgl. Mewaldt, *Denegare actionem*: 23–24 sowie Cic. Pro Flacco (21),49.

135 Zu *ad libertatem proclamare* vgl. insbesondere Kapitel I.2.1: Der Freiheitsprozess (*de liberali causa*) sowie generell Titel D. 40,12.

136 Übersetzung größtenteils nach: Otto, Schilling und Sintenis, *Corpus Iuris Civilis*, Band 4: D. 40,12,42 (übersetzt von Schneider). Änderungen: „auf die Freiheit Anspruch erhoben“ zu „sich auf seine Freiheit

Bei einem Urteil zugunsten der Freiheit (*pro libertate*) tritt eine Präklusionswirkung für künftige Verfahren regelmäßig ein. Wird ein solches Urteil gefällt, steht einer erneuten Prozessführung der unterlegenen Partei die *exceptio rei iudicatae* entgegen. Wie Labeo in D. 40,12,42 berichtet, ergibt sich zumindest im Formularprozess etwas anderes dann, wenn der Unterlegene den erneuten Prozess *in servitute* auf einen neuen Titel gründet, den er seit dem letzten Urteil erworben hat – beispielsweise, wenn er vom wahren Eigentümer erbt.<sup>137</sup> Im Umkehrschluss ergibt sich aus D. 40,12,42 aber, dass sich der Unterlegene in allen anderen Fällen der Rechtskrafterinrede ausgesetzt sieht.<sup>138</sup> Auch Dritten steht die Einrede entgegen, sofern sie sich nicht auf ein selbständiges, unabhängiges Recht beziehen.<sup>139</sup> Jeder also, der behauptet, Patron oder *dominus* zu sein, kann einen neuen Prozess anstrengen, sofern er nicht bereits als Partei unterlegen war oder sich auf denselben Rechtstitel bezieht.<sup>140</sup>

Bei einem Urteil zugunsten des Sklavenstatus (*pro servitute*) hingegen sind die Quellen teils widersprüchlich:

Cicero *de domo sua ad pontifices oratio* (29), 77–78 [...] Quid ita? Quia ius a maioribus nostris, qui non ficte et fallaciter populares sed vere et sapienter fuerunt, ita comparatum est ut civis Romanus libertatem nemo possit invito amittere. Quin etiam si decemviri sacramentum in libertatem iniustum iudicassent, tamen, quotienscumque vellet quis, hoc

[...] Warum nicht? Weil unsere Vorfahren, die sich nicht zum Schein und in trügerischer Absicht, sondern ernstlich und mit Vernunft des Volkes annahmen, den Grundsatz aufgestellt haben, dass kein römischer Bürger wider seinen Willen die Freiheit verlieren kann. Mehr noch: Sie wünschten, dass man, auch wenn die Zehn Männer in einem Frei-

---

beruft [sie im Prozess erstreitet]“; „der Richter“ zu „durch den Richter“; „entschieden worden“ zu „entschieden worden ist“ und an die aktuelle Rechtschreibung angepasst.

137 Buckland, *Slavery*: 668. Das kann entweder sein, weil der Sklave seit dem ersten Urteil in Sklaverei gekommen ist und der *dominus* den Sklaven an den im früheren Prozess Unterlegenen übertagen hat oder weil er seit jeher Sklave des anderen *dominus* war, der ihn nun an die zuvor im Prozess unterlegene Partei überträgt.

138 Für den Formularprozess: Ein einmal für die Freiheit gefälltes Urteil darf nicht aufgehoben werden (selbst bei Arglist) – *quia semel pro libertate dictam sententiam retractari non oportet*: D. 4,3,24 (= Bas. 10,3,24, wo der Sachverhalt wiedergegeben wird); D. 1,5,25, D. 50,17,207. Derjenige, der in die Unfreiheit verlangt wurde, konnte sich mit der *exceptio rei iudicatae vel in iudicium deductae* entweder ab Rechthängigkeit – *exceptio rei in iudicium deductae* – oder nach der Entscheidung – *exceptio rei iudicatae* – wehren: Gai. inst. 4,106–7; vgl. Matteo Marrone, *L'efficacia pregiudiziale della sentenza nel processo civile romano*, Annali del Seminario Giuridico della Università di Palermo 24 (Palermo: Montaina, 1955): 192; Indra, *Status quaestio*: 208–12; 240. Für die *cognitio extra ordinem*: D. 44,2,29 pr.; C. 7,16,4; aber gegebenenfalls Berufung möglich: D. 49,1,9; C. 2,30(31),4; C. 7,16,4; C. 7,16,27 pr.; Indra, *Status quaestio*: 212; aber ausnahmsweise: D. 40,14,1; D. 40,12,42; D. 44,1,10.

139 D. 40,14,1; D. 40,14,5; Hackl, *Praeiudicium*: § 39, 304.

140 Hackl, *Praeiudicium*: § 39, 310.

in genere solo rem iudicatam referri posse voluerunt.

heitsprozess ein ablehnendes Urteil gesprochen hätten, allein bei Fällen dieser Art die bereits entschiedene Sache wieder aufnehmen könne, sooft man wolle.<sup>141</sup>

Cicero, der noch das vor allem vorklassische Legisaktionenverfahren zur Erlangung der Freiheit vor den *decemviri* anspricht, bezieht sich auf einen Grundsatz, nach dem ein römischer Bürger seine Freiheit nicht wider seinen Willen verlieren kann (*civis Romanus libertatem nemo possit invitus amittere*), der auch für die spätere Zeit in modifizierter Form noch von Bedeutung ist.<sup>142</sup> Daraus darf zwar nicht der Umkehrschluss abgeleitet werden, dass ein römischer Bürger frei über seinen Status verfügen kann, sondern lediglich, dass ein einmal freier römischer Bürger durch sein Verhalten (mit-)bestimmen muss, ob er die Freiheit – erneut – verliert, wie es beim Verlust durch Strafurteil oder infolge des *senatus consultum Claudianum* der Fall ist.<sup>143</sup> Ein falsches Urteil im Freiheitsprozess zulasten der Freiheit hingegen erginge ganz ohne Einflussnahme und in aller Regel gegen seinen Willen. Jedenfalls im Legisaktionenverfahren konnte die Frage der Freiheit so oft aufgenommen werden, wie man wollte.<sup>144</sup>

C. 7,16,2 bestätigt schließlich auch für das Kognitionsverfahren, dass ein einmal ergangenes Urteil gegen die Freiheit keine Bedeutung für einen weiteren Prozess hat.<sup>145</sup> Erst Justinian ordnete ausdrücklich an, dass es künftig nicht mehr möglich sei, einen Freiheitsprozess ein zweites oder drittes Mal zu verhandeln.<sup>146</sup>

Doch beim Formularprozess scheint die Rechtslage nicht eindeutig gewesen zu sein: Quintilian<sup>147</sup> berichtet vom zweiten Ersuchen eines Sklaven um Führung des Freiheits-

141 Übersetzung nach: Manfred Fuhrmann, *Marcus Tullius Cicero. Die Prozessreden: Lateinisch–deutsch*, Band 2 (Düsseldorf: Artemis & Winkler, 1997): 77–78.

142 Unterstrichen erneut in Cic. de domo (30),80 a.E. Anderer Ansicht hingegen: Buckland, *Slavery*: 669, nach dem von diesem Prinzip im Kaiserreich nur noch wenig übrig ist. Zum Ursprung des von Cicero angesprochenen Grundsatzes: Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 408–16, 204–7; vgl. Hackl, *Praeiudicium*: § 39, 312, Kaser und Hackl, *Das Römische Zivilprozessrecht*: § 19 III 1, 127, Fn. 52.

143 D. 40,12,37; vgl. Kapitel I.2.4: Selbstversklavung durch *conventio privata*.

144 Was wohl weniger idealistische als vielmehr rechtliche Gründe hatte, weshalb auch bei einem Urteil *pro libertate* ein weiterer Prozess angestrengt werden konnte, wenn der Prätor das Rechtsschutzbedürfnis nicht absprach: Indra, *Status quaestio*: 207–8; Hackl, „Wurde man in Rom Sklave durch fehlerhaftes Zivilurteil?“, 269; siehe dennoch: Gai. inst. 4,108 und Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 431–33, 216–17.

145 C. 7,16,2 Imp. Antoninus Vereniano *Si hi, quos servos tuos esse dicis, liberi esse a diversa parte dicuntur, de statu eorum more solito quaeri oportet: nec enim res iudicata, qua de proprietate eorum pronuntiatum est, opponi causae liberali potest*. D. non. Febr. Romae, Messala et Sabino cons. (a. 214).

146 C. 7,17,1 pr.: [...] *illis legibus, quae dudum et secunda et tertia vice adsertorias lites examinari praecipiebant, in posterum conquiescentibus* [...]. Demnach wurde die Regel, nach der ein Freiheitsprozess erneut verhandelt werden konnte, zuvor durch Gesetze bestimmt.

147 Zumindest gibt es keinen Nachweis über das Kognitionsverfahren im Freiheitsprozess zur Zeit des Quintilians und des Martials: Indra, *Status quaestio*: 214.

prozesses (*adsertione secunda*<sup>148</sup>) und Martial etwas verblümt sogar von drei bis vier Ersuchen (*terque quaterque clamitaris*).<sup>149</sup> Gaius hingegen äußert sich restriktiver:

D. 40,12,25,1 *Gaius ad edictum praetoris urbani titulo de liberali causa* Interdum ex integro datur ad libertatem proclamatio, veluti eius, qui adfirmat ideo se primo iudicio victum, quod statuta libertas<sup>150</sup> nondum ei optigerat, quam nunc dicit sibi optigisse.

*Gaius zum Edikt des praetoris urbani im Titel über den Rechtsstreit über die Freiheit* Zuweilen wird die Berufung auf die Freiheit von Neuem gestattet, zum Beispiel dem, der versichert, dass er deswegen im ersten Streit besiegt worden sei, weil ihm die festgesetzte Freiheit noch nicht zuteilgeworden war (Position eines *statuliber*), von welcher er behauptet, dass sie ihm nun zuteilgeworden sei.<sup>151</sup>

Gaius lässt einen zweiten Freiheitsprozess nur ausnahmsweise zu, wenn es einen neuen Grund für die Freiheit gibt. Das entspräche üblicher Rechtslage, nach der dem Beklagten die *exemptio rei iudicatae vel in iudicium deductae* zusteht und nach der eine rechtskräftig entschiedene Sache für die Wahrheit genommen wird.<sup>152</sup> Dieser Grundsatz greift allerdings dann nicht durch, wenn es für den geltend gemachten Anspruch einen neuen Rechtsgrund gibt. Das widerspricht aber den Aussagen Quinilians und Martials. Die Formulierung *ex integro* wird nicht in Verbindung mit der *restitutio in integrum* verwendet, sondern deutet auf einen neuen Prozess hin.<sup>153</sup> Dafür, dass der Text repräsentativ für die justinianische Rechtslage von den Kompilatoren bearbeitet wurde, fehlen Anhaltspunkte.<sup>154</sup> Erklärungsversuche für diesen vermeintlichen Widerspruch gibt es zahlreich, auch wenn nur einer überzeugen kann:

148 Quint. inst. 5,2,1; 11,1,78.

149 Mart. Epigr. 1,52, vgl. Buckland, *Slavery*: 668. Ob Martial sich tatsächlich auf den wiederholten Freiheitsprozess bezieht, geht nicht eindeutig aus der Stelle hervor. Dagegen: Schlossmann, „Ueber die Proclamatio in libertatem“: 225–29. Im Kontext spricht Martial jedoch vom *adsertor libertatis*, was den Bezug zum Freiheitsprozess nahelegt. Vgl. auch: Martin J. Schermaier, „Borrowed Plumes and Robbed Freedmen,“ in *Judge and Jurist: Essays in Memory of Lord Rodger of Earlsferry*, hrsg. v. Andrew Burrows, David Johnston und Reinhard Zimmermann (Oxford: Oxford University Press, 2013): 243–45, nach dem *terque quaterque clamitaris* eine Anspielung auf das Ritual der *emancipatio* – vgl. XII tab. 4.2b (FIRA I, 35); Cic. de domo 14,37 – sei und nichts mit dem Freiheitsprozess zu tun habe.

150 Zum Begriff des *statuliber* D. 40,7,1 pr.: *Statuliber est, qui statutam et destinatum in tempus vel condicionem libertatem habet*.

151 Übersetzung nach: Otto, Schilling und Sintenis, *Corpus Iuris Civilis*, Band 4: D. 40,12,42 (übersetzt von Schneider). Klammereinschub hinzugefügt. Änderung: „z. B.“ zu „zum Beispiel“; „darum“ zu „deswegen“.

152 Gai. inst. 4,106–7; D. 1,5,25; D. 50,17,207; vgl. auch Quint. inst. 7,6,4.

153 Indra, *Status quaestio*: 215 mit Nachweisen.

154 C. 7,17,1 pr.; Schlossmann, „Ueber die Proclamatio in libertatem“: 227, Fn. 2; Indra, *Status quaestio*: 214; hingegen: Franciosi, *processo di libertà*: 293–94 und auch: Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 407, 203.

Indra<sup>155</sup> geht davon aus, dass der Widerspruch inhaltlich begründet ist. Normalerweise sei im Formularprozess ein zweiter Freiheitsprozess möglich gewesen, wenn im Urteil vorher *pro servitute* entschieden wurde. Wenn allerdings eine noch nicht eingetretene Bedingung Grund für das ablehnende Urteil war, könne der Prozess ausnahmsweise erneut angestrengt werden, wenn die Bedingung eingetreten ist. Dafür bringt sie explizit das Beispiel des *statuliber*, dessen testamentarisch zugesprochene Freiheit erst nach Eintritt einer Bedingung oder Ablauf einer Frist eintritt.<sup>156</sup> Die Worte *statuta libertas* im Text des Gaius lassen diese Verknüpfung ohne Weiteres zu. Als Parallelstelle führt Indra den *ulpianischen* Text D. 44,2,11,4 an, der generell, losgelöst vom Freiheitsprozess, von der Möglichkeit eines neuen Prozesses bei Bedingungs-eintritt spricht. Indras Begründung, warum im konkreten Fall der Prozess neu angestrengt werden kann, ist durchaus schlüssig. Allerdings erklärt sie nicht die Verwendung des Begriffs *interdum* (manchmal) in D. 40,12,25,1, mit dem Gaius hervorhebt, dass ausnahmsweise die Berufung auf die Freiheit erneut gestattet wird.<sup>157</sup> Indra nämlich argumentiert, dass die Berufung auf die Freiheit ausnahmsweise im Fall einer nicht eingetretenen Bedingung verwehrt wird.

Schlossmann,<sup>158</sup> Hackl<sup>159</sup> und Nicolau<sup>160</sup> hingegen differenzieren zwischen dem Verfahren *ex servitute*, aus der Sklaverei in die Freiheit, um das es eindeutig in Gaius D. 40,12,25,1 geht, und dem Verfahren *ex libertate*, aus der Freiheit in die Sklaverei, um das es Schlossmann und Nicolau zufolge in den anderen Stellen gehe.<sup>161</sup> Nur beim Verfahren *ex libertate*, wenn also jemand den Sklaven in die Sklaverei klagt, könne ein Freiheitsprozess mehrfach angestrengt werden. Eine inhaltliche Begründung dafür fehlt. Wer in Sklaverei lebt, aber rechtlich frei ist, ist aber ebenso schützenswert wie derjenige, der in Freiheit lebt und rechtlich frei ist. Allerdings bietet der Wortlaut des C. 7,16,2 durchaus ein Argument dafür, dass nach einem Verfahren *ex libertate*, durch das der vermeintliche *dominus* sein Eigentum begründete, zumindest einmalig ein Prozess *ex servitute* angestrengt werden kann, ohne dass dem die Einrede der Rechtskraft entgegengesetzt werden kann.<sup>162</sup> Mit *qua de proprietate eorum pronuntia-*

155 Indra, *Status quaestio*: 214–17.

156 Zum *statuliber*: D. 40,7,1 pr.: *Statuliber est, qui statutam et destinatam in tempus vel condicionem libertatem habet.*

157 *Interdum ex integro datur ad libertatem proclamatio.*

158 Schlossmann, „Ueber die Proclamatio in libertatem“: 227, Fn. 2.

159 Hackl, „Wurde man in Rom Sklave durch fehlerhaftes Zivilurteil?“: 262, 270; bezieht sich insb. auf D. 1,5,25. Er geht jedoch etwas weiter und nimmt auch eine Wiederholbarkeit im Verfahren *ex servitute in libertatem* an: 270.

160 Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 404–7, 202–3.

161 Zu der Differenzierung zwischen dem Verfahren *ex libertate* und *ex servitute* vgl. Kapitel I.2.1: Der Freiheitsprozess (*de liberali causa*).

162 C. 7,16,2 Imp. Antoninus Vereniano *Si hi, quos servos tuos esse dicis, liberi esse a diversa parte dicuntur, de statu eorum more solito quaeri oportet: nec enim res iudicata, qua de proprietate eorum pronuntiatum est, opponi causae liberali potest.* D. non. Febr. Romae, Messala et Sabino cons. (a. 214).

*tum est* kann jedoch jeder beliebige Eigentumsprozess gemeint sein. Erklärt wird zudem auch nicht, warum Justinian von einem dritten Prozess und Martial gar von einem dritten oder vierten Einfordern der Freiheit schreibt.<sup>163</sup>

Andere<sup>164</sup> hingegen gehen davon aus, dass ein Prozess erneut geführt werden kann, wenn ein neuer *adsertor libertatis*<sup>165</sup> die Freiheit geltend macht. Der vermeintliche Sklave ist Prozessgegenstand und wird im Formularprozess wie eine Sache vindiziert, weshalb ein *adsertor libertatis* zum Erstreiten der Freiheit notwendig ist.<sup>166</sup> Ähnlich wie beim Prozess *ex libertate in servitute* wird auch der Prozess *ex servitute in libertatem* als Vindikationsprozess geführt. Gegenstand beider Prozessarten ist die Frage nach den Eigentumsrechten an dem vermeintlichen Sklaven.<sup>167</sup> Genau wie der Prozess über Eigentumsfragen kann auch der Prozess über Angelegenheiten der Freiheit – *de liberali causa – ex libertate in servitute* trotz Urteil zugunsten der Freiheit durch eine andere Person erneut geführt werden, die den Sklaven als ihren behauptet, sofern sie sich nicht auf denselben Rechtstitel bezieht.<sup>168</sup> Konsequenz – um das Gleichgewicht zwischen dem Prozess *ex libertate* und *ex servitute* zu wahren – muss auch ein Sklave mehrfach seine Freiheit erstreiten können, wenn sich der *adsertor libertatis* von dem des ersten Prozesses unterscheidet.<sup>169</sup> Zudem verordnete Kaiser Konstantin in C.Th. 4,8,5, dass nach erfolgloser *circumductio*<sup>170</sup> der vermeintliche Sklave zwar dem Kläger zu übergeben sei, dennoch der Freiheitsprozess jederzeit wiederaufgenommen werden könne, sofern ein *adsertor libertatis* gefunden werde. Damit unterstrich er die Rechtslage: Selbst nach verlorenem Prozess mangels *adsertor libertatis* kann der Prozess *ex servitute in libertate* erneut mithilfe eines *adsertor libertatis* angestrengt werden.<sup>171</sup>

163 Justinian: C. 7,17,1 pr.: [...] *secunda et tertia vice adsertorias lites* [...]; Mart. Epigr. 1,52: *terque quaterque clamitaris*.

164 Insb. Pietro Bonfante, *Corso di diritto romano: diritto di famiglia*, Band 1, *Diritto di famiglia* (Rom: Giuffrè, 1925): 155–56; für weitere: vgl. Nicolau, *Causa Liberalis*: 208, Fn. 335.

165 Der *adsertor libertatis* – Erstreiter für die Freiheit – war im klassischen Recht notwendig, um die Freiheit im Statusprozess zu erstreiten. Vgl. dazu Kapitel I.2.1: Der Freiheitsprozess (*de liberali causa*).

166 Indra, *Status quaestio*: 128.

167 Vgl. Kapitel I.2.1: Der Freiheitsprozess (*de liberali causa*).

168 D. 40,12,42; D. 44,1,10.

169 Dagegen kann auch nur schwerlich die Stelle des Martials vorgebracht werden, nach der ein einziger *adsertor libertatis* die Freiheit mehrfach erstritten habe. Es ist bereits fraglich, ob *clamitare* überhaupt als Einfordern im Freiheitsprozess zu verstehen ist; vgl. Schlossmann, „Ueber die Proclamatio in libertatem“: 225–29; Schermaier, „Borrowed Plumes and Robbed Freedmen“: 243–45; zudem Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 201, 110.

170 Zur *circumductio*: C.Th. 4,8,5 pr.; Indra, *Status quaestio*: 130. Wurde ein faktisch in Freiheit lebender Mensch in die Sklaverei geklagt und hatte keinen *adsertor libertatis* zur Hand, konnte er mithilfe der *circumductio* – Herumführung – in der Öffentlichkeit mit einem Schild nach einem *adsertor libertatis* suchen, der bereit ist, für ihn den Prozess zu führen.

171 Falsch ist es, daraus abzuleiten, dass Konstantins Verordnung überflüssig gewesen wäre, wenn ein neuer *adsertor libertatis* ohnehin jederzeit den Prozess neu geführt haben könne. Die *circumduc-*

Die Quellenlage zur Urteilswirkung im Formularprozess ist also durchaus übersichtlich. Klar ist, dass Justinian schließlich Regeln (*illae leges*) aufgehoben hat, die ein wiederholtes Verfahren über die Freiheit ermöglicht hatten. Die Betonung der Wiederholung des Freiheitsprozesses in mehreren Quellen deutet darauf hin, dass ein solcher Prozess im Vergleich zu anderen Prozessen ungewöhnlich häufig über denselben Grund geführt werden konnte, ohne dass die *exceptio rei iudicatae* erhoben werden konnte. Auch klar ist, und das betont Gaius in D. 40,12,25,1, dass der Prozess *de liberali causa* neu zu führen ist, wenn es einen neuen Grund für die Freiheit beziehungsweise das Eigentum an dem Sklaven gibt.<sup>172</sup> Damit gilt für den Freiheitsprozess dasselbe wie für den Eigentumsprozess.<sup>173</sup> Beispiele sind einerseits die Erbschaft bei Labeo in D. 40,12,42 für den Prozess *ex libertate in servitute* und der *statuliber* bei Gaius in D. 40,12,25,1 für den Prozess *ex servitute in libertatem*.

Am Ende deutet vieles darauf hin, dass auch beim klassischen Freiheitprozess im Formularprozess die Rechtskraft einem weiteren Prozess dann entgegensteht (*exceptio rei iudicatae*), wenn es um denselben Prozessgegenstand geht, Kläger und Beklagter identisch sind und kein neuer Umstand hinzukommt.<sup>174</sup> Die Ergebnisse des prätorischen Prozesses wirken in den relativen Beziehungen.<sup>175</sup> Jedoch häufiger als üblich kann bei einem Urteil zulasten der Freiheit der Prozess in bestimmten Fällen neu verhandelt werden, wie es – und da ist Justinian zu glauben – durch „Gesetze“ bestimmt wurde.<sup>176</sup> Auch kann, nachdem bereits ein vermeintlicher Eigentümer im Prozess *ex libertate in servitute* unterlag, ein anderer versuchen, sein Eigentum an dem vermeintlichen Sklaven zu erstreiten. Andersherum – und das ist aufgrund der Prozessführung bei der *vindicatio in libertatem* nur konsequent – kann ein neuer *adsertor libertatis* ein Verfahren *ex servitute in libertatem* erneut anstrengen, selbst wenn zuvor ein anderer *adsertor libertatis* unterlegen war.

---

*tio* war neu eingeführt worden und die Rechtslage, gerade auch bei fruchtloser Herumführung durchaus unklar. Deshalb war es wichtig, dass Konstantin die geltende Rechtslage auf diese Weise betonte. Anders aber: Schlossmann, „Ueber die Proclamatio in libertatem“: 227, Fn. 2 und Buckland, *Slavery*: 669–70.

172 So beim *statuliber* nach Bedingungseintritt; vgl. auch D. 44,2,11,4.

173 D. 44,2,11,4: [...] *causa nova post petitionem mihi accesserit, quae mihi dominium tribuat, non me repellat ista exceptio*, [...].

174 Grundsatz nach Gai. inst. 4,106–7; D. 1,5,25 und D. 50,17,207. Dafür spricht auch D. 37,14,14, wonach die Feststellung eines Patronats durch Urteil Bestand hat: [...] *si patronum esse pronuntiatum sit: tunc enim sententia stabitur*.

175 Das ist auch ein Grund, warum die *denegatio adsertionis* im Falle des Verkaufs *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* mit Aufkommen des Kognitionsverfahrens verstärkt der *capitis deminutio maxima* weicht. Vgl. später Kapitel I.3.4.3: Von der *denegatio adsertionis* zur *capitis deminutio maxima*.

176 C. 7,17,1 pr.

Sollte jedoch zu häufig geklagt werden oder ein weiterer Prozess offensichtlich aussichtslos sein, wird der Prätor dem Kläger bereits *in iure* das Rechtsschutzbedürfnis absprechen.<sup>177</sup> Die in Freiheit lebende Person wird noch durch weitere Schutzmechanismen vor einem Missbrauch des Prozesses *in servitute* geschützt. Aus D. 47,10,12 und D. 40,12,26 ergibt sich, dass wegen Ehrverletzung aus der *actio iniuriarum* haftet, wer jemanden den wahren Status kennend oder ohne jegliche Grundlage in die Sklaverei klagt.<sup>178</sup> Außerdem können die Richter diejenigen, die übereilt ein solches Verfahren einleiten, gar mit Verbannung wegen Verleumdung – *calumnia* – bestrafen.<sup>179</sup>

Zusammenfassend lässt sich für den Statusprozess im klassischen Recht sagen: Wer sich freiwillig und bewusst in die Sklaverei begeben möchte, kann dieses Ziel durch ein falsches Zivilurteil – zum Beispiel durch Abwesenheit des *adsertor libertatis* im Prozess<sup>180</sup> – erreichen. Zwar wird die betroffene Person statusrechtlich nicht zum Sklaven, steht diesem aber praktisch gleich, solange sie ihre Freiheit nicht erneut im Prozess geltend machen kann, was regelmäßig mithilfe eines anderen *adsertor libertatis* aber möglich war. Um sich auf diese Weise zu versklaven, muss zunächst ein vermeintlicher *dominus* den *liber homo* aus der Freiheit in die Sklaverei klagen, also sein Eigentum an ihm geltend machen. Der vermeintliche Sklavenherr wird allerdings selten Interesse daran haben, jemanden auf diese Weise zu versklaven, wenn der Prozess regelmäßig neu geführt werden kann.<sup>181</sup> Eine solche Rechtsposition ist für ihn mit zu vielen Unwägbarkeiten verbunden. Auch wenn die Selbstversklavung durch falsches Zivilurteil also grundsätzlich möglich war, wird sie deshalb kaum vorgekommen sein.

## 2.4 Selbstversklavung durch *conventio privata*

Wessen Mutter zum Zeitpunkt der Niederkunft (*tempore quo nascitur*) frei war, wird als freier Mensch geboren und somit statusrechtlich zum Freigeborenen (*ingenuus*).<sup>182</sup>

177 Vgl. Mewaldt, *Denegare actionem*: 23–24.

178 Vgl. zudem C. 9,35,10; C. 7,14,5 und D. 47,10,11,9; Buckland, *Slavery*: 665. Ausnahmsweise durfte nach D. 40,12,26 aber der Erwerber eine *vindicatio in servitute* wider besseres Wissen anstrengen, um den Verkäufer wegen Eviktion verklagen zu können, da dafür der Eviktionsfall eingetreten sein musste; vgl. Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 52.

179 D. 40,12,39,1 = Paul. sent. 5,1,7; vgl. Buckland, *Slavery*: 665.

180 Indra, *Status quaestio*: 249–53; D. 40,12,27,1–2. Vgl. auch Hugo Krüger, „Das Versäumnisverfahren um die libertas fideicommissa,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 48 (1928): 170–96.

181 Anders steht dazu Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 27, der Unfreiheit infolge Zivilurteils als Möglichkeit der Begründung des Sklavenstatus aufzählt und die Rechtskraft als endgültig ansieht. Jedoch widersprüchlich Wieling, „Subjektive Reichweite der materiellen Rechtskraft im römischen Recht“: 318, wo er betont, dass einem Urteil *pro servitute* keine Rechtskraft zukomme.

182 D. 1,5,5,2.

Daneben ist, wer aus rechtmäßiger Sklaverei freigelassen wurde, Freigelassener (*libertus*).<sup>183</sup>

Wer sich nun selbst statusrechtlich wirksam versklaven möchte, muss den Wechsel des *status libertatis* vom Freigeborenen beziehungsweise Freigelassenen zum Sklaven herbeiführen. In dem Fall ist von rechtlicher Selbstversklavung die Rede. Das ist bereits dann denkbar, wenn ein solcher Statuswechsel wirksamer Gegenstand privater Vereinbarungen sein konnte; der Statuswechsel also durch privates Rechtsgeschäft herbeigeführt werden konnte:

D. 40,12,37 *Callistratus libro secundo quaestionum* Conventio privata neque servum quemquam neque libertum alicuius facere potest.

*Callistrat im 2. Buch seiner Rechtsfragen* Eine private Vereinbarung kann niemanden zum Sklaven oder zum Freigelassenen irgendeines anderen machen.<sup>184</sup>

Nach Callistrat können private Vereinbarungen niemanden zum Sklaven machen.<sup>185</sup> Ergänzt wird, dass sich auch niemand zum Freigelassenen von irgendjemandem machen könne.<sup>186</sup> Damit stellt Callistrat klar, dass eine Änderung des *status libertatis* nicht Gegenstand des Privatverkehrs sein kann.<sup>187</sup> Lediglich Freilassungen (*manumissiones*), also die Statusänderung vom Sklaven zum Freigelassenen (*libertus*), bleiben von *Callistratus* unerwähnt. Das war dem *dominus* im Rahmen des Rechts erlaubt.<sup>188</sup>

An dieser Stelle scheint die eingangs aufgeworfene Frage, ob die Selbstversklavung durch private Vereinbarung zur Zeit der römischen Klassik rechtlich möglich war, bereits abschließend verneint zu sein. Unterstrichen wird die Aussage aus D. 40,12,37 noch mit weiteren Stellen, die die Statusfrage als öffentliche Angelegenheit ausweisen. In D. 40,5,53 schreibt Marcian, dass die Freiheit eine öffentliche und keine private Angelegenheit sei (*libertas non privata, sed publica res est*). Ulpian erklärt zudem in D. 50,17,45,1, dass eine Übereinkunft von Privatpersonen das öffentliche Recht nicht aufhebe (*Privatorum conventio iuri publico non derogat*). Die Versklavung ist keine dem Privatverkehr offenstehende Angelegenheit, sondern eine Frage, die allein durch das objektive Recht zu klären

<sup>183</sup> Gai. inst. 1,11 = D. 1,5,6.

<sup>184</sup> Übersetzung größtenteils nach: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 90, 65. Änderungen: „niemand“ zu „niemanden“ und „eines anderen“ zu „irgendeines anderen“.

<sup>185</sup> Vgl. Boulvert und Morabito, „Le droit de l’esclavage sous le Haut-Empire“: 139.

<sup>186</sup> Buckland, *Slavery*: 647; Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 558, 273.

<sup>187</sup> So auch Moritz Voigt, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2 (Stuttgart: Cotta, 1899): 443. Vgl. Kyle Harper, *Slavery in the Late Roman World: AD 275–425* (Cambridge: Cambridge University Press, 2011): 397.

<sup>188</sup> Vgl. insb. für den rechtlichen Rahmen der Freilassung die Digestentitel 40,1–4 – *de manumissionibus*; *de manumissis vindicta*; *de manumissionibus quae servis ad universitatem pertinentibus imponuntur* und *de manumissis testamento* – sowie D. 1,5,6 Gaius libro primo institutionum *Libertini sunt, qui ex iusta servitute manumissi sunt*.

ist.<sup>189</sup> Es wird in der Regel Sklave, wessen Mutter Sklavin ist; es wird Sklave, wer dazu verurteilt ist, und es wird Sklave, wer aus den Reihen der Feinde ergriffen und zur Sklaverei bestimmt wurde.<sup>190</sup> Wem die Freiheit von Geburt an zusteht, wird durch das Recht bestimmt, nicht durch eine Privatperson, und diese einst gewährte Freiheit kann durch eine Übereinkunft von Privatpersonen nicht genommen werden.<sup>191</sup>

Auch im justinianischen Codex finden wir Belege, die gegen die Möglichkeit der freiwilligen Hingabe in die Sklaverei sprechen:

C. 7,16,10 *Impp. Diocletianus et Maximianus AA. et CC. Stratio Liberos privatis pactis vel actus quacumque administrati*<sup>192</sup> *ratione non posse mutata condicione servos fieri certi iuris est. D. IIII non. (a. 293)* *Die Kaiser Diokletian und Maximian an Stratius* Dass Freie durch private Vereinbarungen oder durch irgendeine Art und Weise der Geschäftsführung nicht Sklaven mit verändertem Status werden können, ist gesichertes Recht. (im Jahre 293)

In dieser Konstitution treffen Diokletian und Maximian eine deutliche Aussage, die stark an das Callistratfragment D. 40,12,37 erinnert. Weder durch Privatverträge noch durch die Führung von Geschäften (*actus administrati*)<sup>193</sup> können freie Personen zum Sklaven werden.<sup>194</sup> Deutsche Übersetzungen beschränken sich an dieser Stelle jedoch häufig auf den Kinderverkauf.<sup>195</sup> *Liberos*, von *liber* stammend, tritt als Substantiv in den römischen

<sup>189</sup> Vgl. dazu Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 483, 490; vgl. zudem Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 181, Fn. 29.

<sup>190</sup> D. 1,5,4,2–3; D. 1,5,5,1; Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 483 und vgl. Herrmann-Otto, „Mode d’acquisition des esclaves dans l’Empire romain: Aspects juridiques et socio-économiques“: 115.

<sup>191</sup> D. 50,17,45,1.

<sup>192</sup> Zur Begrifflichkeit *actus administrati* vgl. Kapitel I.3.3.2 sowie C.Th. 4,8,6.

<sup>193</sup> Zu der Versklavung infolge der Leitung von Geschäften – *ad actum administrandum* – vgl. Kapitel I.3.3: Der Verkauf *ad actum gerendum*.

<sup>194</sup> Passend reicht, wie ebenfalls Diokletian in C. 7,16,18 klarstellt, ein Pachtvertrag über jemanden nicht aus, um die rechtliche Stellung als Sklave zu beweisen. Vgl. auch C. 9,20,11, wonach der Verkauf einer entführten freien Person den Status nicht berühren konnte.

<sup>195</sup> So bspw. Carl E. Otto, Bruno Schilling und Carl F. F. Sintenis (Hrsg.), *Das Corpus Juris Civilis in’s Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter*, Band 6, *Codex VII–XII* (Leipzig: Focke, 1832): C. 7,16,10 (übersetzt von Sintenis) „Dass Kinder nicht durch Privatverträge, oder sonst eine Handlung des Privatverkehrs mit verändertem Verhältniss Sklaven werden können, ist ausgemachten Rechts.“; Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 244, 135: „Es ist sicheren Rechts, daß Kinder nicht durch private Abmachungen oder durch sonstige Handlungen infolge einer Auslieferung unter Änderung des Status Sklaven werden können.“ Und auch Rudolf Haller, *Codex Justinianus: Das Gesetzeswerk des römischen Zivilrechts. Vollständig ins Deutsche übertragen: Die Constitutionen des Corpus Iuris Civilis. Deutsch mit lateinischen Titeln* (Markgröningen: Edition Opera-Platonis, 2018): C. 7,16,10: „Dass Kinder nicht durch Privatverträge oder einen Verwaltungsakt ihren Rechtsstand ändern und Diener werden können, ist sicheres Recht.“

Rechtsquellen zumeist mit der Bedeutung „Söhne“ beziehungsweise „die Kinder einer Person“ auf, kann aber auch „die freien Personen“ bedeuten.<sup>196</sup> Fremdsprachige Übersetzungen übersetzen *liberos* in C. 7,16,10 entsprechend häufig mit „freemen“<sup>197</sup>, „free persons“<sup>198</sup>, „homme libre“<sup>199</sup>, „vrije personen“<sup>200</sup>. Für eine offene Übersetzung mit „freien Personen“ spricht die Ähnlichkeit zu der Aussage, die bereits Callistrat in D. 40,12,37 getroffen hat. Die Eindeutigkeit der Rechtslage, die Diokletian mit *certi iuris est* herstellt, betont er zudem auffallend häufig auch in anderen Quellen und nicht nur bezogen auf den Verkauf von Kindern.<sup>201</sup> Spätestens die Parallelstelle in den Basiliken – Bas. 48,20,10<sup>202</sup> – gibt den entscheidenden Ausschlag. Das dort entscheidende Wort *ἐλεύθερος* bedeutet „frei“, weshalb von „freien Personen“ in der Übersetzung auszugehen ist.<sup>203</sup> Als Erkenntnis ist daraus zu ziehen, dass Privatverträge und auch die Leitung von Geschäften zu Zeiten Diokletians – ihm nach sogar mit Sicherheit, *certi iuris est* – niemanden zum Sklaven machen konnten.<sup>204</sup> Es wird somit erneut betont, dass die statusrechtliche Versklavung dem Privatverkehr entzogen ist.<sup>205</sup>

196 Hermann Heumann und Emil Seckel, *Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts*, 11. Auflage (Graz: Akad. Druck- u. Verl.-Anst, 1971): liber, 313.

197 Samuel P. Scott, *The Civil Law: Including The Twelve Tables, The Institutes of Gaius, The Rules of Ulpian, The Opinions of Paulus, The Enactments of Justinian, and The Constitutions of Leo*. Translated from the original Latin, edited, and compared with all accessible systems of jurisprudence ancient and modern, Band 14, *Code (Codex) Books VI-IX* (Cincinnati: Central Trust Company, 1932): C. 7,16,10.

198 Bruce W. Frier (Hrsg.), *The Codex of Justinian: A New Annotated Translation, with Parallel Latin and Greek Text. Based On A Translation by Justice Fred H. Blume*, Band 2, *Books IV-VII* (Cambridge: Cambridge University Press, 2016): 7,16,10 (übersetzt von Lensky).

199 Pascal-Alexandre Tissot, *Les douze livres du code de l'empereur Justinien: Traduits en français*, Band 3, *Corps de droit civil Romain en latin et en français* 10, 2. Auflage (Aalen: Scientia Verlag, 1979): 7,16,10; vgl. auch Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l'esclavage volontaire“: 483.

200 Johannes E. Spruit, Jeroen M. J. Chorus und Luuk de Ligt (Hrsg.), *Corpus Iuris Civilis: Tekst en Vertaling*, Band 8, *Codex Justinianus IV – VIII* (Amsterdam: Walburg Pers u. a., 2007): 7,16,10 (übersetzt von Forrez, Spruit und Winkel).

201 Vgl. bspw. C. 4,13,3; C. 5,12,20 und C. 3,32,15 pr. Zum Gebrauch von *ius manifestum* und *ius manifestissimum* in Diokletians Konstitutionen: Mayer-Maly, „Das Notverkaufsrecht des Hausvaters“: 133.

202 Scheltema A VI: 2252: Ἐάν ἐλεύθερος ἢ συμφωνήσῃ πρὸς τινα δούλος εἶναι ἢ ὡς δούλος χειρίσῃ πράγματα αὐτοῦ, οὐ γίνεται δούλος = Heimbach IV: 772.

203 So zumindest auch Dieter Simon, „Aus dem Kodexunterricht des Thalelaios, A. Methode,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 86 (1969): 359.

204 Vgl. auch Diokletian zum Verkauf von Kindern durch die Eltern, der das Kind nicht von seinen Eltern entfremdet: C. 4,43,1 Impp. Diocletianus et Maximianus AA. et CC. Aureliae Papinae *Liberos a parentibus neque venditionis neque donationis titulo neque pignoris iure aut quolibet alio modo, nec sub praetextu ignorantiae accipientis in alium transferri posse manifesti iuris est*. D. XVI k. Dec. Nicomediae CC. cons. (a. 294).

205 Antje Krüger, *Die Drittwirkung des Vergleichs im klassischen römischen Recht*, Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft 1364 (Frankfurt am Main: Lang, 1993): 185.

Auch weisen mehrere Codexstellen ausdrücklich darauf hin, dass ein freigeboresnes Kind durch den Verkauf der Eltern nicht zum Sklaven werden konnte.<sup>206</sup>

## 2.5 Wirksamkeit von Kaufvereinbarungen über freie Menschen

Gelöst von der Frage, ob private Vereinbarungen zu einer Änderung des *status libertatis* mit absoluter Wirkung führen konnten, stellt sich im klassischen Recht die Frage der Wirksamkeit einer Kaufvereinbarung über einen freien Menschen. Selbst wenn eine solche privatrechtliche Vereinbarung wirksam war, konnte sie – wie zuvor dargestellt wurde – den Status der verkauften Person nicht ändern.<sup>207</sup> Dennoch sind Szenarien denkbar, in denen die wirksame Kaufvereinbarung zusammen mit weiteren Elementen Einfluss auf den Status einer freien Person haben konnte.<sup>208</sup> Für das Verständnis der in der weiteren Arbeit verwendeten Quellen ist die Frage nach der Wirksamkeit der Kaufpreisvereinbarung über freie Menschen zu klären.<sup>209</sup> Eine differenzierte Übersicht über die Rechtslage zur klassischen Zeit gibt zunächst der Spätklassiker *Licinnius Rufinus*:

D. 18,1,70 *Licinnius Rufinus libro octavo regularum* Liberi hominis emptionem contrahi posse plerique existimaverunt, si modo inter ignorantes id fiat. Quod idem placet etiam, si venditor sciat, emptor autem ignoret. Quod si emptor *Licinnius Rufinus im 8. Buch seiner Rechtsregeln* Dass der Kauf eines freien Menschen gültig ist, haben die meisten vertreten, vorausgesetzt nur, dass dies unter Unwissenden geschieht. Dasselbe ist auch anerkannt, wenn zwar der Ver-

<sup>206</sup> C. 2,4,26; C. 4,43,1; C. 7,16,1; C. 7,16,10; C. 7,16,12; C. 8,46,10; auch Paul. sent. 5,1,1, D. 20,3,5. Zur Bestellung eines freien Kindes als Pfand: C. 8,17,6. Zur schwierig nachvollziehbaren Rechtslage des Kinderverkaufs und der Kindesaussetzung in der römischen Klassik insb.: Isola, „Saturnina verkauft ihre Kinder“: 111–39, die sich primär auf C. 7,16,1 bezieht. Zur nachklassischen Rechtsentwicklung: Lorenzi, *De iure necandi et vendendi et exponendi liberos*: 141–260. Zur Frage, ob die Praxis der Rechtslage entsprach: Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 80–81.

<sup>207</sup> Herrmann-Otto, „Jeder kann Sklave werden“: Sklaverei als Bedrohung und Chance im antiken Rom“: 99 sowie Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 77–78 vermischen die Frage nach der Wirksamkeit des Kaufvertrags und nach der rechtlichen Statusänderung teils unzutreffend.

<sup>208</sup> Außerdem kann ein wirksamer Erwerb zu einem faktischen Sklavenverhältnis führen, ohne dass der Status sich ändert. Der Erworbene dient dann als *liber homo bona fide serviens*, sofern der Erwerber redlich ist.

<sup>209</sup> Vgl. insb. Kapitel I.3.2: Der Verkauf *ad pretium participandum* (*ad pretium participandum venum se dari passus est*) und I.3.3: Der Verkauf *ad actum gerendum*.

sciens liberum esse emerit, nulla emptio contrahitur.

käufer die Freiheit des verkauften Menschen kannte, der Käufer aber unwissend war. Hat dagegen der Käufer wissentlich einen freien Menschen gekauft, so ist der Kauf nichtig.<sup>210</sup>

Demnach kommt es auf das Unwissen (*ignorantia*) des Käufers an. Weiß der Käufer nicht, dass es sich beim Verkaufsobjekt um einen *liber homo* handelt, ist der Kauf wirksam und die für den Kauf typischen gegenseitigen Verpflichtungen entstehen. Licinius differenziert zwischen dem Fall, in dem beide Parteien unwissend sind, und dem Fall, in dem lediglich der Käufer den wahren Status nicht kennt. Weiß der Käufer jedoch, dass es sich um einen freien Menschen handelt, ist der Kauf von vornherein unwirksam.<sup>211</sup> Die Formulierungen *plerique existimaverunt* und *placet* sowie die in D. 40,13,4 aufgezeigte Kontroverse deuten jedoch darauf hin, dass die Lösung nicht immer eindeutig war und sich erst über die Zeit herausgebildet hatte.<sup>212</sup> Dementspre-

210 Übersetzung größtenteils nach: Okko Behrends, Rolf Knütel, Berthold Kupisch und Hans Hermann Seiler, *Corpus Iuris Civilis: Text und Übersetzung. Auf der Grundlage der von Theodor Mommsen und Paul Krüger besorgten Textausgaben*, Band 3, *Digesten 11–20* (Heidelberg: Müller, Juristischer Verlag, 1999): D. 18,1,70, 465 (übersetzt von Honsell). Änderungen: „Gutgläubigen“ zu „Unwissenden“, „gutgläubig“ zu „unwissend“.

211 Vgl. Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 23. Das hängt eng damit zusammen, dass ein formfreier Kaufvertrag, dessen verpflichtende Kraft auf der *bona fides* beruht, stets nichtig ist, wenn der Käufer die Nichtberechtigung des Verkäufers kennt und lediglich danach trachtet, den doppelten Kaufpreis gegen den Verkäufer einklagen zu können, sobald der Eviktionsfall eintritt. Eine solche Vorgehensweise ist mit der *bona fides* nicht zu vereinbaren: Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 20; Söllner, „Der Erwerb vom Nichtberechtigten in romanistischer Sicht“, 376–77 und Cic. off. 3,61.

212 Licinius Rufinus geht in D. 40,13,4 noch in einer Anfrage an Paulus davon aus, dass der Vertrag mangels Kaufobjektes nicht wirksam sein könne, was von Paulus verneint wird. Im Detail dazu: Francesco M. Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4),“ in *La Compravendita e l'interdipendenza delle obbligazioni nel diritto romano*, Band 1, hrsg. v. Luigi Garofalo (Padua: Cedam, 2007): 362, Fn. 31; Fara Nasti, „M. Cn. Licinnius Rufinus e i suoi ‚Regularum libri‘,“ *Index: Quaderni camerti di studi romanistici, International Survey of Roman Law* 33 (2005): 269–70; anders nur: Franz Haymann, *Die Haftung des Verkäufers für die Beschaffenheit der Kaufsache*, Studien zum klassischen römischen Recht 1 (Berlin: Vahlen, 1912): 161–65, der daran zweifelt, dass Paulus eine solche Kontroverse so einfach abtun konnte. Vgl. dazu Schmidt-Ott, *Pauli Quaestiones*: 104, Fn. 7. Vgl. allgemein Friedrich Mommsen, *Die Unmöglichkeit der Leistung in ihrem Einfluss auf obligatorische Verhältnisse*, Beiträge zum Obligationenrecht 1 (Braunschweig: Schwetschke, 1853): 13, 127; Robin Evans-Jones und Geoffrey MacCormack, „The Sale of res extra commercium in Roman Law,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 112 (1995): 335; Torsten Arp, *Anfängliche Unmöglichkeit: Zum Verständnis von § 306 BGB*, Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft 52 (Paderborn: Schöningh, 1988): 104, Fn. 165; Dieter Medicus, „Zur Funktion der Leistungsunmöglichkeit im römischen Recht,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 86 (1969): 96, Fn. 105; Peter Stein, *Fault in the Formation of Contract in Roman Law and Scots Law* (Aberdeen: Oliver and Boyd, 1958): 62–63.

chend halten Gai. inst. 3,97 und Paulus in D. 45,1,83,5 zumindest eine *stipulatio*, also das einseitige Versprechen des Verkäufers bezüglich des Kaufs eines *liber homo* für gänzlich unwirksam. Der *promissor* schuldete bei der Stipulation nämlich Übereignung des versprochenen Sklaven und nicht bloß die Übergabe. Eigentum an einem Freien ließ sich aber nicht verschaffen.<sup>213</sup> Bestätigt wird die Aussage des Licinnius Rufinus in D. 18,1,4–6 pr.; D. 18,1,34,2; D. 21,2,39,3; D. 40,13,4; C. 4,43,2 und später zu Justinians Zeiten auch in Inst. 3,23,5. Anders als beim Verkauf einer *res extra commercium* – einer Sache, an der kein Privatrechtsverkehr möglich ist<sup>214</sup> – bestehen beim Verkauf eines freien Menschen keine Bedenken daran, dass der Verkauf auch zur klassischen Zeit bereits wirksam war.<sup>215</sup>

Ungewöhnlich ist die Anerkennung der Wirksamkeit der Kaufvereinbarung dennoch. So kommt zum Beispiel kein wirksamer Kauf zustande, wenn der Kaufgegenstand nie existiert hat (D. 18,1,8 pr.), vor Vertragsschluss untergegangen ist (D. 18,1,15 pr., D. 18,1,44, D. 18,1,57)<sup>216</sup> oder schon dem Käufer gehört (D. 18,1,15,2; D. 18,1,16 pr.; s. aber D. 18,1,34,4). Dementsprechend spricht auch Licinnius Rufinus in seiner Anfrage an Paulus in D. 40,13,4 von einem fehlenden Kaufobjekt im Falle des Verkaufs eines freien Menschen – *nihil est quod veneat* –, weshalb die Kaufvereinbarung nicht

<sup>213</sup> So zumindest: Werner Flume, *Rechtsakt und Rechtsverhältnis: Römische Jurisprudenz und modern-rechtliches Denken*, Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft 56 (Paderborn: Schöningh, 1990): 113, für den ein *homo liber* nicht Gegenstand einer Stipulation sein kann, und auch Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 29 sowie sein Kommentar zu Nr. 125 und 8. Vgl. D. 30,45,1; D. 32,29,3; D. 46,3,72,5. Vgl. Wolfgang Ernst, *Rechtsmängelhaftung*, Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen 79 (Tübingen: Mohr, 1995): 114.

<sup>214</sup> Bezeichnung nach Max Kaser, Rolf Knütel und Sebastian Lohsse, *Römisches Privatrecht: Ein Studienbuch*, 22. Auflage (München: Beck, 2021): 28, Rn. 4. Vgl. zur Einteilung der Sachen auch Gai. inst. 2,1.

<sup>215</sup> Frank Peters, „Zur dogmatischen Einordnung der anfänglichen, objektiven Unmöglichkeit beim Kauf,“ in *Festschrift für Max Kaser zum 70. Geburtstag*, hrsg. v. Dieter Medicus und Hans Hermann Seiler (München: Beck 1976): 293; Arp, *Anfängliche Unmöglichkeit*: 104; Evans-Jones und MacCormack, „The Sale of *res extra commercium* in Roman Law“: 336, Fn. 8; Stein, *Contract*: 62–63; Heinrich Honzell, *Quod interest im bonae-fidei-iudicium: Studien zum römischen Schadensersatzrecht*, Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 55 (München: Beck, 1969): 107. Lediglich zweifelnd Haymann, *Haftung des Verkäufers*: 158–70. Zum Verkauf einer *res extra commercium*: Biondo Biondi, „La vendita di cose fuori di commercio,“ in *Studi in onore di Salvatore Riccobono nel XL anno del suo insegnamento*, Band 4 (Palermo: Castiglia, 1936): 1–56; Giannetto Longo, „Le *res extra commercium* e l'azione di danni nei contratti di vendita nulli,“ in *Studi in onore di Pietro Bonfante nel XL anno d'insegnamento*, Band 3 (Mailand: Treves, 1930): 365–86; Dieter Medicus, *Id quod interest: Studien zum römischen Recht des Schadensersatzes*, Forschungen zum Römischen Recht 14 (Köln: Böhlau, 1962): 164–66; Flume, *Rechtsakt und Rechtsverhältnis*: 113–17.

<sup>216</sup> Vgl. zu diesen Fällen: Arp, *Anfängliche Unmöglichkeit*: 101–102 und auch Martin J. Schermaier, „Auslegung und Konsensbestimmung: Sachmängelhaftung, Irrtum und anfängliche Unmöglichkeit nach römischem Kaufrecht,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 115 (1998): 269–74.

wirksam zustande kommen könne.<sup>217</sup> Zudem wird der Kauf regelmäßig als unwirksam angesehen, wenn beide sich der eigentlichen Beschaffenheit der Kaufsache nicht bewusst sind.<sup>218</sup> Die Begründungen, warum für den Verkauf eines *liber homo* etwas anderes gilt, sind mannigfaltig:

Teilweise wird behauptet, die Wirksamkeit des Verkaufs sei eine Ausnahme von der Regel.<sup>219</sup> Als ausschlaggebend für die Ausnahme wird die große Bedeutung des Sklavenhandels und der häufig aus den Quellen ersichtliche Betrug angesehen, der durch die Quellen mehrfach belegt werde.<sup>220</sup> Damit dem gutgläubigen Käufer anschließend Ansprüche gegen den Verkäufer zustünden, sei der Verkauf wirksam.<sup>221</sup> Wesentlich dafür spricht auch die Systematik der Digesten. In D. 18,1,4 schreibt Pomponius, dass der Kauf eines freien Menschen wirksam ist, wenn der Käufer davon keine Kenntnis hat.<sup>222</sup> Daraufhin folgt in D. 18,1,5 der kurze Einschub des Paulus: *quia difficile dinosci potest liber homo a servo* – weil ein freier Mensch von einem Sklaven schwer unterschieden werden kann.<sup>223</sup> Es ist davon auszugehen, dass dieser Zwischensatz nicht aus seinem klassischen Kontext gerissen wurde.<sup>224</sup> Um also den Käufer, der nicht erkennen konnte, ob es sich um einen Sklaven oder einen freien Mann handelt, vor Betrug zu schützen, wird ausnahmsweise die Wirksamkeit des Kaufs angenommen.<sup>225</sup> Erfährt er vom wahren Status des Sklaven hat er verschiedene Klagen gegen den Verkäufer.

217 Diese Aussage relativierte er offenkundig in D. 18,1,70, vielleicht nachdem und auch weil Paulus ihn in seiner Antwort in D. 40,13,4 darauf aufmerksam machte, dass ein Kaufvertrag über Freie bei Nichtwissen des Käufers üblicherweise als wirksam angesehen wird.

218 So zum Beispiel, wenn ein Silbertisch in der Annahme verkauft wird, dass er massiv sei, und keine der Parteien weiß, dass er es nicht ist. In dem Fall ist der Verkauf unwirksam: D. 18,1,41,1 Iulianus libro tertio ad Urseium Ferocem *Mensam argento coopertam mihi ignoranti pro solida vendidisti imprudens: nulla est emptio pecuniaque eo nomine data condicetur*.

219 Mommsen, *Unmöglichkeit*: 13; 128; Medicus, „Zur Funktion der Leistungsunmöglichkeit im römischen Recht“: 96; aber auch Evans-Jones und McCormack, „The Sale of res extra commercium in Roman Law“: 339–41; Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 362–64 sowie Joseph A.C. Thomas, „The Sale of Res Extra Commercium“, *Current Legal Problems* 29 (1976): 141, die die Ausnahme im Käuferschutz begründet sehen, um dem Käufer neben der *condictio* und einer eventuellen *actio doli* weitere Ansprüche gegen den Verkäufer zu gewähren.

220 Mommsen, *Unmöglichkeit*: 13; 128.

221 Vgl. Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“: 23.

222 Aus dem *plerique existimaverunt* und *si modo inter ignorantes id fiat* in D. 18,1,70 zu Beginn wird teilweise geschlossen, dass das *ignorante* in D. 18,1,4 den Verkäufer, nicht aber den Käufer meine, woraus sich die kontroverse Ansicht potenziell des Sabinus ergebe, nach der auch der Verkäufer gutgläubig gewesen sein muss. Vgl. Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 363, Fn. 32 und Nasti, „M. Cn. Licinnius Rufinus e i suoi ‚Regularum libri‘“: 268. Eine solche Interpretation kann allerdings mangels eindeutiger Belege in den Quellen nur eine Mutmaßung bleiben.

223 Übersetzung nach: Behrends, Knütel, Kupisch und Seiler, *Corpus Iuris Civilis*, Band 3: D. 18,1,5 (übersetzt von Honsell). Vgl. dazu: Gamauf, „Peculium: Paradoxes of Slaves With Property“: 98.

224 Lenel, *Palingenesia*, Band 1: Nr. 1705, Sp. 1265; Mommsen, *Unmöglichkeit*: 13; 128.

225 Bernhard J.H. Windscheid, Rezension zu *Beiträge zum Obligationenrecht. Erste Abtheilung. Die Unmöglichkeit der Leistung in ihrem Einfluß auf obligatorische Verhältnisse*, von Friedrich Mommsen,

Es muss sich aber nicht um eine Ausnahme handeln, dass der Kauf eines *liber homo* für wirksam gehalten wurde.<sup>226</sup> Bei einem Kauf verpflichtet sich der Verkäufer nur zur Einräumung eines von Eingriffsbefugnissen des Verkäufers und Dritter freien Besitzes (*vacuam possessionem tradi*) sowie dessen ungestörte Erhaltung (*habere licere*). Er schuldet also nicht die Übereignung.<sup>227</sup> Zwar kann der Käufer nur zum Eigentümer werden, wenn auch der Verkäufer Eigentümer war, doch wird die Wirksamkeit des Verkaufs vom fehlenden Eigentum des Verkäufers nicht berührt.<sup>228</sup> Zwar ist ein *liber homo* keine *res*; dennoch kann der Käufer einen Scheinsklaven gutgläubig, also den wahren Status nicht kennend, besitzen, wie mehrere Quellen belegen.<sup>229</sup> Insofern kann der Kauf eines freien Menschen bei gutgläubigem Käufer durchaus vollzogen werden.<sup>230</sup> Bestätigung findet diese Begründung in der allgemeinen Aussage:

D. 18,1,34,1 *Paulus libro trigensimo tertio ad edictum* 1. Omnium rerum, quas quis habere vel possidere vel persequi potest, venditio recte fit: quas vero natura vel *Paulus im 33. Buch zum Edikt* Alle Sachen, welche man haben, besitzen oder einklagen kann, können gültig verkauft werden. Diejenigen aber, die von der Natur, vom Völkergemeinrecht oder von dem im

---

*Kritische Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft* 2, 2 (1855): 117 führt die Schwierigkeit der Unterscheidbarkeit als Hauptgrund für die Ausnahme an.

226 Der Ansicht sind: Peters, „Zur dogmatischen Einordnung der anfänglichen, objektiven Unmöglichkeit beim Kauf“: 293–94; Biondo Biondi, *Contratto e stipulatio: corso di lezioni* (Mailand: Giuffrè, 1953): 258; Stein, *Contract*: 63; Constantin S. Tomulescu, „Sur la Sententia Senecionis de sepulchris“, *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis: Revue d'histoire du droit* 44 (1976): 149 mit Fn. 18; dagegen: Thomas, „The Sale of Res Extra Commercium“: 141.

227 D. 19,1,11,2; Kaser, Knütel und Lohsse, *Römisches Privatrecht*: § 52, Rn. 17; wohl aber Frank Peters, „Die Verschaffung des Eigentums durch den Verkäufer“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 96 (1979): 191, nach dem das Eigentum durchaus zum Geschäftsgegenstand gehört.

228 D. 19,1,11,2.

229 Vor allem Gai. inst. 2,92–95, teilweise identisch zu D. 41,1,10,4–5 und Inst. 2,9,4–5; siehe aber auch Gai. inst. 2,86 = D. 41,1,10 pr. = Inst. 2,9 pr.; Gai. inst. 3,164 = Inst. 3,28,1; D. 45,3,33 pr.; 34; D. 41,2,1,6; D. 41,1,54,4; Ulp. *liber singularis* 19,21. Vgl. zur Thematik Reggi, *Liber homo*: 130 und Buckland, *Slavery*: 331–33; anders aber Paulus in D. 41,2,30,1 und Nasti, „M. Cn. Licinius Rufinus e i suoi ‚Regularum libri‘“: 267. Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“: 49–50 weist darauf hin, dass sich die klassischen Juristen häufig gescheut hätten, bei einem freien Menschen von *bona fide possidere[ri]* zu sprechen, und deshalb häufiger *bona fide servire* verwendeten, was inhaltlich identisch gewesen sei. Dazu auch Harke, „*Liber homo bona fide serviens* und Vertragsgestaltung im klassischen römischen Recht“: 164 mit Fn. 2.

230 Peters, „Zur dogmatischen Einordnung der anfänglichen, objektiven Unmöglichkeit beim Kauf“: 293.

gentium ius vel mores civitatis commercio exuerunt, earum nulla venditio est. Staate bestehenden Gewohnheitsrecht dem Verkehr entzogen sind, können nicht wirksam verkauft werden.<sup>231</sup>

Da ein freier Mensch eben gutgläubig besessen werden kann, kann er auch gutgläubig verkauft werden. War der Käufer bei Abschluss jedoch bösgläubig, kann die Sache von Anfang an nicht besessen<sup>232</sup> und somit nicht verkauft werden.<sup>233</sup>

Unstimmigkeiten ergeben sich lediglich, wenn der Käufer vor der Übergabe, aber nach Abschluss des Kaufs bereits Kenntnis darüber hatte, dass der Verkaufte frei ist. Dann wird der Käufer nie gutgläubig besitzen.<sup>234</sup> Aber auch bei einer gestohlenen Sache liegt in dem Fall die Rechtslage nicht anders.<sup>235</sup> Der Verkäufer hat mit Abschluss des Kaufes die Garantie für die Freiheit von Eingriffsbefugnissen Dritter oder eben in diesem Falle für die Sklaveneigenschaft des Verkauften übernommen.<sup>236</sup> Da zum Zeitpunkt des Kaufs sowohl die gestohlene Sache als auch der freie Mensch durch den Käufer gutgläubig besessen werden konnte, geht der Konsens nicht ins Leere und der Verkauf ist wirksam. Schließlich liegen die konstitutiven Elemente des Verkaufs vor – es geht nicht um die Existenz der Kaufsache, sondern lediglich um die rechtliche Durchführbarkeit des Verkaufs.<sup>237</sup> Entspricht der Gegenstand nicht der Vereinbarung, stehen dem Verkäufer verschiedene Rechtsbehelfe zu Gebote.

Zweifelhaft ist aber, ob der Konsens ins Leere geht, wenn der Verkäufer die Eigenschaft als freier Mensch kannte. So weist *Licinnius Rufinus* mit den Worten *quod idem placet etiam* in D. 18,1,70 ausdrücklich auf die Wirksamkeit auch in diesem Fall hin, was zumindest darauf hindeutet, dass der Fall diskutiert wurde.<sup>238</sup> An dieser Stelle greift jedoch die bereits zuvor angeführte Begründung aus Verkehrsgesichtspunkten, um den Käufer zu schützen.<sup>239</sup> Gerade im Sklavenhandel kam es häufiger zu Betrugsfällen und der Käufer konnte nur schwer erkennen, ob es sich tatsächlich um

231 Übersetzung nach: Behrends, Knütel, Kupisch und Seiler, *Corpus Iuris Civilis*, Band 3: D. 18,1,34,1 (übersetzt von Honsell).

232 D. 45,3,34; Stein, *Contract*: 63.

233 D. 18,1,34,2.

234 Peters, „Zur dogmatischen Einordnung der anfänglichen, objektiven Unmöglichkeit beim Kauf“: 294.

235 D. 18,1,34,3.

236 So auch Windscheid, Rezension zu *Beiträge zum Obligationenrecht. Erste Abtheilung. Die Unmöglichkeit der Leistung in ihrem Einfluß auf obligatorische Verhältnisse*, von Friedrich Mommsen: 117; Arp, *Anfängliche Unmöglichkeit*: 122.

237 Schermaier, „Without Rights? Social Theories Meet Roman Law Texts“: 270; für den Verkauf einer *res extra commercium*: Honsell, *Quod interest*: 108.

238 So zumindest Evans-Jones und MacCormack, „The Sale of *res extra commercium* in Roman Law“: 335; Stein, *Contract*: 63.

239 Medicus, „Zur Funktion der Leistungsunmöglichkeit im römischen Recht“: 97; vgl. Söllner, „*Bona fides* – guter Glaube?“, 22–23.

einen Sklaven oder Freien handelte.<sup>240</sup> Insofern war er schützenswert und der wissende Verkäufer eben nicht. Entsprechend bezeichnet D. 18,1,34,2 den bewussten Handel mit einem freien Menschen als *nec fas est* – als frevelhaft. Ohne eine wirksame Kaufvereinbarung kann der Käufer aber lediglich das bereits gezahlte Geld mit einer *condictio* zurückverlangen und eventuell eine *actio doli* anstrengen, für die er das Wissen über den Status des Verkäufers und dessen betrügerischer Absichten nachweisen muss.<sup>241</sup> Deshalb ist auch in diesem Fall die Kaufvereinbarung wirksam. Welche Ansprüche dem Käufer letztlich zustehen, soll an späterer Stelle näher erläutert werden.<sup>242</sup>

Auch wenn allein die Wirksamkeit der Kaufpreisvereinbarung den Status der verkauften freien Person noch nicht ändern kann, kann der Erwerber durchaus zum *bona fide possessor* werden. In einem solchen Fall dient die erworbene Person als *liber homo bona fide serviens* und damit in faktischer Sklaverei für den Scheinherrn.<sup>243</sup> Von statusrechtlicher Selbstversklavung kann in solch einem Fall aber nicht die Rede sein. Der Scheinsklave kann sich jederzeit wieder auf seine Freiheit im Prozess berufen.

## 2.6 Schuldknechtschaft im Rahmen der Personalvollstreckung

Wie aber verhält es sich mit der Selbstverpfändung? Kann sich ein Freier in Knechtschaft begeben, wenn er Schulden nicht mehr begleichen kann? Bei Fragen der Selbstverpfändung steht im älteren römischen Recht meist das *nexum*<sup>244</sup> im Fokus:

Livius *Ab urbe condita* 8,28,1–9 Eo anno plebi Romanae velut aliud initium libertatis factum est quod necti desierunt; mutatum autem ius ob unius feneratoris simul libidinem, simul crudelitatem insignem. L. Papirius is fuit, cui cum se C. Publilius ob aes alienum paternum nexum dedisset [...] et cum consules tu-

In diesem Jahr gab es für die römische Plebs sozusagen einen zweiten Beginn der Freiheit, weil es jetzt aufhörte, dass man als Schuldknecht in Fesseln gelegt werden konnte. Zu der Änderung des Rechts kam es aber aufgrund der unglaublichen Begierde und Grausamkeit eines einzelnen Wucherers. Es handelte

<sup>240</sup> D. 18,1,5; Mommsen, *Unmöglichkeit*: 13; 128; Windscheid, Rezension zu *Beiträge zum Obligationenrecht. Erste Abtheilung. Die Unmöglichkeit der Leistung in ihrem Einfluß auf obligatorische Verhältnisse*, von Friedrich Mommsen: 117.

<sup>241</sup> So auch Evans-Jones und MacCormack, „The Sale of res extra commercium in Roman Law“: 337; Thomas, „The Sale of Res Extra Commercium“: 141.

<sup>242</sup> Kapitel III.2: Sonstige Rechte des Käufers im Falle des passiven Selbstverkaufs.

<sup>243</sup> Vgl. eingangs die Abgrenzung zur faktischen Sklaverei in der Einleitung.

<sup>244</sup> Zum *nexum* Varro ling. 7,105 (ed. Kent, Varro I: 358): [...] *Liber qui suas operas in servitute[m] pro pecunia quam debeat <nectebat>, dum solveret, nexum vocatur, ut ab aere obaeratus*. [...].

multu repentino coacti senatum vocarent, introeuntibus in curiam patribus lacertatum iuvenis tergum procumbentes ad singulorum pedes ostentabant. Victum eo die ob impotentem iniuriam unius ingens vinculum fidei iussique consules ferre ad populum ne quis, nisi qui noxam meruisset, donec poenam lueret in compedibus aut in neruo teneretur; pecunia creditae bona debitoris, non corpus obnoxium esset. Ita nexi soluti, cautumque in posterum ne necterentur.

sich um L. Papirius, dem sich C. Pubilius wegen der Schulden seines Vaters als Schuldknecht überantwortet hatte. [...] Und als die Konsuln, durch den plötzlichen Volksauflauf gezwungen, den Senat einberiefen, zeigten sie den Senatoren beim Betreten des Senatsgebäudes den zerfleischten Rücken des jungen Mannes und fielen jedem einzeln zu Füßen. An diesem Tag wurde wegen des maßlosen Unrechts eines einzelnen Menschen eine starke Fessel des Kredits beseitigt; und die Konsuln wurden aufgefordert, beim Volk den Antrag zu stellen, dass nur, wer Strafe verdient hatte, bis zum Strafvollzug in Fuß- oder Handfesseln gehalten werden solle. Für das geschuldete Geld solle der Schuldner nur noch mit seinem Hab und Gut, nicht jedoch mit seiner Person haften. So wurden die Schuldknechte von ihren Fesseln befreit und für die Zukunft wurde verboten, jemanden wegen seiner Schulden in Fesseln zu legen.<sup>245</sup>

Aufgrund der spärlichen Quellenlage sind beim *nexum* viele Fragen ungeklärt, die an dieser Stelle auch nicht beantwortet werden können.<sup>246</sup> Es handelt sich um eine rechtsgeschäftliche Form freiwilliger und rechtswirksamer Selbstverknechtung, in Folge derer sich der Schuldner bei ausbleibender Rückzahlung eines Darlehens der

245 Übersetzung nach: Hans Jürgen Hillen (Hrsg.), *T. Livius: Römische Geschichte. Buch VII-X*, 3. Auflage (Düsseldorf: Artemis & Winkler, 2008): Buch VII–X, 8,28,1–9.

246 Geoffrey McCormack, „Nexi, Iudicati and Áddicti in Livy“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 84 (1967): 350. „The number and diversity of the views expressed on nexum have become notorious; even today no agreement has been reached.“ Insb. McCormack, „Nexi, Iudicati and Áddicti in Livy“: 350–55 und Morris Silver, „The Nexum Contract as a ‚Strange Artifice‘“, *Revue internationale des droits de l’Antiquité* 59 (2012): 217–38 argumentieren zudem, dass es zwei unterschiedliche Formen des *nexum* gegeben habe. Literatur zum *nexum*: Silver, „The Nexum Contract as a ‚Strange Artifice‘“: 217–38; McCormack, „Nexi, Iudicati and Áddicti in Livy“: 350–55; Okko Behrends, „Das *nexum* im Manzipationsrecht oder die Ungeschichtlichkeit des Liberalardarlehens“, *Revue internationale des droits de l’Antiquité* 21 (1974): 137–84.

Herrschaft des Gläubigers unterwirft.<sup>247</sup> Zuletzt hat sich Isabella Zambotto diesem Rechtsinstitut und den ungeklärten Fragen im Detail gewidmet.<sup>248</sup> Für das klassische römische Recht hingegen ist klar, dass das *nexum* als Institut keine Rolle mehr gespielt hat.<sup>249</sup> So schreibt Livius, dass für geliehenes Geld nur mehr die Güter des Schuldners, nicht aber seine Person unterworfen werden dürfen (*pecuniae creditae bona debitoris, non corpus obnoxium esset*). Ein Ende der Personalexekution wurde damit allerdings trotz Livius klarer Worte nicht eingeleitet.<sup>250</sup> Unter anderem durch Entscheidung des Prätors oder eines anderen Beamten konnte dem Gläubiger weiterhin das Recht gestattet werden, den zahlungsunfähigen Schuldner in Schuldknechtschaft zu nehmen.<sup>251</sup> Lediglich privatrechtliche Selbstverpfändung durch *nexum* und damit die Möglichkeit der privatrechtlichen Selbstversklavung waren nicht länger möglich.<sup>252</sup>

Unklar ist zudem, ob der dramatischen Schilderung des Livius zu glauben ist, dass die schlechte Behandlung des Jünglings Gaius Publilius, der sich für seinen Vater in Schuldknechtschaft begeben hatte, durch Lucius Papirius im Jahre 326 v. Chr. den Ausschlag für die Abschaffung des *nexum* durch die *lex Poetelia Papiria* gab.<sup>253</sup> Zumindest aber werden die Römer des Prinzipats die *lex Poetelia Papiria* als Reaktion des Volkes auf ein solch schändliches Verhalten, wie es Livius schildert, eingeordnet haben, um dessen Existenz und Begründung zu verteidigen.<sup>254</sup> Cicero sah das Ende

247 Vgl. Kaser, *RPR*, Band 1: § 43 II; Behrends, „Das *nexum* im Manzipationsrecht oder die Ungeschichtlichkeit des Liberaldarlehens“: 138.

248 Isabella Zambotto, *Nexum: Struttura e funzione di un vincolo giuridico*, Collana del Dipartimento di scienze giuridiche dell'Università di Verona, Sezione monografie 24 (Neapel: Edizioni Scientifiche Italiane, 2021).

249 Herrmann-Otto, „Jeder kann Sklave werden“: Sklaverei als Bedrohung und Chance im antiken Rom“: 99.

250 Insb. Friedrich von Woeß, „Personalexekution und *cessio bonorum* im römischen Rechtsrecht“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 43 (1922): 24–525; Silver, „The *Nexum Contract* as a „Strange Artifice““: 236–38.

251 Martin W. Frederiksen, „Caesar, Cicero and the Problem of Debt“, *Journal of Roman Studies* 56 (1966): 129 mit Fn. 11; Tim J. Cornell, *The Beginnings of Rome: Italy and Rome from the Bronze Age to the Punic Wars (c.1000–264 BC)*, Routledge History of the Ancient World (London: Routledge, 1995): 333; McCormack, „*Nexi, Iudicati* and *Addicti* in Livy“: 354. Vgl. Peter Astbury Brunt, Rezension zu *The Slave Systems of Greek and Roman Antiquity*, von W. L. Westermann; *Istoria Scлавajului in Dacia Romana*, von D. Tudor; *Struktur der Antiken Sklavenkriege*, von J. Vogt, *Journal of Roman Studies* 48 (1958): 168; zudem Sall. Cat. 33; Quint. inst. 5,10,60. Vgl. auch Ludwig Mitteis, *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs: Mit Beiträgen zur Kenntnis des griechischen Rechts und der spätrömischen Rechtsentwicklung* (Leipzig: Teubner, 1891): 358–59.

252 McCormack, „*Nexi, Iudicati* and *Addicti* in Livy“: 353–54: „[...] all it did was to abolish voluntary entry into *nexum*“? So auch Cornell, *Beginnings of Rome*: 333; Behrends, „Das *nexum* im Manzipationsrecht oder die Ungeschichtlichkeit des Liberaldarlehens“: 139.

253 Vgl. Ebenfalls Dion. Hal., *Antiquitates Romanae* 16,5,1–3 (ed. Cary, *The Roman Antiquities* VII: 323–25). Dazu und anzweifelnd, dass es sich wirklich so zugetragen hat: Zambotto, *Nexum*: 289–90; zudem Fischer, *Gier, Korruption und Machtmissbrauch*: 382 und Cornell, *Beginnings of Rome*: 332–33.

254 Zambotto, *Nexum*: 290.

der Selbstverpfändung primär als politisches Manöver an, um die Plebejer vorerst zu besänftigen.<sup>255</sup> Auch soll an dieser Stelle dahinstehen, ob die rechtliche Möglichkeit der Selbstverpfändung schon 326 v. Chr. oder, wie Varro berichtet, erst 313 v. Chr. abgeschafft wurde.<sup>256</sup> Somit bleiben auch bei Fragen der Schuldknechtschaft die klassischen Rechtsquellen in ihrer Positionierung zur Selbstversklavung konsequent: Eine private Vereinbarung kann niemanden unmittelbar zum Sklaven machen.<sup>257</sup> Erst der zuständige Magistrat kann die Schuldknechtschaft einräumen.

## 2.7 Kollusives Zusammenwirken im Prozess

Speziell für Freigelassene wird eine deutliche Aussage in C. 7,20,2 getroffen:

C. 7,20,2 *Impp. Diocletianus et Maximianus AA. et CC. Milesio* Libertinae conditionis constitutis privatis pactis mutare statum non licere ninniano senatus consulto contra collusorem poena statuta praemioque detegenti promisso manifeste declaratur. *D. V k. Dec. CC. cons* (a. 294)

*Die Kaiser Diokletian und Maximian an Milesius* Dass es nicht möglich ist, den Status eines Freigelassenen durch festgesetzte private Vereinbarungen zu verändern, wird durch das *senatus consultum Ninnianum*, nach dem dort eine Strafe gegen solche, die kollusiv zusammenwirken, festgesetzt worden ist und eine Belohnung dem Entdeckenden zugesprochen worden ist, deutlich aufgezeigt. (im Jahre 294)

Der Text betrifft Sachverhalte, in denen Patron und Freigelassener zusammenwirken, um im Ingenuitätsprozess (*de ingenuitate causa*) vorzuspiegeln, dass der tatsächlich Freigelassene ein Freigeborener sei. Auf diese Weise hat der Freigelassene im Prozess faktisch keinen Gegner.<sup>258</sup> Das *senatus consultum Ninnianum* soll gerade solchen Vorgängen, die die im öffentlichen Interesse liegende Gesellschaftsordnung durcheinanderbringen, entgegenwirken.<sup>259</sup> Wer Freigelassener oder Sklave ist, soll durch kollusives Zusammenwirken im Prozess keinen Status erwirken können, der ihm nicht zusteht. Die offene Formulierung in C. 7,20,2 legt nahe, dass auch der Fall erfasst werden soll, in

255 Cicero, rep. 2,(34),59.

256 Varro, ling. 7,105. Vgl. Kaser, *RPR*, Band 1: § 43 II 3, Fn. 12.

257 Vgl. Kapitel I.2.4: Selbstversklavung durch *conventio privata*; D. 40,12,37 sowie C. 7,16,10.

258 Vgl. D. 40,16,3.

259 D. 40,16,1; Theo Mayer-Maly, „Collusio im Zivilprozeß,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 71 (1954): 265–66, vgl. auch Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 175.

dem Freigelassener und Patron kollusiv einem Käufer den Sklavenstatus vorspiegeln.<sup>260</sup> Insbesondere die Formulierung *privatis pactis mutare statum* spricht neutral von einer Statusänderung durch private Vereinbarung, während im Fall der angesprochenen Freiheitsgewinnung im Statusprozess die Statusänderung durch das Prozessurteil herbeigeführt wird. Das spricht dafür, dass die kollusive Vereinbarung zwischen Patron und Freigelassenem im Fokus steht und Fälle, in denen einem Käufer der Sklavenstatus vorgetauscht wird, ebenfalls von C. 7,20,2 erfasst werden.

Dennoch wird teilweise aus D. 40,12,3,3; D. 40,12,4 und C. 7,16,19 gefolgert, dass sich ein Freigelassener unter Umständen mit statusrechtlichen Folgen wieder in die Sklaverei begeben könne. Und zwar sei das dann der Fall, wenn der Patron bereit ist, auf seine Patronatsrechte zu verzichten und den Freigelassenen dazu autorisiert hat, sich in die Sklaverei verkaufen zu lassen.<sup>261</sup> Jedoch weist zunächst der Wortlaut in D. 40,12,4 eindeutig darauf hin, dass der Freigelassene es duldet (*venire se passus est*), erneut in die Sklaverei verkauft zu werden, und sich nicht selbst verkaufte. Außerdem sprechen alle drei Texte dem *patronus* lediglich ein Klagerecht im Statusprozess zu, wenn der Verkauf ohne das Wissen des Patrons erfolgte, um seine Patronatsrechte zu verteidigen; auch dann, wenn der Freigelassene den Status als Sklave vorspiegelte.<sup>262</sup> In diesem Fall wird das Interesse des Patrons höher gewertet als das des vermeintlichen Käufers.<sup>263</sup> Daraus ergibt sich jedoch nicht der Gegenschluss, dass der Freigelassene sich mit Einverständnis des Patrons jederzeit verkaufen lassen kann. Gemeint sind mit dem Einverständnis des Patrons lediglich Fälle des betrügerischen Zusammenwirkens zwischen Patron und Freigelassenem, die eventuell zur Verwirkung der Freiheit führen können und auf die an späterer Stelle noch genauer einzugehen ist.<sup>264</sup> Im römischen Statusrecht ist jeder entweder frei oder ein Sklave;<sup>265</sup> ein Freigelassener gehört statusrechtlich zu den freien Personen<sup>266</sup> und wird demnach mitadressiert, wenn in den Quellen pauschal

<sup>260</sup> So auch Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 483, Fn. 78; Ulrike Malmendier, *Societas publicanorum: Staatliche Wirtschaftsaktivitäten in den Händen privater Unternehmer* (Köln: Böhlau 2002): 232, Fn. 601; anders aber Mayer-Maly, „Collusio im Zivilprozeß“: 266.

<sup>261</sup> Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 492, Fn. 125.

<sup>262</sup> Buckland, *Slavery*: 659.

<sup>263</sup> Zu diesem Fall genauer Kapitel III.4: Sinn und Zweck der Regeln zum Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum*.

<sup>264</sup> Vgl. Kapitel I.3.2: Der Verkauf *ad pretium participandum* (*ad pretium participandum venum se dari passus est*). Aber auch die Fälle des *senatus consultum Ninnianum* können als Einverständnis des Patrons zur erneuten Versklavung einzuordnen sein.

<sup>265</sup> Gai. inst. 1,9 = D. 1,5,3; Inst. 1,3 pr. Vgl. Gamauf, „Peculium: Paradoxes of Slaves With Property“: 97–98.

<sup>266</sup> Gai. inst. 1,10–11; D. 1,5,5 pr.

von „frei“ (*liber*) die Rede ist. Bereits erwähnte Quellen wie D. 40,12,37 und C. 7,16,10 erfassen somit auch die *liberta* und den *libertus*.<sup>267</sup>

Auch für Freigelassene gilt mithin der Grundsatz, dass der Status durch private Vereinbarungen nicht verändert werden kann – weder vom Freigelassenen zum Sklaven noch umgekehrt zum Freigeborenen.<sup>268</sup> *Liberti* können auch nicht durch private Vereinbarung zu Freigelassenen eines anderen werden, wie D. 40,12,37 bestimmt.

## 2.8 Durch Vergleich

Der umgekehrte Fall findet sich noch in weiteren Quellen. Weder Sklaven noch Freigelassene können durch private Vereinbarung zu Freigeborenen werden:

C. 7,14,8 *Impp. Diocletianus et Maximianus AA. et CC. Callimorpho* Ingenui nascuntur, libertini manumissione tantum constituuntur: pactum autem nec servis nec libertinis ingenuitatem adsignat nec his, qui transactioni non consenserunt, quicquam praeiudicare potest. S. IIII k. Ian. AA. cons. (a. 293)

*Die Kaiser Diokletian und Maximian an Callimorphus* Freigeborene werden als solche geboren, Freigelassene werden als solche nur durch Freilassung bestimmt: Ein Vertrag verleiht weder Sklaven noch Freigelassenen den Status von Freigeborenen und kann auch nicht denjenigen, die dem Vergleich nicht zustimmen, irgendeinen Nachteil zufügen. (*im Jahre 293*)<sup>269</sup>

Damit wird die Statusveränderung zum Freigeborenen der privaten Vereinbarung entzogen. Die Parallelstelle in den Basiliken, Bas. 48,10,14<sup>270</sup> erläutert den zugrunde liegenden Sachverhalt näher: X und Y behaupten, Patrone von A und B zu sein, wobei X gegen A und B prozessiert. X gesteht im Rahmen eines Vergleichs A und B aber zu, Freigeborene zu sein. Y hingegen ist mit dem Vergleich nicht einverstanden und möchte weiterhin ihren Stand als Freigelassene nachweisen.<sup>271</sup> Das Reskript entscheidet schließlich zugunsten des Y, da ein Vertrag und somit auch ein Vergleich niemanden zum Frei-

267 Vgl. auch C. 7,14,8, wo explizit Freigeborene und Freigelassene genannt werden.

268 C. 7,20,2; D. 40,12,37; C. 7,16,10.

269 Übersetzung teilweise nach: Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: Nr. 180, 136. Änderungen: „erlangen nur durch die Freilassung diesen ihren Status“ zu „werden als solche nur durch Freilassung bestimmt“; „privatrechtlicher Vertrag“ zu „Vertrag“; „der Abmachung“ zu „dem Vergleich“.

270 Scheltema A VI: 2230: Οι μεν εύγενείς τίκτονται, οί δέ άπελευθεροί διά ελευθερίας μόνον καθίστανται σύμφωνον δέ ούδέ δούλοις ούδέ άπελευθεροίς ευγένειαν ούτε έκεινοις, οίτινες τη διαλύσει μή συνήνεσαν, τίποτε προκρίνειν δύναται. Πολλάκις γάρ δικασάμενος τις πρός αυτούς διελύσατο και ώμολόγησεν αυτούς εύγενείς είναι, έτερος δέ τις ίο βούλεται δείξει τήν τύχην αυτών ίσως γάρ δύο ήσαν οί λέγοντες αυτούς πάτρωνας, ών ό εις διαλυσάμενος ήν. Τοϋτο ούν τον έτερον ού βλάπτει; = Heimbach IV: 739.

271 Sachverhaltswiedergabe übernommen von Krüger, *Drittwirkung*: 177.

geborenen machen kann. Die Stelle bezieht sich damit lediglich auf die Statusänderung zum Freigeborenen, trifft somit keine Aussage über die Statusänderung zum Sklaven und somit zur Selbstversklavung.<sup>272</sup> Dennoch fügt sich die Stelle gut in das bisher erforschte Bild, dass Statusfragen durch Privatverträge nicht geregelt werden können.<sup>273</sup>

Der Sklavenherr muss sich auch nicht an Vereinbarungen über die Freiheit halten, und umgekehrt der Sklave nicht an Vereinbarungen, seine Kinder als Sklaven zu geben, wie C. 7,16,36 unterstreicht. Konkret im Titel zu den Vergleichen C. 2,4 (*de transactionibus*) bekräftigt auch C. 2,4,13,2, dass der Sklavenherr nicht aus einem mit seinem Sklaven geschlossenen Vergleich verpflichtet werden kann.

Trotzdem wirft der letzte Teil in C. 7,14,8 eine Kontroverse für die *transactio* auf, wodurch unklar wird, ob Statusfragen vielleicht doch Gegenstand eines Vergleichs sein können. Einzelne ziehen nämlich aus der Aussage, dass der Vergleich keine Entscheidung gegenüber denen treffe, die nicht zugestimmt haben (*nec his, qui transactioni non consenserunt, quicquam praeiudicare potest*), den Umkehrschluss, er müsse zumindest im Verhältnis der den Vergleich schließenden Parteien zueinander wirksam und rechtlich erheblich sein.<sup>274</sup> Dagegen sprechen zunächst die klaren Aussagen des Reskripts (*ingenui nascuntur* und *pactum autem nec servis nec libertinis ingenuitatem adsignat*), wonach ein Freigeborener nur durch Geburt und nicht durch Vertrag zum Freigeborenen wird. Zumindest für die in diesem Reskript angesprochenen Sklaven wird das durch die bereits vorgestellten Stellen C. 7,16,36 und C. 2,4,13,2 gestützt.<sup>275</sup> Immer wenn es um die Streitfrage geht, ob jemand frei oder Sklave und damit unfrei ist, entscheidet die *transactio* zugleich über Rechtsfähigkeit beziehungsweise Nichtrechtsfähigkeit dieser Person.<sup>276</sup> Zwar wird während eines Freiheitsprozess (*de liberali causa*) auch der vermeintliche Sklave unabhängig von seinem tatsächlichen rechtlichen Status als frei angesehen (D. 40,12,24 pr.); doch wegen der Ungewissheit der Rechtsfähigkeit kann nur ein Urteil den strittigen Status endgültig bestimmen.<sup>277</sup> Konstitutionen, die solche Vergleiche für unwirksam erklärten, wurden insbesondere,

---

272 So aber Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 179, Fn. 25; Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: Nr. 180, 136; Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 483, Fn. 78.

273 Krüger, *Drittwirkung*: 178.

274 So Cesare Bertolini, *Della transazione secondo il diritto romano* (Turin: Unione tipogr.-ed., 1900): 148 – „implicitamente si afferma l’efficacia sua nei rapporti fra le parti“ –; Maria Emilia Peterlongo, *La transazione nel diritto romano* (Mailand: Giuffrè, 1936): 226 und Heinz Kehlmann, *De la Transaction en droit romain* (Paris: Loviton, 1934): 50.

275 Krüger, *Drittwirkung*: 178, Fn. 487.

276 Dieter Simon, „Aus dem Kodexunterricht des Thalelaios, B. Die Heroen,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 87 (1970): 337.

277 Peterlongo, *La transazione nel diritto romano*: 223–24.

wie in einem Scholion zu Bas. 11,2,60<sup>278</sup> geschrieben steht, im Codex Hermogenianus gesammelt.<sup>279</sup> Die Unwirksamkeit eines solchen Vergleichs muss demnach erst recht für außergerichtliche Vergleiche gelten, wo der Anschein der Freiheit im Prozess aus D. 40,12,24 pr. nicht zum Tragen kommt, was C. 2,4,13,2 auch ausdrücklich klarstellt.<sup>280</sup>

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus C. 2,4,10, wo uns erneut die korrespondierende Stelle in den Basiliken (Bas. 11,2,27) weiteren Kontext liefert.<sup>281</sup> Ein Onkel greift, um zumindest einen Anteil des Erbes seines Bruders zu bekommen, den Status seiner Neffen, also der Söhne des Verstorbenen, als Freigeborene an. Infolgedessen schließt der Onkel mit seinen Neffen einen Vergleich, in dem er den Status der Neffen als freigeboren gegen einen Anteil des Erbes anerkennt.<sup>282</sup> Anders als im oben erwähnten Fall, in dem die Freiheit und damit der *status libertatis* infrage steht, ist im konkreten Fall mit *status* die Familienangehörigkeit im Rahmen eines Erbstreits (*status familiae*) gemeint.<sup>283</sup> Die statusrechtliche Freiheit stellt sich lediglich inzident als Rechtsfrage und der *status libertatis* wird durch den Vergleich nicht verändert beziehungsweise bestimmt.<sup>284</sup>

Erst mit einer im Detail stark umstrittenen Konstitution des Anastasius 500 n. Chr. in C. 2,4,43 änderte sich die Rechtslage, und Vergleiche über Freiheit und Unfreiheit erlangten rechtliche Relevanz.<sup>285</sup> Entsprechend weist ein Scholion zu Bas. 11,2,27<sup>286</sup> und somit zu C. 2,4,10 darauf hin, dass vor der Konstitution des Anastasius Vergleiche über solche Statusfragen gerade nicht erlaubt waren, weshalb die Rechtsgelehrten von der alten Rechtslage ausgingen. Das spricht erneut dafür, dass Philipp in C. 2,4,10 nicht den Vergleich über den *status libertatis* rechtlich ermöglichen möchte, sondern sich dagegen ausspricht.

278 Scheltema B I: 432–33 = Heimbach I: 726–27.

279 Peterlongo, *La transazione nel diritto romano*: 225; Kehlmann, *De la transaction en droit romain*: 46; Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 147, 84; Bertolini, *Della transazione*: 139. Vgl. auch Jacques Cujas, *Observationum et emendationum: lib. XXVIII*, hrsg. v. Johann Gottlieb Heineccius (Halle [Saale]: 1737): 12,35; Kendjirō Oumé, *De la Transaction: 1° en droit romain; 2° dans l'ancien droit français; 3° en droit français actuel comparé avec le code civil italien et le projet de code civil japonais* (Paris: Faculté de droit [Lyon], 1889): 85–86.

280 Peterlongo, *La transazione nel diritto romano*: 224.

281 Scheltema A II: 660–61 = Heimbach I: 697–98.

282 Sachverhaltswiedergabe übernommen von Kehlmann, *De la transaction en droit romain*: 50–51.

283 Vgl. D. 22,3,1.

284 So auch Oumé, *De la transaction*: 93; Simon, „Aus dem Kodexunterricht des Thalelaios, B. Die Heroen“: 337; Paul Oertmann, *Der Vergleich im gemeinen Civilrecht* (Berlin: Heymann, 1895): 82. Einzelne gehen davon aus, dass die Kompilatoren den entscheidenden Hinweis auf die Unterscheidung zwischen *status familiae* und *status libertatis* haben fallen lassen: Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 148–49, 84–85; Krüger, *Drittwirkung*: 179, Fn. 489; anders: Kehlmann, *De la transaction en droit romain*: 51; Bertolini, *Della transazione*: 149–50.

285 Ausführlich zu C. 2,4,43: Peterlongo, *La transazione nel diritto romano*: 225–30; Kehlmann, *De la transaction en droit romain*: 47–49; Bertolini, *Della transazione*: 140–47.

286 Scheltema A II: 661 = Heimbach I: 698.

Allerdings legt das in C. 7,14,8 verwendete Wort *praeiudicare* tatsächlich nahe, dass zwar nicht für Dritte, aber zumindest für die im Vergleich beteiligten Parteien im Umkehrschluss ein Präjudiz für zukünftige Auseinandersetzungen über den Status geschaffen wird. Wie nun gesehen, ist ein solcher Vergleich zugunsten der Unfreiheit gänzlich undenkbar.<sup>287</sup> Eine Problematik, die sich jedoch bei der Frage, ob jemand Freigelassener oder Freigeborener ist, die auch C. 7,14,8 zugrunde liegt,<sup>288</sup> nicht stellt. Die am Vergleich beteiligte Partei, meistens der vermeintliche Patron, erkennt den Status als Freigeborener wirksam an, womit aber keineswegs eine Statusänderung einhergeht. Lediglich relativ zwischen den sich vergleichenden Parteien wird die Person rechtlich so behandelt, als wäre sie freigeboren; Drittwirkung, wie uns der letzte Satz mitteilt, entfaltet der Vergleich eben nicht.<sup>289</sup> Dass der Freiheitsprozess lediglich Wirkung für die beteiligten Parteien entfalten kann und für andere eben kein Präjudiz schafft, ist auch D. 40,12,8,1 und D. 40,12,9 zu entnehmen.

Zusammenfassend ist ein Vergleich über Statusfragen, bei denen die Unfreiheit in Frage steht, erst mit C. 2,4,43 im Jahre 500 möglich geworden und war vorher ausgeschlossen. Geht es allerdings im Prozess um die Frage, ob jemand Freigelassener oder Freigeborener ist, kann die Statusfrage Gegenstand eines Vergleiches sein, welcher relative Wirkung zwischen den Beteiligten entfaltet. Das war bereits im klassischen Recht möglich, wie C. 7,14,8 darlegt und auch C. 2,4,10 aufzeigt.

Allerdings ist anzunehmen, dass ein solcher Vergleich nur zugunsten des Status als Freigeborener abgeschlossen werden kann. Ein Vergleich, der einen Freigeborenen zum Freigelassenen macht, ist wohl auch mit Wirkung bloß zwischen den Beteiligten nicht denkbar.<sup>290</sup> Zumindest findet sich eine vergleichbare Abstufung in den Fragmenten D. 37,14,14 und D. 12,2,30,4 für den Eid, nach denen einerseits ein Eid kein Patronat begründen kann (D. 37,14,14), andererseits ein Eid aber als gültig behandelt werden muss, nach dem ein Freigelassener nach Eideszuschreibung durch seinen Freilasser schwört, nicht sein Freigelassener zu sein (D. 12,2,30,4).<sup>291</sup> Die Bedeutung eines Eids und die Nähe zum Vergleich betont Paulus wiederum in D. 12,2,2.

---

<sup>287</sup> Diese Frage kann allein im Prozess geklärt werden, da auch geklärt werden muss, ob der vermeintliche Sklave wirksam rechtlich handeln kann. Vgl. D. 40,12,24 pr. Schließlich soll auch niemand durch privatrechtliche Vereinbarung zum Sklaven werden, wenn auch nur in relativer Beziehung – D. 40,12,37; C. 7,16,10.

<sup>288</sup> Vgl. oben zu Bas. 48,10,14.

<sup>289</sup> Eine solche Wirkung gänzlich ablehnend: Krüger, *Drittwirkung*: 178, Fn. 487; Oumé, *De la transaction*: 92, insb. Fn. 2; auch Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 152, 85, der das *non* in C. 7,14,8 als interpoliert ansieht.

<sup>290</sup> Wofür auch D. 40,12,37 spricht, wonach niemand zum Freigelassenen eines anderen gemacht werden kann.

<sup>291</sup> Vgl. Oumé, *De la transaction*: 92, der die Vergleichbarkeit mit dem Vergleich jedoch ablehnt.

## 2.9 Die eigene Erklärung, Sklave zu sein

Passend zu den Wirkungen des Vergleichs oder Eids konnte auch die eigene Erklärung, Sklave zu sein, keinerlei rechtliche Wirkung entfalten:

C. 7,16,6 *Impp. Valerianus et Gallienus AA. Die Kasier Valerian (I.) und Gallienus und et Valerianus nobilissimus Caesar Vau- der hochedle Caesar Valerian (II.) an Vau- sumetio Nec si volens scripsisses servum sumetius Selbst wenn du freiwillig te esse, non liberum, praeiudicium iuri schriftlich erklärt hättest, du seist ein tuo aliquid comparasses: quanto nunc Sklave und nicht frei, hättest du deinem magis, cum eam scripturam dare com- Recht keinerlei Abbruch getan. Wie viel pulsum te esse testaris? mehr gilt das, da du durch Zeugen be- weist, du seist zur Abfassung jener Schrift gezwungen worden.*<sup>292</sup>

Wer freiwillig und sogar schriftlich erklärt, er sei Sklave, obwohl er frei ist, bleibt weiterhin frei. Das muss erst recht für mündliche Absprachen und Aussagen zutreffen sowie für einseitige Aussagen Dritter. Damit wird die eingangs getroffene Aussage in D. 40,12,37, nach der private Vereinbarungen niemanden zum Sklaven machen können, erneut bestätigt. Eine vergleichbare Entscheidung trifft Kaiser Diokletian in C. 7,16,22 (*Parentes natales, non confessio adsignat*). Demnach werden die Eltern durch die Geburt, nicht aber durch ein Anerkenntnis bestimmt. Am Ende bestimmt also die Herkunft, ob jemand Sklave ist und nicht das einseitige Anerkenntnis oder Geständnis.<sup>293</sup> In C. 7,16,24<sup>294</sup> und C. 7,16,39<sup>295</sup> bestimmt Kaiser Diokletian, dass selbst ein protokolliertes Geständnis, nach dem jemand Sklave sei, den Status nicht verändere (*non mutat*) und er anschließend weiter seine Freiheit verteidigen könne. Passend dazu bestimmte Kaiser Titus Antonius Pius, dass der Text einer inhaltlich unrichtigen Urkunde den Status von Freien nicht beeinträchtigt.<sup>296</sup> Ähnlich wird nach Paul. sent. 5,1,2<sup>297</sup> auch, wer Freigeborener ist, aber in Sklaverei lebt, nicht durch die bloße Erklärung der Freilassung zum Freigelassenen und damit ehemaligen Sklaven

<sup>292</sup> Übersetzung nach: Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: Nr. 188, 138.

<sup>293</sup> Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 247, 136.

<sup>294</sup> C. 7,16,24. *Impp. Diocletianus et Maximianus Augusti et Caesares Sebastiano Interrogatam et professam apud acta se esse ancillam huiusmodi factum defensionem libertatis non excludit*. S. IIII k. Ian. AA. cons.

<sup>295</sup> C. 7,16,39. *Impp. Diocletianus et Maximianus Augusti et Caesares Eutychio Liberos velut servos profitentes statum eorum mutare non passe constat*. S. VII k. Ian. Sirmi CC. cons.

<sup>296</sup> D. 1,5,8: Papinianus libro tertio quaestionum: *Imperator Titus Antoninus rescripsit non laedi statum liberorum ob tenorem instrumenti male concepti*.

<sup>297</sup> Paul. sent. 5,1,2. *Veritati et origini ingenuitatis manumissio quocumque modo facta non praeiudicat*. Vgl. insb. C. 7,14,2; aber auch C. 7,14,1 und 3.

und kann sich weiterhin wirksam in einem Freiheitsprozess (*de causa liberalis*) auf seinen Status als Freigeborener berufen.<sup>298</sup> Das gilt erst recht – wie Paul. sent. 5,1,4 erklärt – für denjenigen, der sich als Sklave vor dem Provinzstatthalter infolge von Drohung oder unter dem Einfluss von Furcht als Sklave bezeichnet. Auch das Geständnis, seine Kinder verkauft zu haben, beeinflusst den Status der Kinder zunächst nicht.<sup>299</sup> Zusammenfassend führt die egal wie geartete Erklärung, Sklave zu sein, nicht zum Wechsel des *status libertatis* der freien Person.<sup>300</sup>

## 2.10 Versklavung durch Duldung von Sklavendiensten

Kann ein *liber homo* durch Dulden und Hinnehmen der faktischen Sklaverei auch seine statusrechtliche Versklavung herbeiführen? Ein Reskript des Kaisers Gordianus schließt das aus:

C. 7,14,2 *Imp. Gordianus A. Pompeiae* Ingenam natam neque nutrimentorum sumptus neque servitutis obsequium faciunt ancillam neque manumissio libertinam. *PP. V. id. Mai. Sabino II et Venusto cons. (a. 240)*

*Kaiser Gordianus an Pompeia* Eine freigeborene Frau machen weder die Kosten der Nahrungsmittel noch die Hingabe zu Sklavendiensten zur Sklavin noch die Freilassung zur Freigelassenen.<sup>301</sup> (*im Jahre 240*)

Die Frau, von der das Reskript berichtet, leistete Sklavendienste und erhielt im Gegenzug Unterhalt, befand sich also faktisch in Knechtschaft. Da sie jedoch freigeboren ist, wird sie durch die bloße Ausübung von Sklavendiensten nicht zur Sklavin.<sup>302</sup> Auch die möglicherweise entstehenden Kosten oder der Aufwand für den Unterhalt, insbe-

<sup>298</sup> Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 147, 86; Buckland, *Slavery*: 650; Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 179, Fn. 25; Elisabeth Herrmann-Otto, „Causae liberales“, *Index: Quaderni camerti di studi romanistici, International Survey of Roman Law 27* (1999): 148 und Fn. 35. Vgl. dazu Codextitel 7,14 – *de ingenuis manumissis* – und insbesondere C. 7,14,2; C. 7,14,13.

<sup>299</sup> C. 7,16,1 *Imp. Antoninus Saturninae* *Rem quidem illicitam et inhonestam admisisse confiteris, quia proponis filios ingenuos a te venundatos. Sed quia factum tuum filiis obesse non debet, adi competentem iudicem, si vis, ut causa agatur secundum ordinem iuris* PP. v id. Febr. Zu dieser Stelle: Isola, „Saturnina verkauft ihre Kinder“: 111–39.

<sup>300</sup> So auch: Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 179, Fn. 25.

<sup>301</sup> Übersetzung teilweise nach: Otto, Schilling und Sintenis, *Corpus Iuris Civilis*, Band 6: C. 7,14,2 (übersetzt von Sintenis). Änderungen: „Kosten des Unterhalts“ zu „Kosten der Nahrungsmittel“; „geleisteten Dienste der Sklaverei“ zu „Hingabe zu Sklavendiensten“ und „geschehene Freilassung“ zu „die Freilassung“ und an die aktuelle Rechtschreibung angepasst.

<sup>302</sup> Buckland, *Slavery*: 647; vgl. Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 558, 273.

sondere Nahrungsmittel (*nutrimenta*), können zu keiner Änderung des *status libertatis* führen, selbst wenn die Frau die Kosten und den Aufwand nicht begleicht.

Einen vergleichbaren Fall schildert C. 7,16,23<sup>303</sup>: Wer durch Testament freigelassen wurde, wird nicht wieder zum Sklaven, wenn er für eine der Töchter, die Erbin ist, gemäß oder auch entgegen dem Willen des Testators Dienste geleistet hat. Die Ausübung von Sklavendiensten führt somit weder für Freigelassene noch für Freigeborene zum Verlust der Freiheit.<sup>304</sup> Auch C. 7,14,6 und C. 7,14,11 sprechen sich für diese Regel aus.<sup>305</sup> Damit werden insbesondere auch Scheinsklaven geschützt, die gutgläubig in faktischer Sklaverei Dienste leisten. C. 7,14,6 spricht allerdings einschränkend nur von dem Fall, dass der Herr den wahren Status kennt. An dieser Rechtslage ändert sich auch nichts durch die Länge des Zeitraums, über den der Sklave die Dienste leistet: Nach C. 7,22,3 kann nicht einmal ein Zeitraum von über sechzig Jahren die Freiheitsrechte beeinträchtigen. Damit wird klar, dass ein freier Mensch auch nicht von einem gutgläubigen Besitzer<sup>306</sup> durch *usucapio* ersessen werden kann.<sup>307</sup>

Auch die Kinder einer rechtlich freien, aber faktisch in Sklaverei lebenden Person werden, wie C. 7,14,10<sup>308</sup> belegt, als Freie geboren.<sup>309</sup> Auch bestimmt C. 7,14,10, dass eine Änderung des Namens zu einem für einen Sklaven üblichen Namen nicht zur Änderung des Status führt. Zuletzt ergänzt C. 7,14,2 den Fall, dass auch die Erklärung einer Freilassung die Frau nicht zur Sklavin mache.<sup>310</sup> Damit wird die bereits zuvor beschriebene Rechtslage in Paul. sent. 5,1,2 bestätigt.<sup>311</sup> Eine Erklärung, das Geständnis oder auch ein Anerkenntnis Sklave zu sein, macht niemanden zum Sklaven, entspre-

303 C. 7,16,23 Impp. Diocletianus et Maximianus Augusti et Caesares Musciae *Si tibi testamento directa libertas a domino relicta est et ex eo successerunt scriptae filiae, non idcirco, quod secundum eius voluntatem vel contra de filiis uni praestas obsequium, ceterae filiae tuam rescindere possunt libertatem.* (a. 293).

304 C. 7,14,2; C. 7,16,16; C. 7,16,23; auch C. 7,9,3,1. Vgl. dazu Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 25.

305 Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 25; 132–33.

306 Gutgläubiger Besitz eines freien Menschen möglich nach vor allem: Gai. inst. 2,92–95.

307 Gai. inst. 2,48; vgl. Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 24. Z.B. auf Grundlage eines Verkaufs oder anderen Rechtsgeschäfts über den *liber homo*. So auch: Peters, „Zur dogmatischen Einordnung der anfänglichen, objektiven Unmöglichkeit beim Kauf“: 294; Max Kaser, *Das Römische Privatrecht*, Band 2, *Die nachklassischen Entwicklungen*, 2. Auflage, Rechtsgeschichte des Altertums, Im Rahmen des Handbuchs der Altertumswissenschaft 3, Band 3, Abschnitt 2 (München: Beck, 1975): 210 I 3; Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“: 48. In der Spätantike konnte hingegen der Grundherr einen Freien nach 30-jährigem Kolonendienst als seinen *colonus* ersetzen: C. 11,48,23,1.

308 C. 7,14,10 Impp. Diocletianus et Maximianus AA. et CC. Athenodorae *Ad recognoscendos singulos nomina comparata publico consensu, ob celandos natales ingenuis si mutantur, minime nocet, natosque, licet in ministerio servitutis, liberae condicionis non servos possessio, sed status ingenuos edi perficit.*

309 Eine durchaus logische Rechtsfolge, da der rechtliche Status des Kindes dem der Mutter folgt, die trotz der Sklavendienste frei ist: D. 1,5,5,2–3.

310 Vgl. dazu auch den gesamten Codextitel 7,14 – *de ingenuis manumissis*.

311 Vgl. auch C. 7,14,1 und 3.

chend auch nicht die Erklärung der Freilassung.<sup>312</sup> Gleichmaßen wird derjenige, der fälschlicherweise in die Steuerlisten als Sklave aufgenommen wurde, dadurch nicht zum Sklaven;<sup>313</sup> damit wird zugleich bestätigt, dass der niedergeschriebene und auch protokollierte Status niemanden zum Sklaven macht.<sup>314</sup>

Ebenfalls wird nicht zur Sklavin, wer als Mitgift mitgegeben wird und die Mitgabe duldet.<sup>315</sup>

C. 7,14,14 *Impp. Diocletianus et Maximianus AA. Et CC. Aristoteli Status ingenuae ex eo solo, quod velut ancilla sponsaliorum nomine data proponitur, praeiudicari nulla ratione potest. S. VII k. Ian. CC. cons. (a. 294)* *Die Kaiser Diokletian und Maximian an Aristoteles* Der Status einer Freigeborenen kann dadurch, dass sie – wie vorgetragen – gleichsam als Sklavin zum Brautgeschenk gegeben wurde, auf keinen Fall beeinträchtigt werden. (im Jahre 294)<sup>316</sup>

C. 7,14,14 bestätigt, dass die Behandlung als Sklave nicht zur Begründung des Sklavenstatus ausreicht. In den juristischen Quellen wird somit eine klare Linie zwischen rechtlicher und bloß faktischer Sklaverei gezogen. Wer sich wie ein Sklave verhält, ist statusrechtlich noch kein Sklave und kann es durch sein Verhalten auch nicht werden. Er kann sich jederzeit im Prozess auf seine Freiheit mithilfe eines *adsertor libertatis* berufen. Gleichmaßen kann eine Frau auch durch ein Konkubinat keine Sklavin werden.<sup>317</sup>

Schließlich bestimmt auch weder der Status des Vaters noch der der Geschwister über den Status einer Person.<sup>318</sup> Eine Frau kann Ämter (*honores*) bekleidet haben und ihr Vater sowie ihre Geschwister frei sein. All das macht sie nicht automatisch zu

<sup>312</sup> Vgl. zuvor Kapitel I.2.9: Die eigene Erklärung, Sklave zu sein zu C. 7,16,6; C. 7,16,22; 24 und 39. Vgl. Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 31.

<sup>313</sup> Paul. sent. 5,1,3; Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 25.

<sup>314</sup> Zur schriftlichen Erklärung: C. 7,16,6. Zum protokollierten Geständnis: C. 7,16,24 und 39.

<sup>315</sup> So auch: C. 7,16,16.

<sup>316</sup> Übersetzung nach: Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: Nr. 186, 138.

<sup>317</sup> C. 7,16,34 *Impp. Diocletianus et Maximianus Augusti et Caesares Hermionae Libera concubinatus ratione non constituitur ancilla*. D. id. Nov. CC. cons. Vgl. jedoch aus anderer Perspektive C. 7,16,29, wonach ein Konkubinat auch nicht zur Freiheit führt.

<sup>318</sup> Vgl. Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 179, Fn. 25 sowie Herrmann-Otto, *Index* 27 (1999): 148.

einer Freien.<sup>319</sup> Genauso ändert nach C. 7,14,12 Menschenraub den Status einer freigebo-  
renen Person nicht.<sup>320</sup>

## 2.11 Zusammenfassung

Eine private Erklärung oder auch Vereinbarung kann somit nicht zur Versklavung eines Freigebo-  
renen oder Freigelassenen führen, da die Versklavung dem Privatrecht  
vollständig entzogen ist. Allerdings sind statusrechtliche Veränderungen dem Verkehr  
nicht gänzlich entzogen: So kann ein Vergleich jedenfalls relativ unter den Prozessbe-  
teiligten den Status als Freigebo-  
rener bestimmen, nicht aber andersherum den als  
Sklaven. Außerdem kann der Sklavenherr seine Sklaven freilassen und damit zumin-  
dest den Status als *liberta* beziehungsweise *libertus* eigens herbeiführen.

---

319 C. 4,19,10 Impp. Diocletianus et Maximianus AA. et CC Isodoro *Neque natales tui, licet ingenuum te probare possis, neque honores, quibus te functum esse commemoras, idoneam probationem pro filiae tuae ingenuitate continent, cum nihil prohibeat et te ingenuum et eam ancillam esse.* D. XVIII k. Mai. AA. cons. (a. 293). Für die Ausweitung auf Geschwister: C. 4,19,13.

320 C. 7,14,12 Impp. Diocletianus et Maximianus AA. et CC. *Quietae Ad mutandum liberae statum commissum plagii nihil promovet, sed abductam natales, quibus nata est, post hunc etiam casum obtinere convenit.* S. III k. Dec. CC. cons. (a. 294).

## 3 Wer sich zum eigenen Vorteil verkaufen lässt

### 3.1 Praxis des betrügerischen Selbstverkaufs

Die Komödie *Persa* des römischen Dichters Plautus ist ein Paradebeispiel für die Praxis des betrügerischen Verkaufs freier Menschen, weil es darin auch darum geht, dass ein freier Mensch duldet, Gegenstand eines Rechtsgeschäfts unter Dritten zu werden.<sup>321</sup> Auch dem Rechtssatz zum Verkauf *ad pretium participandum* liegt ein solcher Fall ursprünglich zugrunde.<sup>322</sup> Zwar handelt es sich dabei nicht um den klassischen Fall des Selbstverkaufs, weil die verkaufte Person in der Komödie anschließend sofort ihre Freiheit wiedererlangen und nicht in der Sklaverei verbleiben möchte. Dennoch zeigt dieses literarische Beispiel, dass solche Fälle betrügerischen Handelns durchaus vorkamen, was die Politik zum Handeln gezwungen haben wird, um solchen Praktiken vorzubeugen und den betrogenen Käufer zu schützen.<sup>323</sup> Insbesondere der Käufer sah sich dem Dilemma fehlender Rechtssicherheit ausgesetzt, da er sich auf das Wort des Verkäufers verlassen musste und keine Gewissheit über den eigentlichen Status des Verkauften hatte. Aus diesem Grund wurde es später demjenigen, der sich *ad pretium participandum* verkaufen ließ, verweigert mithilfe eines *adsertor libertatis* seine Freiheit zu erstreiten:

Plautus *Persa* 1,3

[127] TOX. Iam nolo argentum: filiam utendam tuam [...]

[129] SAT. Quid eam is? [...]

[134–38] TOX. Tum tu me sine illam vendere. SAT. Tun illam vendas? TOX. Immo alium adlegavero qui vendat, qui esse se peregrinum praedicet. sicut istic leno non sex menses Megaribus huc est cum commigravit. [...]

[147] SAT. Faciam equidem quae vis [...]

[127] TOX. Ich will kein Geld mehr: deine Tochter leih mir aus. [...]

[129] SAT. Wozu dann? [...]

[134–38] TOX. Dann lass mir deine Tochter zum Verkauf. SAT. Verkaufen willst du sie? TOX. Nein: einen Mittelsmann schick ich, der sich als Fremden ihm ausgeben soll. Denn auch der Kuppler ist vor kaum sechs Monaten aus Megara erst hergezogen. [...]

[147] SAT. Ich tu ja, was du willst. [...]

<sup>321</sup> Buckland, *Slavery*: 431; Otto Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte: In zwei Bänden*, Band 2, *Privatrecht und Civilprozess, Strafrecht und Strafprozess* (Leipzig: Veit, 1901): 257 mit Fn. 4.

<sup>322</sup> Vgl. Kapitel I.3.2: Der Verkauf *ad pretium participandum* (*ad pretium participandum venum se dari passus est*).

<sup>323</sup> Vgl. Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2: 257 mit Fn. 4. Noch bevor die Regeln zum Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* aufkamen, wurde mit einer ediktalen *actio in duplum* gegen den Verkauften versucht, dieser Praxis zum Schutze des Käufers und des Marktes Einhalt zu gebieten. Vgl. D. 40,12,14–22 und Kapitel III.2.1: Klagen gegen den Verkauften.

[161–63] SAT. Iam faxo hic aderunt. sed ego nihil horunc scio. TOX. Nihil hercle vero. nam ubi ego argentum accepero, continuo tu illam a lenone adsertio manu.

Plautus *Persa* 4,3

[520–27] DOR. Iste qui tabellas adfert adduxit simul forma expetenda liberalem virginem, furtivam, abductam ex Arabia penitissima; eam te volo accurare ut istic veneat. ac suo periclo is emat qui eam mercabitur: mancipio neque promittet neque quisquam dabit. probum et numeratum argentum ut accipiat face. haec cura, et hospes cura ut curetur. vale. [...]

[530–36] DOR. Nil mi opust litibus neque tricis. quam ob rem ego argentum enumerem foras? nisi mancipio accipio, quid eo mi opus est mercimonio? TOX. Tacen an non taces? numquam ego te tam esse matulam credidi. quid metuis? DOR. Metuo hercle vero. sensi ego iam compluriens, neque mi haud imperito eveniet, tali ut in luto haeream. TOX. Nil pericli mihi videtur. [...]

Plautus *Persa* 4,4

[651–52] DOR. Emam, opinor. TOX. Etiam opinor? summo genere esse arbitror; divitias tu ex istac facies. DOR. Ita di faxint. [...]

[665] SAG. Tuo periclo sexaginta haec dabitur argenti minis.

Plautus *Persa* 4,9

[745–752] SAT. Age ambula in ius, leno. DOR. Quid me in ius vocas? SAT. Illi apud praetorem dicam. sed ego in ius voco.

[161–63] SAT. Gleich ist es hier. Doch ich weiß nichts von alledem. TOX. Natürlich nichts. Sobald ich erst das Geld besitz, verlangst du gleich vom Kuppler sie als Eigentum.

[520–27] DOR. (*liest im Sprechvers*) „Der Überbringer dieses Briefes hat zugleich ein wunderschönes, liebliches Mädchen mitgebracht, geraubt, entführt vom innersten Arabien: Sei du behilflich beim Verkauf des Mädchens dort. Doch kauft der Käufer sie auf eigene Gefahr: Die Garantie fürs Eigentum gibt niemand ihm. Und sieh, dass man den Fremden gut und bar bezahlt. Besorg mir dies und sorg für unsren Gast. Leb wohl!“ [...]

[530–36] DOR. Ich brauch nicht Prozesse und Händel. Weshalb sollt ich Geld nach auswärts zahl'n? Wenn ich nicht das Eigentumsrecht hab, was nützt die Ware mir? TOX. Wirst du still sein? Nie hätte ich gedacht, dass du solch Nachttopf bist. Wovor hast du Furcht? DOR. Ich hab halt Furcht. Es ging mir oft schon so, und nicht unerfahren trifft's mich, dass ich steck in solchem Dreck. TOX. Ungefährlich scheint es mir. [...]

[651–52] DOR. (*zu Toxilus*) Ich werd kaufen, glaub ich. TOX. „Glaub ich“? Bester Herkunft scheint sie mir: Ein Vermögen machst mit ihr du. DOR. Geben's die Götter! [...]

[665] SAG. Auf sein Risiko wird sie für sechzig Silberminen dein.

SAT. Komm, Kuppler, vors Gericht. DOR. Was soll ich vor Gericht? SAT: Vorm Prätor sag ich's dir. Ich lad dich vor Gericht.

DOR. Nonne antestaris? SAT. Tuan ego causa, carnufex, cuiquam mortali libero auris atteram, qui hic commercaris civis homines liberos? [...] SAT. Surdus sum. ambula. Sequere hac, sceleste, feles virginnaria. sequere hac, mea gnata, me usque ad praetorem. – VIR. Sequor. –

DOR. Rufst du nicht Zeugen? SAT. Deinetwegen, Schinderknecht, nähm ich zum Zeugen mir noch einen freien Mann, wo du mit freien Bürgersleuten Handel treibst? [...] SAT. Taub bin ich. Komm! Folg mir, du lasterhafter Mädchenmarder, du. Auch du kommt mir zum Prätor, Tochter. VIR: Ja, ich komm. (*Alle drei ab zum Markt.*)<sup>324</sup>

Toxilus, ein Sklave, kümmert sich um das Haus seines Herrn während dessen Abwesenheit. Er möchte seine Geliebte Lemniselene vom Zuhälter (*leno*) Dordalus aus der Sklaverei freikaufen, sich aber nachträglich das Geld von Dordalus wieder zurückholen. Dafür überzeugt er Saturio, seine freie Tochter an Dordalus durch Sagaristio – einen Freund des Toxilus – verkaufen zu lassen (*Sat.: Tun illam vendas? Tox.: Immo alium adlegavero qui vendat.*)<sup>325</sup> Sagaristio gibt sich dem Dordalus gegenüber als Perser aus, der die Tochter des Saturio als persische Gefangene verkaufen möchte.<sup>326</sup> Toxilus gewinnt das Vertrauen des Dordalus und schafft es, ihn vom Kauf der Tochter des Saturio zu überzeugen.<sup>327</sup> Sobald Dordalus die Tochter für sechzig *minae* gekauft hat, ruft Saturio als ihr Vater – wie von Beginn an geplant – Dordalus vor den Prätor und verlangt im Freiheitsprozess seine Tochter zurück (*nam ubi ego argentum accipero, continuo tu illam a lenone adserito manu.*)<sup>328</sup> Da Dordalus für seinen Kauf keinerlei Garantie bekam, bleibt er in Plautus' Komödie auf seinem Verlust sitzen und die Tochter erlangt ihre Freiheit zurück.<sup>329</sup> Mit dem ergaunerten Kaufpreis kann Toxilus nun seine Geliebte freikaufen. Insbesondere die Aussage *nisi mancipio accipio, quid eo mi opus est mercimonio* verdeutlicht das Dilemma des Dordalus als Käufer, nach der er keine Gewissheit hat, ob es sich wirklich um eine Sklavin handelt, und sich allein auf das Wort des Toxilus verlassen muss. Der Betrug ist ein Erfolg.

Zwar wäre es falsch, das Theaterstück auf juristische Genauigkeit zu überprüfen, zumal über die Rechtslage zur Zeit des Plautus wenig bekannt ist. Es soll insbesondere keine Rolle spielen, ob dem Dordalus nicht vielleicht doch Ersatzklagen zustanden. Die Zitate bei der Klageerhebung geben aber wohl den XII-Tafel-Text wieder. Wesentliche Erkenntnis ist aber, dass der Betrug durch den Verkauf von Freien, die ihren Verkauf geduldet hatten und anschließend sofort wieder in die Freiheit geklagt wur-

324 Übersetzung nach: Peter Rau, *Plautus: Komödien*, Band 4, *Miles gloriosus – Mostellaria – Persa, Lateinisch und deutsch* (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2008): Persa, 1,3; 4,3; 4,4 und 4,9.

325 Plaut. Persa 1,3.

326 Vgl. insb. Plaut. Persa 4,4.

327 Insb. Plaut. Persa 4,4–4,6.

328 Insb. Plaut. Persa 4,9.

329 Vgl. insb. Plaut. Persa 4,3.

den, offenbar nicht unüblich war und sogar Gegenstand einer plautischen Komödie wurde.<sup>330</sup> Mag auch die Rechtslage in der Klassik eine andere gewesen sein, sind die praktischen Probleme dennoch identisch. Die fehlende eindeutige Sichtbarkeit der Eigenschaft als Sklave sorgte für Unsicherheiten auf dem Sklavenmarkt und eröffnete Möglichkeiten des Betrugs und nicht zuletzt des Selbstverkaufs. Eine solche betrügerische Vorgehensweise war sicherlich nicht ohne Risiko: Wenn der anschließende Freiheitsprozess nicht erfolgreich war, verblieb die verkaufte Person (also im konkreten Fall die Tochter des Saturio) im Zweifel dauerhaft in Sklaverei.<sup>331</sup>

Im Stück des Plautus ist die Tochter des Saturio mit dem Verkauf einverstanden und hilft sogar, indem sie die persische Gefangene spielt, um den Käufer (also Dordalus) über ihren wahren Status zu täuschen. Diese Täuschung führte bereits im ersten Jahrhundert vor Christus zur im Edikt verheißenen *actio* auf den doppelten Kaufpreis im Sinne der D. 40,12,14–22 gegen die verkaufte Person.<sup>332</sup> Damit stellte sich der Prätor der in Plautus' *Persa* im Detail besprochenen Praxis entgegen und schützte den getäuschten Käufer.<sup>333</sup> Später wurde in einem solchen Fall der verkauften Person die Berufung auf die Freiheit verweigert.<sup>334</sup> Unter diesen Umständen hätte Saturio die Freiheit seiner Tochter nicht mehr erfolgreich erstreiten können, und so hätte er mit sehr großer Sicherheit ihre Freiheit auch nicht mehr für den Racheakt des Toxilus riskiert.

Da das Risiko durch die neuen Regeln, die primär den Käufer schützten, zu groß wurde, werden Fälle, wie der, den Plautus beschreibt, zunehmend zurückgegangen sein. Die reichhaltige und detaillierte Quellenlage insbesondere zum Verkauf *ad pretium participandum* noch zur Zeit Justinians zeigt aber, dass diese Rechtssätze weiterhin eine große Rolle spielten. Das spricht dafür, dass ihr Anwendungsbereich sich wandelte und sie, nachdem sie zunächst konzipiert wurden, um der betrügerischen Praxis Einhalt zu gebieten, anschließend auch anderweitige Bedürfnisse erfüllten.<sup>335</sup>

330 Vgl. Reggi, *Liber homo*: 311, Fn. 45.

331 Vgl. Dion Chrys. *Orationes* 15,13 und John A. Crook, *Law and Life of Rome: Aspects of Greek and Roman life* (London: Thames and Hudson, 1967): 59–60.

332 Vgl. D. 40,12,22,5, wo Bezug auf Labeo genommen wird. Zur *actio in duplum* bei Täuschung durch den Verkauften über seine eigene Freiheit im Detail Kapitel III.2.1: Klagen gegen den Verkauften.

333 Zur Zeit des Plautus wird es eine solche Klage noch nicht gegeben haben.

334 Zur Entwicklung der Regelungen gegen den betrügerischen Selbstverkauf vgl. insbesondere Kapitel I.3.4.3: Von der *denegatio adsertionis* zur *capitis deminutio maxima*.

335 Vgl. Crook, *Law and Life of Rome*: 60; Kapitel III.6: Der freiwillige Selbstverkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum*.

### 3.2 Der Verkauf *ad pretium participandum (ad pretium participandum venum se dari passus est)*

Zwar kann – wie dargestellt wurde – eine wirksame Kaufvereinbarung über den Verkauf eines freien Menschen wirksam getroffen werden,<sup>336</sup> doch ein Wechsel des *status libertatis* des Verkauften geht damit nicht einher. Eine Änderung des *status libertatis* durch *privates* Handeln war im römischen Recht nicht vorgesehen.<sup>337</sup> So kann der freie römische Bürger sich zwar an jemand anderen verkaufen, doch wird er dadurch nicht zum Sklaven und kann weiterhin seine Freiheit einklagen.<sup>338</sup> Eine Ausnahme bildet zunächst nur die Versklavung der freien Frau, die mit einem fremden Sklaven eine Verbindung eingegangen ist. Aber auch dabei führt nicht die Handlung oder die Absprache zwischen ihr und dem Sklaven oder dem *dominus*, sondern das den Sklavenherrn schützende *senatus consultum Claudianum*.

Deshalb überrascht, wenn Marcian in D. 1,5,5,1 plötzlich von der Versklavung nach *ius civile* durch Verkauf – *si [...] venire passus est* – berichtet:

D. 1,5,5,1 *Marcianus libro primo institutionum* Servi autem in dominium nostrum rediguntur aut iure gentium: iure civili, si quis se maior viginti annis ad pretium participandum venire passus est: iure gentium servi nostri sunt, qui ab hostibus capiuntur aut qui ex ancillis nostris nascuntur.

*Marcian im 1. Buch seiner Institutionen*  
Die Sklaven gelangen aber entweder nach Zivilrecht oder nach Völkergemeinrecht in unser Eigentum: nach Zivilrecht dann, wenn jemand, der über zwanzig Jahre alt ist, sich selbst verkaufen lässt, um am Kaufpreis teilzuhaben; nach Völkergemeinrecht sind diejenigen unsere Sklaven, die aus der Mitte der Feinde ergriffen oder die von unseren Sklavinnen geboren werden.<sup>339</sup>

Neben den prominenten Wegen in die Sklaverei nach *ius gentium* infolge der Geburt (*qui ex ancillis nostris nascuntur*) und der Kriegsversklavung (*qui ab hostibus capiuntur*) führt Marican die Versklavung infolge des Verkaufs eines über Zwanzigjährigen, um am Kaufpreis zu partizipieren, an.

Nahezu identisch findet sich Marcians spätklassische Auflistung in den spätantiken Institutionen des Justinian wieder:

<sup>336</sup> Vgl. Kapitel I.2.5: Wirksamkeit von Kaufvereinbarungen über freie Menschen.

<sup>337</sup> Vgl. D. 40,12,37; C. 7,16,10 und die Kapitel zuvor.

<sup>338</sup> Auf diese Weise entsteht höchstens ein faktisches Sklavereiverhältnis. In einem solchen Fall dient der *liber homo* als *liber homo bona fide serviens* für den redlichen Erwerber, aber kann sich jederzeit auf seine Freiheit mithilfe eines *adsertor libertatis* im Prozess berufen.

<sup>339</sup> Übersetzung nach: Behrends, Knütel, Kupisch und Seiler, *Corpus Iuris Civilis*, Band 2: D. 1,5,5,1 (übersetzt von Knütel).

Inst. Iust. 1,3,4 *Servi autem aut nascuntur aut fiunt. nascuntur ex ancillis nostris: fiunt aut iure gentium, id est ex captivitate, aut iure civili, veluti cum homo liber maior viginti annis ad pretium participandum sese venundari passus est. In servorum condicione nulla differentia est.*<sup>340</sup>

Sklave ist man aber entweder von Geburt an oder man wird es später. Von Geburt an sind Sklaven diejenigen, die von unseren Sklavinnen geboren werden; später wird man Sklave entweder nach Völkergemeinrecht, das heißt durch Kriegsgefangenschaft, oder nach Zivilrecht, nämlich dann, wenn ein freier Mann, der über zwanzig Jahre alt ist, sich selbst verkaufen lässt, um am Kaufpreis teilzuhaben. In der rechtlichen Lage der Sklaven gibt es keine Unterschiede.<sup>341</sup>

Und auch in Justinians Ausführungen zur *capitis deminutio maxima* findet sich die Versklavung infolge des Verkaufs mit Kaufpreispartizipation wieder:

Inst. Iust. 1,16,1 *Maxima est capitis deminutio, cum aliquis simul et civitatem et libertatem amittit. quod accidit in his qui servi poenae efficiuntur atrocitate sententiae,*<sup>342</sup> *vel liberti ut ingrati circa patronos condemnati,*<sup>343</sup> *vel qui ad pretium participandum se venundari passi sunt.*

Die große Statusänderung ist gegeben, wenn jemand zugleich das Bürgerrecht und die Freiheit verliert. Das trifft auf die zu, die ein sehr hartes Urteil zu Strafsklaven macht, oder auch Freigelassene, die wegen Undanks gegenüber Freilassern verurteilt sind, oder auf diejenigen, die sich haben verkaufen lassen, um am Kaufpreis teilzuhaben.<sup>344</sup>

Auch wenn Justinians Institutionen häufig denen des Gaius gleichen, zählt Gaius den Verkauf eines über Zwanzigjährigen, der am Kaufpreis partizipiert, nicht zu den Wegen in die Sklaverei, wenn er über die *capitis deminutio maxima* schreibt.<sup>345</sup> Eine

<sup>340</sup> Vgl. zudem Inst. 1,16,1 zur *capitis deminutio*.

<sup>341</sup> Übersetzung nach: Okko Behrends, Rolf Knütel, Berthold Kupisch und Hans Hermann Seiler, *Corpus Iuris Civilis: Text und Übersetzung. Auf der Grundlage der von Theodor Mommsen und Paul Krüger besorgten Textausgaben*, Band 1, *Institutionen*, 2. Auflage (Heidelberg: Müller, Juristischer Verlag, 1997): Inst. 1,3,4.

<sup>342</sup> Zur Versklavung durch Strafurteil: Kapitel I.1.1.

<sup>343</sup> Zur Versklavung wegen Undanks: Kapitel I.1.3.

<sup>344</sup> Übersetzung nach: Behrends, Knütel, Kupisch und Seiler, *Corpus Iuris Civilis*, Band 1: Inst. 1,16,1.

<sup>345</sup> Gai. inst. 1,160 im Vergleich zu Inst. Iust. 1,16,1: *Maxima est capitis deminutio, cum aliquis simul et civitatem et libertatem amittit; quae accidit incensis, qui ex forma censuali venire iubentur: quod ius [...] ex lege [...] qui contra eam legem in urbe Roma domicilium habuerint; item feminae, quae ex senatoconsulto Claudiano ancillae fiunt eorum dominorum, quibus invitis et denuntiatis cum servis eorum coierint.*

letzte, nicht abgeschlossene Aufzählung von Sachverhalten, die zur *capitis deminutio maxima* führen können, findet sich in Ulp. epit. 11,11<sup>346</sup>, die den Verkauf zur Kaufpreispartizipation ebenfalls nicht aufführt. Die Versklavung infolge des *senatus consultum Claudianum* wiederum ist weder in D. 1,5,5,1 noch in Inst. 1,3,4, wohl aber bei Gaius und in den *Ulpiani Epitome* aufgelistet, da das *senatus consultum Claudianum* zu Justinians Zeiten bereits aufgehoben war.<sup>347</sup>

Aus diesen Quellen wird deutlich, dass zuweilen derjenige zum Sklaven wurde, der über zwanzig Jahre alt war und sich in die Sklaverei verkaufen ließ, um am Kaufpreis zu partizipieren – im Folgenden „Verkauf *ad pretium participandum*“ genannt. Auch wenn dieser Rechtssatz wahrscheinlich nicht konzipiert wurde, um dem freien Bürger den Weg in die Sklaverei zu ebnen,<sup>348</sup> wird er eine wesentliche Rolle für die freiwillige Selbstversklavung im klassischen römischen Recht gespielt haben, wie sich in den weiteren Kapiteln zeigen wird.<sup>349</sup>

### 3.2.1 Relevanz in den klassischen Rechtsquellen

Der Verkauf eines über Zwanzigjährigen *ad pretium participandum* findet sich vor allem in Justinians Kompilationen: In den Digesten und im Codex gibt es eine Reihe von Quellen, die sich teils sehr detailliert mit ihm befassen. Aber auch andere spätantike Quellen kennen die einschlägigen Regeln.<sup>350</sup> Ob sich daraus Erkenntnisse für den Ursprung der Rechtsregel ziehen lassen, soll später noch erörtert werden.<sup>351</sup>

Was die in Justinians Sammlungen überlieferten klassischen Rechtsquellen zum Verkauf *ad pretium participandum* angeht, enthalten sie Informationen in nennenswerter Masse und Detailtiefe.<sup>352</sup> Auch wenn Buckland schreibt, dass die meisten der Regeln *fairly clear* sind, wird die weitere Untersuchung häufig das Gegenteil aufzeigen.<sup>353</sup> Am ausführlichsten berichtet darüber das ulpianische Fragment D. 40,12,7 in sechs teilweise ausführ-

<sup>346</sup> Ulp. epit. 11,11: *Maxima capitis deminutio est, per quam et civitas et libertas amittitur, veluti cum incensus aliquis venierit, aut quod mulier alieno servo se iunxerit denuntiante domino et ancilla facta fuerit ex senatus consulto Claudiano.*

<sup>347</sup> Inst. 3,12,1; vgl. Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 542, 266.

<sup>348</sup> Nach Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 490 allerdings hätten die Juristen alles dafür getan, um den Verkauf eines freien Menschen durch ihn selbst zu ermöglichen.

<sup>349</sup> Vgl. auch D. 41,3,44 pr.: [...] *nam frequenter ignorantia liberos emimus* [...]. Vgl. insb. auch Kapitel II.2: Juristische Quellen zur Selbstversklavung.

<sup>350</sup> U. a. Inst. 1,3,4, SRRB § 74; ETh (Edictum Theodorici regis) LXXXII.

<sup>351</sup> Vgl. Kapitel III.1: Woher stammt die Regel zum Verkauf *ad pretium participandum*?

<sup>352</sup> Buckland, *Slavery*: 428: „The rules are stated in the Digest with a good deal of detail, [...]“

<sup>353</sup> Buckland, *Slavery*: 428. Als Beispiele für weniger klare Ausführungen sind u. a. das rätselhafte Fragment D. 40,12,23; die Details der Partizipation am Kaufpreis sowie das Wissenselement bei mehreren Käufen zu nennen. Auch Buckland selbst stößt in seinen Ausführungen immer wieder auf offene Fragen.

liche Paragrafen, von denen sich vier sehr detailliert mit den Einzelheiten des passiven Selbstverkaufs auseinandersetzen.<sup>354</sup> Im *principium* geht es um die Partizipation am Kaufpreis, in § 1 um die Altersgrenze, in den §§ 2 und 3 um das Wissen des Käufers. Ausführungen zum Verkauf eines über Zwanzigjährigen zur Partizipation am Kaufpreis finden sich in den Digesten daneben in zumindest dreizehn weiteren Stellen.<sup>355</sup>

Die praktische Bedeutung des Rechtssatzes wird bereits dadurch deutlich, dass er bei der Auflistung der Wege in die Sklaverei mit den *vernae* und der Kriegsversklavung auf eine Stufe gestellt, bei Marcian sogar zuerst genannt wird.<sup>356</sup> Als anerkannter Weg in die Sklaverei wird er nicht weniger Bedeutung als das *senatus consultum Claudianum* gehabt haben und durchaus häufiger vorgekommen sein.<sup>357</sup> Mit D. 40,13 wird der Fallgruppe derer, die ihre Freiheit nicht verlangen konnten, sogar ein ganzer Digestentitel gewidmet, von dem sich – bis auf ein Fragment – alle auch dem Verkauf *ad pretium participandum* widmen.<sup>358</sup>

Im Wortlaut nicht immer identisch, aber doch meist ähnlich findet sich die Regelung zum Verkauf *ad pretium participandum* über die klassischen Quellen verteilt. Die ähnlichen Formulierungen legen einen gemeinsamen Ursprung der Regelung nahe. Die Formulierung *si quis se maior viginti annis ad pretium participandum venire passus est* bei Marcian in D. 1,5,5,1 ist beispielhaft für die Tatbestandsvoraussetzungen: Die betroffene freie Person muss sich verkaufen lassen (*se venire passus est*), um am Kaufpreis teilzuhaben (*ad pretium participandum*) und über zwanzig Jahre alt sein (*maior viginti annis*). Zudem darf der Käufer den wahren Status nicht kennen.<sup>359</sup>

### 3.2.2 Die fehlende Offenlegung des eigenen Status und die Unkenntnis des Käufers

#### 3.2.2.1 Der passive Selbstverkauf (*venum se dari passus est*)

D. 40,14,2 pr. *Saturninus libro primo de officio proconsulis* Qui se venire passus esset maiorem, scilicet ut pretium ad ipsum perveniret, prohibendum de libertate con- *Saturnin im ersten Buch über das Amt des Prokonsuls* Der vergöttlichte Hadrian hat bestimmt: Wer sich als Volljähriger (*maior*) hat verkaufen lassen, damit näm-

354 Vgl. auch Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 28.

355 D. 1,5,5,1; D. 1,5,21; D. 4,4,9,4; D. 28,3,6,5; D. 40,12,14; D. 40,12,23; D. 40,12,33; D. 40,12,40; D. 40,13,1; D. 40,13,3; D. 40,13,4; D. 40,13,5; D. 40,14,2 pr.

356 D. 1,5,5,1; Inst. 1,3,4.

357 Das *senatus consultum Claudianum* wird wiederum bei Gaius und in den *Ulpiani Epitome* in der Aufzählung genannt: Gai. inst. 1,160; Ulp. epit. 11,11. Zur Häufigkeit des Selbstverkaufs und zu dessen Gründen vgl. II: Die Selbstversklavung in der sozialen Praxis.

358 D. 40,13,2 beschäftigt sich als einziges Fragment dieses Titels mit einem anderen Fall.

359 D. 40,12,7,2.

tendere divus Hadrianus constituit: sed interdum ita contendendum permisit, si pretium suum reddidisset.

lich der Kaufpreis ihm selbst zukomme, dem müsse verwehrt werden, seine Freiheit zu erstreiten. Aber in manchen Fällen hat er das Erstreiten erlaubt, wenn er nämlich seinen Kaufpreis zurückgegeben hatte.<sup>360</sup>

Ein Freier kann sich auf diese Weise nicht selbst in die Sklaverei verkaufen, vielmehr muss ein Dritter den Verkauf tätigen (*venire passus esset*). Das ist deshalb konsequent, weil der eigene Verkauf in die Sklaverei keinen Statuswechsel auslösen kann.<sup>361</sup> Verkauft sich nun ein freier Mensch selbst, müsste der Käufer, der von der Freiheit weiß, auch wissen, dass diese Person den Verkauf ihrer selbst als Sklave nicht wirksam zustande bringen kann. Unwissenheit hinsichtlich des Status wäre damit aufseiten des Käufers ausgeschlossen und die Kaufvereinbarung könnte erst gar nicht wirksam zustande kommen.<sup>362</sup>

Auch wird sich der Verkaufte häufig mit dem Verkäufer zusammengetan haben, um einen Freiheitsprozess unmittelbar nach dem Verkauf anzustreben. Auf diese Weise konnte der Käufer direkt nach dem Kauf, wie man an Plaut. Pers. 1,3 sehen kann, durch einen erfolgreichen Freiheitsprozess auch um sein Geld gebracht werden.<sup>363</sup> Der Sklave ist zur Berufung auf die Freiheit auf einen *adsertor libertatis* angewiesen, der für ihn die Freiheit geltend macht.<sup>364</sup>

Deshalb wird der Verkauf zur Kaufpreispartizipation eines über Zwanzigjährigen in dieser Arbeit nicht als Selbstverkauf bezeichnet, wie es in der modernen Literatur häufig geschieht,<sup>365</sup> sondern spezifischer als „passiver Selbstverkauf“ oder einfach als „Verkauf *ad pretium participandum*“. Der Verkaufte selbst nimmt keine aktive Rolle

---

**360** Übersetzung teilweise nach: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 96, 68. Änderungen: „selbst“ hinzugefügt; „dürfe nicht zum Rechtsstreit über die Freiheit zugelassen werden“ zu „dem müsse verwehrt werden, seine Freiheit zu erstreiten“; „hat er ihn zum Rechtsstreit zugelassen“ zu „hat er das Erstreiten erlaubt“ und „seinen Anteil am Preis“ zu „seinen Kaufpreis“; Klammerzusatz hinzugefügt.

**361** Vgl. zuvor Kapitel I.2: Verzicht auf die Freiheit und insbesondere D. 40,12,37 sowie C. 7,16,10.

**362** D. 18,1,70 und vgl. Kapitel I.2.5: Wirksamkeit von Kaufvereinbarungen über freie Menschen.

**363** Zu dieser betrügerischen Praxis vgl. insb. Kapitel I.3.1: Praxis des betrügerischen Selbstverkaufs mit Plaut. Persa 1,3 sowie 4,3–9.

**364** Vgl. Gai. inst. 4,14; 4,175. Die aktive Formulierung *in libertatem proclamare*, die häufig in den Quellen im Kontext zu finden ist – u. a. D. 40,12,7 pr.; 2; D. 40,12,14,1; D. 40,12,21; D. 40,12,23; D. 40,12,33; D. 40,12,40; D. 40,13,1 –, ist wohl auf eine allgemeine Änderung Justinians zurückzuführen, da erst Justinian die Notwendigkeit eines *adsertor libertatis* abschaffte: Lenel, *Palingenesia*, Band 1: Nr. 642, Sp. 1061, Fn. 2; Gradenwitz, *Interpolationen*: 101. Kritik an dieser These allerdings von: Schlossmann, „Ueber die Proclamatio in libertatem“: 225; 229–31. Vgl. zudem Kapitel I.2.1: Der Freiheitsprozess (*de liberali causa*).

**365** U. a. Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 25; Miriam Indra und Andreas McDougall, „Selbstverkauf,“ in *Handwörterbuch der Antiken Sklaverei (HAS)*, Band 3, hrsg. v. Hans Heinen (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2017): Sp. 2530–31; Indra, *Status quaestio*: 179;

im Verkauf ein. Vielmehr ist er Kaufobjekt und hat rechtlich keinen Einfluss auf das Rechtsgeschäft. Durch die fehlende Offenbarung seines wahren Status gegenüber dem Käufer unterstützt er aber dessen Unkenntnis über seine Freiheit. Auch geht die Initiative, sich dem Verkäufer anzubieten, regelmäßig von ihm aus, weshalb durchaus von „Selbst“-verkauf gesprochen werden kann.

Die passive Rolle als Voraussetzung ist in allen Quellen gleich,<sup>366</sup> auch wenn D. 40,13,1 pr. von Cuq<sup>367</sup> anders interpretiert wurde.<sup>368</sup>

D. 40,13,1 pr. *Ulpianus libro secundo de officio proconsulis* Maiores viginti annis ita demum ad libertatem proclamare non possunt, si pretium ad ipsum qui veniit pervenerit: ex ceteris autem causis, quamvis maior viginti annis se venum dari passus sit, ad libertatem ei proclamare licet.

*Ulpian im 2. Buch über das Amt des Prokonsuls* Die über Zwanzigjährigen können sich dann derart auf ihre Freiheit nicht berufen, wenn der Kaufpreis an denjenigen selbst, der verkauft worden ist, gekommen ist. In allen anderen Fällen aber, selbst wenn ein über Zwanzigjähriger geduldet hat, verkauft zu werden, kann er sich auf seine Freiheit berufen.<sup>369</sup>

Nach Cuq könne es bereits zur Versklavung des Verkauften kommen, wenn das Geld zwar an den Verkäufer gelangt ist, aber der Verkäufer sich anschließend als zahlungsunfähig herausstellt oder das Geld veruntreut. Auf diese Weise könne er, nachdem sich herausgestellt hat, dass es sich beim Verkauften um einen freien Menschen handelt, etwaige Ersatzansprüche des Käufers nicht mehr befriedigen. Deshalb dürfe der Verkaufte weiterhin in Sklaverei gehalten werden.<sup>370</sup> Dabei übersieht Cuq aber, dass das *qui veniit* in D. 40,13,1 nicht „der, der verkauft hat“ bedeutet, sondern sich mit dem *ipsum* auf denjenigen bezieht, der verkauft wurde.<sup>371</sup> *Venire* wird als passive Form von *vendere* verwendet. Im zweiten Teil der Textpassage wird Ulpian noch deutlicher, wenn

---

Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 178.

<sup>366</sup> Vgl. u. a. D. 1,5,5,1 – *venire passus est*; D. 4,4,9,4 – *se in servitatem venire patiatur*; D. 40,12,4 – *venire se passus est*; D. 40,12,7 – *venum se dari passi sunt*; D. 40,12,14,1 – *se venire passus est*; D. 40,12,33 – *se pateretur venire*; D. 40,13,3 – *se passi sint venire*.

<sup>367</sup> Édouard Cuq, *Manuel des institutions juridiques des Romains*, 2. Auflage (Paris: LGDJ, 1928): 79.

<sup>368</sup> Auch Modestin schreibt in D. 1,5,21 von *se vendidit* und bedient sich damit einer aktiven Formulierung. Allerdings greift er den Verkauf in die Freiheit nur sehr unpräzise auf, weshalb anzunehmen ist, dass er in seiner Formulierung lediglich ungenau war.

<sup>369</sup> Übersetzung teilweise nach Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 92, 66. Änderungen: „derart“ eingefügt; „an den“ zu „an denjenigen selbst“; „ein über 20 Jahre Alter“ zu „ein über Zwanzigjähriger“; „sich hat verkaufen lassen“ zu „geduldet hat, verkauft zu werden“.

<sup>370</sup> Cuq, *Manuel*: 79. Mit der gleichen Argumentationsweise begründet er die in D. 40,12,14–22 gegebene Klage auf Geld gegen den Verkauften.

<sup>371</sup> So auch Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 541, 265, wobei er D. 40,14,1 und D. 40,13,1 verwechselt.

er *se venum dari passus sit* schreibt. In einem Text des Saturnin D. 40,14,2 pr., der dem Wortlaut nach D. 40,13,1 sehr ähnlich ist, ist zudem ausdrücklich *qui se venire passus esset* zu lesen. D. 40,13,1 bezieht sich also auf den Fall, in dem der Verkaufte zumindest Teile des Kaufpreises tatsächlich erhält.<sup>372</sup> Es ließe sich zudem nicht rechtfertigen, dass der Verkaufte die Freiheit verliert, nur weil der Verkäufer Eviktionsansprüche nicht hinreichend befriedigen kann, da mit der fehlenden Partizipation am Kaufpreis durch den Verkauften das ausschlaggebende betrügerische Merkmal aufseiten des Verkauften fehlt.<sup>373</sup>

Ein Widerspruch zu D. 40,12,37; D. 40,5,53 pr. und C. 7,16,10, nach denen private Vereinbarungen niemanden zum Sklaven machen können, besteht nicht.<sup>374</sup> Ähnlich wie bei der Versklavung infolge des *senatus consultum Claudianum* entsteht auch die Versklavung im Falle des Verkaufs *ad pretium participandum* infolge des Rechtssatzes, nicht aber als direkte Konsequenz des privaten Rechtsgeschäfts.<sup>375</sup> Auch wenn der Kauf durchaus gültig ist,<sup>376</sup> kann er allein noch nicht den Sklavenstatus herbeiführen. Nur wenn die Voraussetzungen des Verkaufs *ad pretium participandum* vorliegen, führt das in einem zweiten Schritt dazu, dass der Verkaufte infolge der Regelung zum Sklaven wird.

Tatsächlich aber können mithilfe des Rechtssatzes zum Verkauf *ad pretium participandum* die Beteiligten gezielt dafür sorgen, dass der Verkaufte sich nicht mehr auf seine Freiheit berufen kann. Die rechtliche Situation kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass D. 40,12,37 und C. 7,16,10 im Kontext dieser Regelung nur mehr als leere Phrasen erscheinen.

### 3.2.2.2 Die fehlende Kenntnis des Käufers (*ignorantia emptoris*)

Obwohl der Regelungsstatbestand des Verkaufs *ad pretium participandum* eine Antwort auf betrügerische Machenschaften ist, sind die Ausführungen dazu, ob der Käufer das betrügerische Handeln durchschaute, überraschend gering. Mit den subjektiven Anforderungen aufseiten des Käufers beschäftigen sich überhaupt nur wenige Quellen:<sup>377</sup>

372 Da Ulpian bloß von *pretium* und nicht *pretium participandum*, ähnlich wie Hadrian in D. 40,14,2 pr., schreibt, ist nicht auszuschließen, dass zu Beginn unter Hadrian der gesamte Preis an den Verkauften gehen musste, um die Rechtsfolge auszulösen. Wenn man das annimmt, kommt das Verkauflassen einem Verkauf durch den Verkauften selbst nahezu gleich.

373 Zu diesem Merkmal Kapitel I.3.2.3: Die Partizipation am Kaufpreis.

374 Anders: Buckland, *Slavery*: 430, Fn. 3 sowie Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 181, Fn. 29.

375 Ein direkter Widerspruch zu D. 40,12,37 scheint an anderer Stelle zu entstehen: Infolge einer privaten Vereinbarung wird die freie Frau zur Freigelassenen eines anderen, bei der der Sklavenherrn desjenigen, mit dem sie eine Verbindung eingegangen ist, in die Verbindung eingewilligt hat – Gai. inst. 1,84; Tac. Ann. 12,53,1; Paul. sent. 4,10,2. Aber auch das ist mit D. 40,12,37 durchaus vereinbar, da die Vereinbarung lediglich die Rechtsfolge des *senatus consultum Claudianum* abschwächt: Vgl. Buckland, *Slavery*: 412; Weaver, „Gaius i. 84 and the S. C. Claudianum“: 138.

376 Sofern es nicht durch *stipulatio* versprochen wurde.

377 Nur D. 40,12,7,2; 3; D. 40,12,33; D. 40,13,4; D. 40,13,5; C. 7,14,6. Vgl. für die Nachklassik: Edictum Theoderici regis – Eth LXXXII.

D. 40,12,7,2 *Ulpianus libro quinquagesimo quarto ad edictum* Si quis sciens liberum emerit, non denegatur vendito in libertatem proclamatio adversus eum qui eum comparavit, cuiusque sit aetatis qui emptus est, idcirco quia non est venia dignus qui emit, etiamsi scientem prudentemque se liberum emerit. Sed enim si postea alius eum emerit ob hoc, qui scivit, ignorans, deneganda est ei libertas.

*Ulpian im 54. Buch zum Edikt* Wenn jemand wissend einen Freien gekauft hat, so wird dem Verkauften die Berufung auf die Freiheit nicht verweigert gegen den, der ihn gekauft hat, wie alt auch der Gekaufte sein mag. Denn der verdient keine Nachsicht, der gekauft hat, auch wenn er einen gekauft hat, der wissend und kundig sich als Freien kaufen ließ. Aber wenn nachher ein anderer ihn unwissend von dem, der es wusste, gekauft hat, ist ihm die Freiheit zu verweigern.<sup>378</sup>

Ulpian stellt in seinem detaillierten Kommentar lediglich klar, dass sich der Verkauften weiter auf seine Freiheit berufen kann, wenn der Käufer den wahren Status des Verkauften kannte. Die Formulierung, nach der die *proclamatio ad libertatem* weiterhin möglich ist, wenn ein Tatbestandsmerkmal nicht vorliegt, ist für D. 40,12,7 üblich.<sup>379</sup> Damit dem Verkauften also die Berufung auf die Freiheit verweigert wird, darf der Käufer den wahren Status des Verkauften als *liber homo* nicht kennen. Er muss unwissend (*ignorans*) hinsichtlich des Status sein.<sup>380</sup>

Neben D. 40,12,7,2 findet sich das Erfordernis der fehlenden Kenntnis des Käufers hinsichtlich des Status des Verkauften noch in D. 40,12,33<sup>381</sup> und (indirekt) in D. 40,13,4<sup>382</sup>, außerdem in D. 40,12,7,3 und in D. 40,13,5.<sup>383</sup> Alle diese Quellen sind so formuliert, dass dem Verkauften weiterhin der Freiheitsprozess offensteht, wenn der Käufer den wahren Status des Verkauften kannte. Aus der Gegenüberstellung von D. 40,12,7,3 und D. 40,13,5 geht jedoch hervor, dass an das Nichtwissen des Käufers durchaus die Verweigerung des Freiheitsprozesses anknüpfen kann.<sup>384</sup> Wenn also der Verkauften sich in einem Alter von

378 Übersetzung teilweise nach: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 85, 62–63. Änderungen: „der gekauft hat“ eingefügt; „verkaufen ließ“ zu „kaufen ließ“; „wird ihm die Freiheit verweigert“ zu „ist ihm die Freiheit zu verweigern“.

379 D. 40,12,7 pr.: darf sich weiter auf die Freiheit berufen, wenn es keine Partizipation am Kaufpreis gegeben hat; D. 40,12,7,1: darf sich weiter auf die Freiheit berufen, wenn er sich vor Erreichen der zwanzig Jahre hat verkaufen lassen.

380 D. 40,12,7,2; D. 40,12,33; D. 40,13,4.

381 D. 40,12,33: *Qui sciens liberum emit, quamvis et ille se pateretur venire, tamen non potest contradicere ei qui ad libertatem proclamat*: [...].

382 D. 40,13,4: [...] *non enim de eo loquimur, qui sciens liberum emit: nam adversus hunc nec ad libertatem proclamatio denegatur*. [...].

383 D. 40,12,7,3 und D. 40,13,5 beschäftigen sich mit der Frage, wie rechtlich mit dem Verkauften umgegangen wird, wenn es zwei Käufer gibt, von denen einer den wahren Status kennt und der andere nicht.

384 Da die Rechtsfolge des Verkaufs *ad pretium participandum* allein die Verweigerung der Freiheitsprozesses ist, geht es nur um die Frage, ob der Verkauften zum Freiheitsprozess zugelassen wird oder

über zwanzig Jahren verkaufen ließ, am Kaufpreis partizipierte und nun auch noch der Käufer zum Zeitpunkt des Kaufes den wahren Status nicht kannte, wurde ihm die Berufung auf die Freiheit verwehrt:

C. 7,14,6 *Impp. Diocletianus et Maximianus AA. et CC. Dionysio* Scientis condicionem liberum non posse fieri servum evidentissimi iuris est. Cum igitur proponas patrem pupillorum, quorum precibus fecisti mentionem, velut liberum te penes se habuisse, ministerium, licet in actu longi temporis, non praecedente vero titulo, quibus dominia quaeri solent, mutare tuam condicionem minime potuit. S. VII k. Mai. AA. Conss. (a. 293)

*Die Kaiser Diocletian und Maximian an Dionysius* Es gehört zum offenbaren Recht, dass keiner zum Sklave dessen werden kann, der weiß, dass es sich um einen Freien handelt. Wenn du also vorträgst, der Vater der Waisen, deren durch Bitten du Erwähnung bewirkst, habe dich als Freien bei sich gehabt, so hat doch der Dienst, mag er auch lange gewährt haben, deinen Status ohne einen vorausgegangenen echten Rechtstitel, wodurch man Eigentum zu erlangen pflegt, keinesfalls ändern können. (im Jahre 293)<sup>385</sup>

Nach Diokletian ist es zu seiner Zeit eindeutige Rechtslage (*evidentissimi iuris*), dass kein Freier Sklave desjenigen werden kann, der um die Freiheit weiß. Dieser allgemeine Gedanke gilt auch für die hier interessierenden Fälle: Der Käufer eines freien Menschen ist, ganz unabhängig davon, ob der Verkaufte am Kaufpreis partizipiert hat und ob der Verkaufte über zwanzig Jahre alt ist, nicht schutzwürdig, wenn er von der Freiheit des Verkauften wusste.<sup>386</sup> Als wissender Käufer hat er sich mit dem Kauf eines Freien selbst reingelegt (*ipse se circumvenit*).<sup>387</sup> Umgekehrt wird die Verweigerung der Berufung auf die Freiheit mit dem Käuferschutz begründet, dessen es bei Bösgläubigkeit des Käufers nicht bedarf.<sup>388</sup> Entsprechend formuliert Ulpian in D. 40,12,7,2 *idcirco quia non est venia dignus qui emit* und in D. 40,12,7,3 *sed ille indignus est quid habere, quia sciens emerit*, wonach der wissende Käufer keine Nachsicht verdiene.

---

nicht. Ob dem Käufer Eigentum, Quasi-Eigentum oder ein anderweitiges Recht an dem Verkauften zu kommt, spielt für die Rechtsfolge keine Rolle. Vgl. Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 569, 279.

**385** Übersetzung größtenteils nach: Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: Nr. 178, 135. Änderungen: „Es ist ganz offenbaren Rechtes“ zu „Es gehört zum offenbaren Recht“; „deren Eingaben du erwähnst“ zu „deren durch Bitten du Erwähnung bewirkst“ und „kann“ zu „hat [...] können“.

**386** D. 40,12,7,2: *cuiusque sit aetatis qui emptus est*; Indra, *Status quaestio*: 182, 187; Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 28, 29 unten; Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 25.

**387** D. 40,12,16,2: [...] *nam si scit liberum et sic emit, ipse se circumvenit*.

**388** Zum Grund genauer: Kapitel III.4: Sinn und Zweck der Regeln zum Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum*. Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 350–51.

Neben der fehlenden Schutzbedürftigkeit des Käufers wird die Erforderlichkeit dieser subjektiven Voraussetzung noch aus zwei rechtlichen Parallelen abgeleitet:

D. 43,29,1 *Ulpianus libro septuagesimo primo ad edictum* pr. Ait praetor: „Quem liberum dolo malo retines, exhibeas“. 1. Hoc interdictum proponitur tuendae libertatis causa, videlicet ne homines liberi retineantur a quoquam: *Ulpian im 71. Buch zum Edikt* Der Prätor sagt: „Den Freien, den du arglistig bei dir zurückhältst, hast du vorzuführen.“ 1. Dieses Interdikt wird öffentlich erlassen, um die Freiheit zu schützen, damit nämlich freie Menschen nicht von irgendwem festgehalten werden.<sup>389</sup>

Nach dem *interdictum de libero exhibendo* des Prätors muss derjenige, der arglistig einen freien Menschen in Knechtschaft hält, diesen öffentlich vorführen, also vor den Prätor bringen.<sup>390</sup> Ein jeder kann dieses Interdikt verlangen, um den arglistigen Halter zur Auslieferung (*exhibere*) zu zwingen.<sup>391</sup> Als arglos wird derjenige betrachtet, der eine *iusta causa* hat, den Menschen zurückzuhalten,<sup>392</sup> oder derjenige, der nicht weiß, dass sich ein freier Mensch bei ihm befindet.<sup>393</sup> Wer also weiß, dass er einen *homo liber* zurückhält und keine *iusta causa* dafür vorweisen kann, handelt im Umkehrschluss arglistig. Der Grund liegt im Schutz der Freiheit, die im Interesse aller ist (*nemo enim prohibendus est libertati favere*).<sup>394</sup>

Unter diesen Umständen ist es nur konsequent, dass auch gegen einen Käufer, der beim Kauf wusste, dass der Verkaufte ein freier Mensch ist, dieses Interdikt (*de homine libero exhibendo*) geltend gemacht werden kann. Konsequent bezieht sich Venuleius in D. 43,29,4,1 auf Trebatius mit den Worten: *Trebatius quoque ait non teneri eum, qui liberum hominem pro servo bona fide emerit et retineat*. Wer einen Menschen also *bona fide* (nichtwissend)<sup>395</sup> hinsichtlich seines Status gekauft hat und zurückhält (*bona fide emerit et retineat*), wird durch dieses Interdikt nicht verpflichtet (*non teneri*

389 Übersetzung nach: Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: Nr. 123, 107.

390 Vgl. zum Begriff des Auslieferens D. 43,29,3,8. Vgl. zu diesem *interdictum*: Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 435–37, 219; zudem Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 24.

391 D. 43,29,3,9: *Hoc interdictum omnibus competit: nemo enim prohibendus est libertati favere*.

392 D. 43,29,3,4: *Et generaliter qui iustam causam habet hominis liberi apud se retinendi, non videtur dolo malo facere*; vgl. auch D. 43,29,3,2 und 3.

393 D. 43,29,3,6: *Is, qui nescit apud se esse hominem liberum, dolo malo caret; sed ubi certioratus retinet, dolo malo non caret*.

394 Vgl. D. 43,29,3,9.

395 Vgl. Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“: 61.

eum) und ist somit nicht arglistig.<sup>396</sup> Umgekehrt ist arglistig, wer einen freien Menschen wissend, dass dieser frei ist, gekauft hat.

Wenn der wissende Käufer als arglistig im Sinne dieses Interdiktes behandelt wird und deshalb den gekauften Freien ausliefern muss, kann auch für den Verkauf *ad pretium participandum* nichts anderes gelten, wenn der Käufer den wahren Status kennt. Der Verkauf zählt nicht als *iusta causa* im Sinne der D. 43,29,3,4.<sup>397</sup> Deshalb ist nur konsequent, dass Ulpian in D. 40,12,7,2 das Nichtwissen des Käufers direkt als Voraussetzung für die Verweigerung der Berufung auf die Freiheit aufnimmt.<sup>398</sup> Weil der wissende Käufer nicht Eigentümer des Freien werden konnte, musste er sich auch dem *interdictum de libero exhibendo* beugen.<sup>399</sup>

Die zweite Parallele liegt in der Frage nach der Wirksamkeit des Kaufvertrages beim Kauf eines freien Menschen:<sup>400</sup>

D. 18,1,34,2 *Paulus libro trigensimo tertio ad edictum* Liberum hominem scientes emere non possumus. Sed nec talis emptio aut stipulatio admittenda est: „cum servus erit“, quamvis dixerimus futuras res emi posse: nec enim fas est eiusmodi casus exspectare.

*Paulus im 33. Buch zum Edikt* Einen freien Menschen können wir wissentlich nicht kaufen. Aber auch ein Kauf oder eine Stipulation der Art: „Wenn er Sklave wird“ ist unzulässig, obgleich wir gesagt haben, dass man zukünftige Sachen kaufen kann; denn es ist frevelhaft, einen solchen Fall ins Auge zu fassen.<sup>401</sup>

Der Kauf eines freien Menschen ist dann unwirksam, wenn der Käufer den Status kennt (*liberum hominem sciens emere*).<sup>402</sup> Auch insofern hängt der Rechtszustand vom Wissen des Käufers hinsichtlich des rechtlichen Status des Verkauften ab. Nach Paulus

<sup>396</sup> Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: Nr. 124, 107; vgl. zudem D. 48,15,3 pr: Auf den, der den Verkauften für einen Sklaven hielt, fand die *lex Fabia* keine Anwendung.

<sup>397</sup> Die Verweigerung der Berufung auf die Freiheit infolge des Verkaufs an einen gutgläubigen Käufer *ad pretium participandum* kann hingegen sehr wohl als *iusta causa* zählen sowie auch das Einverständnis der geknechteten Person, vgl. D. 43,29,3,5. Vgl. außerdem Kapitel I.3.4.1: Die *denegatio adsertionis* und ihre Folgen.

<sup>398</sup> Diese rechtliche Parallele kann auch erklären, warum in D. 40,12,7,2; D. 40,12,33 und D. 40,13,4 nur die Rede davon ist, dass der, der an einen wissenden Käufer verkauft wird, sich weiter auf seine Freiheit berufen kann. Weil in diesen Fällen eben keine *iusta causa* zur Zurückhaltung der Person vorliegt.

<sup>399</sup> Eine Ausnahme bildet jedoch der Fall, in dem der in Knechtschaft Gehaltene sein Einverständnis mit der Situation ausdrückt: D. 43,29,3,5: *Si quis volentem retineat, non videtur dolo malo retinere*.

<sup>400</sup> So auch Indra, *Status quaestio*: 182.

<sup>401</sup> Übersetzung größtenteils nach: Behrends, Knütel, Kupisch und Seiler, *Corpus Iuris Civilis*, Band 3: D. 18,1,34,2 (übersetzt von Honsell). Änderung: „denn es ist auch frevelhaft“ zu „denn es ist frevelhaft“.

<sup>402</sup> Eine detaillierte Aufarbeitung der Wirksamkeit des Kaufes beim Kauf eines freien Menschen findet sich in Kapitel I.2.5: Wirksamkeit von Kaufvereinbarungen über freie Menschen. Vgl. neben D. 18,1,34,2 insbesondere D. 18,1,6; 18,1,70.

ist es auch frevelhaft (*nec fas est*), ins Auge zu fassen, dass die Person künftig ein Sklave wird und daher in Zukunft verkauft werden kann. Dann ist erst recht frevelhaft, einen gegenwärtig freien Menschen wissentlich zu kaufen. Aber ein formfreier Kaufvertrag ist auch regelmäßig nichtig, wenn der Käufer die Nichtberechtigung des Verkäufers kennt und den Eviktionsfall billigend in Kauf nahm, um den doppelten Kaufpreis vom Verkäufer verlangen zu können. Ein solches Verhalten ist mit der dem Kauf zugrunde liegenden *bona fides* nicht zu vereinbaren.<sup>403</sup>

Wo aber bereits der Vertrag unwirksam ist, weil dem Käufer die Schutzwürdigkeit abgesprochen wird, kann auf der anderen Seite dem Verkauften nicht die Berufung auf die Freiheit verweigert werden. Damit bekäme der Käufer trotz Unwirksamkeit des Kaufes, was er auch bei Vollziehung des Kaufvertrages bekommen hätte, aber aufgrund seines Wissens nicht verdient hat.<sup>404</sup> Deshalb ist es nur konsequent, die fehlende Schutzwürdigkeit des Käufers auch bei den Erfordernissen für die *denegatio libertatis* beim Verkauf *ad pretium participandum* zu berücksichtigen und in diesem Fall den Freiheitsprozess durch den Verkauften zu ermöglichen.<sup>405</sup> Die Rechtsfolge der Verweigerung der Berufung auf die Freiheit im Falle des passiven Selbstverkaufs ist zwar nicht direkt an die Wirksamkeit des Kaufes geknüpft, aber es ist nur richtig, in diesem Fall die Wahrung der Freiheit über das des Schutzes unwürdige Interesse des Käufers zu stellen.<sup>406</sup> Dieser soll für sein widersprüchliches Verhalten – Kauf, obwohl er wusste, dass der Verkaufte ein *liber homo* ist – nicht belohnt werden.<sup>407</sup>

Wie die Anforderungen an das Wissenselement des Käufers im Detail aussehen, kann aufgrund der dünnen Quellenlage nur vermutet werden. In D. 40,12,7,2 ist vom *emptor sciens* die Rede, genauso in D. 40,12,7,3; D. 40,12,33; D. 40,13,4 und D. 40,13,5; damit sind die Quellen, die sich damit auseinandersetzen, bereits erschöpft. Das eindeutige Abstellen auf den *emptor sciens* macht aber deutlich, dass es lediglich um positives Wissen geht. Der unwissende Käufer muss keine Nachforschungen betreiben und ist auch bei geringem Verdacht schutzwürdig; er darf sich also auf das Wort des Verkäufers (und des Verkauften) verlassen. Der Erwerber muss keine Nachforschungen über die Berechtigung des Verkäufers anstellen.<sup>408</sup> Will der Verkaufte die Rechtsfolge vermeiden, muss er auf seinen richtigen Status aufmerksam machen. Sobald der Käufer davon erfährt – auch vom Verkauften –, gilt er als wissend und ist nicht mehr schutzwürdig.<sup>409</sup>

403 Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 20; 23; Söllner, „Der Erwerb vom Nichtberechtigten in romanistischer Sicht“, 376–77.

404 Vgl. Indra, *Status quaestio*: 182, 187

405 Entsprechend auch die Formulierungen in D. 40,12,7,2 *idcirco quia non est venia dignus qui emit* und 40,12,7,3 *sed ille indignus est quid habere, quia sciens emerit*.

406 Der hohe Wert der Wahrung der Freiheit wurde noch kurz zuvor in D. 43,29,3,9 und D. 43,29,1,1 deutlich.

407 Vgl. D. 40,16,2.

408 Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 40–41.

409 Vgl. parallel dazu D. 43,29,3,6: [...]; *sed ubi certioratus retinet, dolo malo non caret*.

Entscheidender Zeitpunkt für die Kenntnis des Käufers wird der Zeitpunkt des Kaufabschlusses gewesen sein.<sup>410</sup> Nachträgliche Kenntnis schadet jedenfalls nicht. Denn wenn der Käufer den Verkauften wieder hergeben müsste, sobald er von dessen wahren Status erfährt, liefen die Rechtssätze zum Verkauf *ad pretium participandum* oder *ad actum gerendum* ins Leere. Aufgrund seiner Unkenntnis zum Zeitpunkt des Erwerbs, ist der Käufer auch nach Kenntniserwerb schutzwürdig, zumal der Schaden zu diesem Zeitpunkt bereits eingetreten ist. Der Verkauften hingegen hat die fehlende Offenbarung seines Status versäumt und durch die Kaufpreispartizipation vom Verkauf profitiert, wodurch er nicht schutzwürdig ist. Ähnlich hindert nach Abschluss Übergabe der Kaufsache die nachträgliche Kenntnis etwaiger Rechtsmängel die Ersitzung nicht.<sup>411</sup> Auch wenn die Ersitzung eines freien Menschen nicht infrage kommt,<sup>412</sup> darf der Verkauften sich trotz der nachträglichen Kenntnis des Käufers entsprechend weiterhin nicht auf seine Freiheit berufen.

Inwiefern das Wissen Dritter dem Käufer zugerechnet wird, erschließt sich aus den wenigen Quellen zum Verkauf *ad pretium participandum* kaum. Lediglich für die Wissenszurechnung unter mehreren Käufern bieten D. 40,12,7,3 und D. 40,13,5 dafür Antworten; die Wissenszurechnung zwischen Erst- und Zweitkäufer wird in D. 40,12,33 und D. 40,12,7,2 thematisiert. Allerdings beschäftigen sich D. 40,12,16,3–4; D. 40,12,17 sowie D. 40,12,22,3–5 im Kontext der Klage auf den doppelten Kaufpreis gegen den Verkauften, der den Käufer über seinen Status getäuscht hat, detailliert mit der Zurechnung von Drittwissen in solchen Fällen.<sup>413</sup> Auch für diese Klage darf der Käufer nach D. 40,12,16,2 den wahren Status des Verkauften nicht kennen: *Tunc habet emptor hanc actionem, cum liberum esse nesciret.*<sup>414</sup> Damit ist das Erfordernis für die *actio in duplum* und die Verweigerung der Berufung auf die Freiheit infolge des Verkaufs *ad pretium participandum* identisch. Da der Tatbestand der Regelung zum Verkauf *ad pretium participandum* lediglich eine Entwicklung aus der *actio in duplum* der D. 40,12,14–22 heraus ist,<sup>415</sup> dürfen die Grundsätze für die Wissenszurechnung aufgrund der identischen subjektiven Anforderung größtenteils übernommen werden.<sup>416</sup>

Nach diesen Regeln findet, wenn der Beauftragte den wahren Status kennt, keine Wissenszurechnung zulasten des unwissenden Auftraggebers statt, der den Kauf be-

410 Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 40.

411 Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 40.

412 Gai. inst. 2,48. Vgl. dazu bereits Kapitel I.2.10: Versklavung durch Duldung von Sklavendiensten.

413 Zu dieser Klage im Detail Kapitel III.2.1: Klagen gegen den Verkauften.

414 Als Grund weist Ulpian in D. 40,12,16,2 darauf hin, dass sich der Käufer ansonsten selbst hintergangen habe – *nam si scit liberum et sic emit, ipse se circumvenit.*

415 Zu dieser Entwicklung Kapitel I.3.4.3: Von der *denegatio adsertionis* zur *capitis deminutio maxima*.

416 So auch Indra, *Status quaestio*: 182, Fn. 34. Teilweise werden die beiden Regelungstatbestände aber zu weitgehend vermischt: Vgl. Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2: 1117 zu D. 40,12,22,5. Die Ausführungen zur *actio in duplum* dürfen nur so weit übernommen werden, wie sie mit der anderen Rechtsfolge – *denegatio ad libertatem proclamare* – vereinbar sind.

auftragt hat.<sup>417</sup> Dagegen wird das Wissen eines Prokurators durchaus zugerechnet.<sup>418</sup> Zudem wird dem Vater die Kenntnis des Sohnes über den wahren Status zugerechnet, wenn dieser im Rahmen seines *peculium* handelt, aber auch wenn er seinen Sohn anweist.<sup>419</sup> Wie D. 21,1,51 pr. aufzeigt, gilt das Gleiche für den Kauf durch einen Sklaven.<sup>420</sup> Die Unterscheidung zum Beauftragten hängt wesentlich damit zusammen, dass der Beauftragte das Geschäft in mittelbarer Stellvertretung nach außen für sich selbst abschließt und für sich selbst erwirbt, weshalb der Auftraggeber als unwissender Zweiterwerber zu behandeln ist.<sup>421</sup> Solange sich der gekaufte Freie beim Beauftragten (Erstkäufer) befindet, kann er sich weiterhin auf seine Freiheit berufen.<sup>422</sup> In den anderen Fällen wiederum erwirbt direkt der Vater, der *dominus* oder der durch den Prokurator Vertretene, der dann als wissender Erstkäufer gilt.<sup>423</sup>

Weiß hingegen derjenige, in dessen Vermögen der Sklave schließlich gehen soll, über den wahren Status Bescheid, nicht aber der, der das Geschäft abgeschlossen hat, ist auf den Einzelfall zu schauen. Dem Grundsatz nach ist auf das Wissen desjenigen abzustellen, der das Geschäft in seinem Namen abschließt (*sed quid ille qui contrahit*).<sup>424</sup> Das Wissen zum Beispiel des Auftraggebers schadet dann nicht mehr.<sup>425</sup> Etwas

---

417 D. 40,12,17 a.E. Diese Lösung ergibt sich aber spezieller noch aus D. 40,12,33 und D. 40,12,7,2. Da es sich um einen Fall der mittelbaren Stellvertretung handelt, zählt der Beauftragte als Erstkäufer. Gibt er nun sein Erlangtes an den Auftraggeber heraus, wird auch diese Weitergabe von der offenen Aufzählung in D. 40,12,23,1 erfasst und nach D. 40,12,33 und D. 40,12,7,1 schadet das Wissen des Ersterwerbers das dem Zweiterwerber und damit dem Auftraggeber nicht. Vgl. dazu auch Kapitel I.3.5: Ausweitung der Regeln zum passiven Selbstverkauf.

418 D. 40,12,16,3 wird spezifiziert durch D. 40,12,22,5. Vgl. außerdem D. 21,1,51,1.

419 D. 40,12,16,3. Die Formulierungen *hic quaeritur* und *puto* weisen allerdings darauf hin, dass die Lösung im Falle des angewiesenen Sohnes nicht ganz unumstritten ist. Das Fragment D. 18,1,12 jedoch, nach dem es nicht auf die Vorstellung desjenigen ankommt, der die Klage erwirbt – *non eorum, quibus adquiritur ex eo contractu actio* –, sondern auf die desjenigen, der den Vertrag schließt – *qui contrahit* –, unterstreicht die strenge Wissenszurechnung zulasten des Erwerbers im klassischen römischen Recht.

420 Egal, ob der Sklave den *liber homo* aus seinem *peculium* gekauft hat oder für seinen Eigentümer gekauft hat oder ob er in dessen Auftrag einen bestimmten Sklaven oder irgendeinen Sklaven gekauft hat – *ut nihil intersit, peculiari an domini nomine emerit et certum incertumve mandante eo emerit* –, es kommt auf die Kenntnis des Sklaven an – *omnimodo scientiam servi, non domini spectandam esse*.

421 Kaser, Knütel und Lohsse, *Römisches Privatrecht*: § 21, Rn. 2.

422 D. 40,12,7,2 a.E. und D. 40,12,33 zusammen mit D. 40,12,23,1.

423 Dann muss er sich das Wissen desjenigen zurechnen lassen, der das Geschäft für ihn abschließt. Vgl. D. 18,1,12. Sklaven und Hauskinder hatten keine eigenen Vermögensrechte – Gai. inst. 2,86–87 – und der Prokurator erwarb das Eigentum an dem Sklaven mit Besitzerlangung direkt für den Vertretenen: vgl. Gai. inst. 2,95; D. 41,1,13 pr.; C. 7,32,1; Kaser, Knütel und Lohsse, *Römisches Privatrecht*: § 21, Rn. 4–5.

424 D. 18,1,12 Pomponius libro 31 ad Quintum Mucium *In huiusmodi autem quaestionibus personae ementium et vendentium spectari debent, non eorum, quibus adquiritur ex eo contractu actio: nam si servus meus vel filius qui in mea potestate est me praesente suo nomine emat, non est quaerendum, quid ego existimem, sed quid ille qui contrahit*. Vgl. D. 21,1,51 pr.

425 Das ist auch nur konsequent, wenn wir den Beauftragten in mittelbarer Stellvertretung weiterhin als Erstkäufer im Sinne der D. 40,12,7,2 a.E. und D. 40,12,33 einordnen. Kennt der Erstkäufer den wahren

anderes gilt aber, wenn der Wissende anweist, einen konkret bestimmten, freien Menschen zu kaufen (*si certum hominem mandavero emi*).<sup>426</sup> Dann geht dieses Spezialwissen zu Lasten des Wissenden, auch wenn der eigentliche Käufer im eigenen Namen handelt.<sup>427</sup> Aufgrund seines Wissens ist der Hintermann nicht mehr schützenswert und der freie Mensch kann, obwohl der Erstkäufer gutgläubig war, sich ausnahmsweise weiter auf seine Freiheit berufen.<sup>428</sup> Handelt ein Sklave beziehungsweise Sohn im Namen des *dominus* oder Vaters, der den wahren Status des Verkauften kennt, kommt es darauf an, ob dieser den Kauf verhindern kann. Das ist zumindest immer dann der Fall, wenn er angewiesen wird, einen bestimmten Sklaven zu kaufen,<sup>429</sup> und sonst, wenn der *dominus* oder Vater anwesend ist, um mit seinem Wissen, den Kauf verhindern zu können.<sup>430</sup> Dann hindert das Wissen den Kauf, und der Verkaufte kann sich weiterhin auf seine Freiheit berufen.

Den Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern des Erwerbers schadet ihr eigenes Wissen nicht, wenn der Gekaufte sich zu irgendeinem Zeitpunkt infolge des Kaufs nicht mehr auf die Freiheit berufen konnte.<sup>431</sup>

### 3.2.2.3 Subjektive Anforderungen an den Verkäufer und den Verkauften

C. 7,16,16 *Imp. Diocletianus et Maximianus AA. Et CC. Diogeniae* Si ministerium quasi libera exhibuisti ac te nesciente quasi ancilla in dotem data conscriptum instrumentum est, nihil haec libertati tuae nocere potuerunt, [...] *PP. VI id. Mai. Hadrianopoli AA. cons. (a. 293)*

*Die Kaiser Diocletian und Maximian an Diogenia* Wenn du als Freie gleichsam Dienste geleistet hast und ohne dein Wissen eine Urkunde aufgesetzt wurde, wonach du wie eine Sklavin als Mitgift übergeben wurdest, so konnten diese deiner Freiheit keinen Schaden tun. [...] *(im Jahre 293)*<sup>432</sup>

---

ren Status nicht, wird dem Gekauften aufgrund des Verkaufs *ad pretium participandum* die Berufung auf die Freiheit verweigert. Anschließend kann er wie ein Sklave an den Auftraggeber, egal ob dieser wissend oder unwissend ist, weitergegeben werden.

<sup>426</sup> D. 40,12,17.

<sup>427</sup> D. 40,12,17; D. 18,1,13.

<sup>428</sup> Auch wenn der Auftragnehmer der eigentliche Erstkäufer ist, wird auf das Wissen des Auftraggebers abgestellt, um ein Umgehungsgeschäft zu vermeiden. Ansonsten könnte der den wahren Status Kennende auf diese Weise doch noch bewusst einen freien Menschen als Sklaven erwerben, obwohl er aufgrund seines Wissens keinen Käuferschutz verdient und mit dem Freiheitsprozess rechnen muss.

<sup>429</sup> D. 18,1,13.

<sup>430</sup> D. 40,12,16,4 a.E.: [...], *si modo pater praesens fuit potuitque filium emere prohibere*.

<sup>431</sup> D. 40,12,22,4 Ulpianus libro quinquagensimo quinto ad edictum *Heredi et ceteris successoribus scientia sua nihil nocet, ignorantia nihil prodest*.

<sup>432</sup> Übersetzung teilweise nach Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 246, 135. Änderungen: „gleichsam“ eingefügt und „konnte das“ zu „konnten diese“.

Anders als an den Käufer werden in den Quellen zum Verkauf *ad pretium participandum* keine subjektiven Anforderungen an den Verkauften und den Verkäufer gestellt.<sup>433</sup> Auch Ulpian's „Selbst-Wenn-Formulierung“ *etiamsi scientem prudentemque se liberum emerit* in D. 40,12,7,2 gibt keine deutliche Auskunft, ob subjektive Anforderungen an den Verkauften gestellt werden. Dem *etiamsi* ist lediglich zu entnehmen, dass der Verkauften, der seinen wahren Status kennt, weniger schutzwürdig ist.

Dem Grundsatz nach wird aber, wer ohne sein Wissen in die Sklaverei gegeben wird, in seiner Freiheit nicht berührt (C. 7,16,16). So wird durch die gängige Formulierung, dass der Verkauften sich hat verkaufen lassen, impliziert, dass er den Verkauf dulden und zum Zeitpunkt des Verkaufs um seine Freiheit wissen muss.<sup>434</sup> Auch das Erfordernis der Kaufpreispartizipation impliziert ein solches Wissenselement, da er als Sklave gar nicht wirksam am Kaufpreis partizipieren konnte und sich dessen wohl auch bewusst gewesen sein wird.<sup>435</sup> Zuletzt verdeutlicht D. 40,12,14 pr., dass nicht nur die dort behandelte *actio in duplum* gegen den Verkauften,<sup>436</sup> sondern allgemein das Einschreiten des Prätors sich gegen freie Menschen richtet, die sich *wissend*, dass sie frei ist, als Sklave verkaufen lassen (*Rectissime praetor calliditati eorum, qui, cum se liberos scirent, dolo malo passi sunt se pro servis venum dari, occurrit*).<sup>437</sup> Sehr detailliert wiederum beschäftigt sich C.Th. 4,8,6 im Falle des Verkaufs *ad actum administrandum* mit dem Wissen des Verkauften und dessen Bindung: [...] *qui vero memoria firma venditioni post factae non nescius innectitur, huius legis beneficio carebit*. [...].<sup>438</sup>

Doch das Schweigen der Quellen darüber hinaus deutet darauf hin, dass sich die Anforderungen an den Verkauften in seinem Wissen, dass er ein freier Mensch ist, er-

433 Anders hingegen: Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l'esclavage volontaire“: 490 mit Fn. 116, nach denen die Bösgläubigkeit des Verkauften allein die Verweigerung der Berufung auf die Freiheit begründen könne, wenn sie nachgewiesen werden konnte. Einer Beteiligung am Kaufpreis durch den Verkauften bedürfe es demnach nicht zwingend. Dieses Kriterium der Bösgläubigkeit des Verkauften käme u. a. in D. 40,13,1,1 in *duravit in servitute* zum Ausdruck.

434 Vgl. dazu Kapitel I.3.2.2.1: Der passive Selbstverkauf (*venum se dari passus est*) und unter anderem D. 40,12,33: *ille se pateretur venire*; D. 1,5,5,1; D. 40,12,7 pr.; D. 40,12,40; D. 40,13,1; 3 und 4 sowie Reggi, *Liber homo*: 326, 328.

435 Sklaven waren seit jeher vermögensunfähig: Buckland, *Slavery*: 434; Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 94, 68; Kaser, Knütel und Lohsse, *Römisches Privatrecht*: § 21, Rn. 4; Richard Gamauf, „De nihilo crevit – Freigelassenenmentalität und Pekuliarrecht, Einige Überlegungen zur Entstehung von Sklavenpekulien,“ in *Der Bürge einst und jetzt, Festschrift für Alfons Bürge*, hrsg. v. Ulrike Babusiaux, Peter Nobel und Johannes Platschek (Zürich: Schulthess, 2017): 226; D. 1,6,1,1 = Gai. inst. 1,52 = Inst. 1,8,1; D. 41,1,10,1 = Gai. inst. 2,87.

436 Zu dieser *actio in duplum* im Detail: Kapitel III.2.1: Klagen gegen den Verkauften.

437 Und damit richtet sich auch die Verweigerung der Berufung auf die Freiheit im Falle des Verkaufs *ad pretium participandum* allein gegen die, die sich wissend in die Sklaverei verkaufen lassen.

438 Vgl. dazu im Detail Kapitel I.3.3.3: Die Kenntnis des Verkauften und Reggi, *Liber homo*: 297–321. Auch diese detaillierte Auseinandersetzung ist ein Indiz dafür, dass auch beim Verkauf *ad pretium participandum* das Wissen des Verkauften um seinen wahren Status notwendig ist.

schöpfen.<sup>439</sup> Es reicht aus, wenn er seinen eigenen Status nicht offenbart und den Verkauf seiner Person duldet.<sup>440</sup> Er muss den Käufer mit seinem Wissen nicht aktiv täuschen. Damit unterscheiden sich in diesem Punkt die Anforderungen an die Verweigerung der Berufung auf die Freiheit infolge des Verkaufs *ad pretium participandum* von denen an die *actio* auf den doppelten Kaufpreis gegen den betrügerischen Verkauften in D. 40,12,14–22<sup>441</sup>:

D. 40,12,14,2 *Ulpianus libro quinquagesimo quinto ad edictum* Dolo autem non eum fecisse accipimus, qui non ultro instruxit emptorem, sed qui decept.

*Ulpian im 55. Buch zum Edikt* Wir betrachten das aber so, dass nicht derjenige bereits arglistig handelt, der den Käufer nicht von sich aus aufgeklärt hat, sondern nur derjenige, der den Käufer getäuscht hat.<sup>442</sup>

Demnach muss, damit dem Käufer die Klage gegen den Verkauften zusteht, der Verkauft den Käufer aktiv über seinen Status getäuscht haben. Nach D. 40,12,16 pr. reicht dafür zwar bereits aus, dass der Verkauft dem Verkäufer vorgespielt hat, Sklave zu sein; doch sind die Anforderungen damit bereits höher als die der Regelung zum Verkauf *ad pretium participandum*.<sup>443</sup> Auch wenn es sich einerseits bei der *actio in duplum* um eine Schadensersatzhaftung infolge des Vertrags handelt und im Falle des Verkaufs *ad pretium participandum* um eine Verweigerung des Freiheitsprozesses, so gründen doch beide Rechtsfolgen auf dem Grundgedanken des Käuferschutzes. Warum eine auf Geld gerichtete Klage an dieser Stelle höhere Anforderungen an den Verkauften stellt als die Regelung zum Verkauf *ad pretium participandum*, die zur Verweigerung der Freiheit führt, erklärt sich im Erfordernis der Kaufpreispartizipation. Dieses Erfordernis ist der *actio in duplum* unbekannt. Die Beteiligung am Kaufpreis durch den Verkauften impliziert dessen böswillige Absicht und ersetzt damit die Notwendigkeit einer Täuschung.<sup>444</sup> Das Wissen des Verkauften, dass er ein freier Mensch ist,<sup>445</sup> reicht somit

439 Reggi, *Liber homo*: 328.

440 Vgl. Kapitel I.3.2.2.4: Die fehlende Offenlegung des eigenen Status.

441 Vgl. zu dieser Klage im Detail: Kapitel III.2.1: Klagen gegen den Verkauften.

442 Übersetzung teilweise nach: Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: Nr. 89, 87. Änderungen: „über seinen Status nicht aufklärt“ zu „von sich aus aufgeklärt hat“ und „darüber täuscht“ zu „getäuscht hat“.

443 Zu diesem Schluss kommt auch: Buckland, *Slavery*: 433, obwohl er fälschlich auf 428 „the buyer have been deceived“ und nicht bloß die fehlende Offenbarung des eigenen Status voraussetzt. Zu Unrecht geht Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 563, 276 davon aus, dass die Voraussetzung der Bösgläubigkeit – „mauvaise foi“ – für beide Tatbestände identisch sei, und übersieht, dass die Klage aus D. 40,12,14 eine aktive Täuschung voraussetzt.

444 Vgl. dazu Kapitel I.3.2.3.1: Aufkommen und Relevanz.

445 Im Falle der D. 40,13,4 reicht sogar das Wissen, dass er einen Anspruch auf die Freiheit aus einem Fideikommiss hat. Dabei bedarf es nicht einmal einer Kaufpreispartizipation.

zusammen mit der Partizipation des Verkauften am Kaufpreis aus, damit die Berufung auf die Freiheit verweigert wird. Wurde er allerdings in Furcht oder durch Gewalt dazu gezwungen, sich verkaufen zu lassen und am Kaufpreis zu partizipieren, muss auch für den Verkauf *ad pretium participandum* gelten, dass der Verkaufte sich weiterhin auf seine Freiheit berufen kann.<sup>446</sup>

Anders als beim Wissen des Käufers ist die Wirksamkeit des Kaufvertrages nicht an das Wissen des Verkauften oder des Verkäufers geknüpft. Licinnius Rufinus unterscheidet in D. 18,1,70 zwar zwischen dem Fall, in dem beide Parteien den wahren Status nicht kennen und dem, in dem nur der Käufer unwissend ist, nimmt aber für beide Fälle die Wirksamkeit des Kaufvertrages an.<sup>447</sup> Entsprechend können aus dem Kauf auch Verpflichtungen erwachsen und der Verkäufer sieht sich verschiedenen Klagen des Käufers ausgesetzt.<sup>448</sup> Außerdem hängt von der Kenntnis des Verkäufers ab, ob er Menschenraub begangen hat und aus diesem Grund strafrechtlich nach der *lex Fabia de plagiaris* belangt werden kann.<sup>449</sup>

### 3.2.2.4 Die fehlende Offenlegung des eigenen Status

Im Fokus des Rechtssatzes zum Verkauf *ad pretium participandum* stehen in den Quellen insbesondere die fehlende Kenntnis des Käufers über die Freiheit des Verkauften und die Duldung des Verkauften, sich durch einen Dritten verkaufen zu lassen.<sup>450</sup> Maßgeblich für die Unkenntnis des Käufers ist somit, dass derjenige, der den Verkauf seiner selbst duldet, seinen wahren Status gegenüber dem Käufer nicht vor Abschluss des Verkaufs offenbart. Auf diese Weise liegt es in seiner Hand, ob ihm infolge des Verkaufs die Freiheit durch den Prätor verweigert wird (*denegatio adsertionis*) oder nicht.

Auch in anderen Fällen wird unterstrichen, dass derjenige, der die Chance zur Offenbarung hatte und nicht nutzte, mit negativen Konsequenzen bis hin zum Freiheitsverlust rechnen muss:

<sup>446</sup> Schließlich war es nicht die Intention des Verkauften, den Käufer zu blenden und in Sklaverei zu enden. Ähnliche Regelungen in Parallelfällen: D. 40,12,16,1 für die *actio in duplum* gegen den Verkauften; C. 7,16,6 für die schriftliche Erklärung, Sklave zu sein; D. 43,29,3,5 für die Bestimmung der Arglist desjenigen, der einen Freien in Knechtschaft hält; Paul. sent. 5,1,4 für die Erklärung gegenüber dem Provinzstatthalter Sklave zu sein.

<sup>447</sup> Über die Gründe für die Wirksamkeit des Kaufvertrages über einen freien Menschen vgl. Kapitel I.2.5: Wirksamkeit von Kaufvereinbarungen über freie Menschen. Etwas anderes gilt für die Stipulation, da ein freier Mensch nicht versprochen werden konnte; vgl. Gai. inst. 3,97; D. 45,1,83,5; Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 29.

<sup>448</sup> Vgl. zu den Ansprüchen gegen den Verkäufer Kapitel III.2.2: Klagen gegen den Verkäufer.

<sup>449</sup> C. 3,15,2; vgl. D. 48,15,4. Siehe zu den strafrechtlichen Konsequenzen Kapitel III.3: Strafrechtliche Konsequenzen des passiven Selbstverkaufs.

<sup>450</sup> Vgl. Reggi, *Liber homo*: 328.

D. 40,13,4<sup>451</sup> *Paulus libro duodecimo quaestionum* Licinnius Rufinus Iulio Paulo. Is cui fideicommissa libertas debebatur post vicensimum annum veniri se passus est: quaero, denegandum sit ei ad libertatem proclamare. Movet me exemplum cuiusvis liberi hominis: nam et si consecutus esset libertatem, se vendidisset, denegaretur ei ad libertatem proclamare, nec debet meliori loco intellegi, quod in servitute constitutus passus est se venum dari, quam si esset libertatem consecutus. Sed e contrario movet me, quod in hoc, de quo quaeritur, venditio constitit et est qui veneat, in libero autem homine neque venditio constitit et nihil est quod veneat. Peto itaque plenissime instruas. Respondit: venditio quidem tam servi quam liberi contrahi potest et stipulatio de evictione contrahitur: non enim de eo loquimur, qui sciens liberum emit: nam adversus hunc nec ad libertatem proclamatio denegatur. Sed is, qui adhuc servus est, etiam invitus veniri potest, quamvis et ipse in eo malus sit, quod de condicione sua dissimulat, cum in sua potestate habeat, ut statim ad libertatem perveniat. Quod quidem non potest ei imputari, cui nondum libertas debetur. Pone statuliberum passum se venum dari: nemo dicturus est superveniente condicione, quae non fuit in eius potestate, libertatis petitionem ei denegandam. Idem puto, etiamsi in ipsius potestate fuit condicio. Sed in proposito magis probandum est, ut denegetur ei libertatis petitio, qui potuit petere libertatem

*Paulus im 12. Buch seiner Rechtsfragen* Licinnius Rufinus an Julius Paulus. Derjenige, dem die fideikommissarische Freiheit geschuldet wurde, hat nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres geduldet, verkauft zu werden. Ich frage, ob ihm die Berufung auf die Freiheit zu versagen sei. Mich macht der Vergleich mit einem Freien nachdenklich. Denn wenn er die Freiheit erlangt hätte und sich verkauft hätte, wäre ihm die Berufung auf die Freiheit versagt worden, und seine Lage darf doch nicht günstiger beurteilt werden, wenn er in Unfreiheit befindend geduldet hat, verkauft zu werden, als wenn er bereits die Freiheit erlangt hätte. Aber umgekehrt macht mich nachdenklich, dass in dem Fall, um den es geht, ein gültiger Kaufvertrag besteht und ein Kaufobjekt vorhanden ist, bei einem freien Menschen aber weder ein Kaufvertrag bestehen kann noch ein Kaufobjekt vorhanden ist. Ich bitte dich daher, dass du mich auf das Vollständigste unterrichtest. Er hat geantwortet: Ein Kaufvertrag kann sowohl über einen Sklaven als auch über einen Freien abgeschlossen werden, auch die Stipulation wegen der Eviktion wird vorgenommen. Denn wir reden nicht von einem, der wissend einen Freien kauft; denn gegen diesen wird die Berufung auf die Freiheit nicht versagt. Aber wer noch Sklave ist, der kann auch gegen seinen Willen verkauft werden, obwohl auch er darin übel tut, dass er seine Lage verhehlt, da es doch in seiner Gewalt lag, sofort die Freiheit zu

451 Eine eingehende Exegese bietet: Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 349–76.

et maluit se venum dari, quia indignus est auxilio praetoris fideicommissarii.

erlangen. Das kann aber dem nicht zugerechnet werden, dem die Freiheit noch nicht geschuldet wird. Nimm an, ein Statuliber habe geduldet, verkauft zu werden. Niemand würde sagen, wenn die Bedingung eintritt, die nicht in seiner Gewalt lag, ihm sei zu versagen, die Freiheit zu fordern. Und dasselbe nehme ich selbst dann an, wenn die Bedingung in seiner Gewalt lag. Aber im vorgetragenen Fall ist eher davon auszugehen, dass das Einfordern der Freiheit versagt werde, ihm, der die Freiheit fordern konnte und es vorgezogen hat, sich verkaufen zu lassen, weil er der Hilfe des *praetor fideicommissarius* unwürdig ist.<sup>452</sup>

Paulus antwortet auf eine Anfrage des Licinnius Rufinus, der einen Fall schildert, in dem jemand, dem die Freiheit infolge eines Fideikommisses geschuldet wird, sich trotz der Kenntnis seines Rechts auf Freiheit nach seinem zwanzigsten Lebensjahr verkaufen lässt (*post vicesimum annum veniri se passus est*).<sup>453</sup> Es ist zu klären, ob dem Verkauften die Berufung auf die Freiheit zu verwehren ist oder ob er die Freiheit weiter fordern kann (*quaero, denegandum sit ei ad libertatem proclamare*). Üblicherweise konnte der aus dem Fideikommiss zur Freiheit Berechtigte seine Freilassung auch nach dem Verkauf verlangen, damit auf diese Weise seine Freiheit nicht verhindert oder er strengeren Patronatsrechten ausgesetzt werden konnte.<sup>454</sup> Doch soll das

452 Übersetzung teilweise nach: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 94, 66–67. Änderungen: „20.“ zu „zwanzigsten“; „hat sich [...] verkaufen lassen“ zu „hat [...] geduldet, verkauft zu werden“; „würde ihm die Berufung auf die Freiheit versagt werden“ zu „wäre ihm die Berufung auf die Freiheit versagt worden“; „wenn er sich noch in Unfreiheit hat verkaufen lassen“ zu „wenn er in Unfreiheit befindend geduldet hat, verkauft zu werden“; „wie“ zu „als auch“; „habe sich verkaufen lassen“ zu „habe geduldet, verkauft zu werden“; „versagt“ zu „zu versagen“; „daß ihm das Einfordern der Freiheit versagt sei“ zu „dass das Einfordern der Freiheit versagt werde, ihm“; und „da er“ zu „der“; „bedenklich“ zu „nachdenklich“.

453 Zur Sachverhaltswiedergabe und zum Aufbau der *Pauli Quaestiones* vgl. Schmidt-Ott, *Pauli Quaestiones*: 102–7; Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 350–51, Indra, *Status quaestio*: 196; Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 94, 66–68.

454 D. 40,5,24,21: [...] *ad quemcumque enim pervenerit is servus, cui fideicommissa libertas relicta est, cogi eum manumittere* [...]; D. 40,5,15. Zur Begründung: D. 40,5,51,3; aber auch D. 19,1,43; D. 19,1,45,2; vgl. Schmidt-Ott, *Pauli Quaestiones*: 103; Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 354; Indra, *Status quaestio*: 197.

auch für einen Sklaven gelten, der sich verkaufen lässt, obwohl er weiß, dass er auf Grund eines Fideikommisses die Freilassung verlangen kann? Rufinus hinterfragt damit, warum derjenige, der in Unfreiheit lebt, bessergestellt werden solle als derjenige, der in Freiheit lebt und sich nach Selbstverkauf nicht mehr auf seine Freiheit berufen kann.<sup>455</sup>

Paulus antwortet, dass derjenige, der in Unfreiheit lebt und sich noch nicht auf seine Freiheit berufen kann, auch nicht durch den Verkauf gehindert wird, sich eventuell später auf seine Freiheit zu berufen. Dabei nennt er den *statuliber* als Beispiel.<sup>456</sup> Anders aber entscheidet er in unserem Fall: Dem Verkauften soll die Hilfe des *praetor fideicommissarius* versagt bleiben, ihm die Freilassung also verwehrt werden, weil er dem Käufer seine Lage nicht offenbart hatte<sup>457</sup>. Das hier angesprochene und von Paulus verwehrt Verfahren ist ein besonderer Freiheitsprozess im Zusammenhang mit dem Fideikommiss, den der freizulassende Sklave selbst anstrengen konnte, der aber nur im Kognitionsverfahren vorkam.<sup>458</sup> Dieses Ergebnis bestätigt später auch Gordian III. im Jahre 240 in C. 7,18,1,1, wobei er sich auf die Entscheidung bedeutender Rechtsgelehrter und damit auch auf Paulus bezieht.<sup>459</sup>

Deutlich wird, dass Licinnius mit seinem Vergleich zu Freien, die sich infolge des Selbstverkaufs nicht mehr auf die Freiheit berufen können, einen Vergleich zum Verkauf *ad pretium participandum* herstellt.<sup>460</sup> Überraschend ist zunächst, dass er genauso

---

455 Ein Widerspruch zur Aussage des Licinnius Rufinus in D. 18,1,70, wo er darauf hinweist, dass die meisten die Wirksamkeit des Kaufvertrages annahmen, wenn der Käufer den wahren Status des Verkauften nicht kannte. Vermutlich schrieb Rufinus den Text der Digestenstelle D. 18,1,70 nach oder gerade aufgrund der Antwort des Paulus. So auch vermutet von: Schmidt-Ott, *Pauli Quaestiones*: 104, Fn. 7. Im Detail dazu: Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 362, Fn. 31. Vgl. zur Thematik Kapitel I.2.5: Wirksamkeit von Kaufvereinbarungen über freie Menschen.

456 Vgl. Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 94, 68. Nicht ganz auszuschließen ist, dass dem Käufer gegen den Verkauften eine Klage nach D. 40,12,14–22 in einem solchen Fall zustand. Zum Recht des *statuliber* auch nach Verkauf seine Freiheit beanspruchen zu können vgl. D. 40,5,24,21. Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 368–71 gewichtet Paulus' Vergleich zum *statuliber* zu stark und spricht dem Juristen eine negative Haltung zur fideikommissarischen Freilassung zu. Sie übersieht, dass das unterschiedliche Ergebnis durch die Möglichkeit im Falle der fideikommissarischen Freilassung bereits seine Freiheit durch den *praetor fideicommissarius* zu erlangen, durchaus rechtfertigt ist. Der *statuliber* hingegen muss auf den Eintritt der Bedingung zuwarten oder diese noch herbeiführen. Vgl. zudem Schmidt-Ott, *Pauli Quaestiones*: 105; Krüger, „Das Versäumnisverfahren um die libertas fideicommissa“: 188.

457 Wann der *praetor fideicommissarius* den Berechtigten anhören muss: D. 40,5,24,21. Allgemein zum *praetor fideicommissarius*: D. 35,1,92; D. 38,2,41; Indra, *Status quaestio*: 196–97 und Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 123–24, 71–72.

458 Indra, *Status quaestio*: 196; Rolf Knütel, „Rechtsfragen zu den Freilassungsfideikommissen,“ in *Sklaverei und Freilassung im römischen Recht: Symposium für Hans Josef Wieling zum 70. Geburtstag*, hrsg. v. Thomas Finkenauer (Berlin: Springer, 2006): 131–51.

459 Vgl. Indra, *Status quaestio*: 197.

460 [...] *nam et si consecutus esset libertatem, si [] se vendidisset, denegaretur ei ad libertatem proclamare [...]*.

wie Paulus die Voraussetzung der Kaufpreispartizipation nicht erwähnt. Allerdings spielt diese für den konkreten Fall keine Rolle, da es ihm lediglich darum geht, dass einem Freien überhaupt auf diese Weise die Berufung auf die Freiheit versagt werden kann.<sup>461</sup> Außerdem ist der Betroffene noch Sklave, somit nicht vermögensfähig, und kann ohnehin nicht rechtlich wirksam am Kaufpreis partizipieren.<sup>462</sup>

Wesentlicher Unterschied des Sachverhaltes in D. 40,13,4 zum Fall des Verkaufs *ad pretium participandum* ist somit neben der fehlenden Kaufpreispartizipation, dass der Betroffene noch in Unfreiheit lebt und lediglich einen Anspruch auf die Freiheit hat.<sup>463</sup> Er ist immer noch Sklave, könnte aber die Freilassung verlangen. Das rechtfertigt schließlich, dass Paulus die Hilfe des Prätors sogar ohne Kaufpreispartizipation verwehrt.<sup>464</sup> Denn anders als beim Verkauf *ad pretium participandum*, den Marcian in D. 1,5,5,1 erwähnt, kommt es im konkreten Fall zu keinem Eingriff in den rechtlichen Status, da der Verkaufte seinen gegenwärtigen Status behält. Er verliert lediglich sein Anrecht, den Status durch Anrufung des *praetor fideicommissarius* zu verändern.<sup>465</sup> Dem zugrunde liegt der Gedanke des widersprüchlichen Verhaltens (*venire contra factum proprium*). Wer seinen Anspruch auf Freilassung nicht offenbart und damit seine Situation als Sklave akzeptiert, handelt widersprüchlich, wenn er sich anschließend auf seinen Freilassungsanspruch beruft.

Es ist trotzdem bemerkenswert, dass in diesem Fall allein die unterlassene Offenbarung des Verkauften gegenüber dem Käufer für den Verbleib in der Sklaverei sorgt.<sup>466</sup> In Fällen wie dem des *statuliber*, in denen der Verkaufte die Freiheit noch nicht erlangen konnte, wird ihm auch nach dem Verkauf die Chance auf Freiheit nicht verwehrt, da ihm sein Verhalten nicht zuzurechnen sei (*non potest ei imputari*).<sup>467</sup> Lag es aber in

<sup>461</sup> Wesentliches Gewicht misst dem jedoch bei: Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 360, der aus der fehlenden Erwähnung der Kaufpreispartizipation schließt, dass es sich nicht um die Regel beim Verkauf *ad pretium participandum* handeln könne.

<sup>462</sup> Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 94, 68; Kaser, Knütel und Lohsse, *Römisches Privatrecht*: § 21, Rn. 4; Buckland, *Slavery*: 434; Gamauf, „Peculium: Paradoxes of Slaves With Property“: 95; Gamauf, „De nihilo crevit – Freigelassenenmentalität und Pekuliarrecht“: 226; D. 1,6,1,1 = Gai. inst. 1,52 = Inst. 1,8,1; D. 41,1,10,1 = Gai. inst. 2,87.

<sup>463</sup> Vgl. Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 94, 68.

<sup>464</sup> Zumal die Kaufpreispartizipation eines Unfreien rechtlich nicht möglich war. Anders hingegen Schmidt-Ott, *Pauli Quaestiones*: 106, Fn. 15 und Nasti, „M. Cn. Licinnius Rufinus e i suoi ‚Regularum libri‘“: 267, nach denen Paulus auch in D. 40,13,4 vom Verkauf mit Kaufpreispartizipation ausgehe, was sich bereits aus dem Vergleich Rufinus' zum Verkauf *ad pretium participandi* ergebe. Was wenig wahrscheinlich und deshalb nicht anzunehmen ist.

<sup>465</sup> Vgl. Indra, *Status quaestio*: 197.

<sup>466</sup> Vgl. Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 94, 68.

<sup>467</sup> Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 370 vermutet die Differenzierung zwischen Freilassung durch Fideikommiss und infolge einer Bedingung (also als *statuliber*) auch in der Gewichtung des Erblasserwillens, der bei einer bedingten Freilassung verbindlicher sei als bei einer Freilassung durch Fideikommiss, wo die Freiheit zusätzlich vom Handeln des Erben abhängt.

seiner Macht, die Freiheit zu erlangen, tat er übel darin, seine Lage zu verbergen (*ipse in eo malus sit, quod de condicione sua dissimulat*), auch wenn er gegen seinen Willen verkauft werden konnte. Er entsagt damit bewusst seiner Freiheit, was auch Modestinus in D. 1,5,21 andeutet.<sup>468</sup> Allein darauf gründet sich Paulus' Entscheidung.<sup>469</sup> *Sed in proposito magis probandum est* deutet jedoch darauf hin, dass die Entscheidung im Einzelfall zu treffen ist und von Fall zu Fall variieren kann.<sup>470</sup> So kommt Marcellus in einem sehr ähnlich gelagerten Fall in D. 40,5,10,2 zu einem anderen Ergebnis:

D. 40,5,10,2 *Marcellus libro sexto decimo digestorum* Is cui ex fideicommissio libertas debebatur ab eo qui solvendo non erat passus est se bonae fidei emptori tradi: existimas in manumissum constituendam actionem exemplo eius, qui liberi hominis emptorem simulata servitute decepit? Ego quoque adducor, ut putem recte adversus venditos actionem competere et magis similem videri statulibero, qui pridie, quam ex testamento ad libertatem perveniret, idem fieri passus est.

*Marcellus im 16. Buch seiner Digesten* Derjenige, dem aus einem Fideikommiss von einem nicht Zahlungsfähigen die Freiheit geschuldet wurde, hat es zugelassen, dass er einem gutgläubigen Käufer übergeben wurde. Glaubst du, dass man gegen den Freigelassenen eine Klage anstrengen könne nach dem Beispiel dessen, der den Käufer eines freien Menschen durch simulierte Unfreiheit getäuscht hat? – Auch ich komme zu der Ansicht, dass zu Recht gegen die Verkauften eine Klage bestehe und dass er eher einem Statuliber gleicht, der am Vortag, bevor er gemäß dem Testament zur Freiheit gelangt, dergleichen mit sich geschehen lässt.<sup>471</sup>

Wie in D. 40,13,4 wurde auch diesem Fall einem Sklaven infolge eines Fideikommissses die Freiheit geschuldet.<sup>472</sup> Trotzdem duldet er es, als Sklave an einen *bona fide emptor* verkauft zu werden. Anders als in D. 40,13,4 wird er aber von seinem Käufer frei-

468 D. 1,5,21: [...] *quo se abdicavit*, [...].

469 Vgl. Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 94, 68.

470 Schmidt-Ott, *Pauli Quaestiones*: 106; Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 358. Die Lösung ist eine Interessenabwägung im Einzelfall: Sie erfolgt in D. 40,13,4 zum Schutz des Käufers und zur Aufrechterhaltung der gegenseitigen Verpflichtungen aus der Kaufvereinbarung und zulasten des Verkauften und des Erblassers, dessen Willen kein Gehör findet: vgl. Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 351–52, 366. Anders hingegen Gordian III. in C. 7,18,1,1, nach dem die Lösung universal immer dann gilt, wenn jemand aus einem Fideikommiss Anspruch auf seine Freiheit hat.

471 Übersetzung größtenteils nach Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: Nr. 86, 85. Änderung: „sich auf Treu und Glauben stützenden“ zu „gutgläubigen“ und „betrogen“ zu „getäuscht“.

472 Die Parallelität zu D. 40,13,4 zeigt auch der in beiden Stellen auftauchende Vergleich zum *statuliber*.

gelassen und gelangt so in Freiheit. Er ist auf die Hilfe des *praetor fideicommissarius* also nicht mehr angewiesen. Darin liegt der wesentliche Unterschied.<sup>473</sup> Marcellus entscheidet implizit, indem er nur die Ersatzklage gegen den Verkauften diskutiert, dass die fehlende Offenbarung allein nicht ausreicht, um ihm die Berufung auf die Freiheit erneut zu verwehren beziehungsweise ihn wieder zu versklaven.<sup>474</sup> Denn die in D. 40,5,10,2 diskutierte Klage kommt nach D. 40,12,14,1 nur in Betracht, wenn der Verkaufte sich nach dem Verkauf weiter auf seine Freiheit berufen kann oder wenn er – wie hier – freigelassen wurde.

Hat der Verkaufte einmal die Freiheit erlangt, bleibt es dabei. Der Käufer hat lediglich eine Klage auf den doppelten Kaufpreis gegen den Verklagten nach den D. 40,12,14–22, was ihm aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers auch zugutekommt.<sup>475</sup> Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass Paulus das Kriterium der Kaufpreisteilung in keiner seiner Quellen erwähnt.<sup>476</sup> Davon abgesehen, dass sich die unter seinem Namen überlieferten Quellen meist nur mit spezifischen Fragen auseinandersetzen, die in keinem Zusammenhang zur Kaufpreispantizipation stehen, hält Paulus die Formulierung bewusst offen, um sowohl den Verkauf *ad pretium participandum* als auch den Verkauf *ad actum gerendum* einzubeziehen.<sup>477</sup>

Aus der abrupten Wendung des Paulus in D. 40,13,4, der jäh von der fehlenden Zurechnung bei einem *statuliber* auf die Zurechnung im konkreten Fall kommt, wird häufig geschlossen, dass der letzte Teil, also die Entscheidung im konkreten Fall, in der überlieferten Form nicht von Paulus stamme.<sup>478</sup> Die Vermutung wird häufig auf das ungewöhnliche Wort *indignus* gestützt. Allerdings taucht *indignus* auch an anderer Stelle in den *Pauli Quaestiones* auf, und auch die Wendung *probandum est* ist für die Ausdrucksweise in den *Quaestiones* typisch.<sup>479</sup> Außerdem gibt es strukturelle Parallelen zu

473 Vgl. Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 371.

474 Die diskutierte Klage ist eine solche, die der Käufer nach D. 40,12,14–22 gegen den Verkauften erhielt, der über seinen wahren Status im Rahmen des Verkaufs getäuscht hat. Vgl. Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 368, Fn. 43; Kapitel III.2.1: Klagen gegen den Verkauften.

475 Vgl. Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: Nr. 86, 85.

476 Vgl. u. a. D. 40,12,33; D. 40,13,5; D. 40,12,23 pr.–1.

477 Vgl. dazu später im Detail Kapitel I.3.2.3.1: Aufkommen und Relevanz. Auf der Duldung des Verkaufs allein konnte der Freiheitsverlust nicht gründen.

478 Max Kaser, „Rechtswidrigkeit und Sittenwidrigkeit im klassischen römischen Recht,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 60 (1940): 108; Giovanni Rotondi, „Favor libertatis,“ in *Scritti giuridici: Studii varii di diritto romano ed attuale*, Band 3, hrsg. v. Pietro de Francisci (Mailand: Hoepli, 1922): 482; unsicher Krüger in Theodor Mommsen und Paul Krüger, *Corpus Iuris Civilis*, Band 1, *Institutiones et Digesta*, 21. Auflage (Berlin: Weidmann, 1970): D. XL,12,23 pr., 688, Fn. 13; Krüger, „Das Versäumnisverfahren um die libertas fideicommissa“: 188, Fn. 1.

479 Schmidt-Ott, *Pauli Quaestiones*: 106; *indignus* in D. 27,1,35; Indra, *Status quaestio*: 197.

anderen Fällen in den *Quaestiones*.<sup>480</sup> Zudem führt Gordian III. in C. 7,18,1,1 die Entscheidung in diesem Fall auf *irius auctores* und damit auch auf Paulus zurück.<sup>481</sup> Auch inhaltlich ist die Entscheidung des Paulus konsequent, da sie lediglich für die Fälle, in denen der Betroffene zum Zeitpunkt des Verkaufs die Freiheit noch nicht erlangen konnte, den Freiheitsprozess weiter zulässt, aber in Fällen, in denen die Erlangung bereits möglich war, das Verhalten als schädlich zurechnet. Diese Konsequenz im Ergebnis spricht wesentlich für die Echtheit auch der letzten Passage.<sup>482</sup>

Auch in C.Th. 4,8,6 wird der Person die Freiheit abgesprochen, die den Verkauf in die Sklaverei duldet, obwohl sie ihren wahren Status kannte, ohne dass eine Beteiligung am Kaufpreis verlangt wird. Anders als in D. 40,13,4 befindet sich die betroffene Person allerdings in Freiheit, nicht in Unfreiheit. Betont wird, dass die Person bereits Sklavendienste für den Verkäufer bis zum Zeitpunkt des Verkaufs verrichtete. Voraussetzung ist zunächst, dass die verkaufte Person volljährig (*maior*) ist. Hinzu kommt allerdings, anders als bei D. 40,13,4, dass sie Aufgaben der Geschäftsführung beziehungsweise eines *actor* beim Käufer übernehmen muss, also zwar nicht *ad pretium participandum*, sondern *ad actum gerendum* verkauft wird.<sup>483</sup> Ähnlich also wie beim Verkauf *ad pretium participandum* führt auch in C.Th. 4,8,6 das Unterlassen der Darlegung des wahren Status zusammen mit einem weiteren Element, dem Verkauf zum Geschäftsführer, zur Verweigerung der Berufung auf die Freiheit.<sup>484</sup> Die unterlassene Aufklärung rechtfertigte in diesem Fall den Wechsel des *status libertatis* nicht.

Auch da, wo ein Verkauf *ad pretium participandum* nicht zur *denegatio* der Berufung auf die Freiheit führt, weil der Käufer in Kenntnis des wahren Status war, kommt der unterlassenen Offenbarung wesentliche Bedeutung zu.<sup>485</sup> Zwar wird dem Verkauften aufgrund der Kenntnis nicht direkt die Berufung auf die Freiheit verwehrt; verkauft der Käufer den gekauften Freien allerdings weiter an jemand Unwissenden und offenbart der Verkaufte seinen Status nicht gegenüber dem neuen Käufer, wird ihm auch ohne eine weitere Kaufpreispartizipation die Berufung auf die Freiheit verwehrt: D. 40,12,7,2; D. 40,12,33.<sup>486</sup> Wesentlich ist allerdings, dass er beim Erstkauf am Kaufpreis beteiligt war, was die betrügerische Absicht der Verkauften unterstreicht und die

480 Schmidt-Ott, *Pauli Quaestiones*: 106.

481 Vgl. Indra, *Status quaestio*: 197.

482 So im Ergebnis auch: Schmidt-Ott, *Pauli Quaestiones*: 106; Indra, *Status quaestio*: 197.

483 Zum Verkauf *ad actum gerendum* im Detail Kapitel I.3.3.

484 Anders sieht das allerdings Liebs, „Sklaverei aus Not im germanisch-römischen Recht“: 293, der aus C.Th. 4,8,6 schließt, dass es möglich gewesen sein könnte, dass das Wissen des Verkauften über seinen wahren Status allein ausreichte, damit die Berufung auf die Freiheit verweigert wurde. Liebs verkennt dabei allerdings die Zielsetzung des Verkaufs *ad actum gerendum*.

485 Zum diesem Fall und zur notwendigen Unkenntnis des Käufers im Detail: Kapitel I.3.2.2.2: Die fehlende Kenntnis des Käufers (*ignorantia emptoris*).

486 D. 40,12,33 Paulus libro singulari de liberali causa *Qui sciens liberum emit, quamvis et ille se pateretur venire, tamen non potest contradicere ei qui ad libertatem proclamat: sed si alii eum ignorant vendiderit, denegabitur ei proclamatio*.

Rechtsfolge zusammen mit der unterlassenen Aufklärung rechtfertigt.<sup>487</sup> Das ergibt sich außerdem aus dem Text D. 40,12,7,2, der bei Ulpian im Kontext des Verkaufs *ad pretium participandum* steht. Mit der Kaufpreispartizipation beim Erstkauf wurden die betrügerischen Absichten des Verkauften bereits deutlich, und der Zweitkäufer ist als Unwissender ebenso schutzwürdig wie ein gutgläubiger Erstkäufer. Nach dem Erstverkauf verpasste der Verkaufte die Chance, seine Freiheit vor dem Prätor geltend zu machen oder seinen Status dem Zweitkäufer gegenüber zu offenbaren.

Es lässt sich zusammenfassen, dass die fehlende Offenbarung des wahren Status durch den Verkauften gegenüber dem Käufer die Änderung des *status libertatis* nicht allein begründen kann.<sup>488</sup> Es bedarf zusätzlich der Kaufpreispartizipation oder der Geschäftsführung. Dennoch wird die fehlende Offenbarung rechtlich relevant, indem sie unter bestimmten Umständen zur Verweigerung der Berufung auf die Freiheit führt. In D. 40,13,4 reicht die fehlende Offenbarung bereits aus, da sich der Verkaufte schon in Unfreiheit befindet, also eine Statusänderung gar nicht notwendig ist, und Paulus ihn der Hilfe des Prätors als unwürdig ansieht.

Wie auch Söllner richtig erkannte, kann diesem Fragment der Grundsatz entnommen werden, dass es demjenigen, der jederzeit einen Freiheitsprozess – und sei es (anders als im konkreten Fall) mithilfe eines *adsertor libertatis* – anstrengen könnte und den Käufer über seinen wahren Status in Kenntnis setzen kann, obliegt, bei Verfügung über seine Person seinen wahren Status zu offenbaren.<sup>489</sup> Ansonsten verliert der die Möglichkeit seine Freiheit oder seine Freilassung gerichtlich geltend zu machen.

### 3.2.2.5 Der Weiterverkauf durch einen bösgläubigen Erstkäufer (*postea alius eum emerit ob hoc, qui scivit*)

Besondere Erwähnung im Kontext der Unkenntnis des Käufers und der fehlenden Offenlegung durch den Verkauften verdient der Fall, in dem ein erster Käufer weiß,

<sup>487</sup> Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 29–30 allerdings lässt die fehlende Offenbarung in Fällen, in denen der Verkaufte bereits vorher als Scheinsklave für den Verkäufer arbeitete ausreichen und verlangt keine Kaufpreispartizipation. Dabei stützt er sich auf D. 40,12,33, D. 40,13,4 und C.Th. 4,8,6. Allerdings übersieht er, dass D. 40,12,33 im selben Kontext wie D. 40,12,7,2 steht; D. 40,13,4 von einem Sklaven spricht und C.Th. 4,8,6 die Führung von Vermögensgeschäften voraussetzt.

<sup>488</sup> Anders nur Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 490 mit Fn. 116, die nicht nachvollziehbar aus D. 40,13,1,1 schließen, dass Ulpian mit *duravit in servitute* impliziert habe, dass neben dem Fall des Verkaufs mit Kaufpreispartizipation auch allgemein bei Bösgläubigkeit des Verkauften (fehlende Offenbarung trotz Wissen) die Berufung auf die Freiheit verweigert worden sei. Vorsichtiger: Liebs, „Sklaverei aus Not im germanisch-römischen Recht“: 293, der es für möglich hält, dass das Wissen des Verkauften und die fehlende Offenbarung seit Konstantin in C.Th. 4,8,6 ausgereicht haben könnte.

<sup>489</sup> Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 30. Vgl. zum Auftauchen des Grundsatzes nur: D. 40,13,4; C.Th. 4,8,6.

dass der Verkaufte ein *homo liber* ist, diesen aber an einen unwissenden zweiten Käufer weiterverkauft:

D. 40,12,7,2 *Ulpianus libro quinquagesimo quarto ad edictum*. [...] etiamsi scientem prudentemque se liberum emerit. sed enim si postea alius eum emerit ab hoc, qui scivit, ignorans, deneganda est ei libertas.

D. 40,12,33 *Paulus libro singulari de liberali causa*. Qui sciens liberum emit, quamvis et ille se pateretur venire, tamen non potest contradicere ei qui ad libertatem proclamat: sed si alii eum ignoranti vendiderit, denegabitur ei proclamatio.

*Ulpian im 54. Buch zum Edikt* [...] auch wenn er einen gekauft hat, der wissend und kundig sich als Freien kaufen ließ. Aber wenn nachher ein anderer ihn unwissend von dem, der es wusste, gekauft hat, ist ihm die Freiheit zu verweigern.<sup>490</sup>

*Paulus in seinem Buch zum Rechtsstreit über die Freiheit* Wer wissend einen Freien kauft, kann, auch wenn jener duldet, verkauft zu werden, demjenigen dennoch nicht widersprechen, der sich auf seine Freiheit beruft. Aber wenn er ihn einem anderen Unwissenden weiterveräußert haben wird, wird ihm die Berufung auf die Freiheit verweigert werden.<sup>491</sup>

Wie schon ausgeführt kann sich der Verkaufte weiter auf seine Freiheit berufen, wenn der Käufer seinen wahren Status kennt. Verkauft dieser den freien Menschen aber an einen Zweitkäufer weiter, der unwissend ist, wird dem Verkauften die Berufung auf die Freiheit doch noch verweigert.

Die Besonderheit dieser Regelung liegt darin, dass für den zweiten Verkauf wohl keine weitere Kaufpreispartizipation des Verkauften nötig ist, damit ihm anschließend die Berufung auf die Freiheit verweigert werden kann.<sup>492</sup> Zumindest findet eine solche Partizipation keine weitere Erwähnung.<sup>493</sup> Das ist auch konsequent, weil der Verkaufte bereits durch die Beteiligung am Kaufpreis beim Erstkauf seinen Vorteil gezogen und

<sup>490</sup> Übersetzung teilweise nach: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 85, 62–63. Änderungen: „verkauften ließ“ zu „kaufen ließ“; „wird ihm die Freiheit verweigert“ zu „ist ihm die Freiheit zu verweigern“.

<sup>491</sup> Übersetzung teilweise nach: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 89, 65. Änderungen: „jener sich freiwillig verkaufen läßt“ zu „jener duldet, verkauft zu werden“; „ihm“ zu „demjenigen dennoch“; „wenn er sich“ zu „der sich“; „an einen Gutgläubigen weiter veräußert“ zu „einem anderen Unwissenden weiterveräußert haben wird“; „verweigert“ zu „verweigert werden“.

<sup>492</sup> Buckland, *Slavery*: 428. Vgl. auch Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 29–30, der gar keine Kaufpreispartizipation voraussetzt.

<sup>493</sup> Was bei Paulus nichts heißen muss, da er die Kaufpreispartizipation in keiner der uns von ihm überlieferten Quellen erwähnt. Ungewöhnlich ist die fehlende Erwähnung hingegen für Ulpian, der die Kaufpreispartizipation gerne in den Mittelpunkt seiner Aussagen stellt: vgl. nur D. 40,12,7 pr. und D. 40,13,1.

damit seine betrügerischen Absichten unterstrichen hat. Für den Zweitkauf reicht es dann aus, dass er seinen wahren Status gegenüber dem nun unwissenden Käufer nicht offenbart. Dadurch wird der Duldung des Verkaufs ein neuer Stellenwert beigemessen. Ausnahmsweise führt die Duldung, ohne den Status zu offenbaren, allein zur *denegatio ad libertatem proclamare*.<sup>494</sup> Andersherum reicht es auch aus, wenn nur beim Zweitverkauf eine Kaufpreisbeteiligung des Verkauften gegeben ist.<sup>495</sup> Für diesen Fall bedarf es der Bestimmungen der D. 40,12,7,2 und D. 40,12,33 aber gar nicht, da die Voraussetzungen für die *denegatio ad libertatem proclamare* infolge des Verkaufs *ad pretium participandum* ohnehin beim Zweitverkauf vorlägen.<sup>496</sup>

Söllner<sup>497</sup> entnimmt der fehlenden Erwähnung der Kaufpreispartzipation in D. 40,12,33, dass sich Paulus nicht auf den Verkauf *ad pretium participandum* beziehe, sondern bei der Duldung des Zweitverkaufs durch den Verkauften die Berufung auf die Freiheit immer untersagt werde, auch wenn es beim Erstverkauf zu keiner Partizipation am Kaufpreis gekommen ist. Das ließe sich damit begründen, dass der Verkaufte bereits zum zweiten Mal verpasst hat, dem Käufer gegenüber seinen wahren Status zu offenbaren und damit seine Arglist offensichtlich ist. Das ist allerdings nicht Söllners Begründung. Nach ihm sei jedem freien Menschen die Berufung auf die Freiheit zu verweigern, der eine Verfügung über seine Person ohne Protest zuließ.<sup>498</sup> Dem widerspricht allerdings, dass die Ulpianstelle D. 40,12,7,2 im Kontext des Verkaufs *ad pretium participandum* auftaucht und mit D. 40,12,33 inhaltlich identisch ist. Zudem liefe das Kriterium der Kaufpreispartzipation, dass unter anderem bei Ulpian als für die *denegatio adsertionis* notwendig dargestellt wird, ansonsten ins Leere. Vielmehr setzt sich Paulus in seinen Quellen stets mit anderen Gesichtspunkten, wie der Kenntnis des Käufers, auseinander.<sup>499</sup> Da sich Paulus nicht mit dem Kriterium der Kaufpreispartzipation auseinandersetzt, sah er auch nicht die Notwendigkeit, zu anderen Fällen abzugrenzen. Eher setzte er, wenn es (wie in D. 40,13,4) nicht um einen anders gelagerten Sachverhalt ging, voraus, dass der Verkauf entweder *ad pretium partici-*

494 Zu diesem Phänomen im Detail Kapitel I.3.2.2.4: Die fehlende Offenlegung des eigenen Status. Ein ähnlicher Fall ist der in D. 40,13,4, wobei es dabei nicht um Versklavung geht, sondern die betroffene Person ist bereits Sklave.

495 Buckland, *Slavery*: 428: „[...] on either sale“.

496 Kaufpreispartzipation; Verkaufenlassen (Dulden); Unwissen des Käufers und die Altersgrenze von zwanzig Jahren.

497 Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 29–30: „Wenn ein Freier, der als Scheinsklave diente, von seinem redlichen Besitzer an einen Dritten weiterverkauft werden sollte, musste sich der Scheinsklave als Freier offenbaren. Andernfalls verlor er endgültig seine Freiheit und wurde durch den Weiterverkauf zum Sklaven des Käufers.“

498 Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 30.

499 Vgl. Kapitel I.3.2.3.1: Aufkommen und Relevanz.

*pandum* oder *ad actum gerendum* erfolgte.<sup>500</sup> Die fehlende Offenbarung allein dürfte auch für ihn nicht ausgereicht haben, um die Unfreiheit zu begründen, wie an anderer Stelle bereits dargelegt wurde.<sup>501</sup> Die zumindest einmalige Kaufpreispartizipation oder Geschäftsführung war in jedem Falle nötig.

Bestätigt wird diese Vermutung zudem in D. 40,12,23 pr.–1. Paulus weitet in diesem Text die Regeln, die dem verkauften, freien Menschen die Berufung auf die Freiheit verweigern,<sup>502</sup> auf andere Rechtsgeschäfte, wie den Nießbrauch, die Schenkung, die *dos* und das Pfand aus. Davon ist auch die in D. 40,12,33 und D. 40,12,7,2 angesprochene Rechtsregel betroffen.<sup>503</sup> Wer sich an einen wissenden Erstkäufer verkaufen oder anderweitig geben lässt, kann sich zunächst weiter auf seine Freiheit berufen. Lässt er sich allerdings von diesem weiter als *dos*, Geschenk, Gegenstand eines Nießbrauchs oder Pfand geben, ohne seinen wahren Status zu offenbaren, wird ihm die Berufung auf seine Freiheit nunmehr verweigert.<sup>504</sup>

Für die Praxis hatte die Rechtsregel wahrscheinlich eine wesentliche Bedeutung, was ihre Betonung in den Digesten rechtfertigt. Häufig wird sich der *homo liber*, der sich bewusst und aus freien Stücken in die Sklaverei begeben wollte, zunächst an einen wissenden Erstkäufer, wie einen Sklavenhändler, verkauft haben lassen. An diesem ersten Kaufpreis konnte er partizipieren und über das Geld frei verfügen. Anschließend wurde der freie Mensch vom Sklavenhändler an einen unwissenden Zweitkäufer weitervermittelt.<sup>505</sup>

### 3.2.2.6 Gemeinsamer Kauf (*si duo simul emerint*)

Bei Ulpian und Paulus wird der Fall kontrovers diskutiert,<sup>506</sup> dass zwei Käufer zugleich einen freien Menschen kaufen, wobei der eine Käufer weiß, dass es sich um einen freien Menschen handelt, der andere hingegen unwissend ist:

<sup>500</sup> C.Th. 4,8,6; D. 28,3,6,5.

<sup>501</sup> Zum Wert der Freiheit vgl. auch C.Th. 4,8,6 = C. 8,46(47),10 und zur fehlenden Offenbarung als alleinige Grundlage für die Verweigerung der Berufung auf die Freiheit vgl. Kapitel I.3.2.2.4: Die fehlende Offenbarung des eigenen Status. Allein im Fall der D. 40,13,4 reichen die fehlende Offenbarung des eigenen freien Status und die Duldung des Verkaufs aus, damit die Hilfe des *praetor fideicommissarius* versagt wird. Allerdings befand sich der Verkaufte zum Zeitpunkt des Verkaufs in Sklaverei und hatte lediglich ein Anrecht auf seine Freiheit.

<sup>502</sup> Am prominentesten ist die Rechtsregel zum Verkauf *ad pretium participandum*.

<sup>503</sup> Indra, *Status quaestio*: 187.

<sup>504</sup> Dazu und zu D. 40,12,23 pr.–1 im Detail Kapitel I.3.5: Ausweitung der Regeln zum passiven Selbstverkauf.

<sup>505</sup> Zu dieser Annahme im Detail Kapitel I.3.2.3.3: Die Kaufpreispartizipation in Recht und Praxis; Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 491–92; Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 180.

<sup>506</sup> Zu diesem Fall vgl. Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 561–78, 275–82; Indra, *Status quaestio*: 192–95.

D. 40,12,7,3 *Ulpianus libro quinquagesimo quarto ad edictum* Si duo simul emerint partes, alter sciens, alter ignorans, videndum erit, numquid is qui scit non debeat nocere ignorantibus: quod quidem magis est. Sed enim illa erit quaestio, partem solam habebit is qui ignoravit an totum? Et quid dicemus de alia parte? An ad eum qui scit pertineat? Sed ille indignus est quid habere, quia sciens emerit. Rursum qui ignoravit, non potest maiorem partem domini habere quam emit: evenit igitur, ut ei prosit qui eum comparavit sciens, quod alius ignoravit.

*Ulpian im 54. Buch zum Edikt* Haben zwei gemeinsam den Betreffenden anteilig gekauft, der eine wissentlich, der andere unwissend, wird man erwägen müssen, ob der Wissende dem Unwissenden nicht schaden darf. Und das ist gewiss eher der Fall. Denn dort wird die Frage sein: Soll der Unwissende nur seinen Anteil oder den ganzen Sklaven haben? Was sollen wir von dem anderen Anteil sagen? Ob er dem zustehen soll, der um die Freiheit wusste? Aber der ist unwürdig, etwas zu haben, weil er wissentlich gekauft hat. Andererseits kann der Unwissende nicht einen größeren Anteil am Eigentum haben, als er gekauft hat. So ereignet es sich, dass es demjenigen nützt, der ihn wissentlich gekauft hat, dass der andere unwissend gewesen ist.<sup>507</sup>

D. 40,13,5 *Paulus libro singulari ad senatus consultum Claudianum* Si duo liberum hominem maiorem annis viginti emerimus, unus sciens eius condicionem, alter ignorans, non propter eum qui scit ad libertatem ei proclamare permittitur, sed propter eum qui ignorat servus efficitur, sed non etiam eius qui scit, sed tantum alterius.

*Paulus in seinem Buch über das senatus consultum Claudianum* Wenn wir zu zweit einen über zwanzig Jahre alten Freien gekauft haben, der eine dessen Status kennend, der andere dessen Status nicht kennend, so wird ihm nicht wegen des Wissenden gestattet, sich auf die Freiheit zu berufen. Er wird vielmehr Sklave wegen des Unwissenden werden, aber nicht auch dessen, der den Status kennt, sondern nur des anderen.<sup>508</sup>

507 Übersetzung teilweise nach: Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: Nr. 87, 86. Änderungen: „muss man erwägen“ zu „wird man erwägen müssen“; „ob der Wissende wirklich dem Unwissenden schadend darf“ zu „ob der Wissende dem Unwissenden nicht schaden darf“; „Und diese Erwägung ist entscheidend“ zu „Und das ist gewiss eher der Fall.“; „Denn hier ist zu fragen:“ zu „Denn dort wird die Frage sein:“; „So ist es unvermeidlich“ zu „So ereignet es sich“ und „dass der, der wissentlich gekauft hat, den Nutzen davon hat, dass der andere unwissend war“ zu „dass es demjenigen nützt, der ihn wissentlich gekauft hat, dass der andere unwissend gewesen ist.“

508 Übersetzung größtenteils nach: Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: Nr. 98, 92. Änderungen: „wobei der eine seinen Status kannte“ zu „der eine dessen Status kennend“; „der andere nicht“ zu „der andere dessen Status nicht

Beide Texte kommen zu unterschiedlichen Lösungen. Zwar darf sich der Verkaufte weder bei Ulpian noch bei Paulus weiter auf seine Freiheit berufen, doch umstritten ist, ob der Wissende vom Kauf profitieren kann. Bei Ulpian wird dem wissenden Miterwerber die Unwissenheit des anderen zum Vorteil angerechnet und beide erhalten ihren Anteil. Für Paulus hingegen fällt der Verkaufte ganz an den Unwissenden, so dass der, der den Status kennt, vom Kauf nicht profitiert.

Zu Ulpians und Paulus' Zeit wurde der Verkaufte infolge des Verkaufs *ad pretium participandum* nicht zum Sklaven, sondern ihm wurde lediglich die Berufung auf die Freiheit verwehrt (*denegatio ad libertatem proclamare*).<sup>509</sup> Aus diesem Grund beschränkt sich Paulus in D. 40,13,5 zunächst auf die Aussage, dass ihm allein wegen des Wissenden nicht gestattet wird, sich auf die Freiheit zu berufen (*non [...] ad libertatem ei proclamare permittitur*). Zu dieser Lösung kommt auch Ulpian. Dieses Ergebnis wirkt zwar zunächst wie ein Widerspruch zu der Regel, dass sich der Verkaufte weiter auf die Freiheit berufen kann, wenn der Käufer seinen wahren Status kennt; steht auf der anderen Seite aber im perfekten Einklang mit D. 40,12,33 und D. 40,12,7,2.<sup>510</sup> Konnte ein Erstkäufer den wahren Status, nicht aber der Zweitkäufer, wird die Berufung auf die Freiheit verweigert. Das gilt also auch, wenn zwei Käufer anteilig zeitgleich erwerben. Damit bleibt die Anwendung der Rechtsregel zum Verkauf *ad pretium participandum* konsequent:<sup>511</sup> Sobald irgendein Erwerber den wahren Status des Verkauften nicht kannte, also unwissend war, ist dem Verkauften die Berufung auf die Freiheit zu verweigern, wenn der Verkaufte zu diesem Zeitpunkt über zwanzig Jahre alt war und am Kaufpreis partizipierte. Der Verkaufte ist weniger schützenswert, da er sich durch sein betrügerisches Verhalten bewusst und freiwillig in diese Situation gebracht hat. Der Erwerber hingegen ist, sobald er unwissend ist, zu schützen.<sup>512</sup> Der Schutz des Erwerbers wiegt also höher als der Schutz der Freiheit des Verkauften.

Kontroverser und unübersichtlicher wird die Diskussion bei der Frage, ob auch der wissende Erwerber vom Kauf profitiert. Während Ulpian ihm Profit zuspricht,<sup>513</sup> kommt der Verkaufte für Paulus ganz an den Unwissenden.<sup>514</sup> Einerseits soll das Wissen des einen dem Unwissenden nicht schaden, andererseits das Unwissen des anderen

---

kennend“; „werden“ hinzugefügt und „fällt aber nicht in das Eigentum des Wissenden, sondern ganz in das des Unwissenden“ zu „aber nicht auch dessen, der den Status kennt, sondern nur des anderen“.

509 Vgl. zur Rechtsfolge Kapitel I.3.4: Rechtsfolge des Verkaufs; Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 569, 279.

510 So auch Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 573, 280.

511 Alle Voraussetzungen der Rechtsregel zum Verkauf *ad pretium participandum* liegen vor, sobald ein Käufer unwissend war. Vgl. auch Buckland, *Slavery*: 428.

512 Vgl. Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 350–51.

513 Ulpian argumentiert, dass der Unwissenden keinen größeren Anteil haben könne, als er gekauft habe – [...] *Rursum qui ignoravit, non potest maiorem partem dominii habere quam emit*: [...].

514 Paulus argumentiert, dass der wissende Käufer keinen Schutz verdiene und nimmt damit ein Anwachsungsrecht zugunsten des unwissenden Erwerbers an – [...] *sed propter eum qui ignorat servus efficitur, sed non etiam eius qui scit, sed tantum alterius*.

dem Wissenden nicht zugutekommen.<sup>515</sup> Die von Ulpian zu Beginn seines Fragments aufgeworfene Frage, ob dem Verkauften die Berufung auf die Freiheit gestattet wird, lässt sich allerdings nur mit „ja“ oder „nein“ beantworten und kann nicht anteilig gelöst werden.<sup>516</sup> Insofern wirkt die Diskussion über verschiedene Anteile im klassischen römischen Recht unpassend.<sup>517</sup>

Der Verkaufte wird beim Verkauf *ad pretium particiandum* lediglich rechtlich wie ein Sklave behandelt, da ihm die Berufung auf die Freiheit verwehrt wird – ein Quasi-Sklave.<sup>518</sup> Aufgrund des aktionenrechtlichen Systems jedoch befindet sich der Verkaufte, der nicht klagen kann, in Unfreiheit und steht einem Sklaven in nichts nach. Entsprechend können die Erwerber auch Quasi-Eigentum in Anteilen an ihm haben.<sup>519</sup> Mit modernen Begriffen ist die rechtliche Situation der beiden Käufer kaum adäquat wiederzugeben: Aufgrund des Rechtssatzes zum Verkauf *ad pretium participandum* wird dem Verkauften durch den Prätor die Berufung auf die Freiheit verweigert (*dene-gatio adsertionis*). Das ist die Rechtsfolge.<sup>520</sup> Dadurch wird den Erwerbern aber kein *dominium* in Anteilen zugesprochen oder auch sonst kein Anteil an dem Sklaven.<sup>521</sup> Lediglich dem Verkauften wird die Freiheit abgesprochen. Insofern – bei Beibehaltung der exakten Rechtsfolge – kann es bei mehreren Käufern, von denen mindestens einer den wahren Status nicht kennt, nicht darum gehen, wem am Verkauften ein Anteil zukommt.<sup>522</sup> Auch im Falle des gemeinsamen Erwerbs ist also nur danach zu fragen, ob der betroffene Verkaufte sich weiterhin auf seine Freiheit berufen kann oder nicht.

---

515 D. 40,12,7,2; D. 22,6,5 Clementius libro secundo ad legem Iuliam et Papiam *Inquissimum videtur cuiquam scientiam alterius quam suam nocere vel ignoratium alterius alii profuturam*.

516 Damit unterscheidet sich die Problematik wesentlich von der, ob mehreren Käufern die *actio in duplum* aus D. 40,12,14–22 zusteht. Nach D. 40,12,22,2 kann weder das Wissen des einen dem anderen schaden noch nützen. Ob die Klage zusteht, richtet sich allein nach dem Wissensstand des Klagenden. Bei der Frage, ob der Freiheitsprozess zugelassen wird, kann hingegen keine Entscheidung getroffen werden, ohne auch das Interesse des weiteren Käufer zu betreffen. Vgl. Mario Bretone, *Servus Communis: Contributo alla storia della proprietà romana in età classica* (Neapel: Jovene, 1958): 137, Fn. 5.

517 Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 569, 279.

518 Vgl. Indra, *Status quaestio*: 191. Zur Rechtsfolge des Verkaufs *ad pretium participandum* und insbesondere zu den Unterschieden zur statusrechtlichen Versklavung: Kapitel I.3.4: Rechtsfolge des Verkaufs.

519 Von diesem Standpunkt geht Indra, *Status quaestio*: 195 aus. Sie nimmt an, dass die klassischen Juristen – somit auch Ulpian und Paulus – über die Lösung der Verteilung der Quasi-Eigentumsanteile in diesem Fall stritten.

520 Vgl. Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 569, 279 sowie Kapitel I.3.4.1: Die *dene-gatio adsertionis* und ihre Folgen.

521 Anders Buckland, *Slavery*: 430 mit Verweis auf D. 40,12,23 pr.: „Such a man is the subject of *dominium*.“ Buckland geht allerdings fälschlich davon aus, dass schon zu klassischen Zeiten der Verkauf *ad pretium participandum* zur rechtlichen Versklavung und nicht nur zur bloßen Verweigerung des Freiheitsprozesses geführt habe.

522 Anders sieht das hingegen Buckland, *Slavery*: 428, der lediglich diese Frage diskutiert und voraussetzt, dass die Berufung auf die Freiheit weiterhin versagt wird.

Kann er sich nicht mehr auf seine Freiheit berufen, wird er konsequent rechtlich im Rahmen des gemeinsamen Erwerbs wie ein Sklave behandelt, wodurch beide Erwerber gleichermaßen profitieren.<sup>523</sup> Mangels Freiheitsprozesses bleibt seine Stellung als freie Person unbekannt, weshalb es bereits nicht darum gehen kann, dem wissenden Erwerber den Anteil zu verwehren. Der Verkaufte wird rechtlich behandelt, als wäre er als Sklave verkauft worden, da aufgrund der Prozessverweigerung nicht festgestellt werden kann, dass er ein *homo liber* ist. Das Recht geht nunmehr davon aus, dass es sich bei dem Verkauften um einen Sklaven handelt. Auf die Kenntnis des einen Käufers kann es im weiteren Verlauf nicht mehr ankommen, da das lediglich für die Frage der Verweigerung des Freiheitsprozesses durch den Prätor relevant war. Die Verweigerung des Prozesses kommt somit auch dem wissenden Käufer zugute.<sup>524</sup> Auf diese Weise werden auch Ulpian und Paulus entschieden haben.<sup>525</sup>

Anders liegt die Rechtslage in der Nachklassik. Wie an späterer Stelle noch genauer dargestellt wird, führt der Verkauf *ad pretium participandum* ungefähr ab dem Übergang zur Epiklassik nicht mehr nur zur Verweigerung der Berufung auf die Freiheit, sondern zur statusrechtlichen Versklavung infolge des Verkaufs und damit zum Erwerb des Eigentums durch den Erwerber.<sup>526</sup> Dem zufolge zählt Justinian den Verkauf *ad pretium participandum* als Fall der *capitis deminutio maxima* auf.<sup>527</sup> Erwerben nun mehrere und nur einer weiß nicht, dass der Verkaufte ein freier Mensch ist, stellt sich neben der Frage, ob der Verkaufte Sklave geworden ist, nun auch die Frage, ob alle Käufer einen Anteil an dem Versklavten erwerben. Es kommt also nicht mehr nur zur Verweigerung des Freiheitsprozesses, sondern der Verkaufte erleidet infolge des Erwerbs einen Statusverlust. Während der wahre Status bei der *denegatio adsertionis* mangels Prozesses unerkannt bleibt, wird bei der *capitis deminutio maxima* klar, dass sich der Status infolge des Erwerbs und der Duldung und Kaufpreispartizipation durch den Verkauften verändert hat.

Die bei Paulus und Ulpian zu findenden Diskussionen über die Verteilung der Anteile (*partes*) ist somit für die Nachklassik und Spätantike durchaus gerechtfertigt, nicht aber für das klassische römische Recht.<sup>528</sup>

523 Vgl. Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 569, 279.

524 Unbeachtlich ist auch, dass der Kauf eines freien Menschen unwirksam ist, wenn der Käufer den wahren Status kennt – D. 18,1,4 sowie 18,1,70 –, da der Verkaufte durch die Rechtsregel zum Verkauf *ad pretium participandum* – weil der andere Käufer unwissend ist – rechtlich wie ein Sklave behandelt wird. Der Kauf ist in dem Fall also durchaus wirksam.

525 Dass es Ulpian lediglich um die Frage geht, ob die Berufung auf die Freiheit verweigert wurde oder nicht, zeigt auch die Systematik in D. 40,12,7. In D. 40,12,7 pr.– 2 stellt er stets Fälle, in denen die Berufung auf die Freiheit verweigert wird, solchen Fällen entgegen, in denen die Berufung auf die Freiheit nicht verweigert wird.

526 Dazu im Detail Kapitel I.3.4.2: Die Versklavung (*capitis deminutio maxima*). Vgl. Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 570, 279.

527 Inst. 1,16,1; vgl. auch Inst. 1,3,5 und D. 1,5,5,1.

528 So auch Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 570, 279.

Aus diesem Grund wurden Interpolationsvermutungen aufgestellt.<sup>529</sup> Zu Justinians Zeit und auch danach bestand durchaus Anlass, darüber zu diskutieren, ob der wissende Erwerber vom Kauf profitiert. Deshalb hat diese Problematik Eingang in die Digesten gefunden. Profitiert der wissende Käufer vom fehlenden Wissen des anderen und erhält seinen erworbenen Anteil? Was passiert ansonsten mit seinem Anteil? Gibt es ein *ius ad crescendi* zugunsten des unwissenden Erwerbers?<sup>530</sup> Diese Diskussionen sind für die Nachklassik nicht ungewöhnlich. In D. 40,12,9,2 und D. 40,12,30 wird der Fall diskutiert, dass im Freiheitsprozess bei mehreren Klägern, die unabhängig voneinander klagen, nur ein Kläger – meist einer von mehreren Miteigentümern – als *dominus* des Betroffenen obsiegt, der andere nicht.<sup>531</sup> Bereits in diesem Fall wird es als abwegig dargestellt, dass der teilweise zum Sklaven Verurteilte teils Sklave und teils frei ist – [...] *Et sane ridiculum est arbitrari eum pro parte dimidia duci, pro parte libertatem eius tueri.* [...].<sup>532</sup> Deshalb schlägt Julian in D. 40,12,30 als Lösung vor, dass der teilweise zum Sklaven Verurteilte die Hälfte seines Wertes an die obsiegende Partei zahlen kann, um die vollständige Freiheit zu erhalten. Nicht auszuschließen ist aber, dass diese Julian zugeschriebene Lösung justinianisch ist und erst später hinzugefügt wurde.<sup>533</sup> Denn für einen weiteren Fall, und zwar dem, in dem nur einer von mehreren Miteigentümern den Sklaven freilässt, entscheidet Justinian in einer ausführlichen Konstitution, dass der Freigelassene vollständig frei wird, wenn den restlichen Miteigentümern der Wert ihres Anteils an dem Sklaven bezahlt wird, die durch die Konstitution verpflichtet sind, ihre Anteile zu verkaufen.<sup>534</sup> In § 5 legt er sogar de-

529 Sehr eingängig und meist zutreffend: Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 568–78, 278–82. Anders hingegen: Indra, *Status quaestio*: 195, die eine Interpolation ablehnt und davon ausgeht, dass die Lösung der Verteilung der Anteile am Quasi-Eigentum in der Klassik bereits umstritten gewesen sei. Dabei übersieht sie, dass es der Rechtsregel zum Verkauf *ad pretium participandum* in der Rechtsfolge nicht um die Zuordnung der Sklavenanteile geht, sondern allein um die *denegatio ad libertatem proclamare*. Ähnlich Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 26. Buckland, *Slavery*: 428 hält nur die Lösung des Paulus für echt und verwirft die Lösung Ulpianus als justinianisch.

530 Eine ähnliche Fragenaufzählung gibt D.40,12,7,3 wieder: [...] *Sed enim illa erit quaestio, partem solam habebit is qui ignoravit an totum? Et quid dicemus de alia parte? An ad eum qui scit pertineat?* [...].

531 Vgl. dazu Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 568, 278.

532 Vgl. Indra, *Status quaestio*: 192; Buckland, *Slavery*: 575.

533 Julian wird wohl entschieden haben, dass die vom Urteil betroffene Person ganz in das Eigentum der obsiegenden Partei gerät und schließt sich damit Sabinus und Cassius an. Zumindest ab *Commodus* bis zum Ende ist der Text interpoliert. Vgl. Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 79–80, 46–47; Nr. 289, 151–52 mit Argumenten und Verweisen.

534 C. 7,7,1,1 Imp. Iustinianus Iuliano [...], *sed in omnibus communibus famulis, sive inter vivos sive in ultima dispositione libertatem quis legitimam imponere communi servo voluerit, hoc faciat, necessitatem habente socio vendere partem suam, quantam in servo possidet, sive dimidiam sive tertiam sive quantamcunque*, [...] D. k. Aug. Lampadio et Oreste VV. CC. Conss. (a. 530). Zur klassischen Rechtslage vgl. Inst. 2,7,4; Paul. sent. 4,12,1 und Ulp. epit. 1,18, wo ein Anwachsungsrecht zugunsten des verbleibenden Eigentümers angenommen wird. Vgl. Buckland, *Slavery*: 428, 575; Indra, *Status quaestio*: 193.

tailliert dar, wie viel gezahlt werden muss. Weil diese Problematik zu Justinians Zeit so populär war, sahen sich die Kompilatoren oder vielleicht später die Kommentatoren<sup>535</sup> gezwungen, in D. 40,12,7,3 und D. 40,13,5 darauf Bezug zu nehmen.<sup>536</sup>

In D. 40,13,5 beschränkt sich die ursprüngliche Aussage des Paulus auf den ersten Teil, wonach die Berufung auf die Freiheit wegen des wissenden Käufers nicht gestattet wird. Der letzte Teil (*sed propter eum qui ignorat servus efficietur, sed non etiam eius qui scit, sed tantum alterius*) ist interpoliert; dabei ist Nicolau<sup>537</sup> zu folgen.<sup>538</sup> Einerseits teilt Paulus mit dem ersten Satz bereits alles mit, was zu Zeiten des klassischen Rechts zu dieser Problematik gesagt werden musste – und zwar darüber, ob die Berufung auf die Freiheit verweigert wird oder nicht (*denegatio adsertionis*) –, andererseits passt die Aussage *servus efficietur* nicht zur ersten Aussage des Fragments. Wenn die Berufung auf die Freiheit verweigert wird, was Paulus zu Beginn betont (*ad libertatem ei proclamare permittitur*), wird die Person nicht gleich zum Sklaven. Beide Aussagen stehen also im Widerspruch zueinander. Auch in den anderen uns von Paulus bekannten Quellen spricht er üblicherweise nur von der *denegatio ad libertatem proclamare* und nicht von der Versklavung infolge des Verkaufs *ad pretium participandum*.<sup>539</sup> Somit ist *propter eum* [...] *servus efficietur* nur eine ungenaue Wiederholung des ersten Satzes.<sup>540</sup> Einer Klärung, für wen der Quasi-Sklave arbeitet, bedurfte es nicht: Wurde der Freiheitprozess verweigert, konnte er seine Freiheit nicht erstreiten und musste als Quasi-Sklave beiden Käufern ihren erworbenen Anteilen entsprechend dienen. Sie kauften ihn als Sklave und nicht wie in der Nachklassik als Freien, der infolge des Verkaufs seinen Status zugunsten des schutzwürdigen unwissenden Käufers verliert. Nicolau weist zudem auf sprachliche Unstimmigkeiten wie die ungeschickte dreifache Wiederholung von *sed* hin.<sup>541</sup>

535 Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 574, 280 hält für wahrscheinlicher, dass die Veränderungen an D. 40,13,5 durch Kommentatoren entstanden sind. Dafür spricht auch, dass Justinians Kompilatoren den Text noch dem Titel 40,13 (*Quibus ad libertatem proclamare non licet*) zugeordnet haben.

536 Die Auszahlung des Preises an den wissenden Käufer, wie in C. 7,7,1, war für den Fall des Verkaufs *ad pretium participandum* keine Lösung, da in der Spätantike in jedem Falle klar war, dass der Verkaufte zum Sklaven wurde, um den Käufer zu schützen und den Verkauften zu bestrafen. Vgl. Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 578, 282.

537 Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 574, 280.

538 Anders: Indra, *Status quaestio*: 195; Hermann F. F. Eisele, „Exegetica,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 35 (1914): 21.

539 D. 40,12,23,1: *denegatur ad libertatem proclamatio*; D. 40,12,33: *denegabitur et proclamatio*; D. 40,13,4: *ad libertatem proclamatio denegatur*. Eine Ausnahme ist allerdings D. 40,12,23 pr.: *servum effici*, wobei es dabei um die Sklavenstellung in einem Nießbrauchverhältnis geht.

540 So auch Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 574, 280.

541 Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 574, 280. Außerdem weist er darauf hin, dass der Text wie ein Schulvermerk aufgebaut ist, was typisch für die Kommentatoren ist.

Auch D. 40,12,7,3 kann so nicht vollständig von Ulpian stammen.<sup>542</sup> Die Frage nach einem möglichen Anwachsungsrecht zugunsten des unwissenden Erwerbers stellte sich zu seiner Zeit nicht.<sup>543</sup> Infolge der Verwehrung des Freiheitsprozesses wurde die Freiheit der verkauften Person nicht zuerkannt und als Quasi-Sklave diente sie beiden Käufern gleichermaßen. Ulpian erklärt lediglich, dass das Wissen des einen dem unwissenden anderen nicht zum Nachteil gereiche, weshalb der Wissende von der Unwissenheit des anderen profitiere. Auch er beschränkt sich also auf die Aussage, dass die Berufung auf die Freiheit weiterhin verweigert werde und der Verkaufte wie ein von beiden gleichermaßen erworbener Sklave behandelt werde. Der gesamte Mittelteil *Sed enim illa erit quaestio bis habere quam emit* spielte zu Ulpians Zeiten rechtlich keine Rolle und muss später ergänzt worden sein.<sup>544</sup> Außerdem ist es nicht ungewöhnlich, dass einem Miteigentümer der Anteil des anderen anwachsen kann, wie die Lösung zur Freilassung durch einen Miteigentümer im klassischen römischen Recht zeigt.<sup>545</sup> Der Überarbeiter kommt zudem mit einer äußerst umständlichen Erörterung zu keinem anderen Ergebnis.<sup>546</sup> Nicolau reichert den Interpolationsverdacht mit weiteren stilistischen Begründungen an: Der Aufbau der interpolierten Passage erinnere erneut an eine Schuldiskussion, lediglich habe sich diesmal der Überarbeiter anders als in D. 40,13,5 davor gescheut, dem Juristen zu widersprechen und habe dessen Lösung übernommen.<sup>547</sup>

Also sind es Kompilatoren oder vielleicht später Kommentatoren, die bei der Diskussion, ob dem unwissenden Erwerber das gesamte oder nur das teilweise Eigentum zukommt, zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Ulpian und Paulus hingegen

542 Entsprechend Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 575–78, 281–82. Buckland, *Slavery*: 428 hält Ulpians Lösung der gleichen Anteile für interpoliert und justinianisch und die Lösung des Paulus für echt. So auch Eisele, „Exegetica“: 21, die auch die Anwachsung zugunsten des Unwissenden für die richtige Lösung hält. Bretone, *Servus communis*: 137 hält nur den letzten Satz und damit die Lösung für interpoliert, wobei er die Rechtsfolgen durcheinanderbringt und eine Versklavung *pretii participandi causa* zu Zeiten Ulpians annimmt. Gegen eine Interpolation: Wilhelm von Seeler, *Die Lehre vom Miteigentum nach römischem Recht* (Halle: Max Niemeyer, 1896): 66; Indra, *Status quaestio*: 195.

543 So auch Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 578, 282. Zum Begriff des Anwachsungsrechtes vgl.: Sebastian Lohsse, *Ius adcrendi: Die Anwachsung im römischen Vermächtnisrecht* (Köln: Böhlau, 2008): 1–2: „Das Recht an einem Gegenstand, bisweilen auch nur die ungeschützte Erwerbsaussicht, die einer Person im Hinblick auf einen Gegenstand zukommt, vergrößert sich dem Umfang nach, ohne daß die betroffene Person damit nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge rechnen konnte.“

544 Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 575, 281 geht sogar noch weiter und nimmt das *quod quidem magis est* ebenfalls als interpoliert an.

545 Inst. 2,7,4; Paul. sent. 4,12,1 und Ulp. epit. 1,18. So auch Buckland, *Slavery*: 428; Eisele, „Exegetica“: 21. Nach Seeler, *Lehre vom Miteigentum*: 66 und Bretone, *Servus Communis*: 138 müsse das auch für diesen Fall die einzig richtige Lösung gewesen sein. Sie bringen allerdings die Rechtsfolge des Verkaufs *ad pretium participandum* durcheinander und gehen von einer Versklavung zu Ulpians Zeiten aus.

546 Nach Eisele, „Exegetica“: 21 lasse Ulpian offen, wem das Eigentum zukommt, und der Kompilator habe sich dafür entschieden, dass auch der Wissende davon profitiere.

547 Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 578, 282. Zu formellen Bedenken außerdem detailliert: Eisele, „Exegetica“: 21–22.

sind einer Meinung. Erwerben mehrere einen freien Menschen, der geduldet hat, verkauft zu werden, über zwanzig Jahre alt ist und am Kaufpreis partizipiert hat, und kennt einer der Erwerber seinen wahren Status nicht, ist im klassischen Recht dem Verkauften die Berufung auf die Freiheit gegenüber beiden Erwerbern zu verweigern. Er wird fortan zugunsten beider Käufer rechtlich wie ein Sklave behandelt.

### 3.2.3 Die Partizipation am Kaufpreis

#### 3.2.3.1 Aufkommen und Relevanz

Das Element der Kaufpreispalizipation taucht immer wieder in den Quellen zum passiven Selbstverkauf auf. Doch während manche dieser Quellen die Kaufpreispalizipation als Voraussetzung für die Rechtsfolge der Verweigerung der Berufung auf die Freiheit beziehungsweise der Versklavung infolge des Verkaufs erwähnen, schweigen andere über dieses Element gänzlich.<sup>548</sup> Die Frage ist also, wie es zu einer solch kontroversen Überlieferung dieses Regelungsbestandteils kommen konnte.

D. 40,12,7 pr. *Ulpianus libro quinquagesimo quarto ad edictum Liberis etiam hominibus, maxime si maiores viginti annis venum se dari passi sunt vel in servitutum quaqua ratione deduci, nihil obest, quo minus possint in libertatem proclamare, nisi forte se venum dari passi sunt, ut participaverint pretium.*

*Ulpian im 54. Buch zum Edikt* Auch freien Menschen, insbesondere wenn sie im Alter von über zwanzig Jahren geduldet haben, verkauft oder sonst auf irgendeine Weise in die Sklaverei hinabgeführt zu werden, steht nichts im Wege, durch welches sie sich weniger auf ihre Freiheit berufen könnten, wenn sie nicht etwa geduldet haben, verkauft zu werden, damit sie am Kaufpreis teilgehabt haben.<sup>549</sup>

Wer über zwanzig Jahre alt ist und sich verkaufen lässt, kann sich weiter auf die Freiheit berufen, solange der Verkauf nicht stattfand, um am Kaufpreis zu partizipieren (*ut participaverint pretium*). Ulpian stellt die Kaufpreispalizipation in D. 40,12,7 pr. beim Verkauf in die Sklaverei als notwendig dar, damit dem Verkauften die Berufung

<sup>548</sup> Zu dieser Kontroverse auch: Buckland, *Slavery*: 432.

<sup>549</sup> Übersetzung teilweise nach Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 84, 62. Änderungen: „älter als 20 Jahre sind“ zu „im Alter von über zwanzig Jahren“; „und sich verkaufen oder sonst auf irgend eine Weise in die Sklaverei haben bringen lassen“ zu „geduldet haben, verkauft oder sonst auf irgendeine Weise in die Sklaverei hinabgeführt zu werden“; „für sich die Freiheit geltend zu machen“ zu „durch welches sie sich weniger auf ihre Freiheit berufen könnten“; „es sei denn, daß sie sich haben verkaufen lassen, um am Kaufpreis teilzuhaben“ zu „wenn sie nicht etwa geduldet haben, verkauft zu werden, damit sie am Kaufpreis teilgehabt haben“.

auf die Freiheit verweigert wird.<sup>550</sup> Indem er klarstellt, dass sich jeder, der verkauft wurde, weiterhin auf die Freiheit berufen darf, schließt er die Versklavung durch Verkauf abseits des Verkaufs *ad pretium participandum* gänzlich aus.<sup>551</sup> Zu vermuten ist aber, dass Ulpian ursprünglich in seinem Text im 54. Buch des Ediktskommentars neben *ut participaverint pretium* auch noch den Verkauf *ad actum gerendum* – also zur Geschäftsführung – erwähnte, wie es in D. 28,3,6,5 noch vorzufinden ist. Justinian ließ die Möglichkeit des Verkaufs *ad actum gerendum* vermutlich streichen, da sie zu seiner Zeit keine Bedeutung mehr hatte.<sup>552</sup> Damit definieren die Kaufpreispartizipation (*pretium participandum*) und die Geschäftsführung (*actum gerendum*) die klaren Grenzen der Fälle, in denen die Berufung auf die Freiheit infolge des Verkaufs in die Sklaverei verwehrt wird.<sup>553</sup> Präziser noch setzen diese beiden Elemente die Grenzen des passiven Selbstverkaufs. Nur wer sich *ad pretium participandum* oder *ad actum gerendum* verkaufen ließ, erlangte anschließend eine sklavenähnliche Position.<sup>554</sup>

Mit diesen Erkenntnissen wird auch die häufig diskutierte Aussage des Paulus in D. 40,12,23 pr. und 1 deutlicher, der die Regelungen zum Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* auf Fälle des Nießbrauchs, der Mitgift, der Schenkung und des Pfandes erweitert.<sup>555</sup> Auch für diese Rechtsgeschäftstypen setzt Ulpian in D. 40,12,7 pr.<sup>556</sup> und D. 28,3,6,5 klare Grenzen: Nur wenn ein irgendwie gearteter Preis geteilt wird oder die Verfügung zu Zwecken der Geschäftsführung erfolgte, kommt es zur *denegatio ad libertatem proclamare*, also zur Verweigerung der Berufung auf die Freiheit. Eine Beteiligung am Preis kommt jedoch überhaupt nur in Betracht, wenn sie mit der Natur des Rechtsgeschäfts kompatibel ist.<sup>557</sup>

In D. 40,13,1 pr. betont Ulpian erneut deutlich die Erforderlichkeit zumindest der Kaufpreispartizipation für die Verweigerung der Berufung auf die Freiheit:

D. 40,13,1 pr. *Ulpianus libro secundo de officio proconsulis* *Maiores viginti annis ita demum ad libertatem proclamare non possunt, si pretium ad ipsum qui veniit pervenerit: ex ceteris autem cau-* *Ulpian im 2. Buch über das Amt des Prokonsuls* Die über Zwanzigjährigen können sich dann derart auf ihre Freiheit nicht berufen, wenn der Kaufpreis an denjenigen selbst, der verkauft worden

550 Vgl. Indra und McDougall, „Selbstverkauf“: Sp. 2530.

551 Eine klare Notwendigkeit der Kaufpreispartizipation geht auch aus C. 7,18,1 hervor. Vgl. außerdem Alexander Severus in C. 7,16,5 und De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 27.

552 Dazu an anderer Stelle mehr: Kapitel I.3.3: Der Verkauf *ad actum gerendum*. Vgl. an dieser Stelle nur Buckland, *Slavery*: 433.

553 Vgl. Buckland, *Slavery*: 433; Indra, *Status quaestio*: 180 bezeichnet diese Grenzen als Motive.

554 Vgl. Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 25; Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 357.

555 Im Detail dazu: Kapitel I.3.5: Ausweitung der Regeln zum passiven Selbstverkauf.

556 Zusammen mit D. 28,3,6,5, wo der Fall des Verkaufs *ad actum gerendum* aufgegriffen wird. Vgl. auch D. 40,13,1 pr.

557 Ein Preis scheidet beispielweise bei einer Schenkung aus.

sis, quamvis maior viginti annis se  
venum dari passus sit, ad libertatem ei  
proclamare licet.

ist, gekommen ist. In allen anderen Fällen  
aber, selbst wenn ein über Zwanzigjähri-  
ger geduldet hat, verkauft zu werden,  
kann er sich auf seine Freiheit berufen.<sup>558</sup>

Mit *ex ceteris autem causis* [...] *ad libertatem ei proclamare licet* hebt Ulpian die Notwendigkeit der Kaufpreispartizipation<sup>559</sup> hervor. Dass Ulpian diese mehrfach betont und zu Fällen, in denen der Preis nicht geteilt wurde, ausdrücklich abgrenzt, könnte darauf hinweisen, dass die Rechtslage nicht immer so klar war und die *denegatio* der Berufung auf die Freiheit auch in anderen Fällen diskutiert wurde. So ist auch nicht auszuschließen, dass sich das Element der Kaufpreispartizipation allmählich etablierte und nicht sofort bei allen Beifall gefunden hat.<sup>560</sup> Deshalb sah Ulpian sich gezwungen, die Notwendigkeit der Partizipation am Kaufpreis besonders deutlich hervorzuheben.<sup>561</sup> Schließlich erwähnt er das Erfordernis in jeder vom ihm überlieferten Quelle.<sup>562</sup>

Im eklatanten Gegensatz dazu steht Paulus, der sie in keiner der uns von ihm überlieferten Quellen erwähnt.<sup>563</sup> Allerdings muss angemerkt werden, dass sich Paulus in diesen Quellen auch nicht mit der Regelung allgemein, sondern stets Einzelfragen auseinandersetzt, die die Erwähnung der Kaufpreispartizipation nicht erfordern.<sup>564</sup>

558 Übersetzung teilweise nach Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 92, 66. Änderungen: „derart“ eingefügt; „an den“ zu „an denjenigen selbst“; „ein über 20 Jahre Alter“ zu „ein über Zwanzigjähriger“; „sich hat verkaufen lassen“ zu „geduldet hat, verkauft zu werden“.

559 Oder des Verkaufs *ad actum gerendum*.

560 Vgl. Buckland, *Slavery*: 432–33 und Fn. 5.

561 Anderer Ansicht sind hingegen Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 490 mit Fn. 116, die nicht nachvollziehbar aus D. 40,13,1,1 schließen, dass Ulpian mit *duravit in servitute* impliziert habe, dass neben dem Fall der Partizipation am Kaufpreis durch den Verkauften auch allgemein bei Bösgläubigkeit des Verkauften die Berufung auf die Freiheit verweigert worden sei. Ähnlich auch Liebs, „Sklaverei aus Not im germanisch-römischen Recht“: 293, der es für möglich hält, dass es seit Konstantins Konstitution C.Th. 4,8,6 ausgereicht habe, wenn der Verkaufte sich in Kenntnis seines wahren Status verkaufen ließ. Dabei verkennt er allerdings, dass sich C.Th. 4,8,6 mit dem Verkauf *ad actum gerendum* befasst.

562 D. 4,4,9,4; D. 28,3,6,5; 40,12,7; D. 40,13,1 pr. Eine Ausnahme bildet D. 40,12,14,1, wo es aber um die Klage auf den doppelten Kaufpreis gegen den Verkauften in Abgrenzung zu den Fällen der *denegatio ad libertatem proclamare* geht. Die Erwähnung der Kaufpreispartizipation ist also nicht von Bedeutung. Vorsichtiger hingegen: Buckland, *Slavery*: 432.

563 D. 40,12,23 pr. und 1; D. 40,12,33; D. 40,13,4; 40,13,5. Vgl. Buckland, *Slavery*: 432; Reggi, *Liber homo*: 326, Fn. 85 und Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 490, Fn. 116.

564 Anders sieht das: Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 359–61. Für Silla wichen Rufinus und Paulus in D 40,13,4 und D. 40,13,5 von der Ansicht Ulpians ab und legten damit unterschiedliche Schutzniveaus des Käufers fest. Vgl. zudem Buckland, *Slavery*: 432.

In D. 40,12,33 geht es um den Weiterverkauf eines Sklaven an einen unwissenden Käufer, nachdem der erste Käufer nicht von der Freiheit des Verkauften wusste.<sup>565</sup> Im Fokus steht also das Wissenselement (*sciens [...] emit, [...] sed si alii eum ignoranti vendiderit*) und beim Weiterverkauf war keine weitere Beteiligung am Kaufpreis nötig (Kapitel I.3.2.2.5).<sup>566</sup> Auch in D. 40,13,5 steht das Wissenselement im Fokus, wenn zwei gemeinsam einen freien Menschen kaufen, wovon einer den wahren Status des Verkauften kennt, der andere nicht (*unus sciens eius condicionem, alter ignorans*) (Kapitel I.3.2.2.6).<sup>567</sup> D. 40,13,4 wiederum behandelt die Ausweitung der Regel des passiven Selbstverkaufs auf jemanden, der aufgrund eines Fideikommisses freigelassen werden soll, aber vor der Freilassung zulässt, dass er verkauft wird (Kapitel I.3.2.2.4).<sup>568</sup> Dem Fall liegt also der Verkauf eines Sklaven, nicht der eines freien Menschen zugrunde. Ein Sklave kann mangels Vermögensfähigkeit gar nicht am Kaufpreis partizipieren.<sup>569</sup> Es werden lediglich ähnliche Überlegungen angestellt.<sup>570</sup> D. 40,12,23 pr.–1 schließlich behandelt nicht nur den Fall des Verkaufs *ad pretium participandum*, sondern auch andere Fälle der *denegatio adsertionis* infolge des Verkaufs *ad actum gerendum*.<sup>571</sup> Der Grund des Verkaufs ist unwesentlich, solange er aus anderen Gründen zur Verweigerung der Berufung auf die Freiheit führt.<sup>572</sup> Die Kaufpreispartizipation muss also erneut nicht erwähnt werden.

565 Im Detail zu D. 40,12,33: Kapitel I.3.2.2.5: Der Weiterverkauf durch einen bösgläubigen Erstkäufer (*postea alius eum emerit ob hoc, qui scivit*).

566 Nach Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 29–30 war auch beim Erstkauf keine Kaufpreispartizipation nötig.

567 Hingegen Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 360. Im Detail zu D. 40,13,5: Kapitel I.3.2.2.6: Gemeinsamer Kauf (*si duo simul emerit*).

568 Vgl. dazu im Detail Kapitel I.3.2.2.4: Die fehlende Offenlegung des eigenen Status. Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 349–76.

569 Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 94, 68; Kaser, Knütel und Lohsse, *Römisches Privatrecht*: § 21, Rn. 4; Buckland, *Slavery*: 434; Gamauf, „Peculium: Paradoxes of Slaves With Property“: 95; Gamauf, „De nihilo crevit – Freigelassenenmentalität und Pekuliarrecht“: 226; D. 1,6,1,1 = Gai. inst. 1,52 = Inst. 1,8,1; D. 41,1,10,1 = Gai. inst. 2,87.

570 Anders: Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 358–61, der dem Schweigen des Paulus und des Licinnius Rufinus in D. 40,13,4 großen Wert beimisst und daraus schließt, dass beide auf eine Kaufpreispartizipation durch den Verkauften verzichten und den Verkauf einer über zwanzig Jahre alten Person, die ihren wahren Status kennt, ausreichen lassen. Beide wichen von den Bestimmungen Hadrians ab. Ähnlich auch Buckland, *Slavery*: 432, Fn. 11.

571 *Ad pretium participandum*; *ad actum gerendum* oder aber der Weiterverkauf durch einen bösgläubigen Erstkäufer – D. 40,12,33.

572 Anders als viele annehmen, ist die Kaufpreispartizipation in D. 40,12,23 pr., 1 auch nicht für das Verständnis der Textstelle zu ergänzen, wie an anderer Stelle detailliert dargelegt wird: Kapitel I.3.5: Ausweitung der Regeln zum passiven Selbstverkauf. D. 40,12,23 adressiert neben dem Verkauf *ad pretium participandum* auch andere Fälle des Verkaufs, die zur *denegatio adsertionis* führen, wie den des Verkaufs *ad actum gerendum* oder den Weiterverkauf an einen Unwissenden durch einen wissenden Erstkäufer wie er in D. 40,12,33 behandelt wird. Anders beispielsweise Buckland, *Slavery*: 432.

Zudem liegt nahe, dass Paulus, anders als Ulpian, nicht die Notwendigkeit sah, die von ihm entschiedenen Fälle zu anderen abzugrenzen. Durch seine stets offene Formulierung in den Quellen zum passiven Selbstverkauf, adressiert er nicht nur den Verkauf *ad pretium participandum*, sondern auch stets den des Weiterverkaufs eines bösgläubigen Erstkäufers an einen gutgläubigen Käufer<sup>573</sup> sowie den Verkauf *ad actum gerendum*<sup>574</sup>. Er bezieht sich somit auf alle Fälle, die zur *denegatio ad libertatem proclamationis* infolge eines Verkaufs führen.

Dass es für Paulus bereits ausreichte, dass der Verkaufte den Verkauf duldet, ohne seinen Status zu offenbaren, ist hingegen unwahrscheinlich.<sup>575</sup> Allein D. 40,13,4 schildert einen Fall, in dem die Berufung auf die Freiheit allein aufgrund der Duldung versagt wird. Allerdings befand sich der Verkaufte in diesem Fall bereits vor dem Verkauf in Sklaverei und wurde als Sklave verkauft. Darüber hinaus ist keine Quelle bekannt, nach der allein die Duldung des Verkaufs zu einer solchen Freiheitseinschränkung führen kann.<sup>576</sup>

Auch Modestin in D. 1,5,21 und Pomponius in D. 40,13,3 erwähnen das Erfordernis der Kaufpreispartizipation nicht.<sup>577</sup> Allerdings stellt Modestin lediglich klar, dass, wer sich verkauft und freigelassen wird, nicht wieder zum Freigeborenen, sondern lediglich zu einem Freigelassenen wird (*sed efficitur libertinae condicionis*). Dabei erwähnt er auch die anderen Erfordernisse nicht und spricht vom Verkaufen sogar im Aktiv (*se vendidit*), geht also wohl von einem anderen Sachverhalt aus. Pomponius wiederum behandelt sehr spezifisch den Status der Kinder derjenigen, die sich haben verkaufen lassen. Es überrascht, dass er offen formuliert: *Eis, qui se passi sint venire, ad libertatem proclamandi licentiam denegari*. [...], ohne genauere Grenzen wie die Beteiligung am Kaufpreis durch den Verkauften oder den Verkauf zur Übernahme von Tätigkeiten zur Vermögensverwaltung zu erwähnen. Zudem betont er, ohne auf genauere Grenzen einzugehen, dass es unzweifelhaft sei, dass einer solchen Frau die Berufung auf die Freiheit verweigert werde: *Dubitari non potest, quin ei quoque, quae maior annis viginti venire se passa est, ad libertatem proclamandi licentia fuerit deneganda*. Entweder hat Pomponius, wie schon Paulus, die Formulierung bewusst offengelassen, um alle Fälle zu erfassen, in denen die Berufung auf die Freiheit infolge des Verkaufs abgelehnt

573 D. 40,12,7,2; D. 40,12,33.

574 C.Th. 4,8,6; D. 28,3,6,5.

575 Vgl. zudem zuvor Kapitel I.3.2.2.4: Die fehlende Offenlegung des eigenen Status.

576 Auch im Falle der D. 40,12,33 bedurfte es beim Erstverkauf einer Kaufpreispartizipation oder der Aufnahme von geschäftsführenden Tätigkeiten. Bevor die Kriterien der Kaufpreispartizipation und Geschäftsführung eingeführt wurden, stellte man wahrscheinlich auf eine aktive Täuschung durch den Käufer ab, wie es in D. 40,12,14,2 vorgesehen ist. Aber auch auf eine solche Täuschung nimmt Paulus keinen Bezug. Vgl. Kapitel I.3.2.3.2: Rechtliche Ausgestaltung der Kaufpreispartizipation und III.1: Woher stammt die Regel zum Verkauf *ad pretium participandum*.

577 Vgl. Ramin und Veysse, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 490, Fn. 116.

wird, oder, was näherliegt, die Senatsbeschlüsse, auf die er sich ausdrücklich bezieht, kannten das Erfordernis nicht.<sup>578</sup>

Neben den Digesten bleibt die Voraussetzung auch in C. 7,16,16 und C.Th. 4,8,6 unerwähnt. Wenn C.Th. 4,8,6 als einzige nicht justinianische Quelle angeführt wird, ist allerdings hervorzuheben, dass sie sich ausschließlich mit dem Verkauf *ad actum gerendum*<sup>579</sup> befasst und deshalb das Kriterium der Kaufpreispartizipation unerwähnt lässt.<sup>580</sup> C. 7,16,16 wiederum beschäftigt sich mit der Mitgift und insbesondere mit der Altersgrenze (*placuerit minores viginti annis nulla ratione mutare statum*).

In den anderen Quellen, die sich mit dem Verkauf in die Sklaverei und der *dene-gatio ad libertatem proclamationis* befassen, findet die Kaufpreispartizipation Erwähnung: Ulpian beziehungsweise Papinian in D. 4,4,9,4 (*pretium participatus est*); Ulpian in D. 28,3,6,5 (*ad actum gerendum pretiumve participandum*); Ulpian in D. 40,12,7 (*ut participaverint pretium*); Ulpian in D. 40,13,1 pr. (*pretium ad ipsum qui venit perveniret*); Saturnin in D. 40,14,2 pr. (*ut pretium ad ipsum perveniret*); Marcian in D. 1,5,5,1 (*ad pretium participandum*); Hermogenian in D. 40,12,40 (*cum pacto partitionis pretii*); Justinian in Inst. 1,3,4 und 1,16,1 (*ad pretium participandum*); Alexander Severus in C. 7,16,5 (*participandi pretii*) und Gordian in C. 7,18,1 (*participatus est pretium*).<sup>581</sup>

Insbesondere Gordian in C. 7,18,1 pr. betont wie schon Ulpian die unbedingte Notwendigkeit des Kaufpreiserfordernisses, da bei bloßer Verheimlichung des Status durch den Verkauften die Freiheit weiterhin geltend gemacht werden könne.<sup>582</sup>

Da alle klassischen Quellen, die die Partizipation am Kaufpreis als Kriterium erwähnen, in den justinianischen Sammlungen überliefert sind, lässt sich mit Sicherheit nur sagen, dass sie zu Justinians Zeiten essenzielle Voraussetzung für die Versklavung infolge des Verkaufs war.<sup>583</sup> Passend dazu wird teils angemerkt, dass sich die Voraussetzung der Kaufpreispartizipation in den klassischen Quellen meist in einer Parenthese wiederfinde und somit justinianischen Ursprungs sein könne.<sup>584</sup> Doch sprechen

578 Zu den Senatsbeschlüssen vgl. Kapitel III.1: Woher stammt die Regel zum Verkauf *ad pretium participandum*. Dass Pomponius den Text verfasste, bevor Hadrian erstmals die Notwendigkeit der Partizipation am Kaufpreis erwähnte, ist wiederum unwahrscheinlich; vgl. Detlef Liebs, „*Variae Lectiones*“ (Zwei Juristenschriften),“ in *Studi in onore di Edoardo Volterra*, Band 5, hrsg. v. Facoltà di Giurisprudenza dell' università di Roma (Mailand: Giuffrè, 1971): 57–59.

579 Um als *actor* des *dominus* eingesetzt zu werden.

580 So auch Reggi, *Liber homo*: 326, Fn. 85. Buckland, *Slavery*: 433 hingegen misst der fehlenden Erwähnung der Kaufpreispartizipation in C.Th. 4,8,6 durchaus größeren Wert bei.

581 Außerdem zusätzlich in der Spätantike: ETh LXXXII und SRRB § 73.

582 C. 7,18,1 pr. Imp. Gordianus A. Proculo *Dispar causa est eius, qui dissimulata condicione sua distrahi se passus est, et eius qui pretium participatus est. Nam superiori quidem non denegatur libertatis defensio, posteriori autem, et si civis romanus sit et participatus est pretia, libertas denegatur* PP. k. Mai. Gordiano A. et Aviola cons. (a. 239). Vgl. De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 27.

583 So auch Buckland, *Slavery*: 432. Außerdem kam zu Justinians Zeiten der Verkauf *ad actum gerendum* nicht mehr in Betracht.

584 Buckland, *Slavery*: 433; vgl. Reggi, *Liber homo*: 326, Fn. 85.

die besseren Argumente dafür, dass auch zur Klassik die Partizipation am Kaufpreis durch den Verkauften neben dem Verkauf *ad actum gerendum* bereits Erfordernis für die Verweigerung der Berufung auf die Freiheit war.<sup>585</sup>

Der älteste Nachweis für besagtes Kriterium ist ein Text des Saturnin, der sich auf Kaiser Hadrian bezieht:

|  |   |
|--|---|
| <p>D. 40,14,2 pr. <i>Saturninus libro primo de officio proconsulis</i> Qui se venire passus esset maiorem, scilicet ut pretium ad ipsum perveniret, prohibendum de libertate contendere divus Hadrianus constituit: sed interdum ita contendendum permisit, si pretium suum reddidisset.</p> | <p><i>Saturnin im 1. Buch über das Amt des Prokonsuls</i> Der vergöttlichte Hadrian hat bestimmt: Wer sich als Volljähriger (<i>maior</i>) hat verkaufen lassen, damit nämlich der Kaufpreis ihm selbst zukomme, dem müsse verwehrt werden, seine Freiheit zu erstreiten. Aber in manchen Fällen hat er das Erstreiten erlaubt, wenn er nämlich seinen Preis zurückgegeben hatte.<sup>586</sup></p> |
|--|---|

Nur, wer sich verkaufen lässt, damit ihm der Kaufpreis zukommt, wird zum Freiheitsprozess nicht zugelassen. Etwas anderes könne aber *interdum* (manchmal) dann entschieden werden, wenn der Verkaufte den Preis zurückgegeben hat. Gerade mit dem letzten Satz, setzt auch Saturnin die Partizipation am Kaufpreis in den Mittelpunkt seiner Aussage. Schon das ist Grund genug, annehmen zu dürfen, dass die Kaufpreispelizipation bereits zu Hadrians Zeiten entscheidendes Element für den passiven Selbstverkauf war. Warum sollten die Kompilatoren einen solch detaillierten Nachsatz hinzugedichtet haben? Zwar handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung Hadrians bezogen auf die Rückgewährung des Kaufpreises und die Wiedergewährung der Freiheitsberufung, doch nicht bezogen auf das Kriterium der Kaufpreispelizipation. Für einen zumindest klassischen Ursprung spricht auch die Betonung bei Ulpian in D. 40,12,7 pr. und D. 40,13,1 pr., wo die Beteiligung am Kaufpreis nicht in einer Parenthese angesprochen wird.<sup>587</sup>

---

585 Anders hingegen Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 490, die die Partizipation am Kaufpreis durch den Verkauften nicht für notwendig, sondern nur für einen materiellen Beweis der Bösgläubigkeit des Verkauften halten.

586 Übersetzung teilweise nach: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 96, 68. Änderungen: „selbst“ hinzugefügt; „dürfe nicht zum Rechtsstreit über die Freiheit zugelassen werden“ zu „dem müsse verwehrt werden, seine Freiheit zu erstreiten“; „hat er ihn zum Rechtsstreit zugelassen“ zu „hat er das Erstreiten erlaubt“ und „seinen Anteil am Preis“ zu „seinen Kaufpreis“. Klammerzusatz hinzugefügt.

587 Anders Buckland, *Slavery*: 433.

Alles darüber hinaus obliegt reiner Vermutung. Pomponius in D. 40,13,3<sup>588</sup> bezieht sich auf Senatsbeschlüsse, die einer über zwanzig Jahre alten Frau die Berufung auf die Freiheit verweigern, wenn sie sich in die Sklaverei hat verkaufen lassen. Wie schon beschrieben, überrascht, dass er die Kaufpreispartizipation nicht erwähnt, wenn er die Regel zur Verweigerung der Berufung auf die Freiheit erläutert: *dubitari non potest, quin ei quoque, quae maior annis viginti venire se passa est, ad libertatem proclamandi licentia fuerit deneganda*. Als Hochklassiker lebte und wirkte er zeitgleich und kurz nach Hadrian, welcher als Erster von Saturnin mit der Kaufpreispartizipation in Zusammenhang gebracht wird.<sup>589</sup> Das lässt vermuten, dass die Senatsbeschlüsse, auf die sich Pomponius bezieht, die Kaufpreispartizipation als Voraussetzung für die *denegatur ad libertatem proclamatio* noch nicht vorsahen, sondern erst zu Hadrians Zeiten ein solches Erfordernis eingeführt und damit ein klares Abgrenzungskriterium geschaffen wurde.<sup>590</sup> Damit griff Hadrian eine zu der Zeit bereits typische Praxis auf.<sup>591</sup>

Noch unklarer ist dann, wie die Regelung vor Hadrian ausgesehen hat. Doch ein Blick auf die ediktale Klage auf den doppelten Kaufpreis aus D. 40,12,14–22 des Käufers gegen den Verkauften, wenn der Verkauften den Käufer über seinen wahren Status getäuscht hat, gibt zumindest eine Idee, wie die Regelung ausgesehen haben könnte (Kapitel III.2.1).<sup>592</sup> Anders als bei der Regelung zum Verkauf *ad pretium participandum*, verzichteten die D. 40,12,14–22 auf die Kaufpreispartizipation und ähnliche Kriterien. Im Gegenzug wird die Anforderung an das täuschende Element angehoben: Ulpian in D. 40,12,14,2: *Dolo autem non eum fecisse accipimus, qui non ultro instruxit emptorem, sed qui decepit*. Das Wissen des Verkauften über seinen wahren Status und dessen fehlende Offenbarung gegenüber dem Käufer reichen nicht mehr aus. Viel-

588 D 40,13,3 Pomponius libro unodecimo epistolarum et variarum lectionum *Eis, qui se passi sint venire, ad libertatem proclamandi licentiam denegari. quaero, an et ad eos, qui ex mulieribus, quae se passae sint venire, nascuntur, ita senatus consulta pertinent? dubitari non potest, quin ei quoque, quae maior annis viginti venire se passa est, ad libertatem proclamandi licentia fuerit deneganda. His quoque danda non est, qui ex ea nati tempore servitutis eius erunt.*

589 Vgl. Liebs, „Variae Lectiones“ (Zwei Juristenschriften)“: 57–59.

590 Vgl. D. 40,14,2 pr. So auch vermutet von Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 491–92, die allerdings auch weiterhin die Verweigerung der Berufung auf die Freiheit in Fällen der bloßen Bösgläubigkeit des Verkauften ohne die Notwendigkeit der Kaufpreispartizipation für möglich halten: 490 mit Fn. 116; Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12, Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 356–57, 361; vorsichtig zudem von De Giovanni, *Giuristi Severiani*, 28. Anders aber Buckland, *Slavery*: 433, Fn. 5, der es für möglich hält, dass die Voraussetzung der Kaufpreispartizipation von Ulpian stammen könne. Vgl. auch Kapitel III.1: Woher stammt die Regel zum Verkauf *ad pretium participandum*. Anders auch Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 25, der lediglich die Möglichkeit der Rückzahlung, die einen Freiheitsprozess eventuell wieder ermöglicht, als Neuerung Hadrians ansieht.

591 Vgl. 1 Clem. 55,2. Zumal Clemens sogar von *multi* – vielen – berichtet. Zur genauen Einordnung der Passage des Clemensbrief weiter unten in Kapitel II.3.1: Selbstversklavung aus Not.

592 Zu dieser Klage des Käufers gegen den Verkauften Kapitel III.2.1: Klagen gegen den Verkauften.

mehr muss der Verkaufte den Käufer selbst aktiv täuschen (*sed qui decepit*).<sup>593</sup> Doch reicht bereits aus, dass er dem Käufer vorspiegelte, Sklave zu sein.<sup>594</sup> Die auf Geld gerichtete Klage aus den D. 40,12,14–22 bestand schon zu Labeos Zeiten und geht damit der Regelung, die zur Verweigerung der Berufung auf die Freiheit im Falle des Verkaufs eines freien Menschen führte, in der Zeit voraus.<sup>595</sup> Die Klage auf den doppelten Kaufpreis reichte nicht mehr aus, um der betrügerischen Praxis hinreichend entgegenzuwirken, weshalb später in diesem Fall die Berufung auf die Freiheit verweigert wurde. Aus diesem Grund liegt die Annahme nahe, dass die Voraussetzungen für die Verweigerung der Berufung auf die Freiheit in den bei Pomponius in D. 40,13,3 genannten Senatsbeschlüssen zunächst identisch mit denen für die ediktale Klage auf den doppelten Kaufpreis des Käufers gegen den Verkauften waren.<sup>596</sup> Auch für die *denegatio adsertionis* infolge des Sichverkaufenlassens reichte also zunächst eine aktive Täuschung (*deceptio*), somit nach D. 40.12.16 pr. das Vorspiegeln des Sklavenstatus gegenüber dem Käufer aus.<sup>597</sup> Einer Partizipation am Kaufpreis durch den Verkauften bedurfte es noch nicht.

Doch das schwierig zu definierende und zu greifende Kriterium der Täuschung wird sich für den Verlust der Freiheit als nicht hinreichend trennscharf erwiesen haben. Der Nachweis über das subjektive Wissen des Verkauften dürfte einfacher nachzuweisen gewesen sein als sein Täuschungsvorsatz. Die Verweigerung der Berufung auf die Freiheit ist ein sehr starker Eingriff, wo doch die Freiheit ein sehr hohes Gut war.<sup>598</sup> Woran sollte man sie fest machen? Auch galt es, Unsicherheiten auf Käuferseite entgegenzuwirken. Deshalb wird zu Hadrians Zeiten mit der Kaufpreispartizipation ein tatsächliches Erfordernis eingeführt worden sein, das einerseits leichter nachzuweisen und andererseits deutlich greifbarer war als das Kriterium der Täuschung und so den Freiheitverlust besser rechtfertigen konnte.<sup>599</sup> Im Fokus stand also

---

593 Vgl. Buckland, *Slavery*: 433.

594 D. 40,12,16 pr. Ulpianus libro quinquagesimo quinto ad edictum *Immo eum, qui finxit se servum et sic veniit decipiendi emptoris causa*.

595 D. 40,12,22,5. Vgl. zudem Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 26.

596 Vgl. De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 28. Anders hingegen Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 357, der annimmt, dass nach den Senatsbeschlüssen jeglicher Verkauf erfasst war, wenn die verkaufte Person über zwanzig Jahre alt war und ihren wahren Status kannte.

597 Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 490 mit Fn. 160 gehen sogar davon aus, dass es einer Täuschung nicht bedürfe und die reine Bösgläubigkeit des Verkauften für die *denegatio adsertionis* bereits ausreiche. Dagegen spricht aber deutlich, dass die Anforderungen für die Verweigerung der Freiheit dann geringer wären als die Anforderungen für die *actio in duplum* gegen den Verkauften. Dabei stellt der Freiheitsverlust den deutlich größeren Eingriff dar.

598 Vgl. zum Wert der Freiheit C.Th. 4,8,6 pr.

599 So auch De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 28. Vgl. auch Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 359–61, der davon ausgeht, dass es zeitgleich verschiedene Ansätze gege-

insbesondere die Erleichterung der Beweisführung durch den Käufer. Zudem wurde der Rechtssatz auf diese Weise verschärft, da bereits jeder, der am Kaufpreis nach seinem Verkauf partizipierte, in Sklaverei verbleiben musste, unabhängig davon, ob er den Käufer auch tatsächlich täuschte. Zu vermuten ist, dass mit dem Verkauf *ad actum gerendum* ein zweiter Fall neben dem Verkauf *ad pretium participandum* geschaffen wurde. Damit entwickelten sich wohl beide Fälle aus dem Rechtssatz, der ursprünglich *senatus consulta* entstammte, nach dem demjenigen, der sich verkaufen ließ und den Käufer täuschte, die Freiheit zu verwehren war.

Auch Kaiser Gordian entschied in C. 7,18,1 anschließend zwischen dem, der seinen Status bloß verheimlicht und sich weiterhin auf seine Freiheit berufen darf, und dem, der am Kaufpreis partizipiert hat und dem deshalb die Freiheit verwehrt wird.<sup>600</sup> Mit der Einführung eines so einfach herbeizuführenden Kriteriums und dem Verzicht auf eine aktive Täuschung über den Sklavenstatus wurde schließlich auch für den Freien die Möglichkeit des Selbstverkaufs durch Verkauf *ad pretium participandum* wesentlich erleichtert.<sup>601</sup>

### 3.2.3.2 Rechtliche Ausgestaltung der Kaufpreispartizipation

In der genauen Formulierung und Ausgestaltung der Notwendigkeit der Kaufpreispartizipation sind die Quellen sich nicht immer einig. Während manche von *ad pretium participandum venire passus est* schreiben,<sup>602</sup> steht an anderen Stellen *pretium participatus est*,<sup>603</sup> *ut participaverint pretium*,<sup>604</sup> *pretium ad ipsum perveniret*<sup>605</sup> oder bei Hermogenian in D. 40,12,40 sogar *cum pacto partitionis pretii* geschrieben.<sup>606</sup>

Es ist davon auszugehen, dass die bei Saturnin in D. 40,14,2 pr. vorzufindende Formulierung *pretium ad ipsum perveniret* die ursprünglich von Hadrian verwendete ist, die Ulpian später in D. 40,13,1 pr. wieder aufgreift. Anders als in den sonstigen Quellen spielt *pretium ad ipsum perveniret* auch nicht zwingend auf bloß einen Teil des Preises

---

ben habe und während Ulpian beispielsweise dem engen Reskript der hadrianischen Kanzlei gefolgt sei, seien Licinius Rufinus und Paulus davon abgewichen: D. 40,13,4. Dagegen spricht aber bereits, dass sich D. 40,13,4 nicht mit der Frage der Versklavung befasst, sondern einen Sklaven betrifft, der mangels Vermögensfähigkeit gar nicht rechtlich wirksam am Kaufpreis partizipieren kann. Vgl. D. 1,6,1,1 = Gai. inst. 1,52 = Inst. 1,8,1; D. 41,1,10,1 = Gai. inst. 2,87.

<sup>600</sup> C. 7,18,1 pr. Imp. Gordianus A. Proculo *Dispar causa est eius, qui dissimulata condicione sua distrahi se passus est, et eius qui pretium participatus est. Nam superiori quidem non denegatur libertatis defensio, posteriori autem, et si civis romanus sit et participatus est pretia, libertas denegatur* PP. k. Mai. Gordiano A. et Aviola cons. (a. 239). Vgl. De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 27.

<sup>601</sup> Vgl. Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 491–92.

<sup>602</sup> D. 1,5,5,1; Inst. 1,3,4; Inst. 1,16 pr.; ähnlich D. 28,3,6,5.

<sup>603</sup> D. 4,4,9,4; C. 7,18,1; ungefähr auch D. 40,12,7,1.

<sup>604</sup> D. 40,12,7 pr.

<sup>605</sup> D. 40,13,1; D. 40,14,2 pr.

<sup>606</sup> Zu dieser Kontroverse ebenfalls: Buckland, *Slavery*: 432.

an, sondern erfasst vom Wortlaut her den gesamten Kaufpreis.<sup>607</sup> Auszuschließen ist also nicht, dass Hadrian gar verlangte, dass der gesamte Kaufpreis an den Verkauften ging.<sup>608</sup> Wahrscheinlicher aber ist, dass lediglich der Fall, den Hadrian zu entscheiden hatte, derart lag. Denn die Verwendung des gleichen Wortlauts bei Ulpian, der in D. 40,13,1,1 die Partizipation am Kaufpreis für ausreichend hält,<sup>609</sup> spricht dagegen. Selbst wenn Hadrian zu Beginn noch verlangte, dass der gesamte Kaufpreis an den Verkauften ging, wurde die Voraussetzung jedenfalls schnell relativiert und die einfache Partizipation als ausreichend für die Verweigerung der Berufung auf die Freiheit anerkannt.<sup>610</sup> Denn alle sonstigen Quellen sprechen stets nur vom Kaufpreisantel.

Nach dem Wortlaut *ad ipsum perveniret* kam es auf die Erlangung des Geldes an. Damit die Freiheit verwehrt wurde, musste das Geld den Verkauften also tatsächlich erreicht haben; die bloße Vereinbarung der Beteiligung am Kaufpreis zwischen dem Verkäufer und dem Verkauften reichte also nicht aus.<sup>611</sup>

D. 40,12,7,1 *Ulpianus libro quinquagesimo quarto ad edictum [...]* sed si ante vicium se venum dedit, post vicium Ulpian im 54. Buch zum Edikt [...] Aber wenn er sich vorher hat verkaufen lassen, jedoch nach der Vollendung des

<sup>607</sup> Auch der letzte Halbsatz von D. 40,14,2 pr. spricht von *pretium suum reddidisset*, also der Rückgewährung seines Preises und nicht bloß seines Kaufpreisantels, was den gesamten Preis als Lesart unterstützt.

<sup>608</sup> So vermutet von: Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 356; so auch übersetzt von Otto, Schilling und Sintenis, *Corpus Iuris Civilis*, Band 4: D. 40,14,2 pr. (übersetzt von Schneider): „der Kaufpreis“. Anders aber beispielsweise die Übersetzung von Samuel P. Scott, *The Civil Law: Including The Twelve Tables, The Institutes of Gaius, The Rules of Ulpian, The Opinions of Paulus, The Enactments of Justinian, and The Constitutions of Leo. Translated from the original Latin, edited, and compared with all accessible systems of jurisprudence ancient and modern*, Band 9, *Digest (Pandects) Books XXXIX–XLIII* (Cincinnati: Central Trust Company, 1932): D. 40,14,2 pr., der *pretium suum* frei mit „portion of the price“ bzw. „share of the price“ übersetzt. Widersprüchlich hingegen Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 96, 68, der im ersten Teil mit *Kaufpreis*, dann aber im zweiten Teil mit Anteil am Preis übersetzt. Sein Kommentar lässt darauf hindeuten, dass auch er sich wie Scott auf den Anteil bezieht.

<sup>609</sup> Ansonsten auch in D. 40,12,7 pr und 1; D. 28,3,6,5.

<sup>610</sup> Unklar ist und wird aus den Quellen nicht deutlich, wie hoch die Beteiligung gewesen sein muss. Eine Beteiligung am Preis setzte vermutlich zumindest einen wesentlichen Teil voraus, der die betrügerische Intention verdeutlicht. Ein bloß symbolischer Kleinbetrag wird nicht ausgereicht haben, um den betrügerischen Vorsatz des Verkauften nachzuweisen. Auch *pretium ad ipsum perveniret* deutet auf einen größeren Anteil hin.

<sup>611</sup> Vgl. Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 92, 25; 66; Robleda, *diritto degli schiavi*: 35; Herrmann-Otto, „Jeder kann Sklave werden“: Sklaverei als Bedrohung und Chance im antiken Rom“: 99, Fn. 83; Buckland, *Slavery*: 428, 432, der mit „speak simply of“ andeutet, dass die Anforderungen an „sharing the price“ höher gewesen seien als an „receiving the price“.

mum autem annum pretium partitus est,      zwanzigsten Lebensjahres der Kaufpreis  
poterit ei libertas denegari.                      geteilt worden ist, wird ihm die Freiheit  
verweigert werden können.<sup>612</sup>

Auch wenn Ulpian in D. 40,12,7 pr. lediglich von *ut participaverint* schreibt und damit nur das Ziel, am Preis teilzuhaben, erwähnt, wird aus dem zweiten Teil in D. 40,12,7,1 deutlich, dass es Ulpian um die tatsächliche Beteiligung am Kaufpreis geht.<sup>613</sup> Unabhängig von der Abwicklung des Kaufes kann demjenigen die Freiheit verwehrt werden, der sich bereits mit der Intention der Partizipation am Kaufpreis hat verkaufen lassen, aber erst nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres am Kaufpreis partizipiert.<sup>614</sup>

Auch die von Saturnin in D. 40,14,2 pr. erwähnte Möglichkeit, das Geld zurückzugeben, um sich im Einzelfall wieder auf die Freiheit berufen zu können (*si pretium suum reddidisset*), zeigt den klaren Fokus auf die tatsächliche Leistung unabhängig von eventuellen Absprachen. Das Zurückgeben (*reddere*) lässt die Berufung auf die Freiheit wieder zu.

Damit also die Berufung auf die Freiheit schließlich verweigert wird, muss der Verkaufte den Kaufpreis tatsächlich erhalten.<sup>615</sup> Die Hürden für den Verlust der Freiheit sollen eindeutig und zudem leicht dem Beweis zugänglich sein, um einen solchen Eingriff begründen zu können. Deshalb wurde das Kriterium der Kaufpreispartizipation überhaupt erst eingeführt.<sup>616</sup> Wenn nun Bezeichnungen wie *ad pretium participandum* oder *ut participaverint pretium* unter anderem auch bei Ulpian<sup>617</sup> nicht ausdrücklich auf den tatsächlichen Erhalt abstellen, handelt es sich dabei um keinen Widerspruch, sondern bloß um allgemeine Bezeichnungen des Rechtssatzes. Das wird insbesondere auch in der Gegenüberstellung von *ad partendum pretium* und *pretium partitus est* in D. 40,12,7,1 deutlich.

<sup>612</sup> Übersetzung teilweise nach Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 84, 62. Änderungen: „und“ zu „, jedoch“; „20.“ zu „zwanzigsten“; „einen Anteil am Preis erhalten hat“ zu „der Kaufpreis geteilt worden ist“; „kann [...] verweigert werden“ zu „wird [...] verweigert werden können“ und „Berufung auf die Freiheit“ zu „Freiheit“.

<sup>613</sup> [...] *pretium partitus est*, [...].

<sup>614</sup> Deutlich wird diese feine Differenzierung in D. 40,12,7,1, insbesondere in der Gegenüberstellung von *ad partendum pretium* im ersten Satz und *pretium partitus est* im zweiten Satz. Die tatsächliche Beteiligung am Preis allein begründet schließlich die Verweigerung der Berufung auf die Freiheit, nachdem der Verkaufte zwanzig Jahre alt geworden ist.

<sup>615</sup> So auch Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 92, 25, 66; Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 180, Fn. 27. Kritischer hingegen Robleda, *diritto degli schiavi*: 35, der darauf hinweist, dass viele Texte diese Anforderung nicht stellen. Auch D. 4,4,9,4 deutet mit *pretium participatus est* auf den tatsächlichen Erhalt hin.

<sup>616</sup> Vgl. Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 492.

<sup>617</sup> D. 40,12,7 pr. und D. 28,3,6,5.

Darüber hinaus gibt es einen weiteren Grund: Würde dem Verkauften bereits aufgrund der bloßen Vereinbarung, am Kaufpreis zu partizipieren, die Berufung auf die Freiheit verweigert werden, würde er rechtlich wie ein Sklave behandelt werden und könnte mangels Vermögensfähigkeit gar nicht mehr wirksam am Kaufpreis partizipieren.<sup>618</sup> Die Voraussetzung ginge also ins Leere.

Warum Hermogenian in D. 40,12,40 nur von *cum pacto partitionis pretii* schreibt, kann nicht völlig geklärt werden. Hermogenian geht es primär um die Frage, ob derjenige, der aufgrund des Verkaufs *ad pretium participandum* verkauft wurde, nach seiner Freilassung einen Ingenuitätsprozess anstrengen kann oder Freigelassener bleiben muss. Im Fokus steht für ihn also die Rechtsfolge, nicht die Voraussetzung dafür. Der Verweis auf eine Vereinbarung den Kaufpreis betreffend, die die Rechtsfolge herbeigeführt habe, ist somit entweder Folge einer Ungenauigkeit Hermogenians, rechtlicher Unklarheiten zu seiner Zeit oder aber einer Entwicklung des Erfordernisses in der Epiklassik.<sup>619</sup> Trifft Letzteres zu, ist auch denkbar, dass Justinian nicht mehr auf die tatsächliche Leistung, sondern auf die Vereinbarung abstellte, wenn er in seinen Institutionen von *ad pretium participandum* schreibt.<sup>620</sup> Doch das stünde im Widerspruch zu den Regelungen in D. 40,12,7,1 und D. 40,14,2 pr.

D. 40,12,7,1 gewährt außerdem demjenigen, der sich zwar, um den Kaufpreis zu teilen, verkaufen ließ, aber noch keine zwanzig Jahre alt war, die Möglichkeit, sich weiter auf seine Freiheit im Prozess auch nach Erreichen der zwanzig Jahre berufen zu dürfen.<sup>621</sup> Der tatsächliche Erhalt eines Anteils des Kaufpreises nach Erreichen der zwanzig Jahre führt jedoch dazu, dass die Berufung auf die Freiheit doch noch verweigert werden kann.<sup>622</sup> Wer mit zwanzig Jahren den Kaufpreisanteil entgegen-

---

618 Vgl. parallel dazu die Argumentation Wielings zu D. 40,13,4 – Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 94, 68: Auch der, dem die Freiheit durch ein Fideikommiss gewährt wurde, könne nicht am Kaufpreis partizipieren, weil er, solange er nicht freigelassen wurde, Sklave und damit vermögensunfähig sei. Aus diesem Grund gebe die Voraussetzung der Kaufpreispartizipation durch den Verkauften in diesem Fall konzeptionell keinen Sinn und wird von Paulus auch nicht verlangt; D. 40,13,4. Zur Vermögensunfähigkeit von Sklaven vgl. D. 1,6,1,1 = Gai. inst. 1,52 = Inst. 1,8,1; D. 41,1,10,1 = Gai. inst. 2,87. Vgl. zudem: Gamauf, „Peculium: Paradoxes of Slaves With Property“: 95.

619 Außerdem gehen Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 492 davon aus, dass die Kaufpreispartizipation durch den Verkauften einem *pactum* zwischen Verkäufer und Verkauftem folge. Allerdings kann wie beschrieben dieses *pactum* allein die Rechtsfolge nicht begründen.

620 Inst. 1,3,4; Inst. 1,16,1.

621 Damit steht D. 40,12,7,1 auf den ersten Blick in einem gewissen Widerspruch zu D. 40,13,1, wonach es ausreicht, wenn der Verkaufte nach Erreichen der zwanzig Jahre in der Sklaverei verbleibt – *dura vit in servitute*. Vgl. zu diesem vermeintlichen Widerspruch Kapitel I.3.2.4: Anforderungen an das Alter (*maior viginti annis*).

622 Das mag ein weiterer Anteil sein, nachdem er bereits vor Erreichen der zwanzig Jahre schon einen Teil erhalten hat, oder der erste erhaltene Anteil sein; vgl. Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 28.

nimmt, unterstreicht auf diese Weise seine arglistige Haltung. *Poterit* legt trotzdem nahe, dass die Entscheidung im Einzelfall getroffen wird. Der Prätor muss entscheiden, ob er dem Kläger ein Rechtsschutzbedürfnis im Freiheitsprozess zuerkennt oder nicht.<sup>623</sup>

Andersherum wird der Rechtsstreit nach D. 40,14,2 pr. in Einzelfällen ermöglicht, in denen das Geld zurückgezahlt wurde (*sed interdum ita contendendum permisit, si pretium suum reddidisset*).<sup>624</sup> Bei der Rückzahlung (*pretium suum reddidisset*) geht es aller Wahrscheinlichkeit nach um eine Rückzahlung an den Käufer, auch wenn dieser sein Geld ursprünglich an den Verkäufer und nicht direkt an den Verkaufte gezahlt hat.

Dahinter steht eine Verschiebung der Interessenlage, die die Wiedergewährung der Berufung auf die Freiheit im Einzelfall rechtfertigt.<sup>625</sup> Auf der einen Seite kommt es zugunsten des Käufers zumindest teilweise zu einem wirtschaftlichen Wiederausgleich,<sup>626</sup> auf der anderen Seite zeigt der Verkaufte durch die Rückgabe des Kaufpreises eine Art „tätige Reue“. Es ist nicht klar, ob mit *pretium suum* nur der Kaufpreisanteil gemeint ist, der dem Verkauften zukam, oder der gesamte Preis, der für ihn bezahlt wurde. Dafür, dass der gesamte Kaufpreis zurückgezahlt wurde, spricht jedoch einerseits der Wortlaut *pretium* und andererseits, dass es nur zu einer vollständigen Verschiebung der Interessenlage kommt, wenn der Käufer vollständig schadlos gestellt wurde.<sup>627</sup> Auch verdeutlicht *interdum*, dass die Entscheidung der Beurteilung im Einzelfall unterliegt.<sup>628</sup> Ansonsten könnte die Rechtsfolge der *denegatio adsertionis* allzeit durch die Rückgabe des Geldes beseitigt werden und der Käufer lebte in durchgängiger Unsicherheit über den Erhalt seines Sklaven. Bereits deshalb ist davon auszugehen, dass sich die Ausnahme und Erlaubnis des Rechtsstreits bei Rückgabe des Preisanteils lediglich auf wenige Fälle bezog.<sup>629</sup> Die Interessen des Käufers werden für diesen Fall aber immerhin über D. 40,12,14–22 mit der Klage *in duplum* geschützt.

623 Vgl. Mewaldt, *Denegare actionem*: 23–24.

624 Vgl. dazu Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 180.

625 Vgl. insbesondere Kapitel I.3.4.1: Die *denegatio adsertionis* und ihre Folgen zu der Frage, ob die *denegatio adsertionis* zwingend permanent war.

626 Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 356.

627 Es ist nicht klar, ob mit *pretium suum* nur der Kaufpreisanteil gemeint ist, der dem Verkauften zukam, oder der gesamte Preis, der für ihn bezahlt wurde. Für nur den Kaufpreisanteil spricht sich aus: Scott, *Corpus Iuris Civilis*, Band 9: D. 40,14,2 pr. Für den gesamten Kaufpreis hingegen: Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 356; Otto, Schilling und Sintenis, *Corpus Iuris Civilis*, Band 6: D. 40,14,2 pr.; Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 96, 68.

628 Vgl. Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 25; Indra und McDougall, „Selbstverkauf“: Sp. 2530.

629 Über die Kriterien, die der Prätor im Einzelfall bei der Bestimmung des Rechtsschutzbedürfnisses hinzugezogen hat, kann nur gemutmaßt werden. Vielleicht geht es um ebensolche Fälle, in denen der Verkaufte den Käufer gar nicht betrügen und sich selbst bereichern wollte, sondern sich bloß blind

In beiden Fällen wird der tatsächlichen Zahlung aber eine wesentliche Rolle eingeräumt, und da sie in Justinians Digesten zu finden sind, ist anzunehmen, dass der Beteiligung am Kaufpreis auch zu Justinians Zeit noch wesentliche Bedeutung zukam.<sup>630</sup>

### 3.2.3.3 Die Kaufpreispartzipation in Recht und Praxis

Wie aber kann jemand am Kaufpreis partizipieren, der anschließend rechtlich wie ein Sklave behandelt oder sogar zum Sklaven wird? Derjenige kann als nunmehr Unfreier kein eigenes Vermögen haben.<sup>631</sup> Der Großteil der Sklaven ist Sklave von Geburt an und die Frage, was mit ihrem bisherigen Eigentum nach der Versklavung passiert, stellt sich in diesem Fall nicht.<sup>632</sup> Anders sieht die Sachlage bei denjenigen aus, die freigebohren sind oder schon einmal freigelassen wurden und später erneut in die Sklaverei geraten. Dann konnten sie bereits Eigentum erwerben und so ein eigenes Vermögen bilden. Was also passiert mit dem Eigentum der freien Person, nachdem sie zum Sklaven wird oder sich zumindest nicht mehr im Prozess auf ihre Freiheit berufen kann? Durch die Versklavung, die eine *capitis deminutio maxima* ist, verliert der Versklavte Freiheit und Bürgerrecht (*civitas*)<sup>633</sup>, was im Falle des Verkaufs *ad pretium participandum* bei Justinian auch ausdrücklich erwähnt ist.<sup>634</sup> Eine Idee, was mit seinem Vermögen passiert, gibt Paulus:

D. 4,5,7,2 *Paulus libro undecimo ad edictum* Si libertate adempta capitis deminutio subsecuta sit, nulli restitutioni adversus servum locus est, quia nec praetoria iurisdictione ita servus obligatur, ut cum eo actio sit: sed utilis actio adversus dominum danda est, ut Iulianus scribit,

*Paulus im 11. Buch zum Edikt* Ist die Statusänderung durch den Verlust der Freiheit eingetreten, so ist für eine Wiedereinsetzung gegenüber dem, der Sklave geworden ist, kein Raum, weil selbst im Rahmen der Rechtsprechung des Prätors ein Sklave nicht so verpflich-

---

den Instruktionen des Sklavenhändlers hingab, der eine Kaufpreispartzipation initiierte. Oder vielleicht musste der Käufer einverstanden sein, den Kaufpreisanteil zurückzunehmen und den Verkauferten im Gegenzug von seinen Diensten zu entlassen. Oder es kam auf die Höhe des Kaufpreisanteils an. Konnte der Verkaufte das nachweisen und gab das Geld zurück, konnte er vom Prätor zum Prozess über seine Freiheit – wieder – zugelassen werden.

630 Vgl. Buckland, *Slavery*: 430.

631 D. 1,6,1,1 = Gai. inst. 1,52 = Inst. 1,8,1; D. 41,1,10,1 = Gai. inst. 2,87; Buckland, *Slavery*: 434; Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 94, 68; Kaser, Knütel und Lohsse, *Römisches Privatrecht*: § 21, Rn. 4; Gamauf, „De nihilo crevit – Freigelassenenmentalität und Pekuliarrecht“: 226. Vgl.; Mewaldt, *Denegare actionem*: 22.

632 Buckland, *Slavery*: 434.

633 D. 4,5,11; Ulp. epit. 11,11; Gai. inst. 1,160.

634 Inst. 1,16,1.

et nisi in solidum defendatur, permittendum mihi est in bona quae habuit mitti.

tet werden kann, dass eine Klage gegen ihn möglich ist; aber gegen den Eigentümer ist eine analoge Klage zu gewähren, wie Julian schreibt, und wenn dieser die Verteidigung nicht für die gesamte Forderung übernommen hat, ist mir auf meinen Antrag zu gestatten, in das Vermögen, das er [als freier Mann] hatte, eingewiesen zu werden.<sup>635</sup>

Wer versklavt wurde, kann rechtlich von seinen ursprünglichen Gläubigern nicht mehr in Anspruch genommen werden.<sup>636</sup> Paulus gewährt aber in D. 4,5,7,2 die Möglichkeit, in das Vermögen, das der freie Mann vor der Versklavung hatte, eingewiesen zu werden, wenn der *dominus* die Verteidigung nicht *in solidum* übernommen hat.<sup>637</sup> Das impliziert, dass das Vermögen (*bona*) nach der Versklavung auf den *dominus* übergeht.<sup>638</sup> Wenn bei einem Verkauf in die Sklaverei der Verkaufte also zum Sklaven wird oder ihm zumindest die Berufung auf die Freiheit verweigert wird, geht das Vermögen des Versklavten und somit auch der Kaufpreisanteil beim Verkauf *ad pretium participandum* auf den *dominus* über.<sup>639</sup> Denn auch bei der Verweigerung der Berufung auf die Freiheit wird der Verkaufte so behandelt, als habe er seine Vermögensfähigkeit verloren. Das ist sicherlich eine unattraktive Folge für den, der sich in die Sklaverei verkaufen lässt und am Kaufpreis partizipiert, und wird deswegen kaum so vorgekommen sein. Wer sich verkaufen ließ, wird regelmäßig dafür Sorge getragen haben, dass er vermögenslos verkauft wird und sein Vermögen seinen Nächsten zukommt. Auch einen Kaufpreisanteil hat der Verkaufte wohl genutzt, um seine Familie zu unterstützen:

Clemens Romanus 1 *Epistola ad Corinthios* 55,2 *Novimus multos in nobis, qui se tradiderunt vinculis, ut alios liberarent;*

Wir wissen von vielen bei uns, die sich selbst in Ketten überliefert haben, um andere zu befreien. Viele haben sich

<sup>635</sup> Übersetzung nach: Behrends, Knütel, Kupisch und Seiler, *Corpus Iuris Civilis*, Band 2: D. 4,5,7,2 (übersetzt von Schieman).

<sup>636</sup> So deutlich in D. 4,5,2 pr.

<sup>637</sup> Die Rechtslage bei Versklavung ist somit analog zur Rechtslage bei *adrogatio* (zumindest zu Justinians Zeiten): Inst. 3,10,3; vgl. auch Gai. inst. 4,77.

<sup>638</sup> Buckland, *Slavery*: 435; 413. Auch D. 4,5,2 pr. spricht stark dafür. Vgl. auch *novus enim videtur homo esse* in D.34,4,27,1 und D. 44,7,30; Buckland, *Slavery*: 435, Fn. 4. Für den Fall der Versklavung infolge des *senatus consultum Claudianum* wird Gleiches gelten haben. Da die Versklavung teils mit dem Tod verglichen wird, hätte alternativ das Eigentum den eigentlichen Erben zukommen können: D. 50,17,209; Inst. 3,12,1; vgl. Buckland, *Slavery*: 413. Anders waren die Folgen aber bei Kriegerversklavung; vgl. insbesondere Buckland, *Slavery*: 291–98.

<sup>639</sup> So auch Buckland, *Slavery*: 435.

multi se ipsos tradentes in servitatem ac- selbst in Sklaverei begeben, und mit  
cepto pretio suo alios ciba verunt. ihrem empfangenen Kaufpreis haben sie  
andere gespeist.<sup>640</sup>

Nur diese Quelle gibt uns eine klare Vorstellung, was mit dem Geld, das der Verkaufte für seine Versklavung erhalten hat, geschehen ist. In diesem Abschnitt gibt Clemens Beispiele für Nächstenliebe.<sup>641</sup> Clemens verfasste den Brief ursprünglich auf Griechisch. Vorliegend wird allerdings die lateinische Übersetzung zugrunde gelegt. Es liegt nahe, dass sich Clemens mit *se ipsos tradentes in servitatem accepto pretio suo* auf die Praxis des Verkaufs *ad pretium participandum* bezieht.<sup>642</sup> Clemens zufolge speiste der Versklavte mit seinem Kaufpreisanteil<sup>643</sup> andere (*alios*).<sup>644</sup> Es ist wohl kaum anzunehmen, dass mit *alios* der *dominus* oder die *domini* gemeint sind.<sup>645</sup> Vielmehr wird das Geld, noch bevor der *dominus* seine Hand darauflegen konnte, an die Familie des Verkauften oder andere Notbedürftige im Umfeld des Verkauften gegangen sein.<sup>646</sup> So konnte das Umfeld des jüngst Versklavten von seinem Weg in die Unfreiheit finanziell profitieren. Der *dominus* wird den Anteil nur in den seltensten Fällen gesehen haben.<sup>647</sup>

Wenn der Versklavte bei Erhalt des Geldes noch über sein Vermögen verfügen kann, kann der Kaufpreis sogar rechtlich wirksam an einen späteren Empfänger, wie die Familie des Verkauften, gelangen:

---

640 Übersetzung größtenteils nach: „Clemens von Rom – Erster Brief,“ Glaubensstimme.de, [https://www.glaubensstimme.de/doku.php?id=autoren:c:clemens:clemens-erster\\_clemensbrief](https://www.glaubensstimme.de/doku.php?id=autoren:c:clemens:clemens-erster_clemensbrief) [abgerufen am 27.12.2023]. Änderungen: „erlösen“ zu „befreien“; „mit ihrem Kaufpreis“ zu „mit ihrem empfangenen Kaufpreis“.

641 Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 488. Ansonsten berichtet Clemens von Königen, die sich auf den Rat eines Orakels hin dem Tod stellten, um ihre Stadt zu retten; von denen, die ihre Stadt verließen, um den Aufruhr nicht noch zu vermehren und denen, die sich in Ketten legen lassen, um andere zu befreien. Diese Taten werden alle den Heiden zugeschrieben.

642 So auch Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 488; Indra und McDougall, „Selbstverkauf“: Sp. 2530. Falls sich Clemens nicht auf den Rechtssatz zum Verkauf *ad pretium participandum* bezieht, dann zumindest auf eine tatsächliche Praxis, auf die das Recht bald reagierte. Viele – *multi* – verkauften sich in die Sklaverei, um den Kaufpreis anderen zukommen zu lassen. Es ist anzunehmen, dass der Rechtssatz zum Verkauf *ad pretium participandum* aus einem Senatsbeschluss ungefähr aus der Zeit des Clemens von Rom (1. Jahrhundert n. Chr.) stammte: vgl. D. 40,13,3; Kapitel III.1: Woher stammt die Regel zum Verkauf *ad pretium participandum*.

643 Ähnlich wie Hadrian in D. 40,14,2 pr. von *pretium suum* schreibt, steht bei Clemens *pretio suo*. Es muss allerdings beachtet werden, dass Clemens den Text ursprünglich auf Griechisch verfasste.

644 Vgl. Indra und McDougall, „Selbstverkauf“: Sp. 2530.

645 Bei der sprachlichen Analyse ist zu beachten, dass der Text im Original auf Griechisch verfasst wurde.

646 So auch Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 181.

647 Buckland, *Slavery*: 435; 413.

D. 40,12,33 *Paulus libro singulari de liberali causa* Qui sciens liberum emit, quamvis et ille se pateretur venire, tamen non potest contradicere ei qui ad libertatem proclamat: sed si alii eum ignoranti vendiderit, denegabitur ei proclamatio.

*Paulus in seinem Buch zum Rechtsstreit über die Freiheit* Wer wissend einen Freien kauft, kann, auch wenn jener duldet, verkauft zu werden, demjenigen dennoch nicht widersprechen, der sich auf seine Freiheit beruft. Aber wenn er ihn einem anderen Unwissenden weiterveräußert haben wird, wird ihm die Berufung auf die Freiheit verweigert werden.<sup>648</sup>

Demjenigen, dessen Käufer seinen wahren Status kennt, wird trotz der Partizipation am Kaufpreis nicht die Berufung auf die Freiheit verweigert, sondern erst dann, wenn er an einen unwissenden Käufer (*ignoranti*) weiterverkauft wird.<sup>649</sup> Dass sich diese Aussage des Paulus auf den Verkauf *ad pretium participandum* und ggf. *ad actum gerendum* bezieht, wird durch Ulpians identische Aussage in D. 40,12,7,2, die im Kontext des Verkaufs *ad pretium participandum* auftaucht, bestätigt.<sup>650</sup> Auch wenn Paulus das Kriterium der Kaufpreisbeteiligung in seinen Texten nicht erwähnt, kann daraus nicht gefolgert werden, dass die Duldung des Verkaufs für ihn allein bereits ausreichte, um den Verkauften die Berufung auf die Freiheit zu verwehren. Lediglich in D. 40,13,4 reicht die Duldung aus, weil es sich bei dem Verkauften bereits um einen Sklaven handelt, und ihm lediglich der ihm aus dem Fideikommiss zustehende Anspruch auf die Freiheit verwehrt wird. Vielmehr verzichtet Paulus auf die Aufführung des Kriteriums, um sowohl den Verkauf *ad pretium participandum*, als auch andere Fälle wie den Verkauf *ad actum gerendum* mit einzubeziehen.

Wenn allerdings bereits eine Partizipation am Kaufpreis beim Erstkauf gegeben war, aufgrund des Wissens des Erstkäufers die Berufung auf die Freiheit aber nicht verweigert wurde, reicht ausnahmsweise für den Weiterverkauf, dass der Verkaufte seinen wahren Status dem Käufer gegenüber nicht offenbart.<sup>651</sup> Eine weitere Kaufpreispartizipation ist nicht notwendig. Der Zweitkäufer ist ebenso schutzwürdig wie der unwissende Erstkäufer, und der Verkaufte hat die Chance verpasst, seine Freiheit nach dem Erstkauf geltend zu machen.

<sup>648</sup> Übersetzung teilweise nach: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 89, 65. Änderungen: „jener sich freiwillig verkaufen läßt“ zu „jener duldet, verkauft zu werden“; „ihm“ zu „demjenigen dennoch“; „wenn er sich“ zu „der sich“; „an einen Gutgläubigen weiter veräußert“ zu „einem anderen Unwissenden weiterveräußert haben wird“; „verweigert“ zu „verweigert werden“.

<sup>649</sup> Zum Weiterverkauf im Detail Kapitel I.3.2.2.5: Der Weiterverkauf durch einen bösgläubigen Erstkäufer (*postea alius eum emerit ob hoc, qui scivit*).

<sup>650</sup> Anders Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 29–30, der D. 40,12,33 weiter fasst.

<sup>651</sup> Vgl. Kapitel I.3.2.2.4: Die fehlende Offenlegung des eigenen Status.

In einem solchen Fall kann der Verkaufte nach dem Erstverkauf über den erhaltenen Kaufpreisanteil rechtlich wirksam verfügen, sofern die Bösgläubigkeit des Erstkäufers nachgewiesen werden kann.<sup>652</sup> Der Verkaufte kann auf diese Weise das Geld an Familie, Freunde oder einen unabhängigen Verwalter übereignen. Deshalb liegt nahe, dass speziell beim bewussten und freiwilligen Selbstverkauf dieser Fall häufig künstlich herbeigeführt wurde.<sup>653</sup> Dafür spricht insbesondere, dass dieser rechtliche Spezialfall des Weiterverkaufs eines freien Menschen so prominent in den Digesten besprochen wird.<sup>654</sup> So kann sich beispielsweise der *homo liber*, der sich in die Sklaverei begeben will, zunächst an einen Sklavenhändler oder sonstigen Strohmann, der seinen wahren Status kennt, verkaufen lassen und anschließend durch diesen an einen unwissenden Zweitkäufer weiterveräußert werden. Die notwendige Partizipation am Kaufpreis fand bereits beim Erstkauf durch den Sklavenhändler statt und wurde als *pactum* schriftlich neben sonstigen Vereinbarungen festgehalten, um später als Beweis dienen zu können.<sup>655</sup>

Eine solche Rechtspraxis schafft Sicherheit für alle Beteiligten.<sup>656</sup> Der Sklavenhändler kann auf diese Weise freie Menschen verkaufen, ohne fürchten zu müssen, dass sich der Verkaufte auf seine Freiheit berufen kann und er als Verkäufer anschließend ausufernden Eviktionsansprüchen ausgesetzt ist, die regelmäßig dem doppelten Kaufpreis entsprechen.<sup>657</sup> Der Käufer auf der anderen Seite muss beim Sklavenkauf nicht bangen, dass der Verkaufte ein *homo liber* ist und jederzeit seine Freiheit geltend machen könnte und er aufgrund der Mittellosigkeit des Verkauften sowie eventuell auch des Verkäufers mit leeren Händen dasteht.<sup>658</sup> Schließlich wird dem Verkauften noch vor Antritt seiner Knechtschaft die Option geschaffen, über seinen Kaufpreisanteil zu verfügen, ohne dass der Anteil an den späteren *dominus* fällt. Auch hat der Verkaufte

---

652 Vgl. Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 491.

653 So auch vermutet von Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 491–92; Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 180.

654 Paulus bespricht diesen Fall eingehend in D. 40,12,33 und Ulpian widmet ihm eine ausdrückliche Erwähnung in D. 40,12,7,2.

655 Vgl. Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 492.

656 Vgl. Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 181; Herrmann-Otto, „Causae liberales“: 149.

657 Zu möglichen Eviktionsansprüchen, denen der Verkäufer ausgesetzt ist: Kapitel III.2.2: Klagen gegen den Verkäufer. Vgl. außerdem Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 181. Der Verkäufer kann allerdings, wenn nur die Berufung auf die Freiheit verweigert wird und der Verkaufte nicht zum Sklaven wird, trotzdem aus der *actio empti* für das Interesse, das sich am Ausbleiben des Eigentums bemisst, haftbar gemacht werden. Wird der Verkaufte zum Sklaven, bleibt nur die *actio de dolo* gegen ihn.

658 Vgl. Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 491.

die Chance, mit dem Sklavenhändler oder sonstigen Strohmann vorher einen guten Preis auszuhandeln und zu vereinbaren, nur an bestimmte Personen verkauft zu werden, um einer zu schlechten Behandlung in der Knechtschaft zu entgehen.<sup>659</sup>

Schließlich ist auch denkbar, dass der Kaufpreisanteil im *peculium* des Verkauften aufgeht.<sup>660</sup> Das hängt allerdings vom Wohlwollen des *dominus* ab, ob dieser dem Verkauften ein *peculium* im Wert seines eingebrachten Vermögens zur Verfügung stellt.<sup>661</sup> Da der Käufer zumindest zunächst über die Partizipation des Verkauften am Kaufpreis nicht Bescheid wissen sollte, weil er sonst nicht *ignorans* hinsichtlich des Status ist, kann er den Kaufpreisanteil auch nicht bewusst seiner Höhe nach als *peculium* gewähren. Deshalb ist es eher Zufall, wenn der *dominus* den Wert dennoch zum Wirtschaften zur Verfügung stellt.<sup>662</sup>

Allerdings ist erneut der Fall des Weiterverkaufs aus D. 40,12,33 in Betracht zu ziehen. Gewährt beim Verkauf *ad pretium participandum* ein den wahren Status kennender Erstkäufer den Kaufpreisanteil des Verkauften seiner Höhe nach als *peculium* und erwirbt der unwissende Zweitkäufer den Sklaven mitsamt seinem *peculium*,<sup>663</sup> stand ihm sein Kaufpreisanteil als nun vermeintlicher Sklave des Zweitkäufers als *peculium* zur Verfügung.<sup>664</sup> Beim bösgläubigen Erstkäufer hingegen konnte noch

---

659 Eine solche Vereinbarung kann nichts daran ändern, dass sich der Verkaufte mit der Beteiligung am Kaufpreis in die Hände des Sklavenhändlers gibt und damit ein Risiko eingeht. Vgl. dazu Rio, „Self-Sale and Voluntary Entry into Unfreedom, 300–1100“: 676.

660 So als in der Praxis vorkommend angenommen von Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 492. Allgemein zum *peculium*: Isid. etym. 5.25.5: [...] *Nam peculium est quod pater vel dominus filium suum vel servum pro suo tractare patitur.* [...]; D. 15,1,5,4: [...] *quod servus domini permissu separatam a rationibus dominicis habet, deducto inde si quid domino debetur*; D. 41,2,49,1 und vor allem D. 15,1,40: pr. *Peculium nascitur crescit decrescit moritur, et ideo eleganter Papius fronto dicebat peculium simile esse homini. 1. Quomodo autem peculium nascitur, quaesitum est. Et ita veteres distinguunt, si id adquisiit servus quod dominus necesse non habet praestare, id esse peculium, si vero tunicas aut aliquid simile quod ei dominus necesse habet praestare, non esse peculium. Ita igitur nascitur peculium: crescit, cum auctum fuerit: decrescit, cum servi vicarii moriuntur, res intercidunt: moritur, cum ademptum sit.* Dazu: Gamauf, „Ideal Freedmen-Lives? On the Construction of Biographies in the Cena Trimalchionis“: 289–90; Gamauf, „Peculium“: Sp. 2176–79; Gamauf, „Peculium: Paradoxes of Slaves With Property“: 87–124; Silver, „At the Base of Rome’s Peculium Economy“: 67–89.

661 Zum *peculium* und der Notwendigkeit des Wohlwollens des *dominus*: D. 15,1,5,4; vgl. Buckland, *Slavery*: 196, 205. Dazu Gamauf, „Peculium: Paradoxes of Slaves With Property“: 90–91.

662 Wie beschrieben, geht das vom Sklaven eingebrachte Geld in das Vermögen des *dominus* über. Vgl. Buckland, *Slavery*: 435 und D. 4,5,7,2.

663 Zum Erwerb des Sklaven mitsamt seinem *peculium* vgl. Buckland, *Slavery*: 41. Es musste ausdrücklich vereinbart werden, dass das *peculium* mit übergeht: D. 18,1,29; D. 21,2,3; D. 19,1,13,13. Vgl. zudem zur generellen Möglichkeit: D. 19,1,23; D. 19,1,30 pr.

664 Dass einem vermeintlichen Sklaven ein *peculium* gewährt werden kann, das beim Verkauf mit auf den Erwerber übergeht, geht aus D. 17,1,8,5 hervor. Vgl. Buckland, *Slavery*: 349; vgl. außerdem D. 41,1,54,4 und im Rahmen der *actio de peculio* D. 15,1,1,6; 13; 15; 21,1,23,6 bei einem unwissenden Besitzer.

kaum die Rede von einem *peculium* sein.<sup>665</sup> Wurde der Kaufpreisanteil des Verkauften von diesem als *peculium* gewährt, blieb der Anteil zunächst im Vermögen des Sklaven, da der Erstkäufer kein Recht hatte, über dessen Vermögen zu verfügen.<sup>666</sup> Der *liber homo* konnte sich weiterhin jederzeit auf seine Freiheit im Prozess berufen. Wird der *homo liber* aber mitsamt dem vermeintlichen *peculium* an einen unwissenden Zweitkäufer weiterverkauft und duldet der *homo liber* solchen Verkauf, ohne seinen Status zu offenbaren, ist dieser wirksam<sup>667</sup> und das *peculium* entsteht in der neuen Verbindung rechtswirksam in der Höhe des Kaufpreisanteils als Vermögen des neuen *dominus*.<sup>668</sup> Der Verkaufte kann sich auf seine Freiheit nicht mehr berufen.<sup>669</sup>

Der Anteil des Verkauften geht also, wenn nichts weiter geschieht, direkt mit dem Verkauf in das Vermögen des *dominus* über.<sup>670</sup> Dem Clemensbrief an die Korinther ist allerdings zu entnehmen, dass das Geld üblicherweise „anderen“ zukam, die dadurch gespeist wurden. Mit „anderen“ wird wohl meist die Familie des Verkauften gemeint sein, deren Armut häufig Grund für die Selbstversklavung gewesen sein dürfte. Es liegt, wie schon gesagt, zudem nahe, dass sich, wer sich selbst verkaufen wollte, zunächst an einen den wahren Status kennenden Erstkäufer verkaufen ließ und dabei bereits am Kaufpreis partizipierte, bevor er sich an einen unwissenden Käufer weiterveräußern ließ.<sup>671</sup> Bei einer solchen Konstellation konnte der Verkaufte noch bis zum Weiterverkauf an den Zweitkäufer über seinen Anteil rechtlich verfügen.

### 3.2.4 Anforderungen an das Alter (*maior viginti annis*)

D. 40,12,7 pr.–1 *Ulpianus libro quinquagesimo quarto ad edictum* Liberis etiam hominibus, maxime si maiores viginti annis venum se dari passi sunt vel in servitute quaqua ratione deduci, nihil obest, quo minus possint in libertatem proclamare, nisi forte se venum dari passi sunt, ut participaverint pretium.

*Ulpian im 54. Buch zum Edikt* Auch freien Menschen, insbesondere wenn sie im Alter von über zwanzig Jahren geduldet haben, verkauft oder sonst auf irgendeine Weise in die Sklaverei hinabgeführt zu werden, steht nichts im Wege, durch welches sie sich weniger auf ihre Freiheit berufen könnten, wenn sie nicht etwa ge-

<sup>665</sup> Buckland, *Slavery*: 354–55 beschreibt es als „apparent *peculium*“.

<sup>666</sup> Vgl. insb. D.41,2,23,2 und außerdem C. 3,32,1,1 sowie D. 41,1,19.

<sup>667</sup> Vgl. nur D. 18,1,70 und Kapitel I.2.5: Wirksamkeit von Kaufvereinbarungen über freie Menschen.

<sup>668</sup> Das vermeintliche *peculium* geht als Vermögen des Sklaven durch Verkauf, der zur Verweigerung der Berufung auf die Freiheit oder zur Versklavung führt, in das Vermögen des *dominus* über, wodurch das *peculium* entsteht; vgl. D. 4,5,7,2.

<sup>669</sup> D. 40,12,33; D. 40,12,7,2.

<sup>670</sup> Vgl. Buckland, *Slavery*: 435, 413; D. 4,5,7,2.

<sup>671</sup> Zu dieser Vermutung auch Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 491–92.

§ 1. Si quis minor viginti annis ad partium pretium venum se dari passus est, nihil ei hoc post viginti annos nocebit. [...]

duldet haben, verkauft zu werden, damit sie am Kaufpreis teilgehabt haben. § 1. Wenn jemand im Alter von unter zwanzig Jahren geduldet hat, verkauft zu werden, um den Kaufpreis zu teilen, so wird ihm das auch nicht nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres schaden. [...]<sup>672</sup>

Wie die Quellen zum Verkauf *ad pretium participandum* mitteilen, muss die Person, die sich verkaufen ließ und am Kaufpreis partizipierte, zum Zeitpunkt der Kaufpreispartizipation mindestens zwanzig Jahre alt gewesen sein, damit ihr die Berufung auf die Freiheit verweigert wird.<sup>673</sup> Wer jünger war, konnte sich in jedem Falle weiterhin auf seine Freiheit mithilfe eines *adsertor libertatis* berufen.<sup>674</sup> Zu dieser Voraussetzung sind sich die Quellen bei einheitlicher Formulierung ungewöhnlich einig: *maior viginti annis*.<sup>675</sup> Lediglich Paulus weicht mit der Formulierung *post vicensimum annum* in D. 40,13,4 leicht ab.<sup>676</sup> Die Bedeutung ist allerdings identisch: Wer zwanzig Jahre oder älter ist (*maior viginti annis*) hat auch sein zwanzigstes Lebensjahr vollendet (*post vicensimum annum*).<sup>677</sup>

672 Übersetzung teilweise nach Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 84, 62. Änderungen: „älter als 20 Jahre sind“ zu „im Alter von über zwanzig Jahren“; „und sich verkaufen oder sonst auf irgend eine Weise in die Sklaverei haben bringen lassen“ zu „geduldet haben, verkauft oder sonst auf irgendeine Weise in die Sklaverei hinabgeführt zu werden“; „für sich die Freiheit geltend zu machen“ zu „durch welches sie sich weniger auf ihre Freiheit berufen könnten“; „es sei denn, daß sie sich haben verkaufen lassen, um am Kaufpreis teilzuhaben“ zu „wenn sie nicht etwa geduldet haben, verkauft zu werden, damit sie am Kaufpreis teilgehabt haben“; „der das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sich hat verkaufen lassen“ „im Alter von unter zwanzig Jahren geduldet hat, verkauft zu werden“; „wenn er über 20 Jahre alt geworden ist“ zu „nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres“.

673 Vgl. Michael Memmer, „Ad servitum aut ad lupanar ... : Ein Beitrag zur Rechtsstellung von Findelkindern nach römischem Recht – unter besonderer Berücksichtigung von §§ 77, 98 Sententiae Syriacae,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 108 (1991): 89; Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 28. Zum Zeitpunkt vgl. Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 84, 62.

674 Vgl. Indra, *Status quaestio*: 182; Buckland, *Slavery*: 428; Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 26.

675 D. 1,5,5,1; D. 40,12,7 pr.; D. 40,12,40; D. 40,13,1 pr.; C. 7,16,5,1; *maior annis viginti*: D. 4,4,9,4; D. 28,3,6,5; D. 40,13,3; vgl. Memmer, „Ad servitum aut ad lupanar ...“: 89. Anderer Ansicht hingegen ist Buckland, *Slavery*: 432: „So too the age rule is not treated uniformly.“

676 Wobei die Formulierung auch bei Ulpian in D. 40,12,7,1 am Ende auftritt.

677 Christina Santos Rojo, „La autoventa en el Derecho Romano y su recepción en los fueros de Valencia,“ in *III Congreso Iberoamericano de Derecho Romano* (Léon: Universidad de León, 1998): 397 und Lenel, *Edictum perpetuum*: XXXI, § 178, 382 gehen allerdings ohne weitere Erklärung von einer Altersgrenze von 25 Jahren aus.

Ungewöhnlich ist diese Altersgrenze dennoch. Meist wird in den Quellen 25 als Altersgrenze für die *virilis vigor* (Manneskraft) benannt.<sup>678</sup> Wer unter 25 Jahre alt ist, wird allgemein als *minor* bezeichnet.<sup>679</sup> Zwar werden männliche Personen ungefähr mit vierzehn Jahren geschäfts- und deliktsfähig<sup>680</sup> und Frauen mit zwölf, aber noch bis sie 25 Jahre alt werden, werden sie vor Übervorteilung durch eine *lex Laetoria* geschützt – ein Schutz, der durch den Prätor noch ausgeweitet wurde.<sup>681</sup> Wird der *minor* aus einem Rechtsgeschäft belangt, durch das ihn jemand übervorteilen will, können die von ihm erbrachten Leistungen ihrem Wert nach zurückgefordert werden. Gegen eine klageweise Inanspruchnahme aus solchen Geschäften stand die *exceptio legis Laetoria* zur Verfügung.<sup>682</sup> Zudem kann er mit der *restitutio in integrum* beim Prätor die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand verlangen.<sup>683</sup> Wer unter

---

678 D. 4,4,1,2 Ulpianus, On the Edict, Book XI. *Apparet minoribus annis viginti quinque eum opem polliceri: nam post hoc tempus compleri virilem vigorem constat.*

679 Vgl. D. 4,4,3.

680 Die genaue Altersgrenze war in der römischen Klassik durchaus umstritten: Einigkeit bestand lediglich darüber, dass männliche Personen – *masculi* – mit Erreichen der *pubertas* von der Notwendigkeit eines *tutor* befreit und damit voll geschäftsfähig wurden. Wann jemand *pubes* wurde, wurde allerdings diskutiert: Sabinianer bzw. Cassianer gingen von dem Moment aus, in dem der Junge zeugungsfähig wird; bei denen, die diesen Zustand nicht erreichen können – z. B. Eunuchen – dann, wenn der Status gewöhnlich erreicht werden würde. Die Prokulianer hingegen gingen von der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres aus. Priscus wiederum verlangte sowohl die Zeugungsfähigkeit als auch die Vollendung des vierzehnten Lebensjahres: Gai. inst. 1,196; Ulp. epit. 11,28. Mit Justinian wurde die Grenze auf die Vollendung des vierzehnten Lebensjahres festgelegt: Inst. 1,22 pr. Vgl. Kaser, Knütel und Lohsse, *Römisches Privatrecht*: § 14, Rn. 2; 8; Hans-Georg Knothe, *Die Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen in geschichtlicher Entwicklung*, Europäische Hochschulschriften, Reihe 2 – Rechtswissenschaft 325 (Frankfurt am Main: Lang, 1983): 22–23 mit weiteren Literaturnachweisen. Frauen hingegen verwalteten zwar ihr eigenes Vermögen – wenn sie nicht unter *potestas* oder *manus* standen – standen rechtlich aber auch nach Erreichen der Mündigkeit unter einem *tutor mulieris*: vgl. Ulp. epit. 11,27; 11,1: [...] *feminis autem inpuberibus quam puberibus et propter sexus infirmitatem et propter forensium rerum ignorantiam*. Oft konnten die Frauen aber die Zustimmung des Vormunds vor dem Prätor erzwingen – Gai. inst. 1,190 – und über die Zeit wurde die Vormundschaft über sie weiter abgeschwächt. Vgl. Kaser, Knütel und Lohsse, *Römisches Privatrecht*: § 14, Rn. 12.

681 Zum Schutz der *minores* unter 25 Jahren vgl. Digestentitel 4,4 – *De minoribus viginti quinque annis* – sowie Codextitel 2,21(22) – *De in integrum restitutione minorum viginti quinque annis* –; zudem Kaser, Knütel und Lohsse, *Römisches Privatrecht*: § 24, Rn. 8.

682 Cic. off. 3,15,61. Die Klage war vermutlich sogar als Popularklage ausgestaltet: Andreas Wacke, „Zum Rechtsschutz Minderjähriger Gegen Geschäftliche Übervorteilungen.“ *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis: Revue d'histoire du droit* 48, 3 (1980): 206–7 mit Fn. 28; zur *exceptio*: vgl. D. 44,1,7,1; Knothe, *Geschäftsfähigkeit*: 61 mit Nachweisen; vgl. zudem Wacke, „Zum Rechtsschutz Minderjähriger Gegen Geschäftliche Übervorteilungen“: 207–11 sowie Kaser, *RPR*, Band 1: § 65 II 3.

683 Anders als im Falle der *exceptio legis Laetoria* setzte die *restitutio in integrum* kein doloses Verhalten des Kontrahenten voraus: vgl. D. 4,4,7,7; D. 4,4,49 sowie C. 2,21(22),5 pr.; dazu Wacke, „Zum Rechtsschutz Minderjähriger Gegen Geschäftliche Übervorteilungen“: 210. Die *restitutio* erteilte der Prätor nach eigenem Ermessen – *causae cognitio*: D. 4,4,1,1; D. 4,4,7 pr. und 1 Ulpianus libro undecimo ad edictum Ait praetor: „*Gestum esse dicitur*“. *Gestum sic accipimus qualiter, sive contractus sit, sive*

25 Jahre alt ist, kann sich zudem einen *curator* bestellen lassen, der seinen *consensus* für ein Rechtsgeschäft erteilen muss.<sup>684</sup> Anders als bei der Vormundschaft, bei der jedes Geschäft, das den *minor* verpflichtet, der Zustimmung des Vormunds bedarf, beschränkt sich die *cura* vor allem auf den Schutz vor Übervorteilung.<sup>685</sup>

Als Begründung für diese Schutzregelungen bringt Ulpian die natürliche Gerechtigkeit – (*naturalis aequitas*) – ins Spiel:

D. 4,4,1 pr. *Ulpianus libro undecimo ad edictum* Hoc edictum praetor naturalem aequitatem secutus proposuit, quo tutelam minorum suscepit. Nam cum inter omnes constet fragile esse et infirmum huiusmodi aetatum consilium et multis captionibus suppositum, multorum insidiis expositum: auxilium eis praetor hoc edicto pollicitus est et adversus captiones opitulationem.

*Ulpian im 11. Buch zum Edikt* Der Prätor hat dieses Edikt, mit dem er sich des Schutzes der Mündigen, die jünger als fünfundzwanzig Jahre sind [Minderjährigen], annimmt, der natürlichen Gerechtigkeit folgend erlassen. Denn da allgemein bekannt ist, dass diese Personen im Urteil unsicher und schwach sind und vielen Übervorteilungen ausgesetzt, den Nachstellungen vieler preisgegeben sind, hat der Prätor ihnen mit diesem Edikt Hilfe und Rechtsschutz gegen Übervorteilungen verheißen.<sup>686</sup>

Der Entschluss derer, die jünger als 25 Jahre alt sind, sei schwach (*infirmis*) und zerbrechlich (*fragilis*), weshalb sie im Geschäftsverkehr vor Täuschung (*captio*) und Verrat (*insidia*) geschützt werden müssten. Also sind es die fehlende Vorsicht und eigene Naivität, vor deren Ausnutzung die Minderjährigen noch bis zum Alter von 25 Jahren Schutz brauchen.

Warum aber wurde für den Verkauf *ad pretium participandum* die Altersschwelle von zwanzig Jahren gewählt? Warum kann sich jemand mit zwanzig Jahren bereits aus freien Stücken in faktische Unfreiheit begeben, wenn er sich in die Sklaverei ver-

---

*quid aliud contigit. § 1. Proinde si emit aliquid, si vendidit, si societatem coit, si mutuum pecuniam accepit, et captus est, ei succurretur.* Vgl. Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 47, 47; Knothe, *Geschäftsfähigkeit*: 62–68; Kaser, *RPR*, Band 1: § 65 II 3; Kaser und Hackl, *Das Römische Zivilprozessrecht*: § 64.

684 Gai. inst. 1,197; D. 4,4,1,3

685 Beispielsweise konnte der Prätor einen *curator* für denjenigen bestellen, der kürzlich das Alter eines *pubes* erreicht hat, aber noch nicht fähig war, seine eigenen Geschäfte zu führen: Ulp. epit. 12,4. Unter Marcus Aurelius konnte ein *curator* schließlich für alle Jugendlichen ohne Angabe eines näheren Grundes bestellt werden. Vgl. dazu Hist. Aug. Marc. Ant. Phil. 10,12; Knothe, *Geschäftsfähigkeit*: 69–74. Allgemein gewann die *cura* mit der Zeit immer mehr an Bedeutung und wurde der Vormundschaft immer weiter angenähert: Kaser, Knütel und Lohsse, *Römisches Privatrecht*: § 24, Rn. 8; § 75, Rn. 2–3.

686 Übersetzung nach: Behrends, Knütel, Kupisch und Seiler, *Corpus Iuris Civilis*, Band 2: D. 4,4,1 pr. (übersetzt von Kupisch).

kaufen lässt und am Kaufpreis partizipiert? Ist derjenige in seiner Entschlossenheit nicht ebenso „schwach“ und „zerbrechlich“? Kann ein Zwanzigjähriger überhaupt überblicken, dass er sich nicht mehr auf seine Freiheit im Prozess berufen darf, wenn er sich verkaufen lässt? Kann er nicht genauso durch den Verkäufer über sein wahres Schicksal getäuscht werden?

Eine erste Erklärung für die abweichende Altersschwelle von zwanzig Jahren beim Verkauf *ad pretium participandum* bietet uns Diokletian in C. 7,16,16 an:

C. 7,16,16 *Impp. Diocletianus et Maximianus AA. Et CC. Diogeniae* Si ministerium quasi libera exhibuisti ac te nesciente quasi ancilla in dotem data conscriptum instrumentum est, nihil haec libertati tuae nocere potuerunt, maxime cum te minore aetate fuisse commemores et placuerit minores viginti annis nulla ratione mutare statum ac pro liberis servos fieri, ne ante libertatem inconsulte amittant, quam aliis propter aetatis rationem sine consilio praestare non possunt. *PP. VI id. Mai. Hadriano-poli AA. conss. (a. 293)*

*Die Kaiser Diocletian und Maximian an Diogenia* Wenn du als Freie gleichsam Dienste geleistet hast und ohne dein Wissen eine Urkunde aufgesetzt wurde, wonach du wie eine Sklavin als Mitgift übergeben wurdest, so konnten diese deiner Freiheit keinen Schaden tun. Das gilt umso mehr, da du berichtest, minderjährig gewesen zu sein, und es feststeht, dass unter Zwanzigjährige auf keine Weise ihren Status ändern und aus Freien Sklaven werden können, damit sie nicht unbedacht ihre Freiheit früher verlieren, welche sie anderen aus Altersgründen ohne Beratung nicht verleihen können. *(im Jahre 293)*<sup>687</sup>

Neben der Aussage, dass die Freiheit derjenigen, die wie eine Sklavin als Mitgift gegeben wurde, dadurch keinen Schaden nimmt (*nihil haec libertati tuae nocere potuerunt*), trifft Diokletian die allgemeine Aussage, dass diejenigen, die unter zwanzig Jahre alt sind (*minores viginti annis*) ihren Status auf keine Weise (*nulla rationem*) verändern können.<sup>688</sup> Zur Begründung führt Diokletian an, dass sie nicht unbedacht ihre Freiheit verlieren sollen (*ne ante libertatem inconsulte amittant*), bevor sie in dem Alter sind, in dem sie selber anderen Freiheit ohne Beratung verleihen können (*quam aliis propter aetatis rationem sine consilio praestare non possunt*).<sup>689</sup> Damit nimmt er Bezug auf eine Regelung der *lex Aelia Sentia*. Wie die *lex Aelia Sentia* bestimmt, darf,

<sup>687</sup> Übersetzung teilweise nach Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 246, 135. Änderungen: „gleichsam“ eingefügt; „konnte das“ zu „konnten diese“; „vortragst“ zu „berichtest“; „diejenigen, die das 20. Lebensjahr nicht vollendet haben“ zu „unter Zwanzigjährige“.

<sup>688</sup> Vgl. Memmer, „Ad servitum aut ad lupanar ...“: 89.

<sup>689</sup> Vgl. Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 563, 275 mit Fn. 456.

wer unter zwanzig Jahre alt ist, einen Sklaven nur nach Beratung vor dem *consilium*<sup>690</sup> freilassen.<sup>691</sup>

Gai. inst. 1,37–40 37. [...] *lex Aelia Sentia* [...] 38. Item eadem lege minori XX annorum domino non aliter manumittere permittitur quam *vindicta*, si apud consilium iusta causa manumissionis adprobata fuerit. 39. Iustae autem causae manumissionis sunt, veluti si quis patrem aut matrem aut paedagogum aut conlactaneum manumittat. Sed et illae causae, quas superius in servo minore XXX annorum exposuimus, ad hunc quoque casum, de quo loquimur, adferri possunt. Item ex diverso hae causae, quas in minore XX annorum domino rettulimus, porrigi possunt et ad servum minorem XXX annorum. 40. Cum ergo certus modus manumittendi minoribus XX annorum dominis per legem Aeliam Sentiam constitutus sit, evenit, ut qui XIII annos aetatis expleverit, licet testamentum facere possit et in eo heredem sibi instituere legataque relinquere possit, tamen si adhuc minor sit annorum XX, libertatem servo dare non potest.

37. [...] *lex Aelia Sentia* [...] 38. Ferner wird durch eben dieses Gesetz einem noch nicht 20-jährigen Herrn nur die Freilassung durch Stab erlaubt und nur, wenn vor einem Beirat ein rechtmäßiger Freilassungsgrund nachgewiesen worden ist. 39. Rechtmäßige Freilassungsgründe aber liegen zum Beispiel vor, wenn jemand seinen Vater, seine Mutter, seinen Erzieher oder seinen Milchbruder freilässt. Aber auch jene Gründe, die wir bereits beim Sklaven, der noch nicht 30 Jahre alt ist, dargestellt haben, können ebenfalls für diesen Fall, von dem wir hier reden, angeführt werden. Ferner können umgekehrt diejenigen Gründe, die wir beim Herrn, der noch nicht 20 Jahre alt ist, vorgetragen haben, auch auf den Sklaven, der noch nicht 30 Jahre alt ist, erstreckt werden. 40. Daraus also, dass den unter 20-jährigen Herren eine ganz bestimmte Art der Freilassung durch die *lex Aelia Sentia* angeordnet ist, ergibt sich, dass jemand, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, zwar ein Testament errichten kann und darin sich einen Erben einsetzen und Vermächtnisse hinterlassen kann, dennoch aber einem Sklaven nicht die Freiheit geben kann, wenn er noch unter 20 Jahre alt ist.<sup>692</sup>

<sup>690</sup> Zur Zusammensetzung des *consilium*: Gai. inst. 1,20,1; Ulp. epit. 1,13a; Dieter Nörr, „Zu den Xenokriten (Rekuperatoren) in der römischen Provinzialgerichtsbarkeit,“ in *Dieter Nörr: Historiae Iuris Antiqui, Gesammelte Schriften*, Band 3, hrsg. v. Tiziana J. Chiusi, Wolfgang Kaiser und Hans-Dieter Spengler (Goldbach: Keip, 2003): 2254 (274).

<sup>691</sup> Vgl. Indra, *Status quaestio*: 182; Memmer, „Ad servitatem aut ad lupanar ...“: 89. Memmer geht noch weiter und führt auch die Begrenzung der Dienstpflicht bei Findelkindern aus Sent. Syr. 98 auf zwanzig Jahre auf diese Rechtsregel zurück: 86–90. Zudem: CIL II 1963 (= D. 6088 = FIRA 1,23).

<sup>692</sup> Übersetzung größtenteils nach: Ulrich Manthe, *Institutiones: Gaius, Hrsg., übers. und kommentiert von Ulrich Manthe*, Texte zur Forschung 81 (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2004): 1,37–40. Änderungen: „das Aelisch-Sentische Gesetz“ zu „die *lex Aelia Sentia*“; „ich [...] dargestellt

Vor dem *consilium* braucht ein *minor viginti annis* eine *iusta causa*, um jemanden freizulassen.<sup>693</sup> Ein solcher Grund konnte beispielsweise die Freilassung von Verwandten sein (Gai. inst. 1,39).<sup>694</sup> Selbständig ist dem, der unter zwanzig Jahre alt ist, die *manumissio* nicht möglich.<sup>695</sup> Die Freiheit darf nach der *lex Aelia Sentia* nicht aus Verschwendung (*luxuria*) oder Vergnügen (*delicium*), sondern nur aufgrund gebührender Zuneigung (*iusta affectio*) erteilt werden.<sup>696</sup> Dem *minor viginti annis* wurde nicht zugetraut, selbständig zu überblicken, ob eine Freilassung aus einem solch angemessenen Grund erfolgt.<sup>697</sup>

Wohl spiegelbildlich zu dieser Bestimmung der *lex Aelia Sentia* wurde dem, der unter zwanzig Jahre alt war, nicht zugetraut, die Konsequenzen zu überblicken, wenn er sich *ad pretium participandum* verkaufen lässt und damit droht, dass er sich nicht mehr auf seine Freiheit berufen kann.<sup>698</sup> Er soll sich in diesem Alter nicht eigenständig in die Unfreiheit stürzen können, ohne zu wissen, welche Konsequenzen damit einhergehen.<sup>699</sup> Anders als im Falle der *manumissio* – von der Unfreiheit in die Freiheit – kann es für den Fall des Verkaufs *ad pretium participandum* – von der Freiheit in die Unfreiheit – dem Rechtssatz nach auch keine *iusta causa* geben, die den Ver-

---

habe“ zu „wir [...] dargestellt haben“; „ich [...] rede“ zu „wir [...] reden“; „ich [...] vorgetragen habe“ zu „wir [...] vorgetragen haben“; „das Aelisch-Sentische Gesetz“ zu „die *lex Aelia Sentia*“ und „nicht“ zu „unter“.

693 Vgl. Ulp. epit. 1,13; Pasquale Voci, *Istituzioni di Diritto Romano*, 4. Auflage (Mailand: Giuffrè, 1994): 74.

694 Vgl. auch D. 40,2,11.

695 Weitere Quellen dazu insbesondere D. 40,1,1 und D. 40,2,4,2; aber auch: D. 1,10,1,2; D. 18,7,4; D. 33,7,3,1; D. 40,1,16; D. 40,1,20 pr.–1; D. 40,2,2; D. 40,2,6; D. 40,2,11; D. 40,2,15 pr.; D. 40,2,16; D. 40,2,19; D. 40,2,20,4; D. 40,4,3; D. 40,5,4,18; D. 40,5,34,1; D. 40,9,7,1; D. 40,9,16 pr.–1; D. 45,1,66.

696 D. 40,2,16 pr.

697 Vgl. u. a. D. 40,2,16,1; Indra, *Status quaestio*: 182.

698 Vgl. Indra, *Status quaestio*: 182; Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 180; Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 563, 275 mit Fn. 456.

699 In der *lex Aelia Sentia* gilt nach D. 40,1,1 derjenige nicht mehr als *minor viginti annis*, der am letzten Tag seines zwanzigsten Lebensjahres handelt – *iam autem minor non est, qui diem supremum agit anni vicensimi*. Ob das ebenfalls spiegelbildlich für den Verkauf *ad pretium participandum* übernommen wurde, kann nicht geklärt werden. Nimmt man Diokletians Aussage wörtlich, kann demjenigen, der jemanden wirksam selbständig freilassen kann, auch seine Freiheit infolge des Verkaufs *ad pretium participandum* genommen werden. Die Quellen geben allerdings keine eindeutige Antwort und sprechen stets nur von *maior* oder *minor viginti annis*. Anders Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 563, 275 mit Fn. 456, der aus der Formulierung *maior* bzw. *minor* schließt, dass beim Verkauf *ad pretium participandum* anders als in der *lex Aelia Sentia* auch noch am letzten Tag des zwanzigsten Lebensjahres die Freiheit nicht genommen werden konnte.

zicht auf die unschätzbar wertvolle Freiheit legitimiert.<sup>700</sup> Aus diesem Grund kann der *minor* sich in jedem Falle mithilfe eines *adsertor libertatis* weiterhin auf seine Freiheit im Freiheitsprozess berufen.<sup>701</sup> Der Käufer wird allerdings durch eine *actio* im Sinne der D. 40,12,14–22 auf den doppelten Kaufpreis geschützt und hat gegen den verkauften *minor viginti annis*, der vollständig delikts- und geschäftsfähig ist, eine Klage auf den doppelten Kaufpreis, wenn er durch ihn getäuscht wurde (Kapitel III.2.1).<sup>702</sup>

Auch die *Sententiae Syriacae* bestätigen, dass, wer unter zwanzig Jahre alt ist, sich seiner Freiheit auf keine Weise entledigen kann.<sup>703</sup>

Gleichwohl leuchtet nicht ein, warum dem *minor* zwischen zwanzig und fünfundzwanzig Jahren zugetraut wird, die Konsequenzen des Verkaufs *ad pretium participandum* zu überblicken, er aber andererseits im Rechtsverkehr weiterhin vor Übervorteilung durch andere geschützt wird. Ulpian verdeutlicht diese Unterscheidung in D. 4,4,9,4:

D. 4,4,9,4 *Ulpianus libro undecimo ad edictum* Papinianus ait, si maior annis viginti, minor viginti quinq̄ se in servitum venire patiat̄ur, id est si pretium participatus est, non solere restitui: sed hoc merito, quoniam res nec capit restitutionem, cum statum mutat.

*Ulpian im 11. Buch zum Edikt* Papinian sagt, dass ein Mündiger, der älter als zwanzig, aber jünger als fünfundzwanzig Jahre ist und sich in die Sklaverei hat verkaufen lassen – das heißt, wenn er am Kaufpreis teilgehabt hat –, gewöhnlich nicht in den vorigen Stand wiedereingesetzt wird. Das aber auch deswegen zu Recht, weil ein Geschäft, das den Status ändert, keine Wiedereinsetzung zulässt.<sup>704</sup>

Ulpian bezieht sich auf eine Aussage Papinians, dass dem, der sich *ad pretium participandum* verkaufen ließ, die Möglichkeit der *restitutio in integrum*, also der Wiederein-

<sup>700</sup> Zum Wert der Freiheit und zur Unschätzbarkeit der Freiheit: C.Th. 4,8,6 pr. = C. 8,46(47),10; D. 50,17,106; Paul. sent. 5,1,1.

<sup>701</sup> Indra, *Status quaestio*: 182.

<sup>702</sup> D. 40,12,14–22. Zu dieser Klage im Detail: Kapitel III.3.2.1: Klagen den den Verkauften.

<sup>703</sup> § 59 Sent. Syr.: „Es ist nicht möglich, dass jemand, der weniger als zwanzig Jahre alt ist, auf irgendeine Art in die Sklaverei gezogen wird.“ (Übersetzung: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 159). Die Texte der *Sententiae Syriacae* entstammen dem 3.–5. Jahrhundert nach Christus. Vgl. zudem SRRB §§ 73 und 74; Memmer, „Ad servitum aut ad lupanar ...“: 89.

<sup>704</sup> Übersetzung nach: Behrends, Knütel, Kupisch und Seiler, *Corpus Iuris Civilis*, Band 2: D. 4,4,9,4 (übersetzt von Kupisch).

setzung in den Stand vor dem Verkauf, nicht zustehe.<sup>705</sup> Als Begründung fügt Ulpian hinzu, dass ein Geschäft, das den Status ändert (*cum statum mutat*), keine *restitutio* zulasse. Wie D. 4,4,6 mitteilt, geht es bei der *restitutio in integrum* insbesondere um die Wiederherstellung der Vermögensverhältnisse und Vermeidung von Prozessen und Kosten. Der rechtliche Status, der sich einmal geändert hat, kann durch die *restitutio in integrum* allerdings nicht wiederhergestellt werden.<sup>706</sup> Es zeigt sich erneut, dass der Prätor, der für die *restitutio in integrum* zuständig ist,<sup>707</sup> den *status libertatis* nicht verändern kann.<sup>708</sup> Zusätzlich wird die *restitutio* nur dann gewährt, wenn kein doloses oder strafbares Handeln des Minderjährigen vorgelegen hat, was allerdings im Falle der Kaufpreispartizipation beim Verkauf in die Sklaverei häufig gegeben sein wird, weshalb auch deshalb die Berufung auf die Freiheit verwehrt wird.<sup>709</sup> Levy<sup>710</sup> und Burchardi<sup>711</sup> gehen fälschlich davon aus, dass das der alleinige Grund sei, warum der Prätor die *restitutio in integrum* im Fall des Verkaufs *ad pretium participandum* verwehrt. Sie übersehen, dass sich Ulpian in D. 4,4,9,4 lediglich auf den *status libertatis* und nicht auf einen Wechsel des *status familiae* bezieht. Der Prätor kann den *sta-*

705 Vgl. Indra, *Status quaestio*: 182; Buckland, *Slavery*: 428; Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 28; Nr. 24, 52.

706 Buckland, *Slavery*: 428. Andersherum wird auch ein Sklave, der durch Testament frei wurde, nicht wieder zum Sklaven, wenn eine *restitutio in integrum* zugunsten der Erbeneinsetzung eines Minderjährigen erfolgt, wonach der Sklave erst gar durch das Testament frei geworden wäre: D. 4,4,7,10. Passend dazu bestätigen D. 4,3,7 pr.; D. 4,4,9,6 und C. 2,30(31),1–4, dass keine Restitution zulasten der Freiheit, die dem Sklaven eines Minderjährigen einmal gewährt wurde, durch den Prätor erfolgen kann. Ihm kann lediglich eine Strafe auferlegt werden. Eine Ausnahme ist nach D. 4,4,10 nur, wenn der Minderjährige die Gunst aus gutem Grund durch den Kaiser erfährt. Die fehlende *restitutio* bei Freigelassenen wird häufig allerdings auf den *favor libertatis* zurückgeführt: Berthold Kupisch, *In integrum restitutio und vindicatio utilis bei Eigentumsübertragungen im klassischen römischen Recht*, Münsterische Beiträge zur Rechts- und Staatswissenschaft 18 (Berlin: De Gruyter, 1974): 251.

707 Vgl. D. 4,1,1; D. 4,1,3; D. 4,1,5.

708 So verweigert der Prätor dem *ad pretium participandum* Verkaufem auch nur den Freiheitsprozess und kann ihn rechtlich dadurch nicht versklaven. Vgl. Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 559–60, 274 und Kapitel I.3.4.1: Die *denegatio adsertionis* und ihre Folgen. Anders hingegen konnte er zur Umkehrung des *status familiae* bzw. *hominis*, also im Falle der *capitis deminutio minima* – vgl. Gai. inst. 1,162; Ulp. epit. 11,13 – eine *restitutio in integrum* zulassen.

709 Vgl. D. 4,4,9,5: [...] *Quod sic erit accipiendum, si non dolus ipsorum interveniat: ceterum cessabit restitutio*; D. 4,6,26,6; D. 16,1,2,3; D. 44,4,4,26; C. 2,42(43),2–3. Auch keine *restitutio* bei strafbarem Verhalten: vgl. D. 4,4,9,2; D. 42,1,45,1 und insb. D. 4,4,37,1: [...] *Et cum neque in delictis neque calumniatoribus praetorem succurrere oportere certi iuris sit, cessabit in integrum restitutio. In delictis autem minor annis viginti quinque non meretur in integrum restitutionem* [...]. Vgl. zudem Buckland, *Slavery*: 428, Fn. 14.

710 Ernst Levy, „Libertas und Civitas“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 78 (1961): 171: Der Prätor habe die *in integrum restitutio* in diesem Fall nach Prüfung der Sache – *causae cognitio* – (vgl. D. 4,4,1,1) nicht gewährt, weil kein triftiger Grund vorgelegen habe. Ein *statum mutare* sei vielmehr Erfordernis der *restitutio in integrum* gewesen.

711 Georg C. Burchardi, *Die Lehre von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Eine civilistische Abhandlung* (Göttingen: Dieterich, 1831): 129–32.

*tus libertatis* nicht verändern, hingegen schon den *status familiae*, auf den sich unter anderem *per status mutationem* in D. 4,1,2 und *per status permutationem* in Paul. sent. 1,7,2 beziehen.<sup>712</sup> Aus diesem Grund kann auch eine *arrogatio* oder *adoptio* oder allgemein eine *capitis deminutio minima* (vergleiche Gai. inst. 1,162; Ulp. epit. 11,13) im Rahmen der *restitutio in integrum* vollständig rückgängig gemacht werden.<sup>713</sup>

Tatsächlich hätte sich der Prätor widersprüchlich verhalten, wenn er aufgrund der Kaufpreispartzipation des *minor* die Berufung auf die Freiheit einerseits verweigert hätte, andererseits aber eine *restitutio* der Freiheit zugelassen hätte. Allgemein kann zudem gesagt werden, dass der *minor* nur Restitution für das erhält, was er aufgrund der durch das Alter bedingten Schwäche verloren hat.<sup>714</sup>

Die Schutzbestimmungen zugunsten der Person unter 25 Jahren kommen also grundsätzlich auch dem zugute, der sich in die Sklaverei verkaufen ließ. Allerdings scheidet eine *restitutio in integrum* im Besonderen aus, weil eine Statusänderung, also eine *capitis deminutio maxima*, auf diese Weise nicht rückgängig gemacht werden kann.<sup>715</sup> Schließlich ist das dolose Verhalten des *minor*, das in der Beteiligung am Kaufpreis zum Ausdruck kommt, dafür ausschlaggebend, dass ihm bereits mit zwanzig Jahren und nicht erst mit fünfundzwanzig Jahren die Berufung auf die Freiheit im Falle des Verkaufs *ad pretium participandum* verwehrt wird.<sup>716</sup> In Gleichschaltung zur Altersgrenze bei der Freilassung nach der *lex Aelia Sentia* wird dem *minor* also ab einem Alter von zwanzig Jahren zugemutet, die Konsequenzen seines dolosen Verhaltens für seine Freiheit zu erkennen und zu ertragen. Die seit Konstantin gegebene Möglichkeit, dass der männliche *minor* mit zwanzig Jahren für volljährig erklärt wird (*venia aetatis*), zeigt, dass dem, der zwanzig Jahre alt war, durchaus zugetraut wurde, die Konsequenzen seines Handelns im Geschäftsverkehr zu überblicken und sich

712 Buckland, *Slavery*: 428 stimmt zwar Ulpian's Begründung zu, bezieht aber D. 4,1,2 sowie Paul. sent. 1,7,2 auf jegliche Art von Statusänderung, hält in diesen Fällen aber lediglich die Wiederherstellung verlorengegangener *actiones* durch eine Fiktion des Prätors, nicht aber die Wiederherstellung des Status für möglich. Dagegen spricht allerdings, dass sich die beiden Textstellen ausdrücklich auf die *status permutatio* beziehen und der Prätor die Wiederherstellung *in integrum*, also gänzlich in den unversehrten Stand gewährte.

713 D. 4,4,3,6 Ulpianus libro undecimo ad edictum *Si quis minor viginti quinque annis adrogandum se dedit et in ipsa adrogatione se circumventum dicat (finge enim a praedone eum hominem locupletem adrogatum): dico debere eum audiri in integrum se restituentem.*

714 D. 4,4,44: [...] *sua facilitate decepti* [...]; D. 4,4,11,4–5: [...] *neque enim aetatis lubrico captus est* [...]; vgl. Knothe, *Geschäftsfähigkeit*: 63–64.

715 So zumindest nach der Begründung Ulpian's in D. 4,4,9,4 – *sed hoc merito, quoniam res nec capit restitutionem, cum statum mutat*. Buckland, *Slavery*: 428 hält diese Begründung zurecht für ausreichend, wenn auch er D. 4,1,2 sowie Paul. sent. 1,7,2 falsch einordnet. Levy, „*Libertas und Civitas*“: 171 hingegen hält fälschlicherweise Ulpian's Begründung für „ebenso geistlos wie verfehlt“ und findet Zustimmung bei Burchardi, *Wiedereinsetzung*: 129–32.

716 Laut Julian waren bereits Minderjährige die kurz vor dem Eintritt der Geschlechtsreife – *pubertas* – standen, fähig, dolos zu handeln – D. 44,4,4,26: [...] *Denique Iulianus quoque saepissime scripsit doli pupillos, qui prope pubertatem sunt, capaces esse* [...].

selbst gegen Übervorteilung zu schützen.<sup>717</sup> Wer allerdings jünger ist, soll, wie er auch keine Freiheit ohne Beratung verleihen kann, auch seine eigene nicht verlieren können (*placuerit minores viginti annis nulla ratione mutare statum ac pro liberis servos fieri*).<sup>718</sup> Auch wenn Schutzbestimmungen wie die *restitutio in integrum* fortbestehen, werden sie durch das Verhalten des Verkauften und die daran geknüpften Folgen überlagert.

Saturnin berichtet in D. 40,14,2 pr. im Kontext des Verkaufs *ad pretium participandum* nur von *maiores* und nicht spezifisch von *maiores viginti annis*, denen die Berufung auf die Freiheit verwehrt wird. Dadurch entsteht allerdings kein Widerspruch zu den anderen Quellen, da zumindest den über 25-jährigen, falls Saturnin auf sie abstellte, bei Partizipation am Kaufpreis die Berufung auf die Freiheit verwehrt wurde. Wie er zu denen steht, die zwischen zwanzig und fünfundzwanzig Jahre alt sind, kann dann zwar nicht geklärt werden, aber die Parallele, die allgemein zur Freilassung nach der *lex Aelia Sentia* gezogen wird, und die ansonsten einheitliche Quellenlage deuten darauf hin, dass Saturnin mit *maiores* ohnehin auf diejenigen Bezug nimmt, die über zwanzig Jahre alt sind.<sup>719</sup>

Buckland versuchte weitere Erkenntnisse daraus zu ziehen, dass manche Quellen (wie D. 1,5,21; D. 40,12,23; D. 40,12,33 und C. 7,18,1) überhaupt keine Altersgrenze nennen.<sup>720</sup> Das liegt aber wohl daran, dass die Altersgrenze für die jeweiligen Quellen nicht von primärer Bedeutung ist. Wenn Konstantin in C.Th. 4,8,6 wiederum nur *minores* und nicht *minores viginti annis* schreibt, liegt das daran, dass er sich auf andere Fragestellungen als die Altersgrenze beim Verkauf *ad pretium participandum* oder aber auch *ad actum gerendum* bezieht.<sup>721</sup> Konstantin geht es vor allem um *minores*, die in Sklaverei aufgewachsen sind und später als *maiores* entweder als Geschäftsführer tätig werden oder verkauft werden. Die 25 Jahre bilden dabei die Altersschwelle für eine Vermutung zugunsten der Unkenntnis des *minor* über seine eigene Freiheit.

Wenn sich der *minor* zwar vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres zum Verkauf hergibt, aber nach Vollendung einen Teil des Kaufpreises erhält, kann der Prätor ihm dennoch die Berufung auf die Freiheit verweigern.<sup>722</sup>

717 C.Th. 2,17 = C. 2,44(45),2 pr.; auch wenn sie ihre „Integrität und Rechtschaffenheit“ bezeugen mussten – *sed etiam testibus idoneis advocatis morum suorum instituta probitatemque animi et testimonium vitae honestioris edoceant*. Vgl. Kaser, Knütel und Lohsse, *Römisches Privatrecht*: § 24, Rn. 11.

718 C. 7,16,16 sowie Sent. Syr. 59.

719 Zweifel daran hegen Boulvert und Morabito, „Le droit de l’esclavage sous le Haut-Empire“: 140–41 und auch Buckland, *Slavery*: 432.

720 Buckland, *Slavery*: 432.

721 Vgl. Indra, *Status quaestio*: 182, Fn. 28 sowie Kapitel I.3.3.3: Die Kenntnis des Verkauften. Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2: 1117 geht davon aus, dass mit *minor minores viginti annis* gemeint sein müssten. Zweifelnd erneut Buckland, *Slavery*: 432.

722 Vgl. Buckland, *Slavery*: 428–29; Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 84, 62; Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 180; Robleda, *diritto degli schiavi*: 35.

D. 40,12,7,1 *Ulpianus libro quinquagesimo quarto ad edictum* [...] Sed si ante quidem se venum dedit, post vicensimum autem annum pretium partitus est, poterit ei libertas denegari.

*Ulpian im 54. Buch zum Edikt* [...] Aber wenn er sich vorher hat verkaufen lassen, jedoch nach der Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres der Kaufpreis geteilt worden ist, wird ihm die Freiheit verweigert werden können.<sup>723</sup>

Das bestätigt Ulpian etwas umständlich in D. 40,13,1,1:

D. 40,13,1,1 *Ulpianus libro secundo de officio proconsulis* Minori autem viginti annis ne quidem ex causa supra scripta debet denegari libertatis proclamatio, nisi maior annis viginti factus duravit in servitute: tunc enim si pretium partitus sit, dicendum erit denegari ei debere libertatis proclamationem.

*Ulpian im 2. Buch über das Amt des Prokonsuls* Einem unter Zwanzigjährigen aber darf nicht einmal aus dem oben genannten Grund die Berufung auf die Freiheit versagt werden, es sei denn, dass er als über Zwanzigjähriger in der Sklaverei verblieben ist. Denn dann, falls der Preis geteilt worden ist, muss man sagen, dass ihm die Berufung auf die Freiheit zu versagen ist.<sup>724</sup>

Aus Ulpians Worten *maior annis viginti factus duravit in servitute* darf nicht gefolgert werden, dass es bereits ausreicht, wenn der Verkaufte nach Erreichen des zwanzigsten Lebensjahres faktisch in Sklaverei verbleibt.<sup>725</sup> Denn die Versagung der Berufung auf die Freiheit war neben dem Käuferschutz gerade eine Antwort auf das betrügerische Handeln des Verkauften, das sich erst in der Kaufpreispartizipation manifestiert. Deswegen musste der *minor*, nachdem er zwanzig Jahre alt wurde, durch eine erstmalige oder erneute Kaufpreispartizipation ausdrücken, dass er weiterhin zu seinem betrügerischen Handeln steht.<sup>726</sup> Wie an anderer Stelle bereits besprochen, reichte die

723 Übersetzung teilweise nach Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 84, 62. Änderungen: „und“ zu „, jedoch“; „20.“ zu „zwanzigsten“; „einen Anteil am Preis erhalten hat“ zu „der Kaufpreis geteilt worden ist“; „kann [...] verweigert werden“ zu „wird [...] verweigert werden können“ und „Berufung auf die Freiheit“ zu „Freiheit“.

724 Übersetzung teilweise nach: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 92, 66. Änderungen: „unter 20 Jahren“ zu „unter Zwanzigjährigen“; „nachdem er das 20. Lebensjahr vollendet hat“ zu „als über Zwanzigjähriger“ und „falls er seinen Anteil erhalten hat“ zu „falls der Preis geteilt worden ist“.

725 Auf diese Weise aber fälschlich interpretiert von Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 26; Nr. 92, 66.

726 Parallel dazu verliert auch derjenige sein Anrecht auf eine *restitutio in integrum*, der nach Vollendung des 25. Lebensjahres das Rechtsgeschäft bestätigt: C. 2,45(46),1–2. Vgl. Knothe, *Geschäftsfähigkeit*: 64.

fehlende Offenbarung des wahren Status allein nicht aus, um die Freiheit zu verlieren.<sup>727</sup> Wenn Ulpian *tunc enim si pretium partitus sit* schreibt, muss er sich also auf eine Preispartizipation nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres, wie er sie auch schon in D. 40,12,7,1 ausdrücklich verlangt (*post vicensimum [...] annum*), beziehen.<sup>728</sup> Voraussetzung für die nachträgliche *denegatio adsertionem* (Verweigerung der *adsertio* im Freiheitsprozess) des Prätors ist also einerseits, dass der *minor* mit zwanzig Jahren noch in Sklaverei verweilte (*duravit in servitute*) und andererseits zu dieser Zeit am Kaufpreis partizipiert hat (*post vicensimum [...] annum pretium partitus est*). Eine ähnliche Rechtregel statuiert C.Th. 4,8,6: Wer sich mit sicherer Kenntnis seiner Freiheit *ad actum gerendum* (zur Verwaltung des Vermögens) als *maior* verkaufen lässt, nachdem er bereits vorher als freier *minor* in faktischer Sklaverei verweilte, verliert seine Freiheit.<sup>729</sup>

### 3.3 Der Verkauf *ad actum gerendum*

Aber nicht nur beim Verkauf *ad pretium participandum*, sondern auch *ad actum gerendum* konnte dem Verkauften die Berufung auf die Freiheit verwehrt werden. Auch auf diese Weise konnte sich ein freier Mensch selbst in die Sklaverei verkaufen lassen:

D. 28,3,6,5 *Ulpianus libro decimo ad Sabinum* Irritum fit testamentum, quotiens ipsi testatori aliquid contigit, puta si civitatem amittat per subitam servitute, ab hostibus verbi gratia captus, vel si maior annis viginti venum se dari passus sit ad actum gerendum pretiumve participandum.

*Ulpian im 10. Buch zu Sabinus* Das Testament wird immer dann unwirksam, wenn dem Erblasser selbst etwas zustößt, wenn er etwa das Bürgerrecht dadurch verliert, dass er versklavt wird, zum Beispiel weil er in feindliche Gefangenschaft gerät oder weil er sich als über Zwanzigjähriger hat verkaufen lassen, um [unfreier] Geschäftsführer zu werden oder um einen Anteil am Kaufpreis zu erhalten.<sup>730</sup>

<sup>727</sup> I.3.2.2.4: Die fehlende Offenlegung des eigenen Status.

<sup>728</sup> So auch zurecht: Söllner *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: Nr. 95, 90.

<sup>729</sup> C.Th. 4,8,6,3: [...] *maioresque venumdati actum gerant [...] qui vero memoria firma venditioni post factae non nescius innectitur, huius legis beneficio carebit [...]*. Vgl. Kapitel I.3.3.3: Die Kenntnis des Verkauften.

<sup>730</sup> Übersetzung nach: Knütel, Kupisch, Rüfner und Seiler, *Corpus Iuris Civilis*, Band 5: D. 28,3,6,5 (übersetzt von Rüfner).

Ulpian berichtet von der Unwirksamkeit des Testaments, wenn der Erblasser in Sklaverei geriet (*per subitam servitutem*), was unter anderem dann der Fall sei, wenn er sich *ad actum gerendum* verkaufen ließ (*si [...] venum se dari passus sit ad actum gerendum*). Dabei deutet *ad actum gerendum* (um ein Geschäft zu führen) die Aufnahme von geschäftsführenden Tätigkeiten für den Käufer als Zielsetzung an. Auch wenn es keinen Grund gibt, anzunehmen, dass diese Art des Verkaufs seltener war als der Verkauf *ad pretium participandum*, gibt es doch sehr viel weniger Quellen, und über vieles kann nur spekuliert werden. Neben dieser klassischen, ulpianischen Quelle sind nur eine lange, epiklassische Konstitution Konstantins, ein Brief des Kirchenvaters Augustinus von Hippo an Eustochius und ein kurzer Beitrag Diokletians erhalten geblieben, die sich ausdrücklich mit der Thematik befassen.<sup>731</sup>

Wenn Ulpian den Verkauf *ad actum gerendum* nur mit einem *-ve*<sup>732</sup> vom Verkauf *ad pretium participandum* abgrenzt und alle weiteren Aussagen auf beide Fälle bezieht, zeigt sich, dass der rechtliche Unterschied vor allem in der Zielsetzung des Verkaufs liegt. Es hat den Anschein, dass sich der *homo liber* in beiden Fällen durch jemand anderen verkaufen lässt (*venum se dari passus sit*) und mindestens zwanzig Jahre alt sein muss (*maior annis viginti*). Das Testament eines solchen Erblassers sei unwirksam (*irritum*) und Ulpian spricht für beide Fälle von *subita servitus*.<sup>733</sup> Vorsicht ist allerdings geboten, da es für Ulpian primär um die Unwirksamkeit des Testaments ging, weshalb er bei den anderen Voraussetzungen gegebenenfalls unpräzise war und nicht hinreichend differenziert hat. Auch ging es in beiden Fällen um dieselbe Ausgangslage: Der Verkaufte profitiert entweder durch die Partizipation am Kaufpreis oder aber im Falle des Verkaufs *ad actum gerendum* durch die neue Position als Geschäftsführer. Der unwissende, schützenswerte Käufer hingegen vertraut darauf, den Gekauften als Sklaven halten zu können.

Durch D. 28,3,6,5 dürfen wir sicher sein, dass das Phänomen des Verkaufs *ad actum gerendum* zumindest im klassischen Recht bereits rechtlich verankert war.<sup>734</sup> Die Ansicht Reggis,<sup>735</sup> dass erst Konstantin mit seiner Konstitution in C.Th. 4,8,6 diesen

731 Konstantin in C.Th. 4,8,6, Augustinus in Aug. ep. 24\*,2 (= CSEL 88) und Diokletian in C. 7,16,10. Vgl. Indra, *Status quaestio*: 180. Wenn Ulpian in D. 40,12,7 pr. *vel in servitutem quaqua ratione deduci* schreibt, bezieht er sich mit diesen sonstigen Gründen nicht auf den Verkauf *ad actum gerendum*, da es bei diesen *rationes* allein um Fälle geht, in denen sich der faktisch Versklavte weiterhin auf seine Freiheit berufen kann: [...] *nihil obest, quo minus possint in libertatem proclamare* [...]. Die Quelle des Augustinus ist in ihrem Wert für den juristischen Gehalt des Rechtssatzes gering, da Augustinus Eustochius um Rechtsauskunft bittet und selbst als Laie keine fundierten Aussagen zur Rechtslage machen kann.

732 Partikel mit der Bedeutung „oder“; „oder auch“.

733 Mit *subita servitus* ist allerdings nicht die rechtliche Versklavung, sondern bloß faktische Versklavung gemeint, die durch die rechtliche Verweigerung der Berufung auf die Freiheit perpetuiert wurde. Vgl. Kapitel I.3.4.1: Die *denegatio adsertionis* und ihre Folgen.

734 So auch Indra, *Status quaestio*: 180–81.

735 Reggi, *Liber homo*: 316, 318, 320.

Rechtssatz einführte, ist nicht haltbar.<sup>736</sup> Dagegen spricht bereits, dass sich Konstantin in C.Th. 4,8,6 allein mit Fragen der Kenntnis des Verkauften auseinandersetzt und den Rechtssatz im Grundsatz gar nicht vorstellt, sondern voraussetzt. Er muss sich in seiner Konstitution also auf einen bereits bestehenden Grundsatz bezogen haben. Zudem gibt es, auch wenn Ulpian's Worte in D. 28,3,6,5 in einer justinianischen Kompilation auftauchen und daher Interpolationen durchaus möglich sind, dafür keine Anhaltspunkte.<sup>737</sup> Der Verkauf *ad actum gerendum* ist im *Corpus Iuris Civilis* ansonsten nicht zu finden. Deshalb ist nicht nachvollziehbar, warum gerade in D. 28,3,6,5, wo die Unwirksamkeit des Testaments im Vordergrund steht und es nur nebensächlich um den passiven Selbstverkauf in die Sklaverei geht, *ad actum gerendum* durch die Kompilatoren hinzugefügt worden sein soll.<sup>738</sup> Vielmehr deutet das übrige Schweigen der Digesten zum Thema darauf hin, dass das Kriterium *ad actum gerendum* aus anderen Quellen, die sich zum passiven Selbstverkauf äußern, gestrichen wurde. Auch wird dadurch erklärt, warum einige Quellen zum passiven Selbstverkauf die Kaufpreispartizipation nicht ausdrücklich erwähnen.<sup>739</sup> Sie wollen offenlassen, ob der Verkauf *ad pretium participandum* oder *ad actum gerendum* erfolgte.

Weil in D. 28,3,6,5 mit der Wirksamkeit des Testaments eine andere Frage im Fokus steht, könnten die Kompilatoren vergessen haben, den Verkauf *ad actum gerendum* zu streichen und die Quelle damit an ihre Zeit anzupassen.<sup>740</sup> Dafür spricht auch, dass Justinian lediglich das *principium* von C.Th. 4,8,6 in C. 8,46(47),10 aufgenommen hat und die Paragraphen, die sich zum Verkauf *ad actum administrandum* äußern, ausließ. In klassischen Zeiten noch waren es primär die Sklaven, die den römischen Geschäftsverkehr dominierten.<sup>741</sup> Zu Justinian's Zeiten aber wurde die Führung von Geschäften und die Verwaltung des Vermögens verstärkt durch freie Menschen wahrgenommen und eine Versklavung für diesen Zweck schien nicht mehr gerechtfertigt und zeitgemäß.<sup>742</sup> Insbesondere bedurfte es deshalb nicht mehr eines so starken Kauf-

---

<sup>736</sup> Vgl. Indra, *Status quaestio*: 180–81. Auch aus dem Brief des Augustinus in Aug. ep. 24\*,2 (= CSEL 88) ist nichts anderes abzuleiten. Augustinus schreibt zwar von zumindest zwei Konstitutionen, die sich mit der Thematik zu seiner Zeit beschäftigten – *constitutiones [...] duas* –, und spielt damit sicherlich auch auf die Konstitution des Konstantins an, die in C.Th. 4,8,6 überliefert ist – Aug. ep. 24\*,2,5. Die zweite Konstitution, auf die er anspielt, kann hingegen nicht bestimmt werden. Dennoch bietet das keinen Nachweis dafür, dass es nicht bereits zuvor eine vergleichbare Regelung gegeben hat, die diesen Konstitutionen zugrunde liegt.

<sup>737</sup> So auch: Reduzzi Merola, „De quoi parle-t-on quand on parle d'esclavage volontaire à Rome?“, 170. Dennoch nimmt eine Interpolation an: Reggi, *Liber homo*: 318.

<sup>738</sup> So auch Indra, *Status quaestio*: 181.

<sup>739</sup> Beispielsweise D. 40,12,33; D. 40,12,23 pr.–1; D. 40,13,3–5; D. 1,5,21.

<sup>740</sup> So auch vermutet von Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2: 1117.

<sup>741</sup> Buckland, *Slavery*: 131.

<sup>742</sup> Buckland, *Slavery*: 433: „In private life, as in public affairs, there was a great development of free labour, and the increased power of representation in the field of contract made it possible and usual to employ free *actores*.“; Indra, *Status quaestio*: 180–81; Indra und McDougall, „Selbstverkauf“: Sp. 2530; Reggi, *Liber homo*: 319–20. In den Quellen der späten Antike findet sich aus diesem Grund auch nicht

erschützes im Falle des Kaufs eines geschäftsführenden Sklaven.<sup>743</sup> Aus diesem Grund hatte auch der Verkauf *ad actum gerendum* im justinianischen *Corpus Iuris Civilis* keinen Platz mehr.<sup>744</sup> Bezeichnenderweise wurde *ad actum gerendum* in D. 28,3,6,5 von einem Korrektor der Littera Florentina später gestrichen.<sup>745</sup> Auf diese Weise ist uns in D. 28,3,6,5 der Nachweis für frühere Zeiten aber erhalten geblieben.

Wann genau der Rechtssatz tatsächlich aufgekommen ist, kann nicht geklärt werden. Wenig spricht aber dagegen – ähnlich wie beim Verkauf *ad pretium participandum* –, den Ursprung in einem *senatus consultum* aus dem Prinzipat zu suchen.<sup>746</sup> In den bei Pomponius in D. 40,13,3 erwähnten *senatus consulta* wurde die Freiheit noch jedem verwehrt, der sich verkaufen lässt und den Käufer über seinen wahren Status täuscht. So wie Hadrian später das Kriterium der Kaufpreispartizipation ins Spiel brachte und damit den Beweis für das dolose Verhalten des Verkauften erleichterte und konkretisierte, hat er vermutlich parallel mit dem Verkauf *ad actum gerendum* einen zweiten Fall geschaffen, in dem die Berufung auf die Freiheit mithilfe eines *adsertor libertatis* verwehrt wurde.<sup>747</sup> Auf diese Weise trat neben der Schutzunwürdigkeit des Verkauften durch die Duldung des Verkaufs und dem Käuferschutz insbesondere der Profit des Verkauften als Geschäftsführer, aber auch bei der Partizipation am Kaufpreis in den Fokus.<sup>748</sup> Für einen gemeinsamen Ursprung sprechen auch die teils identischen rechtlichen Voraussetzungen.<sup>749</sup> Später wurde der Rechtssatz in kaiserlichen

---

mehr die Erwähnung von unfreien Bankiers, die in der römischen Klassik noch üblich waren: Jean-Jacques Aubert, „Bankwesen/Finanzen,“ in *Handwörterbuch der Antiken Sklaverei (HAS)*, Band 1, hrsg. v. Heinz Heinen (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2017): Sp. 333; vgl. Morris Silver, „Finding the Roman Empire’s Disappeared Deposit Bankers,“ *Historia, Zeitschrift für Alte Geschichte* 60 (2011): 301–27.

743 Vgl. zum Käuferschutz als primären Grund: Kapitel III.4: Sinn und Zweck der Regeln zum Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum*.

744 So auch Buckland, *Slavery*: 433: „As time went on this last died out.“ Vermutet von Knütel, Kupisch, Rüfner und Seiler, *Corpus Iuris Civilis*, Band 5: 35, Fn. 2.

745 Mommsen und Krüger, *Corpus Iuris Civilis*, Band 1, 21. Auflage: D. 28,3,6,5, Fn. 18. Knütel, Kupisch, Rüfner und Seiler, *Corpus Iuris Civilis*, Band 5: 35, Fn. 2; Indra, *Status quaestio*: 181; Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 63, 53. Zu den Korrektoren des Codex Florentinus vgl. Wolfgang Kaiser, „Schreiber und Korrektoren des Codex Florentinus,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 118 (2001): 133–219.

746 Vgl. zur Diskussion über den Ursprung des Verkaufs *ad pretium participandum*: Kapitel III.1.

747 Vgl. D. 40,14,2 pr.

748 Vgl. Kapitel III.4: Sinn und Zweck der Regeln zum Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum*.

749 Der *liber homo* muss sich durch jemand anderen verkaufen lassen und mindestens zwanzig Jahre alt sein. Der Verkauf führt zur *denegatio adsertionis*. Diese Identität wird bereits in D. 28,3,6,5 deutlich, wo sich die Angaben auf sowohl den Verkauf *ad pretium participandum* als auch *ad actum gerendum* beziehen. Vgl. dazu auch Reinhard Willvonseder, „XXV annorum operae,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 100 (1983): 540.

Konstitutionen wieder aufgegriffen und konkretisiert sowie gegebenenfalls auch modifiziert, wie C.Th. 4,8,6 zeigt, wie aber auch Augustinus berichtet.<sup>750</sup>

Während für die weitere Analyse dieses Rechtsphänomens vor allem D. 28,3,6,5; C.Th. 4,8,6; Aug. ep. 24\*,2 (= CSEL 88) sowie D. 7,16,10 herangezogen werden können, da sie sich ausdrücklich auf *actum gerendum* beziehungsweise *administrandum* beziehen, dürfen andere Quellen nicht außer Acht gelassen werden.<sup>751</sup> Äußert sich eine Quelle generell zur *denegatio adsertionis* infolge der Duldung des Verkaufs, ohne auf die Beteiligung am Kaufpreis Bezug zu nehmen, ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie sich auch auf den Verkauf *ad actum gerendum* bezieht, nicht geringer, als dass sie sich nur zum Verkauf *ad pretium participandum* äußert.<sup>752</sup> Erwähnt eine Quelle hingegen ausdrücklich den Verkauf *ad pretium participandum*, dürfen sie für die Untersuchung des Rechtssatzes zum Verkauf *ad actum gerendum* nur mit äußerster Vorsicht herangezogen werden und womöglich unter dem Vorbehalt, dass *ad actum gerendum* beziehungsweise *administrandum* von den Kompilatoren aus der Quelle gestrichen wurde.<sup>753</sup>

### 3.3.1 Sklaven als Geschäftsführer und Vermögensverwalter

Auch wenn Sklaven dem rechtlichen Status nach alle einander gleichgestellt sind,<sup>754</sup> so haben sie in der Praxis doch häufig unterschiedlichste Positionen eingenommen

<sup>750</sup> Aug. ep. 24\*,2,5 (= CSEL 88): *constitutiones [...] duas sentio ipsam rem loqui*. Mit *ipsam rem* ist die Angelegenheit der Statusfrage eines *actor* gemeint. Vgl. Willvonseder, „XXV annorum operae“: 539.

<sup>751</sup> Anders allerdings Reggi, *Liber homo*: 311–20, für den sich lediglich C.Th. 4,8,6; D. 28,3,6,5; D. 40,12,23 sowie SRRB §§ 73–74 wahrscheinlich mit dem Verkauf *ad actum gerendum* beschäftigt hätten.

<sup>752</sup> Deshalb darf auch, wie Reggi, *Liber homo*: 307–10 mit Fn. 38 richtig erkennt, davon ausgegangen werden, dass sich die Aussage in SRRB §§ 73–74 zumindest auch auf den Verkauf *ad actum gerendum* bezieht. Allerdings muss Reggi entgegenget werden, dass sich die Quelle trotz des *praesertim si divisit* durchaus auch auf den Verkauf *ad pretium participandum* beziehen kann; da mit *praesertim* dieser Fall nur besonders hervorgehoben wird. Auch § 74 kann sich auf beide Fälle beziehen; wobei die Mitgabe als *dos* nur die Mitgabe *ad actum gerendum* betreffen kann, da eine Partizipation am Preis dabei nicht möglich ist. Der Aussage von Buckland, *Slavery*: 433, Fn. 5, dass aufgrund von § 74 die Mitgabe als *dos* ein weiterer möglicher Fall sei, in dem die Berufung auf die Freiheit verweigert wurde, kann nicht gefolgt werden. Auch D. 40,12,23 wird sich sowohl auf den Verkauf *ad pretium participandum* als auch auf den Verkauf *ad actum gerendum* bezogen haben: vgl. Kapitel I.3.5: Ausweitung der Regeln zum passiven Selbstverkauf. Die Quellen machen mehrfach deutlich, dass eine Hingabe in die Sklaverei abseits der Fälle *ad actum gerendum* und *ad pretium participandum* nicht zur Verwehrung der Freiheit führen kann. Vgl. u. a. auch C. 7,14,14. Vor Hadrian jedoch war anstelle der Partizipation am Kaufpreis die Täuschung des Käufers nötig: vgl. Kapitel I.3.2.3.1: Aufkommen und Relevanz.

<sup>753</sup> So wie bspw. in D. 28,3,6,5 vergessen wurde, *ad actum gerendum* zu streichen.

<sup>754</sup> D. 1,5,5 pr. Marcianus libro primo institutionum *Et servorum quidem una est condicio*: [...] sowie Inst. 1,3,4: [...] *in servorum condicione nulla differentia est*. Vgl. Herrmann-Otto, „Mode d’acquisition des esclaves dans l’Empire romain: Aspects juridiques et socio-économiques“: 126.

und unterschieden sich in ihrer Funktion und gesellschaftlichen Akzeptanz deutlich voneinander.<sup>755</sup> Während die einen niederste Arbeiten verrichteten, bestimmten die anderen in verwaltenden Positionen über das Vermögen des *dominus*.<sup>756</sup>

Sklaven sind nicht rechtsfähig und können so nicht über ein eigenes Vermögen verfügen.<sup>757</sup> Dennoch können Sklaven Rechtsgeschäfte abschließen, für die ihr *dominus* einstehen muss.<sup>758</sup> Grund dafür sind die adjektivischen Klagen (*actiones adiecticiae qualitatis*).<sup>759</sup> War ihm ein *peculium* eingeräumt, konnte er auch wirksame Verfügungen treffen. Im Folgenden sollen die Möglichkeiten, als Sklave Vermögen zu verwalten und Geschäfte zu führen, nicht im Detail analysiert werden, da es dazu umfangreiche Literatur gibt.<sup>760</sup> Es wird lediglich ein für das Verständnis dieser Arbeit wichtiger Überblick gegeben. Auf diese Weise soll das Verständnis geschärft werden,

---

755 Vgl. Tiziana J. Chiusi, „Servus actor,“ in *Handwörterbuch der Antiken Sklaverei (HAS)*, Band 3, hrsg. v. Heinz Heinen (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2017): Sp. 2571; D. 47,10,15,44 Ulpianus libro 77 ad edictum [...] *ad servi qualitatem: etenim multum interest, qualis servus sit, bonae frugi, ordinarius, dispensator, an vero vulgaris vel mediastinus an qualisqualis*. [...].

756 Zu den verschiedenen Beschäftigungsmöglichkeiten von Sklaven vgl. D. 50,16,203 Alfenus libro septimo digestorum [...] *Quid autem esset "usu suo", magnam habuisse dubitationem. Et magis placet, quod victus sui causa paratum est, tantum contineri. Itemque de servis eadem ratione quaeri, qui eorum usus sui causa parati essent? Utrum dispensatores, insularii, vilici, atrienses, textores, operarii quoque rustici, qui agrorum colendorum causa haberentur, ex quibus agris pater familias fructus caperet, quibus se toleraret, omnes denique servos, quos quisque emisset, ut ipse haberet atque eis ad aliquam rem uteretur, neque ideo emisset, ut venderet? Et sibi videri eos demum usus sui causa patrem familias habere, qui ad eius corpus tuendum atque ipsius cultum praepositi destinatique essent, quo in genere iunctores, cubicularii, coci, ministratores atque alii, qui ad eiusmodi usum parati essent, numerarentur*. Vgl. auch Decl. min. 345,10.

757 Vgl. Lorenzo Gagliardi, „Lo schiavo manager,“ in *L'antichità, Roma*, Band 2, hrsg. v. Umberto Eco (Mailand: Encylomedia Publishers srl, 2012): 297; Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 94, 68; Kaser, Knütel und Lohsse, *Römisches Privatrecht*: § 21, Rn. 4; Buckland, *Slavery*: 434; Gamauf, „Peculium: Paradoxes of Slaves With Property“: 95; Gamauf, „De nihilo crevit – Freigelassenenmentalität und Pekuliarrecht“: 226; D. 1,6,1,1 = Gai. inst. 1,52 = Inst. 1,8,1; D. 41,1,10,1 = Gai. inst. 2,87.

758 Zum Erwerb von Besitz durch einen Sklaven vgl. Buckland, *Slavery*: 131–37.

759 Vgl. Gagliardi, „Lo schiavo manager“: 298; Gamauf, „De nihilo crevit – Freigelassenenmentalität und Pekuliarrecht“: 226. Vgl. zu den adjektivischen Klagen u. a. Kathrin Anna-Maria Bernhart, *Die Entwicklung der Stellvertretung vom römischen Recht bis zum ABGB* (Graz: Karl-Franzens-Universität Graz, 2015): 10–11; Paul Lambauer, *Die adjektivischen Klagen des römischen Rechts und ihr Fortbestand* (Graz: Karl-Franzens Universität Graz, 2014); Axel Claus, *Gewillkürte Stellvertretung im Römischen Privatrecht*, Berliner Juristische Abhandlungen 25 (Berlin: Duncker & Humblot, 1973): 64–83; vgl. zudem Gamauf, „Peculium: Paradoxes of Slaves With Property“: 95–96.

760 Eine detailliertere Analyse wurde bereits in der Literatur hinreichend vorgenommen: Aubert, Jean-Jacques, *Business Managers in Ancient Rome: A Social and Economic Study of institores*, 200 B.C.–A.D. 250, Columbia Studies in the Classical Tradition 21 (Leiden: Brill, 1994); Andrea Di Porto, *Impresa collettiva e schiavo „manager“ in Roma antica (II sec. a. C. — II sec. d. C.)*, Pubblicazioni dell'Istituto di Diritto Romano e dei Diritti dell'Oriente Mediterraneo – Università di Roma 64 (Mailand: Giuffrè, 1984).

was es bedeutet, dass ein Sklave Geschäftsführer ist und welche Fälle also gemeint sind, wenn von einem Verkauf *ad actum gerendum* gesprochen wird.

Zu unterscheiden ist insbesondere zwischen der Haftung des *dominus* aus solchen Geschäften, die sich auf das *peculium* des Sklaven beschränken, und der vollen Haftung für die gesamte Höhe der eingegangenen Verbindlichkeit in Fällen, in denen der *dominus* den Sklaven als *institor* oder *exercitor* eingesetzt hat.<sup>761</sup> Stellt der Sklavenherr seinem Sklaven ein *peculium* zur wirtschaftlichen Betätigung zur Verfügung, kann der Sklave damit im Rechtsverkehr wie ein Eigentümer tätig werden.<sup>762</sup> Allerdings zählt dieses Sondervermögen weiterhin zum Vermögen des *dominus*.<sup>763</sup>

Isid. etym. 5,25,5: [...] Nam *peculium* est quod pater vel dominus filium suum vel servum pro suo tractare patitur. [...] [...] Denn *peculium* ist das, was der Herr oder Vater seinem Sklaven oder Sohn erlaubt, als das Seinige zu behandeln. [...] <sup>764</sup>

Die Haftbarkeit und das Risiko des Sklavenherrn für die wirtschaftliche Betätigung seines Untergebenen ist in diesem Falle auf die Höhe des *peculium*, das durchaus von beachtlicher Größe sein konnte,<sup>765</sup> durch die *actio de peculio* beschränkt:<sup>766</sup>

Gai. inst. 4,72a Est etiam de peculio et de in rem verso actio a praetore constituta. licet enim negotium ita gestum sit cum filio servove, ut neque voluntas neque consensus patris dominive intervenerit, Der Prätor hat auch noch die Klage wegen Sonderguts und die Klage wegen Zuflusses ins Vermögen festgesetzt. Denn auch dann, wenn ein Geschäft mit dem Sohn oder Sklaven geführt worden ist,

<sup>761</sup> Vgl. Gagliardi, „Lo schiavo manager“: 297–98.

<sup>762</sup> Vgl. zur wirtschaftlichen Betätigung mit dem *peculium*: Silver, „At the Base of Rome’s Peculium Economy“: 67–89; Gamauf, „Peculium“: Sp. 2176–79; Gamauf, „Peculium: Paradoxes of Slaves With Property“: 87–124; Gamauf, „De nihilo crevit – Freigelassenenmentalität und Pekuliarrecht“: 233–45; Richard Gamauf, „Slaves Doing Business: the Role of Roman Law in the Economy of a Roman Household,“ *European Review of History – Revue européenne d’histoire* 16, 3 (2009): 331–40.

<sup>763</sup> Vgl. Gagliardi, „Lo schiavo manager“: 297; Kaser, *RPR*, Band 1: § 64. Zu Isid. etym. 5,25,5: Gamauf, „Peculium: Paradoxes of Slaves With Property“: 105.

<sup>764</sup> Übersetzung größtenteils nach: Lenelotte Möller, *Die Enzyklopädie des Isidor von Sevilla* (Wiesbaden: S. Marix Verlag, 2008): 5,25,5. Änderung: „für sich zu besitzen“ zu „als das Seinige zu behandeln“. Eine vergleichbare Definition findet sich in: D. 15,1,5,4. Dazu Gamauf, „Peculium: Paradoxes of Slaves With Property“: 90–91.

<sup>765</sup> Verwaltet der Sklave das vollständige Vermögen oder konkreter ein Unternehmen des *dominus*, kann das *peculium* u. a. auch Immobilien und andere Sklaven umfassen: vgl. Gagliardi, „Lo schiavo manager“: 298.

<sup>766</sup> Zur *actio de peculio*: Buckland, *Slavery*: 207–17; Kaser, *RPR*, Band 1: 606–7; Aaron Kirschenbaum, *Slaves and Freedmen in Roman Commerce* (Jerusalem: Magnes Press, 1987): 47–72; Gamauf, „Peculium: Paradoxes of Slaves With Property“: 91; 96–97; Andreas M. Fleckner, *Antike Kapitalvereinigungen: Ein Beitrag zu den konzeptionellen und historischen Grundlagen der Aktiengesellschaft* (Köln: Böhlau, 2010).

si quid tamen ex ea re, quae cum illis gesta est, in rem patris dominive versum sit, quatenus in rem eius versum fuerit, eatenus datur actio. at si nihil sit versum, praetor dat actionem dumtaxat de peculio, [...]

ohne dass der Wille oder das Einverständnis des Vaters oder Herrn vorlag, wenn aber doch etwas aus jenem Vermögen, über das durch jene ein Geschäft geführt worden ist, dem Vermögen des Vaters oder Herrn zugeflossen ist, so wird eine Klage nur so weit gewährt, als seinem Vermögen zugeflossen ist. Ist aber nichts zugeflossen, so gewährt der Prätor die Klage höchstens auf den Betrag des Sonderguts. [...] <sup>767</sup>

Ausnahmsweise ist der *dominus* über das *peculium* hinaus haftbar, wenn er eine dritte Partei konkret ermächtigte (*iussum*), mit seinem Sklaven Geschäfte zu führen. In einem solchen Fall haftet der Sklavenherr aus der *actio quod iussu* unbeschränkt: <sup>768</sup>

Gai. inst. 4,70: In primis itaque si iussu patris dominive negotium gestum erit, in solidum praetor actionem in patrem dominumve comparavit, et recte, quia qui ita negotium gerit, magis patris dominive quam filii servive fidei sequitur.

Zunächst also: Wenn ein Geschäft auf Befehl des Vaters oder Herrn geführt worden ist, hat der Prätor eine Klage gegen den Vater oder Herrn auf das Ganze geschaffen; und dies zu Recht, denn wer derart ein Geschäft führt, vertraut mehr dem Vater oder Herrn als dem Sohne oder Sklaven. <sup>769</sup>

In diesem Fall wird das Rechtsgeschäft so angesehen, als habe der Dritte das Geschäft mit dem *dominus* selbst geschlossen: <sup>770</sup>

D. 15,4,1 pr. *Ulpianus libro vicensimo nono ad edictum Merito ex iussu domini in solidum adversus eum iudicium*

*Ulpian im 29. Buch zum Edikt* Mit Recht wird aufgrund der Ermächtigung eines Sklaveneigentümers (*iussum*) eine Klage

<sup>767</sup> Übersetzung größtenteils nach: Manthe, *Gaius Institutionen*: 4,72a. Änderung: „worüber jene ein Geschäft getätigt haben“ zu „über das durch jene ein Geschäft geführt worden ist“.

<sup>768</sup> Zur *actio quod iussu*: Gai. inst. 4,70; D. 15,4; C. 4,26; C.Th. 2,31,1; Inst. 4,7; Buckland, *Slavery*: 166–69; Aubert, *Business Managers*: 50–52; Gérard Sautel und Marguerite Sautel, „Note sur l’action ‚quod iussu‘ et ses destinées post-classiques,“ in *Droits de l’Antiquité et sociologie juridique: Mélanges Henry Lévy-Bruhl*, Publications de l’Institut de droit romain de l’Université de Paris 17, hrsg. v. Institut de droit romain de l’université de Paris (Paris: Sirey, 1959): 257–67.

<sup>769</sup> Übersetzung nach: Manthe, *Gaius Institutionen*: 4,70.

<sup>770</sup> Vgl. Aubert, *Business Managers*: 50.

datur, nam quodammodo cum eo contrahitur qui iubet.

gegen ihn als unbeschränkt Haftenden gewährt; denn der Vertrag wird gewissermaßen mit demjenigen geschlossen, der die Ermächtigung erteilt.<sup>771</sup>

Ein solches Einverständnis kann sich auf ein konkretes Geschäft beziehen, aber auch abstrakt gehalten sein. So schreibt Ulpian in D. 15,4,1,1, dass ein *iussum* mit dem Inhalt *quod voles cum Sticho servo meo negotium gere periculo meo* dem Geschäftspartner ermöglicht, mit dem Sklaven auf Gefahr des *dominus* alles auszuhandeln (*ad omnia iussisse*), wenn es nicht durch irgendein Gesetz verboten ist (*nisi certa lex aliquid prohibet*).

Immer unbeschränkt – also in voller Höhe – muss der *dominus* ganz unabhängig von einem gewährten *peculium* oder einem konkretem *iussum* für solche Geschäfte einstehen, die der Sklave in seiner Funktion als *institor* oder *exercitor*<sup>772</sup> geschlossen hat.<sup>773</sup>

Gai. inst. 4,71: [...] *institoria* vero formula tum locum habet, cum quis tabernae aut cuilibet negotiationi filium servumve suum vel quemlibet extraneum, sive servum sive liberum, praeposuerit et quid cum eo eius rei gratia, cui praepositus est, contractum fuerit. ideo autem *institoria* vocatur, quia qui tabernae praeponi-

[...] Die *institoria*-Formel wird aber dann angewandt, wenn jemand seinem Sohn oder Sklaven oder irgendeinem anderen Hausfremden – ganz gleich, ob Sklave oder Freier – die Leitung eines Ladens oder irgendeines anderen Betriebs übertragen hat und irgendetwas mit ihm in Bezug auf den Betrieb, dessen Leitung

771 Übersetzung größtenteils nach: Behrends, Knütel, Kupisch und Seiler, *Corpus Iuris Civilis*, Band 3: D. 15,1,4 pr. (übersetzt von Ziegler). Änderung: Klammerzusatz *iussum* hinzugefügt.

772 Derjenige, der die täglichen Erträge der Schiffe erhält – *quia exercitor vocatur is, ad quem cotidianus navis quaestus pervenit* –, wird *exercitor* (Reeder) genannt. Damit der Vater oder *dominus* aus der *actio exercitoria* belangt werden kann, müssen sie ihren Sohn oder Sklaven zur Führung eines Schiffes einsetzen – *magistrum navi praeposuerit*. So Gai. inst. 4,71. Zur *actio exercitoria* vgl. Buckland, *Slavery*: 174–76.

773 Zur *actio institoria* generell: Gai. inst. 4,71; P. Oxy. XVII 2103; Dig. 14,3; Paul. sent. 2,8; C. 4,25; Inst. 4,7; Buckland, *Slavery*: 169–74; Sautel und Sautel, „Note sur l’action ‚quod iussu‘ et ses destinées post-classiques“: 264; Tiziana J. Chiusi, „Landwirtschaftliche Tätigkeit und *actio institoria*“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 108 (1991): 155–86; Giannetto Longo, „*Actio exercitoria* – *actio institoria* – *actio quasi institoria*“, in *Studi in onore di Gaetano Scherillo*, Band 2 (Mailand: Cisalpino-La Goliardica, 1972): 581–626, insb. ab 603.

tur, institor appellatur. quae et ipsa formula in solidum est.

ihm übertragen worden ist, ausgeführt wurde. Und zwar heißt die Klage deshalb *institoria*, weil derjenige *institor* heißt, dem die Leitung einer Gastwirtschaft übertragen wird. Auch gerade diese Klageformel richtet sich auf das Ganze.<sup>774</sup>

Wenn ein Gewaltunterwerfener oder aber auch ein Freier<sup>775</sup> an die Spitze eines Ladens oder eines sonstigen Geschäftes gestellt wurde, findet die *formula institoria* Anwendung. Durch sie kann der Geschäftspartner den gesamten geschuldeten Betrag bei demjenigen einfordern, der den Geschäftsführer eingestellt hat.<sup>776</sup> Wer an die Spitze eines Ladens gestellt wurde, wird *institor* genannt.<sup>777</sup> Die Ernennung zum *institor* wird in den Quellen mit *praepondere* beschrieben.<sup>778</sup> Als ein solcher *institor* können Männer wie Frauen, Freie wie Sklaven, der eigene Sklave oder der eines anderen eingesetzt werden.<sup>779</sup> Die *actio institoria* findet allerdings nur so weit Anwendung, wie der *institor* im Rahmen der *praepositio* tätig wird.<sup>780</sup> Auch wenn das klassische römische Recht nur eine mittelbare Stellvertretung und keine direkte Stellvertretung kennt, kommt die Haftung aus den adjektivischen Klagen einer direkten Stellvertretung schon sehr nahe.<sup>781</sup> Insbesondere als *institor* kann auch ein *homo liber* eingesetzt werden und nicht bloß der Sklave, der als verlängertes Werkzeug seinen Herrn dient.

Durch die Quellen sind uns verschiedene Formen von *institores* überliefert. Darunter fallen unter anderem die *vilici* und die *actores*. *Vilici* sind Gutsverwalter, die einem Landgut (*fundus*) vorstehen und in der Funktion als *institor*, also als Geschäftsführer des Landgutes, alle Rechtsgeschäfte in diesem Bereich tätigen und sogar über andere Sklaven bestimmen.<sup>782</sup> Welche Aufgaben sie in diesem Kontext übernehmen

774 Übersetzung größtenteils nach: Manthe, *Gaius Institutionen*: 4,71. Änderungen: „Geschäftsführerformel“ zu „*institorita*-Formel“; „einem“ zu „seinem“; „einer Gastwirtschaft“ zu „eines Ladens“; „Geschäftsführerklage“ zu „*institoria*“ und „Geschäftsführer“ zu „*institor*“.

775 Vgl. auch Paul. sent. 2,8,2.

776 Paul. sent. 2,8,3.

777 Zur Definition des Begriffs *institor* ebenfalls D. 14,3,18 Paulus libro singulari de variis lectionibus *Institor est, qui tabernae locove ad emendum vendendumve praeponitur quique sine loco ad eundem actum praeponitur*. Vgl. auch D. 14,3,3 und D. 14,3,5 pr.

778 Vgl. u. a. D. 14,3,7; D. 14,3,5 pr.–3; 6; 11–18. Der Ernennungsakt ist somit die *praepositio*: vgl. Gagliardi, „Lo schiavo manager“: 298.

779 D. 14,3,7,1.

780 D. 14,3,5,11; Aubert, *Business Managers*: 9, 53; Gagliardi, „Lo schiavo manager“: 298. Zum Umfang der *praepositio* vgl. D. 14,3,5,11–15. Handelte der *institor* außerhalb seiner Ermächtigung, kann der Herr nur über die *actio de peculio* beschränkt haftbar gemacht werden.

781 Vgl. Claus, *Stellvertretung*: 370–71.

782 Zu den *vilici* allgemein: Varro Rust. 1,2,14; Colum. rust. 11,1,3; D. 14,3,16; Aubert, *Business Managers*: 170–75; Jesper Carlsen, *Vilici and Roman Estate Managers Until AD 284* (Rom: „L’Erma“ di Bretschneider, 1995); Di Porto, *Impresa collettiva*: 72–83; Chiusi, „Landwirtschaftliche Tätigkeit und *actio institoria*“: 155–86; Ti-

und wie weit ihre Funktion als *institor* reicht, hängt dabei im Wesentlichen mit der Größe des zu verwaltenden Landgutes zusammen.<sup>783</sup> Als *institores* können sie sowohl Sklaven als auch Freie sein;<sup>784</sup> allerdings sind freigelassene *vilici* nur sehr selten und freigeborene *vilici* gar nicht in den Quellen überliefert.<sup>785</sup>

Zu unterscheiden sind sie von den *actores*.<sup>786</sup> Auch wenn sich die Aufgabenbereiche häufig überschneiden, zeigt Scaevola auf, dass *vilicus* und *actor* sich voneinander unterscheiden, wenn er beide getrennt in derselben Quelle erwähnt:<sup>787</sup>

D. 33,7,20,3 *Scaevola libro tertio responsorum* Praedia ut instructa sunt cum dotibus et reliquis colonorum et vilicorum et mancipiis et pecore omni legavit et peculii et cum actore: [...]

*Scaevola im 3. Buch seiner Responsen* Jemand hat Grundstücke vermacht, wie sie ausgestattet sind, mit ihrer Einrichtung, den Restschulden der Pächter und der Verwalter und mit den Sklaven und allem Vieh und dem Sondergut der Sklaven und mit dem Geschäftsführer. [...]<sup>788</sup>

Da *actores* zu ihrer leitenden Funktion ernannt werden (*praepondere*), zählen sie ebenfalls zu den *institores*.<sup>789</sup> Anders als die *vilici*, die für einen einzelnen Verwaltungsbereich zuständig sind, koordinieren die *actores* wahrscheinlich mehrere Güter eines

---

ziana J. Chiusi, „Vilicus,“ in *Handwörterbuch der Antiken Sklaverei (HAS)*, Band 3, hrsg. v. Heinz Heinen (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2017): Sp. 3212–15 mit weiterer Literatur; Alfons Bürge, Rezension zu *Impresa collettiva e schiavo „manager“ in Roma antica (II sec. a. C. — II sec. d. C.)*, von Andrea Di Porto, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 105 (1988): 856–65, insb. 861–62.

783 Eine Auflistung der üblicherweise von *vilici* übernommenen Tätigkeiten bietet Aubert, *Business Managers*: 170–71. Darunter fallen unter anderem die Buchführung, der Verkauf von Überschüssen, der Kauf von neuen Sklaven, landwirtschaftlicher Ausstattung, [...]. Vgl. auch Christoph Schäfer, „Verwalter/Verwaltung,“ in *Handwörterbuch der Antiken Sklaverei (HAS)*, Band 3, hrsg. v. Heinz Heinen (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2017): Sp. 3194 sowie Carlsen, *Vilici*: 70–80.

784 Vgl. D. 14,3,7,1.

785 So Rhona Beare, „Were Bailiffs Ever Free Born?“ *The Classical Quarterly* 28, 2 (1978): 398–401 und Walter Scheidel, „Free-Born and Manumitted Bailiffs in the Graeco-Roman World,“ *The Classical Quarterly* 40, 2 (1990): 591–93; vgl. Aubert, *Business Managers*: 150.

786 Zu den *actores* allgemein: D. 10,2,8 pr.; D. 40,5,19 pr.; D. 40,7,40,3; 7. Als Verwalter eines Landgutes: D. 20,1,32; D. 34,4,31 pr. Sowie Aubert, *Business Managers*: 186–96; Chiusi, „Servus actor“: Sp. 2571–72; Christoph Schäfer, „Die Rolle der *actores* in Geldgeschäften,“ in *Fünfzig Jahre Forschungen zur antiken Sklaverei an der Mainzer Akademie 1950–2000: Miscellanea zum Jubiläum*, hrsg. v. Heinz Bellen und Heinz Heinen (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2001): 211–23.

787 Vgl. zudem CIL III 5622. Teilweise wird der *actor* mit dem *vilicus* gleichgesetzt: vgl. Colum. rust. 1,7,7; 1,8,5; 6,27,1; 12,3,6; Plin. epist. 3,19, CIL X 6592; D. 34,4,1. Damit setzt sich im Detail und überzeugend auseinander: Aubert, *Business Managers*: 190–92, der den Unterschied zwischen *actores* und *vilici* herausarbeitet. Vgl. zudem Chiusi, „Servus actor“: Sp. 2571–72 sowie Schäfer, „Verwalter/Verwaltung“: Sp. 3194.

788 Übersetzung nach: Knüttel, Kupisch, Rüfner und Seiler, *Corpus Iuris Civilis*, Band 5: D. 33,7,20,3 (übersetzt von Krampe).

789 D. 44,4,5,3 sowie D. 40,7,40,4; Chiusi, „Servus actor“: Sp. 2572; Aubert, *Business Managers*: 188.

Herrn und dabei auch die dazugehörigen *vilici*.<sup>790</sup> Da die frühesten Quellen zum *actor* aus dem ersten Jahrhundert nach Christus stammen, zeigt sich, dass die Position des *actor* deutlich jünger als die des *vilicus* ist und sich vermutlich erst über die Zeit etabliert hat.<sup>791</sup> Die Hauptfunktionen des *actor* sind vermutlich das Eintreiben von Geld sowie die Buchhaltung.<sup>792</sup> Dabei hat der *actor* mit seinem Aufkommen vermeintlich auch Aufgaben des *vilicus* übernommen und steht als Leiter mehrerer Einheiten über den verschiedenen *vilici*.<sup>793</sup> Dazu passend ist nur eine Quelle von einem *actor* überliefert, der zuvor ein *vilicus* war, nicht aber von einem *vilicus*, der vorher ein *actor* war.<sup>794</sup> In der Karriereleiter folgt also auf die Position des *vilicus* unter anderem die des *actor*.<sup>795</sup>

Neben der Landwirtschaft waren *actores* auch in Geldgeschäften wie im Bankwesen anzutreffen.<sup>796</sup> Während anfangs die *actio institoria* noch streng an der Leitung einer konkreten Einheit, wie beispielsweise eines *fundus* oder einer *taberna*, hing,<sup>797</sup> um das wirtschaftliche Risiko für den Herrn überschaubar zu halten, wurde diese feste Verknüpfung mit dem Aufkommen der *actores* zunehmend aufgelöst.<sup>798</sup> Ausschlaggebend dafür waren vermutlich das vermehrte Aufkommen immer größerer und immer weiter verstreuter Verwaltungseinheiten wie beispielsweise Latifundien.<sup>799</sup> Neben den einzelnen Gutsverwaltern war der Eigentümer nunmehr auf einen weiteren übergeordneten Vermögensverwalter angewiesen, der auch die Aufsicht über die einzelnen Gutsverwalter übernahm. Handelte der *actor* innerhalb der *praepositio*, haftete der Eigentümer in voller Höhe.<sup>800</sup> Auch *actores* können sowohl Sklaven als auch Freie sein; aber erneut überwiegen die Quellen zu unfreien *actores* erheblich.<sup>801</sup>

790 Aubert, *Business Managers*: 192; Chiusi, „Servus actor“: Sp. 2572.

791 Vgl. Aubert, *Business Managers*: 186.

792 Chiusi, „Servus actor“: Sp. 2571; D. 44,4,5,3; D. 20,6,7,1; D. 34,3,12; D. 40,7,40,8.

793 Aubert, *Business Managers*: 192; vgl. D. 20,1,32. Er übernimmt insbesondere buchhalterische und wirtschaftliche Tätigkeiten: vgl. Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 493.

794 AE 1972, Nr. 759.

795 Vgl. Aubert, *Business Managers*: 192–93. Der *dispensator* – Kassenwart – stand wohl mit dem *actor* auf der Karriereleiter auf gleicher Stufe. Der *arcarius* – Kassierer – wiederum gehörte vermutlich einem niedrigeren sozialen Rang an: vgl. Aubert, „Bankwesen/Finanzen“: Sp. 332.

796 Schäfer, „Verwalter/Verwaltung“: Sp. 3195; Schäfer, „Die Rolle der *actores* in Geldgeschäften“: 211–23, insb. 214–15.

797 So beispielsweise D. 14,3,18 [...] *qui tabernae locove ad emendum vendendumve praepositur* [...] und D. 14,3,5 pr Ulpianus libro 28 ad edictum *Cicumque igitur negotio praepositus sit, institor recte appellabitur*.

798 Aubert, *Business Managers*: 192. Vielmehr konnte ein *institor* nun auch dem „Unternehmen“, dem mehrere Landgüter zuzuordnen waren, vorstehen.

799 Aubert, *Business Managers*: 192.

800 Vgl. D. 14,3,5,11.

801 Aubert, *Business Managers*: 193. Meistens ist der rechtliche Status unklar. Vgl. aber D. 34,3,12, wo der Sklave seine Funktion als *actor* nach der Freilassung behielt. Vgl. zudem Schäfer, „Verwalter/Verwaltung“: Sp. 3194–95; Scheidel, „Free-Born and Manumitted Bailiffs in the Graeco-Roman World“: 591–93; Willvonseder, „XXV annorum operae“: 540.

Daneben treten in den Quellen zur Vermögensverwaltung die *procuratores* auf.<sup>802</sup>

D. 3,3,1 pr. *Ulpianus libro nono ad edictum* Ulpian im 9. Buch zum Edikt Ein Verwalter ist, wer fremde Geschäfte [einschließlich Prozessvertretungen] im Auftrag eines Geschäftsherrn besorgt.<sup>803</sup>

Dabei handelt es sich aber ausschließlich um freigeborene oder freigelassene Personen.<sup>804</sup> Es war sogar üblich, dass ein Sklave freigelassen wurde, um die Funktion eines *procurator* einzunehmen.<sup>805</sup> Eine solche Freilassung ist ausnahmsweise sogar vor Vollendung des dreißigsten Lebensjahres möglich.<sup>806</sup> *Procuratores* können einerseits für alle Angelegenheiten zuständig sein (*procuratores omnium rerum*) oder nur für eine einzelne Angelegenheit (*procuratores unius rei*).<sup>807</sup> Sie zählen nicht zu den *institores*. Anders als bei den *institores* ergeben sich ihre Instruktionen aus dem zugrundeliegenden *mandatum* zwischen dem Vorgesetzten und dem *procurator*.<sup>808</sup> Schließt der *procurator* ein Rechtsgeschäft für seinen Herrn, kann nur der *procurator* direkt belangt werden – ein Fall der mittelbaren Stellvertretung.<sup>809</sup>

---

802 Vgl. zudem D. 17,1,6,6 sowie D. 17,1,7; Aubert, *Business Managers*: 106–10; Okko Behrends, „Die Prokuratur des klassischen römischen Zivilrechts“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 88 (1971): 215–99; Feliciano Serrao, *Il procurator* (Mailand: Giuffrè, 1947); Piero Angelini, *Il „procurator“* (Mailand: Giuffrè, 1971); Max Kaser, „Stellvertretung und ‚notwendige Entgeltlichkeit‘“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 91 (1974): 186–202; Vincenzo Arangio-Ruiz, *Il mandato in diritto romano: Corso di lezioni svolto nell’università di Roma anno 1948–1949* (Neapel: Jovene, 1949): 8–19; 44–78; Alan Watson, *Contract of Mandate in Roman Law* (Oxford: Clarendon Press, 1961): 36–60; Wulf-Dieter Gehrich, *Kognitur und Prokuratur in rem suam als Zessionsformen des klassischen römischen Rechts*, Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 48 (Göttingen: Schwartz, 1963): 49–70.

803 Übersetzung nach: Behrends, Knütel, Kupisch und Seiler, *Corpus Iuris Civilis*, Band 2: D. 3,3,1 pr. (übersetzt von Huwiler).

804 Aubert, *Business Managers*: 185; aber C.Th. 4,12,5.

805 Aubert, *Business Managers*: 107.

806 Gai. inst. 1,18–19. Vgl. Aubert, *Business Managers*: 185.

807 Vgl. Paul. sent. 1,3,2; Behrends, „Die Prokuratur des klassischen römischen Zivilrechts“: 215; zum *procurator unius rei*: 219–25; zum *procurator omnium rerum*: 225–46. Vgl. auch Cic. pro Caec. (20),57: *procurator [...] omnium rerum eius qui in Italia non sit absitve rei publicae causa*.

808 Cic. de or. 1,58,249: *Num igitur si qui fundus inspiciendus aut si mandandum aliquid procuratori de agri cultura aut imperandum vilico est, [...]*. Vgl. Behrends, „Die Prokuratur des klassischen römischen Zivilrechts“: 220, Fn. 22.

809 Allerdings wurde mit der Ausweitung der *actio institoria* und *exercitoria* teilweise auch eine *actio utilis ad exemplum institoriae actionis* gegen den *dominus* gewährt, wenn der *procurator* im Rahmen seiner Beauftragung handelte: D. 14,3,19 pr. Papinianus libro tertio responsorum *In eum, qui mutuis accipiendis pecuniis procuratorem praeposuit, utilis ad exemplum institoriae dabitur actio: quod aequae faciendum erit et si procurator solvendo sit, qui stipulanti pecuniam promisit*. Vgl. D. 17,1,10,5; D. 19,1,13,25, wo sich Ulpian jeweils auf die Aussage Papinians bezieht sowie D. 3,5,30(31) pr.; C. 4,25,5.

Auch *dispensatores* sind für die Verwaltung des Vermögens als eine Art Kassenwart des *dominus* zuständig:<sup>810</sup>

Gai. inst. 1,122 [...] unde servi, quibus per- [...] und daher sind Sklaven, denen die  
mittitur administratio pecuniae, dispen- Verwaltung des Vermögens anvertraut  
satores appellati sunt et. wurde, als *dispensatores* bezeichnet  
worden.

Anders als bei den *actores* und *vilici* sind nur Sklaven als *dispensatores* bekannt.<sup>811</sup> Da im Zusammenhang mit den *dispensatores* auch von keiner *praepositio* berichtet wird, gehören sie auch nicht zu der Gruppe der *institores* und ein dritter Geschäftspartner kann sich nicht mit der *actio institoria* gegen den *dominus* wenden.<sup>812</sup> Dementsprechend stehen sie auch keinem Betrieb vor, sondern wurden vermutlich meist in städtischen Haushalten eingesetzt.<sup>813</sup> Mit der Freilassung kann der *libertus* seine Funktion als *dispensator* nicht weiter ausüben und stattdessen höchstens die eines *procurator* oder *institor* übernehmen.<sup>814</sup> Weiß der außenstehende Schuldner allerdings nicht, dass der *dispensator* freigelassen oder von seiner Funktion entbunden wurde, kann er ausnahmsweise weiterhin befreiend an den ehemaligen *dispensator* leisten.<sup>815</sup> Ist der *dispensator* frei geworden, kann der ehemalige *dominus* sich das Geld von ihm allerdings über eine *actio negotiorum* oder *mandati* zurückholen.<sup>816</sup> Die Haftung des *dominus* für Geschäfte seines *dispensator* ist zwar an sich auf das *peculium* be-

---

Vgl. zudem Nikolaus Benke, „Zu Papinians *actio ad exemplum institoriae actionis*,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 105 (1988): 592–633; Longo, „*Actio exercitoria – actio institoria – actio quasi institoria*“: 622–26; Behrends, „Die Prokuratur des klassischen römischen Zivilrechts“: 295–96 und Aubert, *Business Managers*: 109.

**810** Zu den *dispensatores*: Inst. 3,26,10; D. 40,7,21 pr.; D. 46,3,62; Gamauf, „Dispensator: The Social Profile of a Servile Profession in the *Satyrica* and in Roman Jurists’ Texts“: 125–63; Elisabeth Herrmann-Otto, *Ex ancilla natus: Untersuchungen zu den „Hausgeborenen“ Sklaven und Sklavinnen im Westen des römischen Kaiserreiches*, *Forschungen zur antiken Sklaverei* 24 (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 1994): 369–98; Aubert, *Business Managers*: 196–99; Aubert, „Bankwesen/Finanzen“: Sp. 331.

**811** Vgl. Aubert, *Business Managers*: 197; Schäfer, „Verwalter/Verwaltung“: Sp. 3195; vgl. Gamauf, „Dispensator: The Social Profile of a Servile Profession in the *Satyrica* and in Roman Jurists’ Texts“: 130–36.

**812** Aubert, *Business Managers*: 196.

**813** Schäfer, „Verwalter/Verwaltung“: Sp. 3195. Vgl. aber auch D. 50,16,166, wonach *dispensatores* nicht zu den Stadtsklaven zählen, wenn sie die Rechnungsbücher eines landwirtschaftlichen Betriebs führen und dort wohnen.

**814** Vgl. Gai. inst. 3,160 [...] *si debitor meus manumisso dispensatori meo per ignorantiam solverit* [...].

**815** D. 46,3,51 Paulus libro nono ad edictum *Dispensatori, qui ignorante debitore remotus est ab actu, recte solvitur: ex voluntate enim domini ei solvitur, quam si nescit mutatam qui solvit liberatur*. Sowie Gai. inst. 3,160.

**816** D. 46,3,62. Vgl. Aubert, *Business Managers*: 198.

schränkt,<sup>817</sup> da keine *praepositio* des Sklavenherrn gegeben ist. Allerdings wird der *dispensator* regelmäßig im Rahmen eines *iussum* des *dominus* gehandelt haben, aufgrund dessen der Sklavenherr in voller Höhe mit der *actio quod iussu* verantwortlich gemacht werden konnte.<sup>818</sup> Auf diese Weise behält der *dominus* über seinen Vermögensverwalter eine engere Kontrolle, da der Sklave nur im Rahmen des *iussum* die unbeschränkte Haftung des *dominus* herbeiführen kann.<sup>819</sup> Da der *dispensator* kein *institor* ist, ist er nicht notwendig an eine Verwaltungseinheit gebunden, an deren Spitze er gestellt werden muss.

Egal wie der Vermögensverwalter oder Geschäftsführer am Ende genannt wird, der *dominus* vertraute ihm den Umgang mit seinen Vermögenswerten an. Die soziale Stellung eines solchen führenden Vermögensverwalters – egal ob *actor* oder *dispensator*, aber auch *vilicus* oder generell *institor* – in der römischen Gesellschaft war für einen Sklaven hoch, und teils häuften die Verwalter gigantische *peculia* an.<sup>820</sup> Ein – wenn auch fiktives – Beispiel für einen nach seiner Freilassung reichen *dispensator* ist Trimalchio, der Gastgeber der *cena Trimalchionis* in Petronius' *Satyrica*, der ein wahrhaft gigantisches Vermögen angehäuft hatte und als Freigelassener in unermesslichem Reichtum lebte.<sup>821</sup> Auch zeigen die Zuständigkeit des *actor* für mehrere Verwaltungseinheiten sowie die Einführung einer *actio ad exemplum institoriae actionis* für die Fälle, in denen ein *procurator* handelt, dass sich die direkte Verpflichtung des *dominus* über die *actio institoria* bewährt hat und die Anwendung zunehmend ausgedehnt wurde.

---

**817** Grundvoraussetzung ist natürlich, dass der *dispensator* über ein *peculium* verfügt und damit wirtschaftet.

**818** Vgl. D. 14,1,1,20 Ulpianus libro 28 ad edictum [...] *Et ita videtur et Pomponius significare, si sit in aliena potestate, si quidem voluntate gerat, in solidum eum obligari, si minus, in peculium.*

**819** Aubert, *Business Managers*: 197.

**820** Aubert, *Business Managers*: 194–95, 198; Aubert, „Bankwesen/Finanzen“: Sp. 332; Chiusi, „Servus actor“: Sp. 2571. Vgl. Buckland, *Slavery*: 131; Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 494; Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 25; Herrmann-Otto, „Jeder kann Sklave werden“: Sklaverei als Bedrohung und Chance im antiken Rom“: 98; Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 181. Vgl. zudem Musicus Scurranus in CIL VI 5197 (= ILS 1514) als Beispiel für den Wohlstand der *dispensatores* (dazu: Gamauf, „Dispensator: The Social Profile of a Servile Profession in the Satyrca and in Roman Jurists’ Texts“: 159–60); December in D. 40,5,41,15 (dazu: Gamauf, „Dispensator: The Social Profile of a Servile Profession in the Satyrca and in Roman Jurists’ Texts“: 152–54; 160); C.Th. 4,12,5, wo *actores* unter den Sklaven hervorgehoben werden, und Plin. nat. 7,40,129 sowie Suet. Otho 5,2. Dazu Aubert, „Bankwesen/Finanzen“: Sp. 332; Karl Christ, *Geschichte der römischen Kaiserzeit: Von Augustus bis zu Konstantin*, 5. Auflage (München: Beck, 2005): 356.

**821** Zu Trimalchio und der *cena Trimalchionis* vgl. Gilbert Bagnani, „The House of Trimalchio“, *American Journal of Philology* 75, 1 (1954): 16–39; Gamauf, „Ideal Freedmen-Lives? On the Construction of Biographies in the Cena Trimalchionis“: 273–93; Paul Veyne, „Vie de Trimalcion“, *Annales: Histoire, Sciences Sociales* 16, 2 (1961): 213–47. Vgl. außerdem Kapitel II.3.2: Sozialer Aufstieg durch Selbstversklavung und II.4.2: Sozialer Aufstieg.

Die in führenden Positionen handelnden Sklaven, die aufgrund der adjektivischen Klagen ihren *dominus* unmittelbar verpflichten können, bildeten in der römischen Geschäftswelt einen wichtigen Grundpfeiler. So schreibt Buckland: „It is hardly an exaggeration to say that, in the age of the classical lawyers, Roman commerce was mainly in the hands of slaves.“<sup>822</sup> Da wundert es nicht, dass es Bestimmungen gibt, die sich mit dem Verkauf eines freien Menschen in eine solche leitende Position auseinandersetzen – mit dem Verkauf *ad actum gerendum*.

### 3.3.2 *Ad actum gerendum* bzw. *ad actum administrandum*

Doch welche dieser Positionen nahm nun ein *liber homo* ein, der sich *ad actum gerendum* verkaufen ließ? Welchen Fall meint Ulpian in D. 28,3,6,5 mit *si venum se dari passus sit ad actum gerendum*? Da wir nur auf vier Quellen zurückgreifen können, die dieses Phänomen beschreiben, ist es wichtig, diese Quellen genauer zu analysieren:

Ähnlich wie *ad pretium participandum* drückt *ad actum gerendum* in D. 28,3,6,5 ebenfalls eine Zielsetzung des Verkaufs aus. *Actum* steht dabei im Akkusativ und leitet sich von *actus* ab, das mit „Verwaltung“, „Geschäft“ oder „Beschäftigung“ zu übersetzen ist.<sup>823</sup> *Gerendum* stammt vom Verb *gerere* und bezieht sich als Gerundivum im Akkusativ auf *actum* und drückt eine Notwendigkeit aus. *Gerere* kann unter anderem mit „führen“, „ausüben“, „leiten“ oder „verwalten“ übersetzt werden.<sup>824</sup> Die Beschäftigung beziehungsweise das Geschäft oder die Verwaltung musste also eine sein, die geführt, geleitet, verwaltet oder verrichtet wurde. Entsprechend muss *si venum se dari passus sit ad actum gerendum* ungefähr mit „wenn er sich zu einer zu verwalten-den/zuführenden Beschäftigung/Verwaltung hat verkaufen lassen“ übersetzt werden.

Neben dieser ulpianischen Formulierung ist folgende Formulierung aus der einzigen anderen Quelle, die sich ausdrücklich zu dieser Art des Verkaufs äußert, überliefert:

C.Th. 4,8,6,1 (= brev. 4,8,2,1) *Imp. Constantinus Augustus ad Maximum praefectum urbi* Si quisquam minor venundatus actum maior administravit, quoniam minoris emptio scientiam non obligat, eum ad libertatem venientem emptionis actusque a maiore administrati praescriptio

*Kaiser Konstantin an den Stadtpräfekten Maximus* § 1. Wenn irgendein als Minderjähriger (*minor*)<sup>825</sup> Verkaufter als Volljähriger (*maior*) das Geschäft geleitet hat, den hindert, weil der Kauf eines Minderjährigen das Wissen nicht bindet, der Einwand des Kaufs und die Geschäftsfüh-

<sup>822</sup> Buckland, *Slavery*: 131.

<sup>823</sup> Vgl. Heumann und Seckel, *Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts*: *actus*, 10.

<sup>824</sup> Vgl. Heumann und Seckel, *Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts*: *gerere*, 228–29.

<sup>825</sup> Unter *minor* ist derjenige zu verstehen, der das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Als *maior* ist entsprechend zu verstehen, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat.

non tenebit: *Dat. XV. Kal. Iun. Thessalonica, Severo et Rufino cons.* — rung als Volljähriger nicht, wenn er die Freiheit anstrebt. (*im Jahre 323*)<sup>826</sup>

Während Ulpian *gerere* verwendet, steht bei Konstantin das Verb *administrare*, das ebenfalls mit „verwalten“, „leiten“ oder „führen“ zu übersetzen ist.<sup>827</sup> Damit sind die Bedeutungen der beiden Verben nahezu identisch. Ein *actum* wurde geführt, geleitet oder verwaltet. Entscheidend, um zu wissen, was mit *ad actum gerendum* beziehungsweise *administrandum* gemeint ist, ist allein die Bedeutung von *actus*.

Die Kombination von *actus* und *gerere* findet sich in den Quellen unter anderem noch in D. 39,4,16 pr.; D. 50,16,99,3 und C. 11,37(36),2;<sup>828</sup> die Kombination aus *actus* und *administrare* in D. 3,5,44(45),1, D. 32,41,2 und C. 11,37(36),1. Insbesondere D. 50,16,99,3 hilft bei der Bestimmung der Bedeutung von *actus* weiter:

D. 50,16,99,3 *Ulpianus libro primo de officio consulis* Si in praesentiam personae, quae instruere possit, dilatio petatur (puta qui actum gessit, licet in servitute, vel qui actor fuit constitutus), putem videri instrumentorum causa peti dilationem.

*Ulpian im 1. Buch über das Amt des Konsuls*  
Wenn wegen der zu bewirkenden Gegenwart einer Person, welche ein Beweismittel abgeben könnte, um Aufschub gebeten wird, zum Beispiel wegen der, die das Geschäft geführt hat, wenngleich in Sklaverei, oder der, die zum *actor* bestellt gewesen ist; dann möchte ich glauben, dass es scheint, dass zum Zwecke der Beweismittel um Aufschub gebeten wird.<sup>829</sup>

Ulpian schreibt in dieser Digestenstelle von demjenigen, *qui actum gessit*, und anschließend von demjenigen, der als *actor* eingesetzt worden ist (*qui actor fuit constitutus*) und stellt damit beide als mögliche Zeugen in einem Prozess auf die gleiche Stufe. *Qui actum gessit* ist, mit „der die Verwaltung oder das Geschäft geführt hat“ zu übersetzen. Die Gleichstellung in D. 50,16,99,3 legt nahe, dass zu den Personen, *qui actum*

<sup>826</sup> Übersetzung teilweise nach: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 182, 99–100. Änderungen: „ein“ zu „irgendein“; „Minderjähriger verkauft wurde“ zu „als Minderjähriger Verkäufer“; Klammerzusätze *minor* und *maior* hinzugefügt; „Vermögensverwalter war“ zu „das Geschäft geleitet hat“ sowie „Vermögensverwaltung“ zu „Geschäftsführung“.

<sup>827</sup> Heumann und Seckel, *Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts*: *administrare*, 14.

<sup>828</sup> In C. 11,37(36),1; 2 wird sogar ebenfalls exakt die Bezeichnung *ad actum gerendum* verwendet, wie sie bereits in D. 28,3,6,5 bei Ulpian vorzufinden ist.

<sup>829</sup> Übersetzung teilweise nach: Otto, Schilling und Sintenis, *Corpus Iuris Civilis*, Band 4: D. 40,12,42 (übersetzt von Schneider). Änderungen: „kann“ zu „könnte“; „Frist“ zu „Aufschub“; „z. B.“ zu „zum Beispiel“; „weil sie“ zu „wegen der, die“; „die Geschäfte“ zu „das Geschäft“; „der“ gestrichen; „weil sie“ zu „der, die“; „Geschäftsführer“ zu „actor“; „dass um der Beweismittel willen um Frist gebeten zu werden schein“ zu „dass es scheint, dass zum Zwecke der Beweismittel um Aufschub gebeten wird“.

*gesserunt*, auch der *actor* zählt.<sup>830</sup> Auch sprachlich liegt es nahe, dass derjenige, der ein *actum* führt, ein *actor* ist – beide Begriffe leiten sich vom Verb *agere* ab.<sup>831</sup> Der *actor* steht als *institor* an der Spitze einer oder mehrerer Verwaltungseinheiten.<sup>832</sup> Bestätigt wird diese Behauptung von der *interpretatio* zu C.Th. 4,8,6:

*Interpretatio* zu C.Th. 4,8,6 Minor venditus, si post viginti et quinque aetatis suae annos iam maior effectus servierit aut in rebus emptoris actor aut cuiuslibet rei ordinator fuerit constitutus, cum de ingenuitate sua proclamaverit, sine praeiudicio servitii, quod gesserit, audiatur, nec hoc ei praeiudicium generet, quod eius, a qua emptus est, domum aut utilitates in annis maioribus positus visus est ordinasse. [...]

Wenn ein verkaufter Minderjähriger, der nach Vollendung seines 25. Lebensjahres nun volljährig geworden ist und als Sklave gedient hat, sei es, dass er zum *actor* mit den Angelegenheiten des Käufers oder zum *ordinator* in jeder beliebigen Angelegenheit bestimmt worden ist, sich auf seinen Status als Freigeborener beruft, so wird er damit gehört, ungeachtet des Einwands des Dienstes als Sklave, den er geleistet hat. Es steht ihm nicht der Einwand entgegen, dass er nachweislich dessen Haus und Interessen verwaltet hat, von dem er gekauft worden ist. [...]<sup>833</sup>

Nun muss zunächst angemerkt werden, dass die *interpretationes* jünger als der konstantinische Text selbst sind. Der Text selbst entstammt dem Jahr 323 n. Chr., die *interpretatio* hingegen sind frühestens auf das dritte Viertel des fünften Jahrhunderts zu datieren.<sup>834</sup> Trotzdem können aus diesen Erläuterungen hilfreiche Informationen gezogen werden, die der Haupttext zunächst nicht hergibt. In der *interpretatio* ist – wie

<sup>830</sup> Vgl. auch Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2: 1117.

<sup>831</sup> Vgl. dazu *Thesaurus linguae latinae: editus auctoritate et consilio academiarum quinque Germanicarum Berolinensis Gottingensis Lipsiensis Monacensis Vindobonensis*, Band 1, *a–amitto* (Leipzig: Teubner, 1900) zu *actor*: Sp. 445 und zu *actus*, Sp. 449. *Agere* kann u. a. mit „handeln“; „verwalten“; „führen“; „bewirken“ übersetzt werden: Heumann und Seckel, *Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts*: *agere*, 24–25.

<sup>832</sup> Vgl. zum *actor* zuvor Kapitel I.3.3.1: Sklaven als Geschäftsführer und Vermögensverwalter sowie Aubert, *Business Managers*: 186–96.

<sup>833</sup> Übersetzung teilweise nach: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 182, 101. Änderungen: „nun“ hinzugefügt; „sei es daß er zum Verwalter des Vermögens des Käufers oder sonst eines anderen bestellt wurde“ zu „sei es, dass er zum *actor* mit den Angelegenheiten des Käufers oder zum *ordinator* in jeder beliebigen Angelegenheit bestimmt worden ist“; „sich auf seine Freiheit beruft“ zu „sich auf seinen Status als Freigeborener beruft“; „ungeachtet der Sklavendienste, die“ zu „ungeachtet des Einwands des Dienstes als Sklave, den“ und „daß er nachweislich als volljähriger das Haus und die Interessen des Käufers verwaltet hat.“ zu „dass er nachweislich dessen Haus und Interessen verwaltet hat, von dem er gekauft worden ist.“

<sup>834</sup> Ob die *Interpretationes* zum *Codex Thodosianus* auf 506 n. Chr. mit Aufkommen der *Lex Romana Visigothorum* bzw. dem *Breviarium Alarici* zu datieren sind oder bereits vorher Ende des fünften Jahr-

schon in D. 50,16,99,3 – die Rede von der Einsetzung als *actor* (*in rebus emptoris actor fuerit constitutus*). Dadurch wird bestätigt, dass der Rechtssatz zum Verkauf *ad actum gerendum* zuvorderst die Aufnahme der Tätigkeit als *actor* betrifft. Wer sich also verkaufen lässt, um *actor* zu werden, kann sich anschließend nicht mehr auf seine Freiheit berufen. Nicht zuletzt befasst auch Augustinus von Hippo sich ausdrücklich mit der Frage, ob *actores* durch Aufnahme der Tätigkeit ihre Freiheit verlieren – *quid etiam de his actoribus liquido sit iure vel legibus constitutum: durissimum enim mihi videtur ingenuitati praeiudicari*.<sup>835</sup>

Der Großteil der Literatur geht davon aus – ohne das weiter zu hinterfragen –, dass sich der Rechtssatz auf die Aufnahme der Tätigkeit als *actor* beschränkt.<sup>836</sup> Das ist allerdings nicht selbstverständlich. Dagegen sprechen bereits die generelle Erwähnung von *qui actum gessit in servitute* neben der Einsetzung als *actor* in D. 50,16,99,3 und die Erwähnung des *ordinator* neben dem *actor* in der *interpretatio* zu C.Th. 4,8,6. Wie weit nun aber der Rechtssatz zum Verkauf *ad actum gerendum* geht, wer genau mit *ordinator* gemeint ist<sup>837</sup> und wann genau jemandem, nachdem er sich in die Sklaverei verkauft

---

hunderts verfasst wurden, ist umstritten, soll an dieser Stelle aber offen bleiben. Die *Interpretationes* zu den verschiedenen Gesetzestexten des *Codex Theodosianus*. entstammen jedenfalls in der uns überlieferten Fassung der *Lex Romana Visigothorum* und wurden von Mommsen in seine Edition aufgenommen. Sie umschreiben meist die Gesetzestexte und erläutern sie näher, wodurch weitere Erkenntnisse gewonnen werden können, die sich aus dem Text des *Codex Theodosianus* selbst nicht unmittelbar ergeben: vgl. Liebs, „Sklaverei aus Not im germanisch-römischen Recht“: 293. Vgl. zur Einordnung der *Interpretationes* zum Codex Theodosianus weiterhin: Detlef Liebs, *Römische Jurisprudenz in Gallien (2. bis 8. Jahrhundert)*, Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen 38 (Berlin: Duncker & Humblot 2002): 148–56; 166–73; Franz Wieacker, „Lateinische Kommentare zum Codex Theodosianus,“ in *Symbolae Friburgenses in honorem Ottonis Lenel* (Leipzig: Tauchnitz, 1935): 259–356, insb. 259–329; John F. Matthews, „Interpreting the *Interpretationes* of the *Breviarium*,“ in *Law, Society, and Authority in Late Antiquity*, hrsg. v. Ralph W. Mathisen (Oxford: Oxford University Press, 2001): 11–32 sowie Jean Gaudemet, *Le bréviaire d’Alaric et les epitome: Ius Romanum medii aevi*, Teil 1, 2 b aa ß (Mailand: Giuffrè, 1965).

835 Aug. ep. 24\*, 2,1 (= CSEL 88).

836 So u. a. Jacques Cujas, *Infortiatvm: Sev Pandectarvm Ivris Civilis*, Band 2 (Genf: 1625): Sp. 445, α: *Ad actum gerendum. id est, ut eius qui emit, rerum actor fiat*, [...]; Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 546, 268; Buckland, *Slavery*: 433; Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2: 1117; Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 28; Nr. 78, 81; Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 63, 25; 53; Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 493; Aubert, *Business Managers*: 194. Anders hingegen Indra, *Status quaestio*: 180–81, die *ad actum gerendum* einfach nur lose mit „um Vermögensverwalter zu werden“ übersetzt, und Reggi, *Liber homo*: 301, Fn. 27, der neben dem *actor* zumindest noch den *ordinator* als von dem Rechtssatz erfasst betrachtet.

837 Die Erwähnung des *ordinator* fällt auch Reggi, *Liber homo*: 301, Fn. 27 ins Auge. Der Begriff *ordinator* kommt in den Quellen nur selten vor. Vgl. nur C. 4,5,10,1 und dort in der Funktion als Ordner, Einrichter, Regulierer oder Redaktor, was für den vorliegenden Kontext nicht allzu passend erscheint: vgl. Karl-Ernst Georges, Thomas Bailer (Hrsg.) und Tobias Dänzer (Bearb.), *Der Neue Georges: Ausführliches Lateinisch – Deutsches Handwörterbuch, Aus den Quellen zusammengetragen und mit besonderer Bezugnahme auf Synonymik und Antiquitäten unter Berücksichtigung der besten Hilfsmittel ausgearbei-*

fen ließ, die Berufung auf die Freiheit verweigert wird, kann aufgrund der spärlichen Quellenlage nicht eindeutig beantwortet werden.

Neben der Aufnahme der Tätigkeiten als *actor*,<sup>838</sup> übernimmt, wie im vorherigen Kapitel beschrieben wurde,<sup>839</sup> jeder *institor* die Leitung eines Geschäfts und passt damit sprachlich unter die Formulierung *qui actum gessit* – damit beispielsweise auch die *vilici*. Der *vilicus* ist auch regelmäßig als *servus ordinarius* einem *vicarius* übergeordnet.<sup>840</sup> Ob es aber ausreicht, sich in die Sklaverei verkaufen zu lassen und die Tätigkeiten eines *vilicus* aufzunehmen, damit der Verkaufte sich anschließend nicht mehr auf sein Freiheit berufen kann, ist zweifelhaft. So ist die Position des *vilicus* der eines *actor* häufig nicht ebenbürtig.<sup>841</sup> Ein solches Ausmaß der möglichen rechtlichen Versklavung ist zwar denkbar, steht aber im Kontrast zum hohen Stellenwert der Freiheit, wie auch Konstantins Betonung vom Wert der Freiheit zu Beginn von C.Th. 4,8,6 nahelegt:

C.Th. 4,8,6 pr. = C. 8,46(47),10 (= brev. 4,8,2 *Kaiser Konstantin an den Stadtpräfekten pr.) Imp. Constantinus Augustus ad Maximum praefectum urbi Libertati a maioribus tantum impensum est, ut patribus, quibus ius vitae in liberos necisque po-* *Maximus* Der Freiheit wurde von unseren Vorfahren ein solches Gewicht beigemessen, dass sie den Vätern, denen einst die Macht über Leben und Tod über

---

*tet von Karl-Ernst Georges*, 2. Band, I–Z (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2013): *ordinator* – Sp. 3439 sowie Heumann und Seckel, *Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts*: *ordinator*, 397. In der *interpretatio* zu C.Th. 4,8,6 könnte mit *ordinator* auch der *servus ordinarius* gemeint sein, der in den Quellen im Kontext des *vicarius* – Untersklave – als dessen Vorsteher – also untechnisch Obersklave – auftaucht: vgl. D. 14,4,5,1; D. 15,1,17; D. 15,1,19 pr. Dazu passt die Formulierung *in cuiuslibet rei fuerit constitutus*. Ein solcher *servus ordinarius* kann aber jeder Sklave sein, so beispielsweise auch ein *vilicus* oder *dispensator*, der einem *vicarius* übergeordnet ist, was den Anwendungsbereich des Rechtssatzes zum Verkauf *ad actum gerendum* sprengen würde. Dazu Gagliardi, „Lo schiavo manager“: 298. Zum *servus vicarius* und *servus ordinarius* vgl. Tiziana J. Chiusi, „*Servus vicarius/ordinatorius*,“ in *Handwörterbuch der Antiken Sklaverei (HAS)*, Band 3, hrsg. v. Heinz Heinen (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2017): Sp. 2579–81; Henri Erman, *Servus vicarius: L’esclave de l’esclave romain, Recueil publié par la faculté de droit à l’occasion de l’Exposition nationale suisse Genève 1896* (Lausanne: Université de Lausanne, 1896) – dazu Ignacy Koschembahr-Lyskowski, Rezension zu *Servus vicarius: l’esclave de l’esclave romain*, von Henri Erman, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 18 (1897): 292–99. Denkbar ist auch, dass die Bezeichnung als *ordinator* in der *interpretatio* einen westgotischen Ursprung hat und so im römischen Reich nicht vorkam oder gar untechnische Bedeutung hat und denjenigen meint, *qui ordinat*, also denjenigen, der ordnet bzw. verwaltet. Letztere Vermutung deckt sich mit der Verwendung von *ordinasse* in der *interpretatio* zu C.Th. 4,8,6.

**838** Dass zumindest die Aufnahme der Tätigkeiten eines *actor* die Verweigerung der Berufung auf die Freiheit zur Folge hat, stellen die Quellen hinreichend dar.

**839** Zuvor Kapitel I.3.3.1: Sklaven als Geschäftsführer und Vermögensverwalter.

**840** Vgl. Chiusi, „*Servus vicarius/ordinatorius*“: Sp. 2579.

**841** Vgl. Aubert, *Business Managers*: 190–93. Vgl. auch Kapitel I.3.3.1: Sklaven als Geschäftsführer und Vermögensverwalter.

testas olim erat permissa, eripere libertatem non liceret. *Dat. XV. kal. Iun. Thessalonica, Severo et Rufino cons.* ihre Kinder eingeräumt war, nicht gestatteten, ihnen die Freiheit zu entreißen.<sup>842</sup> (im Jahre 323)

Auf der anderen Seite wiederum steht der *dispensator* oder auch *arcarius*. Ähnlich wie der *actor* leitet auch der *dispensator* große Vermögensmengen und steht dem *actor* in der sozialen Stellung in nichts nach.<sup>843</sup> Auch auf ihn passt die Formulierung *qui actum gessit* sprachlich. Anders als der *actor* wird der *dispensator* allerdings nicht ernannt (*praepondere*), ist also kein *institor* und der *dominus* ist für sein Handeln nur im vollen Maße verantwortlich, wenn er im Rahmen eines *iussum* handelt. Somit steht der *dispensator* nicht direkt einem Geschäft als Leiter vor. Doch die großen Vermögensmassen, über die er verfügt, und seine hohe soziale Stellung legen nahe, dass er nicht anders als ein *actor* behandelt worden ist.

Dafür aber, dass allein der Verkauf zur Aufnahme der Tätigkeiten eines *actor* zur *denegatio adsertionis* führt, spricht wiederum, dass die ersten *actores* in den Quellen im ersten Jahrhundert nach Christus aufkommen. Das ist die Zeit, zu der auch der Ursprung es Rechtssatzes zum Verkauf *ad actum gerendum*<sup>844</sup> unter Hadrian zu vermuten ist. Auch waren *actores* in ihrer Position prädestiniert für Korruption und Betrug auf Kosten ihres Herrn. So nutzt Ulpian den Fall eines *actor* als Beispiel für einen korrupten Sklaven.<sup>845</sup> Es war also von großer Bedeutung, dass der *dominus* seinem *actor* vollständig vertrauen konnte. Zudem bezieht sich Augustinus von Hippo bei seiner Anfrage an Eustochius allein auf *actores*.<sup>846</sup> Nicht zuletzt bleibt das sprachliche Argument, nach dem der, der ein *actum*, also die Verwaltung oder das Geschäft, leitet (*qui actum gessit*), nun einmal der *actor* ist.<sup>847</sup>

Ob also der Rechtssatz zum Verkauf *ad actum gerendum* über den Verkauf zum *actor* hinausging, kann nicht abschließend geklärt werden. Doch bereits Diokletians Formulierung in C. 7,16,10 *actus quacumque administrati ratione* („durch die wie auch immer geartete Geschäftsleitung“) legt nahe, dass die Grenzen von *ad actum administ-*

842 Übersetzung größtenteils nach: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 182, 99–100. Änderung: „haben unsere“ zu „wurde von unseren“.

843 Vgl. dazu zuvor Kapitel I.3.3.1: Sklaven als Geschäftsführer und Vermögensverwalter und Aubert, *Business Managers*: 198.

844 Ebenso wie auch der Ursprung des Rechtssatzes zum Verkauf *ad pretium participandum*.

845 D. 11,3,1,5 Ulpianus libro 23 ad edictum [...] *vel si actori suasit verbis sive pretio, ut rationes dominicas intercideret adulteraret vel etiam ut rationem sibi commissam turbaret*. Vgl. Aubert, *Business Managers*: 190.

846 Aug. ep. 24\*, 2,1–2 (= CSEL 88).

847 Sowohl *actor* als auch *actus* haben mit *agere* einen gemeinsamen Begriff, von dem sie sich vermutlich ursprünglich ableiten: vgl. *Thesaurus Linguae Latinae*, Band 1 zu *actor*: Sp. 445 und zu *actus*: Sp. 449.

*randum* schon zur damaligen Zeit nicht ganz klar waren.<sup>848</sup> Vieles spricht daher dafür, dass sich der Rechtssatz nicht auf den Verkauf zur Aufnahme der Tätigkeit als *actor* beschränkt und keine genauen Grenzen gezogen werden können. Außerdem ist lediglich die Funktion als *institor* ein in den Quellen genau definierter rechtlicher Begriff. Die verschiedenen Arten der *institores* sind lediglich erwähnt, aber keine fest definierten juristischen Positionen. Die Aufgabenbereiche der verschiedenen *institores* überschneiden sich häufig und können nicht genau voneinander getrennt werden. Parallel dazu können auch keine genauen Grenzen für den Verkauf *ad actum gerendum* gezogen werden. Denn *qui actum gessit* ist zunächst jeder, der Geschäfte geführt hat.

Am Ende muss hervorgehoben werden, dass – wie schon beim Verkauf *ad pretium participandum* –<sup>849</sup> der Prätor bereits *in iure* die Einsetzung des Freiheitsprozesses mithilfe eines *aderstor* verweigert, da er dem Verkauferten das Rechtsschutzbedürfnis abspricht. Innerhalb der Rechtsregel obliegt es ihm zu bestimmen, wann er die Berufung auf die Freiheit verweigert. Für seine Entscheidung wird es wohl auf die unterschiedlichen Ausprägungen angekommen sein: zum Beispiel auf den Umfang des Geschäfts, das der Verkaufte führte, und den Umfang des Vermögens, das der Verkaufte verwaltete.<sup>850</sup> Da aus den Quellen nicht immer klar wird, in welchem Ausmaß die Funktionen eines *actor* sich von denen sonstiger *institores* und denen eines *dispensator* unterscheiden, dürfen wohl auch keine festen Grenzen für den Verkauf *ad actum gerendum* gezogen werden.<sup>851</sup>

C.Th. 4,8,6 stellt zudem klar, dass derjenige, der verkauft wurde, die Geschäftsführung in der Kenntnis, eigentlich statusrechtlich frei zu sein, aufgenommen haben muss. Wie es schon beim Verkauf *ad pretium participandum* auf den tatsächlichen Erhalt des Kaufpreisanteils ankam,<sup>852</sup> kommt es beim Verkauf *ad actum gerendum* also auf die tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit als *actor* oder der sonstigen Tätigkeit als Geschäftsführer an.

---

848 Diokletian konnte die genaue Bestimmung offenlassen, da er bloß generell klarstellt, dass allein derjenige, der *actum administravit*, nicht zum Sklaven werden kann. Er betont, dass es ihm egal ist, wie die Geschäfte geführt wurden. Denn in jedem Fall kann die Handlung als Geschäftsführer nicht zur Versklavung führen.

849 Zur Rechtslage beim Verkauf *ad pretium participandum*: Kapitel I.3.4.1: Die *denegatio adsertionis* und ihre Folgen.

850 Ähnlich wie beim *procurator* zwischen dem *procurator omnium rerum*, der für alle Angelegenheiten zuständig ist, und dem *procurator unius rei*, der für eine einzelne Angelegenheit zuständig ist, unterschieden wird, wird es auch beim Verkauf *ad actum gerendum* auf den Umfang der geschäftsführenden Tätigkeiten ankommen.

851 Aubert, *Business Managers*: 186.

852 Kapitel I.3.2.3.2: Rechtliche Ausgestaltung der Kaufpreispartizipation.

### 3.3.3 Die Kenntnis des Verkauften

Während sich die Quellen zum Verkauf *ad pretium participandum* kaum zur Frage der Relevanz der Kenntnis des Verkauften von seinem eigenen Status äußern,<sup>853</sup> beschäftigt sich Konstantin in C.Th. 4,8,6 primär mit dieser Frage.<sup>854</sup> Dabei geht es vor allem darum, wann der Verkauf mit der Aufnahme von Tätigkeiten zur Geschäftsführung (*actus gerendi*) die Kenntnis des Verkauften bindet (*scientiam obligat*) und ihm die Berufung auf die Freiheit mithilfe eines *adsertor* zu verweigern ist:

C.Th. 4,8,6,1–3 (=brev. 4,8,2,1–3) *Imp. Constantinus Augustus ad Maximum praefectum urbi* § 1. Si quisquam minor venumdatus actum maior administravit, quoniam minoris emptio scientiam non obligat, eum ad libertatem venientem emptionis actusque a maiore administrati praescriptio non tenebit:

§ 2. Nec vero ille, qui apud quempiam pro servo educatur, ac maior effectus vendenti veluti domino acquievit actuque administrato iam paene extremam relegit libertatem, (quoniam neque maior effectus originem suam noverat, neque eam, quam ignoraverat, venditionem patiens deservisse iudicandus est) minori similis, eadem emptionis atque actus administrati praescriptione non alligabitur, sed utrique dabitur assertio.

*Kaiser Konstantin an den Stadtpräfekten Maximus* § 1. Wenn irgendein als Minderjähriger (*minor*)<sup>855</sup> Verkaufter als Volljähriger (*maior*) das Geschäft geleitet hat, den hindert, weil der Kauf eines Minderjährigen das Wissen nicht bindet, der Einwand des Kaufs und die Geschäftsführung als Volljähriger nicht, wenn er die Freiheit anstrebt.

§ 2. Wenn aber jener, der bei jemandem wie ein Sklave erzogen wurde und volljährig wurde und es nun duldet, dass er wie von einem Eigentümer verkauft wurde, und nun, nachdem er das Geschäft geleitet hat, gewissermaßen im letzten Augenblick die Freiheit erstrebt, den kann man nicht, da er auch, als er volljährig wurde, seine Herkunft nicht gekannt hatte, so beurteilen, als hätte er seine Herkunft, die er ja nicht gekannt hatte, aufgegeben, als er den Verkauf zuließ, und er wird, ebenso wie ein Minderjähriger, durch den Einwand des Kaufs und der Geschäftsführung nicht gebunden werden. Vielmehr wird beiden das

<sup>853</sup> Beim Verkauf *ad pretium participandum* drückt sich die Kenntnis des Verkauften noch primär im betrügerischen Element der Kaufpreispartizipation aus und wird ansonsten nicht ausdrücklich gefordert: Kapitel I.3.2.2.3: Subjektive Anforderungen an den Verkäufer und den Verkauften.

<sup>854</sup> Im Fokus von C.Th. 4,8,6 steht insbesondere, wie das *principium* nahelegt, der Kindesverkauf durch den *pater familias*. Vgl. Memmer, „Ad servitutum aut ad lupanar ...“: 59–60.

<sup>855</sup> Unter *minor* ist derjenige zu verstehen, der das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Als *maior* ist entsprechend zu verstehen, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat.

§ 3. Paria etiam in libertinis erunt, qui quaestu quodam in eandem rursus servitute relabuntur. sed eorum hac exceptione causa distinguenda est, ut, qui impuberes intra annum quartum decimum manumissi ac deinceps in servitio retenti ignorata libertate non utantur, maioresque venumdati actum gerant, ab assertione non arceantur: cum illi aetati tributae libertatis ignoratio aut oblivio concessa est. qui vero memoria firma venditioni post factae non nescius innectitur, huius legis beneficio carebit. [...] *Dat. XV. kal. Iun. Thessalonica, Severo et Rufino cons.*

Geltendmachen der Freiheit (*assertio*) gestattet.

§ 3. Ähnliches gilt für die Freigelassenen, die durch irgendeinen Erwerb wieder in dieselbe Unfreiheit zurückfallen. Aber bei ihnen muss man folgende Unterscheidung machen: Wenn sie als Unmündige vor Vollendung des 14. Lebensjahres freigelassen wurden und danach in Unfreiheit gehalten wurden und von ihrer Freiheit, die sie nicht kannten, keinen Gebrauch machten, und wenn sie dann als Volljährige verkauft wurden und das Geschäft leiten, so sollen sie nicht gehindert sein, ihre Freiheit geltend zu machen, weil man ihnen die Unkenntnis oder das Vergessen ihrer erlangten Freiheit in diesem Alter zugestehen muss. Wer aber wissend durch die sichere Erinnerung in den nachher erfolgten Verkauf verwickelt ist, wird der Wohltat dieses Gesetzes entbehren. [...] (*im Jahre 323*)<sup>856</sup>

Ausdrücklich unterscheidet Konstantin vor allem zwischen drei verschiedenen Fällen.<sup>857</sup> Im ersten Fall und damit in § 1 wurde ein *minor* – also jemand unter 25 Jahren – verkauft und hat als *maior* das Geschäft geleitet (*actum maior administravit*). Kon-

856 Übersetzung teilweise nach: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 182, 99–100. Änderungen: „ein“ zu „irgendein“; „Minderjähriger verkauft wurde“ zu „als Minderjähriger Verkäufer“; Klammerzusätze *minor* und *maior* hinzugefügt; „Vermögensverwalter war“ zu „das Geschäft geleitet hat“; „Vermögensverwaltung“ zu „Geschäftsführung“; „einer“ zu „jener“; „jemand“ zu „jemandem“; „die Verwaltung geführt hat“ zu „das Geschäft geleitet hat“; „als Volljähriger“ zu „als er volljährig wurde“; „seinen Status“ zu „seine Herkunft“; „seinen Status, den“ zu „seine Herkunft, die“; „nicht kannte“ zu „nicht gekannt hatte“; „der durchgeführten Vermögensverwaltung“ zu „der Geschäftsführung“; „nicht gebunden“ zu „nicht gebunden werden“; Klammerzusatz *assertio* hinzugefügt; „wegen eines Gewinns“ zu „durch eine irgendeinen Erwerb“; „ihre alte“ zu „dieselbe“; „und die Vermögensverwaltung führten“ zu „und das Geschäft leiten“ sowie „Wer aber mit sicherer Erinnerung durch die Kenntnis des nachher erfolgten Verkaufs gebunden ist, entbehrt der Wohltat dieses Gesetzes [...]“ zu „Wer aber wissend durch die sichere Erinnerung in den nachher erfolgten Verkauf verwickelt ist, wird der Wohltat dieses Gesetzes entbehren.“

857 Vgl. zu diesen Fällen u. a. Reggi, *Liber homo*: 300–303; Indra, *Status quaestio*: 180 und Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: Nr. 161, 126–27.

stantin bestimmt, dass der Kauf eines *minor* die Kenntnis desselben nicht bindet (*minoris emptio scientiam non obligat*) und er sich weiterhin wirksam auf seine Freiheit berufen kann.

§ 2 handelt von einem *maior*, der allerdings seit seiner Zeit als *minor* wie ein Sklave aufgezogen wurde, und nun als *maior* den Verkauf duldet und die Verwaltung führte. Auch demjenigen werde weiterhin gewährt, sich auf seine Freiheit mithilfe eines *adsertor libertatis* zu berufen (*dabitur assertio*).

In § 3 zuletzt geht es um einen Freigelassenen. Wurde der Freigelassene vor Vollendung des 14. Lebensjahres freigelassen und anschließend trotzdem weiterhin in Unfreiheit gehalten, so solle auch er nicht daran gehindert werden, sich auf seine Freiheit mithilfe eines *adsertor* zu berufen (*ab assertione non arceantur*), wenn er als *maior* verkauft wurde und die Verwaltung leitete. Denn in diesem Alter müsse die Unkenntnis oder das Vergessen der verliehenen Freiheit zugestanden werden (*cum illi aetati tributae libertatis ignoratio aut oblivio concessa est*).

Konstantin schließt mit den Worten: *qui vero memoria firma venditioni post factae non nescius innectitur, huius legis beneficio carebit*. Wer also von dem späteren Verkauf wusste und auch weiß, dass er eigentlich frei ist, ist in diesen Verkauf verwickelt (*innectitur*) und entbehrt der Wohltat dieses Gesetzes. Auch der in § 1 genannte *minor* kann sich, auch wenn er vor Vollendung seines 25. Lebensjahres verkauft wird, nicht mehr auf seine Freiheit mithilfe eines *adsertor libertatis* berufen, wenn er genau wusste, dass er frei ist und den Verkauf dennoch duldet.<sup>858</sup> Anders als teilweise behauptet wird, beschränkt sich diese Aussage nicht auf den Fall der Freigelassenen.<sup>859</sup> Generell gilt also: Wer wusste, dass er frei war und sich dennoch verkaufen ließ und *actum administravit*, dem wird die Berufung auf die Freiheit anschließend verwehrt. Das spiegelt sich auch in den letzten Worten der westgotischen *interpretatio* wider:<sup>860</sup> [...] *hi vero, qui in annis maioribus constituti sunt, scientes se esse ingenuos vel libertinos, si vendi acquirerint, in ea, ad quam scientes sua voluntate transeunt, servitute permaneant*. Andersherum kann

858 Die Aussage bezieht sich also nicht allein – wie Memmer, „Ad servitutum aut ad lupanar ...“: 61 fälschlich behauptet – auf *maiores*, sondern auch auf *minores*. Nichtsdestotrotz kann, wer unter zwanzig Jahre alt ist, sich stets weiterhin auf seine Freiheit berufen: vgl. C. 7,16,16 sowie § 59 Sent. Syr.

859 Reggi, *Liber homo*: 302–3 und Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 182, 101 beziehen diese Aussage zunächst nur auf denjenigen, der freigelassen wurde, nachdem er 14 Jahre alt geworden war und daher seinen Status kennen musste. Für eine solch enge Auslegung bietet der Wortlaut allerdings keinerlei Anhaltspunkt. Vielmehr meint *qui vero memoria firma innectitur* jeden, der durch die gesicherte Kenntnis in den Verkauf involviert ist – damit auch Freigeborene, aber auch solche, die unter 14 Jahren freigelassen wurden. Nur wer unter zwanzig Jahre alt ist, kann sich stets weiterhin auf seine Freiheit berufen. Wer sich in sicherer Kenntnis – *memoria firma* – verkaufen lässt, ist nicht schutzwürdig. Auch die *interpretatio* zu C.Th. 4,8,6 betont deutlich, dass sowohl Freigeborene als auch Freigelassene bei Kenntnis in Knechtschaft verbleiben: [...] *scientes se esse ingenuos vel libertinos, si vendi acquirerint* [...]. Reggi korrigiert seine erste Deutung allerdings auf S. 304.

860 So schließlich auch Reggi, *Liber homo*: 304.

dem, der auch nach Vollendung des 25. Lebensjahres seinen wahren Status nachweislich nicht kennt, auch nicht die Berufung auf die Freiheit verweigert werden.<sup>861</sup>

Wenn Konstantin in § 1 erklärt, dass der Kauf eines *minor* dessen Wissen nicht binde, wird dadurch eine Vermutung darüber aufgestellt, dass derjenige, der als *minor* verkauft wurde, von seiner Freiheit zu diesem Zeitpunkt nichts wusste.<sup>862</sup> Das Argument, der *minor* habe den Verkauf geduldet, führt damit ins Leere, da Konstantin ihm zugesteht im Unwissen gehandelt zu haben. Ob diese Vermutung greift, hängt allein vom Alter im Zeitpunkt des Verkaufs ab und nicht von der Tätigkeit als Geschäftsführer. Letztere darf auch als *maior* verrichtet werden, ohne der Vermutung der Unkenntnis zu schaden.

Hinsichtlich des Verkaufszeitpunkts unterscheiden sich auch § 1 und § 2 voneinander. In § 2 findet der Verkauf nach Vollendung des 25. Lebensjahres statt, weshalb die Unkenntnis des Verkauften nicht weiter nur aufgrund des Alters vermutet werden kann. Denn mit 25 Jahren kann der Verkauf das Wissen, anders als noch bei den *minores* in § 1, durchaus binden. Kann der Verkaufte aber nachweisen, dass er seit jeher wie ein Sklave aufgezogen wurde, wird seine Unkenntnis vermutet und ihm die Berufung auf seine Freiheit weiterhin ermöglicht.<sup>863</sup> Anders als in § 1 muss derjenige, der die Freiheit im Prozess anstrebt, zumindest nachweisen als Sklave aufgezogen worden zu sein, und die Unkenntnis wird nicht mehr generell nur aufgrund des Alters vermutet.

§ 3 wiederum schließt sich den vorherigen Paragrafen an und nimmt die Freilassung als weiteres Element auf.<sup>864</sup> Demjenigen, der in einem Alter von unter 14 Jahren freigelassen wurde und diese Freilassung nicht kennt oder vergessen hat, wird erneut großzügig eine Vermutung zugestanden.<sup>865</sup> Wie schon in § 1 der Verkauf kann in § 3 die nicht allein Freilassung die Kenntnis des unter Vierzehnjährigen begründen. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass derjenige, der zum Zeitpunkt der Freilassung älter als 14 Jahre war, nachweisen muss, warum er von der Freilassung nichts weiß oder diese vergessen hat.<sup>866</sup> Häufig wird es sich um den Fall einer erbrechtlichen Freilassung – durch Testament oder Fideikommiss – handeln, die der Freigelassene nicht kennt und aufgrund deren Unkenntnis er schutzwürdig ist.<sup>867</sup> Das ist etwa denkbar,

<sup>861</sup> Das ist der Fall, der in § 2 geschildert ist.

<sup>862</sup> So auch zurecht Reggi, *Liber homo*: 301, 303.

<sup>863</sup> Vgl. Reggi, *Liber homo*: 301, 303. In der *interpretatio* zu C.Th. 4,8,6 dazu: [...] *Sic etiam, si quis minor ingenuus a quolibet fuerit educatus et, liberum se esse nesciens, fuerit a nutrito distractus et actum vel utilitatem illius, a qua emptus est, ut servus gesserit, priusquam triginta annorum praeiudicio teneatur, potestatem habeat reclamandi, et quasi minor is, priusquam tempora suppleantur, amissam recipiat libertatem.* [...].

<sup>864</sup> Zu diesem Fall Reggi, *Liber homo*: 301–2.

<sup>865</sup> So ebenfalls Reggi, *Liber homo*: 303.

<sup>866</sup> So auch Reggi, *Liber homo*: 302 mit Fn. 31.

<sup>867</sup> Reggi, *Liber homo*: 302, Fn. 31. In diesem Zusammenhang behaupten Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 494, dass

wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer dem eigentlich Freigelassenen seine Freiheit vorenthält.

Mit diesen rechtlichen Vermutungen hält Konstantin, wie er im *principium* einleitet,<sup>868</sup> den Wert der Freiheit hoch und schafft Bestimmungen, die im Zweifel die Freiheit begünstigen. Allerdings mutet er einem *minor* eher zu, sich an eine Freilassung zu erinnern, als sich an seine durch Geburt angeborene Freiheit zu erinnern, was sich in der niedrigen Altersschwelle von 14 Jahren bei der Vermutung der Unkenntnis zugunsten Freigelassener ausdrückt. Das liegt auch nahe, da er die Freilassung regelmäßig miterlebt,<sup>869</sup> während er von seiner angeborenen Freiheit nichts weiß, wenn er von Beginn an in Unfreiheit aufgezogen wurde.

Stimmen, die aus dieser Konstitution schließen, dass einem freigeborenen *minor* und einem *libertus* unter 14 Jahren nie durch Verkauf *ad actum administrandum* die Berufung auf die Freiheit verweigert werden kann, wenn er nicht wusste, dass er Sklave ist, kommen schnell in Erklärungsnot.<sup>870</sup> Denn die Altersgrenze, ab wann einem *liber homo* die Berufung auf die Freiheit verweigert werden kann, hat Konstantins Vorgänger Diokletian mit zwanzig Jahren in C. 7,16,16 noch klar benannt. Demnach kann dem, der unter 20 Jahre alt war, ohnehin nicht die Berufung auf die Freiheit verwehrt werden. Konstantin wiederum bezieht sich allein auf die Frage der Kenntnis und stellte allein für diese Frage Regeln auf, die den Verkauften begünstigen sollen. Denn warum sonst sollte er in § 3 von *beneficio legis*, also der Wohltat des Gesetzes schreiben? Einem Freigelassenen zwischen 14 und 20 Jahren die Freiheit zu verweigern, obwohl ihm noch nach Diokletian C. 7,16,16 die Freiheit in diesem Alter gar nicht verweigert werden darf, ist sicherlich kein Gesetz, das Konstantin als Wohltat bezeichnen konnte. Diese Wohltat drückt sich vielmehr in der Vermutung zugunsten der Unkenntnis des Verkauften im Prozess aus. Allein so lassen sich die Altersgrenzen von 14 und 25 Jahren in diesem Kontext ohne Widersprüche erklären.

---

sich das Gesetz zweifelsohne – „certinement“ – auf die *statuliberi* und auf die durch *fideicommissum* Freigelassenen beziehe. Damit hat er für den § 3 auch sicherlich recht. § 1 und § 2 hingegen betreffen allein denjenigen, der freigeboren wurde.

**868** C.Th. 4,8,6 pr. = C. 8,46(47),10 Imp. Constantinus Augustus ad Maximum praefectum urbi *Libertati a maioribus tantum impensum est, ut patribus, quibus ius vitae in liberos necisque potestas olim erat permissa, eripere libertatem non liceret*. Dat. XV. kal. Iun. Thessalonica, Severo et Rufino cons.

**869** Außer eben häufig im Falle des *fideicommissum* und des Vermächtnisses.

**870** Solche Stimmen sind u. a. Indra, *Status quaestio*: 180 mit Fn. 18; Willvonseder, „XXV annorum operae“: 540; Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2: 1117.

Liebs<sup>871</sup> Vermutung mit Verweis auf die *interpretatio*,<sup>872</sup> dass Konstantin in C.Th. 4,8,6 die Verweigerung der Berufung auf die Freiheit in Fällen des Verkaufs *ad pretium participandum* auf all die Fälle ausgeweitet habe, in denen der Verkaufte um seine Freiheit weiß und den Verkauf duldet, kann ebenfalls nicht gefolgt werden – selbst, wenn er seine Aussage auf *minores* beschränkt, die zu *maiores* wurden und anschließend den Kauf duldeten. Damit erklärt Liebs weder die Bedeutung von *actum administravit* in C.Th. 4,8,6 noch kann diese Ausweitung der *denegatio adsertionis* als *beneficium* eingestuft werden. Er erkennt allerdings richtig, dass in dieser Konstitution das Wissen des Verkauften im Fokus steht.

### 3.3.4 Sonstige Voraussetzungen für die *denegatio adsertionis*

Damit die Berufung auf die Freiheit mithilfe eines *adsertor* durch den Prätor verweigert wird, reichen die Aufnahme der Tätigkeit *ad actum gerendum* und das Wissen des Verkauften allein nicht aus. Zusätzlich müssen, wie schon beim Verkauf *ad pretium participandum*, noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein, wie auch Diokletian in C. 7,16,10 andeutet.<sup>873</sup>

C. 7,16,10 *Impp. Diocletianus et Maximianus AA. et CC. Stratio Liberos privatis pactis vel actus quacumque administrati ratione non posse mutata condicione servos fieri certi iuris est. D. IIII non. (a. 293)* Dass Freie durch private Vereinbarungen oder durch irgendeine Art und Weise der Geschäftsführung nicht Sklaven mit verändertem Status werden können, ist gesichertes Recht.<sup>874</sup> (im Jahre 293)

Nach ihm sei es sicheres Recht, dass niemand einfach durch die egal wie geartete Führung von Geschäften (*actus quacumque administrati ratione*) zum Sklaven werden kann. Nun muss zugegeben werden, dass der Kontext dieser diokletianischen Aussage aufgrund ihrer Knappheit nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann. Er kann mit dieser Aussage einerseits gemeint haben, dass derjenige, der fremde Geschäfte führt,

<sup>871</sup> Liebs, „Sklaverei aus Not im germanisch-römischen Recht“: 293, 301. Eine ähnliche Vermutung stellen Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 490 mit Fn. 116 auf, beziehen sich in ihrer Argumentation aber auf andere Quellen, wie u. a. D. 40,13,1,1; 40,13,3 und 40,13,4.

<sup>872</sup> Liebs bezieht sich insbesondere auf die Schlussworte: [...] *hi vero, qui in annis maioribus constituti sunt, scientes se esse ingenuos vel libertinos, si vendi acquieverint, in ea, ad quam scientes sua voluntate transeunt, servitute permanent.*

<sup>873</sup> Zu C. 7,16,10 bereits Kapitel I.2.4: Selbstversklavung durch *conventio privata*. Vgl. ebenfalls C. 2,18 (19),21.

<sup>874</sup> Zur Übersetzung insbesondere von *liberos*: Kapitel I.2.4: Selbstversklavung durch *conventio privata*.

statusrechtlich kein Sklave werden, ihm aber durchaus die Berufung auf die Freiheit verwehrt werden kann. Da aber jemand, dem die Berufung auf die Freiheit verweigert wird, einem Sklaven in fast jeder Hinsicht gleichstand,<sup>875</sup> ist davon nicht auszugehen. Andererseits ist es möglich, dass sich Diokletian gegen den Rechtssatz zum Verkauf *ad actum gerendum* wendete und die *denegatio adsertionis* infolge des Verkaufs *ad actum gerendum* zurückwies.<sup>876</sup>

Noch wahrscheinlicher ist allerdings, dass Diokletian mit seiner Aussage betont, dass die Geschäftsführung allein nicht ausreichte, um die Berufung auf die Freiheit zu verweigern.<sup>877</sup> Da *actores* und auch sonst Geschäftsführer regelmäßig Sklaven waren, wirkte es fast wie selbstverständlich, dass jemand, der als *actor* tätig war, auch Sklave war. Aus diesem Grund sah sich Diokletian gezwungen, klarzustellen, dass die reine Tätigkeit nicht ausreicht, um jemanden zum Sklaven zu machen.<sup>878</sup> Vielmehr muss sich der Betroffene zusätzlich durch einen Dritten verkaufen lassen, wie es auch beim Verkauf *ad pretium participandum* der Fall ist.<sup>879</sup> Auch sind es weder die privaten Vereinbarungen noch die Geschäftsführung, die den Betroffenen zum Sklaven machen, sondern der Prätor verweigert die Berufung auf die Freiheit nur infolge einer privaten Vereinbarung und der darauffolgenden Geschäftsführung.

Dass es durchaus notwendig war, zu betonen, dass die Tätigkeit als Geschäftsführer allein für die *denegatio adsertionis* nicht ausreicht, zeigt auch Augustinus' laienhafte Rechtsanfrage an Eustochius:

Augustinus *epistolae ex duobus codicibus nuper in lucem prolatae* 24\*,2,1; 3 (= CSEL 88) (1) quid etiam de his actoribus liquido sit iure uel legibus constitutum: durissimum enim mihi videtur ingenuitati praeiudicari et beneficio suo: (2) [...] (3) quo beneficio suo si homo liber servus effici-

Ich frage ferner, welche Regelung hinsichtlich eines *actor* nach allgemein akzeptiertem Recht oder durch Gesetze besteht; es scheint mir nämlich eine große Härte, wenn jemand in seinem Personenstatus als Freigeborener Einschränkungen erleidet, zudem infolge seines

875 Vgl. Kapitel I.3.4.1: Die *denegatio adsertionis* und ihre Folgen.

876 Davon geht Memmer, „Ad servitutum aut ad lupanar ...“: 60, Fn. 141 aus. Dafür spricht auch Diokletians deutliche Absage der Versklavung von Kindern infolge des Verkaufs durch ihre Eltern: C. 4,43,1 und C. 2,4,26 und auch sein sonstiger Kampf für die Freiheit: vgl. C. 7,16,16; C. 4,10,12; C. 7,16,18, C. 7,14,8; C. 7,16,22; C. 7,16,24; C. 7,16,39. Zu Konstantins Zeiten allerdings, die auf Diokletians Regentschaft folgten, fand der Rechtssatz, wie C.Th. 4,8,6 bezeugt, Anwendung.

877 Eine ähnliche Aussage trifft Diokletian in C. 7,9,3,1: [...] *post vero ut libertus tabularium administrando libertatem quam fueras consecutus non amisisti, nec actus tuus filio ex liberis ingenuo suscepto, quominus decurio esse possit, obfuit*. Dabei geht es allerdings um die Tätigkeit als *tabularius*.

878 So auch: Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 494.

879 Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 494. Zur Situation beim Verkauf *ad pretium participandum*: Kapitel I.3.2.2.1: Der passive Selbstverkauf (*venum se dari passus est*). Vgl. auch Willvonseder, „XXV annorum operae“: 540.

tur, nullo modo faceret, si hoc sciret, sed nec quisquam hoc ab sciente petere auderet.

eigenen Entgegenkommens. (2) [...] (3) Würde nun durch einen solchen Gefallen ein freier Mann zum Sklaven, so würde er das keinesfalls tun, wenn er es wüsste; aber es würde auch niemand wagen, eine solche Bitte an jemand zu richten, der über die Konsequenzen unterrichtet ist.<sup>880</sup>

Augustinus berichtet, in Konstitutionen darauf gestoßen zu sein (*moveor tamen quibusdam constitutionibus quae mihi oblatae sunt*),<sup>881</sup> dass *actores* durch Aufnahme ihrer Tätigkeit – wenn selbst auf eine Bitte hin – Einschränkungen in ihrem Status als *ingenuus* erleiden. Er bittet nun Eustochius um Rechtsauskunft, ob dem wirklich so ist, da er eine solche Rechtslage als *durissimus* – also besonders hart – erachtet. Die Antwort des Eustochius ist uns leider nicht überliefert. Doch es ist davon auszugehen, dass er Augustinus antwortete, dass nicht jeder *actor* bereits durch Aufnahme der Tätigkeit Einschränkungen seiner Freiheit erleide, sondern nur, wenn er zusätzlich als freier Mensch verkauft wurde, den Verkauf wissentlich duldet, ohne seine Freiheit zu offenbaren, und über zwanzig Jahre alt war. Die Rechtslage stellt sich also als weniger hart heraus, als Augustinus, der die weiteren Voraussetzungen nicht überblickte, zunächst vermutete. Eine ähnliche Klarstellung wird Diokletian mit C. 7,16,10 beabsichtigt haben.

Dass der Betroffene sich durch einen Dritten verkaufen lassen muss, ergibt sich so auch aus C.Th. 4,8,6, wo der Verkauf immer zusätzlich erwähnt wird und im Anschluss daran, um Geschäfte zu führen.<sup>882</sup> Der notwendige Verkauf bildet sogar den ausschlaggebenden Zeitpunkt für die konstantinische Vermutung aus C.Th. 4,8,6 zugunsten des Minderjährigen. Auch Ulpian in D. 28,3,6,5 schreibt sowohl für den Verkauf *ad pretium participandum* als auch für den Verkauf *ad actum gerendum* von *venum se dari passus sit*. Die Voraussetzung war also für beide Rechtssätze identisch. Das Verhalten als Sklave allein reichte nicht aus, um die Berufung auf die Freiheit zu verwehren.<sup>883</sup>

**880** Übersetzung größtenteils nach: Eck und Heinrichs (Hrsg.), *Sklaven und Freigelassene*: Nr. 27: 17–18. Änderung: Gutsverwalters (*actor*) zu *actor*.

**881** Aug. ep. 24\*,2,4 (= CSEL 88).

**882** Vgl. u. a. die Formulierungen in C.Th. 4,8,6: *Si quisquam minor venumdatus, maioresque venumdati*. Die von Memmer, „Ad servitum aut ad lupanar ...“: 60 vertretene Auffassung, nach der es in C.Th. 4,8,6 um den Freiheitsverlust entweder durch Verrichtung von Sklavendiensten oder durch die Duldung des Verkaufs gehe, ist mit dem Wortlaut nicht zu vereinbaren. Die Duldung des Verkaufs und die Geschäftsführung werden regelmäßig durch ein *que* verbunden und nie alternativ erwähnt. Vielmehr folgt die Geschäftsführung sprachlich auf den Verkauf: vgl. bspw. C.Th. 4,8,6,2: [...] *ac maior effectus vendenti veluti domino acquievit actuque administrato iam paene extremam relegit libertatem* [...].

**883** C. 7,16,10; C. 2,18(19),21; vgl. zudem C. 7,14,2.

Auch sonst ähneln sich die sonstigen Voraussetzungen: Ebenso wie beim Verkauf *ad pretium participandum* kann dem Verkauften nur die Berufung auf die Freiheit verweigert werden, wenn er zum Zeitpunkt des Verkaufs mindestens zwanzig Jahre alt war. Das leitet sich aus dem bereits besprochenen und in C. 7,16,16 dargelegten allgemeinen Prinzip ab, nach dem niemand zum Sklaven werden darf, der selber noch keine Freiheit durch *manumissio* ohne Beratung verleihen kann.<sup>884</sup> Bestätigt wird das in D. 28,3,6,5 mit den Worten *maior annis viginti*, die Ulpian sowohl auf den Verkauf *ad pretium participandum* als auch auf den Verkauf *ad actum gerendum* bezieht.<sup>885</sup> Wer jünger als zwanzig Jahre ist, hat noch nicht die hinreichende Einsicht, um die Folgen zu überblicken.<sup>886</sup> Wenn nun in C.Th. 4,8,6 häufiger von *maior* und damit von einer Altersschwelle von 25 Jahren die Rede ist,<sup>887</sup> meint Konstantin – entgegen einem weit verbreiteten Irrtum in der Literatur<sup>888</sup> – damit nicht die Altersschwelle, ab der jemandem die Berufung auf die Freiheit verweigert werden kann. Vielmehr bildet 25 Jahre die Schwelle, ab der beim Verkauf nicht mehr vermutet wird, dass der Verkaufte *ingenuus* seine Freiheit nicht kennt; ebenso wie 14 Jahre die Schwelle für die Vermutung der Unkenntnis der eigenen Freilassung bildet. So kann auch nach Konstantin jemandem unter 25 Jahren die Berufung auf die Freiheit mithilfe eines *adsertor libertatis* verweigert werden, wenn er nachweislich seine Freiheit kennt – nicht aber unter 20 Jahren. Die Verwendung von *maior* in C.Th. 4,8,6 führt also zu keinem Widerspruch.<sup>889</sup>

Zuletzt stellt sich die Frage, ob der Käufer die Freiheit des Verkauften kennen darf oder nicht.<sup>890</sup> In den Quellen, die sich ausdrücklich zum Verkauf *ad actum gerendum* äußern, findet sich darauf keine Antwort. Beim Verkauf *ad pretium participandum* darf sich der Verkaufte weiterhin auf seine Freiheit berufen, wenn der Käufer seine Freiheit kannte, da der Käufer in diesem Fall nicht mehr schutzwürdig ist.<sup>891</sup> Von den Quellen,

---

884 Dazu im Detail: Kapitel I.3.2.4: Anforderungen an das Alter (*maior viginti annis*). Nach der *lex Aelia Sentia* durfte jemand unter zwanzig Jahren niemanden ohne vorherige Beratung freilassen: Gai. inst. 1,37–40.

885 So auch Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2: 1117.

886 Vgl. Memmer, „Ad servitutum aut ad lupanar ...“: 61.

887 Das wird durch den ersten Satz der *interpretatio* bestätigt: [...] *si post viginti et quinque* [...].

888 So fälschlich interpretiert von: Indra, *Status quaestio*: 180 mit Fn. 18; Memmer, „Ad servitutum aut ad lupanar ...“: 60–61; Willvonseder, „XXV annorum operae“: 540; Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2: 1117.

889 Die Diskussion darüber, ob Konstantin mit *maior* in C.Th. 4,8,6 eine Altersschwelle von zwanzig Jahren meinen könnte, ist also vollkommen überflüssig und irreführend. Wenn Memmer, „Ad servitutum aut ad lupanar ...“: 60–61 und Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2: 1117 *maior* mit *viginti annis* ergänzen wollen, liegen sie damit falsch. Die Schwelle von 25 Jahren in C.Th. 4,8,6 bezieht sich allein auf den Schutz des Verkauften durch die Vermutung seiner Unkenntnis.

890 Dagegen spricht sich aus: Willvonseder, „XXV annorum operae“: 540.

891 Vgl. dazu: Kapitel I.3.2.2.2: Die fehlende Kenntnis des Käufers (*ignorantia emptoris*).

die sich damit beschäftigen, beziehen sich nur D. 40,12,7,2 und D. 40,12,7,3 ausdrücklich auf den Verkauf *ad pretium participandum*. Es ist also nicht auszuschließen, dass sich Paulus in D. 40,12,33; D. 40,13,4 und D. 40,13,5 auch auf den Verkauf *ad actum gerendum* bezieht. Ist das der Fall, muss auch dabei der Käuferschutz eine Rolle spielen. Dafür spricht sicherlich, dass derjenige, der einen Sklaven als Geschäftsführer gekauft hat und als solchen eingesetzt hat, diesem große Teile seines Vermögens anvertraut hat und er den Zugriff auf die gekaufte Person wahren möchte. Der freie Mensch, der in die Position eines Geschäftsführers verkauft werden wollte, wird regelmäßig mit entsprechenden Qualitäten auf dem Sklavenmarkt angepriesen worden sein. Als solcher war er insbesondere in Zeiten der Sklavenknappheit<sup>892</sup> sehr begehrt und teuer. Der Käufer, der den entsprechenden Preis gezahlt hat, wird den gekauften Sklaven dann auch in dieser Position eingesetzt haben, damit sich seine Investition rentierte. Kannte der Käufer hingegen die Freiheit des Verkauften, musste er mit einem Freiheitsprozess rechnen und war nicht mehr schutzwürdig.

Dennoch wird es in der Praxis auch Fälle gegeben haben, in denen der Käufer den Status des Verkauften kannte. Gerade wenn der Käufer keinen passenden Geschäftsführer in seinen eigenen Sklavenreihen und auch nicht auf dem Sklavenmarkt fand, könnte er unter den Freien fündig geworden sein.<sup>893</sup> Entledigte sich der Freie nun durch Verkauf *ad actum gerendum* bewusst seiner Freiheit, leistete er bereits einen ersten Vertrauensbeweis. Praktische Erwägungen deuten also darauf hin, dass die Unkenntnis des Käufers zumindest in der Praxis nicht als Voraussetzung für die Verweigerung der Berufung auf die Freiheit im Fall des Verkaufs *ad actum gerendum* angesehen wurde.

Diokletian nennt es in C. 7,14,6 unverkennbares Recht (*evidentissimi iuris est*), dass eine freie Person nicht Sklave desjenigen werden konnte, der den Status des Verkauften kannte.<sup>894</sup> Also zumindest zu seiner Zeit wurde sehr wahrscheinlich die Freiheit nicht verweigert, wenn der Käufer Kenntnis vom wahren Status hatte. Diese

892 Vgl. Kapitel III.5: Sklaven als begehrtes Gut – Sklavennachfrage und Sklavenangebot.

893 Zunächst wird derjenige, der nach einem neuen Geschäftsführer suchte, in den eigenen Sklavenreihen und insbesondere unter den *vernae* nach einem passenden Sklaven für diese Position gesucht haben, da Stärken und Schwächen bereits bekannt waren und Vertrauen bereits aufgebaut werden konnte. So auch Gamauf, „De nihilo crevit – Freigelassenenmentalität und Pekuliarrecht“: 228. Fand er unter jenen niemand passenden, wird es ihm leichter gefallen sein, Freien als fremden Sklaven das Vertrauen auszusprechen.

894 C. 7,14,6: Imp. Diocletianus et Maximianus AA. et CC. Dionysio Scientis condicionem liberum non posse fieri servum evidentissimi iuris est. Cum igitur proponas patrem pupillorum, quorum precibus fecisti mentionem, velut liberum te penes se habuisse, ministerium, licet in actu longi temporis, non praecedente vero titulo, quibus dominia quaeri solent, mutare tuam condicionem minime potuit. S. VII k. Mai. AA. cons. Zwar spricht Diokletian erneut von Sklaverei und Konstantin erwähnt in C.Th. 4,8,6 lediglich die Verweigerung der *adsertio*; aber dennoch ist zu vermuten, dass Diokletian auch diesen Fall meint, wenn man bedenkt, dass der Unterschied zwischen Sklaverei und der *denegatio adsertionis* kaum wahrzunehmen ist.

Aussage reiht sich in viele weitere Aussagen Diokletians ein, mit denen er die Versklavung durch Verkauf und auch durch Handeln als Sklave weitestgehend unterbinden wollte, wie auch in C. 7,16,10 zu lesen ist.<sup>895</sup> Diokletians Worte<sup>896</sup> deuten allerdings darauf hin, dass die Rechtspraxis durchaus eine andere war und die Kenntnis des Käufers in der Praxis keine allzu große Rolle spielte.<sup>897</sup> Er versuchte diesem Erfordernis eine höhere Bedeutung beim Verkauf *ad actum gerendum* zu geben und damit die Freiheit weitergehend zu schützen.

Unabhängig davon muss daran erinnert werden, dass der Kaufvertrag über einen freien Menschen bei Kenntnis des Käufers unwirksam ist und dem Käufer infolgedessen keine aus dem Vertrag entstandenen Klagen gegen den Verkauften oder den Verkäufer zustehen.<sup>898</sup> Aber wie schon der Rechtssatz zum Verkauf *ad pretium participandum* bietet der Rechtssatz zum Verkauf *ad actum gerendum* sowie die *denegatio adsertionis* des Prätors auch bei Unwirksamkeit des Kaufs die nötige *iusta causa* nach D. 43,29,3,4, um den freien Menschen in Sklaverei halten zu dürfen.<sup>899</sup> Die Wirksamkeit des Kaufvertrags spielt also für die Frage, ob der verkaufte freie Mensch in Unfreiheit gehalten werden darf, keine Rolle.

### 3.4 Rechtsfolge des Verkaufs

Ähnlich wie schon zum Element der Kaufpreispartizipation sind sich die klassischen Quellen auch zur Frage der Rechtsfolge nicht immer einig. Wie bereits an mehreren Stellen angesprochen, verwehrt ein Großteil der Quellen dem *ad pretium participandum* oder *ad actum gerendum* Verkauften die Möglichkeit, sich im Freiheitprozess mithilfe eines *adsertor libertatis* auf seine Freiheit zu berufen:

<sup>895</sup> Vgl. u. a. C. 7,16,10; C. 7,9,3,1; C. 7,16,16; C. 7,16,18; C. 2,18(19),21; C. 7,14,11; C. 4,43,1; Memmer, „Ad servitutum aut ad lupanar ...“: 60, Fn. 141.

<sup>896</sup> Gerade Formulierungen wie *evidentissimi iuris est* (C. 7,14,6); *certi iuris est* (C. 7,16,10) und *manifesti iuris est* (C. 4,43,1) unterstreichen Diokletians – vermeintlich verzweifelte – Versuche, einer gegenläufigen Rechtspraxis entgegenzuwirken: vgl. Mayer-Maly, „Das Notverkaufsrecht des Hausvaters“: 132–33.

<sup>897</sup> Mit den Worten *evidentissimi iuris est* wollte er vermutlich einer Selbstverständlichkeit wieder Gewicht verleihen, die zu seiner Zeit keine Selbstverständlichkeit mehr war; vgl. Mayer-Maly, „Das Notverkaufsrecht des Hausvaters“: 132–33.

<sup>898</sup> Zur Unwirksamkeit des Kaufvertrages bei Kenntnis des Käufers vgl. insbesondere D. 18,1,70 sowie Kapitel I.2.5: Wirksamkeit von Kaufvereinbarungen über freie Menschen. Denn die Wirksamkeit bei Kenntnis des Käufers und die damit einhergehenden Klagen sind mit der *bona fides*, die dem Kauf zugrunde liegt, nicht zu vereinbaren. Vgl. Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 23. Damit entfallen u. a. Klagen auf den doppelten Kaufpreis aus der *stipulatio duplae* und die *actio auctoritatis* gegen den Verkäufer, aber auch die *actio in duplum* gegen den Verkauften aus D. 40,12,14–22, wie D. 40,12,16,2 belegt.

<sup>899</sup> Vgl. dazu Kapitel I.3.4.1: Die *denegatio adsertionis* und ihre Folgen.

D. 40,13,1 pr. *Ulpianus libro secundo de officio proconsulis* Maiores viginti annis ita demum ad libertatem proclamare non possunt, si pretium ad ipsum qui venit pervenerit: ex ceteris autem causis, quamvis maior viginti annis se venum dari passus sit, ad libertatem ei proclamare licet.

*Ulpian im 2. Buch über das Amt des Prokonsuls* Die über Zwanzigjährigen können sich dann derart auf ihre Freiheit nicht berufen, wenn der Kaufpreis an denjenigen selbst, der verkauft worden ist, gekommen ist. In allen anderen Fällen aber, selbst wenn ein über Zwanzigjähriger geduldet hat, verkauft zu werden, kann er sich auf seine Freiheit berufen.<sup>900</sup>

Häufig ist auch die Rede von *denegatur ad libertatem proclamatio*<sup>901</sup> – also der Verweigerung, sich auf die Freiheit zu berufen:

D. 40,13,1,1 *Ulpianus libro secundo de officio proconsulis* [...]: tunc enim si pretium partitus sit, dicendum erit denegari ei debere libertatis proclamationem.

*Ulpian im 2. Buch über das Amt des Prokonsuls* [...] Denn dann, falls der Preis geteilt worden ist, muss man sagen, dass ihm die Berufung auf die Freiheit zu versagen ist.<sup>902</sup>

Die Betonung liegt meistens auf der *denegatio* der *proclamatio ad* oder *in libertatem*.<sup>903</sup>

Wenn sich Konstantin im Kontext des Verkaufs *ad actum gerendum* in C.Th. 4,8,6 auf die Rechtsfolge bezieht, berichtet er von *ad libertatem non tenebit; dabitur assertio* und *ab assertione non arceantur*. Damit bezieht auch er sich eindeutig auf den Freiheitsprozess. Seine Entscheidungen betreffen also lediglich die Frage, ob der Zugang zum Freiheitsprozess gewährt wird oder nicht. Präziser noch als die Quellen zum Verkauf *ad pretium participandum*, in denen meist nur von *denegatur ad libertatem proclamatio* die Rede ist,<sup>904</sup> bezieht sich C.Th. 4,8,6 auf die *assertio* beziehungsweise *adsertio* – also die Freiheitsbeanspruchung durch einen *adsertor libertatis*. Der Codex

<sup>900</sup> Übersetzung teilweise nach Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 92, 66. Änderungen: „derart“ eingefügt; „an den“ zu „an denjenigen selbst“; „ein über 20 Jahre Alter“ zu „ein über Zwanzigjähriger“; „sich hat verkaufen lassen“ zu „geduldet hat, verkauft zu werden“.

<sup>901</sup> Insb. auch D. 40,12,7,2; D. 40,12,23,1.

<sup>902</sup> Übersetzung größtenteils nach: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 92, 66. Änderung: „falls er seinen Anteil erhalten hat“ zu „falls der Preis geteilt worden ist“.

<sup>903</sup> Ausnahmen bilden u. a. D. 40,14,2 pr.: [...], *prohibendum de libertate contendere* [...]; D. 40,12,7,1: [...] *poterit ei libertas denegari*. und C. 7,18,1: [...] *denegatur libertatis defensio*, [...], *libertas denegatur*.

<sup>904</sup> So u. a. in D. 40,12,7; D. 40,12,23,1; D. 40,12,33; D. 40,13,3; D. 40,13,4; C. 7,18,1. Justinian ließ die *adsertio* aus seiner Kompilation streichen, da sie zu seiner Zeit keine Bedeutung mehr hatte.

Theodosianus ist älter als die justinianischen Digesten und die Notwendigkeit eines *adsertor libertatis* wurde erst mit Justinian abgeschafft, weshalb sie sich in den Digesten nicht mehr wiederfindet.<sup>905</sup> Da Konstantin hauptsächlich Fälle aufzählt, in denen die Freiheitsbeanspruchung gewährt wird, schreibt er von *dabatur* und *non arceantur*. Im Umkehrschluss wird die *adsertio* in den Fällen, in denen der Rechtssatz *ad actum gerendum* greift, verwehrt.

Manche Quellen hingegen gehen über die Verweigerung des Prozesses hinaus und berichten von der Versklavung des Verkauften infolge des Verkaufs oder vom Verkauften als Sklave:

D. 1,5,5,1 *Marcianus libro primo institutionum* Servi autem in dominium nostrum rediguntur aut iure civili aut gentium: iure civili, si quis se maior viginti annis ad pretium participandum venire passus est. [...]

*Marcian im 1. Buch seiner Institutionen* Die Sklaven gelangen aber entweder nach Zivilrecht oder nach Völkergemeinrecht in unser Eigentum: nach Zivilrecht dann, wenn jemand, der über zwanzig Jahre alt ist, sich selbst verkaufen lässt, um am Kaufpreis teilzuhaben; [...]<sup>906</sup>

Marcian beispielsweise zählt den Verkauf *ad pretium participandum* als einen Weg in die Sklaverei auf (*servi [...] in dominium nostrum rediguntur*).<sup>907</sup> Unabhängig davon, welche Rechtsfolge eintritt, tritt sie stets zu dem Zeitpunkt ein, in dem der Verkauften seinen Kaufpreisanteil tatsächlich erhalten hat (*si pretium ad ipsum qui venit pervenerit*) beziehungsweise die Tätigkeit als Geschäftsführer aufgenommen wurde.<sup>908</sup>

Eine härtere Strafe hingegen trifft wohl den Soldaten, der sich selbst verkaufen ließ, wie *Macer* in D. 48,19,14 berichtet, der sich auf *Arrius Menander* bezieht:

D. 48,19,14 *Macer libro secundo de re militari* Quaedam delicta pagano aut nullam aut leviolem poenam irrogant, militi vero graviorem. Nam si miles artem ludicram

*Macer im 2. Buch über die militärischen Angelegenheiten* Gewisse Delikte ziehen für einen Zivilisten entweder keine oder einer geringere Strafe nach sich, für

<sup>905</sup> Vgl. C. 7,17,1 pr.

<sup>906</sup> Übersetzung nach: Behrends, Knütel, Kupisch und Seiler, *Corpus Iuris Civilis*, Band 2: D. 1,5,5,1 (übersetzt von Knütel).

<sup>907</sup> Zu D. 1,5,5,1: De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 24–32. So später übernommen in Justinians *institutiones* 1,3,4. Vgl. auch Kapitel I.3.4.3: Von der *denegatio adsertionis* zur *capitis deminutio maxima*.

<sup>908</sup> D. 40,13,1. Auch D. 40,12,7,1 *Ulpianus libro quinquagesimo quarto ad edictum* zeigt auf, dass es allein auf den Zeitpunkt der Kaufpreispartizipation ankommt: *Si quis minor viginti annis ad partendum pretium venum se dari passus est, nihil ei hoc post viginti annos nocebit. Sed si ante quidem se venum dedit, post vicensimum autem annum pretium partitus est, poterit ei libertas denegari*. Vgl. Kapitel I.3.2.3.2: Rechtliche Ausgestaltung der Kaufpreispartizipation.

fecerit vel in servitutum se venire passus est, capite puniendum menander scribit. einen Soldaten aber wahrhaftig eine schwerere. Denn wenn sich ein Soldat der Schauspielkunst hingegeben hat oder geduldet hat, in die Sklaverei verkauft zu werden, ist er, wie Menander schreibt, mit dem Tode zu bestrafen.<sup>909</sup>

Während dem gewöhnlichen Bürger lediglich die Berufung auf die Freiheit im Freiheitsprozess verwehrt oder er statusrechtlich zum Sklaven wird, erwartet den Soldaten, der duldet, dass er verkauft wird (*se venire passus est*)<sup>910</sup>, die Todesstrafe (*capite puniendum*). Der passive Selbstverkauf in die Sklaverei gleicht im Falle des Soldaten der Fahnenflucht.<sup>911</sup>

Die meisten Quellen schließlich sehen die Verweigerung des Freiheitsprozesses als Rechtsfolge für das Verhalten des Verkauften an.<sup>912</sup> Das spiegelt sich auch im Titel D. 40,13 *Quibus ad libertatem proclamare non licet* (Welchen es nicht erlaubt ist, sich auf ihre Freiheit zu berufen) wider.<sup>913</sup> Aus diesem kurzen Titel beschäftigen sich vier der fünf Fragmente mit der Verweigerung der Berufung auf die Freiheit im Falle des Verkaufs *ad pretium participandum* beziehungsweise *ad actum gerendum*.<sup>914</sup>

Lediglich D. 40,13,2<sup>915</sup> beschäftigt sich mit einem anderen Fall: Ein Sklave, der durch Gewalt an jemanden gelangt ist und von diesem testamentarisch freigelassen wird, wird mit dem Tod des Testators nicht frei (*non erit ille liber*). Es steht bereits infrage, ob der Testator überhaupt wirksam freilassen konnte. Auch könnte der eigentliche Eigentümer gegen den Erben keine *actio*<sup>916</sup> erheben, da der Sklave bei testa-

909 Übersetzung größtenteils nach: Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: Nr. 147, 119. Änderungen: „entweder“ eingefügt; „wahrhaftig“ eingefügt; „hingibt“ zu „hingegeben hat“; „sich hat in die Sklaverei verkaufen lassen“ zu „geduldet hat, in die Sklaverei verkauft zu werden“.

910 Das ist die übliche Bezeichnung, die auch in den sonstigen Quellen zum Selbstverkauf *ad pretium participandum* und auch *ad actum gerendum* anzutreffen ist.

911 Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 75–76.

912 Vgl. Buckland, *Slavery*: 430.

913 Vgl. den Paralleltitel im Codex 7,18 sowie Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2: 1116.

914 D. 40,13,4 beschäftigt sich nur bedingt mit dem Verkauf *ad pretium participandum*, da es nicht um einen freien Menschen geht, der sich auf seine Freiheit beruft, sondern um einen Sklaven, dem die Freiheit durch Fideikommiss versprochen ist und der diese mithilfe des *praetor fideicommissarius* erstreiten möchte. Dabei werden aber Parallelen zum Verkauf *ad pretium participandum* gezogen.

915 D. 40,13,2 Marcellus libro 24 digestorum *Servum quis per vim a Titio accepit et testamento liberum esse iussit: quamquam solvendo decesserit, non erit ille liber: alioquin fraudabitur Titius, qui non procedente quidem libertate cum herede eius agere potest, at si ad libertatem servus pervenerit, nullam actionem habiturus est, quia nihil videbitur heres ex defuncti dolo consecutus*. Exegese dazu: Indra, *Status quaestio*: 204–5.

916 Wer seines Sklaven beraubt wurde, konnte u. a. mithilfe der *actio quod metus causa* Schadensersatz gegenüber dem Räuber geltend machen: D. 4,2,14,1–2. Vgl. Alvaro D’Ors, „Tres ejemplos de problemática textual romanística,“ *Revue internationale des droits de l’Antiquité* 23 (1976): 111.

mentarischer Freilassung nicht zur Erbmasse gehört und der Erbe somit nichts durch die Gewalt des Erblassers erlangt hätte, für das er haften kann.<sup>917</sup> Damit entscheidet Marcellus so, wie bereits in Fällen eines insolventen Erblassers, der testamentarisch seine Sklaven freilässt, um den Gläubigern zu schaden, entschieden wurde.<sup>918</sup> Allerdings wird der durch Gewalt erlangte Sklave durch die testamentarische Freilassung erst gar nicht frei, sondern bleibt Sklave (*non erit liber*), weshalb es sich auch nicht um einen Fall der *denegatio ad libertatem proclamare* wie beim Verkauf *ad pretium participandum* handeln kann.<sup>919</sup> Da er Sklave ist, würde er in einem Freiheitsprozess ohnehin unterliegen, weshalb es keinen Grund gibt, ihm den Prozess zu versagen.<sup>920</sup> Die Kompilatoren haben das Fragment vermutlich diesem Titel zugeordnet, weil es zu ihrer Zeit keine Unterscheidung in der Rechtsfolge mehr gab.<sup>921</sup>

Auch die Einrede der Verjährung oder die *exceptio rei iudicatae*<sup>922</sup> konnten der Erhebung eines Freiheitsprozesses entgegenstehen.<sup>923</sup> Die Verjährung traf allerdings nur den vermeintlichen *dominus*.<sup>924</sup> Die Regeln zur Rechtskraft in Freiheitsprozessen wiederum sind äußerst diffus.<sup>925</sup> Ansonsten verweigert der Prätor im Formularprozess *in iure* oder im Kognitionsverfahren der Beamte immer dann den Freiheitsprozess, wenn er kein Rechtsschutzbedürfnis sieht.<sup>926</sup> Der Fall des Verkaufs *ad pretium*

917 Indra, *Status quaestio*: 204; D’Ors, „Tres ejemplos de problemática textual romanística“: 111.

918 Das Marcellus diesen Fall im Kopf hatte, zeigen seine Worte *quamquam solvendo decesserit*. Zum in der *lex Aelia Sentia* geregelten Fall der Freilassung durch einen insolventen Erblasser: Gai. inst. 1,37; 1,47; Ulp. epit. 1,15; D. 40,9,16,2; D. 40,9,5 pr.: *Cum hereditas solvendo non est, quamvis heres locuples existat, libertas ex testamento competit*. Vgl. Indra, *Status quaestio*: 205; Fabian Klinck, „Zum Nachweis der Benachteiligungsabsicht bei fraudulatorischen Sklavenfreilassungen – Im Zweifel gegen die Freiheit!“ in *Sklaverei und Freilassung im Römischen Recht: Symposium Für Hans Josef Wieling zum 70. Geburtstag*, hrsg. v. Thomas Finkenauer (Berlin: Springer, 2006): 100–108.

919 Ebenfalls, allerdings mit anderen Argumenten: Indra, *Status quaestio*: 205.

920 Ein ähnlicher Fall ist der in D. 40,13,4, dessen Rechtsfolge auch häufig mit der des Verkaufs *ad pretium participandum* vermischt wird.

921 Vgl. Indra, *Status quaestio*: 205; Kapitel I.3.4.3: Von der *denegatio adsertionis* zur *capitis deminutio maxima*.

922 *Praescriptio rei iudicatae* im Kognitionsprozess.

923 Vgl. Indra, *Status quaestio*: 198–200 und 206–17. Der Fall der *collusio* zwischen *dominus* bzw. Patron und Sklaven bzw. Freigelassenen (S. 200–203) hingegen führt zur Nichtigkeit eines bereits ersprochenen Urteils und nur zur vorausgehenden *denegatio adsertionis*, wenn die *collusio* bereits bei Prozessbeginn bekannt war.

924 Vgl. D. 40,15,4 sowie Suet. Titus 8,5.

925 Dazu detailliert Kapitel I.2.3: Selbstversklavung infolge eines verlorenen Statusprozesses; Indra, *Status quaestio*: 206.

926 Indra, *Status quaestio*: 179, 190; Kaser und Hackl, *Das Römische Zivilprozessrecht*: § 32, 240: „Gelangt der Magistrat [...] zu der Überzeugung, dass die Durchführung eines Prozesses ungerechtfertigt und überflüssig wäre, [...] weist er den Antrag [...] zurück.“ Vgl. Lévy-Bruhl, *denegatio actionis*: 8; Mewaldt, *Denegare actionem*: 23–24.

*participandum* ist lediglich der prominenteste. Daneben ist beispielsweise der Fall einer solchen *denegatio ad libertatem proclamare* infolge des *senatus consultum Silanianum* bekannt:<sup>927</sup>

D. 40,12,7,4 *Ulpianus libro quinquagesimo quarto ad edictum* Sunt et aliae causae, ex quibus in libertatem proclamatio denegatur, veluti si quis ex eo testamento liber esse dicatur, quod testamentum aperiri praetor vetat, quia testator a familia Necatus esse dicatur: cum enim in eo sit iste, ut supplicio forte sit adficiendus, non debet liberale iudicium ei concedi. [...]

*Ulpian im 54. Buch zum Edikt* Es gibt auch andere Gründe, aus welchen die Berufung auf die Freiheit versagt wird, zum Beispiel, wenn behauptet wird, dass jemand in Folge eines solchen Testaments frei sei, dessen Eröffnung der Prätor verbietet, weil behauptet wird, dass der Testator von seiner Sklavenfamilie getötet worden sei, denn da jener sich in der Lage befindet, dass ihn vielleicht eine Strafe treffen muss, so darf ihm kein rechtliches Verfahren über die Freiheit gestattet werden. [...]<sup>928</sup>

Nach D. 40,12,7,4 verbietet der Prätor die Öffnung des Testaments, wenn der Herr ermordet wurde, so lange, bis die Sklaven befragt und die Schuldigen bestraft worden sind.<sup>929</sup> Die Sklaven sind angehalten, ihren Herrn vor jeglicher Gefahr unter Einsatz ihres eigenen Lebens zu schützen; ansonsten werden sie der mit Folter verbundenen Untersuchung ausgesetzt und die für schuldig Befundenen werden der Todesstrafe zugeführt.<sup>930</sup> Genau wie der Prätor die Öffnung des Testaments untersagt (*quod testamentum aperiri praetor vetat*), verweigert er die im Freiheitsprozess angestrebte Freiheitsbehauptung, um die Sklaven zur Rechenschaft zu ziehen.<sup>931</sup> Mit den Worten *Sunt et aliae causae, ex quibus in libertatem proclamatio denegatur*, [...] stellt Ulpian eine ausdrückliche Verbindung zu den vorangehenden D. 40,12,7 pr.–3 und damit zur

927 Zum *senatus consultum Silanianum* vgl. D. 29,5; Tac. Ann. 13,32,1; 14,42–45; Hist. Aug. Hadr. 18,11. Vgl. Metro, *denegatio actionis*: 222; Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 539, 265.

928 Übersetzung größtenteils nach: Otto, Schilling und Sintenis, *Corpus Iuris Civilis*, Band 4, D. 40,12,7,4 (übersetzt von Schneider). Änderung: „z. B.“ zu „zum Beispiel“; „weil der Testator von seiner Sklavenfamilie getötet sein soll“ zu „weil behauptet wird, dass der Testator von seiner Sklavenfamilie getötet worden sei“ und an die aktuelle Rechtschreibung angepasst.

929 D. 29,5,3,18 *Ulpianus libro 50 ad edictum* *Quod ad causam testamenti pertinens relictum erit ab eo qui occisus esse dicitur, id ne quis sciens dolo malo aperiendum recitandum describendumque curet, edicto cavetur, priusquam de ea familia quaestio ex senatus consulto habita suppliciumque de noxiis sumptum fuerit*. Zur Aussetzung der Testamentseröffnung vgl. D. 29,5,1,21; D. 29,5,1,23 und D. 29,5,3,18–32; insb. 18 und 20; sowie den Titel von D. 29,5: *De senatus consulto Silaniano et Claudiano: quorum testamenta ne aperiuntur*.

930 D. 29,5,1 pr. sowie D. 29,5,3,18.

931 D.29,5,3,16–17; Metro, *denegatio actionis*: 222; vgl. Indra, *Status quaestio*: 222.

Rechtsfolge infolge des Verkaufs *ad pretium participandum*, also der *denegatio ad libertatem proclamare* her.<sup>932</sup>

Auch weist D. 40,12,34 darauf hin, dass Kaiser Antoninus verfügt habe, dass niemandem erlaubt werden dürfe, die Freiheit zu verlangen ([...] *non alias ad libertatem proclamationem cuiquam permittendam*, [...]), bevor er Rechenschaft über die Verwaltung abgelegt habe, die er als Sklave betrieben hat – ein weiterer Fall der Verweigerung der Berufung auf die Freiheit.<sup>933</sup>

### 3.4.1 Die *denegatio adsertionis* und ihre Folgen

Im Falle des Verkaufs *ad pretium participandum* beziehungsweise *ad actum gerendum* wird durch den Prätor bereits *in iure* oder im Kognitionsverfahren durch den zuständigen Beamten die Einsetzung des – durch einen *adsertor libertatis* angestrebten – Freiheitsprozesses für die Person, die sich verkaufen ließ, verweigert, weil ein Rechtsschutzinteresse nicht zugesprochen wird (*denegatio actionis*<sup>934</sup>).<sup>935</sup>

Mit Verkauf und Kaufpreispantizipation hat der Verkaufte der Freiheit bewusst entsagt<sup>936</sup> und ist anders als der unwissende Käufer des Rechtsschutzes nicht mehr würdig. Die Gegenpartei, also meist der vermeintliche *dominus*, kann den Verkauf *ad pretium participandum* oder *ad actum gerendum in iure* gegen das Freiheitsgesuch vorbringen.<sup>937</sup> In der Sache wird bei der *denegatio actionis* vor dem Prätor nicht ent-

932 Vgl. Indra, *Status quaestio*: 222–23.

933 D. 40,12,34 Ulpianus libro singulari pandectarum *Imperator Antoninus constituit non alias ad libertatem proclamationem cuiquam permittendam, nisi prius administrationum rationes reddiderit, quas cum in servitute esset gessisset*. Vgl. dazu Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 539, 265 sowie zur Ausgestaltung der Rechenschaftspflicht D. 47,4,1,7 und C. 7,18,3.

934 Der Ausdruck orientiert sich an Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 537, 264 und Plin. epist. 10,66 (72). Zwar wird der Ausdruck in den juristischen Quellen nicht verwendet, da er zu Justinians Zeiten nicht mehr sachgemäß war, aber er bildet die Rechtsfolge des Verkaufs *ad pretium participandum* als Fachausdruck für die *denegatio actionis* im Freiheitsprozess exakt ab. D. 50,17,102,1 Ulpianus libro primo ad edictum *Eius est actionem denegare, qui possit et dare*. Die *denegatio actionis* als juristischer Fachbegriff: Indra, *Status quaestio*: 190; De Giovanni, *Giuristi Severiani*, 28. Zur *denegatio actionis* im Recht: Kaser und Hackl, *Das Römische Zivilprozessrecht*: § 32 V, 240; Metro, *La „denegatio actionis“*; Mewaldt, *Denegare actionem im römischen Formularprozeß* und Lévy-Bruhl, *La denegatio actionis sous la Procédure Formulaire*.

935 Indra, *Status quaestio*: 190; vgl. Impallomeni, „La ‚denegatio actionis‘ e l’ ‚exceptio‘ in diritto romano in relazione con l’eccezione rilevabile e non rilevabile d’ufficio in diritto moderno“: 633; De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 28; Reggi, *Liber homo*: 325; Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 537, 264. Anders hingegen Metro, *denegatio actionis*: 219–21, der den Fall des Verkaufs *ad pretii participandi causa* nicht als Prozesshindernis einordnet. Nach Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 559, 274 konnte der Prätor den Prozess nur auf Einladung des Senats verweigern und war dazu nicht verpflichtet.

936 Vgl. D. 1,5,21: [...] *quo se abdicavit* [...]; C. 7,16,5,1: [...] *consensum servituti* [...].

937 C. 7,16,5,1 Imp. Alexander Severus A. Sabino. *Sed nec hoc ad praescriptionem operatur, quod venditionis tempore maior viginti annis fuit, cum aetatis adlegatio non alias possit praescriptionem adversus*

schieden.<sup>938</sup> Es handelt sich um eine rein prozessuale Rechtsfolge, die aber weitgehende Auswirkungen für die Praxis hatte.<sup>939</sup>

Der *ad pretium participandum* beziehungsweise *ad actum gerendum* verkaufte *homo liber* lebt nunmehr in faktischer Sklaverei bei seinem Käufer, wird rechtlich wie ein Sklave behandelt und steht damit einem statusrechtlichen Sklaven kaum in etwas nach.<sup>940</sup>

D. 43,29,2 *Venuleius libro quarto interdictorum nihil enim multum a specie servitium differunt, quibus facultas non datur recedendi:*

*Venuleius im 4. Buch der Interdikte* Diejenigen, denen nicht die Möglichkeit gegeben wird, wegzugehen, unterscheiden sich nicht viel von der Erscheinung derjenigen, die als Sklaven dienen.

Wenn die Berufung auf die Freiheit mithilfe eines *adsertor libertatis* bis auf Weiteres verweigert wurde, bleibt sein wahrer Status als freier Mensch von Rechts wegen unbekannt und er darf weiterhin in faktischer Unfreiheit gehalten werden.<sup>941</sup> Venuleius erwähnt in D. 43,29,2 ausdrücklich, dass der, der faktisch in Sklaverei lebt und sich aus der Situation nicht befreien kann, sich von einem statusrechtlichen Sklaven kaum unterscheidet.<sup>942</sup> Das muss erst recht für denjenigen gelten, der sich selbst nicht mithilfe eines *adsertor libertatis* im Prozess auf seine Freiheit berufen kann und sich deshalb nicht aus seiner faktischen Unfreiheit befreien kann. Aus diesem Grund wird in

---

*civem romanum accommodare, quam si participandi pretii gratia consensum servituti dedisse probetur.* Anders sieht das Buckland, *Slavery*: 431, der davon ausgeht, dass die verkaufte Person auch zu Zeiten der *denegatio adsertionis* zum Sklaven wurde und es deshalb keiner *exceptio* im Prozess bedurfte.

938 Indra, *Status quaestio*: 191. Anders hingegen Metro, *denegatio actionis*: 221, der den Fall des Verkaufs *ad pretium participandum* nicht als Fall der Prozessverweigerung einstuft. Er geht davon aus, dass die Umstände nicht allein die Einsetzung des Prozesses, sondern die Entscheidung der Freiheitsklage betrafen und deshalb ein Urteil zulasten oder zugunsten der Freiheit erging.

939 Vgl. dazu und zu den grundsätzlichen Auswirkungen der *denegatio adsertionis* bereits Kapitel I.3,4,1: Die *denegatio adsertionis* und ihre Folgen.

940 Vgl. De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 29–30; Volterra, *Istituzioni*: 61; Rojo, „La autoventa en el Derecho Romano y su recepción en los fueros de Valencia“: 398. Peter Gröschler, *Actiones in factum: Eine Untersuchung zur Klage-Neuschöpfung im nichtvertraglichen Bereich*, Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen 39 (Berlin: Duncker & Humblot, 2002): 92, Fn. 230 schreibt von einer „honorarrechtlichen Form der Unfreiheit“; Max Kaser, Rezension zu *Il diritto degli schiavi nell' antica Roma*, von Olis Robleda S. J.: 466 von „prätorischer Sklaverei“.

941 Vgl. Reggi, *Liber homo*: 326, 327.

942 Venuleius bezieht sich auf das in D. 43,29 behandelte *interdictum de homine libero exhibendo*, nach dem derjenige, der arglistig einen freien Menschen in faktischer Sklaverei zurückhält, diesen öffentlich vorführen muss – vgl. D. 43,29,3,8.

der Literatur teils passend von „Quasi-Sklaverei“ gesprochen.<sup>943</sup> Auch dass Paulus in D. 40,12,23,1 einerseits von *venditis servis* und andererseits von *quibus denegatur ad libertatem proclamatio* – also von „verkauften Sklaven“ einerseits und „denen die Berufung auf die Freiheit verweigert wurde“ andererseits – schreibt, zeigt, dass die Grenzen zwischen statusrechtlicher Sklaverei und der *denegatio adsertionis* kaum merklich waren.

An der verkauften Person, die statusrechtlich weiterhin eine freie Person ist, können normalerweise keine Rechte begründet werden.<sup>944</sup> Allerdings zeigen einzelne Quellen, dass die Juristen die Begründung faktischer Rechtspositionen nach Treu und Glauben dennoch zuließen.<sup>945</sup> Verkauft aber beispielsweise der Käufer den gekauften freien Menschen weiter, kann auch der Zweitkäufer kein Eigentum an ihm begründen. Allerdings wird dem Verkauften auch gegenüber dem Zweitkäufer verwehrt, mithilfe eines *adsertor libertatis* seine Freiheit geltend zu machen (*sed si alii eum ignoranti vendiderit, denegabitur et proclamatio*).<sup>946</sup> Durch D. 40,12,23 pr. und 1 ist bekannt, dass die Regeln auf andere Rechtsgeschäfte, wie die Bestellung eines Nießbrauchs, die Schenkung, die Einräumung eines Pfandes und die Mitgabe als *dos* erweitert wurden (*quae de venditis servis, quibus denegatur ad libertatem proclamatio, dicta sunt, etiam ad donatos et in dotem datos referri posse, item ad eos, qui pignori se dari passi sunt*). Wird also einem unwissenden Nießbraucher ein Nießbrauchrecht an demjenigen eingeräumt, dem die Berufung auf die Freiheit infolge des Verkaufs *ad pretium participandum* verweigert wurde, hat die Einräumung des Rechts Bestand, solange die betroffene Person sich nicht erfolgreich auf ihre Freiheit berufen kann. Da mangels Prozesses niemand weiß, dass das Recht an einem freien Menschen bestellt wurde, wird die Situation so behandelt, als wäre das Recht an einem Sklaven bestellt worden.

Allerdings muss die Situation der Prozessverweigerung im Falle des Verkaufs *ad pretium participandum* beziehungsweise *ad actum gerendum* nicht permanent sein. Wie die Terminologie *in libertatem proclamatio denegatur*<sup>947</sup> bereits verdeutlicht, wird lediglich der Prozess im relativen Verhältnis verweigert, aber die wirkliche

943 Indra, *Status quaestio*: 191, 195 oder *schiaiviti di fatto*: Robleda, *diritto degli schiavi*: 37, Fn. 151; Voci, *Istituzioni*, 3. Auflage: 94; *esclavo de hecho*: Rojo, „La autoventa en el Derecho Romano y su recepción en los fueros de Valencia“: 398.

944 Aus diesem Grund darf beim Kauf durch mehrere Käufer auch nicht die Frage nach Eigentumsanteilen gestellt werden. Wie gesehen, sind die Abschnitte, die sich mit dieser Frage in D. 40,12,7,3 und D. 40,13,5 beschäftigen, interpoliert: Kapitel I.3.2.2.6: Gemeinsamer Kauf (*si duo simul emerint*). Anderer Ansicht hingegen: Buckland, *Slavery*: 430: „Such a man is the subject of *dominium*.“

945 Vor allem Gai. inst. 2,92–95. Teilweise identisch zu D. 41,1,10,4–5 und Inst. 2,9,4–5. Siehe aber auch Gai. inst. 2,86 = D. 41,1,10 pr. = Inst. 2,9 pr.; Gai. inst. 3,164 = Inst. 3,28,1; D. 45,3,33 pr.; 34; D. 41,2,1,6; Ulp. liber singularis 19,21. Vgl. zur Thematik Reggi, *Liber homo*: 130 und Buckland, *Slavery*: 331–33. Anders stellt Paulus in D. 41,2,30,1 klar, dass grundsätzlich kein Besitz an freien Menschen bestehen kann. Vgl. auch Nasti, „M. Cn. Licinnius Rufinus e i suoi ‚Regularum libri‘“: 267.

946 D. 40,12,7,2 a.E. und D. 40,12,33.

947 So bspw. in D. 40,12,7,4.

Rechtslage – also die statusrechtliche Freiheit der faktisch in Sklaverei lebenden Person – besteht absolut weiter fort. Das heißt auch, dass diese Rechtslage sich wieder bemerkbar machen kann.

Die *denegatio ad libertatem proclamatio* infolge des *senatus consultum Silanianum* besteht nur, bis der Mord am *dominus* aufgeklärt und das Testament eröffnet wird (*donec constet de morte eius, qui necatus est: apparebit enim, utrum supplicio adficiendus sit an non*).<sup>948</sup> Die *denegatio* im Falle der D. 40,12,34 besteht nur, bis der Sklave Rechenschaft über seine als Sklave geführte Verwaltung abgelegt hat (*nisi prius administrationum rationes reddiderit, quas cum in servitute esset gessisset*).

Ebenso ist auch die *denegatio adsertionis* infolge des Verkaufs *ad pretium participandum* nicht zwingend permanent und kann in Einzelfällen entfallen.<sup>949</sup> Da die *denegatio* nicht bindend ist, kann die in Sklaverei lebende Person den Freiheitsprozess mithilfe eines *adsertor libertatis* immerzu erneut anstrengen.<sup>950</sup> Ausschlaggebend ist allein, ob die Gründe, die den Prätor dazu veranlasst haben, die Einsetzung des Prozesses zu verweigern, in dieser oder in anderer Form weiterhin Bestand haben. Das wird stets dann nicht mehr der Fall gewesen sein, wenn sich die Interessenlage maßgeblich verschoben hat. Der den wahren Status nicht kennende Käufer hatte meist ein Interesse daran, die gekaufte Person als Sklaven zu behalten, während der Verkaufte sein Recht auf Freiheit wahren wollte.

Denkbar ist beispielsweise der Fall, in dem der unwissende Erstkäufer (*emptor ignorans*) den *homo liber*, den er einst *ad pretium participandum* kaufte und der sich infolgedessen nicht mehr auf seine Freiheit berufen konnte, an einen wissenden Zweitkäufer weiterverkauft. Da der Prätor primär den Prozess verweigert, um die Position des unwissenden Käufers zu schützen, ändern sich die Grundlagen für die Bestimmung des Rechtsschutzinteresses von Grund auf.<sup>951</sup> Wie D. 40,12,7,2; D. 40,12,33 und D. 40,13,4 aufzeigen, ist der Käufer, der den wahren Status der verkauften Person kennt, des Rechtsschutzes unwürdig und die Berufung auf die Freiheit mithilfe eines *adsertor libertatis* darf dem Verkauften *homo liber* nicht mehr verweigert werden.<sup>952</sup> Die Interessenlage hat sich verschoben: Das Freiheitsinteresse des Verkauften ist schützenswerter als das Interesse des neuen Käufers, den Verkauften als Sklaven zu behalten. Im Gegensatz zum Fall der D. 40,12,7,2 a.E. und D. 40,12,33, wo auch gegenüber dem unwissenden Zweitkäufer die Berufung auf die Freiheit zu verweigern ist,

948 D. 40,12,7,4.

949 Anders hingegen: Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 540, 265 sowie Nr. 548, 268; Indra, *Status quaestio*: 187 mit Fn. 64 und Reggi, *Liber homo*: 319.

950 Indra, *Status quaestio*: 179, Fn. 10; Kaser und Hackl, *Das Römische Zivilprozessrecht*: § 32, 240.

951 Der Verkaufte hat seiner Freiheit durch die Partizipation am Kaufpreis bewusst entsagt und damit den Rechtsschutz verspielt. Vgl. D. 1,5,21: *quo se abdicavit* sowie C. 7,16,5,1: *consensum servituti*. Zu den Gründen der Verweigerung der Berufung auf die Freiheit vgl. Kapitel III.4: Sinn und Zweck der Regeln zum Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum*.

952 Bereits der Kauf über den Sklaven hat keinen Bestand: vgl. D. 18,1,70; D. 18,1,34,2 sowie Kapitel I.2.5: Wirksamkeit von Kaufvereinbarungen über freie Menschen.

muss gegenüber dem wissenden Zweitkäufer also die *proclamatio ad libertatem* gestattet werden.

Eine Quelle des Saturnin berichtet von einem weiteren Fall, in dem die Verweigerung des Freiheitsprozesses nicht zwingend permanent sein muss:<sup>953</sup>

|   |   |
|---|---|
| <p>D. 40,14,2 pr. <i>Saturninus libro primo de officio proconsulis</i> [...] sed interdum ita contendendum permisit, si pretium suum reddidisset.</p> | <p><i>Saturninus im 1. Buch über das Amt des Prokonsuls</i> [...] Aber in manchen Fällen hat er das Erstreiten erlaubt, wenn er nämlich seinen Preis zurückgegeben hatte.<sup>954</sup></p> |
|---|---|

Der Verkaufte darf in manchen Fällen wieder zum Freiheitsprozess zugelassen werden, nachdem er dem Käufer seinen Kaufpreisanteil zurückgezahlt hat.<sup>955</sup> Das *interdum* verdeutlicht, dass Hadrian die Entscheidung in einem Einzelfall getroffen hat. Dieser Fall bildet also keine pauschale Fallgruppe, in der stets die Freiheit wieder gewährt wurde, sondern unterlag einer Interessenabwägung im Einzelfall.<sup>956</sup> Da die Interessen des Käufers durch die Rückzahlung teilweise wieder ausgeglichen werden, kann die Aufhebung der *denegatio adsertionis* aber angebracht sein. Es kommt in diesen Fällen erneut zu einer Verschiebung der Interessenlage. Auch entledigte sich der Verkaufte durch die Rückgabe des Geldes seines eigenen Profits und bekräftigte damit den Willen, seine Freiheit erhalten zu wollen. Am Ende oblag es dem Prätor, die Interessen abzuwägen und über die Aufrechterhaltung der *denegatio adsertionis* zu entscheiden.

Anders als Nicolau<sup>957</sup> annimmt, handelt es sich bei der *denegatio adsertionis* infolge des Verkaufs *ad pretium participandum* also nicht notwendig um eine endgültige

---

953 Buckland, *Slavery*: 430. Zu D. 40,14,2 pr. a.E. vgl. im Detail Kapitel III.2.1: Klagen gegen den Verkauften.

954 Übersetzung teilweise nach: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 96, 68. Änderungen: „hat er ihn zum Rechtsstreit zugelassen“ zu „hat er das Erstreiten erlaubt“ und „seinen Anteil am Preis“ zu „seinen Kaufpreis“.

955 Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 356. Inwiefern mit *pretium suum* nur der ihm zugekommene Kaufpreisanteil oder der gesamte für ihn gezahlte Kaufpreis gemeint ist, kann nicht geklärt werden. Vgl. Kapitel I.3.2.3.2: Rechtliche Ausgestaltung der Kaufpreispartizipation.

956 Kriterien könnten die Höhe des Kaufpreisanteils und das Einverständnis des Käufers zur Rückzahlung im Gegenzug zum Verzicht der Dienste gewesen sein.

957 Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 540, 265: „Il y a un seul cas de *denegatio* définitive: c'est le cas de l'homme libre majeur de vingt ans qui, de mauvaise foi et d'accord avec un compère, s'est laissé vendre comme esclave afin de partager le prix (vente *ad pretium participandum*).“ Vgl. auch Indra, *Status quaestio*: 187 mit Fn. 64 und Reggì, *Liber homo*: 319. Etwas anderes ergibt sich auch nicht, wie Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 548, 268 behauptet, aus C. 7,16,5, da es dort keinen Anhaltspunkt dafür gibt, dass die *denegatio adsertionis* permanent gewesen sein musste.

Verweigerung des Prozesses.<sup>958</sup> Für die spätere Zulassung zum Freiheitsprozess reicht allerdings nicht aus, dass der Käufer nachträglich von der wahren Rechtslage erfährt, da es allein auf sein Wissen zum Zeitpunkt des Kaufs und der Übergabe der Kaufsache, also des freien Menschen, ankommt.<sup>959</sup> Solange der Verkaufte in der Rechtssphäre eines beim Kauf unwissenden und damit schutzwürdigen Käufers bleibt, wird ihm aufgrund der fehlenden eigenen Schutzwürdigkeit die *adsertio* zur Berufung auf die Freiheit verweigert und er wie ein Sklave behandelt.<sup>960</sup>

Auch beim Verkauf *ad actum gerendum* stellt sich die Frage, ob die *denegatio adsertionis* nur von temporärer Natur war. Anders als beim Verkauf *ad pretium participandum* geht Nicolau<sup>961</sup> für diesen Fall davon aus, dass die Rechtsfolge nur von temporärer Natur gewesen sei („denegatio provisoire“). Gewichtige Argumente liefert er dafür nicht. Er erwähnt lediglich, dass Caracalla nach D. 40,12,34 entschieden habe, dass sich niemand auf seine Freiheit berufen dürfe, bevor er Rechenschaft über die geführte Verwaltung abgelegt habe (*nisi prius administrationum rationes reddiderit, quas cum in servitute esset gessisset*).<sup>962</sup> Daraus darf aber nicht einfach gefolgert werden, dass sich derjenige, der *ad actum gerendum* verkauft wird, jederzeit wieder auf seine Freiheit berufen darf, sobald er Rechenschaft über seine geführten Geschäfte abgelegt hat.<sup>963</sup> Das allein hätte die Unwirksamkeit des Testaments nach D. 28,3,6,5 nicht rechtfertigen können. Vielmehr betrifft D. 40,12,34 solche Fälle, in denen jemand beispielweise testamentarisch freigelassen wurde und sich anschließend auf seine Freiheit berufen möchte, vorher aber Rechenschaft über die geführte Verwaltung ablegen muss.<sup>964</sup>

Dennoch muss auch für den Verkauf *ad actum gerendum* gelten, was bereits zum Verkauf *ad pretium participandum* gesagt wurde.<sup>965</sup> Fallen die Gründe für die Verweigerung der Berufung auf die Freiheit weg und ist der Verkaufte des Rechtsschutzes wieder würdig, kann der Prätor die Berufung auf die Freiheit wieder gewähren. Solange es nicht zur *capitis deminutio maxima* kommt, befindet sich die rechtliche Freiheit lediglich in der Schwebe und kann jederzeit durch Gewährung des Freiheitsprozesses erneut

958 Wenn zu späteren Zeiten der Verkauf *ad pretium participandum* zur *capitis deminutio maxima* führte, war die Versklavung hingegen permanenter Natur: vgl. Kapitel I.3.4.2: Die Versklavung (*capitis deminutio maxima*).

959 Vgl. Kapitel I.3.2.2.2: Die fehlende Kenntnis des Käufers (*ignorantia emptoris*); vgl. D. 40,12,7,2. Dabei bestand eine Parallele zum bestehenden Rechtssatz, nach dem die nachträgliche Kenntnis des Käufers von der Nichtberechtigung des Verkäufers die Ersitzung nicht hinderte – *mala fides superveniens non nocet*. Vgl. Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 40; 42.

960 Der Käufer konnte den Verkauften allerdings in die Ingenuität zurückführen, indem er den Verkauften bewusst an einen wissenden Käufer weiterverkaufte.

961 Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 539–40, 265.

962 Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 539, 265. Vgl. zur Rechenschaftspflicht: C. 7,18,3.

963 Vgl. auch Reggi, *Liber homo*: 318, Fn. 66.

964 D. 47,4,1,7. Vgl. auch D. 40,5,19 pr. und D. 40,7,40,3.

965 Dazu Kapitel I.3.4.1: Die *denegatio adsertionis* und ihre Folgen.

zur Geltung gebracht werden.<sup>966</sup> Es gibt keine endgültige *denegatio adsertionis*, sonst stünde die Verweigerung der Berufung auf die Freiheit einer statusrechtlichen Versklavung in nichts mehr nach.<sup>967</sup> Der Magistrat ist aber gerade nicht berechtigt, den rechtlichen Status zu verändern.<sup>968</sup>

Ob es dafür aber bereits ausreicht, dass der *dominus* den Verkauften aus seiner Funktion als derjenige, *qui actum gessit*, entlassen hat, muss an dieser Stelle dahinstehen. Dafür spricht, dass in diesem Fall der Grund für die ursprüngliche *denegatio adsertionis* weggefallen ist. Falls das der Fall ist, muss derjenige, der sich dann auf seine Freiheit mithilfe eines *adsertor* beruft, vorher Rechenschaft über die geführte Verwaltung ablegen (D. 40,12,34).

Diese klare Abgrenzung der gegebenenfalls temporären *denegatio adsertionis* zur *capitis demutio maxima* wird noch in weiteren Quellen deutlich:

D. 1,5,21 *Modestinus libro septimo regularum* Homo liber, qui se vendidit, manumissus non ad suum statum revertitur, quo se abdicavit, sed efficitur libertinae condicionis.

*Modestinus im 7. Buch seiner Rechtsregeln* Ein freier Mann, der sich hat verkaufen lassen, fällt, wenn er freigelassen wird, nicht in den Status eines Freigeborenen zurück, dem er entsagt hat, sondern erlangt nur die Stellung eines Freigelassenen.<sup>969</sup>

Wem infolge des Selbstverkaufs die Berufung auf die Freiheit versagt wird, fällt nach der Freilassung nicht in seinen wahren Status als *ingenuus* zurück, sondern wird zum Freigelassenen des unwissenden Käufers.

Dass es Modestin aller Wahrscheinlichkeit nach um den Verkauf *ad pretium participandum* und gegebenenfalls noch den Verkauf *ad actum gerendum* geht, zeigt eine inhaltsgleiche Stelle bei Hermogenian:

<sup>966</sup> Anders allerdings Indra, *Status quaestio*: 187, Fn. 64, die bereits – jedoch ohne weitere Begründung – beim Verkauf *ad pretium participandum* von der endgültigen *denegatio adsertionis* ausgeht und argumentiert, dass es keinen Anhaltspunkt dafür gebe, dass das beim Verkauf *ad actum gerendum* anders sei. Anders ebenfalls: Reggi, *Liber homo*: 315–16, 318–19, der aus den Worten *in ea servitute permaneat* der *interpretatio* folgert, dass die *denegatio adsertionis* permanent sein müsse. Dabei geht es in der *interpretatio* um Sklaverei, die selbstverständlich nur durch Freilassung beendet werden kann, und nicht um die Verweigerung der Berufung auf die Freiheit.

<sup>967</sup> Anders Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 540, 265 sowie Nr. 548: 268 zum Verkauf *ad pretium participandum*.

<sup>968</sup> So auch: Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 559–60, 274; Indra, *Status quaestio*: 191; De Giovanni, *Giristi Severiani*: 28; Robleda, *diritto degli schiavi*: 36–37; Reggi, *Liber homo*: 326; Volterra, *Istituzioni*: 60–61. Anders aber: Buckland, *Slavery*: 430; Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 25.

<sup>969</sup> Übersetzung nach: Behrends, Knütel, Kupisch und Seiler, *Corpus Iuris Civilis*, Band 2: D. 1,5,21 (übersetzt von Knütel).

D. 40,12,40 *Hermogenianus libro quinto iuris epitomarum* Cum pacto partitionis pretii maior viginti annis venalem se praebuit, nec post manumissionem ad libertatem proclamare potest.

*Hermogenian im 5. Buch seiner Rechtsauszüge* Wenn ein über Zwanzigjähriger mit der Vereinbarung, den Preis zu teilen, sich zum Verkauf dargereicht hat, dann kann er sich auch nach der Freilassung nicht auf seine Freiheit berufen.<sup>970</sup>

Der unwissende Käufer bleibt auch nach der Freilassung in der Rolle des Patrons schützenswert. Um seine Ingenuität zu erlangen, müsste der Freigelassene nunmehr einen Ingenuitätsprozess anstrengen, der ihm erneut aufgrund des vergangenen Verkaufs *ad pretium participandum* versagt werden würde. Er wird rechtlich weiterhin so behandelt, als wäre er vor der Freilassung Sklave gewesen.<sup>971</sup> Auf der anderen Seite betonen Modestin mit D. 1,5,21 und Hermogenian mit D. 40,12,40 die Trennung zur statusrechtlichen Versklavung.<sup>972</sup> Wäre der Verkaufte infolge des Verkaufs *ad pretium participandum* rechtlich versklavt worden, hätte sich die Statusfrage nach der Freilassung gar nicht gestellt;<sup>973</sup> denn ein Sklave wird nach der Freilassung zweifelsohne zum Freigelassenen.<sup>974</sup> Wenn hingegen der Verkaufte rechtlich frei bleibt, ihm aber lediglich der Zugang zum Freiheitsprozess verwehrt wird, stellt sich die entscheidende Frage, mit der sich die beiden Juristen beschäftigen, was nach der *manumissio* passiert.

Auch nach der Freilassung wird, wie Hermogenian in D. 40,12,40 betont (*nec post manumissionem ad libertatem proclamare potest*), weiterhin lediglich die Berufung auf die Ingenuität versagt.<sup>975</sup> Er wird statusrechtlich nicht zum Freigelassenen, da er

970 Übersetzung teilweise nach: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 91, 65. Änderungen: „ein über 20 Jahre Alter“ zu „ein über Zwanzigjähriger“ und „sich hat verkaufen lassen“ zu „zum Verkauf dargereicht hat“.

971 Vgl. Indra, *Status quaestio*: 191. Mit dem Codextitel 7,14 – *de ingenuis manumissis* – gibt es einen ganzen Titel, der sich nur mit „freigelassenen Freigeborenen“ auseinandersetzt. Vgl. dazu Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 59–60; Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 31, Fn. 36.

972 Modestin berichtet zwar von *ad suum statum revertitur* und *efficitur libertinae condicionis*, was auf einen rechtlichen Statuswechsel hindeutet. Da sich im Falle der Versklavung die Frage der *condicio* des Freigelassenen gar nicht gestellt hätte – dieser wäre mit Sicherheit ein *libertus* –, wird auch Modestin vom Fall der *denegatio adsertionis* ausgegangen sein. Vgl. Indra, *Status quaestio*: 191.

973 Indra, *Status quaestio*: 191: „Bis in die Nachklassik wurden Rechtsfolgen diskutiert, die eigentlich selbstverständlich sein müssten, wenn der Selbstverkauf zur Versklavung führte.“ Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 555 und 557, 271–72; Reggi, *Liber homo*: 325. Anders hingegen Buckland, *Slavery*: 430, der von der rechtlichen Versklavung ausgeht und D. 1,5,21 und D. 40,12,40 als Argument dafür sieht, weil der Freigelassene zum *libertus* werde. Ebenso De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 30.

974 Vgl. u. a. D. 28,2,29 pr.

975 So auch: Indra, *Status quaestio*: 191–92. Anders hingegen Buckland, *Slavery*: 430 sowie De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 30.

statusrechtlich auch kein Sklave war, sondern wird nur wie ein solcher behandelt.<sup>976</sup> Zwar schreibt Modestin *efficitur libertinae condicionis*, wird damit aber nur die faktische Stellung als Freigelassener meinen. Auch andere Quellen belegen, dass ein *homo liber* durch die Freilassung statusrechtlich nicht zum Freigelassenen werden kann:<sup>977</sup>

C. 7,14,2 *Imp. Gordianus A. Pompeiae* Inge-  
nam natam neque nutrimentorum  
sumptus neque servitutis obsequium faci-  
unt ancillam neque manumissio liberti-  
nam. *PP. V. id. Mai. Sabino II et Venusto*  
*conss. (a. 240)*

*Kaiser Gordianus an Pompeia* Eine frei-  
geborene Frau machen weder die Kosten  
der Nahrungsmittel noch die Hingabe zu  
Sklavendiensten zur Sklavin noch die  
Freilassung zur Freigelassenen.<sup>978</sup> (*im*  
*Jahre 240*)

Eine freigegeborene Frau wird durch die Freilassung nicht zur Freigelassenen. Die Erklärung, das Geständnis oder auch Anerkenntnis, Sklave zu sein, macht niemanden zum Sklaven, entsprechend macht ihn auch nicht die Erklärung der Freilassung zum Freigelassenen.<sup>979</sup>

Auch Pomponius setzt sich in D. 40,13,3 mit den Folgen der *denegatio adsertionis* auseinander:

D. 40,13,3 *Pomponius libro undecimo epis-  
tularum et variarum lectionum* Eis, qui se  
passi sint venire, ad libertatem procla-  
mandi licentiam denegari. Quaero, an et  
ad eos, qui ex mulieribus, quae se passae  
sint venire, nascuntur, ita senatus con-  
sulta pertinent? Dubitari non potest, quin  
ei quoque, quae maior annis viginti ve-

*Pomponius im 11. Buch seiner Briefe und  
verschiedenen Lektionen* Denen, die ge-  
duldet haben, verkauft zu werden, muss  
man die Erlaubnis, sich auf ihre Freiheit  
zu berufen, verweigern. Ich frage, ob  
sich auch auf die, welche von Frauen, die  
geduldet haben, verkauft zu werden, ge-  
boren sind, die Senatsbeschlüsse bezie-

976 Anders hingegen Indra, *Status quaestio*: 191: „[...] ist nach der Freilassung nur ein *libertus* [...]“ und auch Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 557, 272.

977 Zudem Paul. sent. 5,1,2: *Veritati et origini ingenuitatis manumissio quocumque modo facta non praeiudicat*. Vgl. außerdem den gesamten Codextitel 7,14 *de ingenuis manumissis* – insb. C. 7,14,1 und 3. Anderer Ansicht ist aber Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 557, 272, der davon ausgeht, dass Modestin bereits der neueren Lehrinterpretation folgt, nach der es zu einer rechtlichen Versklavung kommt. Dagegen spricht allerdings, dass auch Hermogenian, der ausdrücklich nur eine *denegatio adsertionis* annimmt, zu derselben Lösung kommt. Zumindest aber erlangt der Verkaufte durch die Freilassung nicht seine faktische Ingenuität zurück.

978 Übersetzung teilweise nach: Otto, Schilling und Sintenis, *Corpus Iuris Civilis*, Band 6: C. 7,14,2 (übersetzt von Sintenis). Änderungen: „Kosten des Unterhalts“ zu „Kosten der Nahrungsmittel“; „geleisteten Dienste der Slavery“ zu „Hingabe zu Sklavendiensten“; „geschehene Freilassung“ zu „die Freilassung“ und an die aktuelle Rechtschreibung angepasst.

979 Vgl. Kapitel I.2.9: Die eigene Erklärung, Sklave zu sein zu C. 7,16,6; C. 7,16,22; 24 und 39; vgl. Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 31.

nire se passa est, ad libertatem proclamandi licentia fuerit deneganda. His quoque danda non est, qui ex ea nati tempore servitutis eius erunt.

hen. Es gibt keinen Zweifel, dass auch einer Frau, die – älter als 20 Jahre – geduldet hat, verkauft zu werden, die Erlaubnis, sich auf ihre Freiheit zu berufen, zu verweigern ist. Auch denen ist sie nicht zuzugestehen, die von ihr zur Zeit ihrer Unfreiheit geboren werden.<sup>980</sup>

Pomponius wirft die Frage auf, welchen Status das Kind der Frau hat, das in der Zeitspanne geboren wurde, in dem der Mutter die Berufung auf die Freiheit verweigert wurde.<sup>981</sup> Seine Worte *ad libertatem proclamandi licentiam denegari* und *ad libertatem proclamandi licentia fuerit deneganda* stellen klar, dass auch er nur die Verweigerung der Berufung auf die Freiheit als Folge des Verkaufs *ad pretium participandum* beziehungsweise *ad actum gerendum* und keine rechtliche Versklavung annimmt.<sup>982</sup> Wenn Pomponius im letzten Satz *tempore servitutis* erwähnt, meint er die Zeit in Unfreiheit, also die Zeit, in der die verkaufte Frau ihre Freiheit nicht erstreiten kann.<sup>983</sup> Gebiert die Frau in dieser Zeit ein Kind, entscheidet Pomponius, dass auch diesem die Berufung auf die Freiheit zu verweigern ist (*his quoque danda non est*). Auch diese Entscheidung ist konsequent und reiht sich in die Stringenz der bereits besprochenen Quellen ein. Da kein Prozess geführt wird, lebt die Frau in faktischer Unfreiheit, die vom Recht infolge der *denegatio adsertionis* anerkannt wird. Da der Status eines Kindes bei Geburt für gewöhnlich dem der Mutter folgt<sup>984</sup> und die Mutter rechtlich wie eine Sklavin behandelt wird, wird auch das Kind mit der Geburt wie ein Sklave behandelt. Denn könnte sich das Kind im Freiheitsprozess auf seine Freiheit berufen, müsste im Prozess auch der Status der Mutter geklärt werden,<sup>985</sup> die aber weiterhin nicht schutzwürdig ist, während ihr vermeintlicher *dominus* schützenswert bleibt.

Auch das Kind wird statusrechtlich nicht zum Sklaven. Es ist als Kind einer statusrechtlich freigebohrenen Mutter selbst auch freigebohren, kann diese Freiheit aber

980 Übersetzung größtenteils nach: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 93, 66. Änderungen: „die sich haben verkaufen lassen“ zu „die geduldet haben, verkauft zu werden“; „die sich haben verkaufen lassen“ zu „die geduldet haben, verkauft zu werden“; „Möglichkeit“ zu „Erlaubnis“.

981 Zu dieser Frage ebenfalls Herrmann-Otto, „Jeder kann Sklave werden“: Sklaverei als Bedrohung und Chance im antiken Rom“: 100.

982 Ginge er von der rechtlichen Versklavung aus, hätte sich die Frage nach dem Status der Kinder gar nicht gestellt, da sie als *vernae* geboren worden wären. So auch Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 556, 272; Reggi, *Liber homo*: 326. Anders Buckland, *Slavery*: 430.

983 Vgl. Indra, *Status quaestio*: 191.

984 D. 1,5,5,1 und 2; D. 1,5,24 aber D. 1,5,19.

985 Da der Status des Kindes dem der Mutter folgt. Solange die Mutter vom Recht als Sklavin behandelt wird, kann ihr Kind in einem Prozess nicht als frei deklariert werden.

nicht erlangen.<sup>986</sup> Dass ein solches Kind als Freigeborenes zur Welt kommt und freigeboren bleibt, selbst wenn es faktisch in Sklaverei lebt, zeigt auch C. 7,14,10 auf.<sup>987</sup> Doch auch die Verweigerung zulasten des Kindes muss nicht permanent sein. Wenn die Mutter auf irgendeine Weise die Anerkennung ihrer Freiheit wiedererlangt,<sup>988</sup> muss auch dem Kind wieder ermöglicht werden, sich auf seine Freiheit im Prozess zu berufen:

C. 7,14,3 *Imp. Philippus A. Felicissimo Si aviam tuam manumissam postea ingenuam sollemniter constitit statumque eius iustae sententiae tuetur auctoritas, filios eius quamvis ante sententiam susceptos ingenuam libertatem non immerito flagitare, si cum peritioribus tractatum habuisses, facile cognosceres.*

*Kaiser Philippus an Felicissimus* Wenn deine Großmutter freigelassen worden ist und später förmlich festgestellt wurde, dass sie freigeboren war, und die Autorität eines Urteils den ihren Status schützt, können ihre Söhne, auch wenn sie vor jenem Urteil gezeugt worden sind, zu Recht den Freiheitsgrad von Freigeborenen beanspruchen, wie du leicht eingesehen hättest, wenn du dies mit sehr erfahrenen Juristen besprochen hättest.<sup>989</sup>

Denn das Kind, das anders als seine Mutter der Freiheit nicht bewusst entsagt hat (*quo se abdicavit*)<sup>990</sup>, indem sie am Kaufpreis partizipierte, soll nicht schlechter als seine Mutter stehen. Hat die Mutter ihre Freiheit wiedererlangt, wird klar, dass auch das Kind freigeboren ist, und der Prätor hat keinen Grund mehr, ihm den Prozess zu verweigern – zumal dieser nur verweigert wurde, um die Mutter in Knechtschaft zu halten.

<sup>986</sup> Anders hingegen: Indra, *Status quaestio*: 191: „[...] und seine Kinder sind ebenfalls Sklaven.“; Buckland, *Slavery*: 430: „[...] her children born during her slavery are slaves.“; De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 30: „[...] i figli nati durante la schiavitù di lei sono anch’essi schiavi.“

<sup>987</sup> C. 7,14,10 *Imp. Diocletianus et Maximianus AA. et CC. Athenodora Ad recognoscendos singulos nomina comparata publico consensu, ob celandos natales ingenuis si mutantur, minime nocet, natosque, licet in ministerio servitutis, liberae condicionis non servos possessio, sed status ingenuos edi perficit.* Eine durchaus logische Rechtsfolge, da der rechtliche Status des Kindes dem der Mutter folgt, die, obwohl sie sich nicht auf ihre Freiheit berufen kann, frei ist: D. 1,5,5,2–3.

<sup>988</sup> Beispielsweise, wenn sie von einem Käufer gekauft wird, der ihren eigentlichen Status kennt und nicht schützenswert ist.

<sup>989</sup> Übersetzung größtenteils nach: Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: Nr. 175, 134. Änderungen: „wenn dieser ihr Status durch die Autorität eines rechtskräftigen Urteils geschützt ist“ zu „und die Autorität eines Urteils den ihren Status schützt“; „einsehen wirst“ zu „eingesehen hättest“ und „bespricht“ zu „besprochen hättest“.

<sup>990</sup> D. 1,5,21 – bezogen auf die Person, die sich hat in Sklaverei verkaufen lassen.

Wie ähnlich der Fall der Versklavung infolge der Verweigerung der Berufung auf die Freiheit (*denegatio adsertionis*) zu dem der statusrechtlichen Versklavung ist, zeigt sich auch daran, wie sehr die Fälle in den Quellen miteinander durchmischt werden:

D. 28,3,6,5 *Ulpianus libro decimo ad Sabinum* Irritum fit testamentum, quotiens ipsi testatori aliquid contigit, puta si civitatem amittat per subitam servitutum, ab hostibus verbi gratia captus, vel si maior annis viginti venum se dari passus sit ad actum gerendum<sup>991</sup> pretiumve participandum.

*Ulpian im 10. Buch zu Sabinus* Das Testament wird immer dann unwirksam, wenn dem Erblasser selbst etwas zustößt, wenn er etwa das Bürgerrecht dadurch verliert, dass er versklavt wird, zum Beispiel weil er in feindliche Gefangenschaft gerät oder weil er sich als über Zwanzigjähriger hat verkaufen lassen, um [unfreier] Geschäftsführer zu werden oder um einen Anteil am Kaufpreis zu erhalten.<sup>992</sup>

Ulpian, der in den meisten seiner Quellen zum Verkauf *ad pretium participandum* beziehungsweise *ad actum gerendum* von der *denegatio ad libertatem proclamare* berichtet, schreibt in D. 4,4,9,4, wo es um die *restitutio in integrum* geht, von *statum mutare* – also einem Statuswechsel – und in D. 28,3,6,5, wo es um die Gültigkeit eines Testaments geht, von *si civitatem amittat per subitam servitutum* – vom Verlust des Bürgerrechts durch plötzliche Versklavung. Dabei stellt er den Fall des Verkaufs *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* auf eine Stufe mit dem der Kriegsgefangenschaft. Das Testament der Person, der infolge des Verkaufs die Berufung auf die Freiheit verweigert wird, ist ungültig (*irritum*).<sup>993</sup> Da die anderen ulpianischen Quellen, die sich direkt mit dem Verkauf *ad pretium participandum* auseinandersetzen, von der Verweigerung der Berufung auf die Freiheit berichten, wissen wir, dass Ulpian nicht von einer rechtlichen Versklavung infolge des Verkaufs ausgeht.<sup>994</sup> Wenn er also von *statum mutare* oder von *subita servitus* berichtet, bezieht er sich nicht auf die statusrechtliche Versklavung des Verkauften, sondern lediglich auf die rechtliche Behandlung als Sklave.<sup>995</sup> Gerade in D. 28,3,6,5 ist seine fehlende Präzision dem Umstand geschuldet, dass er sich primär mit Fragen der Wirksamkeit des Testaments auseinandersetzt. Die Formulierung *si civitatem amittat per subitam servitutum* bezieht sich allein auf den Fall der Kriegsversklavung, den Ulpian mit den Worten *ab*

991 Zur genauen Bedeutung von *ad actum gerendum* vgl. Kapitel I.3.3.2.

992 Übersetzung nach: Knütel, Kupisch, Rübner und Seiler, *Corpus Iuris Civilis*, Band 5: D. 28,3,6,5 (übersetzt von Rübner).

993 Vgl. Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2: 1116–17; Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: Nr. 78, 81.

994 D. 40,12,7; D. 40,13,1 und D. 40,12,14,1.

995 So auch: Indra, *Status quaestio*: 191. Anderer Ansicht hingegen Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2: 1116; Buckland, *Slavery*: 430; De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 30.

*hostibus verbi gratia captus* dem Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* voranstellt.

Ein Unterschied zwischen der statusrechtlichen Versklavung und der *denegatio adsertionis* besteht in der Praxis nicht.<sup>996</sup> Sobald es nicht mehr um Statusfragen geht, steht der faktische und durch das Recht aufgrund der *denegatio adsertionis* mitgetragene Zustand mit all seinen Konsequenzen im Vordergrund.<sup>997</sup>

D. 43,29,3,4 *Ulpianus libro septuagensimo primo ad edictum* [...] Et generaliter qui iustam causam habet hominis liberi apud se retinendi, non videtur dolo malo facere. [...] *Ulpian im 71. Buch zum Edikt* Im Allgemeinen ist zu sagen, dass derjenige, der eine rechtmäßige Ursache hat, einen freien Menschen bei sich zu behalten, nicht so betrachtet wird, dass er mit Arglist handele.<sup>998</sup>

Weiter wird die *denegatio adsertionis* infolge des Verkaufs *ad pretium participandum* beziehungsweise *ad actum gerendum* als *iusta causa* (rechtmäßiger Grund) für die Zurückhaltung des Verkauften durch den Käufer angesehen, selbst wenn er später von dessen Freiheit erfährt.<sup>999</sup> Er muss den Verkauften also nicht im Rahmen des *interdictum de homine libero exhibendo* vor den Prätor bringen, da er ihn nicht arglistig zurückhält.<sup>1000</sup> Dazu passend wird eine Person, die mit ihrem Willen zurückbehalten wird, auch nicht arglistig zurückbehalten.<sup>1001</sup> Auch im Falle des Verkaufs *ad pretium participandum* partizipiert der Verkaufte bewusst am Kaufpreis und entsagt damit seiner Freiheit, ebenso wie derjenige, der *ad actum gerendum* verkaufte wurde, regelmäßig bewusst die Tätigkeit als Geschäftsführer aufnimmt.<sup>1002</sup>

<sup>996</sup> Auch wenn eigentlich kein Eigentum begründet werden konnte, wurde die Position des Käufers rechtlich so behandelt, als habe er Eigentum an dem Verkauften. Das gilt auch für sämtliche sonstige Rechtspositionen.

<sup>997</sup> So auch Indra, *Status quaestio*: 191: „Sobald sich ein Text nicht mit der *denegatio actionis* beschäftigt, muss diesem faktischen Zustand Rechnung getragen werden.“ *Status mutat* ist insofern unpräzise als der Status des Verkauften sich nicht verändert hat. Mangels Rechtsprozesses wird er rechtlich allerdings so behandelt, als habe sich der Status verändert.

<sup>998</sup> Übersetzung größtenteils nach: Otto, Schilling und Sintenis, *Corpus Iuris Civilis*, Band 4: D. 43,29,3,4 (übersetzt von Sintenis). Änderung: „kann man“ zu „ist zu“; „wer“ zu „der“; „ohne Arglist handelnd betrachtet werde“ zu „nicht so betrachtet wird, dass er mit Arglist handele“.

<sup>999</sup> Wer von der Freiheit erfährt, muss die betroffene Person normalerweise öffentlich vorführen – D. 43,29,3,6 *Is, qui nescit apud se esse hominem liberum, dolo malo caret; sed ubi certioratus retinet, dolo malo non caret*. Vgl. Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 492.

<sup>1000</sup> D. 43,29,1 pr. *Ulpianus libro 71 ad edictum Ait praetor*: „*Quem liberum dolo malo retines, exhibeas*“.

<sup>1001</sup> D. 43,29,3,5: *Si quis volentem retineat, non videtur dolo malo retinere*. [...]. Vgl. Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 492.

<sup>1002</sup> Vgl. D. 1,5,21: [...] *quo se abdicavit* [...]; C. 7,16,5,1: [...] *consensum servituti* [...].

Dabei unterscheidet sich der freie Mensch, der sich nicht auf seine Freiheit berufen kann, entscheidend von der in den Quellen häufig anzutreffenden klassischen Form der Rechtsfigur des *homo liber bona fide serviens*.<sup>1003</sup> Zwar ist auch beim Verkauf *ad pretium participandum* beziehungsweise *ad actum gerendum* der Käufer und vermeintliche *dominus* durchaus unwissend in Bezug auf den Status der verkauften Person. Ansonsten würde dem Verkauften die Berufung auf die Freiheit nicht verweigert werden (D. 40,12,7,2). Anders aber als üblicherweise bei der Figur des *homo liber bona fide serviens* wird der *homo liber* im Falle der *denegatio adsertionis* rechtmäßig in der Sklaverei zurückgehalten. Während der vermeintliche *dominus* den freien Menschen normalerweise vor den Prätor bringen muss, sobald er vom wahren Status der betroffenen Person erfährt (*sed ubi certioratus retinet, dolo malo non caret*)<sup>1004</sup>, erlaubt die *denegatio adsertionis* im Falle des Verkaufs *ad pretium participandum* beziehungsweise *ad actum gerendum* dem Käufer, den Verkauften weiter als Sklaven zu halten, da es allein auf sein Wissen zum Zeitpunkt des Kaufs ankommt.<sup>1005</sup>

Auch kann ein *liber homo bona fide serviens* anders als der *liber homo, qui ad libertatem proclamare denegatur*, sich jederzeit mithilfe eines *adsertor libertatis* im Freiheitsprozess erfolgreich auf seine Freiheit berufen.<sup>1006</sup> Zudem erwirbt der *liber homo bona fide serviens* nur für den vermeintlichen *dominus*, wenn er etwas durch dessen Eigentum (*ex re illius*) oder seine eigene Arbeit – (*ex operis suis*) erwirbt.<sup>1007</sup> Im Falle der *denegatio adsertionis* hingegen, in dem der Käufer den Verkauften aus rechtmäßigem Grund (*ex iusta causa*)<sup>1008</sup> in Sklaverei zurückhält, erwirbt er, solange dieser

**1003** Zum *homo liber bona fide serviens* vgl. zunächst nur Ulp. epit. 19,21: *Is quem bona fide possidemus, sive liber sive alienus servus sit, nobis acquirit, ex duabus causis tantum, id est, quod ex re nostra et quod ex operis suis acquirit: extra has autem causa saut sibi acquirit, si liber sit, aut domino, si alienus servus sit. Eadem sunt et in eo servo, in quo tantum usumfructum*. Vgl. auch D. 41,1,23; Harke, „*Liber homo bona fide serviens* und Vertragsgestaltung im klassischen römischen Recht“: 163–80; Ciulei, *Liber homo*: insb. 17–36. Vgl. zur Abgrenzung zudem Einleitung: Abgrenzung zu weiteren Fällen der Abhängigkeit.

**1004** D. 43,29,3,6. Etwas anderes gilt nur, wenn er den *liber homo* mit dessen Einverständnis zurückhält: D. 43,29,3,5.

**1005** Wie es auch für die Ersitzung beim Kauf vom Nichtberechtigten üblich war: Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“: 40–42.

**1006** Dass ein Freiheitsprozess für den *liber homo bona fide serviens* notwendig ist, um wieder in Freiheit leben zu können, nehmen zurecht an: Rudolf Leonhard, *Institutionen des römischen Rechts: Ein Lehrbuch* (Leipzig: De Gruyter, 1894): 182; Reggi, *Liber homo*: 81; Krüger, *Erwerbszurechnung*: 93; Wacke, „Faktische Arbeitsverhältnisse im Römischen Recht?“: 139 und Harke, „*Liber homo bona fide serviens* und Vertragsgestaltung im klassischen römischen Recht“: 166. Vgl. D. 40,12,12,6.

**1007** U. a. Ulp. epit. 19,21; D. 41,1,23 pr.; D. 41,1,19.

**1008** D. 43,29,3,4: [...] *Et generaliter qui iustam causam habet hominis liberi apud se retinendi, non videtur dolo malo facere*.

Grund – also die Verweigerung des Freiheitsprozesses durch den zuständigen Beamten – Bestand hat, wie ein Sklave für den Käufer und vermeintlichen *dominus*.<sup>1009</sup>

Das Vermögen des Verkauften geht mit dem Verkauf auf den *dominus* über.<sup>1010</sup> Also auch Sklaven, deren Herr der Verkaufte zum Zeitpunkt des Verkaufs war, gehen auf den unwissenden Käufer über. Allerdings wird der Käufer häufig, weil er über die Sklaven des Verkauften Bescheid weiß, dann nicht mehr unwissend gewesen sein. Auch der Kaufpreisanteil, den der Verkaufte erhalten hat, geht in das Vermögen des neuen *dominus* über. Aus diesem Grund wird der Anteil häufig unmittelbar an die Familie oder andere Angehörige weitergeleitet worden sein.<sup>1011</sup>

Zusammenfassend befindet sich die Person, der infolge des Verkaufs *ad pretium participandum* beziehungsweise *ad actum gerendum* die Berufung auf die Freiheit mithilfe eines *adsertor libertatis* verweigert wird (*denegatio adsertionis*), zwischen Freiheit und Sklaverei. Sie wird rechtlich wie ein Sklave behandelt, aber statusrechtlich bleibt sie frei. Es kommt also nicht zur *capitis deminutio maxima*. Eine *manumissio* führt bloß zur Behandlung als Freigelassener (D. 40,12,40; D. 1,5,21), und ein zur Zeit der *denegatio adsertionis* der Mutter geborenes Kind wird ebenfalls rechtlich wie ein Sklave behandelt und kann sich nicht auf seine statusrechtliche Freiheit berufen (D. 40,13,3). Ein Testament der verkauften Person wird ungültig (D. 28,3,6,5). Der rechtliche Status ist nur mehr eine leere Hülle, die im Hintergrund fortbesteht. Status und rechtliche Behandlung der verkauften Person fallen auf diese Weise auseinander. Auch wenn im Falle des Verkaufs *ad pretium participandum* die *denegatio adsertionis* meist permanent gewesen sein wird, kann der Verkaufte seinen Status dennoch in seltenen Fällen wiederlangen, wenn der Grund für die Verweigerung des Prozesses, also primär die Notwendigkeit des Käuferschutzes, wegfällt.<sup>1012</sup> Dasselbe muss auch für den Verkauf *ad actum gerendum* gelten haben.

### 3.4.2 Die Versklavung (*capitis deminutio maxima*)

Andere Quellen – wenn auch deutlich weniger – gehen einen Schritt weiter und berichten ausdrücklich davon, dass der Verkauf *ad pretium participandum* zur Verskla-

<sup>1009</sup> Ein Vergleich kann zu dem Fall des *senatus consultum Silanianum* hergestellt werden. Der durch Testament freigelassene Sklave darf sich nicht auf seine Freiheit berufen, bevor die Ermittlungen zum Mord seines *dominus* abgeschlossen sind und er als unschuldig erachtet wird – D. 40,12,7,4. In dieser Zeitspanne wird er rechtlich weiterhin wie ein Sklave behandelt. Vgl. zum *senatus consultum Silanianum* D. 29,5.

<sup>1010</sup> Vgl. D. 4,5,7,2; Buckland, *Slavery*: 435; 413. Auch D. 4,5,2 pr. spricht stark dafür.

<sup>1011</sup> Vgl. 1 Clem. 55,2. Zum Schicksal des Kaufpreisanteils nach Verkauf vgl. Kapitel I.3.2.3.3: Die Kaufpreispapartizipation in Recht und Praxis.

<sup>1012</sup> Insbesondere im Gegenfall zu D. 40,12,33 und D. 40,12,7,2, wenn der unwissende Käufer den *liber homo* an einen wissenden Käufer weiterverkauft. Zum Sinn und Zweck des Rechtsgrundsatzes vgl. Kapitel III.4.

vung des Verkauften führte.<sup>1013</sup> Wie bereits gesehen, berichtet Marcian in D. 1,5,5,1 vom Verkauf *ad pretium participandum* neben der Geburt als Sklave und der Kriegsgefangenschaft als einen möglichen Weg in die Sklaverei und stellt die drei Wege damit auf eine Stufe, wobei der Verkauf *ad pretium participandum* sogar zuerst genannt wird. Er unterscheidet lediglich, dass die Versklavung *ad pretii participandi causa* nach *ius civile* erfolge,<sup>1014</sup> die durch Geburt oder Kriegsgefangenschaft nach *ius gentium*. Inhaltlich identisch wird diese Aufzählung später in Justinians Institutionen 1,3,4 übernommen:

Inst. 1,3,4 Servi autem aut nascuntur aut fiunt. nascuntur ex ancillis nostris: fiunt aut iure gentium, id est ex captivitate, aut iure civili, cum homer liber maior viginti annis ad pretium participandum sese venundari passus est. [...]

Sklave ist man aber entweder von Geburt an oder man wird es später. Von Geburt an sind Sklaven diejenigen, die von unseren Sklavinnen geboren werden; später wird man Sklave entweder nach Völkerrecht, das heißt durch Kriegsgefangenschaft, oder nach Zivilrecht, nämlich dann, wenn ein freier Mann, der über zwanzig Jahre alt ist, sich selbst verkaufen lässt, um am Kaufpreis teilzuhaben. [...] <sup>1015</sup>

Außerdem nennt Justinian die Versklavung infolge des Verkaufs *ad pretium participandum* als Beispiel für die *capitis deminutio maxima* – die große Statusänderung:<sup>1016</sup>

Inst. Iust. 1,16,1: Maxima est capitis deminutio, cum aliquis simul et civitatem et libertatem amittit. quod accidit in his qui servi poenae efficiuntur atrocitate sententiae,<sup>1017</sup> vel liberti ut ingrati circa pa-

Die große Statusänderung ist gegeben, wenn jemand zugleich das Bürgerrecht und die Freiheit verliert. Das trifft auf die zu, die ein sehr hartes Urteil zu Strafsklaven macht, oder auch Freigelassene,

**1013** Vgl. Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2: 257; 1116–17; Liebs, „Sklaverei aus Not im germanisch-römischen Recht“: 263.

**1014** Das Kaiserrecht ist *ius civile*: Indra, *Status quaestio*: 192; Wieacker *Römische Rechtsgeschichte*, 2. Abschnitt: § 50 II 2: 79.

**1015** Übersetzung nach: Behrends, Knütel, Kupisch und Seiler, *Corpus Iuris Civilis*, Band 1: Inst. 1,3,4.

**1016** Zur *capitis deminutio media*: Gai. inst. 1,161 *Minor sive media est capitis diminutio, cum civitas amittitur, libertas retinetur; quod accidit ei, cui aqua et igni interdictum fuerit*. Zur *capitis deminutio minima*: Gai. inst. 1,162: *Minima est capitis diminutio, cum et civitas et libertas retinetur, sed status hominis conmutatur; quod accidit in his, qui adoptantur, item in his, quae coemptionem faciunt, et in his, qui mancipio dantur quique ex mancipatione manumittuntur; adeo quidem, ut quotiens quisque mancipetur aut manumittatur, totiens capite diminuatur*. Zur *capitis deminutio* vgl.: D. 4,5,11; Voci, *Istituzioni*, 4. Auflage: 85–86

**1017** Zur Versklavung durch Strafurteil: Kapitel I.1.1.

tronos condemnati,<sup>1018</sup> vel qui ad pretium participandum se venumdari passi sunt. die wegen Undanks gegenüber Freilassern verurteilt sind, oder auf diejenigen, die sich haben verkaufen lassen, um am Kaufpreis teilzuhaben.<sup>1019</sup>

Die *capitis deminutio maxima* finden wir mit einer Beispielaufzählung bereits in älteren Quellen, allerdings ohne die Erwähnung des Verkaufs *ad pretium participandum*.<sup>1020</sup>

Gai. inst. 1,160 Maxima est capitis deminutio, cum aliquis simul et civitatem et libertatem amittit [...] <sup>1021</sup> Die große *capitis deminutio* geschieht dann, wenn einer zugleich das Bürgerrecht und die Freiheit verliert [...] <sup>1022</sup>

Auch in den jüngeren Quellen zum Verkauf *ad actum gerendum* findet sich eine vergleichbare Parallele. So ist in der westgotischen *interpretatio* zu C.Th. 4,8,6 nicht mehr die Rede von *assertio dabiur*, wie noch bei Konstantin in C.Th. 4,8,6, sondern drastischer von *servitute permanere*. Und auch Augustinus von Hippo, der Ende des vierten und Anfang des fünften Jahrhunderts wirkte, schreibt von *si homo liber servus efficitur* – also vom freien Menschen, der zum Sklaven wird – und Folgen für den Staus als *ingenuus*.<sup>1023</sup> Allerdings muss seine Aussage unter dem Vorbehalt betrachtet werden, dass er als Laie Rechtsauskunft erbittet und womöglich in Unkenntnis der präzisen Rechtsfolge war.

Nach diesen Quellen wird, wer sich in einem Alter von über zwanzig Jahren in die Sklaverei verkaufen ließ und am Kaufpreis partizipiert hat, auch statusrechtlich zum Sklaven.<sup>1024</sup> Der Verkaufte verliert sein Bürgerrecht (*civitas*) und seine Freiheit (*libertas*). Anders als im Falle der *denegatio adsertionis* ist die Versklavung permanent und die versklavte Person kann nicht mehr den Status eines Freigebohrenen zurückerlangen, sondern nur noch durch Freilassung den eines *libertus*.<sup>1025</sup>

**1018** Zur Versklavung wegen Undanks: Kapitel I.1.3.

**1019** Übersetzung nach: Behrends, Knütel, Kupisch und Seiler, *Corpus Iuris Civilis*, Band 1: Inst. 1,16,1.

**1020** Vgl. zudem Ulp. epit. 11,11.

**1021** Gaius nennt als Fälle die Versklavung infolge des *senatus consultum Claudianum* (vgl. Kapitel I.1.2) und die Versklavung derer, die sich nicht zum Zensus stellen (vgl. Kapitel I.1.1).

**1022** Übersetzung nach: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 20, 37.

**1023** Aug. ep. 24\*,2,1; 3 (= CSEL 88).

**1024** Vgl. Reggi, *Liber homo*: 327.

**1025** Ausnahmen sind lediglich die durch den Kaiser gewährte Wiederherstellung des Geburtsstatus – D. 40,11 *de natalibus restituendis* – und die kollusiv erwirkte Ingenuität im Ingenuitätsprozess – D. 40,16,1.

### 3.4.3 Von der *denegatio adsertionis* zur *capitis deminutio maxima*

Die Schwierigkeit besteht darin, die kontroverse Quellenlage in Einklang zu bringen. Auch wenn in der Praxis kaum ein Unterschied zwischen dem Bestand, der durch das Recht wie ein Sklave behandelt wird und sich nicht mehr mithilfe eines *adsertor libertatis* auf seine Freiheit berufen kann (*denegatio adsertionis*), und dem, der auch statusrechtlich zum Sklaven wird, sind beide Rechtsfolgen zu differenzieren.

Gerade die jüngeren Quellen – allen voran Justinian – nehmen eine Statusänderung in Form der *capitis deminutio maxima* an.<sup>1026</sup> Die meisten klassischen Quellen wiederum lehnen eine Statusänderung ab, indem sie die *denegatio adsertionis* als Rechtsfolge benennen.<sup>1027</sup> Es finden sich Ausdrücke wie *possint in libertatem proclamare*;<sup>1028</sup> *libertas denegari*;<sup>1029</sup> *denegatur in libertatem proclamatio*;<sup>1030</sup> *non ad libertatem proclamare permittitur*;<sup>1031</sup> *prohibendum de libertate contendere*<sup>1032</sup>; *ad libertatem non tenebit; dabitur assertio; ab assertione non arceantur*<sup>1033</sup> und *denegatur libertatis defensio*,<sup>1034</sup> mit denen sich die Autoren auf die Verweigerung der *adsertio* zur Berufung der Freiheit beziehen.

Es liegt nahe, dass sich die Rechtsfolge in der Nachklassik verändert hat.<sup>1035</sup> Zunächst – zur klassischen Zeit – wurde auf prozessualer Ebene der Freiheitsprozess durch den Prätor und später durch den zuständigen Beamten verwehrt.<sup>1036</sup> In der Spätantike dann, spätestens seit Justinian – für den die Quellenlage eindeutig ist – gingen die Juristen weiter und der Verkauf *ad pretium participandum* führte ebenso wie der Verkauf *ad actum gerendum* unmittelbar zur rechtlichen Versklavung des Verkauften.<sup>1037</sup>

**1026** Inst. 1,16,1 und Inst. 1,3,4; aber auch *interpretatio* zu C.Th. 4,8,6 und Aug. ep. 24\*,2,1; 3 (= CSEL 88).

**1027** Vgl. Robleda, *diritto degli schiavi*: 36; Buckland, *Slavery*: 430, der allerdings auch im Falle der *denegatio adsertionis* vom rechtlichen Freiheitsverlust ausgeht.

**1028** D. 40,12,7 pr.; D. 40,13,1 pr.: *ad libertatem proclamare non possunt*; D. 40,12,40: *non ad libertatem proclamare potest*; C. 7,16,5 pr.: *in libertatem proclamare potest*.

**1029** D. 40,12,7,1–2; C. 7,18,1 pr.: *libertas denegatur*.

**1030** D. 40,12,7,2; D. 40,12,7,4; D. 40,12,23,1; D. 40,12,33: *denegabitur et proclamatio*; D. 40,12,14,1: *ad libertatem proclamatio denegatur*; D. 40,13,1,1: *denegari libertatis proclamatio*; D. 40,13,3: *ad libertatem proclamandi licentiam denegari*; D. 40,13,4: *denegandum ad libertatem proclamare*.

**1031** D. 40,13,5.

**1032** D. 40,14,2 pr.

**1033** Konstantin in C.Th. 4,8,6

**1034** C. 7,18,1 pr.

**1035** So Fritz Schulz, *Classical Roman Law* (Oxford: Clarendon Press, 1954): 82; Volterra, *Istituzioni*: 61 und Robleda, *diritto degli schiavi*: 36.

**1036** Vgl. Hackl, „Wurde man in Rom Sklave durch fehlerhaftes Zivilurteil?“, 267, Fn. 44; Schulz, *Classical Roman Law*: 82.

**1037** Für die justinianische Epoche lassen die Quellen keinen Zweifel zu, dass es zu einer solchen materiellrechtlichen Wirkung kam. So auch deutlich: De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 30; vgl. auch: Reggi, *Liber homo*: 325–26; Indra und McDougall, „Selbstverkauf“: Sp. 2530.

Doch Zweifel an dieser Annahme kommen durch kontroverse spätclassische Quellen auf, die bereits von der statusrechtlichen Versklavung des Verkauften künden.<sup>1038</sup> Wie gesehen listet der Spätclassiker Marcian, der im dritten Jahrhundert wirkte, den Verkauf *ad pretium participandum* in D. 1,5,5,1 als Weg in die rechtliche Sklaverei auf.<sup>1039</sup> Der Epiklassiker Hermogenian hingegen, der später als Marcian zur Zeit Diokletians wirkte, schreibt in D. 40,12,40 von *non ad libertatem proclamare potest*.<sup>1040</sup> Auch Konstantin berichtete noch 323 n. Chr. von *ad libertatem non tenebit; dabitur assertio; ab assertione non arceantur*. Alexander Severus, zu dessen Regentschaft Marcian als Jurist wirkte, schreibt in einem Reskript in C. 7,16,5 pr. von *non [...] in libertatem proclamare potest* und bezieht sich damit ebenfalls deutlich auf rein prozessuale Folgen.

Andere klassische Quellen Ulpian und Paulus', die im Kontext des Verkaufs *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* von Sklaverei sprechen, lassen sich anders als die Quelle Marcians wesentlich leichter erklären. Wenn sie Formulierungen wie *statum mutare*,<sup>1041</sup> *civitatem amittere per subitam servitatem*<sup>1042</sup> und *servum effici*<sup>1043</sup> verwenden, geht es ihnen nicht um den rechtlichen Status, sondern die rechtliche Behandlung wie ein Sklave infolge der *denegatio adsertionis*.<sup>1044</sup> Ulpian und Paulus sind mit diesen Formulierungen zwar ungenau,<sup>1045</sup> es geht in den betroffenen Stellen aber auch nicht primär um den Verkauf *ad pretium participandum* beziehungsweise *ad actum gerendum* und dessen Rechtsfolge, sondern um Folgefragen, wie die Gültigkeit eines Testaments, die *restitutio in integrum* und die Bestellung eines Nießbrauchs.<sup>1046</sup> Für diese Folgefragen unterschied sich, wie im Detail gesehen,<sup>1047</sup> der, dem die Berufung auf die Freiheit verwehrt wurde, nicht vom rechtlichen Skla-

---

**1038** Aufgrund dieser Quellen und einzelner weiterer Argumente hält Buckland, *Slavery*: 430 die Beweise für „overwhelming“, dass der Verkauf *ad pretium participandum* zur rechtlichen Versklavung führte.

**1039** D. 1,5,5,1 Marcianus libro 1. institutionum *Servi autem in dominium nostrum rediguntur aut iure civili [...] si quis se maior viginti annis ad pretium participandum venire passus est. [...]*; Indra, *Status quaestio*: 188–89; De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 24.

**1040** Vgl. Indra, *Status quaestio*: 191–92.

**1041** Ulpian in D. 4,4,9,4.

**1042** Ulpian in D. 28,3,6,5.

**1043** Paulus in D. 40,12,23 pr.

**1044** Indra, *Status quaestio*: 191. Anders: De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 30; Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2: 1116; Buckland, *Slavery*: 430, der die Formulierungen als klaren Beweis für die rechtliche Versklavung auffasst.

**1045** Dass die Grenzen zwischen faktischer und rechtlicher Sklaverei in den Quellen nicht immer klar gezogen werden, zeigt auch die Formulierung *venditis servis, quibus denegatur ad libertatem proclamatio* in D. 40,12,23,1, wo einerseits von Sklaven geredet wird und diese andererseits damit attribuiert werden, dass ihnen die Berufung auf die Freiheit versagt wurde.

**1046** Vgl. Indra, *Status quaestio*: 191.

**1047** Kapitel I.3.4.1: Die *denegatio adsertionis* und ihre Folgen.

ven.<sup>1048</sup> Weitere Quellen hingegen, in deren Fokus der Verkauf *ad pretium participandum* liegt, zeigen deutlich auf, dass sowohl Ulpian als auch Paulus von der *denegatio adsertionis* als Rechtsfolge ausgehen.<sup>1049</sup> Auf gleiche Weise lassen sich auch die Formulierungen *ad suum statum revertitur* und *efficitur libertinae condicionis* von Modestian in D. 1,5,21 erklären und einordnen. D. 40,12,7,3 und D. 40,13,5 wiederum, die sich mit der Verteilung der Anteile beim Erwerb durch mehrere Käufer beschäftigen, wurden bereits zuvor der Interpolation verdächtigt, da es für Ulpian und Paulus allein um die Frage ging, ob die Berufung auf die Freiheit verweigert wurde oder nicht.<sup>1050</sup>

Wie sich allerdings Marcians Aussage in D. 1,5,5,1 in dieses Bild einordnet, darüber kann nur spekuliert werden.<sup>1051</sup> In Gaius' Institutionen 1,160<sup>1052</sup> wird der Verkauf *ad pretium participandum* anders als bei Justinian 1,16,1 nicht als Beispiel der *capitis deminutio maxima* genannt.<sup>1053</sup> Ein gleiches Bild zeigt sich in den Epitome Ulpiani 11,11.<sup>1054</sup> Gaius als Klassiker und Ulpian als Spätklassiker ordnen den Verkauf *ad pretium participandum* also nicht als Weg in die Sklaverei ein – eben anders als Marcian.<sup>1055</sup> Entweder muss an der Echtheit der Quelle Marcians gezweifelt werden und Marcian beschäftigte sich auch nur mit der faktischen Sklaverei. Dafür spricht zunächst, dass sich die marcianische Stelle inhaltsgleich in Justinians *institutiones* 1,3,4 wiederfindet. Auch könnte den Kompilatoren in der Nachklassik eine bearbeitete Version der *institutiones* des Marcian vorgelegen haben. Oder aber bereits in der Spät-

**1048** Entsprechend werden auch die, denen die Berufung auf die Freiheit versagt wurde, nach der Freilassung nur zu Freigelassenen – D. 40,12,40; D. 1,5,21 – und auch ihre Kinder dürfen sich auf ihre Freiheit nicht berufen – D. 40,13,3.

**1049** Für Ulpian: D. 40,12,7 pr.– 4; D. 40,12,14,1; D. 40,13,1. Für Paulus: D. 40,12,23,1; D. 40,12,33 und D. 40,12,4.

**1050** Im Detail dazu: Kapitel I.3.2.2.6: Gemeinsamer Kauf (*si duo simul emerint*). Das zeigt sich für Ulpian auch im System der D. 40,12,7, wo er Fälle, in denen die Berufung auf die Freiheit gewährt wird, stets Fällen entgegenstellt, in denen die Berufung auf die Freiheit verweigert wird.

**1051** Zu D. 1,5,5,1 ausführlich: De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 23–32.

**1052** Gai. inst. 1,160: *Maxima est capitis deminutio, cum aliquis simul et civitatem et libertatem amittit; quae accidit incensis, qui ex forma censuali venire iubentur: quod ius [...] ex lege [...] qui contra eam legem in urbe Roma domicilium habuerint; item feminae, quae ex se natoconsulto Claudiano ancillae fiunt eorum dominorum, quibus invititis et denuntiatis cum servis eorum coierint*

**1053** Das Gaius der Rechtssatz zum Verkauf *ad pretium participandum* und wahrscheinlich auch *ad actum gerendum* bekannt war, zeigt D. 40,12,4. Zur signifikanten Bedeutung der fehlenden Nennung durch Gaius vgl. Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 542, 266, der daraus schließt, dass zur Zeit des Antonius Pius der Verkauf *ad pretium participandum* noch nicht zur *capitis deminutio* geführt habe. Ebenso Robleda, *diritto degli schiavi*: 36 und Reggi, *Liber homo*: 324. De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 30, Fn. 56 hingegen hält die fehlende Auflistung für nicht aussagekräftig, da es sich um eine nicht abgeschlossene Auflistung handele, die auch andere Fälle der *capitis deminutio maxima* auslasse.

**1054** Ulp. epit. 11,11: *Maxima capitis deminutio est, per quam et civitas et libertas amittitur, veluti cum incensus aliquis venerit, aut quod mulier alieno servo se iunxerit denuntiante domino et ancilla facta fuerit ex senatus consulto Claudiano.*

**1055** Für Ulpian ergibt sich das insbesondere auch aus den anderen aufgezeigten Quellen: D. 40,12,7; D. 40,13,1; D. 40,12,14,1.

klassik fing die *denegatio adsertionem* an, mit der *capitis deminutio maxima* als Rechtsfolge des Verkaufs *ad pretium participandum* zu verschwimmen, bis sie sich schließlich zur *capitis deminutio maxima* hin entwickelte. Für Echtheitszweifel bestehen keine formalen Anhaltspunkte.<sup>1056</sup> Außerdem beschäftigt sich Marcian in D. 1,5,5 mit statusrechtlichen Fragen, weshalb sich seine Aussage zum Verkauf *ad pretium participandum* deutlich auf den rechtlichen und nicht bloß den faktischen Status bezieht.

Am Ende spricht vieles für eine Entwicklung der Rechtsfolge, die ihren Anfang bereits in der Spätklassik genommen hat und sich allmählich durchsetzte.<sup>1057</sup> Zu Justinians Zeiten sprachen sich die Quellen dann einheitlich für die *capitis deminutio maxima* aus.<sup>1058</sup>

Gute Argumente liefert Indra<sup>1059</sup> dafür, dass diese Entwicklung mit dem Aufkommen des Kognitionsprozesses ihren Anfang nahm.<sup>1060</sup> Während im Formularprozess die Verweigerung durch den Prätor vorgenommen wurde und die Prozessergebnisse insbesondere relativer Natur waren, war im Kognitionsverfahren der kaiserliche Beamte sowohl für die *denegatio actionis* als auch für das Urteil und damit die Untersu-

---

**1056** So auch mit nachvollziehbaren Argumenten De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 31: „Questo frammento non dà luogo a sospetti di interpolazione sia perché non offre dal punto di vista formale elementi significativi in tal senso sia perché non vedo nessun interesse operativo giustiniano alla sua alterazione.“ Und Ugo Zilletti, „In tema di ‚servitus poenae‘: note di diritto penale tardoclassico,“ *Studia et documenta historiae et iuris* 34 (1968): 36, Fn. 14. Anders hingegen Robleda, *diritto degli schiavi*: 36–37 mit Fn. 149. Es ist zwar denkbar, dass den Kompilatoren nur eine Abschrift der *insitutio-nes* des Marcian vorlag, die im Zuge der nachklassischen Vulgarisierung des Rechts vereinfacht wurde. Aber Marcian listet den Verkauf *ad pretium participandum* als Weg in die Sklaverei auf und spielt damit eindeutig auf eine statusrechtliche Versklavung an.

**1057** So auch Indra, *Status quaestio*: 192; Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 543, 266–67 sowie Nr. 555, 271–74; Nr. 558–60; Memmer, „Ad servitutum aut ad lupanar ...“: 89; Reggi, *Liber homo*: 325–26 sowie 306; Kaser, Rezension zu *Il diritto degli schiavi nell' antica Roma*, von Ollis Robleda S. J.: 466; De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 30, der den Rechtswandel allerdings früher ansetzt und einige klassische Quellen inhaltlich falsch einordnet. Anderer Ansicht hingegen: Buckland, *Slavery*: 430 und Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 25, die aus den Quellen schließen, dass der Verkauf *ad pretium participandum* auch im Falle der *denegatio ad libertatem proclamare* zum rechtlichen Status als Sklave geführt habe – „actual slavery“. Die bereits genannten Argumente und der enorme Anteil an klassischen Quellen, der sich ausdrücklich auf die *denegatio ad libertatem proclamare* beschränkt und die Sklaverei nicht erwähnt, sprechen allerdings dagegen. Wenn Buckland spätclassische und klassische Quellen miteinander vermischt, übersieht er die Entwicklung der Quellenlage von der *denegatio adsertionis* zur *capitis deminutio maxima*.

**1058** Inst. 1,16,1 sowie Inst. 1,3,4.

**1059** Indra, *Status quaestio*: 191.

**1060** Zur Entwicklung der *denegatio actionis* im Kognitionsverfahren außerdem Metro, *denegatio actionis*: 225. Reggi, *Liber homo*: 306 vermutet wiederum, dass die Entwicklung der Rechtsfolge mit dem Auslaufen der *adsertio in libertatem* zusammengehangen haben könnte.

chung in der Sache zuständig.<sup>1061</sup> Der Beamte konnte den Prozess nunmehr auch verweigern, wenn er in der Sache offensichtlich unbegründet war.<sup>1062</sup> Die Verweigerung des Prozesses und ein abweisendes Urteil im Freiheitsprozess, das zur Versklavung führte, ließen sich damit kaum noch unterscheiden. Wenn bereits zuvor der Unterschied zwischen der faktischen Sklaverei infolge der *denegatio adsertionis* und der rechtlichen Versklavung in der Praxis nicht zu spüren war, verblasste die Unterscheidung mit dem Kognitionsverfahren schließlich auch im Recht immer weiter. Die Rechtssätze zum Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* entfalten über den Prozess hinausgehende materiellrechtliche Wirkung.<sup>1063</sup> Auch wenn in der heutigen Literatur umstritten ist, ab wann der Statusprozess als *cognitio extra ordinem* geführt werden konnte,<sup>1064</sup> stand das Kognitionsverfahren zumindest im spätklassischen dritten Jahrhundert zur Zeit der Severer und danach<sup>1065</sup> neben dem Formularprozess zur Verfügung.<sup>1066</sup> Spätestens als das Kognitionsverfahren den Formularprozess 342 n. Chr. formell abgelöst hat,<sup>1067</sup> verschwand auch die *denegatio adsertionis* als Antwort auf den Verkauf *ad pretium participandum* beziehungsweise *ad actum gerendum* gänzlich.<sup>1068</sup> Während Konstantin in 323 n. Chr. noch von rein prozessualen Folgen ausgeht, konnte sich somit schon kurze Zeit später die Rechtsfolge gewandelt haben. Nun wurden Verkaufte auch statusrechtlich mit absoluter Wirkung zu Sklaven und nicht nur relativ gegenüber dem schutzwürdigen Käufer.

Einen anderen Grund für die Entwicklung der Rechtsfolge sieht hingegen Nicolau<sup>1069</sup>: Die Kaiser hätten sich immer wieder auf die Grundsätze zurückbesonnen, nach denen

---

**1061** Impallomeni, „La ‚denegatio actionis‘ e l’ ‚exceptio‘ in diritto romano in relazione con l’eccezione rilevabile e non rilevabile d’ufficio in diritto moderno“: 640.

**1062** Indra, *Status quaestio*: 191.

**1063** Vgl. Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2: 1116.

**1064** Indra, *Status quaestio*: 92: Sie spricht sich dafür aus, dass der Freiheitsprozess erst als Kognitionsverfahren geführt worden sei, als das Kognitionsverfahren neben dem Formularprozess geführt wurde. Franciosi, *processo di libertà*: 124 hingegen geht davon aus, dass Statusprozesse auch bereits vorher im Kognitionsverfahren geführt worden seien.

**1065** Und damit zur Zeit der kontroversen Quellen zwischen den Spätklassikern Ulpian, Paulus, Marcian, usw.

**1066** Indra, *Status quaestio*: 92; Kaser und Hackl, *Das Römische Zivilprozessrecht*: § 68, 457.

**1067** C. 2,57(58),1; Kaser und Hackl, *Das Römische Zivilprozessrecht*: § 23 V, 171; § 66 I, 436.

**1068** Mit der formellen Abschaffung wurde vermutlich nur ein längst eingetretener Zustand bestätigt: Kaser und Hackl, *Das Römische Zivilprozessrecht*: § 1, 6, Fn. 23. Das Kognitionsverfahren dominierte bereits vorher.

**1069** Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 558–60, 273–74. Noch einen anderen Grund sieht Reggi, *Liber homo*: 326, Fn. 84, der die Entwicklung mit dem Verschwinden der Notwendigkeit der *adsertio libertatis* in Verbindung bringt, ohne diese Verbindung zu begründen.

sich niemand durch private Vereinbarung,<sup>1070</sup> durch das Leisten von Sklavendiensten und das Leben als Sklave<sup>1071</sup> rechtlich zum Sklaven machen könne. Diese nachdrückliche Erinnerung an die Grundsätze zeige auf, wie fremd die Kaiser dem Bewusstsein und der Moral der Menschen in diesen unruhigen Zeiten („*epoque troublée*“) geworden seien. Diese Entwicklung der moralischen Ordnung unter den Bürgern sei verantwortlich für die Änderung der Rechtsfolge gewesen. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass es dafür keinerlei Anzeichen in den Quellen gibt. Da sich die faktische Versklavung infolge der *denegatio adsertionis* in der Praxis von einer rechtlichen Versklavung nicht unterschied, ist auch fernliegend, dass das Recht sich an eine Praxis anpassen musste, die vom Denken der Kaiser und somit von den Grundsätzen der Rechtsordnung abwich. Quellen wie D. 40,12,37 beziehen sich zudem auf die unmittelbare, unvorbelastete Versklavung durch private Vereinbarungen und nicht auf die rechtliche Antwort auf betrügerisches Verhalten wie im Falle des Verkaufs *ad pretium participandum* beziehungsweise *ad actum gerendum*.<sup>1072</sup>

Die Entwicklung der Rechtsfolge vollzog sich somit in drei Schritten. Zuerst, noch bevor Konsequenzen für die Freiheit des Verkauften im Raum standen, wurde der Verkaufte, wenn er den Käufer getäuscht hatte (*decepit*)<sup>1073</sup>, mit einer *actio* im Sinne der D. 40,12,14–22 auf Zahlung des doppelten Kaufpreises an den unwissenden Käufer verurteilt.<sup>1074</sup> Der Tatbestand unterscheidet sich leicht von dem, der später zum Verlust der Freiheit führte.<sup>1075</sup> Durch ein *senatus consultum*<sup>1076</sup> im frühen Prinzipat wurde nunmehr demjenigen, der sich verkaufen ließ und am Kaufpreis partizipierte, verweigert, sich mithilfe eines *adsertor libertatis* auf seine Freiheit zu berufen (*ad libertatem proclamandi licentiam denegari*),<sup>1077</sup> was die rechtliche Behandlung als Sklave zur Folge hatte. Statusrechtlich blieb der Status als *liber homo* jedoch unberührt. Allmählich verschwammen mit Aufkommen des Kognitionsverfahren die Verweigerung der *adsertio* und die Versklavung durch ein ablehnendes Urteil, bis schließlich der Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* auch zur rechtlichen Versklavung – ge-

1070 D. 40,12,37. Im Detail dazu: Kapitel I.2.4: Selbstversklavung durch *conventio privata*.

1071 C. 7,14,2; Paul. sent. 5,1,1. Im Detail dazu: Kapitel I.2.5: Wirksamkeit von Kaufvereinbarungen über freie Menschen.

1072 Kritisch: Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 181, Fn. 29.

1073 D. 40,12,14,2.

1074 D. 40,12,14–22. Detailliert von dieser Klage: Kapitel III.2.1: Klagen gegen den Verkauften. Zur Entwicklung des Tatbestands und I.3.4.3: Von der *denegatio adsertionis* zur *capitis deminutio maxima*. Die Klage hatte auch neben der Regel, die zur *denegatio ad libertatem proclamare* führte, weiterhin Bestand. Ihr Anwendungsbereich wurde allerdings gering.

1075 Eine Kaufpreispartizipation war nicht nötig; dafür musste der Verkaufte den Käufer aber täuschen. Das einfache Nichtwissen des Käufers reichte nicht.

1076 D. 40,13,3 – *senatus consulta* – und D. 40,13,5 *Paulus libro singulari ad senatus consultum Claudianum*. Vgl. Kapitel III.1: Woher stammt die Regel zum Verkauf *ad pretium participandum*.

1077 D. 40,13,3.

nauer zur *capitis deminutio maxima* – führte. Die *actio in duplum* gegen den Verkauften entstammte noch dem *ius honorarium* als Teil des prätorischen Edikts; die *denegatio adsertionis* war nicht mehr durch das Edikt vorgesehen und nur noch vom Prätor im Verfahren *in iure* zu beachten<sup>1078</sup>, und im Kognitionsverfahren schließlich führte der Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* als Teil des *ius civile* zur statusrechtlichen Versklavung des Verkauften.<sup>1079</sup>

### 3.5 Ausweitung der Regeln zum passiven Selbstverkauf

Eines der wohl umstrittensten Fragmente in diesem Kontext ist der Beginn des Paulusfragmentes D. 40,12,23:<sup>1080</sup>

D. 40,12,23 pr.–1 *Paulus libro quinquagesimo ad edictum* Si usum fructum tibi vendidero liberi hominis et cessero, servum effici eum dicebat Quintus meus<sup>1081</sup>, sed dominium ita demum fieri meum, si bona fide vendidissem, alioquin sine domino fore.

*Paulus im 50. Buch zum Edikt* pr. Wenn ich dir den Nießbrauch an einem freien Menschen verkauft und eingeräumt haben werde, dann wird dieser dadurch, wie mein Quintus sagte, zum Sklaven. Aber das Eigentum wird nur dann das meine, wenn ich (den Nießbrauch) nach Treu und Glau-

<sup>1078</sup> Es ist durchaus umstritten, ob die Bestimmung der *denegatio adsertionis* ediktal war und damit dem *ius honorarium* zuzuordnen war: Vgl. unten Kapitel III.1: Woher stammt die Regel zum Verkauf *ad pretium participandum*.

<sup>1079</sup> Vgl. dazu Kaser, Rezension zu *Il diritto degli schiavi nell' antica Roma*, von Olis Robleda S. J.: 466, der allerdings davon ausgeht, dass die *denegatio adsertionis* im Falle des Verkaufs *ad pretium participandum* ebenfalls als Teil des Edikts dem *ius honorarium* zuzurechnen sei. Bereits in der Klassik sei es zur Ausgleichung von *ius civile* und *ius honorarium* gekommen, was zur Entwicklung der Rechtsfolge zur Versklavung nach *ius civile* geführt habe. Vgl. auch Max Kaser, „Zum ‚ius honorarium‘“, in *Estudios jurídicos en homenaje al Profesor Ursicino Alvarez Suárez*, hrsg. v. Universidad Complutense de Madrid, Facultad de Derecho, Seminario di Derecho Romano ‚Ursicino Alvarez‘ (Madrid: Universidad Complutense, 1978): 238–39; Silvio Perozzi, *Istituzioni di diritto romano*, Band 1, *Introduzione – Diritto delle persone – Le cose e i diritti sulle cose – Il possesso*, 2. Auflage (Rom: Athenaeum, 1928): 237, Fn. 3; Salvatore Riccobono, *Scritti di diritto romano*, Band 2, *Dal diritto romano classico al diritto moderno. A proposito di D. 10, 3, 14 [Paul. 3 ad plautium]* (Palermo: Università degli Studi, 1964): 368–70; Salvatore Riccobono, „La Fusione del Ius Civile e del Ius Praetorium in unico ordinamento“, *Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie* 16, 4 (1922/23): 503–22.

<sup>1080</sup> Alan Watson, *The Law of Persons in the later Roman Republic* (Oxford: Clarendon Press, 1967): 166: „The text is probably one of the most enigmatic in the Digest, and no satisfactory explanation has, I think, been so far proposed.“

<sup>1081</sup> Abweichend vom Text der Florentina „Quintus Mucius“ nach *codex secundus*.

§ 1. In summa sciendum est, quae de venditis servis, quibus denegatur ad libertatem proclamatio, dicta sunt, etiam ad donatos et in dotem datos referri posse, item ad eos, qui pignori se dari passi sunt.

ben verkauft habe, andernfalls wird der Sklave ohne einen Eigentümer sein.<sup>1082</sup>

§ 1. Überhaupt muss man wissen, dass das, was über verkaufte Sklaven, denen die Berufung auf die Freiheit verwehrt wird, gesagt worden ist, sich auch auf geschenkte und als Mitgift gegebene beziehen kann, weiter auch auf die, die es zugelassen haben, dass sie als Pfand gegeben wurden.<sup>1083</sup>

Der Sachverhalt ist zunächst simpel: Der Nießbrauch an einem freien Menschen wird verkauft und übertragen (*usum fructum tibi vendidero liberi hominis et cessero*), wodurch der freie Mensch zum Sklaven wird (*servum effici*). Eigentum erwirbt der Nießbrauchgeber nur, wenn er den eigentlichen Status des Verkauften nicht kannte, ansonsten wird er Sklave ohne Eigentümer (*alioquin sine domino fore*).

Der folgende Titel indes trifft eine wesentlich allgemeinere Aussage: Das, was über verkaufte Sklaven, denen die Berufung auf die Freiheit verwehrt wird (*quibus denegatur ad libertatem proclamatio*), gesagt wird, könne sich auch auf geschenkte, als Mitgift mitgegebene oder auf solche, die als Pfand gegeben wurden, beziehen.

Statusrechtliche Versklavung ist, wie bereits erarbeitet, im Grunde nicht möglich und nur über den Umweg des arglistigen Verkaufs *ad pretium participandum* oder *ad actum gerendum* denkbar.<sup>1084</sup> Warum also können der Verkauf und die Übertragung des Nießbrauchs plötzlich doch zur Versklavung führen? Darüber hinaus drängen sich weitere Fragen auf: Geht es um eine Ausweitung der Regelung zum Verkauf *ad pretium participandum*? Aber wie ist eine Partizipation am Kaufpreis bei Schenkung oder Mitgift denkbar? Wie passt es dazu, dass die Stelle in Paulus' Kommentar zum Edikt steht? Wie rechtfertigt sich, dass bei Wissen des Nießbrauchgebers der Gegebene zum Sklaven ohne *dominus* wird und damit noch schlechter steht als der *ad pretium participandum* verkaufte freie Mensch? Wer ist mit *Quintus meus* gemeint?

Mit Sicherheit lässt sich nicht nachvollziehen, was Paulus mit dieser Stelle sagen wollte.<sup>1085</sup> Doch wegen der möglichen Relevanz für diese Arbeit lohnt sich die umfas-

**1082** Übersetzung größtenteils nach: Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: Nr. 90, 88. Änderungen: „habe“ zu „haben werde“; „Quintus Mucius“ zu „mein Quintus“.

**1083** Übersetzung größtenteils nach: Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: Nr. 90, 88. Änderung: „gesagt ist“ zu „gesagt worden ist“.

**1084** D. 40,12,37.

**1085** Vgl. Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2: 1117. In den Basiliken ist als Autor der Textstelle nicht Paulus, sondern Iavolen aufgeführt: Bas. 48,8,23 (Scheltema A VI, 2222 = Heimbach IV, 728). Iavolen lebte und wirkte deutlich früher als Paulus im ersten Jahrhundert nach Christus und damit

sende Auseinandersetzung mit den verschiedenen Interpretationsansätzen und deren Bewertung.

Zunächst wird vorgeschlagen, die Interpretation an dem Wort *cessero* in D. 40,12,23 pr. aufzuhängen, das an das Verfahren der *in iure cessio* anknüpft.<sup>1086</sup> Daraus wird geschlossen, dass der Nießbrauch durch *in iure cessio* bestellt worden sei, ein Scheinprozess, nach dem der Nießbraucher vor dem Prätor sein Recht an dem Sklaven beansprucht, während der Nießbrauchgeber nicht widerspricht.<sup>1087</sup> Der Prätor spricht dann der verbleibenden Partei das Recht durch sogenannte *ad-dictio* per Amtshandlung zu. Da ein Nießbrauch aber nicht an einem Freien bestellt werden kann, soll der Sklave *ipso facto* zum Sklaven geworden sein.<sup>1088</sup> Nicolau erklärt, der Prätor schaffe durch die *addictio* zumindest vorübergehend eine neue Situation, was auch rechtfertige, warum der Nießbrauchgeber bei Unwissenheit Eigentümer werde, auch wenn er es vorher nicht gewesen war.<sup>1089</sup> Diese Interpretation greift jedoch zu kurz. Zunächst lässt sich kaum erklären, wie jemand nur temporär („momentanément“<sup>1090</sup>) zum Sklaven wird, wenn der Nießbrauch nur auf Zeit vereinbart wurde. In D. 40,12,23 ist eindeutig von *servum effici* und *dominium meum fieri*, nicht aber von einem potenziell temporären Wechsel des *status libertatis* die Rede.<sup>1091</sup> Außerdem ist die konstitutive Wirkung der *addictio erga omnes*, um tatsächlich den absoluten Status verändern zu können, stark umstritten.<sup>1092</sup> Der Status wird durch das Recht infolge der Geburt, eines Urteils, Kriegsgefangenschaft oder aus anderen Gründen bestimmt und kann nicht durch

---

nahezu zeitgleich, wenn nicht sogar etwas früher als Kaiser Hadrian, der in D. 40,12,23,2, wo auf sein Dekret Bezug genommen wird, bereits als vergöttlicht – *divus* – bezeichnet wird. Auch sind uns die Digesten besser als die Basiliken überliefert, womit im Zweifel die Digesten näher am Original sind. Vgl. Leopold Wenger, *Die Quellen des Römischen Rechts*, Denkschriften der Gesamtkademie 2 (Wien: Holzhausen, 1953): 703. Außerdem passt die Auseinandersetzung mit dem Freiheitsprozess und der Versklavung zu Paulus: vgl. u. a. *ad edictum lib.* L–LI; D. 40,12,33; D. 40,13,4–5.

**1086** So vertreten von: Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 543–53, 267–71. Etwas abgewandelt von Watson, *Law of Persons*: 167–71, der § 1 als interpoliert ansieht und das *principium* der *in iure cessio* zuschreibt. Außerdem dargestellt, aber nicht gefolgt von: Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 30. Zudem kritisch Indra, *Status quaestio*: 186.

**1087** Vgl. Kaser, *RPR*, Band 1: § 10 I, 48; Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 6–7.

**1088** Watson, *Law of Persons*: 170.

**1089** Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 551, 270.

**1090** Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 551, 270.

**1091** So auch Reggi, *Liber homo*: 314; Indra, *Status quaestio*: 186.

**1092** Der Streit an sich soll an dieser Stelle dahinstehen, da er keinen beträchtlichen Mehrwert für die Arbeit bietet. Zur Diskussion für eine Wirkung *erga omnes*: Hans Julius Wolff, „The ‚Constitutive‘ Effect of *in iure cessio*,“ *Tulane Law Review* 23, 3 (1958–1959): 525–40; Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 549, 269; der das Argument dafür in D. 40,12,23 sucht, dessen Zuordnung zur *in iure cessio* bereits infrage steht. Vgl. auch Kaser, *RPR*, Band 1: § 10 I, 48, Fn. 3. Kritisch hingegen Reggi, *Liber homo*: 314.

einzelne Personen, auch nicht durch die Amtshandlung des Prätors verändert werden.<sup>1093</sup> Zu guter Letzt wurde zu Paulus' Zeiten das Verfahren der *in iure cessio* kaum mehr genutzt und starb mit Ende der Klassik aus.<sup>1094</sup> Wahrscheinlicher ist, dass *cessero* zwar noch von der ursprünglichen *in iure cessio* herrührt, bei Paulus aber bereits jedwede Einräumung des Nießbrauchrechts meint.<sup>1095</sup> Es ist schließlich unwahrscheinlich, dass Paulus speziell Bezug auf das Verfahren *in iure cessio* und die prätorische *addictio* mit D. 40,12,23 pr-1 nehmen wollte.<sup>1096</sup>

Am naheliegendsten erscheint zunächst, das *principium* mit den Worten *pretium participantis* hinter *hominis* zu ergänzen.<sup>1097</sup> Parallel zum passiven Selbstverkauf *ad pretium participandum* wird die freie Person in den Fällen der D. 40,12,23 pr.-1 nicht verkauft, sondern ein Nießbrauchrecht an ihr eingeräumt; sie wird verschenkt, als Mitgift bestellt oder als Pfand gegeben. Dafür spricht zunächst die in diesem Kontext gängige Formulierung *denegatur ad libertatem proclamatio*.<sup>1098</sup> Darüber hinaus ist der Fall des Verkaufs *ad pretium participandum* der uns am häufigsten überlieferte Fall, in dem ein Rechtsgeschäft mittelbar<sup>1099</sup> zur Statusänderung führt. Weitere Fälle des Nießbrauchs, der Mitgift, des Pfandes und der Schenkung, die zur Versklavung oder zumindest zur Verweigerung der Berufung auf die Freiheit führen, kennen wir

**1093** Cic. de domo (29),77–78; Cic. pro Caec. (33),95–97. So auch Max Kaser, Rezension zu *The Law of Persons in the later Roman Republic*, von Alan Watson, *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis: Revue d'histoire du droit* 36 (1968): 432; Buckland, *Slavery*: 430; Indra, *Status quaestio*: 186. Vgl. Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 559–60, 272–73 dazu, dass der Prätor den Status nicht verändern konnte.

**1094** Kaser, Knütel und Lohsse, *Römisches Privatrecht*: § 17, Rn. 19; § 34, Rn. 9. Bei dieser Interpretation mag Iavolen zumind. dem Inhalt nach als Autor sogar wahrscheinlicher sein. Vgl. auch Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 553, 271, der das Verschwinden der *in iure cessio* als Grund für eine Verallgemeinerung ansieht und den Pfandzusatz Paulus abschreibt.

**1095** Vgl. dazu insbesondere Heumann und Seckel, *Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts*: *cedere* 1), 62: „[...] im neuesten Recht wird daher *cedere*, *cessio*, insbes. von der Einräumung einer Servitut gebraucht: [...]“ sowie 2).

**1096** Kaser, Rezension zu *The Law of Persons in the later Roman Republic*, von Alan Watson: 432 geht sogar weiter und spricht von: „Das ist unmöglich“ und bezieht sich dabei auf dieselben Argumente.

**1097** So Mommsen in Mommsen und Krüger, *Corpus Iuris Civilis*, Band 1, 21. Auflage: D. XL,12,23 pr., Fn. 14; Lenel, *Palingenesia*, Band 1: Nr. 642, Sp. 1061, Fn. 1; Buckland, *Slavery*: 432; Kaser, Rezension zu *The Law of Persons in the later Roman Republic*, von Alan Watson: 432; Cug, *Manuel*: 79. Ausführlich: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 88, 64–65. Dagegen argumentieren hingegen Reggi, *Liber homo*: 313 sowie De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 26.

**1098** Die Echtheitszweifel, weil es zu Zeiten des Paulus noch eines *adsertor libertatis* bedurfte, können dahinstehen, da es ansonsten eine identische passive Formulierung gegeben hätte, nach der der *adsertor libertatis* die Freiheit geltend machte, die sich ebenso wiederholt hätte. Zu den Echtheitszweifeln: Lenel, *Palingenesia*, Band 1: Nr. 642, Sp. 1061, Fn. 2; Gradenwitz, *Interpolationen*: 101. Vgl. dazu ebenfalls Kapitel I.2.1: Der Freiheitsprozess (*de liberali causa*).

**1099** Die Rechtsregel führt zur Änderung des Freiheitsstatus, nicht bereits das Rechtsgeschäft; vgl. D. 40,12,37.

aus dem klassischen Recht nicht.<sup>1100</sup> Allerdings gehen eine Schenkung, eine Mitgift, aber auch das Pfand nicht mit einem typischen Kaufpreis einher und die Voraussetzung der Partizipation am Preis wirkt damit kontextfremd.<sup>1101</sup> Aus diesem Grund geht Wieling davon aus, dass die Partizipation am Kaufpreis in diesen Fällen durch einen sonstigen Vermögensvorteil beziehungsweise eine sonstige Gewinnbeteiligung ersetzt wird.<sup>1102</sup> Beispielsweise kann im Fall der Schenkung derjenige, der sich verschenken lässt, vom Schenker eine Geldsumme für seine Bereitstellung erhalten. Ähnlich kann er im Fall der Mitgift eine Abstandszahlung, im Falle des Pfandes einen Teil der Darlehenssumme vom Verpfänder oder im Falle des Nießbrauchs einen Teil des Preises, den der Nießbrauchgeber für die Einräumung des Nießbrauchsrechts bekommen hat, erhalten.<sup>1103</sup> Dann wäre D. 40,12,23,1 nicht um die Worte der Kaufpreispartizipation, sondern um die eines Vermögensvorteils zu ergänzen. Dass Paulus darauf verzichtet, diese entscheidende Voraussetzung zu erwähnen,<sup>1104</sup> und die Möglichkeit der Versklavung in solch allgemeinem Umfang anerkennt, lässt sich kaum verstehen,<sup>1105</sup> zumal die Versklavung primär dem *ius gentium* vorbehalten bleibt und eine freiwillige Versklavung offiziell nicht existiert.<sup>1106</sup>

Darüber hinaus würde eine solche Interpretation der Textstelle noch stärker als der Verkauf *ad pretium participandum* zulasten des ehemals freien Menschen gehen. Demjenigen, der zum Nießbrauch gegeben wurde, würde zumindest die Berufung auf die Freiheit verweigert werden, wenn der Nießbrauchgeber den wahren Status kennt.<sup>1107</sup> Kennt der Nießbrauchgeber den Status, wird der Gegebene sogar trotzdem Sklave und sogar Sklave *sine domino*, wodurch ihm die Chance zur Freilassung genommen wird.<sup>1108</sup>

**1100** Nachklassisch erwähnt SRRB § 74, 4–6 im Kontext des Verkaufs *ad pretium participandum* auch Frauen, die als Mitgift gegeben werden und, wenn sie über 20 Jahr alt sind, zu *ancillae* werden. Vgl. auch C. 7,16,16. Allerdings verliert die Freie, die sich wie eine Sklavin als Mitgift geben lässt, nicht bereits auf diese Weise ihre Freiheit: C. 7,14,14; C. 7,16,16; vgl. Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 25.

**1101** Vgl. Reggi, *Liber homo*: 310, 313; Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2: 1117; Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 545, 267–68; De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 26.

**1102** Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 88, 64.

**1103** Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 88, 64.

**1104** Durchaus kann die Voraussetzung durch spätere Bearbeitung der Kompilatoren oder infolge der Überlieferung verlorengegangen sein.

**1105** Für diese Interpretation ist allerdings anzuführen, dass Ulpian in D. 40,12,7 pr. und auch in D. 40,13,1 die Partizipation des Verkauften am Kaufpreis für eine *denegatio ad libertatem proclamare* infolge eines Verkaufs als unbedingt notwendig betont.

**1106** D. 40,12,37; D. 1,5,5,3; Inst. 1,5 pr.; vgl. Rojo, „La autoventa en el Derecho Romano y su recepción en los fueros de Valencia“: 397; Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 496.

**1107** Das ergibt sich aus dem zweiten Teil des *principium*: *sed dominium ita demum fieri meum, si bona fide vendidissem, alioquin sine domino fore*.

**1108** Vgl. Indra, *Status quaestio*: 185.

Wieling vergleicht den *servus sine domino* in D. 40,12,23 pr. mit einem herrenlosen Sklaven, der von seinem Herrn derelinquiert anstatt freigelassen wurde und anschließend unabhängig von bestehenden dinglichen Rechten von jedermann okkupiert werden kann.<sup>1109</sup> Da der Rechtssatz zum Verkauf *ad pretium participandum* zumindest auch den Käufer schützen soll und nur greift, wenn der Käufer den wahren Status nicht kennt, ist äußerst unwahrscheinlich, dass jedermann, also auch der Nießbraucher und Nießbrauchgeber durch Okkupation zu dessen *dominus* werden konnte. Wielings These der möglichen Okkupation des infolge der Kenntnis des Nießbrauchgebers herrenlosen Sklaven ist also abzulehnen.

Auch passt der Fall des unwissenden Nießbrauchgebers nur schwer zum Verkäufer, der beim Verkauf *ad pretium participandum* regelmäßig der Komplize des Verkauferten ist und nicht unwissend gewesen sein wird.<sup>1110</sup> War der Verkäufer unwissend, wird er den Kaufpreis nicht mit dem Verkauften geteilt haben. Außerdem wird der Nießbrauchgeber keinen Nachteil durch das Geschäft erleiden, da er den Nießbrauch wirksam einräumen kann und in der Regel eine entsprechende Vergütung erhalten wird. Warum er also im Falle der Unwissenheit durch die Einräumung noch Eigentum an einem Sklaven erwerben soll, an dem er vorher keines erwerben konnte, ist schwer nachvollziehbar. Doch die Erklärung wird wohl sein, dass der Sklave besser mit einem Eigentümer dasteht als ohne und nur der wissende Nießbrauchgeber seine Chance auf Eigentum verspielt hat.

Ist mit *Quintus meus* in D. 40,12,23 pr. Quintus Mucius Scaevola gemeint, wie es wahrscheinlich der *codex secundus* vorsah,<sup>1111</sup> muss sich Paulus zudem auf eine ältere Rechtsregel beziehen, die bereits zu Mucius' Zeiten, also im zweiten bis ersten Jahrhundert vor Christus, Bestand hatte.<sup>1112</sup> Da jedoch vieles darauf hindeutet, dass die Regelung zum Verkauf *ad pretium participandum* zu dieser Zeit noch nicht existierte, wie an an-

**1109** Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 88, 64.

**1110** Vgl. Reggi, *Liber homo*: 313; Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2: 1117; Watson, *Law of Persons*: 167; De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 26; Robleda, *diritto degli schiavi*: 38.

**1111** Mommsens Stellung ist unklar: Mommsen und Krüger, *Corpus Iuris Civilis*, Band 1, 21. Auflage: D. XL,12,23 pr., 686. Mommsen nimmt sowohl in seiner Editio Maior (Theodor Mommsen, *Digesta Iustiniani Augusti: Editio maior. Zwei Bände von Theodor Mommsen mit der kleinen (1868) und großen (1870) Vorrede und später gelieferten, bislang unveröffentlichten „Berichtigungen und Ergänzungen“*, Band 2 [Berlin: Weidmann, 1870]): XXXX,12,23, 480 als auch in seiner kleinen Edition (Theodor Mommsen und Paul Krüger, *Corpus Iuris Civilis*, Band 1, *Institutiones et Digesta*, 10. Auflage [Berlin: Weidmann, 1905]): D. XXXX,12,23 pr., 640 *Quintus Mucius* in den Haupttext auf und verbannt den Text der Florentina mit *Quintus meus* in die Fußnoten. Erst Krüger tauscht die Positionen, nachdem er in der 11. Auflage den Text Mommsens erstmals überarbeitet: Theodor Mommsen und Paul Krüger, *Corpus Iuris Civilis*, Band 1, *Institutiones et Digesta*, 11. Auflage (Berlin: Weidmann, 1908): D. XL,12,23 pr., 686. Dennoch spricht sich Mommsen in Römisches Strafrecht: 854, Fn. 5 ausdrücklich für Quintus Cervidius Scaevola als die korrekte Deutung aus.

**1112** Für Quintus Mucius Scaevola spricht, dass Modestinus bzw. Pomponius – so Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: Nr. 109, 87 – in D. 41,1,54,3a eine Ausweitung der Regel zur Haftung eines *homo bona fide serviens* auf den Fall des

derer Stelle im Detail erörtert wird,<sup>1113</sup> bezieht sich Paulus entweder nicht auf diese Rechtsregel oder es muss sich um einen anderen Quintus gehandelt haben. Es liegt nahe, dass er mit *Quintus meus* seinen Lehrer Quintus Cervidius Scaevola meinte.<sup>1114</sup> Normalerweise nimmt Paulus auf seinen Lehrer mit den Worten *Scaevola noster* Bezug, und die Wortkombination *Quintus meus* ist als solche einzigartig in den Digesten.<sup>1115</sup> Allerdings bezieht er sich in den justinianischen Digesten nur selten auf Quintus Mucius,<sup>1116</sup> auf seinen Lehrer Quintus Cervidius hingegen häufig.<sup>1117</sup> Außerdem passt der Inhalt besser zu der uns bekannten Regelung der Verweigerung der Berufung auf die Freiheit infolge des Verkaufs *ad pretium participandum* beziehungsweise *ad actum gerendum* und damit chronologisch in die Zeit des Quintus Cervidius.<sup>1118</sup> Zuletzt ist die Florentina uns besser überliefert,<sup>1119</sup> so dass wir guten Gewissens annehmen können, dass sich Paulus in diesem Fragment mit den Worten *Quintus meus* auf seinen Lehrer Quintus Cervidius Scaevola bezieht.<sup>1120</sup>

Nicht *ad pretium participandum*, aber *ad actum gerendum* beziehungsweise *ad negotium gerendum* wollen hingegen Karlowa und vorsichtiger Reggi hinzufügen und damit eine Parallele zum Verkauf zum Geschäftsführer – insbesondere *actor* – zie-

---

durch Schenkung und Mitgift gegebenen, vermeintlichen Sklaven auf Quintus Mucius Scaevola zurückführen.

**1113** Zur Herkunft und Entwicklung der Rechtsregel siehe im Detail: Kapitel III.1: Woher stammt die Regel zum Verkauf *ad pretium participandum*.

**1114** Ebenfalls in Betracht gezogen von Buckland, *Slavery*: 431, Fn. 5, wenn auch abgelehnt. Vgl. zu Quintus Cervidius Scaevola als Lehrer des Paulus: Sebastian Stepan, *Scaevola noster, Schulgut in den ‚libri disputationum‘ des Claudius Tryphoninus?*, *Ius Romanum* 6 (Tübingen: Mohr Siebeck, 2018): 9, 14–15; Julia Maria Gokel, *Sprachliche Indizien für inneres System bei Q. Cervidius Scaevola*, *Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen* 70 (Berlin: Duncker & Humblot, 2014): 70–75; Wolfgang Kunkel, *Die Römischen Juristen: Herkunft und soziale Stellung*, 2. Auflage (Graz: Böhlau, 1967): 244; Paul Krüger, *Geschichte der Quellen und Litteratur des Römischen Rechts* (Leipzig: Duncker & Humblot, 1888): 204; Otto Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte: In zwei Bänden*, Band 1, *Staatsrecht und Rechtsquellen* (Leipzig: Veit, 1885): 744.

**1115** Stepan, *Scaevola noster*: 14.

**1116** Vgl. nur D. 33,4,11; D. 41,2,3,23; D. 50,16,25,1.

**1117** D. 2,14,27,2; D. 3,5,18,1, D. 4,4,24,2; D. 5,1,49,1; D. 7,1,50; D. 10,2,46; D. 23,3,56,3; D. 27,1,32; D. 28,2,19; D. 28,6,38,3; D. 33,4,16; D. 33,7,18,4; 13; D. 34,2,32,3; 7; D. 37,11,10; D. 42,5,6,2. Vgl. Theodor Kipp, Rezension zu *Geschichte der capitis deminutio*, Band 1, *Zugleich eine Neubearbeitung des Legisaktionsrechtes*, von Hugo Krüger, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 9 (1888): 165, Stepan, *Scaevola noster*: 14, Fn. 96; Krüger, *Geschichte der Quellen und Litteratur*: 204, Fn. 9.

**1118** Quintus Cervidius Scaevola wirkte in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts nach Christus: vgl. Gokel, *Q. Cervidius Scaevola*: 68.

**1119** Zum Wert der Florentina vgl. Fritz Schulz, *Einführung in das Studium der Digesten* (Tübingen: Mohr, 1916): 2.

**1120** So auch: Kipp, Rezension zu *Geschichte der capitis deminutio*, Band 1, *Zugleich eine Neubearbeitung des Legisaktionsrechtes*, von Hugo Krüger: 164–65; Mommsen, *Römisches Strafrecht*: 854, Fn. 5. Anders hingegen: Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 544, 267; Paul-Frédéric Girard, „La date de la loi Aebutia,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 14 (1893): 39, Fn. 1; Buckland, *Slavery*: 431, Fn. 5; Watson, *Law of Persons*: 166 und vermutlich De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 25.

hen.<sup>1121</sup> Dafür spricht, dass damit der Widerspruch mit der Kaufpreispartizipation bei Schenkung, Mitgift und Pfand entfällt. Außerdem ist ein zuverlässiger Geschäftsführer äußerst begehrt und damit als Gegenstand des Nießbrauchs, der Schenkung und der Mitgift durchaus denkbar. Auch kann der Geschäftsführer als Pfand wertvoll sein, vorausgesetzt, dass er bereits dem Verpfänder als solcher diente. Dann ist aber unklar, warum er nicht bereits Sklave in den Händen des Verpfänders war und überhaupt erst mit Bestellung des Pfandes wird.<sup>1122</sup> Dieser Interpretation widerspricht natürlich auch, dass Paulus die Voraussetzungen des *ad actum gerendum* beziehungsweise *ad negotium gerendum* nicht nennt.<sup>1123</sup> Allerdings hat Justinian diese Möglichkeit auch an anderer Stelle aus den Digesten gestrichen oder gar nicht erst aufgenommen, weil zu seinen Zeiten der Geschäftsführer nur mehr selten Sklave war und die Regelung nicht mehr gebraucht wurde. Deshalb liegt es nahe, dass der Kontext aus demselben Grund auch an dieser Stelle gestrichen wurde.<sup>1124</sup>

Am Ende ist wohl den meisten Interpretationen etwas abzugewinnen.<sup>1125</sup> Den Worten *quae de venditis servis, quibus denegatur ad libertatem proclamatio, dicta sunt*<sup>1126</sup> in D. 40,12,23,1 ist zu entnehmen, dass sich Paulus generell auf den Verkauf von freien Menschen<sup>1127</sup> bezieht, denen anschließend die Berufung auf die Freiheit verwehrt wird beziehungsweise die zu Sklaven werden.<sup>1128</sup> Er legt sich weder auf den Verkauf *ad pre-*

---

**1121** So vertreten von Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2: 1117; Reggi, *Liber homo*: 315–17. Zum Verkauf *ad actum gerendum*: Kapitel I.3.3: Der Verkauf *ad actum gerendum*.

**1122** Vgl. Reggi, *Liber homo*: 316. Der Verkaufte wird beim Verkauf *ad actum gerendum* zum Sklaven, weil die Sklavenstellung bei einem *actor* für den Sklavenherrn von Vorteil war – vgl. Kapitel III.4: Sinn und Zweck der Regeln zum Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum*. Bei der Pfandbestellung kommt der Zweck in keiner Weise zum Tragen. Lediglich das Gläubigerinteresse an einem brauchbaren Pfand wird geschützt. Reggi, *Liber homo*: 316 formuliert zudem die Kritik, warum er nicht Sklave desjenigen wird, dem er zum Nießbrauch gegeben wurde.

**1123** Reggi, *Liber homo*: 317, Fn. 60. Das Argument Nicolaus, *Causa Liberalis*: Nr. 539, 265; Nr. 547: 268, nach dem D. 40,12,23 nicht den Verkauf *ad negotium gerendum* betreffe, weil es sich dabei nur um eine vorläufige *denegatio* der Berufung auf die Freiheit handle, kann so nicht übernommen werden, da die Quellen keinerlei Anhaltspunkt bieten, warum die *denegatio* in diesem Fall nur vorläufig sein soll. Vgl. dazu Reggi, *Liber homo*: 315 sowie die *interpretatio* zu C.Th. 4,8,6: [...] *in ea [...] servitute permaneat*.

**1124** Vgl. Kapitel I.3.3: Der Verkauf *ad actum gerendum* sowie Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2: 1117. Anderer Ansicht ist hingegen Watson, *Law of Persons*: 167, der es als unwahrscheinlich – „unlikely“ – ansieht, dass diese Worte ausgelassen wurden.

**1125** Mit Ausnahme der Interpretation, nach der die *addictio* des Prätors im Verfahren *in iure cessio* zum Wechsel des Freiheitsstatus führe.

**1126** Paulus scheint die Unterscheidung zwischen Sklaven und denen, denen die Berufung auf die Freiheit verwehrt wird, nicht so eng zu nehmen, wenn er von verkauften Sklaven, die sich nicht auf die Freiheit berufen können – *venditis servis, quibus denegatur ad libertatem proclamatio* – schreibt.

**1127** Klar ist, dass Paulus mit verkauften Sklaven – *venditis servis* – keine solchen meint, die schon vor dem Verkauf Sklaven waren, da der Zusatz *quibus denegatur ad libertatem proclamatio* ansonsten obsolet wäre.

**1128** Eine solch generelle Lesart verfolgt im Kern auch: Indra, *Status quaestio*: 187.

*tium participandum* noch auf den Verkauf *ad actum gerendum* fest, was er aber auch nicht muss. Ihm geht es generell um die Ausweitung der Regelungen, die zur *denegatio ad libertatem proclamare* führen, auf Fälle des Nießbrauchs, der *dos*, der Schenkung und des Pfandes.<sup>1129</sup> Dass die Problematik der Ausweitung des Rechtssatzes zum passiven Selbstverkauf in der klassischen Zeit durchaus thematisiert wurde, zeigt auch Ulpian *vel in servitute quaqua ratione deduci* neben dem Verkauf in die Sklaverei in D. 40,12,7 pr. Auch Ulpian setzte sich also nicht nur mit dem Verkauf, sondern auch anderen Gründen für eine mögliche Versklavung infolge eines Rechtsgeschäfts auseinander.<sup>1130</sup> Nicht zuletzt erwähnt Paulus weder die Kaufpreispartzipation noch die Geschäftsführung als notwendige Kriterien in seinen sonstigen Quellen zum Verkauf, der zur *denegatio adsertionis* führt.<sup>1131</sup> Er hält die Formulierung stets offen, um alle potenziellen Fälle miteinzubeziehen – insbesondere also den Verkauf *ad pretium participandum* und den Verkauf *ad actum gerendum*. Auszuschließen ist auch nicht, dass es einzelne Fälle noch neben dem Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* gab, bei denen die Interessenlage derart lag, dass der Prätor es für gerechtfertigt hielt, die *adsertio* zu verweigern. Durch seine offene Formulierung, die in allen paulinischen Quellen zu finden ist, schafft er es, auch diese Fälle einzubeziehen.<sup>1132</sup>

---

**1129** Indra, *Status quaestio*: 183, Fn. 37, 187 sieht D. 40,12,23 pr. und 1 sogar als Rechtsfolgenverweigerung. Demnach bedürfe es bei Nießbrauch, Mitgift, Schenkung und Pfand weder der zusätzlichen Voraussetzung der Kaufpreispartzipation noch der des Verkaufs als Geschäftsführer. Sie setzt allerdings voraus, dass dem jeweiligen Rechtsgeschäft ein Verkauf *ad actum gerendum pretiumve participandum* vorausgegangen ist. De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 26 weist hingegen darauf hin, dass D. 40,12,23 anders als alle anderen Stellen, die den Verkauf *ad pretium participandum* betreffen, kaum verändert Eingang in die Basiliken gefunden habe. Da Leo VI. in Nov. 59 die Regelungen zum Verkauf *ad pretium participandum* aufgehoben hat, findet der Verkauf *ad pretium participandum* keine Erwähnung in den Basiliken. Vgl. auch Indra, *Status quaestio*: 184. Daraus schließt De Giovanni, dass es in D. 40,12,23 pr. und 1 nicht um den Verkauf *ad pretium participandum* gehen könne. Er gibt allerdings keinen Ansatz für eine Alternativdeutung. Da Paulus sich in D. 40,12,23 pr. und 1 allerdings offen auf all die Regelungen bezieht, die zur Versklavung bzw. *denegatio adsertionis* infolge des Verkaufs führen, kann D. 40,12,23 pr. und 1 auch noch von Bedeutung sein, nachdem der Verkauf *ad pretium participandum* abgeschafft wurde, und diesen vorher trotzdem erfasst haben. Damit ist die Paulusstelle von einzelnen Regelungen unabhängig und beinahe zeitlos. De Giovanni's Bedenken stehen der hier gegebenen Interpretation also nicht entgegen.

**1130** Vgl. Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l'esclavage volontaire“: 491, Fn. 119. Außerdem gibt es Nachweise in C. 7,16,16 und SRRB § 74,4–6, die sich mit der Mitgift im Falle des Verkaufs in die Sklaverei befassen.

**1131** D. 40,12,33; D. 40,13,4; D. 40,13,5.

**1132** Zwar ist eine Kaufpreispartzipation bei einer Schenkung nicht denkbar, aber andere Fälle, in denen der Verschenkte seine Schutzwürdigkeit verspielt hat und der Beschenkte besonders schutzwürdig ist, sind auch im Falle der Schenkung durchaus denkbar.

Es darf jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass es Paulus für die *denegatio adsertionis* ausreicht, dass der Verkaufte seinen Status gegenüber dem Käufer nicht offenbart hat und er keine weitere Voraussetzung wie eine Kaufpreiszahlung verlangt. Zwar wird in D. 40,13,4 grundsätzlich deutlich, dass Paulus denjenigen der Hilfe des Prätors für unwürdig erachtet, der seinen Status nicht offenbart. Allerdings bezieht er sich dort auf Sklaven, die sich verkaufen lassen, nicht aber auf freie Personen.<sup>1133</sup> Auch stellt Paulus in seinen Texten nicht auf das Kriterium einer Täuschung ab. Dabei ist undenkbar, dass die Voraussetzungen für die *denegatio adsertionis* für Paulus insgesamt geringer gewesen sein sollten als für die *actio in duplum* in den Fällen der D. 40,12,14–22.

Paulus weitet in D. 40,12,23 pr.–1 die Regeln zur *denegatio adsertionis* in all diesen Fällen aus. Diese Ausweitung kann jedoch nur so weit gehen, wie die Regelungen konzeptionell kompatibel sind. So ist eine Beteiligung am Kaufpreis bei Schenkung nicht vorstellbar und – anstelle der Kaufpreispartizipation – eine eventuelle Zahlung, die der Geschenkte für seine Bereitschaft, geschenkt zu werden, erhält, selten und zu konstruiert. Bei Nießbrauch ist eine Partizipation am Kaufpreis allerdings möglich. Die Weitergabe zum Geschäftsführer (*ad actum gerendum*), die zur *denegatio adsertionis* oder gar zur Versklavung führt, ist hingegen durchaus auch bei Schenkung denkbar.<sup>1134</sup> Dem Verkauften wird beim Verkauf *ad pretium participandum* oder *ad actum gerendum* die Freiheit insbesondere verwehrt, um den Käufer zu schützen, während derjenige, der sich in Kenntnis seines wahren Status in die Sklaverei geben ließ, nicht schutzwürdig ist.<sup>1135</sup> Eine identische oder zumindest vergleichbare Interessenlage besteht auch bei Schenkung, Mitgift, Pfand und Nießbrauch, so dass die Ausweitung durchaus dem Zweck nach seine Berechtigung hat.<sup>1136</sup>

Aber D. 40,12,23 pr. und 1 gehen darüber hinaus:

|   |   |
|---|---|
| <p>D. 40,12,33 <i>Paulus libro singulari de liberali causa</i> Qui sciens liberum emit, quamvis et ille se pateretur venire, tamen non potest contradicere ei qui ad libertatem</p> | <p><i>Paulus in seinem Buch zum Rechtsstreit über die Freiheit</i> Wer wissend einen Freien kauft, kann, auch wenn jener duldet, verkauft zu werden, demjenigen dennoch</p> |
|---|---|

<sup>1133</sup> Vgl. Kapitel I.3.2.2.4: Die fehlende Offenlegung des eigenen Status.

<sup>1134</sup> Anders gegebenenfalls beim Pfand, wie bei Erläuterung der Interpretation, die *ad actum gerendum* ergänzen möchte, bereits beschrieben wurde.

<sup>1135</sup> Kapitel III.4: Sinn und Zweck der Regeln zum Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum*.

<sup>1136</sup> Für die Mitgift gibt es immerhin Quellen, nach denen der Status unberührt bleibt, wenn sich eine Freie wie eine Sklavin als Mitgift gibt: C. 7,14,14; C. 7,16,16; wobei gerade C. 7,16,16 nahelegt, dass es durchaus Ausnahmen geben konnte, wenn entsprechende Voraussetzungen vorlagen, zumindest aber die Mitgegebene 25 Jahre oder älter war.

proclamat: sed si alii eum ignoranti vendiderit, denegabitur et proclamatio.

nicht widersprechen, der sich auf seine Freiheit beruft. Aber wenn er ihn einem anderen Unwissenden weiterveräußert haben wird, wird ihm die Berufung auf die Freiheit verweigert werden.<sup>1137</sup>

Paulus war auch der Fall bekannt, in dem ein freier Mensch von jemanden gekauft wird, der den wahren Status kennt, und anschließend an jemand Unwissenden weiterverkauft wird. Dabei war eine weitere Kaufpreispartizipation oder die Arbeit als Geschäftsführer nicht nötig, um die fehlende Schutzwürdigkeit des Verkauften zu begründen und die Freiheit zu verwehren (*denegabitur proclamatio*).<sup>1138</sup> Es gibt keinen ersichtlichen Grund, warum diese Regelung nicht auch auf die Weitergabe zum Nießbrauch, die Schenkung, die Mitgift und das Pfand auszuweiten ist.<sup>1139</sup> Wie Söllner bereits richtig erkannte, liegt dem der immer wieder auftauchende Grundsatz zugrunde, dass es demjenigen, der in Kenntnis seiner Freiheit in Sklaverei arbeitet und jederzeit einen Freiheitsprozess anstrengen könnte, obliegt, bei Verfügungen über seine Person seinen wahren Status zu offenbaren.<sup>1140</sup> Tut er dies nicht, ist er auch nicht mehr schutzwürdig. Folgerichtig wäre Paulus zum selben Ergebnis gekommen, wenn derjenige zum Nießbrauch, als Geschenk, als *dos* oder als Pfand gegeben wurde. Denn der *liber homo* duldet die Weitergabe jeweils gleichermaßen. D. 40,12,23 pr. spricht dem gutgläubigen Nießbrauchgeber zudem Eigentum zu.<sup>1141</sup>

**1137** Übersetzung teilweise nach: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 65. Änderungen: „jener sich freiwillig verkaufen läßt“ zu „jener duldete, verkauft zu werden“; „ihm“ zu „demjenigen dennoch“; „wenn er sich“ zu „der sich“; „an einen Gutgläubigen weiter veräußert“ zu „einem anderen Unwissenden weiterveräußert haben wird“; „verweigert“ zu „verweigert werden“.

**1138** Vgl. zu diesem Fall im Detail: Kapitel I.3.2.2.5: Der Weiterverkauf durch einen bösgläubigen Erstkäufer (*postea alius eum emerit ob hoc, qui scivit*); zudem Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 29–30 sowie D. 40,12,7,2.

**1139** Für Indra, *Status quaestio*: 183, Fn. 37, 187 ist das der einzige Fall, den D. 40,12,23 pr. und 1 in Form einer Rechtsfolgenverweisung regelt. Vgl. auch Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 30. Die Ausweitung solle sich in den aufgezählten Rechtsgeschäften nicht erschöpfen. So zähle auch die Herausgabe des Beauftragten an seinen Auftraggeber als Weitergabe im Sinne der D. 40,12,33.

**1140** Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 30. Dieser Gedanke spiegelt sich insbesondere in D. 40,13,4 und C.Th. 4,8,6 sowie Kapitel I.3.2.2.4: Die fehlende Offenlegung des eigenen Status.

**1141** [...] *sed dominium ita demum fieri meum, si bona fide vendidissem* [...].

Eventueller Kritik, es sei unverständlich, warum der gutgläubige Nießbrauchgeber erst mit Einräumung des Nießbrauchs Eigentümer wird, kann leicht entgegengehalten werden, dass das nur die Fälle betrifft, in denen er noch kein Eigentümer war; zum Beispiel wenn der *liber homo* schon seit Jahren für den Nießbrauchgeber Sklavendienste verrichtete oder beim Ersterwerb noch keine zwanzig Jahre alt war.<sup>1142</sup>

---

1142 Vgl. Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 88, 65.

## 4 Selbstgewählte Wege in die Sklaverei – Zusammenfassung

Bot die römische Rechtsordnung dem freien Menschen theoretisch die Möglichkeit, sich bewusst und freiwillig in die rechtliche Sklaverei zu begeben? Nach einer quellennahen Analyse kann eine eindeutige Antwort gegeben werden: Ja, wer derart in Knechtschaft enden wollte, ohne sich auf seine Freiheit weiterhin berufen zu können, dem bot das Recht die entsprechenden Möglichkeiten.

Zwar ist die Versklavung dem Grundsatz nach vom Privatrecht ausgeklammert: Weder eine private Vereinbarung<sup>1143</sup> noch das Handeln als Sklave,<sup>1144</sup> eine Erklärung, die denjenigen als Sklaven bezeichnet<sup>1145</sup> oder die Tätigkeit als Geschäftsführer<sup>1146</sup> können jemanden rechtswirksam seiner Freiheit berauben. Dem Status nach bleibt derjenige frei und konnte sich weiterhin auf seine Freiheit im Prozess berufen.

Allerdings kann eine Frau, die sich auf einen Sklaven ohne die Einwilligung seines *dominus* eingelassen hat, statusrechtlich zur Sklavin des *dominus* werden. Das wurde im *senatus consultum Claudianum* festgelegt. Auf diese Weise kann die *libera* gemeinsam mit dem *dominus* die Versklavung bewusst herbeiführen, wenn sie nur zuvor mit einem der Sklaven eine Verbindung einging. Männer aber konnten auf diese Weise nicht zu Sklaven werden.

Während die geplante Herbeiführung der Verurteilung zum Sklaven als selbstgewählter Weg in die Sklaverei ausscheidet, da der Strafprozess zu unsicher und die damit einhergehende Stellung als *servus poenae* auch äußerst unattraktiv ist, ist es auf der anderen Seite grundsätzlich möglich, bewusst einen Freiheitsprozess gegen einen Scheineigentümer zu verlieren, um so dessen Sklave zu werden. Allerdings kommt es dabei zu keiner rechtlichen Versklavung: Zunächst muss sich ein *dominus* finden, der bereit ist, einen Scheinprozess einzuleiten, in dem er sein scheinbares Eigentum erstreitet. Wenn anschließend ein falsches Urteil zulasten der Freiheit ergeht, kann der Prozess mithilfe eines *adsertor libertatis* regelmäßig neu geführt werden. Der verlorene Freiheitsprozess führte also weder zu einer Statusänderung noch zur *denegatio adsertionis*. Auf die damit verbundene Unsicherheit wird sich ein vermeintlicher *dominus* nur selten eingelassen haben.

Vielversprechender erscheint die Möglichkeit, sich in die Sklaverei verkaufen zu lassen (*venum se dari passus est*). Ein Kaufvertrag über einen freien Menschen ist regelmäßig wirksam, wenn der Käufer die Freiheit des Verkauften nicht kannte. Unter bestimmten Voraussetzungen wird nun dem Verkauften verweigert, sich mithilfe eines *adsertor libertatis* im Prozess auf seine Freiheit zu berufen. Gemeinsame Voraussetzung

---

1143 Vgl. u. a. D. 40,12,37; C. 7,16,10; C. 7,20,2; auch nicht die Mitgabe als *dos*: C. 7,14,14.

1144 Vgl. u. a. C. 7,14,2; C. 7,16,23; C. 7,14,6; C. 7,14,11.

1145 Vgl. C. 7,16,6; C. 7,16,16; Paul. sent. 5,1,2.

1146 C. 7,16,10.

ist stets, dass sich der Verkaufte durch jemanden verkaufen ließ, mindestens zwanzig Jahre alt war<sup>1147</sup> und der Käufer den wahren Status des Verkauften nicht kannte.<sup>1148</sup> Liegen diese Voraussetzungen vor, gibt es jedenfalls die Möglichkeit, sich *ad pretium participandum*<sup>1149</sup> oder *ad actum gerendum*<sup>1150</sup> verkaufen zu lassen.<sup>1151</sup>

Die Voraussetzungen sind jeweils unkompliziert durch den, der sich selbst versklaven möchte, herbeizuführen. Wer über zwanzig Jahre alt ist, muss lediglich jemanden finden, der bereit ist, ihn auf dem Sklavenmarkt an einen unwissenden Käufer zu verkaufen, und anschließend mit diesem Verkäufer den Kaufpreis teilen (*ad pretium participandum*) oder für den Käufer die Tätigkeit als Geschäftsführer aufnehmen (*ad actum gerendum*). Liegen alle Voraussetzungen vor, wird dem Verkauften die Berufung auf die Freiheit mithilfe eines *adsertor libertatis* im Prozess durch den Prätor und später den zuständigen Beamten verwehrt (*denegatio adsertionis*). Zwar erlangt er auf diese Weise nicht den Status eines Sklaven, aber praktisch gibt es keine Unterschiede zwischen der statusrechtlichen Versklavung und der rechtlichen Behandlung als Sklave infolge der *denegatio adsertionis*. Teilweise bereits in der Spätclassik und endgültig mit Abschaffung des Formularprozesses führten der Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* schließlich auch zur Statusänderung.<sup>1152</sup>

Sicherlich wird bei der Person, die sich verkaufen ließ, häufig das Interesse bestehen haben, sich nach Belieben mithilfe eines *adsertor* wieder auf die eigene Freiheit berufen zu können. Das ist insbesondere der Fall des *homo liber bona fide serviens*, in dem der *homo liber* seinen wahren Status kennt. Allerdings wird es schwierig gewesen sein, aufgrund des Argwohns der Sklavenhalter derart bewusst in Knechtschaft zu gelangen. Die Regeln zum Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* wiederum konnten den Markt stabilisieren, indem sie das Risiko für den Käufer, eine freie Person zu kaufen, die sie wieder hergeben müssen, beträchtlich minimierten.<sup>1153</sup> Diese Situation konnte der freie Mensch, der den Weg in die Knechtschaft suchte, nun auf unkomplizierte Weise nutzen, um sein Ziel zu erreichen.<sup>1154</sup> Derart wurde ein Tor in die freiwillige Selbstversklavung geschaffen.

1147 Maßgeblich dafür war beim Verkauf *ad pretium participandum* der Zeitpunkt der Kaufpreispartizipation: D. 40,12,7,1 und D. 40,13,1,1.

1148 Für den Verkauf *ad actum gerendum* ist diese Voraussetzung nicht eindeutig belegt. Dafür spricht aber C. 7,14,6. Häufig wird die Praxis in diesem Punkt vom Recht allerdings abgewichen haben, weshalb sich Diokletian in C. 7,14,6 gezwungen sah, dieses Kriterium zu betonen.

1149 Vgl. u. a. D. 40,12,7 pr.–3; D. 40,13,1; D. 40,13,3; D. 1,5,5,1.

1150 Dazu insb. D. 28,3,6,5; C.Th. 4,8,6 und C. 7,16,10.

1151 Paulus' stets offene Formulierung lässt sogar vermuten, dass es noch weitere Fälle gab. Vgl. D. 40,12,33; 40,12,23 pr.–1; 40,13,4–5.

1152 Vgl. D. 1,5,5,1; Inst. 1,3,4; Inst. 1,16,1.

1153 Vgl. Kapitel III.5: Sklaven als begehrtes Gut – Sklavennachfrage und Sklavenangebot.

1154 Vgl. zu den Motiven Kapitel II.4: Die Motive zur Selbstversklavung.



---

## **II Die Selbstversklavung in der sozialen Praxis**



Welche Rolle spielten die im Detail analysierten Möglichkeiten der Selbstversklavung in der sozialen Praxis? War den Beteiligten die genaue Rechtsfolge bekannt und wurden die Rechtssätze etwa bewusst genutzt, um sich freiwillig selbst zu versklaven?

Insbesondere der Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum*, für Frauen aber auch das *senatus consultum Claudianum*, kommen infrage, um den Weg in die Sklaverei zu suchen. Welchen Wert diese Rechtssätze in der sozialen Praxis zur Zeit der klassischen Jurisprudenz hatten, soll anhand von Hinweisen in den juristischen, aber auch in nichtjuristischen Quellen untersucht werden. Dabei soll eine mögliche soziale Praxis der bewussten und freiwilligen Selbstversklavung rekonstruiert und die Motivationen für einen solchen Schritt nachgebildet werden.



# 1 Rekonstruktion einer möglichen sozialen Praxis rechtswirksamer Selbstversklavung

Wie könnte anhand der im Detail analysierten Rechtssätze eine rechtswirksame Selbstversklavung in der Praxis ausgesehen haben? Darüber geben die bereits analysierten Rechtstexte ebenso Auskunft wie manche andere Quellen. Zunächst soll die Rekonstruktion einer Praxis versucht werden, die dem Versklavten die Möglichkeit, seine eigene Freiheit zu erstreiten fortwährend verwehrte (*denegatio adsertionis*).

Beim Verkauf *ad pretium participandum* aber auch *ad actum gerendum* gelangt in Sklaverei, wer über zwanzig Jahre alt ist und duldet, durch jemand anderen verkauft zu werden. Wer sich seiner Freiheit bewusst war, konnte sie dem Käufer jederzeit offenlegen und den Verkauf damit verhindern. Schwieger aber, duldet er den Verkauf (*venire passus est*)<sup>1</sup> und war auf diese Weise Komplize des Verkäufers.<sup>2</sup> Rechtlich spielt es zunächst keine Rolle, ob er einen vom vermeintlichen *dominus* angestoßenen Verkauf toleriert<sup>3</sup> oder ob der *liber homo* selbst einen Verkäufer sucht, damit dieser ihn in die Sklaverei verkauft. In der Praxis des passiven Selbstverkaufs wird es aber meist der freie Mensch gewesen sein, der jemanden suchte, der bereit war, die Risiken als Verkäufer in Kauf zu nehmen und ihn in die Sklaverei zu verkaufen.<sup>4</sup>

Einen Hinweis auf die Person des Verkäufers im Falle des passiven Selbstverkaufs eines Freigelassenen finden wir in einem Gaiustext:

D. 40,12,4 *Gaius ad edictum praetoris urbani titulo de liberali causa* Sed tunc patrono conceditur pro libertate liberti litigare, si eo ignorante libertus venire se passus est.

*Gaius zum Edikt des praetoris urbani im Titel über den Rechtsstreit über die Freiheit*  
Dem Patron wird aber dann gestattet, für die Freiheit seines Freigelassenen zu streiten, wenn ohne sein Wissen der Freigelassene geduldet hat, verkauft zu werden.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Vgl. zur Formulierung u. a. D. 1,5,5,1; D. 40,12,7 und D. 40,13,1.

<sup>2</sup> C.Th. 4,8,6,3: [...] *Qui vero memoria firma venditioni post factae non nescius innectitur*, [...].

<sup>3</sup> Das ist der Fall, auf den Konstantin in C.Th. 4,8,6 primär Bezug nimmt.

<sup>4</sup> Der Verkäufer setzte sich dem Risiko bestimmter Eviktionsklagen aus: Vgl. Kapitel III.2.2: Klagen gegen den Verkäufer. Allerdings setzte er sich nicht dem Risiko aus, des Menschenraubs schuldig gesprochen zu werden, wenn im Prozess nachgewiesen werden kann, dass der Verkauf im Einvernehmen mit dem verkauften *liber homo* erfolgte: Kapitel III.3: Strafrechtliche Konsequenzen des passiven Selbstverkaufs.

<sup>5</sup> Übersetzung größtenteils nach: Otto, Schilling und Sintenis, *Corpus Iuris Civilis*, Band 4: D. 40,12,4 (übersetzt von Schneider). Änderung: „sich ... hat verkaufen lassen“ zu „geduldet hat, verkauft zu werden“.

Die Worte *venire passus est* deuten darauf hin, dass sich Gaius zu den Fällen des passiven Selbstverkaufs äußert. Der Patron darf im Falle des Verkaufs *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* die Freiheit seines Freigelassenen erstreiten, wenn er von dessen Verkauf nichts wusste.<sup>6</sup> Die Betonung der Unkenntnis des Patrons allerdings legt nahe, dass in der Praxis auch der Fall eine Rolle spielte, in dem der Patron in den Verkauf eingeweiht war und vielleicht selbst als Verkäufer auftrat. Auf diese Weise konnte er den Verlust seiner Patronatsrechte mit seinem Kaufpreisanteil kompensieren.

Der Käufer wiederum musste unwissend sein. Er durfte den wahren Status des Verkauften nicht kennen.<sup>7</sup> Dass das häufig der Fall gewesen sein wird, wird bereits aus den juristischen Quellen deutlich:

D. 18,1,5 *Paulus libro quinto ad Sabinum* *Paulus im 5. Buch zu Sabinus* Weil ein  
quia difficile dinosci potest liber homo freier Mensch von einem Sklaven schwer  
a servo. unterschieden werden kann.<sup>8</sup>

Der freie Mensch war vom Sklaven nicht ohne Weiteres zu unterscheiden, und der Käufer musste somit auf die vom Verkäufer gewährten Informationen vertrauen.<sup>9</sup> Auch verdeutlicht das Kriterium der Kenntnis für die Praxis der Selbstversklavung, dass der Käufer regelmäßig nicht in den Verkauf und die Absprachen zwischen Verkäufer und Verkauften eingebunden war.

Da Freier und Sklave kaum voneinander zu unterscheiden waren und Sklaven zur Zeit des klassischen römischen Rechts ein durchaus seltenes und begehrtes Gut waren, verließ sich der Käufer auf die zur Verfügung gestellten Informationen und kaufte wohl häufiger unwissend einen freien Menschen.<sup>10</sup> Darauf wird der mit dem Verkäufer kollusiv zusammenwirkende *liber homo* gehofft haben, um den eigenen Weg in die Sklaverei zu ebnet.<sup>11</sup> Für den Käufer selbst war dieses Risiko nahezu unbedeutend, da aufgrund der Rechtsregeln zum Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* die Kontinuität der Versklavung und somit der Erhalt des Sklaven für ihn gesichert war.

<sup>6</sup> Vgl. zu diesem Fall Kapitel III.4: Sinn und Zweck der Regeln zum Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum*; zudem D. 40,12,3,3; D. 40,12,12,5; aber auch C. 7,16,19.

<sup>7</sup> Ulpian in D. 40,12,7,2 und Paulus in D. 40,12,33.

<sup>8</sup> Übersetzung nach: Behrends, Knütel, Kupisch und Seiler, *Corpus Iuris Civilis*, Band 3: D. 18,1,5 (übersetzt von Honsell).

<sup>9</sup> Zur fehlenden Unterscheidbarkeit vgl. ebenfalls Petr. Sat. 57,9: [...] *annis quadraginta servivi; nemo tamen scitit utrum servus essem an liber* sowie D. 41,3,44 pr. Zudem Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 26; Gamauf, „Peculium: Paradoxes of Slaves With Property“: 98.

<sup>10</sup> Vgl. insbesondere D. 41,3,44 pr.: [...] *nam frequenter ignorantia liberos emimus* [...] und De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 29. Dazu: Gamauf, „Peculium: Paradoxes of Slaves With Property“: 98.

<sup>11</sup> So auch De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 29.

Diokletians nachdrückliche Betonung der Evidenz der Rechtslage in C. 7,14,6 (*evitentissimi iuris est*), dass niemand der Sklave einer den wahren Status kennenden Person werden könne, zeigt jedoch, dass die Praxis der Selbstversklavung häufig eine andere gewesen sein wird.<sup>12</sup> Demnach wird es auch Fälle gegeben haben, in denen der Käufer eingeweiht war und ein großes Interesse an der verkauften freien Person hatte. Konnte der Verkaufte diese Kenntnis aber später nachweisen (was sicherlich schwierig war), wird er sich im Freiheitsprozess durchgesetzt haben. Fälle, in denen der Käufer mit Kenntnis in den Selbstverkauf involviert war, sind also als solche der faktischen Selbstversklavung, nicht aber der rechtlichen Selbstversklavung einzuordnen.

Ganz ohne auf die Person des Käufers zu achten wird aber auch der rechtliche Selbstverkauf nicht abgelaufen sein. Der Freie, der sich selbst verkaufen wollte, hatte sicherlich Interesse daran, an einen wohlwollenden *dominus* zu gelangen, der ihm ausreichend Nahrung und Unterkunft gewährt und gegebenenfalls sogar Chancen zum beruflichen Aufstieg ermöglicht.<sup>13</sup> Dafür wird er einerseits den Verkäufer als Komplizen angeleitet haben, ihn nur an einen entsprechenden *dominus* zu verkaufen, und andererseits dazu, ihn mit bestimmten Qualitäten auf dem Sklavenmarkt anzupreisen. So verringerte derjenige, der sich selbst versklavte, die Wahrscheinlichkeit in niedriger Tätigkeit für seinen künftigen Herrn zu arbeiten. Für bestimmte Qualifikationen des Sklaven legte der Käufer gerne mehr Geld hin, was sowohl für den Verkäufer als auch im Fall des Verkaufs *ad pretium participandum* für den Verkauften von Interesse war.

In der Regel hatte der Käufer ohnehin ein Interesse, seine Sklaven hinreichend zu verpflegen, um deren Arbeitskraft gut ausschöpfen zu können. Zudem verringerte eine gute Versorgung die Wahrscheinlichkeit, dass der Sklave flieht oder sich weigert, zu arbeiten.<sup>14</sup> Nicht zuletzt spielte die soziale Kontrolle im römischen Reich dem Verkauften in die Karten, da es nicht gut angesehen war, wenn der Herr seinen Sklaven hungern ließ oder sonst grausam behandelte.<sup>15</sup> Ein Risiko blieb der Selbstverkauf für den Verkauften trotzdem: Schließlich bestimmte am Ende der *dominus* allein darüber, wie er seinen Sklaven im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten behandelte oder

<sup>12</sup> Diokletian betont zugunsten der Freiheit häufiger die Evidenz der Rechtslage. Eine solche Betonung wäre nicht vonnöten gewesen, wenn die Rechtslage bereits gängige Praxis gewesen wäre. Vgl. ebenfalls C. 4,43,1 und C. 7,16,10; Mayer-Maly, „Das Notverkaufsrecht des Hausvaters“: 132–33.

<sup>13</sup> Solche Chancen konnten die Position als unfreier Geschäftsführer, aber auch die Ausbildung in einem Beruf sein.

<sup>14</sup> Vgl. Plaut. Men. 87–95; aber auch Sen. epist. 47,17–19.

<sup>15</sup> Zur sozialen Kontrolle in Rom: Elisabeth Herrmann-Otto, *Grundfragen der antiken Sklaverei: Eine Institution zwischen Theorie und Praxis* (Hildesheim: Georg Olms Verlag, 2015): 32. Vgl. zudem Knoch, *Sklavenfürsorge*: 128–29 sowie 175–210 und insb. auch Sen. epist. 47,17–19 und dazu Richter, „Seneca und die Sklaven“: 201.

ob er ihn gar an einen anderen weiterverkauft.<sup>16</sup> Doch konnte dieses Risiko durch vertragliche Abreden durchaus minimiert werden.<sup>17</sup>

Bei der Rekonstruktion einer Praxis rechtlicher Selbstversklavung ist erneut zwischen dem Verkauf *ad pretium participandum* und dem Fall des Verkaufs *ad actum gerendum* zu unterscheiden. Denn in beiden Fällen verfolgt der Verkaufte unterschiedliche Ziele:

Beim passiven Selbstverkauf *ad pretium participandum* erhält der Verkaufte zumindest einen Teil des Kaufpreises und kann diesen an seine Familie beziehungsweise an andere bedürftige Personen weitergeben<sup>18</sup> oder eventuell in sein späteres *peculium* aufnehmen.<sup>19</sup> Insbesondere im Falle des Weiterverkaufs, den Paulus in D. 40,12,33 schildert, kann der Verkaufte zunächst noch frei über seinen Anteil verfügen. Der Erstkäufer sichert sich auf diese Weise gegen etwaige Eviktionsansprüche ab und der Zweitkäufer ist deshalb geschützt, weil es bereits beim Erstkauf zur Kaufpreispartizipation kommt und die *denegatio adsertionis* beim Weiterverkauf somit gesichert ist.<sup>20</sup> Der Verkaufte profitiert durch sofortige finanzielle Hilfe und muss dafür seine Freiheit aufgeben.<sup>21</sup>

Daneben gesellt sich der Fall des Verkaufs *ad actum gerendum*. Nicht mehr die Kaufpreispartizipation, sondern die Aufnahme der Tätigkeit als Geschäftsführer, *qui actum gerit*, tritt in den Vordergrund. Nicht die sofortige finanzielle Hilfe lockt den *liber homo* in die Versklavung, sondern die angesehene Position als unfreier Ge-

---

16 Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 181 sowie Herrmann-Otto, „Causae liberales“: 151 schreibt von einem „Vabanquespiel“, englischsprachige Aufsätze wiederum von „gamble“: Rio, „Self-Sale and Voluntary Entry into Unfreedom, 300–1100“: 676 und Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 105. Mit Risiken verbunden war der Selbstverkauf in jedem Fall und der Verkaufte begab sich allein in die Hände und starke Abhängigkeit des *dominus*.

17 Vgl. Kapitel II.4: Die Motive zur Selbstversklavung. Denkbar sind unter anderem Abreden „ne prostituatur“ und „ut manumittatur“. Vgl. dazu Martin J. Schermaier, „Neither Fish nor Fowl: Some Grey Areas of Roman Slave Law,“ in *The Position of Roman Slaves: Social Realities and Legal Differences*, hrsg. v. Martin J. Schermaier, *Dependency and Slavery Studies* 6 (Berlin: De Gruyter, 2023): 241–49.

18 Zu diesem Fall insb. 1 Clem. 55,2 sowie Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 181.

19 Die Optionen wurden bereits im Detail dargestellt: Kapitel I.3.2.3.3: Die Kaufpreispartizipation in Recht und Praxis. Der Fall des Kaufpreisanteils als *peculium* ist beispielsweise denkbar, wenn ein wissender Erstkäufer den Anteil als *peculium* gewährt und den vermeintlichen Sklaven mitsamt seines *peculium* an einen unwissenden Zeitkäufer weiterverkauft.

20 Zu diesen Erkenntnissen insbesondere Kapitel I.3.2.3.3: Die Kaufpreispartizipation in Recht und Praxis; Kapitel I.3.2.2.5: Der Weiterverkauf durch einen bösgläubigen Erstkäufer (*postea alius eum emerit ob hoc, qui scivit*) und Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 491–92.

21 Auch von dem Freiheitsverlust profitierte er unter Umständen, wenn er zuvor keine Unterkunft und keine gesicherte Ernährung hatte.

schäftsführer, die einige Chancen bereithielt.<sup>22</sup> Das Risiko für den Verkauften ist dadurch verringert, dass er weiterhin seine Freiheit mithilfe eines *adsertor libertatis* erstreiten kann, wenn der Käufer sich entscheidet, ihn doch nicht als Geschäftsführer einzusetzen. Dennoch bleibt das Risiko hoch.

Derjenige, der sich auf diese Weise selbst versklaven wollte, wird den Verkäufer angewiesen haben, ihn als vertrauenswürdigen Geschäftsführer mit den notwendigen Qualifikationen auf dem Sklavenmarkt anzupreisen.<sup>23</sup> Ein Sklave mit solchen Qualifikationen war begehrte.<sup>24</sup> Wer eine hohe Summe für einen unfreien Geschäftsführer auszugeben bereit ist, wird den Gekauften anschließend in dieser Position auch eingesetzt haben, damit sich die Investition auszahlt. Mit dem in dieser Position angehäuften *peculium* ist nicht auszuschließen, dass sich der Verkaufte schließlich aus seiner Unfreiheit wieder freikaufen konnte (*redemptio suis nummis*).<sup>25</sup>

Ob schließlich Frauen das SC *Claudianum* nutzten, um sich selbst zu versklaven, ist ungewiss.<sup>26</sup> Die Quellen bieten dafür keinen Nachweis. Gleichwohl ist denkbar, dass dieser Weg in die Sklaverei freiwillig beschritten wurde. Zu bedenken ist allerdings, dass die Frau in diesem Fall – anders als bei einem Verkauf – keine Möglichkeit hatte, ihre Stellung als Sklavin abzusichern. Wie der *dominus* mit ihr verfuhr, lag ganz in seinem Ermessen. Nur durch die Wahl des Sklaven konnte sie ihre Zukunft mitbestimmen. Jedoch konnten die Frau und der *dominus* sogar vereinbaren (*pactio*), dass sie ihre Freiheit behalten und auf diese Weise direkt über ihren Status rechtlich bestimmen darf. *Dominus* und *libera* konnten in diesem Falle über Freiheitsfragen verhandeln und die *libera* sich durch die Verbindung mit einem Sklaven selbst versklaven, wobei die endgültige Versklavung allerdings vom Willen des *dominus* abhing. Die Selbstversklavung im Rahmen des *senatus consultum Claudianum* ist also durchaus denkbar, lag allerdings vor allem in der Hand des *dominus* und wird, wenn überhaupt, selten vorgekommen sein.

22 Dazu noch im Detail: Kapitel II.3.2: Sozialer Aufstieg durch Selbstversklavung und II.4.2: Sozialer Aufstieg. Vgl. Christ, *Geschichte der römischen Kaiserzeit*: 356.

23 Zur Frage des Vertrauens zwischen Sklavenherr und *dispensator*: Gamauf, „Dispensator: The Social Profile of a Servile Profession in the Satyrca and in Roman Jurists’ Texts“: 151–55.

24 Vgl. Aubert, „Bankwesen/Finanzen“: Sp. 332; Paul R.C. Weaver, *Familia Caesaris: A Social Study of the Emperor’s Freedmen and Slaves* (Cambridge: Cambridge University Press, 1972): 226; Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 181; 182, Fn. 30.

25 Zum Freikauf mit eigenem Geld: D. 40,1,4–5 pr.; D. 40,1,6; D. 44,5,2,2; C. 7,16,33; Tac. Ann. 14,42; Heinemeyer, *Der Freikauf des Sklaven mit eigenem Geld* (Berlin: Vahlen, 2013) sowie Finkenaue, „Anmerkungen zur *redemptio servi suis nummis*“: 345–57. Vgl. auch Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 495 mit Fn. 138.

26 Dazu im Detail: Kapitel I.1.2: *Senatus consultum Claudianum*.

Rechtswirksame Selbstversklavung war in der sozialen Praxis also in drei Fällen denkbar: im Falle des Verkaufs *ad pretium participandum*, des Verkauf *ad actum gerendum* und der Versklavung infolge des *senatus consultum Claudianum*. Nur im letzten Fall kam es nach klassischem Recht zur statusrechtlichen Versklavung, in den ersten beiden lediglich zur Verweigerung der Berufung auf die Freiheit mithilfe eines *adsertor libertatis* im Freiheitsprozess (*denegatio adsertionis*).<sup>27</sup>

---

<sup>27</sup> Erst im spätklassischen Recht kommen vereinzelt erste Quellen auf, nach denen der Verkauf *ad pretium participandum* und *ac actum gerendum* auch zur statusrechtlichen Versklavung führt: insb. D. 1,5,5,1.

## 2 Juristische Quellen zur Selbstversklavung

Bereits die juristischen Quellen bieten Anlass anzunehmen, dass die zuvor rekonstruierte Praxis rechtswirksamer Selbstversklavung auch tatsächlich stattgefunden hat. Mit den geschilderten Fällen konservieren die juristischen Quellen die soziale Praxis.<sup>28</sup> Auch die dabei angewendeten Rechtsregeln zeichnen die Praxis nach, weil sie auf diese reagieren. Umgekehrt dürfte sich die gesellschaftliche Praxis an das Recht angepasst haben. Wer Geschäfte plant und Rechtssicherheit erstrebt, orientiert sich dafür an den einschlägigen Regeln. Zu vermuten ist auch, dass die Frequenz, mit der eine Regel in den Quellen auftaucht, einen Rückschluss auf die Häufigkeit einschlägiger Fälle ermöglicht. Natürlich ist in den juristischen Quellen auch mit Schulfällen zu rechnen. Aber auch die gehen in der Regel auf praktische Anlässe zurück. Und einer, der in der Praxis selten oder nie vorkam, wird in den Rechtsquellen weniger Beachtung erhalten haben als der in der Praxis vorkommende und umstrittene Sachverhalt, der die Juristen immer wieder vor Probleme stellte.<sup>29</sup>

Ein wesentlicher Hinweis für die Einordnung des Verkaufs *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* als Form des bewussten Selbstverkaufs bietet bereits das Kriterium der Kenntnis des Verkauften seiner eigenen Freiheit:

C.Th. 4,8,6,3 *Imp. Constantinus Augustus Kaiser Konstantin an den Stadtpräfekten ad Maximum praefectum urbi [...] Qui Maximus [...] Wer aber wissend durch die vero memoria firma venditioni post factae non nescius innectitur, huius legis sichere Erinnerung in den nachher erfolgtae beneficio carebit. Dat. XV. kal. Iun. Thesalonica, Severo et Rufino cons. tenen Verkauf verwickelt ist, wird der Wohltat dieses Gesetzes entbehren. (im Jahre 323)*<sup>30</sup>

Nur wer seine eigene Freiheit kennt und aufgrund dieser Kenntnis in den Verkauf verwickelt ist (*innectitur*),<sup>31</sup> entbehrt nach Konstantin der Wohltat des Gesetzes. Wer also wusste, dass er frei ist, und dennoch den Verkauf duldet, ohne seine eigene Freiheit dem Käufer gegenüber zu offenbaren, ließ sich sehenden Auges auf den Verkauf ein. Er entledigte sich auf diese Weise bewusst seiner eigenen Freiheit und fasste selbstständig den Entschluss, sich in die Sklaverei zu begeben – ein Fall der Selbstverskla-

<sup>28</sup> Vgl. zu der Frage, inwieweit römische Rechtstexte eine Quelle für die soziale Realität sein können: Schermaier, „Without Rights? Social Theories Meet Roman Law Texts“: 1–24.

<sup>29</sup> So für den Verkauf *ad pretium participandum* auch: Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 50–51.

<sup>30</sup> Übersetzung teilweise nach: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 182, 99–100. Änderung: „Wer aber mit sicherer Erinnerung durch die Kenntnis des nachher erfolgten Verkaufs gebunden ist, entbehrt der Wohltat dieses Gesetzes [...]“ zu „Wer aber wissend durch die sichere Erinnerung in den nachher erfolgten Verkauf verwickelt ist, wird der Wohltat dieses Gesetzes entbehren.“

<sup>31</sup> Zum Begriff *innectitur* vgl. Reggi, *Liber homo*: 303, Fn. 32.

zung. Das Kriterium der eigenen Kenntnis stellt also klar, dass es sich im Falle des Verkaufs *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* um Fälle der Selbstversklavung handelte.

Das lässt sich auch an anderen Rechtsquellen beobachten:

D. 1,5,21 *Modestinus libro septimo regularum* Homo liber, qui se vendidit, manumissus non ad suum statum revertitur, quo se abdicavit, sed efficitur libertinae condicionis.

*Modestin im 7. Buch seiner Rechtsregeln*  
Ein freier Mann, der sich hat verkaufen lassen, fällt, wenn er freigelassen wird, nicht in den Status eines Freigeborenen zurück, dem er entsagt hat, sondern erlangt nur die Stellung eines Freigelassenen.<sup>32</sup>

C. 7,16,5,1 *Imp. Alexander Severus A. Sabino* Sed nec hoc ad praescriptionem operatur, quod venditionis tempore maior viginti annis fuit, cum aetatis adlegatio non alias possit praescriptionem adversus civem romanum accommodare, quam si participandi pretii gratia consensum servituti dedisse probetur.

*Kaiser Alexander Severus zu Sabinus*  
Ebenso wenig wird eine Einrede begründet, wenn sie zur Zeit des Verkaufs über zwanzig Jahr alt gewesen ist, indem die Rechtfertigung mit dem Alter gegen einen römischen Bürger nur dann die Einrede herstellen kann, wenn nachgewiesen wird, dass der Beteiligte, um am Kaufpreis teilzuhaben, seine Einwilligung zu seiner eigenen Versklavung gegeben habe.<sup>33</sup>

Wer sich verkaufen ließ, entsagte auf diese Weise seiner eigenen Freiheit (*quo se abdicavit*). Und wer sich *ad pretium participandum* verkaufen lässt, drückt nach Kaiser Alexander Severus damit sein Einverständnis aus, ein Sklave zu werden und das eigene Bürgerrecht zu verlieren. Diese Quellen geben also einen unbestreitbaren Hinweis darauf, dass der Verkauf bewusst in Kenntnis seiner eigenen Freiheit erfolgte.

Nun kann dem entgegengehalten werden, dass derjenige, der sich bewusst verkaufen ließ, die Konsequenzen, die ihm infolge dieses Duldens drohte, nicht überblickte, da die Versklavung eine Antwort auf das betrügerische, verwerfliche und widersprüchliche<sup>34</sup> Verhalten des Verkauften war. Doch schon die Formulierung bei Alexander Severus (*participandi pretii gratia consensum servituti dedisse*) zeigt auf, dass der Verkaufte in aller Regel wusste, worauf er sich einließ. Es ist kaum denkbar,

<sup>32</sup> Übersetzung nach: Behrends, Knütel, Kupisch und Seiler, *Corpus Iuris Civilis*, Band 2: D. 1,5,21 (übersetzt von Knütel).

<sup>33</sup> Übersetzung teilweise nach: Otto, Schilling und Sintenis, *Corpus Iuris Civilis*, Band 6: C. 7,16,5,1. Änderungen: „Berufung auf das Alter“ zu „Rechtfertigung mit dem Alter“; wider einen Römischen Bürger“ zu „gegen einen römischen Bürger“; „um Theil am Preise zu haben“ zu „um am Kaufpreis teilzuhaben“ und „Sklaverei“ zu „Versklavung“.

<sup>34</sup> Der Widerspruch liegt darin, dass sich der Verkaufte in Kenntnis seiner eigenen Freiheit verkaufen ließ, um anschließend mithilfe eines *adsertor libertatis* seine Freiheit wieder zu erstreiten.

dass derjenige, der sich auf diese Weise verkaufen ließ, das Risiko der Versklavung nicht kannte. Auch wenn die Rechtsregel ursprünglich eine Reaktion auf betrügerisches Verhalten gewesen sein mag,<sup>35</sup> werden sich die Konsequenzen herumgesprochen haben und die Praxis wird sich entsprechend gewandelt haben. Wer sich also *ad pretium participandum* oder *ad actum gerendum* verkaufen ließ, war in den Verkauf verwickelt und gab in Kenntnis der möglichen Konsequenzen sein Einverständnis zu seiner eigenen Versklavung.

Passend zu dieser Behauptung wurde lediglich dem unter zwanzig Jahre alten *minor* nicht zugemutet, die Konsequenzen einer solchen Verwicklung zu überblicken.<sup>36</sup> Er durfte seine Freiheit weiterhin mithilfe eines *adsertor libertatis* erstreiten. Im Umkehrschluss wurde jedem, der über zwanzig Jahre alt war, unterstellt, sich die Konsequenzen seines eigenen Handelns zurechnen zu lassen.

Offen bleibt zunächst aber, ob er diese Konsequenz auch anstrebte oder nur als mögliches Risiko seines Handelns in Kauf nahm. Dem, der sich *ad pretium participandum* oder *ad actum gerendum* verkaufen ließ, verweigerte der Prätor die *adsertio ad libertatem*. Das war keine Frage des Zufalls oder eines kalkulierbaren Risikos, sondern feststehendes Recht. Das Risiko, in Sklaverei zu enden, wird ein Betrüger, dem es nur darum ging, seinen Kaufpreisanteil zu erhalten, nicht eingegangen sein.

Das wird durch eine Fülle an Quellen mit teils sehr detaillierten Regelungen bestätigt.<sup>37</sup> Insbesondere die in den Digesten zitierten klassischen Juristen äußern sich teils sehr detailliert zum Phänomen und den Konsequenzen des Verkaufs *ad pretium participandum*. Allein in den Digesten finden sich mehr als 15 Fragmente, die sich zum passiven Selbstverkauf und dessen Konsequenzen äußern. Mit D. 40,12,7 gibt es ein Fragment, in dem sich Ulpian in seinem 54. Buch zum Edikt über vier Paragraphen detailliert mit den Konsequenzen und Voraussetzungen des Verkaufs *ad pretium participandum* auseinandersetzt.<sup>38</sup> Eine solche Detailtiefe werden die Quellen wohl über Jahrhunderte hinweg bis nach Justinian nicht bloß für den Fall gekannt haben, dass der Verkaufte sich selbst auf Kosten des Käufers bereichern wollte, um anschließend nach dem Verkauf direkt wieder seiner Freiheit zu erstreiten.<sup>39</sup> Das Risiko der *denegatio adsertionis* war zu hoch, dass sich die Praxis für die Betrüger gelohnt hätte. Wahrscheinlicher ist, dass sich der

35 Vgl. dazu Herrmann-Otto, „Mode d’acquisition des esclaves dans l’Empire romain: Aspects juridiques et socio-économiques“: 123.

36 Vgl. C. 7,16,16 und Kapitel I.3.2.4: Anforderungen an das Alter (*maior viginti annis*).

37 So auch Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“: 58 mit Fn. 185. Vgl. zudem Fischer, *Gier, Korruption und Machtmissbrauch*: 383.

38 Ulpianus libro 54 ad edictum D. 40,12,7 pr.–3. Ulpian trifft in diesem sehr detaillierten Fragment nicht nur Aussagen zu generellen Fragen wie zum Alter, zur Kenntnis des Käufers und zum Erfordernis der Kaufpreispartizipation, sondern auch zu Spezialproblemen wie dem Weiterverkauf durch einen wissenden Käufer an einen unwissenden Käufer und dem Kauf durch mehrere Käufer, von denen einer die Freiheit des Verkauften kannte, der andere hingegen nicht. Vgl. Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 28.

39 Vgl. Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“: 50–51 mit Fn. 165.

Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* als Wege in die Sklaverei etablierten und dem freien Menschen einen selbstgewählten Einstieg in die Sklaverei ermöglichten.<sup>40</sup>

Das bestätigt auch Marcian, der in D. 1,5,5,1 den Verkauf *ad pretium participandum* neben der Kriegsversklavung und der Geburt als Sklaven als dritten Weg in die Sklaverei aufzählt (*servum autem in dominium nostrum rediguntur iure civile, si quis se maior viginti annis ad pretium participandum venire passus est*).<sup>41</sup> Er klassifiziert den Verkauf *ad pretium participandum* als Versklavung nach *ius civile*. Dabei nennt er diesen Fall sogar vor den Fällen der Kriegsversklavung und der *vernae*. Auch wenn der Fall der *vernae* unumstritten der häufigste Fall der Versklavung gewesen sein wird, spricht Marcian der Versklavung *ad pretium participandum* damit erhebliche Bedeutung zu. Das ist ein starkes Indiz dafür, dass die Versklavung *ad pretium participandum* nicht nur ein theoretisches Konstrukt war, sondern regelmäßig vorkam und deshalb verdiente, auf einer Höhe mit den anderen Gründen der Versklavung genannt zu werden.<sup>42</sup>

Ein weiteres Indiz für diese Praxis wird von manchen fälschlich in einer rätselhaften Aussage Ulpians gesehen, in der er auf Labeo und Caelius Bezug nimmt. Dort berichtet er von einem Sklaven, der sich an einen Ort begibt, an den sich für gewöhnlich Sklaven begeben, die um ihren Verkauf nachsuchen:<sup>43</sup>

D. 21,1,17,12 *Ulpianus libro primo ad edictum aedilium curulium* Apud Labeonem et Caelium quaeritur, si quis in asyllum confugerit aut eo se conferat, quo solent venire qui se venales postulant, an fugitivus sit: ego puto non esse eum fugitivum, qui id facit quod publice facere licere ar-

*Ulpian im 41. Buch zum Edikt der kurulischen Ädilen* Bei Labeo und Caelius Sabinus wird gefragt, ob ein „Sklave, der zur Flucht neigt“ sei, wer sich zu einer Stätte des Asyls geflüchtet hat oder sich dorthin begibt, wohin [von ihren Eigentümern misshandelte] Sklaven zu gehen pflegen,

<sup>40</sup> Vgl. Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 28 sowie Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 50–51.

<sup>41</sup> D. 1,5,5,1: Marcianus libro primo institutionum *Servi autem in dominium nostrum rediguntur aut iure civili aut gentium: iure civili, si quis se maior viginti annis ad pretium participandum venire passus est. Iure gentium servi nostri sunt, qui ab hostibus capiuntur aut qui ex ancillis nostris nascuntur.*

<sup>42</sup> So auch Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 75 und Herrmann-Otto, „Mode d’acquisition des esclaves dans l’Empire romain: Aspects juridiques et socio-économiques“: 122–23. Allerdings sind die von Herrmann-Otto angeführten Vergleiche mit der Versklavung durch Strafurteil und durch Menschenraub mit Vorsicht zu betrachten: Marcian berichtet davon, wie jemand in „unser“ Eigentum gelangen konnte – *in dominium nostrum rediguntur*. Wer aber durch Strafurteil zum Sklaven wurde, hatte keinen *dominus*. Menschenraub auf der anderen Seite war illegal, führte rechtlich nicht zur Versklavung und wurde bereits deshalb von Marcian nicht mit aufgezählt.

<sup>43</sup> Zu dieser Textstelle und ihrer Interpretation vgl. insb. Richard Gamauf, *Ad statuum licet confugere: Untersuchungen zum Asylrecht im römischen Prinzipat*, Wiener Studien zu Geschichte, Recht und Gesellschaft 1 (Frankfurt am Main: Lang, 1999): 65–72.

bitratur. Ne eum quidem, qui ad statuum Caesaris confugit, fugitivum arbitror: non enim fugiendi animo hoc facit. Idem puto et in eum, qui in asylum vel quod aliud confugit, quia non fugiendi animo hoc facit: si tamen ante fugit et postea se contulit, non ideo magis fugitivus esse desinit.

die [beim Magistrat] um ihren Verkauf nachsuchen. Ich bin der Ansicht, dass kein Sklave, der zur Flucht neigt, ist, wer das tut, was öffentlich zu tun für erlaubt gehalten wird. Und selbst den, der sich zur Kaiserstatue flüchtet, halte ich nicht für einen Sklaven, der zur Flucht neigt; denn er tut dies nicht in der Absicht zu fliehen. Dasselbe nehme ich auch bei dem an, der sich zu einer Stätte des Asyls oder zu einem entsprechenden Ort flüchtet, weil auch er dies nicht in der Absicht zu fliehen tut. Wenn er jedoch geflohen ist und sich später dorthin begeben hat, bleibt er dessenungeachtet ein Sklave, der zu Flucht neigt.<sup>44</sup>

Die Formulierung *quo solent venire qui se venales postulant* deuten manche dahingehend, dass es einen Ort für die Selbstversklavung beziehungsweise den Verkauf der eigenen Person gegeben habe.<sup>45</sup> Doch wer zu diesem Ergebnis kommt, ordnet die Aussage Ulpian's falsch ein. In D. 21,1,17 behandelt Ulpian generell die Frage, wann von einem flüchtigen Sklaven die Rede ist. So nimmt er in D. 21,1,17 pr. auf eine Definition des *Ofilius* Bezug, nach dem ein *fugitivus* derjenige ist, der sich außerhalb des Hauses seines Herrn aufhält, um zu fliehen oder sich zu verstecken (*Quid sit fugitivus, definit ofilius: fugitivus est, qui extra domini domum fugae causa, quo se a domino celaret, mansit*). In diesem Kontext spricht auch Ulpian in D. 21,1,17,12 nur von Sklaven, die

<sup>44</sup> Übersetzung nach: Knütel, Kupisch, Seiler und Behrends, *Corpus Iuris Civilis*, Band 4: D. 21,1,17,12 (übersetzt von Kupisch).

<sup>45</sup> Sehr ausführlich spricht sich Morris Silver, „Places for Self-Selling in Ulpian, Plautus and Horace: The Role of Vertumnus,“ *Mnemosyne: A Journal of Classical Studies* 67 (2014): 577–87 dafür aus, dass es sich bei dem angesprochenen Ort in D. 21,1,17,12 um einen speziellen Ort gehandelt habe, an dem sich freie Menschen verkaufen gelassen hätten. So fälschlicherweise auch Harris, „Demography, Geography and the Sources of Roman Slaves“: 73 und Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l'esclavage volontaire“: 489 mit Fn. 108 und 490 mit Fn. 115, die in dem Ort den Sklavenmarkt sehen. Insbesondere die Schlussfolgerung von Ramin und Veyne, dass Labeo in dieser Quelle bezeuge, dass freie Menschen sich auf dem Markt verkauft hätten, ist nicht haltbar, da sich Ulpian in D. 21,1,17,12 eindeutig auf Sklaven bezieht. Harris, „Demography, Geography and the Sources of Roman Slaves“: 73 mit Fn. 84: „[...] and Ulpian make it entirely plain that self-sale was commonplace.“

sich an einen Ort begeben, *quo solent venire qui se venales postulant*. Er schreibt also nicht von einem freien Menschen, der sich an einen solchen Ort begibt, sondern lediglich von Sklaven.<sup>46</sup>

Außerdem geht es bei Ulpian um geflohene Sklaven und Stätten des Asyls (*in asylum confugerit*).<sup>47</sup> Zu dem an dieser Stelle infrage stehendem Ort begaben sich üblicherweise diejenigen, die Schutz vor ihrem Herrn suchten.<sup>48</sup> Schließlich sagt Ulpian, dass derjenige, der sich zu einem solchen Ort oder zu einer Stätte des Asyls begab, nur das getan habe, was öffentlich erlaubt ist (*qui id facit quod publice facere licere arbitratur*). Ein ebensolcher Ort ist uns aus einem Reskript des Kaisers Antonius Pius bekannt:

D. 1,6,2 (= Coll. 3,3,2–3; Inst. 1,8,2) *Ulpianus libro octavo de officio proconsulis* [...] Cuius rescripti verba haec sunt: „Dominorum quidem potestatem in suos servos illibata esse oportet nec cuiquam hominum ius suum detrahi: sed dominorum interest, ne auxilium contra saevitiam vel famem vel intolerabilem iniuriam denegetur his qui iuste deprecantur. Ideoque cognosce de querellis eorum, qui ex familia Iulii Sabinii ad statuam confugerunt, et si vel durius habitos quam aequum est vel infami iniuria affectos cognoveris, veniri iube ita, ut in potestate domini non revertantur. Qui si meae constitutioni fraudem fecerit, sciet me admissum severius exsecuturum“ [...]

*Ulpian im 8. Buch über das Amt des Prokonsuls* [...] Der Wortlaut dieses Reskripts ist folgender: „Zwar muss die Gewalt der Eigentümer über ihre Sklaven ungeschmälert bleiben und darf keinem Menschen sein Recht genommen werden, doch liegt es im Interesse der Eigentümer, dass Hilfe gegen Grausamkeit, Hunger oder unerträgliches Unrecht denen nicht versagt wird, die sie mit Recht erlehen. Deshalb untersuche die Beschwerden derer, die aus der Sklavenschar des Iulius Sabinus sich zur Kaiserstatue geflüchtet haben, und wenn Du findest, dass sie härter behandelt wurden, als billig ist, oder dass ihnen schändliches Unrecht zugefügt wurde, so befiehl, sie mit der Maßgabe zu verkaufen, dass sie nicht in die Gewalt ihres Eigentümers zurückkommen dürfen. Und wenn dieser [Sabinus] meine Konstitution umgeht, soll er wissen, dass ich sein Vergehen noch strenger ahnden werde.“ [...]<sup>49</sup>

<sup>46</sup> So auch: Reduzzi Merola, „De quoi parle-t-on quand on parle d’esclavage volontaire à Rome?“, 168.

<sup>47</sup> Vgl. Gamauf, *Ad statuam licet confugere*: 69.

<sup>48</sup> So auch Gamauf, *Ad statuam licet confugere*: 71.

<sup>49</sup> Übersetzung nach: Behrends, Knütel, Kupisch und Seiler, *Corpus Iuris Civilis*, Band 2: D. 1,6,2 (übersetzt von Knütel).

Wer von seinem Herrn Grausamkeit (*saevitia*), Hunger (*famen*) oder untolerierbare Ungerechtigkeit erleiden musste, kann zur Statue des Kaisers fliehen, um Schutz zu ersuchen (*ad statuam confugere*).<sup>50</sup> In diesem Falle entscheidet der zuständige Magistrat – Ulpian bezieht sich in D. 1,6,2 auf die *officia proconsulis* – ob der Sklave grausamer (*durius*) als angemessen (*aequum*) behandelt wurde. Kommt er zu diesem Ergebnis, hat er den Verkauf so anzuordnen, dass der Betroffene nicht in die Gewalt des bisherigen *dominus* zurückkehrt (*ut in potestate domini non revertantur*).<sup>51</sup> Wenn nun also in D. 21,1,17,12 ein Sklave vor seinem eigenen *dominus* zu einem Ort flieht, *quo solent venire qui se venales postulant*, ist damit der Ort gemeint, an dem der Sklave bittet, ihn an einen anderen, weniger grausamen *dominus* zu verkaufen, wie es Antonius Pius vorgesehen hat.<sup>52</sup> Dieser Ort war üblicherweise die Statue des Kaisers, wie Ulpian in D. 21,1,17,12 erwähnt (*ad statuam Caesaris confugit*).<sup>53</sup> Wer sich zu einer solchen Statue begab, wollte nicht vor der Sklaverei flüchten und konnte deshalb auch nicht als *servus fugitivus* bezeichnet werden,<sup>54</sup> sondern floh lediglich vor der Grausamkeit seines *dominus* und suchte die Hilfe des Magistraten, um einem neuen *dominus* zugeordnet zu werden. Für die Frage des Selbstverkaufs ergeben sich aus D. 21,1,17,12 also keine neuen Erkenntnisse.<sup>55</sup>

Ein tatsächliches Indiz dafür findet sich in den Rechtsquellen auf der Käuferseite:

D. 41,3,44 pr. *Papinianus libro vicensimo tertio quaestionum* pr. Iusto errore ductus Titium filium meum et in mea potestate esse existimavi, cum adrogatio non iure intervenisset: eum ex re mea quaerere mihi non existimo. Non enim constitutum est in hoc, quod in homine libero qui bona fide servit placuit: ibi propter adsiduum et cottidianam comparationem servorum ita constitui publice interfuit, nam frequenter

*Papinian im 23. Buch seiner Rechtsfragen*  
Aus einem rechtmäßigen Irrtum veranlasst habe ich den Titius für meinen Sohn und in meiner Gewalt stehend gehalten, weil eine unrechtmäßige Adrogation vorgenommen worden war. Dieser erwirbt, meiner Ansicht nach, aus meinem Vermögen für mich nichts; denn bei ihm ist das nicht verordnet, was von einem freien Menschen, der mir nach Treu und Glau-

<sup>50</sup> Zur Flucht zur Statue des Kaisers: Gamauf, *Ad statuam licet confugere*: 47–77.

<sup>51</sup> Zu den Rechtsfolgen der Flucht zur Statue vgl. Gamauf, *Ad statuam licet confugere*: 56–60.

<sup>52</sup> Zu diesem Ergebnis kommt auch Gamauf, *Ad statuam licet confugere*: 71, wobei er in den als *quo solent venire qui se venales postulant* bezeichneten Orten insbesondere die Tempelasyle in den Provinzen vermutet.

<sup>53</sup> Vgl. auch Ulpian in D. 1,12,1,1.

<sup>54</sup> So auch Gamauf, *Ad statuam licet confugere*: 71–72.

<sup>55</sup> Anders hingegen: Silver, „Places for Self-Selling in Ulpian, Plautus and Horace: The Role of Vertumnus“: 577–85; Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 76 und Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 489 mit Fn. 108 und 490 mit Fn. 115. Nach Silvers Verständnis konnten flüchtige Sklaven einen Ort nutzen, der für freie Personen, die sich verkaufen wollten, eingerichtet und von diesen genutzt wurde. Auf ebendiesen Ort beziehe sich Ulpian in D. 21,1,17,12. Für einen solchen Ort gibt es allerdings keinerlei Beleg und auch für D. 21,1,17,12 ist eine solche Interpretation unwahrscheinlich.

ignorantia liberos emimus, non autem tam facilis frequens adoptio vel adrogatio filiorum est.

ben dient, angenommen worden ist: Da wird, weil der Sklavenkauf häufig und täglich vorkommt, die Regel derart öffentlich bestimmt; denn oft kaufen wir freie Menschen ohne es zu wissen; nicht so leicht und häufig ist aber die Adoption und Adrogation von Kindern.<sup>56</sup>

*Papinian* trifft in seinen *quaestiones* eine eindeutige Aussage zur sozialen Praxis: [...] *nam frequenter ignorantia liberos emimus*, [...] – denn wir kaufen häufig freie Menschen in Unkenntnis ihrer Freiheit.<sup>57</sup> Mit diesem Bezug zur Praxis rechtfertigt er die unterschiedliche rechtliche Behandlung vom Fall des *liber homo bona fide serviens* auf der einen und der *adrogatio* und *adoptio* auf der anderen Seite. Während die *adrogatio* weniger leicht herbeizuführen und weniger häufig war, wurden freie Menschen häufig (*frequenter*) in Unkenntnis der Freiheit gekauft. Nun muss diese Aussage dahingehend betrachtet werden, dass *Papinian* eindeutig Bezug auf den *liber homo bona fide serviens* und damit auf den Fall des freien Menschen in faktischer Sklaverei nimmt, der jederzeit seine Freiheit mithilfe eines *adsertor libertatis* erstreiten kann.<sup>58</sup> Wollte dieser allerdings in Knechtschaft verbleiben, musste er lediglich über seinen wahren Status schweigen.

Die Quelle verdeutlicht eine wichtige Erkenntnis für die gesellschaftliche Praxis: Freie Menschen wurden häufig als Sklaven zum Verkauf angeboten. Denn nur so konnten sie in Unkenntnis gekauft worden sein. Die Gründe für dieses Angebot an Freien auf dem Sklavenmarkt können mannigfaltig gewesen sein und werden auch in der Person des Verkäufers und nicht nur in der des Verkaufenen gelegen haben.<sup>59</sup> Doch liegt es nahe, dass das Angebot auf dem Sklavenmarkt, über das die Käufer keine

<sup>56</sup> Übersetzung teilweise nach: Otto, Schilling und Sintenis, *Corpus Iuris Civilis*, Band 4: D. 41,3,44 (übersetzt von Sintenis). Änderungen: „indem eine zu Recht nicht beständige Adrogation in der Mitte lag“ zu „weil eine unrechtmäßige Adrogation vorgenommen worden war“; „denn von ihm ist das nicht verordnet“ zu „denn bei ihm ist das nicht verordnet“; „im guten Glauben“ zu „nach Treu und Glauben“; „denn hier war das öffentliche Beste dabei beteiligt, dass diese Verordnung geschah, wegen des so häufigen und täglichen Ankaufs der Sklaven“ zu „Da wird, weil der Sklavenkauf häufig und täglich vorkommt, die Regel derart öffentlich bestimmt“; „kauft man“ zu „kaufen wir“ und „Annahme an Kindes statt“ zu „Adoption“.

<sup>57</sup> Vgl. Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 181, Fn. 29; Gamauf, „Peculium: Paradoxes of Slaves With Property“: 98 sowie Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“: 51.

<sup>58</sup> Vgl. Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 26. Diesen Fehler macht allerdings Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 181, Fn. 29, die aus D. 41,3,44 direkte Erkenntnisse für die Häufigkeit des Verkaufs *ad pretium participandum* zieht.

<sup>59</sup> Gerade zur Zeit des klassischen römischen Rechts kam es zu einem Mangel an Sklaven: Vgl. De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 29.

Übersicht mehr gehabt haben werden, von denen ausgenutzt wurde, die sich selbst in die Sklaverei verkaufen wollten. Im Falle des Verkaufs *ad pretium participandum* oder *ad actum gerendum* wurde dann sogar die Berufung auf die Freiheit verweigert.

Dass man beim Kauf auf dem Sklavenmarkt durchaus auch einen Freien erwerben konnte, wird durch die bereits bekannte Aussage des Paulus unterstrichen, dass sich ein freier Mensch nur schwer von einem Sklaven unterscheiden lasse.<sup>60</sup> Deshalb war die Unterscheidung dem Käufer auch nicht zuzumuten und er wurde in seiner *ignorantia* geschützt. Wie Papinian beschreibt, war der Sklavenkauf alltäglich (*et cottidianam comparationem servorum*). Und weil man nicht in jedem einzelnen Fall sicher sein kann, einen Sklaven oder einen Freien gekauft zu haben, wird dem Käufer im Falle des *liber homo bona fide serviens* ohne weiteres zugesprochen, was der Sklave mit den Mitteln des vermeintlichen *dominus* für ihn erwirbt.<sup>61</sup> Wenn wir Papinian beim Wort nehmen, liegt es nahe, dass manche Freie sich bewusst und freiwillig in die Sklaverei begaben und die Undurchsichtigkeit sowie fehlende Unterscheidbarkeit zu ihren Gunsten nutzten.

Hinweise für eine Praxis der rechtswirksamen Selbstversklavung *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* bieten also bereits die juristischen Quellen zur Genüge.

Zuletzt ist noch auf Gaius' Erläuterungen zur *mancipatio* in seinen *institutiones* 1,116–22 einzugehen. Demnach können Gegenstand einer *mancipatio* neben Sklaven auch freie Personen sein (*serviles et liberae personae mancipantur*).<sup>62</sup> Darin sieht Silver einen Nachweis für die häufige Selbstversklavung in der damaligen Zeit.<sup>63</sup> Bereits Gaius' weitere Erläuterungen zeigen jedoch auf, dass nur bestimmte freie Personen, wie unter anderem Töchter und Söhne unter *patria potestas* durch ihren Vater oder diejenigen, die in der *manus*-Gewalt ihres Ehemanns stehen, durch *mancipatio* übertragen werden können.<sup>64</sup> Wer auf diese Weise übertragen wird, gelangt in einen sklavenähnlichen Zu-

<sup>60</sup> Paulus in D. 18,1,5. Zur fehlenden Unterscheidbarkeit vgl. ebenfalls Petr. Sat. 57,9: [...] *annis quadraginta servivi; nemo tamen scit utrum servus essem an liber*. Zudem Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 26 und Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 51–52: Die Relevanz der Frage der Unterscheidbarkeit zeigt sich auch in D. 40,12,10, wie auch Söllner zurecht feststellt. Die Rolle des Klägers und des Beklagten im Freiheitsprozess richteten sich danach, ob derjenige, um dessen Freiheit gestritten wurde, sich ohne Arglist in Freiheit oder in Sklaverei befand. Zur Klärung der Parteirollen ging dem eigentlichen Freiheitsprozess ein Vorprozess voran, nur um diese Frage zu klären. Vgl. dazu D. 40,12,11 sowie D. 40,12,12 pr.–4.

<sup>61</sup> Vgl. v. a. D. 41,1,23; D. 41,1,19; Ulp. epit. 19,21. Dem Grundsatz nach erwirbt er alles, was er mit dem Eigentum des Scheinherrn oder aus eigener Arbeit erwirbt, für den Scheinherrn. In allen anderen Fällen erwirbt er für sich selbst, was seine Freiheit ungemein betont. Vgl. bspw. auch C. 6,2,21.

<sup>62</sup> Gai. inst. 1,120–21.

<sup>63</sup> Insb. Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 76–77.

<sup>64</sup> Gai. inst. 1,117–18.

stand (*servilem condicionem*).<sup>65</sup> Damit ist die *mancipium*-Gewalt unter der Gewalt des Vaters und im Rahmen der *manus*-Ehe gemeint.<sup>66</sup> Gaius bezieht sich vor allem auf die Fälle der *adoptio* und der *manus*-Ehe infolge der *coemptio* (*coemptione vero in manum conveniunt per mancipationem*).<sup>67</sup> Ein Nachweis für die Selbstversklavung zu jener Zeit ergibt sich daraus also nicht.<sup>68</sup> Die manzipierte Person selbst konnte über ihr Schicksal nur in den seltensten Fällen mitentscheiden. Außerdem geht es nicht um Sklaven, sondern nur um Fälle der *patria postestas* und der *manus*-Gewalt.

---

<sup>65</sup> Gai. inst. 1,123.

<sup>66</sup> Ein Fall der *capitis deminutio minima*: Gai. inst. 1,162–63. Vgl. dazu Raffaele D'Alessio, *Studi sulla capitis deminutio minima. Dodici tavole – giurisprudenza – editto* (Neapel: Jovene, 2014).

<sup>67</sup> Gai. inst. 1,113.

<sup>68</sup> Ablehnend auch: Reduzzi Merola, „De quoi parle-t-on quand on parle d’esclavage volontaire à Rome?“: 169, Fn. 65.

### 3 Nichtjuristische Quellen zur Selbstversklavung

Während die Quellen zum Selbstverkauf mannigfaltig und teils sehr detailliert sind, ist in den nichtjuristischen Quellen nur selten vom Selbstverkauf die Rede.<sup>69</sup> Doch geben die wenigen nichtjuristischen Quellen, die das Phänomen thematisieren, weitere entscheidende Hinweise.

In den nichtjuristischen Quellen kann allerdings nur selten zwischen faktischer und rechtlicher Selbstversklavung unterschieden werden. In den meisten Fällen geht aus der Quelle nicht hervor, wie der Selbstverkauf erfolgte und ob es tatsächlich zu einer rechtlichen Statusveränderung kam, oder ob der neu Versklavte sich lediglich in faktischer Sklaverei wiederfand und jederzeit seine Freiheit erstreiten konnte. Teilweise werden beide Fälle auch gleichbehandelt, ohne dass zwischen ihnen unterschieden wird. Oftmals war es für den Verkauften in faktischer Sklaverei attraktiver, die Sklaverei auszusitzen und freigelassen zu werden, als die Freiheit im Prozess zu erstreiten.<sup>70</sup> Auch wenn den nichtjuristischen Quellen deshalb nur selten konkrete Hinweise für die Umsetzung der juristischen Rechtssätze insbesondere zum Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* in der Praxis entnommen werden können, bieten sie Erkenntnisse zur Praxis des Selbstverkaufs allgemein, die sich so aus den juristischen Quellen nicht erschließen lassen.

Obwohl es nur wenige Quellen sind, geht eine Erkenntnis daraus deutlich hervor: Es kam in der Praxis regelmäßig zum Selbstverkauf in die Sklaverei.<sup>71</sup> Die spärliche Quellenlage lässt sich wohl dadurch erklären, dass der Selbstverkauf tabuisiert wurde.<sup>72</sup> Auch dürften die antiken Autoren kein Interesse daran gehabt haben, soziale Notlagen oder Aufstiegsstrategien zu spiegeln. Während schon freie Lohnarbeiter einen schlechten Ruf hatten und häufig mit Sklaven verglichen wurden,<sup>73</sup> wurde, wer sich selbst in die Sklaverei begeben hatte, von der bessergestellten Gesellschaft noch deutlicher verachtet. Das bezeugt ein, wenn auch in übertragenem Sinne verwendeter, Satz bei Seneca:

---

69 Vgl. Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 472 sowie 496; Buckland, *Slavery*: 431; Herrmann-Otto, „Mode d’acquisition des esclaves dans l’Empire romain: Aspects juridiques et socio-économiques“: 123.

70 Vgl. u. a. Dion Chrys. *Orationes* 15,13; Petr. Sat. 57,4.

71 Vgl. Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 488–97.

72 So auch Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 472; 496 mit Fn. 141 und Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 60. Harris, „Demography, Geography and the Sources of Roman Slaves“: 73 spricht von der Selbstversklavung als *atrocissima*.

73 Vgl. zum geringen Ansehen freier Lohnarbeiter: Cic. off. 1,42,150; Petr. Sat. 117,11–12; Štaerman, *Blütezeit der Sklavenwirtschaft*: 106; Möller, *Freiheit und Schutz im Arbeitsrecht*: 18; Möller, „Die mercennarii in der römischen Arbeitswelt“: 318–19; Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 57 sowie Einleitung: Abgrenzung zu weiteren Fällen der Abhängigkeit.

Seneca *Epistulae morales* 47,17 [...] nulla ser- [...] keine Sklaverei ist schimpflicher  
vitus turpior est quam voluntaria. als die aus eigenem Willen.<sup>74</sup>

Wer sich freiwillig in die Sklaverei begab, gab damit jegliche Achtung auf<sup>75</sup> – Achtung, die erst als Sklave wieder zurückgewonnen werden konnte. Derjenige tauschte den üblicherweise erstrebenswerten Zustand der Freiheit gegen den am wenigsten erstrebenswerten Zustand der Unfreiheit aus. Wie aus Senecas Bemerkung hervorgeht, standen freiwillige Sklaven in der gesellschaftlichen Achtung noch unter den unfreiwilligen.<sup>76</sup> Aus diesem Grund wurde über die freiwillige Selbstversklavung auch nicht geschrieben.<sup>77</sup>

D. 18,1,34,2 *Paulus libro trigensimo tertio ad edictum* Liberum hominem scientes emere non possumus. Sed nec talis emptio aut stipulatio admittenda est: „cum servus erit“, quamvis dixerimus futuras res emi posse: nec enim fas est eiusmodi casus exspectare. *Paulus im 33. Buch zum Edikt* Einen freien Menschen können wir wissentlich nicht kaufen. Aber auch ein Kauf oder eine Stipulation der Art „Wenn er Sklave wird“ ist unzulässig, obgleich wir gesagt haben, dass man zukünftige Sachen kaufen kann; denn es ist auch frevelhaft, einen solchen Fall ins Auge zu fassen.<sup>78</sup>

Einen Ansatz für diese Annahme bietet uns zudem Paulus, wenn er es als nicht göttlichen Rechts, also als frevelhaft benennt (*nec enim fas est*), über die zukünftige Versklavung einer Person zu spekulieren.<sup>79</sup> Auch wenn an sich Vereinbarungen über künftiges Eigentum geschlossen werden können, kann keine Vereinbarung über einen künftigen Sklaven geschlossen werden. Weiß der Käufer von der gegenwärtigen Freiheit der gekauften Person, ist die Kaufvereinbarung unwirksam.<sup>80</sup> Von der künftigen Versklavung auszugehen, ist verwerflich und entspricht nicht sittlichem Recht. Ähnlich muss es also auch verwerflich und damit ein Tabu gewesen sein, über seine eigene Freiheit Vereinbarungen zu treffen und sich selbst zu versklaven.

74 Übersetzung nach: Manfred Rosenbach, *L. Annaeus Seneca: Philosophische Schriften. Lateinisch und Deutsch*, Band 3, *An Lucilius Briefe 1–69*, 4. Auflage (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1995): ad Lucilium *epistulae morales*, 47,17.

75 Trotzdem bezeichnet Clemens in 1 Clem. 55,2 den Selbstverkauf, wenn er erfolgte, um vom Kaufpreis andere zu ernähren, als selbstlose Tat der Nächstenliebe.

76 So auch Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 60. Vgl. auch Sen. *epist.* 47,17 und dazu Richter, „Seneca und die Sklaven“, 202.

77 Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 60.

78 Übersetzung nach: Behrends, Knütel, Kupisch und Seiler, *Corpus Iuris Civilis*, Band 3: D. 18,1,34,2 (übersetzt von Honsell).

79 Vgl. Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“, 496, Fn. 141.

80 Vgl. Kapitel I.2.5: Wirksamkeit von Kaufvereinbarungen über freie Menschen.

### 3.1 Selbstversklavung aus Not

Einige wenige Hinweise in den nichtjuristischen Quellen finden wir für den Selbstverkauf aus extremer Not. Wirtschaftliche Notlagen oder gar der Kampf ums eigene Überleben ließen dem Verkauften nur wenige Optionen, von denen eine der Selbstverkauf in die Sklaverei war. Neben dem Fall des Verkaufs *ad pretium participandum* spielten in solchen Fällen insbesondere weitere Formen der Abhängigkeit eine Rolle, bei denen sich der Verkaufte, ohne dass ihm anschließend die Berufung auf die Freiheit verweigert wurde, in die Knechtschaft begeben hat – so insbesondere der Fall des *liber homo bona fide serviens*. Dabei verzichtete der Verkaufte darauf seine Freiheit im Prozess zu erstreiten, da seine Situation nun eine bessere war. In den Quellen kann nicht immer deutlich zwischen solchen Fällen und denen der *denegatio adsertionis* beim Verkauf *ad pretium participandum* unterschieden werden.

Eine Quelle für den Selbstverkauf aus Not, spricht jedoch nicht den faktischen Selbstverkauf, sondern konkret den Verkauf *ad pretium participandum* an:

Clemens Romanus 1 *Epistola ad Corinthios* 55,2 Novimus multos in nobis, qui se tradiderunt vinculis, ut alios liberarent ; multi se ipsos tradentes in servitutem accepto pretio suo alios ciba verunt.

Wir wissen von vielen bei uns, die sich selbst in Ketten überliefert haben, um andere zu befreien. Viele haben sich selbst in Sklaverei begeben, und mit ihrem empfangenen Kaufpreis haben sie andere gespeist.<sup>81</sup>

Diese Quelle wurde an anderer Stelle im Kontext der Kaufpreispartizipation bereits analysiert.<sup>82</sup> Im Clemensbrief an die Korinther berichtet Clemens von *multos se ipsos tradentes in servitutem accpeto pretio suo alios ciba verunt*.<sup>83</sup> Damit spielt er darauf an, dass der, der sich verkaufen ließ, einen Teil des Preises erhielt (*pretio suo*). Mit diesem Anteil speiste er andere, womit vermutlich seine Nächsten gemeint sind, also insbesondere seine Familie.<sup>84</sup> Er selbst musste als Sklave in aller Regel keinen Hunger mehr leiden und auch Unterkunft wurde ihm gewährt.<sup>85</sup> Durch den Kaufpreisanteil

<sup>81</sup> Übersetzung größtenteils nach: „Clemens von Rom – Erster Brief,“ Glaubensstimme.de, [https://www.glaubensstimme.de/doku.php?id=autoren:c.clemens:clemens-erster\\_clemensbrief](https://www.glaubensstimme.de/doku.php?id=autoren:c.clemens:clemens-erster_clemensbrief) [abgerufen am 27.12.2023]. Änderungen: „erlösen“ zu „befreien“; „mit ihrem Kaufpreis“ zu „mit ihrem empfangenen Kaufpreis“.

<sup>82</sup> Kapitel I.3.2.3.3: Die Kaufpreispartizipation in Recht und Praxis.

<sup>83</sup> Clemens verfasste den Brief ursprünglich auf Griechisch. Vorliegend wird die lateinische Übersetzung zugrunde gelegt.

<sup>84</sup> Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 489.

<sup>85</sup> Vgl. Knoch, Sklavenfürsorge: 128–29.

profitierten auch andere von seinem Selbstverkauf. Im Clemensbrief wird der Akt der Selbstversklavung als ein Fall selbstloser Nächstenliebe dargestellt.<sup>86</sup> Das zeigt sich auch in dem weiteren von Clemens aufgeführten Fall derjenigen, die sich in Ketten überlieferten, um andere zu befreien (*qui se tradiderunt vinculis, ut alios liberarent*). Sie handelten selbstlos zum Wohle anderer. Clemens vergleicht dies mit der selbstlosen Nächstenliebe Moses, der gegenüber Gott auf dem Berg Sinai Vergebung für die Sünden seines Volkes forderte oder mit seinem Volk gemeinsam ausgelöscht werden wollte.<sup>87</sup>

Zumindest zeigt die Quelle mit dem Zusatz *multi* auf, dass es häufig Fälle gab, in denen sich jemand verkaufen ließ und als Verkäufer über Teile des Kaufpreises entscheiden konnte.<sup>88</sup> Damit bildet 1 Clem. 55,2 den Nachweis für den Verkauf *ad pretium participandum* als Praxis des Selbstverkaufs und nicht bloß als betrügerische Praxis, wie sie in Plautus' Komödie *Persa* dargestellt wurde.<sup>89</sup>

Interessant ist auch, dass dem Verkauften auf der einen Seite aufgrund seines betrügerischen und widersprüchlichen<sup>90</sup> Verhaltens die Berufung auf die Freiheit verwehrt wurde, auf der anderen Seite Clemens ihn aber als selbstlos und edelmütig handelnd darstellt. Dadurch werden die unterschiedliche Wahrnehmung und die moralische Einordnung des Selbstverkaufs deutlich. Nicht ohne Grund wird der Selbstverkauf in der Praxis kaum thematisiert.

Der Clemensbrief gibt uns also einen Hinweis auf eine häufige Praxis des Selbstverkaufs. Sie ist die einzige nichtjuristische Quelle, die ausdrücklich über den Selbstverkauf *ad pretium participandum* berichtet.<sup>91</sup> Damit ist sie der einzige uns überlieferte Nachweis darüber, was mit dem Kaufpreisanteil im Falle des freiwilligen und bewussten Selbstverkaufs passierte. Der *pretium* wurde verwendet, um *alios cibaverunt* – also andere zu speisen.<sup>92</sup> Bei der betrügerischen Praxis, wie in Plautus' *Persa*, wurde der Kaufpreis genutzt, um den Verkäufer zu bereichern.<sup>93</sup>

<sup>86</sup> Vgl. Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l'esclavage volontaire“: 488.

<sup>87</sup> 1 Clem. 53,4–5.

<sup>88</sup> So auch Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 84. Anhaltspunkte dafür, dass Clemens übertrieben habe oder eine neue Christliche Sorge um die Armen demonstriert habe, gibt es nicht.

<sup>89</sup> So auch Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l'esclavage volontaire“: 488–89.

<sup>90</sup> Widersprüchlich deshalb, weil er sich einerseits bewusst verkaufen ließ, andererseits aber anschließend direkt mithilfe eines *adsertor libertatis* seine Freiheit erstritt.

<sup>91</sup> Bei der sprachlichen Analyse muss allerdings beachtet werden, dass der Originaltext auf Griechisch verfasst wurde.

<sup>92</sup> Dazu näher Kapitel I.3.2.3.3: Die Kaufpreispartizipation in Recht und Praxis sowie II.4.1: Existenzielle Not.

<sup>93</sup> Plaut. *Persa* 1,3 sowie 4,3–9 und zuvor oben Kapitel I.3.1: Praxis des betrügerischen Selbstverkaufs.

Zumindest benannt wird die Selbstversklavung aus der Not heraus auch in den pseudo-Quintilianischen *declamationes maiores*:

*Declamationes maiores* 12,19 frumentum pecunia remetitur, libertatem nostram addicimus, fines publicos tradimus. Omnia licet eadem vicina civitas polliceatur, plus non potest.

Wir kaufen wieder das Getreide mit unserem Vermögen, wir sprechen unsere Freiheit zu, wir händigen unser öffentliches Gebiet aus. Mag auch die Nachbarstadt ebenso all das versprechen, kann sie nicht mehr versprechen.

*Declamationes maiores* 12,20 si nobis nihil de commeatu nostro partiris, nos vicinae civitati vendemus; liceat servire, ubi frumentum est. Non exigua res est: pro vita, pro sepultura, pro innocentia licemur.

Wenn du uns nichts von unserem Proviant austeilst, werden wir uns an die Nachbarstadt verkaufen. Es steht frei, Sklave zu sein, wo Getreide ist. Es ist keine unbedeutende Angelegenheit: Wir bieten uns an für das Leben, ein Begräbnis und unsere Rechtschaffenheit.

Trotz des durchaus umstrittenen Quellenwerts der Deklamationen, sind der Stelle Rückschlüsse auf die Praxis des Selbstverkaufs abzugewinnen.<sup>94</sup> Zwar wird den Deklamationen teilweise nachgesagt, realitätsfern zu sein,<sup>95</sup> doch auch sie bauen – ähnlich wie im Falle von Satire –<sup>96</sup> auf der historischen und gesellschaftlichen Wirklichkeit auf.<sup>97</sup> Unter Vorbehalt kann ihr also die Abbildung der sozialen Praxis entnommen werden.<sup>98</sup>

---

94 Zum Quellenwert der Deklamationen: Lewis A. Sussman, *The Declamations of Calpurnius Flaccus, Text, Translation, and Commentary*, Mnemosyne 133 (Leiden: Brill, 1994): 2–3. Sehr ausführlich und mit vielen weiteren Nachweisen: Stefan Knoch, *Sklaven und Freigelassene in der lateinischen Deklamation: Ein Beitrag zur römischen Mentalitätsgeschichte*, Sklaverei – Knechtschaft – Zwangsarbeit 19 (Hildesheim: Georg Olms Verlag, 2018): 2–7 sowie 10: Schon in zeitgenössischen Quellen gibt es Kritik an der Deklamation und dessen fehlendem Bezug zur Realität. Dennoch wurde in den Schulen über Jahrhunderte hinweg deklamiert und die Deklamation etablierte sich als erfolgreiche Lernmethode der Rhetorik. Vieles spricht dafür, dass die Deklamationen trotz ihrer Fiktion auf einer realen, die Gesellschaft widerspiegelnden Grundlage aufbauten. Zum Wert der Deklamationen für das Kommunikationstraining: Konrad Vössing, „*Non scholae sed vitae* – der Streit um die Deklamationen und ihre Funktion als Kommunikationstraining,“ in *Kommunikation durch Zeichen und Wort*, hrsg. v. Gerhard Binder und Konrad Ehlich, Stätten und Formen der Kommunikation im Altertum 4 (Trier: Wissenschaftlicher Verlag Trier, 1995): 91–136 und Sussman, *Declamations*: 3–4.

95 Knoch, *Deklamation*: 2–3 mit vielen weiteren Nachweisen.

96 So beispielsweise in der *Satyrice* des Petronius.

97 Knoch, *Deklamation*: 4.

98 Deklamationen sind als Quellenart unter zwei Vorbehalten zu analysieren, auf die bereits Quintilian an mehrfacher Stelle hinweist und die Knoch, *Deklamation*: 2–3 verständlich zusammenfasst: „Erstens kann sich der Deklamator diejenigen Punkte, die durch die Themenstellung nicht ausdrücklich vorgegeben sind, nach Gutdünken so zurechtlegen, wie er sie für seine Argumentation gerade braucht, ohne damit in Widerspruch zu tatsächlichen Gegebenheiten zu geraten. Zweitens befindet er

Thematisch handelt die vorliegende Deklamation von der Nahrungsmittelversorgung einer Stadt. Der Vertreter der Stadtgemeinde beschwert sich als Ankläger über den Angeklagten, der losgeschickt wurde, um Getreide anzukaufen, nach Ansicht der Stadtbewohner aber zu spät zurückgekehrt ist.<sup>99</sup> In einer emotionalen Rede macht er deutlich, dass die Stadtbewohner alles gäben, um an das Getreide und damit an Nahrung zu kommen. Seinen Worten nach böten sie für das Getreide und damit für ihre Nahrungssicherung ihre eigene Freiheit, sogar ihr Staatsgebiet träten sie dafür ab (*libertatem nostram addicimus, fines publicos tradimus*).<sup>100</sup> Mit drastischen Worten teilt er mit, dass sie sich an die Nachbarstadt verkaufen werden, wenn der Angeklagte ihnen das Getreide nicht austeile (*si nobis nihil de com meatu nostro partiris, nos vicinae civitati vendemus*).<sup>101</sup> Es stünde frei, dort als Sklave zu dienen, wo Getreide ist (*liceat servire, ubi frumentum est*).<sup>102</sup>

Gleich mehrere Erkenntnisse bietet diese Darstellung: Wenn die Hungersnot bereits so schlimm war, dass man dem Tod ins Auge blickt (*de fame querebatur, gravis nobis inopia, intolerabilis et misera accersita mors videbatur*),<sup>103</sup> war man bereit, alles zu geben. Zumindest in der gesellschaftlichen Diskussion stand in einem solchen Fall wohl auch der Verkauf in die Unfreiheit dorthin, wo es Nahrung gibt, zur Debatte (*liceat servire, ubi frumentum est*). Dieser Ausweg schien besser, als hungernd zu sterben. Extreme Not mochte also ganze Städte dazu drängen, den Weg in die Unfreiheit zu wählen. Weiterhin geht aus der Stelle indirekt hervor, dass Sklaven durch ihre *domini* hinreichend versorgt wurden.<sup>104</sup> Ohne diese Aussicht wäre ein Verkauf in die Sklaverei sinnlos gewesen.<sup>105</sup> Sicherlich war es ein Risiko, sich auf diese Weise in die Unfreiheit zu begeben; doch die Perspektive schien attraktiver, als zu verhungern.

Vor allem in einem Kontext wie einer Hungersnot muss jedoch der eingangs vorgetragene Vorbehalt beachtet werden, nach dem ein besonders emotionales Moment der akkuraten Wiedergabe der Realität abträglich gewesen sein könnte.<sup>106</sup> Der Vertreter der Stadtgemeinde kann vieles behaupten, was man tun würde, wenn keine Nahrung käme, ohne dass klar wird, ob es zu solch drastischen Maßnahmen tatsächlich

---

sich in vielen Fällen nicht in der Rolle des Anwalts, sondern der des Klägers oder Angeklagten selbst, und muss sich daher in die Situation eines Sohnes, eines Armen, eines Vaters usw. hineinversetzen, wodurch die Deklamation oft ein besonders emotionales Moment erhält.“ Quint. inst. 2,10,14; 3,8,51; 4,1,46–47; 6,1,43; 6,2,36; 7,2,54; 11,1,55–56.

99 Sachverhaltswiedergabe nach: Knoch, *Deklamation*: 77.

100 Decl. mai. 12,19.

101 Decl. mai. 12,20.

102 Decl. mai. 12,20.

103 Decl. mai. 12,19.

104 Knoch, *Deklamation*: 77. Dazu insbesondere auch Knoch, *Sklavenfürsorge*: 128–29. Vgl. zu diesem Punkt auch Decl. mai. 12,14, wo dem Kriegsgefangenen die Alternativen aufgezeigt werden, entweder vom Sieger getötet oder von ihm ernährt zu werden – *victor captivum aut occidet aut pascet*.

105 Vgl. zu diesem Motiv näher: Kapitel II.4.1: Existenzielle Not.

106 Vgl. Quint. inst. 3,8,51; 4,1,46–47; 6,2,36; 11,1,55–56 sowie Knoch, *Deklamation*: 3.

gekommen wäre. Gerade auch in der Rolle des Anklägers war es in seinem Interesse, die Umstände als so unerträglich wie möglich darzustellen. Unter diesem Vorbehalt kann der Quelle also nur mit Vorsicht entnommen werden, ob eine ganze Stadtgemeinde im Falle einer Hungersnot auf diese Weise gehandelt hätte. Stark dafür spricht allerdings, dass bereits 211 v. Chr. die Syrakusaner ihrer Versklavung zustimmten, um dem Hungerstod zu entkommen.<sup>107</sup>

Eines aber kann aus der Deklamation mit Sicherheit gefolgert werden: Im Falle einer unerträglichen Hungersnot wurde die Option des Selbstverkaufs in die Sklaverei als legitime Option diskutiert. Ansonsten hätte der Rhetor den Selbstverkauf an dieser Stelle nicht ins Spiel gebracht. Auch aus anderen Quellen wird deutlich, dass die äußerste Not durchaus zu einem solchen Handeln verleiten konnte, was die Realitätsnähe der Äußerung in der Deklamation unterstreicht.<sup>108</sup>

Ein weiteres Beispiel für die Selbstversklavung aus Not wird häufig in Plautus' Komödie *Curculio* gesehen:

|  |   |
|--|---|
| <p>Plautus <i>Curculio</i> [467] commonstrabo, quo<br/>in quemque hominem facile inveniatis loco,<br/>[...]<br/>[480] sub veteribus, ibi sunt qui dant qui-<br/>que accipiunt faenore.<br/>Pone aedem Castoris, ibi sunt subito quibus<br/>credas male.<br/>[482] in Tusco vico, ibi sunt homines qui<br/>ipsi sese venditant,</p> | <p>[467] Zeig ich euch, wo ihr jedweden<br/>Menschen hier leicht finden könnt,<br/>[...]<br/>[480] Bei den alten Buden sind jene,<br/>die verleihn und leihn auf Zins<br/>hinter Castors Tempel solche, denen<br/>man sogleich nicht traut;<br/>Und im Tuscerviertel Leute, die ver-<br/>schachern gar sich selbst,<sup>109</sup></p> |
|--|---|

Die Komödie spielt zwar in Epidaurus, doch an dieser Stelle erklärt der Chor dem Publikum, wo solcherart Menschen in Rom zu finden sind.<sup>110</sup> Damit stellt er die Verbindung zur römischen Realität her.<sup>111</sup> Aus seinen Worten *in Tusco vico, ibi sunt homines qui ipsi sese venditant* wird nun häufiger gefolgert, dass sich auf dem Straßenzug der *vicus Tuscus* die Menschen gar selbst verkauften.<sup>112</sup>

<sup>107</sup> Diod. 26,20,2. Dazu Knoch, *Sklavenfürsorge*: 128.

<sup>108</sup> Vgl. für den Fall einer Hungersnot insb. Victor von Vita, *Historia persecutionis Africanae provinciae* 3,58; aber auch 1 Clem. 55,2 und Dion Chrys. *Orationes* 15,13; 23.

<sup>109</sup> Übersetzung nach: Peter Rau, *Plautus: Komödien*, Band 3, *Curculio – Epidicus – Menaechmi – Mercator*, Lateinisch und deutsch (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2008): *Curculio*, Vers 467; 480–82.

<sup>110</sup> Vgl. Štaerman, *Die Blütezeit der Sklavenwirtschaft*: 106; Silver, „Places for Self-Selling in Ulpian, Plautus and Horace: The Role of Vertumnus“: 579.

<sup>111</sup> Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“: 60, Fn. 191.

<sup>112</sup> So beispielsweise Silver, „Places for Self-Selling in Ulpian, Plautus and Horace: The Role of Vertumnus“: 579; Silver, „At the Base of Rome's Peculium Economy“: 83; zudem vermutet von Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“: 60. Dieser Straßenzug führte wohl vom *Forum Romanum* zum *Velab-*

Wie bereits im vorherigen Kapitel dargestellt, wird aus den Worten *quo solent venire qui se venales postulant* der ulpianischen Quelle D. 21,1,17,12 von manchen abgeleitet, dass es einen Platz gegeben habe, an dem sich freie Menschen in die Sklaverei verkauften.<sup>113</sup> Nun wurde aber festgestellt, dass es in D. 21,1,17,12 um Sklaven geht, die Schutz vor ihrem eigenen Herrn suchten, und nicht um freie Menschen, die sich in die Sklaverei begeben wollten. Wer nun davon ausgeht, dass Ulpian einen Platz zum Selbstverkauf meinte, findet diesen Platz gerne in Plautus' *Curculio*, Vers 482 wieder. Daher spricht sich Silver dafür aus, dass, wer sich selbst verkaufen wollte, zur Statue des Vertumnus kam, die in der Mitte der *vicus Tuscus* in der Nähe des Forum Romanum stand.<sup>114</sup> Allerdings wurde bereits hinreichend dargelegt, dass der von Plautus erwähnte Platz mit dem aus D. 21,1,17,12 nicht identisch gewesen sein kann. Während sich Ulpian mit Fragen des Schutzes vor dem eigenen *dominus* auseinandersetzte, spricht Plautus tatsächlich solche *homines* an, die sich selbst verkauften (*qui ipsi sese venditant*).

Was darunter aber nun genau zu verstehen ist, kann nur vermutet werden. Verkauften diejenigen sich auf der *vicus Tuscus* tatsächlich in Sklaverei, wie es Silver annimmt?<sup>115</sup> Oder gaben sie sich sexuellen Diensten hin und verschacherten damit ihren Körper?<sup>116</sup> Oder verkauften sie lediglich ihre Arbeitskraft, indem sie sich als freie Lohnarbeiter anwerben ließen?<sup>117</sup> Oder geht es doch um Sklaven, die sich selbst an andere Leute verdingten?<sup>118</sup> Eine sichere Antwort kann nicht gegeben werden. Jede Interpretation hat Argumente für sich.

Für die These, dass sich die von Plautus erwähnten Menschen in Sklaverei begaben, spricht sicherlich die Wortwahl *sese venditant*. Wer lediglich seine Dienste anbot, verkaufte im engeren Sinne weder seine Person noch seinen Körper. Allerdings ist wiederum die aktivische Formulierung *venditant* ungewöhnlich, da sich, wer sich in Sklaverei begeben wollte, in aller Regel durch jemand anderen verkaufen lassen musste.

---

*rum* – ein zwischen Palatin und Tiber gelegener Lebensmittelmarkt. Vgl. Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 60, Fn. 191.

113 Vgl. dazu zuvor Kapitel II.2: Juristische Quellen zur Selbstversklavung.

114 Silver, „Places for Self-Selling in Ulpian, Plautus and Horace: The Role of Vertumnus“, 579; 580–85 und insbesondere 583 mit Verweis auf Plaut. Cur. 484. Er geht auf die Wechselhaftigkeit des Vertumnus ein, der seine Form nach Belieben ändern konnte, und nutzt sie als Argument dafür, dass Selbstverkäufer in Vertumnus wahrscheinlich ihren Schutzpatron sahen. Plautus bietet ihm die passende Beschreibung, nach der sich auf der *vicus tuscus* Menschen selbst verschacherten. Zur Statue des Vertumnus: Michael Putnam, „The Shrine of Vertumnus“, *American Journal of Archaeology* 71, 2 (1967): 177–79.

115 Silver, „Places for Self-Selling in Ulpian, Plautus and Horace: The Role of Vertumnus“, 579; Silver, „At the Base of Rome's Peculium Economy“, 83.

116 Timothy J. Moore, „Palliata Togata: Plautus, Curculio 462–86“, *American Journal of Philology* 112, 3 (1991): 354; dagegen im Detail Silver, „Places for Self-Selling in Ulpian, Plautus and Horace: The Role of Vertumnus“, 579.

117 So: Štaerman, *Die Blütezeit der Sklavenwirtschaft*: 106.

118 Vgl. zu dieser Vermutung Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 60.

Geht man also davon aus, dass es sich um einen Fall des Verkaufs in die Sklaverei handelt, kann es nur um den in faktische Sklaverei gegangen sein.<sup>119</sup> Zu Plautus' Zeiten waren die Rechtssätze zum Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* noch kein Thema. Selbst, wer sich auf diese Weise den Käufer täuschend verkaufen ließ, konnte sich weiterhin auf seine rechtliche Freiheit berufen und endete lediglich faktisch in Knechtschaft. Das ergibt sich auch bereits aus Plautus' Persa.<sup>120</sup> Ein solcher Sklave diente dem unwissenden Käufer als *homo liber bona fide serviens*, ein Phänomen, das auch in der Zeit des Plautus bereits bekannt war.<sup>121</sup> Einen Hinweis auf das Phänomen der Selbstversklavung, bei der sich der rechtliche Status änderte, bietet Plautus in seiner Komödie also nicht.

Dafür, dass es gar nicht um den Selbstverkauf in die Sklaverei, sondern nur um das Anbieten der eigenen Arbeitskraft geht, spricht die Nähe des freien Lohnarbeiters zum Sklaven. Wie an anderer Stelle bereits dargelegt wurde, stand der freie Lohnarbeiter kaum besser als der Sklave, und seine Dienste sowie sein Ansehen wurden mit dem eines Sklaven regelmäßig verglichen.<sup>122</sup> Genau wie auch Sklaven vermietet wurden, vermietete ein freier Lohnarbeiter seine Arbeitskraft an einen Dienstherrn.<sup>123</sup> Auch wohnten im etruskischen Viertel – *vicus Tuscus* – hauptsächlich Handwerker, was die These, dass sich Plautus auf freie Lohnarbeiter bezog, stärkt.<sup>124</sup> Zudem war die Grenze zwischen freier Lohnarbeit und faktischer Sklaverei nahezu fließend. Es liegt also nahe, dass Plautus auf beide Praktiken anspielte. Einen sicheren Hinweis auf die Praxis der Selbstversklavung bietet Plaut. Curc. 482 also nicht. Wenn er einen bietet, dann lediglich für die Selbstversklavung in die Position eines *homo liber bona fide serviens*.

Einen weiteren Hinweis auf die Selbstversklavung aus der wirtschaftlichen Not heraus scheint Seneca in seiner philosophischen Schrift *de beneficiis* zu geben, wo er sich dazu äußert, wem *mangones* nützen:

|  |  |
|--|--|
| Seneca <i>de beneficiis</i> 4,13,3 Quid mea interest, an recipiam beneficia? Etiam cum recepero, danda sunt. Beneficium eius | Was ist es für mich wichtig, ob ich meinerseits Wohltaten erhalte? Auch wenn ich Wohltaten erhalten habe, muss ich |
|--|--|

<sup>119</sup> So auch Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 26.

<sup>120</sup> Plaut. Persa 1,3 sowie 4,3–9 und zuvor oben Kapitel I.3.1: Praxis des betrügerischen Selbstverkaufs.

<sup>121</sup> Vgl. Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 26; Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“: 60 und D. 28,5,60 pr. sowie D. 41,1,19 in denen auf Labeo Bezug genommen wird.

<sup>122</sup> Vgl. Einleitung: Abgrenzung zu weiteren Fällen der Abhängigkeit; Štaerman, *Blütezeit der Sklavenwirtschaft*: 106. Zum geringen Ansehen freier Lohnarbeiter: Cic. off. 1,42,150; Möller, „Die mercenarii in der römischen Arbeitswelt“: 318–19; Petr. Sat. 117,11–12 sowie CIL I 2123.

<sup>123</sup> Štaerman, *Blütezeit der Sklavenwirtschaft*: 106. Dazu jüngst ausführlich Alfons Bürge, *Die Lohnarbeit in der Antike* (München: Beck, 2023).

<sup>124</sup> Štaerman, *Blütezeit der Sklavenwirtschaft*: 106. Vgl. Horaz Sat. 2,3,224–30.

commodum spectat, cui praestatur, non nostrum; alioquin nobis illud damus. Itaque multa, quae summam utilitatem aliis adferunt, pretio gratiam perdunt. Mercator urbibus prodest, medicus aegris, mango venalibus; sed omnes isti, quia ad alienum commodum pro suo veniunt, non obligant eos, // quibus prosunt.

Wohltaten erweisen. Eine Wohltat hat dessen Nutzen im Auge, dem sie gewährt wird, nicht unseren eigenen; sonst erweisen wir sie uns. Daher vernichten viele Dinge, die anderen Nutzen bringen, durch einen Preis den Dank. Ein Kaufmann nutzt Städten, ein Arzt Kranken, ein Sklavenhändler den Verkäuflichen; doch alle diese, weil sie fremdem Nutzen im eigenen Interesse dienen, verpflichten die nicht, denen sie nützlich sind.<sup>125</sup>

Seneca zählt solche Wohltaten auf, die nicht nur demjenigen nutzen, dem sie gewährt werden, sondern aufgrund eines Preises auch demjenigen, der sie gewährt. Wer eine Tat entgeltlich erbringt, erweise sie nicht dem anderen, sondern vielmehr sich selbst (*alioquin nobis illud damus*). Eine solche Tat vernichte aufgrund des Preises den Dank (*pretio gratiam perdunt*), da der andere Part einen Gegenwert erbringen muss. Wer eine solche Tat entgegennimmt, ist nach Senecas Worten also nicht zum Dank verpflichtet.<sup>126</sup> Neben dem Kaufmann, der auf diese Weise den Städten nutzt, sowie dem Arzt, der den Kranken nutzt, und die dafür jeweils einen Gegenwert erhalten, zählt Seneca auch die *mangones* auf, die den *venales* nützen. *Mangones* sind den Quellen nach Händler und in den meisten uns überlieferten Quellen Sklavenhändler.<sup>127</sup> Wie aber kann ein Sklavenhändler der zum Verkauf stehenden Person von Nutzen sein?

Einige folgern daraus, dass Seneca auf diejenigen angespielt haben könnte, die sich selbst in die Sklaverei verkaufen wollten.<sup>128</sup> Wer sich in die Sklaverei begeben

125 Übersetzung größtenteils nach: Manfred Rosenbach, *L. Annaeus Seneca: Philosophische Schriften. Lateinisch und Deutsch*, Band 5, *Über die Milde, Über die Wohltaten*, 2. Auflage (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1995): De beneficiis, 4,13,3. Änderungen: „eine Belohnung“ zu „einen Preis“ und „verkäuflichen Sklaven“ zu „den Verkäuflichen“.

126 Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 472.

127 Vgl. Éva Jakab, *Praedicere und cavere beim Marktkauf: Sachmängel im griechischen und römischen Recht*, Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 87 (München: Beck, 1997): 18.

128 So Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 84; Silver, „Places for Self-Selling in Ulpian, Plautus and Horace: The Role of Vertumnus“: 583–84; Morris Silver, „The Role of Slave Markets in Migration from the Near East to Rome“, *Klio, Beiträge zur Alten Geschichte* 98, 1 (2016): 198; Silver, „At the Base of Rome’s Peculium Economy“: 82 und Harris, „Demography, Geography and the Sources of Roman Slaves“: 73: „These beneficiaries can only be those who wish to be sold.“ Sowie vermutet von Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 472 und 489.

wollte, war darauf angewiesen, dass ein anderer ihn verkaufte (*venire passus est*).<sup>129</sup> Der Verkäufer wird regelmäßig ein Sklavenhändler gewesen sein – also vermutlich ein *mango* –, und in seinem Ziel, sich verkaufen zu lassen, nutzte der Händler dem Verkauften. Er half, einen guten Preis auszuhandeln und einen *dominus* zu finden, der zu den Wünschen des Verkauften passte; er konnte Nachforschungen zum Käufer anstellen und auf jegliche Wünsche eingehen.<sup>130</sup> Auch muss es Seneca um einen konkreten Gegenwert gegangen sein (*pretium*), wie ihn auch die Kranken dem Arzt zahlten, der sie behandelt hatte. Eine Erklärung wie die, dass der *mango* dem *venalis* helfe, seinen richtigen Platz in der Gesellschaft zu finden, kann also nicht der gesuchte Nutzen gewesen sein. Derjenige, der sich selbst verkaufen lässt, teilt den Preis mit seinem Verkäufer, wodurch auch der *mango* profitiert und einen Gegenwert erhält. Folgt man dieser Lesart, wäre der Selbstverkäufer in einem solchen Fall zum Dank nicht verpflichtet gewesen.

Und dennoch ist diese Deutung anzuzweifeln. Während die Fälle vom *mercator*, der den *urbibus* nützt, und vom *medicus*, der den *aegris* nützt, und die dafür jeweils einen Gegenwert erhalten, vergleichsweise leicht nachzuvollziehen sind, ist der Fall vom *mango*, der den *venales* genützt haben soll, nicht direkt ersichtlich. Die ersten beiden Beispiele zeigen auf, dass Seneca deutliche Beispiele gewählt hat – Beispiele, die in ihrer Gänze passen. Da wirkt es aus dem Konzept gerissen, wenn Seneca zwar generell von den *venales* spricht, doch lediglich diejenigen meint, die sich selbst verkaufen lassen wollen.

Auch sprachlich passt diese Interpretation nicht ganz. *Venalibus* kommt vom Adjektiv *venalis* und ist mit „käuferlich“, „feil“ oder „zum Verkauf“ zu übersetzen.<sup>131</sup> Ein freier Mensch aber ist weder käuflich beziehungsweise feil noch soll er zum Verkauf stehen.<sup>132</sup> Freie Menschen sollen nicht Teil des Rechtsverkehrs sein.<sup>133</sup> Wer mit Menschen handelte, machte sich des *plagium* strafbar.<sup>134</sup> Zum Verkauf standen vielmehr Sklaven, Maultiere, Obst oder sonstige Waren. Unter diesem Gesichtspunkt scheint es unpassend, dass sich Seneca mit *venalibus* auf diejenigen, die sich selbst verkaufen lassen, bezieht. Seneca erwähnt den Selbstverkauf an keiner anderen Stellen, weshalb

<sup>129</sup> Vgl. Kapitel I.3.2.2.1: Der passive Selbstverkauf (*venum se dari passus est*).

<sup>130</sup> Sehr detailliert dazu, wie der *mango* demjenigen, der sich selbst verkaufen ließ, nützlich sein konnte: Silver, „Places for Self-Selling in Ulpian, Plautus and Horace: The Role of Vertumnus“: 584 sowie Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 84.

<sup>131</sup> Vgl. Heumann und Seckel, *Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts*: *venalis*, 616 und Georges, *Handwörterbuch*, Band 2: *venalis*, Sp. 4952.

<sup>132</sup> Zwar können über freie Menschen wirksam Kaufverträge geschlossen werden, wenn der Käufer den wahren Status nicht kannte. Diese Wirksamkeit diente aber vor allem dem Käuferschutz. *Dominus* der gekauften Person konnte der Käufer trotzdem nicht werden. Vgl. Kapitel I.2.5: Wirksamkeit von Kaufvereinbarungen über freie Menschen.

<sup>133</sup> Vgl. D. 40,12,37 sowie C. 7,16,10 und Kapitel I.2.4: Selbstversklavung durch *conventio privata*.

<sup>134</sup> Vgl. Titel D. 48,15 – *De lege Fabia de plagiaris* und Kapitel III.3: Strafrechtliche Konsequenzen des passiven Selbstverkaufs.

es verwundern mag, dass er ihn an dieser Stelle für selbstverständlich und dem Leser als bekannt vorausgesetzt haben soll, indem er auf eine weitere sprachliche Präzisierung verzichtete.<sup>135</sup>

Die Erklärung der Textstelle liegt vielmehr im Begriff des *mango*. Aus den Quellen ergibt sich für den *mango* die Beschreibung als Händler, der dafür bekannt ist, seine Waren künstlich zu verschönern und zu verfälschen, die Vorzüge herauszustellen und eventuelle Fehler zu verbergen.<sup>136</sup> Auf diese Weise konnte er einen höheren Kaufpreis für die Ware erzielen. Diese Vorgehensweise, was auch die häufige Erwähnung in den Quellen belegt,<sup>137</sup> zeichnete den Beruf des *mango* aus. So wie Ärzte also regelmäßige Kranke behandelten und heilten, verschönerte und verfälschte der *mango* die zum Verkauf stehenden Waren. Auf diese Weise nützte er den Waren und erhöhte, wenn auch meist auf betrügerische Weise, ihren Kaufpreis im Handel.<sup>138</sup> Passend bezieht sich Seneca an anderer Stelle auf ebendiese Vorgehensweise der *mangones*.<sup>139</sup> Als Gegenwert erhielt er einen höheren Preis. Besonders wird das für den Verkauf von Sklaven geltend gemacht haben. Indem er die Gestalt seiner zum Verkauf stehenden Sklaven verschönerte, ihre positiven Seiten hervorhob sowie ihre Fehler zu verbergen wusste, nutzte er ihnen (und vor allem sich selbst) und konnte sie auf dem Markt besser und an wohlhabendere, vielleicht sogar wohlwollendere Käufer vermitteln.<sup>140</sup> Seneca wird mit *venalibus* wohl ausschließlich Sklaven gemeint haben, da leblose Dinge ohnehin keinen Dank schulden konnten und freie Menschen nicht verkehrsfähig waren – auch wenn *mangones* nicht unbedingt nur Sklavenhändler gewesen sein mussten.<sup>141</sup> Wenn Seneca nun

---

135 Seneca selbst war Sklaven gegenüber wohlwollend eingestellt und riet an, sie so zu behandeln, wie man selbst von seinem Vorgesetzten behandelt werden möchte: vgl. Sen. epist. 47,11–19; Sen. de benef. 3,17–28; Fischer, *Gier, Korruption und Machtmissbrauch*: 378, Fn. 9 und auch Richter, „Seneca und die Sklaven“: 198–201. Unter den Umständen ist nicht davon auszugehen, dass er den Selbstverkauf befürwortete. Auch ist davon auszugehen, dass er ihn ansonsten an anderer, uns überlieferter Stelle erwähnt hätte.

136 Vgl. Georges, *Handwörterbuch*, Band 2: mango – Sp. 2991; Reduzzi Merola, „De quoi parle-t-on quand on parle d’esclavage volontaire à Rome?“: 162–63; Mart. 1,58,1; Mart. 7,88,9 und Mart. 9,6,4; Plin. nat. 12,98; 21,170; 23,40; 24,35. In Plin. nat. 9,168 und 32,135 wird sogar das Verb *mangonicare* als „verschönern“ verwendet. Zudem Quint. inst. 2,15,25 [...] *exercitatrix mangonum, qui colorem fuco et verum robur inani sagina mentiantur, legalis cavillatricem, iustitiae rhetorice*. Vgl. Jakab, *Praedicere und cavere beim Marktkauf*: 18.

137 Die Quellen zum *mango* beziehen sich von Anfang an auf seine betrügerische Vorgehensweise, Sachen künstlich zu verschönern und zu verfälschen. Vgl. Jakab, *Praedicere und cavere beim Marktkauf*: 18: „Die Berufsbezeichnung *mango* [...] hatte von Anfang an einen pejorativen Beiklang.“

138 So auch Reduzzi Merola, „De quoi parle-t-on quand on parle d’esclavage volontaire à Rome?“: 163.

139 Sen. epist. 80,9: [...] *Mangones quicquid est, quod displiceat, id aliquo lenocinio abscondunt*, [...]. Vgl. Reduzzi Merola, „De quoi parle-t-on quand on parle d’esclavage volontaire à Rome?“: 162.

140 Vgl. Georges, *Handwörterbuch*, Band 2: mango – Sp. 2991.

141 Dazu, dass *mango* nicht nur Sklavenhändler waren Jakab, *Praedicere und cavere beim Marktkauf*: 18 mit Fn. 43. Beispielsweise in Suet. Vesp. 4,3 (Maultierhändler) und Plin. nat. 23,40 wird durch *mango* kein Sklavenhändler, sondern ein sonstiger Kleinhändler bezeichnet. Auch für Sen. de benef.

von *mango venalibus* schreibt, bezieht er sich auf das Phänomen des *mango*, der dem Sklaven nützt, indem er ihn für den Verkauf attraktiver macht.<sup>142</sup> Einen Nachweis für eine Praxis des Selbstverkaufs gibt er also nicht.

Dagegen bietet Dion Chrysostomos, der im späten ersten Jahrhundert nach Rom kam,<sup>143</sup> ein Beispiel für die Selbstversklavung aus Not, zumindest für die griechische Provinz.<sup>144</sup>

Dion Chrysostomos *Orationes* 15,23 Ὅτι μύριοι δήπου ἀποδίδονται ἑαυτοὺς ἐλεύθεροι ὄντες, ὥστε δουλεύειν κατὰ συγγραφὴν ἐνίοτε ἐπ' οὐδενὶ τῶν μετρίων, ἀλλ' ἐπὶ πᾶσι τοῖς χαλεπωτάτοις. [...]

Dion Chrysostomos *Orationes* 15,13 [...] Τί δέ; εἶπε, δοκοῦσί σοι πάντες οἱ δουλεύοντες δοῦλοι εἶναι, ἀλλὰ οὐ πολλοὶ αὐτῶν ἐλεύθεροι ὄντες καὶ ἀδίκως δουλεύειν; ὧν τινες ἤδη καὶ εἰς δικαστήριον εἰσελθόντες ἀπέδειξαν ἐλευθέρους ὄντας ἑαυτούς, οἱ δέ τινες καὶ ἀνέχονται μέχρι παντός, οὐκ ἔχοντες ἀποδείξει φανερώς περὶ τῆς ἐλευθερίας ἢ οἷς ἂν μὴ χαλεποὶ ᾧσιν οἱ λεγόμενοι αὐτῶν δεσπόται.

„Weil doch unzählige Freie sich selbst verkaufen, so dass sie durch einen Vertrag Sklaven sind, gelegentlich sogar unter keineswegs annehmbaren, sondern außerordentlich harten Bedingungen.“ [...] <sup>145</sup>

[...] „Wie“, fragt der erste, „hältst du alle, die Sklavendienste verrichten, für Sklaven? Sind nicht viele von ihnen freigeboren und dienen zu Unrecht? Einige von ihnen sind ja schon vor Gericht gegangen und haben bewiesen, dass sie freigeboren waren; andere aber halten bis zum Ende durch, weil sie den eindeutigen Nachweis ihrer Freiheit nicht erbringen können oder weil sie es bei denen, die als ihre Herren gelten, nicht schlecht haben.“ <sup>146</sup>

Dion spricht in seiner zweiten Rede über Sklaverei und Freiheit ausdrücklich die Selbstversklavung an.<sup>147</sup> Dadurch wird erneut deutlich, dass die Selbstversklavung in der Praxis alles andere als ein Mythos war. Eine enorme Anzahl freier Menschen habe sich selbst in die Sklaverei (*δουλεύειν*) verkauft, um als Sklave zu dienen.<sup>148</sup> Über die Motive äußert sich Dion zwar zunächst nicht, doch weist er in 15,13 darauf hin, dass einige ihre Freiheit im Prozess nicht erstritten, weil ihr *dominus* nicht streng mit ihnen sei. Damit

4,13,3 hält Jakob, *Praedicere und cavere beim Marktkauf*: 18 es für möglich, dass sich Seneca nicht generell auf Sklavenhändler bezog, wovon allerdings eher auszugehen ist.

142 So auch: Reduzzi Merola, „De quoi parle-t-on quand on parle d'esclavage volontaire à Rome?“, 161–63.

143 Silver, „At the Base of Rome's Peculium Economy“: 83.

144 Vgl. Reduzzi Merola, „De quoi parle-t-on quand on parle d'esclavage volontaire à Rome?“, 167.

145 Übersetzung nach: Winfried Elliger, *Dion Chrysostomos: Sämtliche Reden. Eingeleitet, übersetzt und erläutert* (Zürich: Artemis Verlag, 1967): 15,23.

146 Übersetzung nach: Elliger, *Dion Chrysostomos*: 15,13.

147 Vgl. Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 83–84; Crook, *Law and Life of Rome*: 59–60; Liebs, „Sklaverei aus Not im germanisch-römischen Recht“: 290; Aubert, *Business Managers*: 194, Fn. 280.

148 Vgl. Liebs, „Sklaverei aus Not im germanisch-römischen Recht“: 290.

deutet er darauf hin, dass es für diejenigen attraktiver sein könne, als Sklaven für einen wohlwollenden *dominus* zu dienen als in Freiheit für sich selbst zu sorgen.<sup>149</sup> Wer oftmals in Freiheit Sorge hatte, nicht für den eigenen Lebensunterhalt und den der Familie sorgen zu können, konnte die Lösung in der Sklaverei finden. Zwar verlor er auf diese Weise zumindest faktisch seine Freiheit, tauschte sie aber gegen sichere Ernährung und Unterkunft ein.<sup>150</sup>

Dion stellt die Praxis in den Vordergrund und betont das Spannungsverhältnis zum Recht. Wie auch in den meisten restlichen nichtjuristischen Quellen zum Selbstverkauf bezieht er sich nicht auf die rechtliche Selbstversklavung, sondern allein auf die faktische.<sup>151</sup> Er weist darauf hin, dass einige, auch wenn sie rechtlich frei sind, aber faktisch in Sklaverei dienen, häufig im Prozess scheitern, weil sie ihre eigene Freiheit nicht nachweisen können. Deshalb lebten viele in faktischer Unfreiheit als Sklaven, obwohl sie statusrechtlich freie Menschen waren. Neben den beiden Gründen, die Dion anbringt – gescheiterte Prozesse und ein wohlwollender, wenig strenger *dominus* – werden diejenigen, die in faktischer Sklaverei schufteten, oftmals ihre eigene statusrechtliche Freiheit gar nicht gekannt haben.<sup>152</sup> Doch wer sich in die Sklaverei verkaufen ließ, verlor sein Recht auf Freiheit in aller Regel zunächst nicht.<sup>153</sup> Vor allem vertragliche Sklaverei, bei der die Bedingungen, wie Dion es beschreibt, ausgehandelt wurden, war dem klassischen römischen Recht nach nicht möglich.

Doch die Grenzen zwischen freier Lohnarbeit und Sklaverei waren fließend und die gesellschaftliche Akzeptanz gleichermaßen gering.<sup>154</sup> Wenn also Dion in 15,23 von denen berichtet, die sich selbst unter strengen Bedingungen verdingten, wird er sich wahrscheinlich nicht bloß auf faktische Sklaven – also *homines liberi bona fide servientes* –, sondern auch auf freie Lohnarbeiter bezogen haben, die sklavische Dienste verrichteten. Dions Verweis auf eine enorme Anzahl von Fällen gibt – wie auch schon Clemens in seinem Brief an die Korinther 55,2 – einen Hinweis darauf, dass der Selbstverkauf kein marginales Phänomen war, sondern auch in der griechischen Provinz durchaus häufig vorkam.<sup>155</sup>

149 Vgl. Crook, *Law and Life of Rome*: 59–60.

150 Vgl. zur Sicherung der Ernährung zuvor Decl. mai. 12,20.

151 So auch Reduzzi Merola, „De quoi parle-t-on quand on parle d’esclavage volontaire à Rome?“: 167.

152 Vgl. C.Th. 4,8,6.

153 Dion wirkte primär im ersten Jahrhundert nach Christus und damit ungefähr zu der Zeit, zu der wahrscheinlich erstmals die Berufung auf die Freiheit in einzelnen Fällen des passiven Selbstverkaufs bei Täuschung des Käufers verwehrt wurde.

154 Zu freien Lohnarbeitern im Vergleich zu Sklaven vgl. Einleitung: Abgrenzung zu weiteren Fällen der Abhängigkeit.

155 Vgl. Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 84. Wie Silver festhält, gebe es auch keinerlei Anlass dazu, anzunehmen, dass er gelogen habe, schlecht informiert gewesen sei oder einfach sein Publikum schockieren wollte.

Zwar nicht aus der klassischen Periode, sondern aus dem fünften Jahrhundert finden wir in einem Bericht von Victor von Vita einen Nachweis für den Selbstverkauf im Falle einer Hungersnot:

Victor von Vita *Historia persecutionis Africanae provinciae* 3,58 [...] fame dominante et ipsi post paululum moritur. Cupiebant singuli libertatem suam filiorumque suorum perpetuae servituti redigere, et non poterant invenire. [...] zudem herrschte Hungersnot, und man sah sein eigenes Ende unmittelbar bevorstehen. Gerne hätten einzelne ihre eigene und ihrer Kinder Freiheit in dauernde Sklaverei verwandelt, konnten aber keinen Käufer finden.<sup>156</sup>

Victor, Bischof der Kleinstadt Vita in der nordafrikanischen Provinz Byzacena, berichtet von einer Hungersnot, die Nordafrika 484 n. Chr. heimsuchte.<sup>157</sup> Wer sich selbst verkaufen wollte, fand unter den Umständen dieser Hungersnot keinen Käufer mehr. Grund dafür wird gewesen sein, dass Wohlhabendere zunächst sich selbst, ihre Familie und ihre gegenwärtigen Untertanen durch die Hungersnot bringen wollten, bevor sie bereit waren, andere zu nähren. Maßgebliche Erkenntnis dieser Quelle aber ist, dass freie Leute den Weg in die Sklaverei suchten, wenn die Not sie dazu zwang. Wer sich selbst und seine Familie nicht mehr ernähren konnte, sah in der Sklaverei wohl nicht selten den letzten Ausweg.<sup>158</sup> Dieses Beispiel zeigt zudem auf, dass der Rhetor in der zuvor gesehenen Deklamation trotz seiner Emotionalität nicht an der Realität vorbeiging.<sup>159</sup>

Nun ist die Rechtslage zum Selbstverkauf in der Spätantike nicht Teil dieser Arbeit, doch es ist bekannt, dass die Regel zum Verkauf *ad pretium participandum* fortlebte und noch unter Justinian Geltung beanspruchte. Erst Leo VI. hob die Regelung zum Verkauf *ad pretium participandum* auf.<sup>160</sup> Auszuschließen ist also nicht, dass Leute im Zuge der Hungersnot versuchten, sich *ad pretium participandum* in die Sklaverei zu begeben. Den höchsten Erfolg hatten Selbstverkäufer, die über ihren eigenen Status täuschten, sicherlich in Zeiten hoher Sklavennachfrage, wie es zur Zeit des klassischen Rechts der Fall war.<sup>161</sup> Doch auch Victor wird sich nicht allein auf Fälle der rechtlichen Selbstversklavung, sondern vor allem auch auf die der faktischen bezogen haben, in denen der Verkaufte nach seiner faktischen Versklavung weiterhin

<sup>156</sup> Übersetzung nach: Konrad Vössing, *Victor von Vita: Kirchenkampf und Verfolgung unter den Vandalen in Africa. Historia persecutionis Africanae provinciae temporum Geiserici et Hunerici regum Wandalorum* (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2011): 3,58, 141.

<sup>157</sup> Liebs, „Sklaverei aus Not im germanisch-römischen Recht“: 293; vgl. Victor von Vita 3,55–60. Zudem Mitteis, *Reichsrecht und Volksrecht*: 362.

<sup>158</sup> So auch Liebs, „Sklaverei aus Not im germanisch-römischen Recht“: 293–94. Vgl. zudem Kapitel II.4.1: Existenzielle Not.

<sup>159</sup> Decl. mai. 12,19–20.

<sup>160</sup> Nov. 59.

<sup>161</sup> Vgl. dazu Kapitel III.5: Sklaven als begehrtes Gut – Sklavennachfrage und Sklavenangebot.

im Prozess seine Freiheit erstreiten konnte. An einem solchen Prozess wird ihm jedoch selten gelegen haben, nachdem er kurz zuvor nur mit Hilfe des Käufers dem Hungerstod von der Schippe gesprungen war und diesen nun nicht mehr fürchten musste.

### 3.2 Sozialer Aufstieg durch Selbstversklavung

Von Pallas, einem engen Vertrauen des Kaisers Claudius, wird mitunter vermutet, er habe sich selbst in die Sklaverei verkauft:

Tacitus *annales* 12,53,2–3 Pallanti, quem re-pertorem eius relationis ediderat Caesar, praetoria insignia et centies quinquagies sestertium censuit consul designatus Barea Soranus. Additum a Scipione Cornelio grates publice agendas, quod regibus Arcadiae ortus veterrimam nobilitatem usui publico postponeret seque inter ministros principis haberi sineret. Adseveravit Claudius contentum honore Pallantem intra priorem paupertatem subsistere. Et fixum est [aere] publico senatus consultum quo libertinus sestertii ter milies possessor antiquae parsimoniae laudibus cumulabatur.

Für Pallas [...] beantragte der designierte Konsul Barea Soranus vor dem Senat die praetorischen Abzeichen sowie 15 Millionen Sesterzen. Darüber hinaus sollte auf Antrag des Cornelius Scipio eine öffentliche Danksagung erfolgen, weil (Pallas) ungeachtet seiner Abkunft von arkadischen Königen seinen uralten Adel dem Gemeinwohl opfere und es auf sich nehme, dem kaiserlichen Personal anzugehören. Indes versicherte Claudius nachdrücklich, Pallas bescheide sich mit der Ehre und verbleibe in seiner bisherigen Armut. Und so veröffentlichte man auf einer Bronzetafel den entsprechenden Senatsbeschluss, worin der Freigelassene, Besitzer von 300 Millionen Sesterzen, mit Lob für seine altrömische Genügsamkeit überschüttet wurde.<sup>162</sup>

Aus Cornelius Scipios Worten *quod regibus Arcadiae ortus veterrimam nobilitatem usui publico postponeret seque inter ministros principis haberi sineret* wird regelmäßig gefolgert, dass Marcus Antonius Pallas seine eigene Freiheit beziehungsweise seine noble Position hingegeben habe, um dem kaiserlichen Apparat oder zumindest dem öffentlichen Dienst anzugehören – sich also selbst versklavt habe.<sup>163</sup> Es ist durchaus naheliegend, dass eine unfreie Position in der kaiserlichen Familie ihre Reize haben

<sup>162</sup> Übersetzung nach: Eck und Heinrichs, *Sklaven und Freigelassene*: Nr. 338: 218–19.

<sup>163</sup> Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 493; 496 mit Fn. 142; Aubert, *Business Managers*: 194; Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 82, Fn. 10.

konnte und Selbstversklavung in die *familia Caesaris* vorgekommen sein wird.<sup>164</sup> Doch die Aussage des Cornelius Scipio, auf den sich Tacitus bezieht, ist wohl anders zu deuten. Zunächst teilen die Quellen uns nicht mit, wie *Pallas* zum Sklaven wurde. Wir wissen nicht, ob er als *verna* in die Sklaverei geboren oder erst später versklavt wurde.<sup>165</sup> Doch wir wissen, dass seine Karriere nicht als Sklave des Claudius, sondern als Sklave der Mutter des Claudius, Antonia Minor, begann.<sup>166</sup> Wie sehr Antonia *Pallas* vertraute und welche hohe Stellung er wahrscheinlich unter ihren Sklaven einnahm, wird dadurch deutlich, dass sie ihn damit betraute, Kaiser Tiberius einen höchst vertraulichen Brief zukommen zu lassen.<sup>167</sup> Noch als Sklave der Antonia wird *Pallas* – wahrscheinlich noch zu ihren Lebzeiten – freigelassen.<sup>168</sup> Nach ihrem Tod 37 n. Chr. tritt Claudius als ihr Sohn und rechtlicher Nachfolge in ihre Patronatsstellung gegenüber *Pallas* ein. Neben *Narcissus* und *Callistus* steigt *Pallas* schnell zu einem der drei wichtigsten beratenden Freigelassenen im Kaiserpalast auf.<sup>169</sup> Unter Claudius war *Pallas* also nie Sklave, sondern lediglich *libertus*, auch wenn er als solcher großen Einfluss gewann.

Tacitus' Bericht in seinen *Annales* 12,53,2–3 bezieht sich auf eine Belohnung, die *Pallas* vom Senat zugesprochen bekam. Vermutlich auf Vorschlag von Claudius selbst hin, verlieh der Senat ihm die prätorischen Abzeichen, und auch fünfzehn Millionen Sesterzen sollte er erhalten.<sup>170</sup> Die Bemerkung des Cornelius Scipio, dass *Pallas* außerdem öffentlicher Dank gebühre, weil er seine uralte noble Herkunft für den öffentlichen Dienst aufgegeben habe, wird sehr wahrscheinlich vonseiten des Tacitus zynischer Natur gewesen sein, was sich unmittelbar aus dem Kontext ergibt.<sup>171</sup> Der Senat wird die Belohnung für die Dienste des *Pallas* als unangemessen betrachtet haben, konnte sich aber nicht gegen den Vorschlag des Kaisers stellen.<sup>172</sup>

**164** Zur Selbstversklavung in die *familia caesaris*: Herrmann-Otto, „Causae liberales“: 147–48.

**165** Oost, „The Career of M. Antonius Pallas“: 115. Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l'esclavage volontaire“: 496–97 sprechen sich dafür aus, dass *Pallas* frei geboren worden sei. Als wenig überzeugendes Argument nennen sie dafür den Antrag des Cornelius Scipio, von dem wir durch Tac. Ann. 12,53,2 wissen. Vgl. auch Reduzzi Merola, „De quoi parle-t-on quand on parle d'esclavage volontaire à Rome?“: 165–66.

**166** Vgl. Josephus Ant. J. 18,(6),182; Reduzzi Merola, „De quoi parle-t-on quand on parle d'esclavage volontaire à Rome?“: 164.

**167** Josephus Ant. J. 18,(6),182 sowie Oost, „The Career of M. Antonius Pallas“: 115.

**168** Es geht aus den Quellen nicht eindeutig hervor, ob die Freilassung noch zu Lebzeiten der Antonia ungefähr 31 n. Chr. oder erst mit ihrem Testament 37 n. Chr. erfolgte. Ein ägyptisches Dokument, das einen Hinweis darauf gibt, dass *Pallas* noch zu Antonias Lebzeiten ein Grundstück in Ägypten gehörte, deutet aber darauf hin, dass die Freilassung noch zu ihren Lebzeiten erfolgt sei: Oost, „The Career of M. Antonius Pallas“: 116.

**169** Vgl. Tac. Ann. 11,29,1.

**170** Zu den prätorischen Abzeichen: Eck und Heinrichs, *Skalven und Freigelassene*: 219, Fn. 3.

**171** Oost, „The Career of M. Antonius Pallas“: 131.

**172** Wie unangemessen die Belohnung des Senats und die Anträge als solche waren, geht bereits aus dem langen Grollbrief des Plinius an seinen Freund Montanus hervor, in dem er die unverschämte

Wenn von *regibus Arcadiae ortus veterrimam nobilitatem* die Rede ist, spielt diese Bemerkung auf die Namensidentität des Marcus Antonius Pallas mit dem aus Vergils *Aeneis* bekannten mythologischen Arkaderkönig Pallas, Sohn des Arkaderkönig Euan-dros, an.<sup>173</sup> Im Kampf gegen den Rutulerkönig Turnus führte er die arkadischen Truppen an.<sup>174</sup> Diese vom Namen her naheliegende Verbindung wird rein fiktiver Natur und Marcus Antonius Pallas kein Nachfolger des Arkaderkönigs gewesen sein. Tacitus nutzte die in der Namensidentität wurzelnde Verbindung lediglich, um die Unangemessenheit der Belohnung und die Ironie seiner Aussage zu unterstreichen.<sup>175</sup> Damit spielte er keineswegs auf eine tatsächlich vorhandene freie Herkunft an. Wie Pallas zum Sklaven wurde, ist unbekannt. Insbesondere Vermutungen, dass er sich *ad actum gerendum* verkaufen ließ, haben keinerlei Grundlage.<sup>176</sup> Es ist nicht bekannt, welche Tätigkeiten er für Antonia ausübte. Außerdem ist die Rechtsregel vom Verkauf *ad actum gerendum* nach zuvor angestellter Vermutung<sup>177</sup> zu jung, um schon zu Pallas' Zeiten existiert zu haben.

Die Annahme, Pallas sei ursprünglich frei gewesen und habe sich bewusst und freiwillig in die Sklaverei verkaufen lassen, ist also nicht mehr als eine Spekulation auf unpassender Grundlage. Doch unbedeutend ist Pallas für die Geschichte der rechtlichen Selbstversklavung im klassischen römischen Recht trotzdem nicht. Nachdem er zum obersten kaiserlichen Freigelassenen des Kaisers Claudius aufstieg und ihn in dieser Rolle stets beriet, bestimmte er dessen Politik entscheidend mit.<sup>178</sup> In dieser beratenden Position gab er vermutlich den entscheidenden Vorschlag für das *senatus consultum Claudianum* (Tac. Ann. 12,53,1), nach dem eine Frau, die eine Verbindung mit einem Sklaven eingeht, selbst Sklavin des entsprechenden *dominus* wird.<sup>179</sup> Wie

---

Arroganz des Pallas und die Unangemessenheit der Belohnungen für ihn in zynischer Manier hervorhebt: Plin. epist. 7,29,2 und 8,6,1–16.

173 So auch: Oost, „The Career of M. Antonius Pallas“: 115; 131; Reduzzi Merola, „De quoi parle-t-on quand on parle d’esclavage volontaire à Rome?“: 165. Vgl. zudem: Eck und Heinrichs, *Sklaven und Freigelassene*: 219, Fn. 4.

174 Verg. Aen. 8,104–70; 10,480; Serv. Aen. 8,51.

175 Oost, „The Career of M. Antonius Pallas“: 131–32.

176 So aber Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 496 mit Fn. 142 und 497.

177 Kapitel I.3.3: Der Verkauf *ad actum gerendum*.

178 Damit löste er Narcissus ab. Mit Narcissus und Callistus zusammen war Pallas als Freigelassener beratend für Claudius tätig. Nachdem sich alle drei für eine andere Ehefrau als Nachfolgerin der Messalina für Claudius ausgesprochen haben, setzte sich Pallas mit seinem Vorschlag der Agrippina, Mutter des Nero, als Nachfolgerin durch – Tac. Ann. 12,2,1–3,1. Auf diese Weise stieg er in Macht und Ansehen im Kaiserpalast auf; nicht zuletzt auch, weil er mit Agrippina eine neue Verbündete im Palast hatte. Dazu: Oost, „The Career of M. Antonius Pallas“: 119–23. Weiterhin bestimmte Pallas durch sein Handeln die Geschichte des römischen Kaiserreichs entscheidend mit, indem er Agrippina in den Palast brachte und Claudius zur Adoption Neros drängte, damit dieser sein Nachfolger werden konnte: Oost, „The Career of M. Antonius Pallas“: 129–30.

179 Vgl. Reduzzi Merola, „De quoi parle-t-on quand on parle d’esclavage volontaire à Rome?“: 164.

zuvor dargestellt, war das durchaus eine Möglichkeit rechtlicher Selbstversklavung, wo insbesondere private Vereinbarungen zwischen *dominus* und freier Frau über staatsrechtliche Fragen denkbar waren.<sup>180</sup> Für unter anderem diesen Vorschlag wurde ihm die Belohnung des Senats, also die praetorischen Abzeichen sowie die fünfzehn Millionen Sesterzen, die er ablehnte, zuteil. Auf der Bronzetafel, auf der der Senatsbeschluss veröffentlicht wurde, wurde Pallas mit Lob überschüttet.<sup>181</sup> Für den Inhalt dieses Beschlusses spielte Pallas also wohl eine entscheidende Rolle.

Auch ist er ein gutes Beispiel dafür, dass, wer die Finanzen für jemand anderen verwaltete, daraus eigenen Profit und eigenen Reichtum erwirtschaften konnte, wenn er ein geschicktes Händchen bewies. Zumindest seit 48 n. Chr. war Pallas Claudius' *a rationibus* und damit der kaiserliche Finanzsekretär.<sup>182</sup> In dieser Position überwachte er sämtliche eingehenden Zahlungen an den Kaiser und errechnete etwaige Ausgaben.<sup>183</sup> Zwar war Pallas kein Sklave, sondern Freigelassener und Claudius nicht sein *dominus*, sondern *patronus*; dennoch ist diese Stellung vergleichbar mit der eines unfreien Vermögensverwalters, der für die betrieblichen Ausgaben und Einnahmen seines *dominus* zuständig ist.<sup>184</sup> Pallas nutzte seine Position gut und erwirtschaftete ein beträchtliches Vermögen.<sup>185</sup> Es ist wahrscheinlich, dass er die Finanzen seines Herrn mit geschickter Hand verwaltete.<sup>186</sup> Tacitus berichtet von einem unglaublichen Vermögen des Pallas von 300 Millionen Sesterzen (Tac. Ann. 12,53,3); nach Cassius Dio 62,14,3 verfügte er bei seinem Tod sogar über ein Vermögen von 400 Millionen Sesterzen.<sup>187</sup> Auch wenn diese Summen übertrieben sind, zeigt das Beispiel von Pallas, dass eine vermögensverwaltende Tätigkeit zu Reichtum führen konnte und damit selbst in Unfreiheit eine attraktive, begehrte Tätigkeit war, um den eigenen sozialen Aufstieg einzuleiten. Für eine solche Position konnte sich trotz des hohen Risikos der Weg in die Sklaverei lohnen.

Oftmals in den Mittelpunkt der Diskussionen über die Selbstversklavung in Rom wird ein Ausschnitt der *cena Trimalchionis* aus Petronius' *Satyrica* gestellt. Ein Mitfreigelassener des Trimalchio, Hermeros, berichtet auf das Lachen eines Gastes – Ascytos – hin über seine Vergangenheit, um dessen Lachen verstummen zu lassen:

---

180 Vgl. Kapitel I.1.2: *Senatus consultum Claudianum* und II.1: Rekonstruktion einer möglichen sozialen Praxis rechtswirksamer Selbstversklavung.

181 Tac. Ann. 12,53,1–3 sowie Plin. epist. 8,6,13–14. Vgl. Oost, „The Career of M. Antonius Pallas“: 130–31.

182 Tac. Ann. 13,14,1.

183 Stat. silv. 3,3,86–105. Vgl. Oost, „The Career of M. Antonius Pallas“: 126 mit Fn. 33.

184 Ein solcher Vermögensverwalter konnte insbesondere in der Funktion eines *actor* oder *dispensator* gewesen sein. Zum unfreien Vermögensverwalter vgl. Kapitel I.3.3.1: Sklaven als Geschäftsführer und Vermögensverwalter.

185 Vgl. Tac. Ann. 13,14,1.

186 Vgl. Oost, „The Career of M. Antonius Pallas“: 128–29.

187 Zu all dem und auch der Frage, ob die Summen übertrieben sind, äußert sich detailliert Oost, „The Career of M. Antonius Pallas“: 128 mit Fn. 37 mit weiteren Nachweisen. Vgl. auch Eck und Heinrichs, *Sklaven und Freigelassene*: 219, Fn. 5.

Petronius *Satyrice* 57,4–6 ridet. Quid habeat quod rideat? Numquid pater fetum emit lamna? Eques Romanus es; et ego regis filius. „quare ergo servivisti?“ quia ipse me dedi in servitutem et malui civis Romanus esse quam tributarius. Et nunc spero me sic vivere, ut nemini iocus sim. Homo inter homines sum, capite aperto ambulo; assem aerarium nemini debeo; constitutum habui numquam; nemo mihi in foro dixit „redde quod debes“. [...] contubernalem meam redemi, ne qui in illius capillis manus tergeret; [...]

57,9 [...] annis quadraginta servivi; nemo tamen scit utrum servus essem an liber [...]

57,10 [...] dedi tamen operam ut domino satis facerem, homini maiesto et dignitissimo, cuius pluris erat unguis quam tu totus es. [...]

Er lacht. Was hat er zu lachen? Hat sich sein Vater etwa seinen Nachwuchs für Zaster gekauft? Du bist römischer Ritter: na, ich ein Prinz. „Warum hast du dann als Sklave gedient?“ Weil ich mich selbst in Sklaverei geliefert habe und lieber römischer Bürger sein wollte, als Kopfsteuer zahlen. Na, jetzt lebe ich hoffentlich so, dass ich für keinen ein Gespött bin. Ein Mensch unter Menschen bin ich, muss meinen Kopf vor den Leuten nicht verstecken; keinem bin ich einen roten Heller schuldig; vor Gericht habe ich noch nie gemusst; noch keiner hat mich auf dem Marktplatz angesprochen: „Zahle deine Schulden!“ [...] meine Kumpanin habe ich freigekauft, damit sich niemand an ihren Haaren die Hände trocknet; [...]

[...] Vierzig Jahre durch bin ich Sklave gewesen; trotzdem, keiner hat gewusst, ob ich Sklave bin oder freier Mann [...]

[...] Trotzdem, ich habe mir Mühe gegeben, meinen Herrn zufriedenzustellen, einen honorigen und würdiglichen Mann, an dem ein Nagel mehr wert war, als du es insgesamt bist. [...] <sup>188</sup>

Hermeros berichtet mit den Worten *quia ipse me dedi in servitutem et malui civis Romanus esse quam tributarius* davon, dass er sich in Sklaverei begeben habe, weil er lieber römischer Bürger (*civis Romanus*) sein wollte, als Kopfsteuer (*tributarius*)<sup>189</sup> zahlen zu müssen. In dieser Passage wird häufig ein Beispiel dafür gesehen, dass es sich bei der Selbstversklavung um eine übliche Praxis handelte.<sup>190</sup> Nun muss die Passage unter dem

<sup>188</sup> Übersetzung nach Müller und Ehlers, *Petronius, Satyrice*: 57,4–6; 9–10.

<sup>189</sup> Vgl. zur *tributum capitis*: Eduard Huschke, *Ueber den Census und die Steuerverfassung der frühern Römischen Kaiserzeit: Ein Beitrag zur Römischen Staatswissenschaft* (Berlin: De Gruyter, 2021; Neudruck der Erstauflage Berlin 1847): 175–92; C.F. Balleine, „The ‚Tributum Capitis‘“, *The Classical Review* 20, 1 (1906): 51–53.

<sup>190</sup> So bspw. Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 497; Crook, *Law and Life of Rome*: 60; Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 82; Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“: 60; Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 31; Aubert, *Business Managers*: 194, Fn. 280. Vgl. dagegen Gamauf, „Ideal Freedmen-Lives? On the Construction of Biographies in

Vorbehalt ihrer Quellenart gewertet werden.<sup>191</sup> Petronius hat die Realität in seinem satirischen Werk meist überspitzt dargestellt. Doch trotz der überspitzten Darstellung, ist sie in eine historische Wirklichkeit eingekleidet, um dem Publikum die Geschichte plausibel zu machen.<sup>192</sup> Im Einzelfall ist es indes schwierig, die Wirklichkeit zu benennen und von der Satire abzugrenzen. Immerhin lässt sich der Darstellung ein grobes Bild der Wirklichkeit entnehmen. Gerade weil die Selbstversklavung ein Tabuthema war, liegt es nahe, dass Petronius sie in seinem satirischen Werk verarbeitet hat.<sup>193</sup>

Auch wenn Hermeros' Worte eindeutig scheinen, wird in der Literatur teilweise angezweifelt, dass es sich bei Hermeros um einen klassischen Sklaven handelte, der später freigelassen wurde.<sup>194</sup> Diese Bedenken sind zumindest teilweise gerechtfertigt. Anders als seine *colliberti* beim Abendmahl des Trimalchio übt er sich in Zurückhaltung und Bescheidenheit.<sup>195</sup> Er ist stolz auf das, was er erreicht hat, und prahlt nicht mit seinem Erfolgen, die er aus dem nichts (*de nihilo*)<sup>196</sup> geschaffen hat. Er habe seinen Herrn immer zufriedengestellt<sup>197</sup> und in den vierzig Jahren, in denen er als Sklave diente, wusste niemand so recht, ob er ein Sklave oder frei war. Er hatte Mitleid mit seiner Gefährtin (oder seinem Gefährten?) und hat sie aus der Sklaverei befreit. Er war also nie stolz darauf, ein Sklave gewesen zu sein, sondern stellt diesen

---

the Cena Trimalchionis“: 285 und Alan Booth, „The Schooling of Slaves in First-Century Rome,“ *Transactions of the American Philological Association* 109 (1979): 16.

191 Zur Satire als reine Fiktion: Silver, „At the Base of Rome's Peculium Economy“: 78, Fn. 69. Zum umstrittenen historischen Quellenwert der *Satyrica*: Gamauf, „De nihilo crevit – Freigelassenenmentalität und Pekuliarrecht“: 230, Fn. 35 mit weiterer Literatur. Vgl. u. a. Henrik Mouritsen, *The Freedman in the Roman World* (Cambridge: Cambridge University Press, 2011): 291–92; Veyne, „Vie de Trimalcion“: 213 und 247 und John H. D'Arms, *Commerce and Social Standing in Ancient Rome* (Cambridge MA: Harvard University Press, 1981): 99.

192 Vgl. Gamauf, „De nihilo crevit – Freigelassenenmentalität und Pekuliarrecht“: 230, Fn. 35: „Für alltagsgeschichtliche Studien ist nach überwiegender Auffassung jedenfalls nach Abwägung im Einzelfall historisches Substrat zu gewinnen.“

193 Harris, „Demography, Geography and the Sources of Roman Slaves“: 73.

194 Insbesondere: Gamauf, „Ideal Freedmen-Lives? On the Construction of Biographies in the Cena Trimalchionis“: 285–87.

195 Vgl. Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 105.

196 Gamauf kategorisiert die Karriere aus dem Nichts – „de nihilo career“ – in Petronius' *Satyrica* als essenziell, um in dem Kreis der *colliberti* akzeptiert zu werden: Gamauf, „Ideal Freedmen-Lives? On the Construction of Biographies in the Cena Trimalchionis“: 287–93; Gamauf, „De nihilo crevit – Freigelassenenmentalität und Pekuliarrecht“: 225–45; zu den *colliberti* des Trimalchio vgl. insb. 233–35. Hermeros selbst bezeichnet sich als ehemaliger Königssohn und begann sein Leben somit nicht aus dem Nichts. Allerdings hat er mit seiner zumindest faktischen Versklavung alles aufgegeben und musste *de nihilo* neu mit dem Aufbau seines Vermögens beginnen, sobald er freigelassen wurde.

197 Auch Trimalchio berichtet in Petr. Sat. 75,11 davon, dass er seinen Herrn und seine Herrin stets zufriedengestellt habe. Doch seine Worte *scitis quid dicam: taceo, quia non sum de gloriosis*, die er dieser Aussage hinzufügt, deuten darauf hin, dass er sich auf sexuelle Dienste bezieht. Anders beinhaltet Hermeros' Aussage keine solche Anspielung: Gamauf, „Ideal Freedmen-Lives? On the Construction of Biographies in the Cena Trimalchionis“: 286.

Lebensabschnitt als etwas dar, was er machen musste, um der Kopfsteuer zu entkommen und um sein neues bescheidenes Leben als freier Mensch führen zu können – als einen beschwerlichen, aber notwendigen Weg durch die Sklaverei in die Freiheit.<sup>198</sup> Dass er berichtet, sich schon als Sklave kaum von einem Freien unterschieden zu haben, zeigt auf, dass er sich selbst nie wirklich als Sklave verstanden hat und nur dem nachging, was ihm aufgetragen wurde. Auch wenn er wusste, dass er unfrei war, machte es für ihn keinen allzu großen Unterschied, ob er seinen Diensten als Sklave oder als freier Lohnarbeiter nachging. Er selbst stellt sich vor allem als fleißigen, bescheidenen Arbeiter dar.

Andere Argumente, die darauf hindeuten sollen, dass Hermeros nie ein Sklave gewesen sei, sind allerdings anzuzweifeln: So weist beispielsweise Gamauf darauf hin, dass Hermeros sich als Mensch unter Menschen bezeichnet habe (*homo inter homines sum*).<sup>199</sup> Wie er zutreffend feststellt, wird dieser Ausdruck in Petronius' *Satyrice* als Bezeichnung für die Freilassung verwendet.<sup>200</sup> Da Hermeros im Präsens berichtet (*sum*), geht Gamauf davon aus, dass er nicht zum Mensch unter Menschen gemacht worden, sondern schon immer ein Mensch unter Menschen gewesen sei.<sup>201</sup> Dabei übersieht er allerdings, dass Hermeros in diesem Abschnitt betont in Abgrenzung zur Vergangenheit als Sklave davon berichtet, wer er jetzt, nachdem er das Joch der Sklaverei abgelegt hat, sein kann. So teilt er im Satz zuvor mit, dass er jetzt – also nach seiner Zeit als Königssohn und Sklave – so leben könne, dass er für niemanden mehr ein Gespött sei (*et nunc spero me sic vivere, ut nemini iocus sim*). *Nunc* verdeutlicht, dass er seinen aktuellen gesellschaftlichen Status zu seinem vergangenen in Gegensatz setzt. Wenn er also sich selbst als *homo inter homines* bezeichnet, weist er darauf hin, dass er nun, nachdem er aus der Sklaverei entlassen und in Rom eingebürgert wurde, als Mensch unter Menschen weilen kann. Er behauptet demnach keineswegs, schon immer frei gewesen zu sein, sondern bezieht sich eindeutig auf seine neue Position als nun Freigelassener.<sup>202</sup>

Auch die Worte *capite aperto ambulo* stehen im Verhältnis zur Vergangenheit. Nun, wo Hermeros von der Sklaverei befreit ist, wandert er *capite aperto* umher. Ob hinter *capite aperto* der *pilleus* – eine Filzkappe – steckt, der von Freigelassenen getragen werden durfte und vor allem bei der Freilassung auch häufig getragen wurde,

198 Vgl. Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 31.

199 Gamauf, „Ideal Freedmen-Lives? On the Construction of Biographies in the Cena Trimalchionis“: 287.

200 Gamauf, „Ideal Freedmen-Lives? On the Construction of Biographies in the Cena Trimalchionis“: 287: „*Homo inter homines* appears twice more in the *cena*: once, as Trimalchio lauds his late patron for having made him ‚a man among men‘ and, later, when he brusquely reminds his wife that he had made her ‚human‘. The phrase *homo inter homines* clearly stands.“

201 Gamauf, „Ideal Freedmen-Lives? On the Construction of Biographies in the Cena Trimalchionis“: 287.

202 Anders aber: Gamauf, „Ideal Freedmen-Lives? On the Construction of Biographies in the Cena Trimalchionis“: 287.

kann zwar nicht mit Sicherheit gesagt werden,<sup>203</sup> ist aber eine durchaus naheliegende Interpretation.<sup>204</sup> Hermeros wandelt nun unbedeckten Hauptes als Mensch unter den anderen Menschen. Er muss keinen *pilleus* tragen, sich also nicht als Freigelassener ausweisen; er ist als Freigelassener nicht mehr von den Freigeborenen zu unterscheiden und kann als römischer Bürger leben, ohne ein Gespött zu sein (*nemini iocus sit*).

Es kann allerdings nicht daran gezweifelt werden, dass Hermeros in der Vergangenheit Sklavendienste verrichtet hat.<sup>205</sup> Im Gegenteil, als Reaktion auf das Lachen des Ascytos betont Hermeros, wie beschwerlich sein Weg in die Sklaverei und als – zumindest faktischer – Sklave war und wie schwierig es für ihn war, freier römischer Bürger zu werden. Er berichtet von *ipse me dedi in servitatem* und *annis quadraginta servivi*. Petronius zeigt uns mit diesem Beispiel auf, dass es derartige Fälle der Selbstversklavung in der römischen Gesellschaft gegeben hat. Noch bevor mit der *constitutio Antoniniana* allen freigeborenen Bewohnern des römischen Reiches das Bürgerrecht verliehen wurde, waren die steuerpflichtigen Bewohner der Provinzen keine Bürger Roms. Da konnte es durchaus seinen Reiz haben, sich in Rom in die Sklaverei zu begeben, um später als Freigelassener römischer Bürger und von der Kopfsteuer befreit zu werden.<sup>206</sup> Ebendiesen Weg hat wohl Hermeros eingeschlagen. Er gab seine Freiheit auf, um am Ende mehr Freiheit als freier römischer Bürger zu erlangen.

Doch auch im Falle des Hermeros wird es sich um keinen Fall der rechtlichen Versklavung gehandelt haben.<sup>207</sup> Wenn Hermeros darauf hinweist, dass niemand wusste, ob er Sklave oder ein freier Mensch war (*nemo tamen scit utrum servus essem an liber*), spielt Petronius auf seine faktische Stellung als Sklave an.<sup>208</sup> Hermeros war zwar rechtlich ein freier Mann und hätte sich jederzeit mithilfe eines *adsertor libertatis* in einem

203 Anders beispielsweise geht Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 105 davon aus, dass *capite aperto* darauf hindeute, dass Hermeros nun unverhüllt und ohne Scham – „undisguised and unashamed“ – unter den Menschen wandeln könne.

204 So vermutet von Gamauf, „Ideal Freedmen-Lives? On the Construction of Biographies in the Cena Trimalchionis“: 287.

205 Solche Zweifel streut hingegen: Gamauf, „Ideal Freedmen-Lives? On the Construction of Biographies in the Cena Trimalchionis“: 285–86.

206 Insb. D. 50,15 – *De censibus*; Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 31. Vgl. zur *tributum capitis* zudem Huschke, *Ueber den Census*: 175–92; Balleine, „The ‚Tributum Capitis‘“: 51–53. Zur Selbstversklavung um römischer Bürger zu werden vgl. Kapitel II.4.3: Einbürgerung in Rom.

207 Dafür spricht auch, dass er aller Wahrscheinlichkeit nach noch unter zwanzig Jahre alt war, als er als Sohn eines Königs nach Rom kam. In diesem Fall konnten selbst der Verkauf unter Täuschung des Käufers nicht dazu führen, dass dem Verkauften die Berufung auf die eigene Freiheit verweigert wird. Anders allerdings sehen das Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 497: Sie gehen davon aus, dass sich Hermeros *scientes* oder *ad pretium participandum* in die Sklaverei verkaufen lassen habe.

208 Die Datierung der *Satyrice* ist umstritten. Entsprechend kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob die Regeln zum Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* bereits in dieser Form existierten.

Prozess auf seinen Status berufen können, faktisch aber lebte er in Sklaverei. Damit war auch er der *liber homo bona fide serviens* eines unwissenden Besitzers.<sup>209</sup> Das erklärt auch, warum sich Hermeros von seinen *colliberti* unterscheidet. Schließlich war er statusrechtlich nie ein Sklave.<sup>210</sup> Doch es war nicht in Hermeros' Interesse, seine Freiheit zu beanspruchen, da er darauf aus war, mit der späteren Freilassung das römische Bürgerrecht zu erlangen, um freier römischer Bürger zu werden. Eine Chance, die er verspielt hätte, wenn er sich auf seine Ingenuität berufen hätte. Nach der *manumissio* wurde er also zu einem freigelassenen Freigeborenen; ein Fall, dem im *Codex Iustinianus* mit C. 7,14 (*de ingenuis manumissis*) ein ganzer Titel gewidmet ist.<sup>211</sup>

Petronius gibt uns damit einen wichtigen Hinweis auf die Praxis der Selbstversklavung im römischen Recht. Auch wenn er einzelne Elemente überspitzt darstellt,<sup>212</sup> wird deutlich, dass Fälle derartiger Selbstversklavung Gegenstand gesellschaftlicher Diskussionen waren.<sup>213</sup>

Auch für Trimalchio selbst ist nicht auszuschließen, dass er sich selbst, so wie Petronius ihn beschreibt, in die Sklaverei verkaufen lassen hatte:<sup>214</sup>

Petronius *Satyrice* 29,3–4 Erat autem venalicius <cum> titulus pictum, et ipse Trimalchio capillatus caduceum tenebat Minervamque ducente Romam intrabat.

Es war ein Sklavenmarkt mit Beischriften dargestellt und Trimalchio selbst, wie er in langem Knabenhaar den Merkurstab in der Hand hielt und von Minerva geleitet in

209 Vgl. Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 26; Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 60 und D. 28,5,60 pr. sowie D. 41,1,19 in denen auf Labeo Bezug genommen wird.

210 Vgl. Gamauf, „Ideal Freedmen-Lives? On the Construction of Biographies in the *Cena Trimalchionis*“, 286–87.

211 Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 54 und insbesondere 60; Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 31, Fn. 36.

212 So wird Hermeros wahrscheinlich keine vierzig Jahre in Sklaverei gearbeitet haben, bis er die Freiheit erlangte.

213 So auch Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“, 82, der darauf hinweist, dass die römischen Leser einen solchen Humor wahrscheinlich nicht verstanden hätten, wenn der Selbstverkauf als Praxis nicht bekannt gewesen wäre.

214 Vgl. Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“, 82–83 und Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l'esclavage volontaire“, 496. Zum Leben des Trimalchio vgl. insbesondere Veyne, „Vie de Trimalcion“, 214–46. Sogar noch in einer dritten Stelle der *Satyrice* ist von der Selbstverdingung die Rede: Petr. Sat. 117,12: „*Quid, vos? inquit, „iumentum me putatis esse aut lapidariam navem? Hominis operas locavi, non caballi. Nec minus liber sum quam vos, etiam si pauperem pater me reliquit.*“ Doch an dieser Stelle ist eindeutig, dass sich der Diener Korax allein auf seine Tätigkeiten als freier Arbeiter bezieht. Er betont, dass er frei ist – *nec minus liber sum* – und sich allein für Arbeiten eines Menschen vermietet habe – *hominis operas locavi*. Doch der Vergleich zeigt auch, dass sich seine Tätigkeiten faktisch von denen eines Sklaven nicht unterschieden.

Hinc quemadmodum ratiocinari didicisset, deinque dispensator factus esset, [...]

Petronius *Satyrica* 75,10–11 [...] Tam magnus ex Asia veni, quam hic candelabrus est. Ad summam, quotidie me solebam ad illum metiri, et ut celerius rostrum barbatum haberem, labra de lucerna ungebam. Tamen ad delicias ipsimi annos quattuordecim fui. Nec turpe est, quod dominus iubet. Ego tamen et ipsimae satis faciebam. Scitis quid dicam: taceo, quia non sum de gloriosis.

Petronius *Satyrica* 76,1–3 Ceterum, quemadmodum di volunt, dominus in domo factus sum, et ecce cepi ipsimi cerebellum. Quid multa? Coheredem me Caesari fecit, et accepi patrimonium laticlavium. Nemini tamen nihil satis est. [...]

Rom einzog. Wie er weiterhin Buchführung lernte und dann Finanzverwalter wurde [...] <sup>215</sup>

[...] Als ich aus Kleinasien kann, war ich nicht größer, als dieser Kandelaber ist. Kurz und gut, alle Tage habe ich mich immer an ihm gemessen und mir, um schneller einen Bart am Schnabel zu haben, die Lippen aus der Öllampe eingerieben. Trotzdem habe ich vierzehn Jahre den Schatz von meinem Herrn gemacht. Es ist ja keine Schande, was der Herr befiehlt. Ich stellte trotzdem auch die Herrin zufrieden. Ihr wisst, was ich meine: Ich schweige, weil ich keiner von den Protzen bin. <sup>216</sup>

Im Übrigen, wie es der Himmel so will, bin ich Herr im Haus geworden und habe, stellt euch vor, meinem Herrn den Kopf verdreht. Wozu viel reden? Als Miterben hat er mich neben dem Kaiser eingesetzt, und ich habe ein Vermögen wie ein Senator erhalten. Aber keiner hat nie genug. [...] <sup>217</sup>

Wie schon Hermeros, stammt auch Trimalchio nicht aus Rom. Als er so klein wie ein Kandelaber war (*tam magnus [...] quam hic candelabrus est*), sei er aus Asien gekommen. <sup>218</sup> Und in Rom habe er dann als Sklave gedient und alles getan, was der Herr, welchem er unter anderem als *dispensator* diente, ihm befahl. <sup>219</sup> Die Wand eines Säulengangs im Haus des Trimalchio schmückt ein Wandgemälde, das Trimalchios

<sup>215</sup> Übersetzung größtenteils nach: Müller und Ehlers, *Petronius, Satyrica*: 29,3–4. Änderungen: „Sklaventrupp“ zu „Sklavenmarkt“; „wie er in langem Knabenharr, den Merkurstab in der Hand und von Minerva geleitet, in Rom einzog“ zu „wie er in langem Knabenhaar den Merkurstab in der Hand hielt und von Minerva geleitet in Rom einzog“ und „Kassierer“ zu „Finanzverwalter“.

<sup>216</sup> Übersetzung größtenteils nach: Müller und Ehlers, *Petronius, Satyrica*: 75,10–11. Änderungen: „als wie dieses Kandelaber ist“ zu „als dieser Kandelaber ist“ „Prinzpal“ zu „Herrn“ und „Prinzpalin“ zu „Herrin“.

<sup>217</sup> Übersetzung größtenteils nach: Müller und Ehlers, *Petronius, Satyrica*: 76, 1–3. Änderungen: „übri- gen“ zu „Übrigen“; „Prinzpal“ zu „Herrn“; „Fürst“ zu „Senator“ und „gekriegt“ zu „erhalten“.

<sup>218</sup> Vgl. dazu Veyne, „Vie de Trimalcion“: 214.

<sup>219</sup> Vgl. u. a. Petr. Sat. 29,4.

Werdegang wiedergibt.<sup>220</sup> Wie Petronius in seiner *Satyrica* 29,3 berichtet, ist darauf Trimalchio abgebildet, wie er auf einem Sklavenmarkt den *caduceus* (Herolds- beziehungsweise Merkurstab) hält und von Minerva begleitet Rom betritt (*Erat autem venalicium < cum > titulus pictis, et ipse Trimalchio capillatus caduceum tenebat Minervamque ducente Romam intrabat*). Die Darstellung mit dem *caduceus* weist auf Trimalchios Verbindung zum Handelsgott Merkur hin und legt damit nahe, dass er auf dem Sklavenmarkt (*venalicium*) selbst handelte.<sup>221</sup> Da sein Werdegang auf dem Wandgemälde mit dieser Darstellung beginnt und er in dieser Szene nach Rom kommt (*Romam intrabat*), lässt sich daraus die Vermutung ableiten, dass er sich selbst als Jüngling auf dem Sklavenmarkt anpries und selbst – ähnlich wie Hermeros – verkaufte, um römischer Bürger auf Dauer zu werden.

Es ist nichts Ungewöhnliches, dass Trimalchio in seiner Selbstdarstellung zu Übertreibungen neigte. Davon abgesehen, dass sich niemand in Rom selbst verkaufen konnte,<sup>222</sup> ist die Vorstellung, dass ein Jüngling, so groß wie ein Kandelaber sich selbst auf dem Sklavenmarkt anpries, seltsam. Vielmehr soll das Wandgemälde im eigenen Haus seinen Werdegang in all seinem Glanz darstellen, wozu eine Darstellung, in der Trimalchio als Sklave oder in die Sklaverei verkauft wird, nicht passt. Der junge Trimalchio, der eigenständig die Reise nach Rom anbrach sowie von Minerva begleitet verbunden mit Merkur sich auf dem Sklavenmarkt anpries und damit seinen eigenen Lebensweg selbst wählte, passt besser in die glorreiche Erzählung seiner Lebensgeschichte.<sup>223</sup> Wesentlich wahrscheinlicher ist wohl, dass er entweder von seinen Eltern nach Rom in die Sklaverei<sup>224</sup> oder bereits als Sklave nach Rom verkauft wurde.<sup>225</sup> Gesichert lässt sich nicht sagen, ob Trimalchio als freier Mensch oder als Sklave geboren wurde.<sup>226</sup> Lediglich ein Wortspiel Trimalchios („*non negabit me*“ *inquit* „*habere Li-*

220 Petr. Sat. 29,2–6.

221 Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 83.

222 Lediglich die Dienste konnten angeboten werden, was der Selbstversklavung sicherlich in einigen Fällen kaum nachstand. Ansonsten aber war es nötig, sich durch einen Dritten verkaufen zu lassen.

223 Nicht umsonst wird Trimalchio häufiger mit Donald Trump verglichen: Gamauf, „Ideal Freedmen-Lives? On the Construction of Biographies in the Cena Trimalchionis“: 278 mit Fn. 23 und weiteren Nachweisen. Trimalchio versuchte alles, was ihm passierte oder auch misslang, in ein positives Licht zu setzen. Beispielsweise verlor er um die 30 Millionen Sesterzen auf einer Überfahrt und er nutzte diese Darstellung, um aufzuzeigen, dass er nie aufgibt, an sein wirtschaftliches Geschick glaubt und trotz der hohen Verluste aus dem Nichts wirtschaftlichen Erfolg erschuf: Vgl. Gamauf, „Ideal Freedmen-Lives? On the Construction of Biographies in the Cena Trimalchionis“: 279–82; 291.

224 So bspw. angenommen von Gilbert Bagnani, „Trimalchio,“ *Phoenix, The Journal of the Classical Association of Canada* 8, 3 (1954): 85. Vgl. zudem Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 82–83.

225 Vgl. Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 82–83.

226 Dafür, dass er als Sklave nach Rom kam, sprechen sich Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 496–97 aus. Da es in Asien länger keinen Krieg zu dieser Zeit mehr gegeben habe, gehen sie davon aus, dass Trimalchio Sohn von Sklaven war.

*berum patrem*“<sup>227</sup> spielt einerseits auf die römische Gottheit *Liber pater*, andererseits auf seinen vermeintlich freien Vater an.<sup>228</sup> Bereits mit vierzehn Jahren war er angeblich der Liebling seines Herrn (*ad delicias ipsimi annos quattuordecim fui*), was darauf hindeutet, dass er zu diesem Zeitpunkt bereits einige Zeit bei ihm war. Aus diesen Gründen ist kaum anzuzweifeln, dass er bereits im sehr jungen Alter nach Rom hin verkauft wurde.

Auch wenn Trimalchios Fall keiner des Selbstverkaufs ist,<sup>229</sup> bietet er sich durchaus parallel zum Fall des Hermeros als Beispiel für die Migration nach Rom durch Versklavung an. Denn wer in Rom freigelassen wurde, erhielt regelmäßig ein zumindest eingeschränktes römisches Bürgerrecht.<sup>230</sup> Auch für Trimalchios Verkauf nach Rom wird diese Motivation eine wesentliche Rolle gespielt haben, auch wenn er in seinem Alter darüber noch nicht selbst entschieden haben wird.

Ähnlich wie schon Pallas bietet sich Trimalchio zudem als Beispiel für den sozialen Aufstieg durch Sklaverei an. Anders als bei Pallas wiederum sorgte dafür nur bedingt sein geschäftliches Geschick.<sup>231</sup> Als *dispensator*<sup>232</sup> seines Herrn verwaltete er dessen Vermögen und erarbeitete sich auf diese Weise das Ansehen seines Herrn.<sup>233</sup> Wenn er ihn als *dispensator* einsetzte, wird er ihn im Umgang mit den Finanzen auch als geschickt erachtet haben. Bereits mit vierzehn Jahren sei er der Liebling seines Herrn gewesen. Neben seinen finanziellen Tätigkeiten stellte er zumindest seine Herrin auch sexuell zufrieden (*ego tamen et ipsimae satis faciebam*). All diese Tätigkeiten als Sklave wie auch sein listiges Geschick führten dazu, dass sein offenbar kinderloser *dominus*

227 Petr. Sat. 41,8.

228 Vgl. Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 83. Zum Wortspiel vgl. Plaut. Capt. 3,4 (577–78): *Aristophentes: Quid ais, furcifer? tun te gnatum <esse> memoras liberum? Tyndarus: Non equidem me Liberum, sed Philocratem esse aio.*

229 Erst recht kann Trimalchio nicht als Beispiel für den rechtlichen Selbstverkauf dienen. Da er, als er nach Rom kam, noch unter zwanzig Jahr alt war, konnte er die Möglichkeit, seine Freiheit zu erstreiten, selbst dann nicht verlieren, wenn er *ad actum gerendum* oder *ad pretium participandum* verkauft wurde. Diesen Widerspruch scheinen Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 496 zu übersehen.

230 Vgl. im Detail dazu: Adrian N. Sherwin-White, *The Roman Citizenship*, 2. Auflage (Oxford: Clarendon Press, 1973): 322–31; Kaser, *RPR*, Band 1: § 31 II 1; Marc Kleijwegt, „Creating New Citizens: Freed Slaves, the State and Citizenship in Early Rome and under Augustus“, *European Review of History – Revue européenne d’histoire* 16, 3 (2009): 319. Unter anderem waren Freigelassene von politischen Befugnissen weiterhin ausgegrenzt und unterstanden privatrechtlich der Gewalt des Patrons: Kaser, Knütel und Lohsse, *Römisches Privatrecht*: § 26, Rn. 12; Kaser, *RPR*, Band 1: § 31 II 2. Vgl. Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 31 sowie Kapitel II.4.3: Einbürgerung in Rom.

231 Gamauf, „Ideal Freedmen-Lives? On the Construction of Biographies in the Cena Trimalchionis“: 279–82; 291.

232 Zur Tätigkeit des *dispensator* vgl. Kapitel I.3.3.1: Sklaven als Geschäftsführer und Vermögensverwalter. Trimalchio ist indessen kein Beispiel für den Verkauf *ad actum gerendum*.

233 Vgl. Veyne, „Vie de Trimalcion“: 216–18.

ihn als Miterben zusammen mit dem Kaiser einsetzte, wodurch er ein Vermögen erhielt, das einem Senator angemessen war (*coheredem me Caesari fecit, et accipi patrimonium laticlavium*). Bereits als er die Tätigkeit als *dispensator* aufnahm, wird sein gesellschaftliches Ansehen gestiegen sein. Erst recht aber, als er ein solch großes Vermögen erbt, gehörte er finanziell zur römischen Oberschicht. Die Freilassung, vermutlich durch Testament, gewährte ihm das römische Bürgerrecht. Und dennoch wurden ihm für den weiteren gesellschaftlichen Aufstieg aufgrund seiner unfreien Herkunft vermutlich Steine in den Weg gelegt. Jedenfalls konnte er keine öffentlichen Ämter übernehmen. Doch als Trimalchio im Rahmen der *cena Trimalchionis* sein eigenes Begräbnis darstellen lässt, deutet seine erneut wenig bescheidene Grabesinschrift anderes an:<sup>234</sup>

Petronius *Satyrice* 71,12 [...] „C. Pompeius Trimalchio Maecenatianus hic requiescit. Huic seviratus absenti decretus est. Cum posset in omnibus decuriis Romae esse, tamen noluit. Pius, fortis, fidelis, ex parvo crevit; sestertium reliquit trecenties, nec umquam philosophum audivit. Vale: et tu“

[...] „Hier ruht C. Pompejus Trimalchio Maecenatianus. Ihm wurde in Abwesenheit Sitz im Sechserrat verliehen. Er konnte jeder Beamtschaft in Rom angehören, wollte aber nicht. Fromm, tapfer, treu; aus kleinen Verhältnissen ist er aufgestiegen; 30 Millionen hat er hinterlassen und nie einen Philosophen gehört. Leb wohl; du auch.“<sup>235</sup>

Typisch für eine Grabesinschrift ist die Aufzählung öffentlicher Ämter. Seiner Inschrift nach stand ihm jedes Amt offen, doch er selbst habe auf diese verzichtet. Das klingt äußerst unwahrscheinlich und entspringt der übertriebenen Darstellung des Trimalchio als Romanfigur. Trotzdem ist für die Leser plausibel, dass er vom Jüngling, der als Sklave nach Rom kam, bis zum freigelassenen römischen Bürger, der mehrere Millionen Sesterzen zu seinem Vermögen zählen durfte, einen gewaltigen sozialen Aufstieg hinlegen konnte. Dabei verbirgt Petronius Trimalchios vergangene Sklavenstellung nicht, sondern stellt sie als Sprungbrett für seine spätere Karriere in den Fokus.

Seine Stellungen als *dispensator* und als Miterbe seines *dominus* sowie seine Freilassung brachten ihm schließlich alle Möglichkeiten für ein Leben als reicher Freigelassener. Auch wenn er in seiner Grabesinschrift rühmt, dass er mit wenig gewachsen ist (*ex parvo crevit*), stimmt das zwar, wenn man vom Zeitpunkt seiner Versklavung ausgeht; es stimmt aber nicht, wenn man vom Zeitpunkt seiner Freilassung ausgeht.<sup>236</sup> Anders als seine *colliberti* stand ihm direkt mit seiner Freilassung ein immenses

234 Vgl. Theodor Mommsen, „Trimalchios Heimath und Grabschrift,“ *Hermes: Zeitschrift für klassische Philologie* 13, 1 (1878): 106–21.

235 Übersetzung nach: Müller und Ehlers, *Petronius, Satyrice*: 71,12.

236 Vgl. Gamauf, „De nihilo crevit – Freigelassenenmentalität und Pekuliarrecht“: 234–35.

Startkapital zur Verfügung. Er musste sein Vermögen, sobald er die Freiheit erlangte, also nicht aus dem Nichts oder einem geringen *peculium*, das ihm mitgegeben wurde, erwirtschaften.<sup>237</sup> Und dennoch, wie Trimalchio selbst sagt (*nemini tamen nihil satis est*),<sup>238</sup> gab er sich damit nicht zufrieden, weshalb er sich nach seiner Freilassung als Unternehmer versuchte, um sich als solcher einen Namen zu machen. Dass Trimalchio als Geschäftsmann vor allem anfangs nicht nur Erfolge verbuchte, zeigen seine Misserfolge und seine Misswirtschaft, die Gamauf detailliert darlegt.<sup>239</sup> Erst das große Erbe, dass er in die Freiheit mitbekam, ermöglichte ihm überhaupt, auf diese Art zu wirtschaften und Millionen von Sesterzen wortwörtlich im Meer zu versenken.<sup>240</sup> Trimalchio nutzt seine wirtschaftlichen Misserfolge rhetorisch als freier Geschäftsmann, um sein Durchhaltevermögen zu unterstreichen und sich mit dem wirtschaftlichen Erfolg aus dem Nichts (*ex parvo*) mit seinen Mitfreigelassenen gleichzusetzen, obwohl er anders als sie vom Anfang seiner Freiheit an über großes Vermögen verfügte.<sup>241</sup>

Trimalchios Fall ist also kein Beispiel für die Selbstversklavung, sicherlich aber ein – wenn auch fiktives – Beispiel für den sozialen Aufstieg aus der Sklaverei heraus, auch wenn der soziale Aufstieg zumindest nicht nur seinem wirtschaftlichen Geschick entsprang. Allerdings müssen die Aussagen, wenn es um Trimalchios Selbstdarstellung geht, unter dem Vorhalt starkern Übertreibung betrachtet werden. Dass es sich um eine satirische Überzeichnung handelte, war wohl auch für die zeitgenössischen Leser klar. Ebenso klar war ihnen aber auch, dass ein sozialer Aufstieg dieser Art immerhin möglich war. Genau wie Hermeros dient Trimalchio als Hinweis auf eine Praxis, nach der freie Menschen aus der Provinz sich in Rom in die Unfreiheit begaben, um durch die Freilassung das römische Bürgerrecht zu erlangen.<sup>242</sup>

---

237 Vgl. Gamauf, „Ideal Freedmen-Lives? On the Construction of Biographies in the Cena Trimalchionis“: 278.

238 Die Miterbschaft eines Vermögens, das einem Senator angemessen ist, als ein Nichts – *nihil* – zu bezeichnen und Trimalchios Umgang mit dem Erbe zeigen seine Sklavenmentalität auf. Vgl. Gamauf, „De nihilo crevit – Freigelassenenmentalität und Pekuliarrecht“: 234–35; Gamauf, „Slaves Doing Business: The Role of Roman Law in the Economy of a Roman Household“: 336 sowie Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 105.

239 Gamauf, „Ideal Freedmen-Lives? On the Construction of Biographies in the Cena Trimalchionis“: 279–82; 291.

240 Vgl. Petr. Sat. 76,3–4 sowie Gamauf, „Ideal Freedmen-Lives? On the Construction of Biographies in the Cena Trimalchionis“: 279–80.

241 Gamauf, „Ideal Freedmen-Lives? On the Construction of Biographies in the Cena Trimalchionis“: 278.

242 Vgl. dazu unten Kapitel II.4.3: Einbürgerung in Rom.

## 4 Die Motive zur Selbstversklavung

Welche Motive bewegte einen freien Menschen dazu, sich bewusst und freiwillig selbst in die Sklaverei zu begeben?<sup>243</sup> Dazu, seine eigene Entscheidungsfreiheit zu nutzen, um große Teile seiner Freiheit aufzugeben? Das wirkt zunächst wie ein Widerspruch.<sup>244</sup> Doch es ist nicht ungewöhnlich, dass wir Teile unserer Freiheit aufgeben und uns gewissen Strukturen und Hierarchien unterordnen, um auf der anderen Seite Chancen, Sicherheit, Struktur und Vergütung zu bekommen. Wenn wir uns in ein Arbeits- oder Angestelltenverhältnis begeben, begeben wir uns damit in ein asymmetrisches Abhängigkeitsverhältnis.<sup>245</sup> Wir arbeiten für eine sichere Vergütung, die zumindest unser Überleben, häufiger aber unseren Lebensstandard absichern soll. Nicht selten arbeiten Menschen heutzutage zunächst in niedrigen Positionen mit der Chance, über die Zeit befördert zu werden, mehr zu verdienen und auch im sozialen Ansehen aufzusteigen.

Anders als heutige Angestellte erhielt ein Sklave dafür allerdings keine Vergütung, sondern ihm wurden lediglich Unterkunft und Nahrung zugesichert.<sup>246</sup> Außerdem konnte ihm zusätzlich ein *peculium* gewährt werden, mit dem er hoffen konnte, freigelassen zu werden. Moderne Angestelltenverhältnisse kannte das klassische römische Recht nicht.<sup>247</sup>

Aus den zuvor analysierten nichtjuristischen Quellen ergeben sich bereits einige Erkenntnisse für die Motive zum Selbstverkauf. Die juristischen Quellen wiederum schweigen dazu größtenteils.<sup>248</sup> Das ist aber auch kaum verwunderlich, da sie sich primär auf den Rechtssatz zum Verkauf *ad pretium participandum* beziehungsweise *ad actum gerendum* beziehen. Dem wiederum liegt ursprünglich der Gedanke zu-

---

243 Diese Frage stellt auch: Herrmann-Otto, „Causae liberales“: 148.

244 Dieses Paradoxon sieht auch Rio, „Self-Sale and Voluntary Entry into Unfreedom, 300–1100“: 661.

245 Zu asymmetrischen Abhängigkeitsverhältnissen vgl. Einleitung: Starke Formen asymmetrischer Abhängigkeiten im Falle der Selbstversklavung.

246 Vgl. Wacke, „Faktische Arbeitsverhältnisse im Römischen Recht“: 135. Der freie Lohnarbeiter wiederum wurde vergütet, arbeitete aber auf selbständiger Basis und stand häufig nicht besser als der unfreie Sklave da.

247 Vgl. Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 56–58: „Aus alledem lässt sich nur der Schluss ziehen, dass die römische Rechtsordnung keinen Vertragstyp (Dienst- oder Arbeitsvertrag) kannte, der es freien Bürgern in größerer Zahl ermöglicht hätte, anderen gegenüber dauerhaft Dienste zu leisten und mit ihrer Hände Arbeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen.“ Freie Lohnarbeit gab es dennoch; meist aber nur für Tagelöhner und kürzere Dienstverhältnisse; nicht aber für längere Arbeitsverhältnisse. Das ist allerdings nicht unumstritten. Teilweise wird vermutet, dass freie Dienstverhältnisse auf Grundlage der *locatio conductio* in Form der freien Dienstmiete Bestand hatten: Möller, *Freiheit und Schutz im Arbeitsrecht*: 26–40.

248 Eine Ausnahme ist insbesondere C. 4,43,2 pr., wo sich Kaiser Konstantin zu den Motiven des Verkaufs der eigenen Kinder äußert: [...] *nimiam paupertatem egestatemque* [...].

grunde, auf eine betrügerische Praxis zu reagieren, nicht aber, eine Möglichkeit der Selbstversklavung zu schaffen.<sup>249</sup>

## 4.1 Existenzielle Not

Der wohl naheliegendste Grund für die Selbstversklavung ist die existenzielle Not des Verkauften und der damit verbundene Kampf ums Überleben.<sup>250</sup> Um das eigene Überleben, aber auch das der Familie zu sichern, konnte der Weg in die Sklaverei ein vermeintlich komfortabler, wenn auch letzter Ausweg sein.<sup>251</sup> Wie die nichtjuristischen Quellen aufzeigen, war vor allem in Zeiten einer Hungersnot die Selbstversklavung ein probates Mittel, um der eigenen Verzweiflung zu entkommen.<sup>252</sup> Aber auch Corax, *mercennarius* in Petronius' *Satyrica*, vermietete sich selbst, weil sein Vater ihn in Armut zurückgelassen hat (*etiam si pauperem pater me reliquit*).<sup>253</sup>

Dahinter steht die Erwartung, dass, wer sich verkauft, anschließend auch ernährt wird. In Rom war es gesellschaftliche Norm, seine eigenen Sklaven ausreichend zu

---

249 Vgl. Kapitel III.1: Woher stammt die Regel zum Verkauf *ad pretium participandum* sowie I.3.1: Praxis des betrügerischen Selbstverkaufs.

250 So auch Liebs, „Sklaverei aus Not im germanisch-römischen Recht“: 289; 294; Harris, „Demography, Geography and the Sources of Roman Slaves“: 73; Herrmann-Otto, „Causae liberales“: 148; Herrmann-Otto, „Mode d’acquisition des esclaves dans l’Empire romain: Aspects juridiques et socio-économiques“: 123 sowie Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 488–89; 497.

251 Vgl. Lauffer, „Die Sklaverei in der griechisch-römischen Welt“: 383; Herrmann-Otto, „Mode d’acquisition des esclaves dans l’Empire romain: Aspects juridiques et socio-économiques“: 123 und Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 488–89: „[...] on voit que cet esclavage volontaire avait pour cause la misère: les pauvres se vendaient pour nourrir leur famille.“ Ausdrücklich wird das Motiv der Not im *Codex Iustinianus* im Rahmen des Verkaufs der eigenen Kinder erwähnt, was dessen Relevanz für den Verkauf in die Sklaverei generell – also auch für den Selbstverkauf – offenlegt. C. 4,43,2 pr.: Imp. Constantinus A. provincialibus suis *Si quis propter nimiam paupertatem egestatemque victus causa filium filiamve sanguinolentos vendiderit, venditione in hoc tantummodo casu valente emptor obtinendi eius servitii habeat facultatem*. D. XV k. Sept. Serdicae Constantino A. VIII ET Constantino C. IIII cons. (a. 329). Mit *sanguinolentos* bewertet Konstantin diese Praxis als verwerflich.

252 Zum Verkauf in die Sklaverei bei Hungersnot vgl. zusätzlich Liebs, „Sklaverei aus Not im germanisch-römischen Recht“: 292–93 mit weiteren Nachweisen.

253 Petr. Sat. 117,11–12. Corax grenzt sich zwar ausdrücklich von Sklaven ab, weshalb davon auszugehen ist, dass er sich lediglich als freier Lohnarbeiter vermietete und kein Sklave war. Dennoch verübte er sklavische Dienste – wenn auch vergütet – und wie bereits an mehrfacher Stelle gesehen, hatte ein solcher Arbeiter kaum einen besseren Ruf als ein Sklave – vgl. insb. Cic. off. 1,42,150. Aus diesem Grund werden die Motive häufig vergleichbar gewesen sein. Zu Corax: Möller, „Die mercennarii in der römischen Arbeitswelt“: 319.

ernähren und ihnen Unterkunft zu gewähren.<sup>254</sup> Ansonsten wäre von der Motivation, sich aus diesen Gründen verkaufen zu lassen, in den Quellen nicht die Rede.<sup>255</sup> Beides war eine Art Vergütung, auch wenn Sklavenarbeit eigentlich nicht vergütet wurde.<sup>256</sup> Darüber hinaus war es im Interesse des *dominus* seine Sklaven ausreichend zu ernähren, um deren Arbeitskraft hinreichend nutzen zu können.<sup>257</sup> Nicht zuletzt trieb die Angst vor Sklavenaufständen die *domini* dazu, ihre Sklaven nicht allzu unmenschlich zu behandeln.

Gerade im Falle der äußersten Not bot sich der dem Verkauf *ad pretium participandum* zugrundeliegende Sachverhalt an.<sup>258</sup> Wer sich verkaufen wollte, suchte einen Dritten, der bereit war, ihn zu verkaufen. Der Verkäufer selbst erhielt einen Teil des Kaufpreises als Bezahlung, aber auch der Verkaufte bekam seinen Anteil. Ebendiesen Anteil konnte der Verkaufte – wie im Clemensbrief geschildert wird – nutzen, um ihn an seine Familie weiterzugeben und deren Ernährung zumindest vorübergehend zu sichern (*multi se ipsos tradentes in servitute accepto pretio suo alios ciba verunt*).<sup>259</sup> Infolge des Verkaufs wird dem Verkauften die Berufung auf die eigene Freiheit verweigert und die zunächst nur faktische Versklavung auf diese Weise rechtlich perpetuiert, wodurch die Position des Käufers abgesichert wird.<sup>260</sup> Auf diese Weise profitieren alle Beteiligten: Der Verkäufer erhält seinen Anteil, die Position des Käufers als *bonae fidei possessor* wird rechtlich abgesichert und der Verkaufte erhält neben Unterkunft und Ernährung einen Anteil des Kaufpreises.<sup>261</sup>

Allerdings ist davon auszugehen, dass in Zeiten allgemeiner Not, in denen generelle Nahrungsmittelknappheit herrschte, auch die Nachfrage nach neuen Sklaven gering war, wie es bereits aus Victors Bericht hervorgeht.<sup>262</sup> In solchen Zeiten priorisierten römische Familien die Ernährung ihrer gegenwärtigen Sklavenfamilie und hatten kein Interesse an einer Erweiterung ihrer Dienerschaft. In Zeiten hoher Nachfrage und geringem Angebot bei wirtschaftlicher Prosperität war die Selbstversklavung einfacher.<sup>263</sup>

254 Herrmann-Otto, *Grundfragen*: 32; Knoch, *Deklamation*: 77; Knoch, *Sklavenfürsorge*: 128–29. Vgl. Lauffer, „Die Sklaverei in der griechisch-römischen Welt“: 383; aber auch Wacke, „Faktische Arbeitsverhältnisse im Römischen Recht“: 135.

255 Vgl. Knoch, *Deklamation*: 77 zu Decl. mai. 12,20.

256 Wacke, „Faktische Arbeitsverhältnisse im Römischen Recht“: 135.

257 Vgl. insb. Sen. epist. 47,17–19 und dazu Richter, „Seneca und die Sklaven“: 201.

258 So auch Herrmann-Otto, „Jeder kann Sklave werden“: Sklaverei als Bedrohung und Chance im antiken Rom“: 98.

259 1 Clem. 55,2; Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 488–89.

260 Kapitel: I.3.4.1: Die *denegatio adsertionis* und ihre Folgen. Insb. D. 40,12,7 und D. 40,14,2 pr.

261 Zu diesem Ergebnis kommt auch: Herrmann-Otto, „Causae liberales“: 149: „La rinuncia irrevocabile ai liberi natali era a queste condizioni conveniente a tutte le parti.“

262 Victor von Vita, *Historia persecutionis Africanae provinciae* 3,58.

263 Vgl. dazu Kapitel III.5: Sklaven als begehrtes Gut – Sklavennachfrage und Sklavenangebot.

Doch die Quellen sagen noch mehr: Nicht nur im Falle existenzieller Not und im ärgsten Kampf ums Überleben, sondern generell als freier Lohnarbeiter konnte es sich lohnen, stattdessen als Sklave ähnliche Dienste zu verrichten.<sup>264</sup> Der Unterschied lag vor allem darin, dass der Lohnarbeiter eine Vergütung erhielt und der Sklave zwar kein Geld bekam, ihm aber Kost und Logis gewährt wurden.<sup>265</sup>

Menander<sup>266</sup> fr. 1093 K. ὡς κρεῖττόν ἐστιν ἄνδρα ἄριστον ἢ ζῆν ταπεινῶς καὶ κακῶς ἐλεύθερον. Wie viel besser ist es doch, einen anständigen Herren zu bekommen, als niedrig und schlecht als Freier zu leben.<sup>267</sup>

Auch wenn diese Quelle aus dem antiken Griechenland stammt, macht sie ein generelles Phänomen der Antike deutlich: Es war nicht immer attraktiver, als freier Mensch für sich selbst zu sorgen, als als Sklave versorgt zu werden.<sup>268</sup> Auch Dion Chrysostomos berichtet zu einer Zeit, zu der Griechenland bereits zum römischen Reich zählte, von freien Menschen, die als Sklaven dienten, ihre Freiheit aber nicht geltend machten, weil sie einen nicht so grausamen Herrn hatten (ἢ οἷς ἂν μὴ χαλεποὶ ὦσιν οἱ λεγόμενοι αὐτῶν δεσπότες). Unter diesen Umständen erschien es ihnen attraktiver und auch unkomplizierter, ihr Leben in dieser Form fortzuleben.<sup>269</sup> Aufgrund der geringen Unterschiede zwischen freiem Lohnarbeiter und Sklaven wird sich ein freier Lohnarbeiter, der Sorge hatte, sich und seine Familie künftig nicht mehr ernähren zu können, wohl erst recht kaum mehr geniert haben, seine eigene statusrechtli-

<sup>264</sup> So auch Herrmann-Otto, „Mode d’acquisition des esclaves dans l’Empire romain: Aspects juridiques et socio-économiques“: 124. Dazu, dass Sklaven ähnliche Dienste verrichteten, vgl. Petr. Sat. 117,11–12 sowie Möller, „Die mercennarii in der römischen Arbeitswelt“: 319 und Wacke, „Faktische Arbeitsverhältnisse im Römischen Recht“: 135 mit weiteren Nachweisen in Fn. 42.

<sup>265</sup> Wacke, „Faktische Arbeitsverhältnisse im Römischen Recht“: 135. Ein weiterer Unterschied liegt sicherlich in der Möglichkeit zu kündigen. Der Sklave kann sein Sklavenverhältnis in aller Regel nicht selbst beenden: Lauffer, „Die Sklaverei in der griechisch-römischen Welt“: 382–83; Welskopf, „Einige Probleme der Sklaverei in der griechisch-römischen Welt“: 314. Vgl. zum geringen Ansehen freier Lohnarbeiter: Cic. off. 1,42,150; Štaerman, *Blütezeit der Sklavenwirtschaft*: 106; Möller, *Freiheit und Schutz im Arbeitsrecht*: 18; Möller, „Die mercennarii in der römischen Arbeitswelt“: 318–19; Söllner, „Bona fides – guter Glaube“: 57 sowie Einleitung: Abgrenzung zu weiteren Fällen der Abhängigkeit.

<sup>266</sup> Ob dieses Fragment Menander zuzuordnen ist, ist nicht eindeutig geklärt: vgl. Allinson, *Menander*: 534–35.

<sup>267</sup> Übersetzung nach: Lauffer, „Die Sklaverei in der griechisch-römischen Welt“: 383.

<sup>268</sup> Vgl. Lauffer, „Die Sklaverei in der griechisch-römischen Welt“: 383; Wacke, „Faktische Arbeitsverhältnisse im Römischen Recht“: 127 mit Fn. 11.

<sup>269</sup> So auch Herrmann-Otto, „Causae liberales“: 150; Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 181 sowie Wacke, „Faktische Arbeitsverhältnisse im Römischen Recht“: 127: „Ein Motiv für eine Fortsetzung des sklavenähnlichen Unterordnungsverhältnisses ließe sich in der sozialhistorisch bekannten Tatsache finden, dass die Lebensbedingungen für Sklaven reicher Römer ökonomisch oft angenehmer und vor allem risikoloser waren als für freie Arbeitnehmer am untersten Rande der Bürgerschicht.“; mit Verweis auf Menander fr. 1093 K. So auch Söllner, „Bona fides – guter Glaube“: 53.

che Freiheit für etwas mehr Sicherheit aufzugeben.<sup>270</sup> So konnte er vergleichsweise komfortabel seinen Überlebenssorgen entkommen.<sup>271</sup>

## 4.2 Sozialer Aufstieg

Wesentlich anders gelagert war die Motivation, sich in die Sklaverei zu verkaufen, um im gesellschaftlichen Ansehen aufzusteigen. Auch wenn Sklaven rechtlich denselben Status hatten und entsprechend gleichbehandelt wurden,<sup>272</sup> übten sie unterschiedliche Aufgaben aus, hatten unterschiedliche Möglichkeiten sozialer Interaktion und wurden gesellschaftlich unterschiedlich hoch angesehen.<sup>273</sup> Wer sich aus Not heraus verkaufte, rang ums Überleben und war bereit, als Sklave jedwede Tätigkeit auszuüben, solange er im Gegenzug Nahrung und Unterkunft erhielt. Ein solcher Versklavter wird meist niedere Tätigkeiten ausgeübt haben und kaum Ansehen genossen haben.

Allerdings waren die Möglichkeiten für einen sozialen Aufstieg durch die Sklaverei häufig trotz des hohen Risikos vielversprechender als in der gegenwärtigen Position als freier Mensch.<sup>274</sup> Der soziale Abstieg in die Sklaverei, um später in der Gesellschaft höher aufzusteigen, musste kein Paradoxon sein.<sup>275</sup> Unsere Quellen zeigen, dass eine solche Karriere nicht nur Träumerei sein musste:

Pallas, einst Sklave der Antonia, Mutter des Claudius, stieg unter Claudius zu seinem einflussreichsten Berater auf und wurde als reicher und honorierter Mann beer-

<sup>270</sup> So auch Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 58. Vgl. Wacke, „Faktische Arbeitsverhältnisse im Römischen Recht?“, 135; Rojo, „La autoventa en el Derecho Romano y su recepción en los fueros de Valencia“, 399.

<sup>271</sup> Lauffer, „Die Sklaverei in der griechisch-römischen Welt“, 383; „Die Existenzsorgen eines solchen freien Lohnarbeiters, der auf dem Arbeitsmarkt Tag für Tag Ausschau nach einem Arbeitgeber hielt, waren dem Sklaven unbekannt.“

<sup>272</sup> Vgl. D. 1,5,5 pr.: *Et servorum quidem una est condicio: [...] sowie Inst. 1,3,4 [...] in servorum condicione nulla differentia est.* Mit einzelnen Ausnahmen, wie bspw. den *servi poenae*, die keinem *dominus* zugeordnet sind.

<sup>273</sup> Zu den Unterschieden zwischen Sklaven vgl. Symposium vom 28.–29.08.2020 in Bonn zum Thema „Social Status or Legal Difference? The Rank of Slaves in Antique Roman Society“. Dazu den Bericht: Goffin und Bahr, „Social Status or Legal Difference? The Rank of Slaves in Antique Roman Society, 28.–29.08.2020, Bonn“, 913–17. Zu den Ergebnissen des Symposiums: Schermaier (Hrsg.), *The Position of Roman Slaves* (Berlin: De Gruyter, 2023).

<sup>274</sup> So auch Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“, 496; Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“, 181; Herrmann-Otto, „Jeder kann Sklave werden: Sklaverei als Bedrohung und Chance im antiken Rom“, 99; Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 53.

<sup>275</sup> So auch: Herrmann-Otto, „Causae liberales“, 150–51: „La rinuncia spesso irreversibile ai propri liberi natali da parte di chi vendeva se stesso era dunque spesso determinata dalla convinzione di poter salire alla fine, seppure attraverso una diminuzione sociale, più in alto di quanto sarebbe stato possibile in stato di ingenuità.“

digit.<sup>276</sup> Trimalchio wirkte für seinen Herrn jahrelang als dessen Liebling als *dispensator*, erbt von diesem ein Vermögen und startete als reicher Freigelassener nunmehr eine Karriere als Geschäftsmann.<sup>277</sup> Aber auch Marcus Aurelius Cleander und Aelius Saoterus – beide schon unter Marc Aurel zunächst Sklaven in der *familia Caesaris* und später einflussreiche Freigelassene unter Kaiser Commodus – haben ähnlich wie Pallas ihre Karriere als Sklaven gestartet und als einflussreiche Freigelassene beendet.<sup>278</sup> Gerade diese Beispiele zeigen, dass insbesondere in der *familia Caesaris* der soziale und finanzielle Aufstieg sowie eine einflussreiche Karriere für Sklaven oder Freigelassene möglich waren.<sup>279</sup>

Wer als Sklave oder Freigelassener einflussreich und in der Gesellschaft angesehen war, verrichtete meist eine Funktion für den *dominus*, die ein hohes Maß an Vertrauen erforderte. Pallas beispielsweise wirkte als Freigelassener für Claudius als dessen *a rationibus* und damit als kaiserlicher Finanzsekretär.<sup>280</sup> Trimalchio wiederum diente seinem Herrn als *dispensator* und verwaltete damit dessen häusliches Vermögen.<sup>281</sup> Wer sich also als *liber homo* nach Reichtum und gesellschaftlichem Aufstieg sehnte, dem stand auch die Karriere durch die Versklavung und spätere Freilassung offen.

Anders als beim Selbstverkauf aus der Not heraus bot sich dafür weniger der Verkauf *ad pretium participandum*, sondern eher der Verkauf *ad actum gerendum* an.<sup>282</sup> Sobald der Verkaufte seine geschäftsführende Tätigkeit (*actum gerere*)<sup>283</sup> aufnahm,

276 Vgl. zuvor Kapitel II.3.2: Sozialer Aufstieg durch Selbstversklavung; Tac. Ann. 12,53,2–3 sowie Plin. epist. 7,29,2; 8,6.

277 Vgl. Petr. Sat. 75,10–11; 76,1–2; 76,3–4; 71,12; Gamauf, „Ideal Freedmen-Lives? On the Construction of Biographies in the Cena Trimalchionis“: 279–82. Zur Funktion des *dispensator* vgl. Kapitel I.3.3.1: Sklaven als Geschäftsführer und Vermögensverwalter sowie Gai. inst. 1,122.

278 Cleander stieg zwischenzeitlich zur einflussreichsten Person an Commodus Seite auf. Zu Saoterus: Arthur Stein, „Saoterus“, in *Pauly-Wissowa Real-Encyclopädie der klassischen Altertumswissenschaft*, Band 1 A, hrsg. v. Wilhelm Kroll und Kurt Witte (Stuttgart: Metzler, 1920): Sp. 2307–8; Hist. Aug. Comm. 3,6; Dio 73,12. Zu Cleander: Dio 73,9,3; 73,12,2–3; 73,13,1–2; Armin Eich, *Die römische Kaiserzeit: Die Legionen und das Imperium* (München: Beck, 2014): 203.

279 Pallas beispielsweise erwarb endgültig die Gunst des Claudius, nachdem er Claudius davon überzeugt hatte, Agrippina als seine neue Gemahlin zu wählen. Vgl. Tac. Ann. 12,2,1–3,1. Zur Selbsthingabe in die *familia caesaris*: Herrmann-Otto, „Causae liberales“: 147–48.

280 Tac. Ann. 13,14,1. Auch als Sklave unter Antonia Minor wird Pallas eine vertrauenswürdige Position bekleidet haben, da sie ihn nachweislich mit vertraulichen Aufgaben betraute: Josephus Ant. J. 18,(6),182 sowie Oost, „The Career of M. Antonius Pallas“: 115.

281 Zum Ansehen eines *dispensator* vgl. Kapitel I.3.3.1: Sklaven als Geschäftsführer und Vermögensverwalter sowie II.3.2: Sozialer Aufstieg durch Selbstversklavung.

282 So auch Herrmann-Otto, „Jeder kann Sklave werden“: Sklaverei als Bedrohung und Chance im antiken Rom“: 98. Zum Verkauf *ad actum gerendum* im Detail Kapitel I.3.3: Der Verkauf *ad actum gerendum* und insb. III.6: Der freiwillige Selbstverkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum*. Für die Rekonstruktion in der Praxis: Kapitel II.1: Rekonstruktion einer möglichen sozialen Praxis rechtswirksamer Selbstversklavung.

283 Zum Kriterium *ad actum gerendum* vgl. Kapitel I.3.3.2.

wurde ihm die Berufung auf die Freiheit verweigert.<sup>284</sup> Der Rechtssatz zum Verkauf *ad actum gerendum* nützte allen Beteiligten und förderte die Selbstversklavung in der Praxis offensichtlich. Meist wollte der Käufer für die Position seines Vermögensverwalters lieber einen Sklaven, auf den er direkten Zugriff hatte und zog einen Diener mithin einem freien Vermögensverwalter vor.<sup>285</sup>

Wer sich auf diese Weise und mit dieser Motivation in Sklaverei begab, wird nicht selten die große Chance im *peculium* und in der späteren Freilassung gesehen haben.<sup>286</sup> Das *peculium* ermöglichte dem Versklavten, bereits als Sklave zu wirtschaften und ein Vermögen anzuhäufen.<sup>287</sup> Konnte er in geschäftsführender Position als *actor* oder *dispensator* ein großes *peculium* anhäufen, konnte er sich mit diesem später freikaufen.<sup>288</sup> Wer sich nicht freikaufte, wurde irgendwann – oft mit dem Tod des *dominus* – freigelassen.<sup>289</sup> All die sozialen Vorteile, die er sich als Sklave in angesehener Position erarbeitet hatte, genau wie die Kontakte, die er über seinen *dominus* und seine Funktion aufgebaut hatte, konnte er in seine Freiheit mitnehmen.<sup>290</sup> Auch wird rechtlich vermutet, dass der Sklave, der freigelassen wird, als Geschenk für seine Dienste sein *peculium* mit in die Freiheit nehmen kann.<sup>291</sup> Je größer also das *peculium* war, desto mehr Startkapital nahm er in die Freiheit mit.<sup>292</sup> Wer sich so glücklich wie

284 Vgl. Kapitel I.3.4: Rechtsfolge des Verkaufs.

285 Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 497: „[...]“, car l’aristocratie romaine préférait ses serviteurs à ses concitoyens pauvres.“ Vgl. dazu im Detail: Kapitel III.4: Sinn und Zweck der Regeln zum Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* sowie III.6: Der freiwillige Selbstverkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum*.

286 Vgl. Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 181.

287 Isid. etym. 5,25,5; Gamauf, „Peculium“: Sp. 2176–79; Silver, „At the Base of Rome’s Peculium Economy“: 67–89.

288 Zum Freikauf aus der Sklaverei: D. 40,1,4–5 pr.; D. 40,1,6; D. 44,5,2,2; C. 7,16,33; Tac. Ann. 14,42; CIL XI, 5400; Heinemeyer, *Der Freikauf des Sklaven mit eigenem Geld* (Berlin: Vahlen, 2013) sowie Finkenauer, „Anmerkungen zur *redemptio servi suis nummis*“: 345–57. Zur Freilassungsvereinbarung: Silver, „At the Base of Rome’s Peculium Economy“: 73–74. Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 495 mit Fn. 138. Lauffer, „Die Sklaverei in der griechisch-römischen Welt“: 383 geht sogar so weit und sieht die Beendigung des Sklavenverhältnisses in der Praxis ebenso in der Hand des Sklaven wie in der des *dominus*. Der Sklave habe durch entsprechendes Verhalten seinen Herrn zur Freilassung bewegen können, wie unter anderem durch Freikauf.

289 So beispielsweise im Falle des Trimalchio: Petr. Sat. 76,1–2. Denkbar war auch, dass er sich von einem Dritten freikaufen ließ: vgl. D. 40,1,19 sowie Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 495, Fn. 138.

290 Vgl. Lk. 16,1–13.

291 Vgl. Fr. Vat. 261 (FIRA 2,519); D. 15,1,53 Paulus libro 11 quaestionum *Si Sticho peculium cum manumitteretur ademptum non est, videtur concessum: debitores autem convenire nisi mandatis sibi actionibus non potest*. Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“: 53.

292 Silver, „At the Base of Rome’s Peculium Economy“: 76.

Trimalchio schätzen konnte, wurde von seinem Herrn nicht nur testamentarisch freigelassen, sondern auch als Erbe eingesetzt und erbte auf diese Weise ein beträchtliches Vermögen.<sup>293</sup> Als Freigelassener stand er zudem weiterhin unter dem Patronat seines ehemaligen Herrn oder dessen Rechtsnachfolger und konnte von dieser Beziehung profitieren.<sup>294</sup>

In seiner Position als Geschäftsführer wird er die Weichen für seinen Karriere-sprung gestellt haben. Nach der Freilassung galt es für den Freigelassenen, sich als freier römischer Bürger zu beweisen und *de nihilo* – heißt, nur mithilfe seines *peculium* –<sup>295</sup> mit dem eigenen Unternehmen als Geschäftsmann zu wachsen.<sup>296</sup> Gamauf spricht zumindest im Rahmen der *Satyrica* des Petronius von der *de nihilo*-Mentalität eines Freigelassenen.<sup>297</sup> Wer sich auf diese Weise verkaufen ließ und endlich wieder freigelassen wurde, zählte zu den freiborenen Freigelassenen.<sup>298</sup> Trotz der erfolgreichen Karriere des nunmehr Freigelassenen, blieb er *libertus* und erlangte seine Ingenuität nicht zurück.<sup>299</sup>

Das Risiko, sich auf diese Weise in die Sklaverei zu verkaufen, war allerdings nicht zu unterschätzen.<sup>300</sup> Er war allein vom Wohlwollen seines *dominus* abhängig

---

293 Petr. Sat. 76,1–2.

294 Vgl. Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 53–54; Herrmann-Otto, „Jeder kann Sklave werden: Sklaverei als Bedrohung und Chance im antiken Rom“, 99.

295 Gamauf, „Ideal Freedmen-Lives? On the Construction of Biographies in the Cena Trimalchionis“, 289: „Since a peculium might initially consist of nothing more than what a slave had been able to skimp and save on his own initiative before his master formally conceded it to him and thereby turned it into a legal peculium, a freedman could say about himself retrospectively that he had started to grow from nothing.“ Vgl. Gamauf, „De nihilo crevit – Freigelassenenmentalität und Pekuliarrecht“, 225–45.

296 Laut Gamauf, „Ideal Freedmen-Lives? On the Construction of Biographies in the Cena Trimalchionis“, 287–88; Gamauf, „De nihilo crevit – Freigelassenenmentalität und Pekuliarrecht“, 233–35 sei im Rahmen der *Satyrica* eine *de nihilo*-Karriere für die Akzeptanz als Gleichgesinnter – *collibertus* – im Kreis der Freigelassenen essenziell gewesen. Vgl. auch Silver, „At the Base of Rome’s Peculium Economy“, 76.

297 Gamauf, „De nihilo crevit – Freigelassenenmentalität und Pekuliarrecht“, 225–45 sowie Gamauf, „Ideal Freedmen-Lives? On the Construction of Biographies in the Cena Trimalchionis“, 287–93.

298 Vgl. C. 7,14 – *De ingenuis manumissis*.

299 Entsprechend scheint Askyltos, der selbst wohl ein Ritter ist, im Rahmen der *cena Trimalchionis* die Geschichten der erfolgreichen Freigelassenen nicht ernst zu nehmen und fällt mit Sticheleien auf, die unter anderem den bescheidenen Hermeros zu einem langen Monolog bewegen. Vgl. Petr. Sat. 57 und Gamauf, „Ideal Freedmen-Lives? On the Construction of Biographies in the Cena Trimalchionis“, 291 mit Fn. 101.

300 Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“, 181; Herrmann-Otto, „Jeder kann Sklave werden: Sklaverei als Bedrohung und Chance im antiken Rom“, 99 sowie Herrmann-Otto, „Causae liberales“, 151 bezeichnen das Risiko als „Vabanquespiel“, englischsprachige Aufsätze wiederum als „gamble“, Rio, „Self-Sale and Voluntary Entry into Unfreedom, 300–1100“, 676 und Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“, 105. Wer einen grausamen Herrn hatte, hatte aber auch verschiedene Möglichkeiten, diesem zu entkom-

und sein Einfluss war gering,<sup>301</sup> weshalb es für ihn von enormer Bedeutung war, an einen wohlhabenden, wohlwollenden und einflussreichen *dominus* zu gelangen.<sup>302</sup> Mehrere Faktoren spielten eine entscheidende Rolle. Trafen alle Faktoren zu, stand dem sozialen Aufstieg durch die eigene Versklavung nichts mehr im Wege.<sup>303</sup>

### 4.3 Einbürgerung in Rom

Zwischen dem Motiv des sozialen Aufstiegs und dem Handeln aus der Existenznot heraus liegt das Motiv, nach Rom migrieren zu wollen.<sup>304</sup> Wer durch Selbstversklavung nach Rom einwanderte, war seltener auf Reichtum aus, handelte aber auch nicht zwingend aus Existenzängsten heraus. Sein vorderstes Ziel war es, römischer Bürger zu werden und sich von den Nachteilen als Provinzbewohner zu lösen. Wer von einem römischen Bürger freigelassen wurde, erhielt durch die Freilassung das Bürgerrecht.<sup>305</sup> Sklaven, die keine *vernae* (hausgeborene Sklaven) waren, kamen häufig aus den Provinzen und nicht als Kriegsgefangene von außerhalb des römischen Reiches.<sup>306</sup> Eine wichtige Quelle für solche Sklaven war vor allem die Provinz *Asia*.<sup>307</sup> Pa-

---

men. Unter anderem konnte er sich mit der Flucht zur Statue an den zuständigen Magistraten wenden, der ihn an einen neuen *dominus* verkaufte: vgl. D. 21,1,17,12 und D. 1,6,2. Ganz schutzlos war ein solcher Sklave zumindest im Rahmen seiner öffentlichen Rechte nicht. Vgl. zu den Möglichkeiten: Gamauf, *Ad statuum licet confugere*: 47–79.

**301** Gerade gut ausgebildete Sklaven in Positionen, die hohes Vertrauen erforderten, wurden häufig erst spät freigelassen oder waren darauf angewiesen, sich freizukaufen: Herrmann-Otto, „*Causae liberales*“: 151; Ramin und Veyne, „*Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire*“: 493. Vgl. auch Kapitel III.4: Sinn und Zweck der Regeln zum Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum*.

**302** Herrmann-Otto, „Jeder kann Sklave werden“: Sklaverei als Bedrohung und Chance im antiken Rom“: 99–100.

**303** Zu diesem vgl. insb. auch Herrmann-Otto, „*Causae liberales*“: 150–51.

**304** Detailliert zur Rolle von Sklavenmärkten beim Selbstverkauf zur Einbürgerung in Rom: Silver, „The Role of Slave Markets in Migration from the Near East to Rome“: 184–202. Zur Relevanz der Rolle der Selbstversklavung insbesondere aus Asien nach Rom: Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 84–86.

**305** Kleijwegt, „Creating New Citizens: Freed Slaves, the State and Citizenship in Early Rome and under Augustus“: 319; Sherwin-White, *Roman Citizenship*: 322–31; Kaser, *RPR*, Band 1: § 31 II 1. Das Bürgerrecht war meist zunächst eingeschränkt: Freigelassene waren unter anderem von politischen Befugnissen weiterhin ausgegrenzt und unterstanden privatrechtlich der Gewalt des Patrons. Die Nachkommen schließlich erhielten ein uneingeschränktes Bürgerrecht: Kaser, Knütel und Lohsse, *Römisches Privatrecht*: § 26, Rn. 12; Kaser, *RPR*, Band 1: § 31 II 2.

**306** Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 84.

**307** William V. Harris, „Towards a Study of the Roman Slave Trade,“ in *The Seaborne Commerce of Ancient Rome: Studies in Archaeology and History*, *Memoirs of the American Academy in Rome* 36 (Rom: American Academy in Rome, 1980): 122–23; 127. Insbesondere auch Silver, „The Role of Slave Markets in Migration from the Near East to Rome“: 186. Silver, „Contractual Slavery in the Roman Eco-

radebeispiel für den Selbstverkauf aus dieser Motivation heraus ist die Figur des freigelassenen Hermeros in Petronius' *Satyrica*.<sup>308</sup>

Hermeros, so wie Petronius ihn geschaffen hat, verkaufte sich selbst in die Sklaverei, um der Kopfsteuer zu entkommen, die jeder, der in den Provinzen lebte, entrichten musste<sup>309</sup>. Aus seinem bescheidenen Bericht geht hervor, dass es nie in seinem Interesse war, ein riesiges *peculium* anzuhäufen und wohlhabend zu werden. Auf der anderen Seite spricht er seine Herkunft als Königssohn (*regis filius*)<sup>310</sup> an, die darauf hindeutet, dass er auch nicht aus Not heraus handelte. Er wollte vielmehr allein ein anständiger, römischer Bürger ohne Schulden werden, der unbemerkt unter den anderen weilt.

Auch die fiktive Figur des Trimalchio stammte nicht aus Rom, sondern kam entweder als Freier oder Sklave aus Asien nach Rom (*Tam magnus ex Asia veni, quam hic candelabrus est*).<sup>311</sup> Aus welchen Motiven er nach Rom kam – ob er beispielsweise wirtschaftliche Chancen suchte oder seine Eltern ihm ein besseres Leben ermöglichen wollten –, lässt Petronius unerwähnt. Aber auch Trimalchio wurde durch seine Freilassung zum römischen Bürger und migrierte durch die Sklaverei nach Rom, was unter vorsichtiger Berücksichtigung der Satire als Quellenart zumindest nahelegt, dass dieses Phänomen gesellschaftlich bekannt war.

Doch wie stand das Recht zu dieser Möglichkeit? Welche Art des Verkaufs bot sich an, um nach Rom einzuwandern und das römische Bürgerrecht zu erwerben? Sowohl der Verkauf *ad pretium participandum* als auch der Verkauf *ad actum gerendum* kommen dafür infrage. Ausschlaggebend wird meistens die der Einwanderung zugrundeliegende Motivation gewesen sein. Wer sich aus Not nach Rom begab, sah den besten Weg nicht selten im Verkauf *ad pretium participandum*. Wer Glück hätte, den passenden Händler fand und mit Stärken in der Geschäftsführung punkten konnte, wird auch über den Verkauf *ad actum gerendum* den Weg nach Rom und in die Sklaverei gefunden haben.

Doch Hermeros' Fall zeigt, dass der Weg steinig gewesen sein wird und es durchaus lange Zeit dauern konnte, bis der Verkaufte freigelassen und so zum römischen

---

nomy“: 84–86 spricht sich dafür aus, dass sich regelmäßig freie Menschen über lokale Märkte nach Rom hin verkauft hätten – insbesondere auch mit Verweis auf Juv. Sat. 3,58–78. Auch Hermeros und Trimalchio entstammten Asien: vgl. Petr. Sat. 57,4 sowie 75,10. Auch Trimalchio und Ganymedes in der *Satyrica* des Petronius kamen ursprünglich aus Asien: Bagnani, „Trimalchio“: 79.

**308** Petronius *Satyrica* 57,4–5. Dazu im Detail zuvor Kapitel II.3.2: Sozialer Aufstieg durch Selbstsklavung sowie Gamauf, „Ideal Freedmen-Lives? On the Construction of Biographies in the *Cena Trimalchionis*“: 285–87.

**309** Vgl. Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 31.

**310** Petr. Sat. 57,4.

**311** Petr. Sat. 75,10. Vgl. ebenfalls Petr. Sat. 29,3: [...] *et ipse Trimalchio capillatus caduceum tenebat Minervamque ducente Romam intrabat*. Auch Trimalchios Mitfreigelassener Ganymedes kam ursprünglich aus Asien. Petr. Sat. 44,4: [...] *ex Asia veni*. Vgl. Bagnani, „Trimalchio“: 79.

Bürger wurde.<sup>312</sup> Auch wurde die Möglichkeit der Migration durch die *lex Aelia Sentia* (4 n. Chr.) und die *lex Fufia Caninia* (2 v. Chr.) des Augustus erschwert. Nach der *lex Aelia Sentia* wird der Übergang zur vollen römischen Staatsbürgerschaft nur ermöglicht, wenn der *libertus* heiratet und Kinder bekommt.<sup>313</sup> Die *lex Fufia Caninia* wiederum beschränkte die Anzahl der Sklaven, die der *dominus* freilassen konnte, insgesamt im Verhältnis zu seinem Sklavenbestand.<sup>314</sup>

Weder Hermeros noch Trimalchio aber werden sich *ad pretium participandum* oder *ad actum gerendum* in die Sklaverei begeben haben. Beide waren zu der Zeit, zu der sie nach Rom kamen, noch viel zu jung und insbesondere noch keine zwanzig Jahre alt.<sup>315</sup> Sie befanden sich also allein in faktischer Sklaverei. Da sie aber römische Bürger werden wollten und die Vorteile der Sklaverei und Migration durchaus sahen, gab es für sie keinerlei Motivation, ihre Freiheit im Prozess zu erstreiten.<sup>316</sup> Wie so häufig im Falle der *homines liberi bona fide servientes* wurden sie nach ihrer Freilassung zu freigeborenen Freigelassenen – *ingenui manumissi*.<sup>317</sup> Nun wurden Trimalchio und Hermeros von Petronius als fiktive Charaktere geschaffen; doch passen die getroffenen Aussagen auch zur römischen Wirklichkeit. Ein Großteil der nicht hausgeborenen Sklaven kam aus den römischen Provinzen und vieles spricht dafür, dass sie sich nach Rom verkauft haben.<sup>318</sup>

Warum wollten Menschen nach Rom migrieren und ließen sich dafür sogar versklaven? Ein Motiv, wie wir es bei Hermeros gesehen haben, war sicherlich, um der

312 Hermeros spricht davon, dass er vierzig Jahre lang als Sklave gedient habe: Petr. Sat. 57,9.

313 Vgl. Gai. inst. 1,29: *Statim enim ex lege Aelia Sentia minores triginta annorum manumissi et Latini facti si uxores duxerint vel cives Romanas vel Latinas coloniarias vel eiusdem condicionis, cuius et ipsi essent, idque testati fuerint adhibitis non minus quam septem testibus civibus Romanis puberibus et filium procreaverint, cum is filius anniculus esse coeperit, datur eis potestas per eam legem adire praetorem vel in provinciis praesidem provinciae et adprobare se ex lege Aelia Sentia uxorem duxisse et ex ea filium anniculum habere: Et si is, apud quem causa probata est, id ita esse pronuntiaverit, tunc et ipse Latinus et uxor eius, si et ipsa eiusdem condicionis sit, et filius eius, si et ipse eiusdem condicionis sit, cives Romani esse iubentur.*

314 Vgl. Gai. inst. 1,42–46.

315 Trimalchio kam als *capillatus* nach Rom, als er so klein wie ein Kerzenständer war; Hermeros als *puer capillatus*. Vgl. Petr. Sat. 29,3; 75,10; 57,9. Wenn Hermeros zudem vierzig Jahre lang als Sklave diente, muss er bei seiner Versklavung sehr jung gewesen sein.

316 Vgl. Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 181 sowie Herrmann-Otto, „Causae liberales“: 150.

317 Vgl. Titel C. 7,14 – *de ingenuis manumissis*; Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 54 und insbesondere 60; Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 31, Fn. 36.

318 Vgl. Harris, „Towards a Study of the Roman Slave Trade“: 122–23, 127; Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 84; Silver, „The Role of Slave Markets in Migration from the Near East to Rome“: 186

Kopfsteuer zu entkommen und als freier Römer unter Römern zu weilen.<sup>319</sup> Seneca nennt in einer Trostschrift an seine Mutter Helvia weitere Gründe:<sup>320</sup>

Seneca *ad Helviam matrem de consolatione* 6,2–3 „Carere patria intolerabile est.“ *Aspice aedum hanc frequentiam, cui vix urbis inmensae tecta sufficiunt: maxima pars istius turbae patria caret. Ex municipiis et coloniis suis, ex toto denique orbe terrarum confluerunt: alios adduxit ambitio, alios necessitas officii publici, alios inposita legatio, alios luxuria opportunum et opulentum vitii locum quaerens, alios liberalium studiorum cupiditas, alios spectacula; quosdam traxit amicitia, quosdam industria laxam ostendendae virtuti nancta materiam; quidam venalem formam attulerunt, quidam venalem eloquentiam. Nullum non hominum genus concucurrit in urbem et virtutibus et vitii magna pretia ponentem. Iube istos omnes ad nomen citari et ‘unde domo’ quisque sit quaere: videbis maiorem partem esse quae relictis sedibus suis venerit in maximam quidem ac pulcherrimam urbem, non tamen suam.*

„Heimatlos zu sein ist unerträglich.“ – Wohlan, sieh Dir genau die Menschenmenge an, für die kaum der ungeheuren Hauptstadt Häuser reichen: Der größte Teil dieser Menge ist heimatlos. Aus ihren Kleinstädten und Siedlungen, ja, aus der ganzen Welt sind sie zusammengeströmt. Die einen führte ihr Ehrgeiz her, andere ein erteilter Auftrag, wieder andere die Ausschweifung auf der Suche nach einem günstigen und glanzvollen Betätigungsfeld für ihre Laster, andere ihr Bildungsdurst, andere die Spiele. Manche bewog Freundschaft, manche ihr Unternehmungsgeist, der vielfältige Möglichkeiten fand, um ihre Vorzüge herauszustellen. Manche brachten käufliche Schönheit mit, manche käufliche Beredsamkeit. Jede Sorte Menschen ist von allen Seiten in die Stadt geströmt, die sowohl für Leistungen wie für Laster hohe Preise aussetzt. Lass die da alle namentlich aufrufen und frage jeden, „woher er stammt, wo er daheim ist, von wo er kommt“. Du wirst sehen, dass die in der Mehrheit sind, die ihre Heimat verließen und sich einfanden in einer gewiss riesigen und wunderschönen Stadt – doch nicht der ihren!<sup>321</sup>

<sup>319</sup> Vgl. Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 31. Vgl. zur *tributum capitis*: Huschke, *Ueber den Census*: 175–92; Balleine, „The ‚Tributum Capitis‘“: 51–53.

<sup>320</sup> Vgl. Silver, „The Role of Slave Markets in Migration from the Near East to Rome“: 184–85.

<sup>321</sup> Übersetzung nach: Gerhard Fink, *Seneca: Schriften zur Ethik. Die kleinen Dialoge. Lateinisch–deutsch* (Düsseldorf: Artemis & Winkler, 2008: 6,2–3.

Nun äußert sich Seneca nicht zu solchen, die sich als Sklaven nach Rom begaben, sondern vor allem zu freien Fremden. Dennoch lassen sich einzelne Motive übertragen. Der wirtschaftliche sowie soziale Ehrgeiz (*alios adduxit ambitio*), wie er auch häufig dem Verkauf *ad actum gerendum* zugrunde lag, wird ein Grund gewesen sein.<sup>322</sup> Die große Stadt bot den Bewohnern Chancen, die sich in anderen Teilen des römischen Reiches nicht in dieser Art ergaben. Wer also einen Platz für seinen Ehrgeiz, Raum für Unabhängigkeit und den großen Aufstieg suchte, wird sich nicht selten nach Rom begeben haben.<sup>323</sup> Wer noch kein römisches Bürgerrecht (*civitas*) hatte und der erdrückenden Armut des provinziellen Lebens entkommen wollte, wählte dazu nicht selten den Weg durch die Sklaverei.<sup>324</sup>

Mit der *constitutio Antoniniana* im Jahre 212 n. Chr. wird dieses Motiv aber reichlich an Bedeutung verloren haben. Mit dieser Verordnung des Kaisers Caracalla wurde beinahe allen freien Bewohnern des römischen Reiches das Bürgerrecht verliehen und das Motiv, sich dafür in die Sklaverei zu begeben, fiel weg.<sup>325</sup> Das Bürgerrecht diente fortan nur noch als Abgrenzungskriterium zu denjenigen, die außerhalb des römischen Reiches lebten. Nach Rom einzuwandern, blieb für ehrgeizige Bewohner der Provinzen zwar weiterhin attraktiv. Wer nach Rom einwanderte und sich in Sklaverei begab, wird aber nunmehr vor allem aus Gründen des sozialen Aufstiegs oder aus existenzieller Not heraus gehandelt haben.

#### 4.4 Sonstige Gründe

Abgeschlossen ist die Liste der Motive zur Selbstversklavung damit nicht. Lediglich die häufigsten Gründe sind aufgezählt. Doch daneben werden atypische Motive manch Freigeborenen dazu veranlasst haben, sich in Sklaverei zu begeben, und sei es nur, weil er nicht mehr für sich selbst verantwortlich sein wollte und Sicherheit sowie Struktur

322 So auch Silver, „The Role of Slave Markets in Migration from the Near East to Rome“: 200.

323 Vgl. auch Juv. Sat. 3,69–78.

324 Bagnani, „Trimalchio“: 85. Ein Beispiel für einen Sklaven, der unfreiwillig als Sklave aus dem Partherreich nach Rom kam und später zu einem freien römischen Bürger aufstieg, bietet: CIL XI 137 (= D. 1980).

325 Vgl. zur *constitutio Antoniniana* u. a. Arnaud Besson, *Constitutio Antoniniana: L'universalisation de la citoyenneté romaine au 3e siècle*, Schweizerische Beiträge zur Altertumswissenschaft (SBA) 52 (Basel: Schwabe Verlag, 2020); Alex Imrie, *The Antonine Constitution: An Edict for the Caracallan Empire*, Impact of Empire 29 (Leiden: Brill, 2018); Barbara Pferdehirt und Markus Scholz, *Bürgerrecht und Krise – Die Constitutio Antoniniana 212 n. Chr. und ihre innenpolitischen Folgen: Begleitbuch zur Ausstellung im Römisch-Germanischen Zentralmuseum, 20. September 2012 bis 1. Januar 2013*, Mosaiksteine 9 (Mainz: Verlag des Römisch-Germanischen Zentralmuseums, 2012); Isola, „Saturnina verkauft ihre Kinder“: 138, Fn. 92.

in der Unfreiheit suchte. Denkbar ist beispielsweise der Fall, in dem derjenige, der sich selbst versklavt, die Weisheit eines besonders gebildeten *dominus* sucht oder auf diese Weise von einem besonders begabten Handwerker ausgebildet werden möchte. Auch konnte es durchaus vorkommen, dass freie Menschen Zuflucht in der Sklaverei vor dem Militärdienst suchten.<sup>326</sup> Quellen für solche Fälle sind jedoch nicht bekannt.

---

<sup>326</sup> Vgl. Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 489.



---

### **III Bewertung der rechtlichen Modelle unter Berücksichtigung der sozialen Praxis**



# 1 Woher stammt die Regel zum Verkauf *ad pretium participandum*?

Zwar gibt uns die Frage nach dem Ursprung des Rechtssatzes zum Verkauf *ad pretium participandum* keinen unmittelbaren Gewinn zur Selbstverklavung oder zu ihrer Anwendung in der Praxis; dennoch hilft sie uns, die Regelung in einen geschichtlichen Kontext zu setzen, der zu wertvollen Erkenntnissen führen kann. Die stets ähnlichen Formulierungen in den Quellen deuten auf einen einheitlichen, gemeinsamen Ursprung hin, in dem der Rechtssatz ausformuliert war. Das schließt Anpassungen über die Zeit allerdings nicht aus.

Es gibt gleich mehrere Rechtsquellen, die von der Literatur als grundlegend für die Herkunft der Regelung eingeordnet wurden. Das mag für manche der Quellen auch zutreffen, für andere allerdings nicht:

D. 40,12,23 pr. *Paulus libro quinquagesimo ad edictum* Si usum fructum tibi vendidero liberi hominis et cessero, servum effici eum dicebat Quintus meus, sed dominium ita demum fieri meum, si bona fide vendidissem, alioquin sine domino fore. § 1. In summa sciendum est, quae de venditis servis, quibus denegatur ad libertatem proclamatio, dicta sunt, etiam ad donatos et in dotem datos referri posse, item ad eos, qui pignori se dari passi sunt.

*Paulus im 50. Buch zum Edikt* pr. Wenn ich dir den Nießbrauch an einem freien Menschen verkauft und eingeräumt haben werde, dann wird dieser dadurch, wie mein Quintus sagte, zum Sklaven. Aber das Eigentum wird nur dann das meine, wenn ich (den Nießbrauch) nach Treu und Glauben verkauft habe, andernfalls wird der Sklave ohne einen Eigentümer sein. § 1. Überhaupt muss man wissen, dass das, was über verkaufte Sklaven, denen die Berufung auf die Freiheit verwehrt wird, gesagt worden ist, sich auch auf geschenkte und als Mitgift gegebene beziehen kann, weiter auch auf die, die es zugelassen haben, dass sie als Pfand gegeben wurden.<sup>1</sup>

Diese paulinische Textstelle stellt auf die Rechtsansicht eines Quintus ab, der häufig mit Quintus Mucius Scaevola gleichgesetzt wird,<sup>2</sup> der im zweiten und frühen ersten Jahrhundert vor Christus lebte und wirkte.

---

<sup>1</sup> Übersetzung größtenteils nach: Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: Nr. 90, 88. Änderungen: „habe“ zu „haben werde“; „Quintus Mucius“ zu „mein Quintus“ und „gesagt ist“ zu „gesagt worden ist“.

<sup>2</sup> Zur Quelle im Detail: Kapitel I.3.5: Ausweitung der Regeln zum passiven Selbstverkauf.

D. 40,14,2 pr. *Saturninus libro primo de officio proconsulis* Qui se venire passus esset maiorem, scilicet ut pretium ad ipsum perveniret, prohibendum de libertate contendere divus Hadrianus constituit: sed interdum ita contendendum permisit, si pretium suum reddidisset.

*Saturnin im 1. Buch über das Amt des Prokonsuls* Der vergöttlichte Hadrian hat bestimmt: Wer sich als Volljähriger (*maior*) hat verkaufen lassen, damit nämlich der Kaufpreis ihm selbst zukomme, dem müsse verwehrt werden, seine Freiheit zu erstreiten. Aber in manchen Fällen hat er das Erstreiten erlaubt, wenn er nämlich seinen Preis zurückgegeben hatte.<sup>3</sup>

Diese Quelle des Saturninus erwähnt eine Konstitution des Kaisers Hadrian, der eben genau diese Regelung eingeführt habe.

D. 40,13,3 *Pomponius libro unodecimo epistolarum et variarum lectionum* Eis, qui se passi sint venire, ad libertatem proclamandi licentiam denegari. Quaero, an et ad eos, qui ex mulieribus, quae se passae sint venire, nascuntur, ita senatus consulta pertinent? Dubitari non potest, quin ei quoque, quae maior annis viginti venire se passa est, ad libertatem proclamandi licentia fuerit deneganda. His quoque danda non est, qui ex ea nati tempore servitutis eius erunt.

*Pomponius im 11. Buch seiner Briefe und verschiedenen Lektionen* Denen, die geduldet haben, verkauft zu werden, muss man die Erlaubnis, sich auf ihre Freiheit zu berufen, verweigern. Ich frage, ob sich auch auf die, welche von Frauen, die geduldet haben, verkauft zu werden, geboren sind, die Senatsbeschlüsse beziehen. Es gibt keinen Zweifel, dass auch einer Frau, die – älter als 20 Jahre – geduldet hat, verkauft zu werden, die Erlaubnis, sich auf ihre Freiheit zu berufen, zu verweigern ist. Auch denen ist sie nicht zuzugestehen, die von ihr zur Zeit ihrer Unfreiheit geboren werden.<sup>4</sup>

Pomponius wiederum nimmt Bezug auf Senatsbeschlüsse (*senatus consulta*) und die Frage, ob sich diese auch auf die Kinder der Frau beziehen, die sich nicht mehr auf ihre Freiheit berufen kann.

<sup>3</sup> Übersetzung teilweise nach: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 96, 68. Änderungen: „selbst“ hinzugefügt; „dürfe nicht zum Rechtsstreit über die Freiheit zugelassen werden“ zu „dem müsse verwehrt werden, seine Freiheit zu erstreiten“; „hat er ihn zum Rechtsstreit zugelassen“ zu „hat er das Erstreiten erlaubt“ und „seinen Anteil am Preis“ zu „seinen Kaufpreis“. Klammerzusatz hinzugefügt.

<sup>4</sup> Übersetzung größtenteils nach: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 93, 66. Änderungen: „die sich haben verkaufen lassen“ zu „die geduldet haben, verkauft zu werden“; „die sich haben verkaufen lassen“ zu „die geduldet haben, verkauft zu werden“; „Möglichkeit“ zu „Erlaubnis“.

Aus D. 40,12,23 pr. wird häufig abgeleitet, dass schon zu Zeiten des Quintus Mucius Scaevola der Verkauf *ad pretium participandum*, *ad actum gerendum* oder aus anderem Grund zur *denegatio adsertionis* führen konnte.<sup>5</sup> Nun lässt sich D. 40,12,23 pr. einerseits nur schwer inhaltlich einordnen,<sup>6</sup> andererseits aber ist unklar, ob mit *Quintus meus* der in der Republik lebende Quintus Mucius Scaevola oder vielleicht doch der in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts wirkende Lehrer des Paulus gemeint ist: Quintus Cervidius Scaevola.<sup>7</sup> Für Quintus Mucius Scaevola spricht sicherlich, dass im *codex secundus* ausdrücklich *Quintus Mucius* anstelle von *Quintus meus* zu lesen ist. Doch wie an anderer Stelle ausführlich erläutert wurde, sprechen die besseren Argumente dafür, dass sich Paulus auf seinen Lehrer Quintus Cervidius bezog.<sup>8</sup> Auch ist unwahrscheinlich, dass die Regelung schon so früh oder überhaupt in das Edikt aufgenommen wurde.<sup>9</sup> Unter den Quellen, die diese Rechtsregel betreffen, entstammen lediglich D. 4,4,9,4; D. 40,12,7 und D. 40,12,23 pr. einem Ediktcommentar.<sup>10</sup>

5 So Buckland, *Slavery*: 433; Gröschler, *Actiones in factum*: 92, Fn. 229; Bonfante, *Corso*, Band 1: 216–17; Perozzi, *Istituzioni*, Band 1: 236, Fn. 3; Zilletti, „In tema di ‚servitus poenae‘: note di diritto penale tardoclassico“: 35 mit Fn. 13; Paul-Frédéric Girard, *Manuel élémentaire de droit romain*, 8. Auflage (Paris: Rousseau, 1929): 112; vermutet von Kaser, *RPR*, Band 1: § 68 III 2, 292; Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 28 lässt die Frage offen; Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2: 1116. Karlowa sieht nicht in D. 40,12,23 pr.; aber in D. 40,12,22,5 den Beweis, dass die Rechtsregel zum Verkauf *ad pretium participandum* schon zur Republik Bestand hatte. D. 40,12,22,5 bezieht sich allerdings auf die *actio in duplum*, die dem Käufer gegen den Verkauften zusteht, und nicht auf die Verweigerung der Berufung auf die Freiheit durch den Prätor. Karlowas Argumentation ist also nicht haltbar: Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2: 1117.

6 Detailliert zur Einordnung der D. 40,12,23 pr.: Kapitel I.3.5. Häufig wird D. 40,12,23 pr. bereits inhaltlich als dem Verkauf *ad pretium participandum* nicht zugehörig bewertet und kann von diesen Autoren auch nicht als Nachweis für die Existenz der Rechtsregel in der Republik gewertet werden: Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2: 1117; Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 554, 271; Watson, *Law of Persons*: 167–71. Wie an anderer Stelle ausführlich betrachtet – Kapitel I.3.5 –, bezieht sich D. 40,12,23 auch auf den Verkauf *ad pretium participandum* und scheidet inhaltlich als Nachweis für die Geltung in der Republik aus.

7 Zu Quintus Cervidius Scaevolae Person vgl. Gokel, *Q. Cervidius Scaevola*: 68–75.

8 Vgl. Kapitel I.3.5: Ausweitung der Regeln zum passiven Selbstverkauf.

9 Gegen eine ediktalen Ursprung: Buckland, *Slavery*: 431–32 mit überzeugenden Argumenten. Zudem Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 554, 271; Indra, *Status quaestio*: 189–90. Als ediktal wird die Bestimmung behandelt durch: Lenel, *Edictum perpetuum*: XXXI, § 178, 382; Kaser, *RPR*, Band 1: § 68 III 2, 292; Gröschler, *Actiones in factum*: 92, Fn. 229; Reggi, *Liber homo*: 325; Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2: 1116; Zilletti, „In tema di ‚servitus poenae‘: note di diritto penale tardoclassico“: 35; Bonfante, *Corso*, Band 1: 217; Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 84, 62. Vorsichtig: De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 28, Fn. 52 mit Verweis auf Vincenzo Arangio-Ruiz, *Storia del diritto romano*, 7. Auflage (Neapel: Jovene, 1957): 238.

10 D. 4,4,9,4 entstammt Ulpian 11. Buch seines Ediktcommentars, das sich auf die *restitutio in integrum*, nicht also den Verkauf *ad pretium participandum* bezieht. Buckland vermutet darüber hinaus, dass das 50. Buch des Ediktcommentars des Paulus und das 54. des Ediktcommentars des Ulpian in die ediktale Gruppe transferiert wurden, um Zeit zu sparen: Buckland, *Slavery*: 432.

Anders ist das bei der Klage des Käufers gegen den betrügerischen Verkauften aus D. 40,12,14–40,12,22, bei dem bis auf D. 40,12,21 alle Quellen aus einem Ediktskommentar stammen.<sup>11</sup> Zudem ist ungewöhnlich, dass sich Cicero, der sich häufig in Fällen, die er verteidigte, mit solchen Rechtsfragen befasste, diesen Rechtsfall nicht erwähnt.<sup>12</sup> Einen Nachweis dafür, dass es also schon in der Republik eine Regelung dieser Art gegeben hat, die noch dazu im Edikt aufgenommen wurde, fehlt.<sup>13</sup>

Viel wahrscheinlicher ist, dass die in den D. 40,12,14–D. 40,12,22 detailliert dargelegte Klage des Käufers auf den doppelten Kaufpreis gegen den Verkauften, der beim Kauf über seinen wahren Status getäuscht hat, einen weitgehenden Schutzmechanismus bot, der zu Zeiten des Labeo und wahrscheinlich schon zu Zeiten der Republik im Edikt zur Verfügung stand.<sup>14</sup> Wäre dem, der *ad pretium participandum* verkauft wurde, schon die Berufung auf die Freiheit verwehrt worden, hätte die Klage aus den D. 40,12,14–40,12,22 nie einen bedeutenden Anwendungsbereich und eine Daseinsberechtigung in dieser Detailtiefe gehabt.<sup>15</sup> Das erklärt, warum sich Ulpian in D. 40,12,14,1<sup>16</sup> genötigt sah, die Abgrenzung zu den Fällen der *denegatio adsertionis*, in denen die Klage nicht gegeben wird beziehungsweise gegeben werden kann, zu betonen – ein Konfliktfall, der sich nicht gestellt haben wird, als der Käufer noch nur mit der Klage auf den doppelten Kaufpreis geschützt wurde.<sup>17</sup> Dementsprechend behandelt Ulpian den Verkauf *ad*

11 Es erscheint kaum denkbar, dass beides im Edikt aufgenommen war, die *actio in duplum* aber stets – mit Ausnahme der D. 40,12,14,1 – ohne Erwähnung der Rechtsregel zum Verkauf *ad pretium participandum* auskam: Buckland, *Slavery*: 431.

12 Robleda, *diritto degli schiavi*: 37–38; Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 548, 268, wobei er dennoch davon ausgeht, dass der betrügerische Selbstverkauf zu Ciceros Zeit nicht unüblich war.

13 Auch dass Gaius in seinen Institutionen 1,160 im Vergleich zu Inst. 1,16,1 zur *capitis deminutio maxima* den Verkauf *ad pretium participantis* nicht auflistet, könnte ein Indiz sein, dass die Rechtsregel zu seiner Zeit noch nicht bestand. Wahrscheinlicher ist aber, dass zu Zeiten des Gaius bloß die Rechtsfolge noch eine andere war und die Rechtsregel nur zur Verweigerung der Berufung auf die Freiheit im Prozess, nicht aber zur *capitis deminutio maxima* führte.

14 D. 40,12,22,5; vgl. Buckland, *Slavery*: 433. Zu dieser Klage im Detail: Kapitel III.2.1: Klagen gegen den Verkauften.

15 Nur in Fällen, in denen die Person nicht *ad actum gerendum* bzw. *ad pretium participandum* verkauft wurde oder unter zwanzig Jahre alt war, hatte die Klage später noch einen Anwendungsbereich.

16 D. 40,12,14,1 Ulpianus libro quinquagesimo quinto ad edictum *Dedit enim in eos actionem, quae actio totiens locum habet, quotiens non est in ea causa is qui se venire passus est, ut ei ad libertatem proclamatio denegetur*.

17 Anders hingegen Indra, *Status quaestio*: 190, Fn. 81, die Ulpians Erwähnung des Verkaufs *ad pretium participandum* als mögliches Indiz dafür wertet, dass die Klage gegen den Verkauften nicht vor der *denegatio* der Berufung auf die Freiheit bestanden hat. Dagegen spricht allerdings, dass zu Ulpians Zeiten beide Regeln nebeneinander Geltung hatten und er sich deshalb durchaus genötigt sehen musste, beide voneinander abzugrenzen, unabhängig davon, wie lange die Regelungen schon bestanden, so auch Buckland, *Slavery*: 431.

*pretium participandum* in seinem 54. Buch zum Edikt und die *actio in duplum* direkt im Anschluss in seinem 55. Buch zum Edikt.<sup>18</sup>

Auch Zeugnisse, die Fälle der Selbstversklavung für diese Zeit dokumentieren, können zwar als Nachweis für die Selbstversklavung als Praxis, nicht aber als Beleg für eine Regelung, die den Freiheitsprozess nach Verkauf verwehrt, gewertet werden.<sup>19</sup> Auch zu Zeiten der Republik werden sich Menschen freiwillig in die Sklaverei begeben haben; der Freiheitsprozess wurde ihnen aber im Falle des Verkaufs *ad pretium participandum* oder *ad actum gerendum* – noch – nicht verwehrt. Sie konnten sich jederzeit mithilfe eines *adsertor libertatis* auf ihre Freiheit berufen.

Die Klage gegen den Verkauften bei der Bekämpfung der betrügerischen Praxis hat sich nicht als ausreichend herausgestellt, so dass später in manchen Fällen<sup>20</sup> zusätzlich die Berufung auf die Freiheit verwehrt wurde. Aufgrund der ausdrücklichen Erwähnung des Kaisers Hadrian durch Saturnin in D. 40,14,2 pr. wird deshalb teils gefolgert, dass dieser Urheber dieser Regelung war.<sup>21</sup> Hadrian lebte von 76 n. Chr. bis 138 n. Chr. und wirkte als Kaiser von 117 n. Chr. bis zu seinem Tod und damit kurz vor Quintus Cervidius Scaevola, der sich bereits auf die Rechtsregel in D. 40,12,23 bezieht.<sup>22</sup> D. 40,14,2 pr.: [...] *prohibendum de libertate contendere divus Hadrianus constituit*: [...] klingt zunächst nach einem Hinweis, dass die Regelung von Hadrian stammt. Der in D. 40,13,3 vorzufindende Ausdruck *ita senatus consulta pertinent* hingegen weist im Kontext einer Frau, die älter als zwanzig Jahre ist und sich in die Sklaverei hat verkaufen lassen, auf Senatsbeschlüsse als Quelle der Regelung hin.<sup>23</sup> Zudem entstammt D. 40,13,5, eine Stelle, die sich ebenfalls auf den Verkauf *ad pretium participandum* bezieht, einer Monographie des Paulus zum *senatus consultum Claudianum*, das schon vor Hadrian zur Zeit des Kaisers Claudius erging.<sup>24</sup> Beides legt nahe, dass die Regelung auch schon vor Hadrian Bestand hatte oder auf Initiative Hadrians als *senatus consultum* erlassen wurde.

<sup>18</sup> Vgl. D. 40,12,7 *Ulpianus libro 54 ad edictum* zum Verkauf *ad pretium participandum* und D. 40,12,14 *Ulpianus libro 55 ad edictum* zur *actio in duplum*.

<sup>19</sup> Vgl. Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 26, der als Zeugnisse Trebatius in D. 28,5,60 pr.; Labeo in D. 41,1,19 und Plaut. Curc. 482 – Söllner spricht fälschlich von Vers 282 – aufführt; vgl. aber auch Ulpian zu Labeo und Caelius in D. 21,1,17,12.

<sup>20</sup> Insbesondere in solchen *ad pretium participandum*.

<sup>21</sup> Nasti, „M. Cn. Licinnius Rufinus e i suoi ‚Regularum libri‘“: 268; Hackl, „Wurde man in Rom Sklave durch fehlerhaftes Zivilurteil?“: 267; Voigt, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2: 443; Monier, *Manuel*, Band 1: 215; Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 555, 271–72, wobei er in Nr. 560, 274 vermutet, dass sich die Rechtsregel aus dem *ius civile* – *senatus consulta*, Gewohnheitsrecht und doktrinärer Auslegung – zur Zeit des Hadrians entwickelt habe. Vgl. außerdem De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 27.

<sup>22</sup> Zu Kaiser Hadrian: Dietmar Kienast, *Römische Kaisertabelle: Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie* (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1990): 128. Zu Quintus Cervidius Scaevola: Gokel, *Q. Cervidius Scaevola*: 68.

<sup>23</sup> Indra, *Status quaestio*: 190, Fn. 82.

<sup>24</sup> Zu Kaiser Claudius: Kienast, *Römische Kaisertabelle*: 90.

Ungewöhnlich in Saturnins Text wirkt zudem, dass er einerseits bloß von *maior* und nicht von *maior annis viginti* spricht und andererseits die Voraussetzung der Kaufpreispartizipation überraschend deutlich hervorhebt – *ut pretium ad ipsum perveniret* und *si pretium suum reddidisset*. Damit hebt sich der Text von den anderen Quellen ab, die stets von zwanzig Jahren als Altersgrenze ausgehen<sup>25</sup> und die Partizipation des Verkauften am Kaufpreis als Voraussetzung teils gar nicht erwähnen. Hadrian ging es wohl darum, für einen Einzelfall festzustellen (*constituit [...] interdum*), dass bei Rückgabe des Kaufpreises die Berufung auf die Freiheit wieder zu gewähren war.<sup>26</sup>

Wahrscheinlicher ist deshalb, dass die Regelung der Verweigerung der Berufung auf die Freiheit im Prozess infolge des passiven Selbstverkaufs in die Sklaverei Senatsbeschlüssen entstammt.<sup>27</sup> Entsprechend liegt es nahe, anzunehmen, dass sich die Kaufpreispartizipation erst zur Zeit Hadrians als zwingende Voraussetzung etablierte. Auf diese Weise wurde insbesondere dem Käufer die Beweisführung erleichtert, da die Partizipation am Kaufpreis deutlich leichter als eine Täuschung nachzuweisen war.<sup>28</sup> Vorher wird sie lediglich Indiz für eine etwaige Täuschung des Käufers gewesen sein.<sup>29</sup> Neben dem Verkauf *ad pretium participandum* wird mit dem Verkauf *ad actum gerendum* ein weiterer Fall aus dem allgemeinen Rechtssatz der *senatus consulta* entwickelt worden sein.

Wenn Pomponius in D. 40,13,3 die Partizipation am Kaufpreis nicht erwähnt, bezieht er sich vermutlich auf den Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum*<sup>30</sup> gleichermaßen. Wahrscheinlich wird es in den *senatus consulta* noch keine derartigen Fallgruppen gegeben haben. Zu der Frage, auf welche Senatsbeschlüsse Pomponius sich bezieht, können nur Vermutungen angestellt werden. In Betracht kommen drei verschiedene Ansätze:

D. 40,13,5 *Paulus libro singulari ad senatus consultum Claudianum* Si duo li- *Paulus in seinem Buch über das senatus consultum Claudianum* Wenn wir zu

25 Eine weitere Ausnahme bildet lediglich C.Th. 4,8,6.

26 Vgl. Kapitel I.3.2.3.2: Rechtliche Ausgestaltung der Kaufpreispartizipation.

27 So auch Indra, *Status quaestio*: 190, Fn. 82; Lenel, *Edictum perpetuum*: XXXI, § 178, 382; Evans-Jones und MacCormack, „The Sale of res extra commercium in Roman Law“: 337; Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 356, 360; Mommsen, *Strafrecht*: 854.

28 Vgl. Kapitel I.3.2.3.1 und I.3.2.3.2 zu den Gründen dafür, warum das Kriterium etabliert wurde. Neben dem Käuferschutz konnte durch dieses greifbare Kriterium der Freiheitsverlust besser als mit dem abstrakten Kriterium der Täuschung gerechtfertigt werden.

29 Vgl. Kapitel I.3.2.3.1: Aufkommen und Relevanz. Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 356–57. Vermutet auch von Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 491–92. Vgl. Buckland, *Slavery*: 433. De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 28 vermutet einen Ursprung vielleicht in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts nach Christus.

30 Dazu unten Kapitel I.3.3: Der Verkauf *ad actum gerendum*.

berum hominem maiorem annis viginti emerimus, unus sciens condicionem, alter ignorans, non propter eum qui scit ad libertatem ei proclamare permittitur, sed propter eum qui ignorat servus efficitur, sed non etiam eius qui scit, sed tantum alterius.

zweit einen über zwanzig Jahre alten Freien gekauft haben, der eine dessen Status kennend, der andere dessen Status nicht kennend, so wird ihm nicht wegen des Wissenden gestattet, sich auf die Freiheit zu berufen. Er wird vielmehr Sklave wegen des Unwissenden werden, aber nicht auch dessen, der den Status kennt, sondern nur des anderen.<sup>31</sup>

Zunächst bezieht sich Paulus in D. 40,13,5 in einer Monografie zum *senatus consultum Claudianum* auf den Fall, dass zwei gemeinsam einen Freien kaufen, der über zwanzig Jahre alt ist, und einer der Käufer den wahren Status kannte, der andere nicht. Auch in diesem Text wird die Partizipation am Kaufpreis nicht erwähnt. Dass sich Paulus in einem Werk zum *senatus consultum Claudianum* dazu äußert, könnte darauf hindeuten, dass das *senatus consultum Claudianum* auch der Ursprung für die Freiheitsverweigerung beim Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* ist.

C. 7,20,2 *Impp. Diocletianus et Maximianus AA. Et CC. Milesio Libertinae conditionis constitutis privatis pactis mutare statum non licere ninniano senatus consulto contra collusorem poena statuta praemioque detegenti promisso manifeste declaratur. D. V k. Dec. CC. cons (a. 294)*

*Die Kaiser Diokletian und Maximian an Milesius* Dass es nicht möglich ist, den Status eines Freigelassenen durch festgesetzte private Vereinbarungen zu verändern, wird durch das *senatus consultum Ninnianum*, nachdem dort eine Strafe gegen solche, die kollusiv zusammenwirken, festgesetzt worden ist und eine Belohnung dem Entdeckenden zugesprochen worden ist, deutlich aufgezeigt. (im Jahre 294)

Wenn Diokletian klarstellt, dass Freigelassene ihren Status nicht durch privaten Vertrag ändern können (*privatis pactis mutare statum*), weist er auf das *senatus consultum Ninnianum* hin. Dieser Senatsbeschluss soll kollusives Zusammenwirken zulasten eines Dritten in Freiheitssachen bestrafen. Bezog sich Diokletian in C. 7,20,2 nicht nur auf den Fall des Freigelassenen, der seine Ingenuität wiederherstellen möchte, sondern auch auf den, der sich mithilfe eines anderen wieder in Sklaverei begeben möchte, konnte

<sup>31</sup> Übersetzung größtenteils nach: Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: Nr. 98, 92. Änderungen: „wobei der eine seinen Status kannte“ zu „der eine dessen Status kennend“; „der andere nicht“ zu „der andere dessen Status nicht kennend“; „werden“ hinzugefügt und „fällt aber nicht in das Eigentum des Wissenden, sondern ganz in das des Unwissenden“ zu „aber nicht auch dessen, der den Status kennt, sondern nur des anderen“.

die Regelung der *denegatio adsertionis* infolge des Verkaufs *ad pretium participandum* durchaus auch dem *senatus consultum Ninnianum* entstammen.

Zuletzt ist möglich, dass der bisherige Quellenbestand die genaue Bezeichnung des oder der betroffenen Senatsbeschlüsse nicht hergibt. Verwunderlich ist zunächst auch, dass sich Pomponius in D. 40,13,3 auf gleich mehrere Senatsbeschlüsse (*senatus consulta*) bezieht.

Primär bestimmt das *senatus consultum Claudianum*, dass eine römische Bürgerin, die eine Verbindung mit einem Sklaven ohne die Einwilligung dessen Herrn pflegt, regelmäßig zur Sklavin nach *ius civile* wird.<sup>32</sup> Schon in der Rechtsfolge liegt ein wesentlicher Unterschied: Beim Verkauf *ad pretium participandum* kommt es zunächst nur zur Verweigerung der Berufung auf die Freiheit mithilfe eines *adsertor libertatis* (*denegatio adsertionis*). So schreibt Pomponius in D. 40,13,3 von *ad libertatem proclamandi licentiam denegari*. Beidem gemein ist allerdings, dass das *senatus consultum Claudianum* neben dem Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* die einzige uns bekannte Rechtsregel des *ius civile* ist, die dem *liber homo* bewusst seine Freiheit abspricht – ob durch Wechsel des *status libertatis* oder durch Verweigerung des Freiheitsprozesses.<sup>33</sup> Dass das *senatus consultum Claudianum* diesen Fall aufgegriffen hat – beziehungsweise zumindest der Fall des betrügerischen Verkaufs einer über zwanzig Jahre alten Person Eingang in eine Monographie über das *senatus consultum Claudianum* gefunden hat –, wäre somit nicht überraschend. Ein eindeutiger Schluss, dass die Regelung in diesem Senatsbeschluss ihren Ursprung findet, ist allerdings nicht möglich.<sup>34</sup>

Das in C. 7,20,2 bei Diokletian angesprochene *senatus consultum Ninnianum*, das zu Zeiten des Kaisers Domitian beschlossen und in Kraft getreten ist,<sup>35</sup> betrifft zunächst unbestritten den Fall des kollusiven Zusammenwirkens zwischen Patron und Freigelassenem, um in einem perlusorischen Freiheitsprozess die Ingenuität des Freigelassenen zu erwirken.<sup>36</sup> Nach einer Zusammenschau der Quellen, die die *collusio* betreffen, wird in Rom als *collusio* das heimliche Einverständnis mit einem scheinba-

32 Dazu Kapitel I.1.2: *Senatus consultum Claudianum*; Tac. Ann. 12,53,1, Gai. inst. 1,84.

33 Der Freiheitsprozess an sich spricht die Freiheit nicht bewusst ab, da das Ziel des Prozesses ist, Eigentumsfragen zu klären.

34 Die Rechtsregel dem *senatus consultum Claudianum* zuordnend: Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 360. Mommsen, *Strafrecht*: 854 geht davon aus, dass die Rechtsregel einem *senatus consultum* aus der Zeit des Claudius entstammt.

35 Darauf lässt ein für diese Zeit belegter Prokonsul Ninnius Hasta schließen: Indra, *Status quaestio*: 202.

36 Vgl. auch D. 40,16,4. Das *senatus consultum Ninnianum* ist gleichzustellen mit dem in D. 40,16,1 angesprochenen *senatus consultum*, das in der Literatur teils *senatus consultum de collusione detegenda*, teils *senatus consultum Junianum* genannt wird. So auch: Mayer-Maly, „Collusio im Zivilprozeß“: 265–66; Indra, *Status quaestio*: 202; Perozzi, *Istituzioni*, Band 1: 289; vgl. zudem Johannes Heinrich Zedler, *Groses vollständiges Universal-Lexikon*, Band 24, Neu-Nz, 2. Auflage (Graz: Akad. Dr.- u. Verl.-Anst., 1995): Ninnianischer Rathschluß. Mit Zweifeln: Wieslaw Litewski, „La retractio de la sentence établissant l’ingenuitas,“ *Revue internationale des droits de l’Antiquité* 23 (1976): 160.

ren Gegner verstanden.<sup>37</sup> Wer Freigelassener oder Sklave ist, soll durch kollusives Zusammenwirken keinen Status im Prozess erwirken können, der dem Betroffenen gar nicht zusteht.<sup>38</sup> Das gilt auch für den Sklaven, der gemeinsam mit seinem *dominus* versucht, die Ingenuität im Prozess herzustellen.<sup>39</sup> Deshalb belohnt das *senatus consultum* den, der in einem Anfechtungsprozess nachweisen konnte, dass eine solche kollusive Absprache zwischen Sklave und Herr oder eben Freigelassenem und Patron stattgefunden hat, indem er zum Herrn beziehungsweise Patron des Scheinfreien wird.<sup>40</sup> Das Urteil zugunsten der Ingenuität ist unwirksam (*perinde inefficax est decretum*).<sup>41</sup>

Die offene Formulierung in C. 7,20,2 (*privatis pactis mutare statum non licere*) lässt ungeklärt, ob es nur um die kollusive Erwirkung der Ingenuität oder auch des Sklavenstatus geht.<sup>42</sup> Geht es auch um die betrügerische Erwirkung des Sklavenstatus, ist durchaus denkbar, dass die Regelung zum Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* zumindest auch ihren Ursprung im *senatus consultum Ninnianum* hat. Im üblichen Fall der *collusio* im Statusprozess, also bei kollusiver Erwirkung der Ingenuität im Prozess, arbeiten allerdings der Sklave beziehungsweise Freigelassene und sein scheinbarer Gegner im Prozess nicht zusammen, um die Rechte eines Dritten zu verletzen, sondern allein, um die Standesordnung aus ihrem Gleichgewicht zu bringen,<sup>43</sup> während beim Verkauf in die Sklaverei Verkäufer und Verkaufte – nicht also der Verkaufte und sein scheinbarer Gegner – zusammenarbeiten, um neben der Standesordnung auch die Rechte des Käufers zu verletzen. Die Fälle liegen also doch unterschiedlich. Gerade weil es in beiden Fällen um trügerisches Zusammenwirken in Statusfragen geht, ist zwar nicht auszuschließen, dass sich das *senatus consultum Ninnianum* auch zum Verkauf *ad pretium participantis* verhielt. Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung in beiden Fällen erweist es sich aber als unwahrscheinlich. Anders als beim *senatus consultum Claudianum* kann der Verkauf *ad actum gerendum*

37 Mayer-Maly, „Collusio im Zivilprozeß“: 250; Heumann und Seckel, *Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts*: colludere – collusio, 77–78.

38 Vgl. Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 175–77; Herrmann-Otto, „Causae liberales“: 143–44.

39 So z. B. in C. 7,20,1 und D. 40,16,1.

40 D. 40,16,1; D. 2,4,8,1 Mayer-Maly, „Collusio im Zivilprozeß“: 266. Vgl. aber auch die *Oratio divi Marci* in D. 40,16,2, die das Recht modifiziert.

41 D. 40,16,3.

42 So auch Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 483, Fn. 78; Malmendier, *Societas publicanorum*: 232, Fn. 601. Anders aber Mayer-Maly, „Collusio im Zivilprozeß“: 266 mit Verweis auf Bas. 48,12,1 und D. 40,16,2,3, wo ausdrücklich *aliter atque circa eum, qui ex libertinitate se in ingenuitatem petit* zu lesen ist.

43 Mayer-Maly, „Collusio im Zivilprozeß“: 264. Das zeigt sich auch in der Möglichkeit eines Fremden, in einem Anfechtungsprozess die Ingenuität anzuzweifeln und den Vorwurf der Kollusion zu erheben, was Sinn ergibt, weil die Aufrechterhaltung der Standesordnung im Interesse der Öffentlichkeit liegt. Vgl. auch D. 40,16,2,4.

aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung – da bei ihm keine *collusio* vorgelegen haben wird – nicht dem *senatus consultum Ninnianum* entstammen.

Fallen die beiden in den Raum gestellten *senatus consulta* weg, bleibt nur übrig, einen oder mehrere uns aus den Quellen nicht weiter überlieferte Senatsbeschlüsse in Betracht zu ziehen.

Mit den gewonnenen Erkenntnissen lässt sich die Geschichte des Rechtssatzes zum Verkauf *ad pretium participandum* und auch *ad actum gerendum* zumindest in Umrissen nachzeichnen. Die vielen Unterschiede in der Darstellung der Regelung über die verschiedenen Quellen hinweg deuten stark darauf hin, dass die Regelung, wie sie schließlich in Justinians Institutionen vorzufinden ist,<sup>44</sup> das Ergebnis einer längeren Entwicklung darstellt.<sup>45</sup> In der Republik und auch noch im jüngsten Prinzipat musste sich der Käufer mit Eviktionsansprüchen gegen den Verkäufer und einer *actio* im Sinne der D. 40,12,14–22 auf den doppelten Kaufpreis gegen den Verkauften zufriedengeben.<sup>46</sup> Der Verkaufte behielt zunächst die Möglichkeit, sich auf seine Freiheit mithilfe eines *adsertor libertatis* zu berufen. Die Standesordnung sollte durch zivilrechtliches Handeln nicht aus dem Gleichgewicht gebracht werden. Erst ab Kaiser Claudius wurde erstmals infolge eines Senatsbeschlusses die Berufung auf den Freiheitsprozess im Falle eines Verkaufs in die Sklaverei verwehrt, wie uns Pomponius in D. 40,13,3 berichtet.<sup>47</sup> Wie die Regelung zunächst aussah, kann allerdings nur erahnt werden. Da viele Quellen aber auf die Erwähnung der Partizipation am Kaufpreis verzichten, liegt nahe, dass sich diese Voraussetzung über die Zeit zusammen mit dem Fall des Verkaufs *ad actum gerendum* etablierte.<sup>48</sup> Erst Kaiser Hadrian, der eine Konstitution diese Regelung betreffend verfasste, in der er die Kaufpreispartizipation be-

<sup>44</sup> Inst. 1,3,4; Inst. 1,16,1.

<sup>45</sup> So auch Buckland, *Slavery*: 432–33; De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 28 und auch Bonfante, *Corso*, Band 1: 217. Teils findet die Kaufpreispartizipation keine Erwähnung, teils findet die Altersgrenze keine Erwähnung, teils sprechen die Quellen nur von *maior* und *minor*, teils finden spezielle Rechtsregeln Eingang, die an anderer Stelle nicht wiederzufinden sind (wie z. B. D. 40,14,2 pr. a.E.).

<sup>46</sup> Davon geht auch Buckland, *Slavery*: 433 aus. Zu dieser *actio* im Detail: Kapitel III.2.1: Klagen gegen den Verkauften.

<sup>47</sup> Vgl. D. 40,13,5 *Paulus libro singulari ad senatus consultum Claudianum* und Buckland, *Slavery*: 433. Zu einem Ursprung in dieser Zeit passt auch das Zeugnis von Clemens von Rom in seinem Brief an die Korinther 55,2. Auch spricht für einen Ursprung in dieser Zeit der Mangel an Sklaven auf den Märkten und das vermutlich damit einhergehende, erhöhte Risiko, unwissentlich freie Menschen auf dem Sklavenmarkt zu kaufen, da Sklaven ein seltenes Gut wurden. Davon geht auch aus: De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 29

<sup>48</sup> Buckland, *Slavery*: 433. Nicht erwähnt unter anderem in: D. 1,5,21; D. 40,12,23, D. 40,12,33; D. 40,13,3; D. 40,13,4; D. 40,13,5; C. 7,14,14; C. 7,16,16; C.Th. 4,8,6.

tonte, machte diese Voraussetzung aus Gründen der Beweiserleichterung zu einer konstitutiven.<sup>49</sup> Spätclassische Quellen zeigen, dass die Beteiligung am Kaufpreis anschließend zwingende Voraussetzung war.<sup>50</sup> Als Altersgrenze haben sich allerdings die zwanzig Jahre durchgesetzt, auch wenn Saturnin von *maioris* schreibt.<sup>51</sup> Der Verkauf *ad actum gerendum* hingegen starb mit der Zeit ab.<sup>52</sup>

---

49 So auch: Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 356. Vermutet auch von Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 491–92. Genauer dazu, wie es vorher war: Kapitel I.3.2.3.1: Aufkommen und Relevanz.

50 U. a. Ulpian in D. 40,12,7 pr.; Alexander Severus in C. 7,16,5 und Gordian in C. 7,18,1. Vgl. De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 28.

51 Saturnin in D. 40,14,2 pr. Vgl. dazu genauer Kapitel I.3.2.4: Anforderungen an das Alter (*maior viginti annis*).

52 Buckland, *Slavery*: 433.

## 2 Sonstige Rechte des Käufers im Falle des passiven Selbstverkaufs

Auch wenn die sonstigen Rechte des Käufers den Verkauften in keiner Weise zum Sklaven machen und somit nicht zur Selbstversklavung führen können, hilft das Verständnis der Quellen, die sich mit diesen Rechten beschäftigen, den passiven Selbstverkauf und die anderen Quellen besser und einzuordnen. Entsprechend häufig wurde bereits in den vorangegangenen Kapiteln auf diese Rechte Bezug genommen.

Die Klagen, die dem Käufer gegen Verkauften und Verkäufer zustehen, machen deutlich, dass der Käufer monetär zivilrechtlich passabel abgesichert ist. Doch die Unsicherheiten auf dem Markt, einen freien Menschen zu kaufen, können allein durch diese Klagen nicht aus dem Weg geräumt werden.

### 2.1 Klagen gegen den Verkauften

Wer sich also in die Sklaverei verkaufen lässt, kann sich in den Fällen des Verkaufs *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* zumindest nicht mehr auf seine Freiheit mithilfe eines *adsertor libertatis* im Freiheitsprozess berufen. Wie aber war der Käufer geschützt, bevor der Prätor in solchen Fällen die Berufung auf die Freiheit verwehrt hat oder wenn es an einzelnen Voraussetzungen für die *denegatio adsertionis* mangelte? Wie D. 40,12,22,5 verrät, gab es schon zu Labeos Zeit Ansprüche für den unwissenden Erwerber, die sich direkt gegen den Verkauften richteten:

D. 40,12,14 pr.–1 *Ulpianus libro quinquagesimo quinto ad edictum pr. Rectissime praetor calliditati eorum, qui, cum se liberos scirent, dolo malo passi sunt se pro servis venum dari, occurrit. 1. Dedit enim in eos actionem, quae actio totiens locum habet, quotiens non est in ea causa is qui se venire passus est, ut ei ad libertatem proclamatio denegetur.*

*Ulpian im 55. Buch zum Edikt Ganz zu Recht ist der Prätor der Verschlagenheit derer entgegengetreten, die – wissend, dass sie frei sind – arglistig geduldet haben, als Sklaven verkauft zu werden. Er hat nämlich gegen sie eine Klage gegeben, die dann eingreift, wenn der, welcher geduldet hat, verkauft zu werden, sich nicht in einer solchen Situation befindet, dass ihm die Berufung auf die Freiheit versagt wird.<sup>53</sup>*

---

<sup>53</sup> Übersetzung größtenteils nach: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 87, 63. Änderungen: „sich arglistig als Sklaven verkaufen lassen“ zu „arglistig geduldet haben, als Sklaven verkauft zu werden“; „sich hat verkaufen lassen“ zu „geduldet hat, verkauft zu werden“.

Wer sich seiner Freiheit bewusst ist und in die Sklaverei hat verkaufen lassen, muss damit rechnen, verklagt zu werden. Voraussetzung ist zunächst arglistiges Vorgehen (*dolus malus*) desjenigen, der sich verkaufen lässt. In D. 40,12,14,2 verdeutlicht Ulpian, dass fehlende Aufklärung für die Arglist des Verkauften nicht ausreicht, sondern vielmehr dieser aktiv den Irrtum über seinen Status hervorrufen müsse.

D. 40,12,16 pr. *Ulpianus libro quinquagesimo quinto ad edictum* Immo eum, qui finxit se servum et sic veniit decipiendi emptoris causa. *Ulpian im 55. Buch zum Edikt* Jedoch auch der, welcher sich gestellt hat, als sei er Sklave, und so zur Täuschung des Käufers verkauft worden ist.<sup>54</sup>

Doch es reicht bereits, wenn die freie Person dem Käufer vorspielt, Sklave zu sein, wie D. 40,12,16 pr. verdeutlicht. Während bei der Verweigerung der Berufung auf die Freiheit infolge des Verkaufs *ad pretium participandum* lediglich das Wissen des Verkauften über seinen wahren Status vorausgesetzt wird, bedarf es für die an dieser Stelle besprochene Klage also einer aktiven Täuschung.<sup>55</sup> Wer allerdings durch Gewalt oder aus Angst sich selbst verkaufte und vor dem Käufer schwieg, ist von Arglist frei.<sup>56</sup>

Auf Käuferseite muss lediglich Nichtwissen bezüglich des wahren Status bestehen (*cum liberum esse nesciret*).<sup>57</sup> Weiß der Käufer, dass der Verkaufte frei ist, hintergeht er sich selbst und ist nicht schützenswert (*nam si scit liberum et sic emit, ipse se circumvenit*).<sup>58</sup> Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Kaufs. Späteres Wissen beziehungsweise Zweifeln schadet nicht und die Fragmente sprechen primär von *obligatum*.<sup>59</sup> Mit Fragen der Wissenszurechnung zwischen Vater und Sohn; Auftraggeber und Auftragnehmer oder Käufer und Prokurator beschäftigen sich detailliert die Paragraphen D. 40,12,16,3; 4 sowie das Fragment D. 40,12,17.<sup>60</sup>

<sup>54</sup> Übersetzung größtenteils nach: Otto, Schilling und Sintenis, *Corpus Iuris Civilis*, Band 4: D. 40,12,16 pr. (übersetzt von Schneider). Änderung: „um den Käufer zu betrügen, verkauft worden ist“ zu „zur Täuschung des Käufers verkauft worden ist“.

<sup>55</sup> Buckland, *Slavery*: 433, aber 428: „It is essential that the buyer have been deceived: [...]“. Anders zu Unrecht Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 563, 276. Zu der Frage, warum eine Klage auf Geld an dieser Stelle höhere Anforderungen hat als die Verweigerung der Berufung der Freiheit im Falle des Verkaufs *ad pretium participandum*: Kapitel I.3.2.2.2: Die fehlende Kenntnis des Käufers (*ignorantia emptoris*).

<sup>56</sup> D. 40,12,16,1.

<sup>57</sup> D. 40,12,16,2 zur Unwissenheit des Käufers als Voraussetzung. Vgl. Buckland, *Slavery*: 433.

<sup>58</sup> D. 40,12,16,2.

<sup>59</sup> D. 40,12,22,3 *Ulpianus libro quinquagesimo quinto ad edictum* *Si eum liberum esse emptor nesciit, postea autem scire coepit, hoc ei non nocebit, quia tunc ignoravit. Sed si tunc sciit, postea dubitare coepit, nihilum proderit. Obligatum* bspw. in: D. 40,12,18 pr. *Ulpianus libro quinquagesimo quinto ad edictum* *In tantum ergo tenetur, quantum dedit vel in quantum obligatus est, scilicet in duplum.*

<sup>60</sup> Eine detailliertere Betrachtung dieser Textstellen befindet sich in Kapitel I.3.2.2.2: Die fehlende Kenntnis des Käufers (*ignorantia emptoris*).

Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer findet demnach keine Wissenszurechnung zulasten des Käufers, in dessen Vermögen der Sklave gekommen wäre, statt.<sup>61</sup> Anders aber wird dem Vater die Kenntnis des Sohnes über den wahren Status zugerechnet, wenn er im Rahmen seines *peculium* handelt, und auch im Falle eines Prokurators oder wenn er seinen Sohn angewiesen hat.<sup>62</sup> Das Wissen des endgültigen Erwerbers, wie zum Beispiel des Vaters, schadet meistens, wenn der Verkauf in seinem Namen getätigt wurde oder er anweist, einen bestimmten Sklaven zu kaufen.<sup>63</sup> Haben mehrere gekauft, kann weder das Wissen die anderen belasten noch das Nichtwissen nützen.<sup>64</sup> Auch dem Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern des Erwerbers schadet ihr eigenes Wissen nicht, wenn dem Erwerber die Klage einmal zustand.<sup>65</sup>

Anders als bei den Voraussetzungen der *denegatio adsertionis* infolge des Verkaufs *ad pretium participandum* kann der Verkaufte, gegen den sich diese Klage richtete, jünger als zwanzig Jahre alt sein:

|  |   |
|--|---|
| D. 40,12,15 Paulus libro 51 ad edictum id est sive virilis sexus sive feminini sit, dummodo eius aetatis sit, ut dolum capiat: | Paulus im 51. Buch zum Edikt Möge er von männlichem oder weiblichem Geschlecht sein, wenn er nur von dem Alter ist, dass er Arglist begreift. <sup>66</sup> |
|--|---|

Einzig vorausgesetzt wird unabhängig vom Geschlecht ein Alter, in dem die oder der Verkaufte im konkreten Fall geistig fassen konnte, was Arglist ist – *ut dolum capiat*. Die Altersschwelle ist damit nicht genau, sondern kann von Fall zu Fall variieren.<sup>67</sup> Die Paulusstelle D. 40,12,15 wirkt zwar zwischen den Ulpianfragmenten D. 40,12,14 und D. 40,12,16 aus dem Kontext gerissen, doch befasst sich Paulus passend in seinem 50. Buch zum Edikt mit dem Freiheitsprozess (*de liberali causa*) und in seinem 51. Buch mit weiteren Fragen die Freiheit betreffend.<sup>68</sup> Außerdem findet in den Fragmenten D. 40,12,14 bis D. 40,12,20 durchweg ein Wechsel zwischen Texten Ulpians und Paulus' statt, so als wurden von den Kompilatoren Auszüge aus Paulus Ediktskommentar

61 D. 40,12,17 a.E.

62 D. 40,12,16,3. Zur Rechtslage bei *procuratores* vgl. D. 40,12,22,5 und D. 21,1,51,1.

63 D. 40,12,16,4 und D. 40,12,17. Das findet Bestätigung in D. 18,1,13: *Sed si servo meo vel ei cui mandavero vendas sciens fugitivum illo ignorante, me sciente, non teneri te ex empto verum est* und auch in D. 21,1,51 pr. a.E.; 1. Eine Einschränkung trifft D. 40,12,16,4 dahingehend, dass der Vater anwesend gewesen sein muss, um die Chance gehabt zu haben, den Verkauf zu verhindern – *si modo pater praesens fuit potuitque filium emere prohibere*.

64 D. 40,12,22,2.

65 D. 40,12,22,4 Ulpianus libro quinquagesimo quinto ad edictum *Heredi et ceteris successoribus scientia sua nihil nocet, ignorantia nihil prodest*.

66 Übersetzung größtenteils nach: Otto, Schilling und Sintenis, *Corpus Iuris Civilis*, Band 4: D. 40,12,15 (übersetzt von Schneider). Änderung: „dass er Arglist hegen kann“ zu „dass er Arglist begreift“.

67 Vgl. Buckland, *Slavery*: 433.

68 Vgl. Lenel, *Palingenesia*, Band 1: Sp. 1060–62.

genommen, um die Aussagen Ulpian's zu ergänzen. Das Paulusfragment passt somit durchaus in den Kontext.

Voraussetzungen dafür, dass dem Käufer eine solche Klage gegen den Verkauften zusteht, sind also die aktive Täuschung des Käufers über den wahren Status des Verkauften, das Nichtwissen des Käufers über den wahren Status sowie ein Alter, in dem der Verkaufte geistig fassen kann, was Arglist ist.

Zuletzt darf der Verkauf, wie Ulpian in D. 40,12,14,1 am Ende erwähnt, nicht zur Verweigerung der Berufung auf die Freiheit geführt haben. Damit grenzt er die erwähnte *actio* ausdrücklich von der *denegatio adsertionis* infolge des Verkaufs *ad pretium participandum*, aber auch des Verkaufs *ad actum gerendum* ab.<sup>69</sup> In Fällen, in denen sich jemand verkaufen lässt und den Käufer über den wahren Status täuscht, wird zu Ulpian's Zeit auch die Berufung auf die Freiheit verwehrt.<sup>70</sup> Wenn der Verkaufte allerdings unter zwanzig Jahre alt ist oder nicht am Kaufpreis partizipiert hat, bleibt Raum für die *actio in duplum* des Käufers. Aber auch wenn der Patron die Freiheit seines Freigelassenen erstreitet, kann der Käufer Befriedigung mit dieser Klage gegen den Verkauften suchen.<sup>71</sup> Wenn es zur *denegatio adsertionis* kommt, wird der Käufer ohnehin schadlos gestellt sowie der Verkaufte ausreichend bestraft.<sup>72</sup> Zudem hat der vermeintlich Versklavte keinen Zugriff mehr auf eigenes Vermögen. Damit war die Klage nach D. 40,12,14–22 meist unattraktiv, da die Person unter 20 Jahre häufig über kein eigenes oder zumindest kein hohes Vermögen verfügte, und wer nicht am Kaufpreis partizipierte oder *ad actum gerendum* verkauft wurde, regelmäßig aus materieller Verzweiflung gehandelt haben wird.<sup>73</sup>

<sup>69</sup> Insbesondere die Worte *se venire passus est* und *ad libertatem proclamatio denegetur* weisen aufgrund ihrer in diesem Kontext häufigen Verwendung auf den Verkauf *ad pretium participandum* hin. Vgl. auch De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 25.

<sup>70</sup> Kapitel I.3.2: Der Verkauf *ad pretium participandum* (*ad pretium participandum venum se dari passus est*) und I.3.3: Der Verkauf *ad actum gerendum*.

<sup>71</sup> Der Patron kann die Freiheit seines Freigelassenen auch erstreiten, wenn dieser sich im Unwissen des Patrons in die Sklaverei verkaufen ließ und am Kaufpreis partizipiert hat: D. 40,12,4; vgl. zudem D. 40,12,3,3; D. 40,12,12,5; C. 7,16,19.

<sup>72</sup> Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 26; Nr. 87, 63–64 nimmt allerdings an, dass der Käufer auch willentlich auf den Sklaven verzichten und stattdessen den doppelten Kaufpreis aus der Strafklage nehmen konnte. Außerdem nennt er den Fall, in dem es dem Käufer nicht gelingt, den Verkauften in seine Gewalt zu bringen, während dieser sich tatsächlich in Sklaverei befindet. Gerade im letzten Fall wird der Verkaufte aber wie ein Sklave behandelt und dem Käufer stehen die Mittel zur Verfügung, die auch sonst einem *dominus* zur Verfügung stehen, dessen Sklave sich tatsächlich in Freiheit befindet. Beispielsweise kann er dessen Unfreiheit im Freiheitsprozess feststellen lassen oder sich an den Verkäufer wenden, der dem Käufer den effektiven Besitz besorgen muss. Vgl. Buckland, *Slavery*: 46 und D. 19,1,11,2. Der Käufer erhält keine Wahloption. Er wird über die Verweigerung des Freiheitsprozesses des Verkauften bereits ausreichend geschützt, zumal die *denegatio* den Verkauften auch bestrafen soll und eine Doppelfunktion erfüllt.

<sup>73</sup> Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 564, 276.

Der einzige uns überlieferte konkrete Fall, in dem die hier besprochene und in D. 40,12,14–22 abstrakt behandelte *actio in duplum* infrage steht, ist ein Fall, in dem der Kaufpreis nicht geteilt wurde:

D. 40,5,10,2 *Marcellus libro sexto decimo digestorum* Is cui ex fideicommisso libertas debebatur ab eo qui solvendo non erat passus est se bonae fidei emptori tradi: existimas in manumissum constituendam actionem exemplo eius, qui liberi hominis emptorem simulata servitute decepit? Ego quoque adducor, ut putem recte adversus venditos actionem competere et magis similem videri statulibero, qui pridie, quam ex testamento ad libertatem perveniret, idem fieri passus est.

Derjenige, dem aus einem Fideikommiss von einem nicht Zahlungsfähigen die Freiheit geschuldet wurde, hat es zugelassen, dass er einem gutgläubigen Käufer übergeben wurde. Glaubst du, dass man gegen den Freigelassenen eine Klage anstrengen könne nach dem Beispiel dessen, der den Käufer eines freien Menschen durch simulierte Unfreiheit getäuscht hat? – Auch ich komme zu der Ansicht, dass zu Recht gegen die Verkauferten eine Klage bestehe und dass er eher einem Statuliber gleicht, der am Vortag, bevor er gemäß dem Testament zur Freiheit gelangt, dergleichen mit sich geschehen lässt.<sup>74</sup>

In dem Fall geht es um jemandem, der, obwohl ihm aus einem Fideikommiss die Freiheit geschuldet wird, trotzdem von einem Zahlungsunfähigen an einen gutgläubigen Käufer verkauft wird, und den Verkauf zulässt, aber aufgrund des Fideikommissses dennoch freikommt.<sup>75</sup> Dem unwissenden Käufer wird die *actio in duplum* gegen den Verkauferten zugesprochen, die dem Käufer aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers besonders zugutekommt. *Marcellus* stellt den Fall zudem mit dem eines *statuliber* gleich, der am nächsten Tag durch Testament in Freiheit gelangt wäre und davon wusste. Der wesentliche Unterschied zum in D. 40,13,4 geschilderten Fall, in dem Paulus dem Verkauferten, der den Verkauf wissend zulässt, sogar die Freiheit verwehrt, liegt darin, dass in D. 40,13,4 der Verkauferte nach dem Kauf nicht frei geworden ist. Es ging also nicht um einen Fall möglicher Wiederversklavung und er wird der Hilfe des *praetor fideicommissarius* als unwürdig angesehen.<sup>76</sup> Eindeutig ist Paulus'

<sup>74</sup> Übersetzung größtenteils nach Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: Nr. 86, 85. Änderung: „sich auf Treu und Glauben stützen“ zu „gutgläubigen“ und „betrogen“ zu „getäuscht“.

<sup>75</sup> Vgl. dazu Buckland, *Slavery*: 515.

<sup>76</sup> Vgl. zu D. 40,5,10,2 und D.40,13,4: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 77 und 94, 59–60 und 66–67 sowie Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l'esclavage volontaire“: 492, Fn. 125; zudem Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2: 1117; Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 563, 275.

Ergebnis nicht, da in dem Fall keine Partizipation am Kaufpreis durch den Verkauften stattfand, weshalb nicht sicher ist, ob Marcellus genauso entschieden hätte.

Die Aufbereitung als abstrakt-genereller Tatbestand, die detaillierte Auseinandersetzung mit der Rechtsfolge, aber auch die Worte Modestins in D. 40,12,21,1 *Actionem, quae ex hoc edicto oritur*, [...] lassen den Schluss zu, dass die Klage im Edikt verheißten war.<sup>77</sup> So findet sie auch ihren Platz in Lenels Nachbildung des von Kaiser Hadrian veranlassten *edictum perpetuum* unter dem Titel *si quis, cum se liberum esse sciret, dolo malo passus erit se pro servo venum dari*.<sup>78</sup> Zu einer Rekonstruktion der Formel fehlen uns aber die Zeugnisse. In D. 40,12,22 pr. bezeichnet Ulpian die Klage zwar als *actio in duplum*, womit aber nicht auf eine vom Prätor gewährte dekretale Einzelfallklage verwiesen wird, sondern auf eine vom Prätor geschaffene Klage, die das *ius civile*, das als ergänzungsbedürftige Rechtsordnung anzusehen ist, ergänzte.<sup>79</sup>

Dass die Klage so detailliert aufbereitet und im Edikt aufgenommen wurde, zeigt ihre praktische Bedeutung. Bevor der Rechtssatz zur *denegatio adsertionis* infolge des Verkaufs *ad pretium participandum* eingeführt wurde, war diese vom Prätor gewährte Klage neben den Klagen gegen den Verkäufer die einzige weitere Möglichkeit sich als Käufer gegen das kollusive Zusammenwirken von Verkäufer und Verkauften zu wehren.<sup>80</sup> Das ist ein starkes Indiz dafür, dass der Rechtssatz, der zur *denegatio adsertionis* zulasten des Verkauften führt, erst später entstand.<sup>81</sup> Ulpian, zu dessen Zeit die Regelung zum Verkauf *ad pretium participandum* bereits existierte, sah sich gezwungen sie zu dieser in D. 40,12,14,1 abzugrenzen.<sup>82</sup>

D. 40,12,18 pr. *Ulpianus libro quinquagesimo quinto ad edictum* In tantum ergo Ulpian im 55. Buch zum Edikt [Der Käufer] wird also auf so viel gehalten, wie er

<sup>77</sup> Vgl. Gröschler, *Actiones in factum*: 93; Indra, *Status quaestio*: 190.

<sup>78</sup> Lenel, *Edictum perpetuum*: XXXII, § 183, 387.

<sup>79</sup> Definiert in D. 1,1,7,1 Papinianus libro secundo definitionum *Ius praetorium est, quod praetores introduxerunt adiuvandi vel supplendi vel corrigendi iuris civilis gratia propter utilitatem publicam. Quod et honorarium dicitur ad honorem praetorum sic nominatum*. Vgl. Kaser, „Zum ‚ius honorarium‘“: 232–34; zudem Gröschler, *Actiones in factum*: 12–13. Zur Frage, ob es sich um eine *formula in factum concepta* handelt verneinend Gröschler, *Actiones in factum*: 94; zur Theorie 14–17; bejahend: Lenel, *Edictum perpetuum*: XXXII, § 183, 387.

<sup>80</sup> So auch: Buckland, *Slavery*: 433; Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 563, 275. Kritisch: Indra, *Status quaestio*: 190, Fn. 81. Anderer Ansicht u. a. Gröschler, *Actiones in factum*: 93. Der Grund für den Rechtssatz ist u. a. die Bestrafung des Verhaltens des Verkauften (vgl. D. 40,12,14 pr.), die den Schutz des Käufers gegen das kollusive Zusammenwirken von Verkäufer und Verkauften ermöglicht: Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 358, Fn. 21. Vgl. dazu Kapitel III.4: Sinn und Zweck der Regeln zum Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum*.

<sup>81</sup> Kapitel III.1: Woher stammt die Regel zum Verkauf *ad pretium participandum*. Zumindest unter Quintus Mucius Scaevola wird es die Rechtsregel noch nicht gegeben haben. Ansonsten wäre die Klage nur in den seltensten Fällen von Bedeutung gewesen.

<sup>82</sup> Eine Abgrenzung die vor Schaffung des Verkaufs *ad pretium participandum* nicht nötig war. Vgl. auch Nicolau, *Causa Liberalis*: Nr. 564, 276; Buckland, *Slavery*: 433.

tenetur, quantum dedit vel in quantum obligatus est, scilicet in duplum. gegeben hat, oder auf wie viel er verbindlich geworden ist, und zwar auf das Doppelte.<sup>83</sup>

Als Rechtfolge gewährt die Klage dem Erwerber den doppelten Kaufpreis oder, wenn der Preis noch nicht bezahlt wurde, das Doppelte von dem, was als Kaufpreis vereinbart wurde.<sup>84</sup> Die Haftung auf das Doppelte impliziert den pönalen Charakter der Regelung, der in D. 40,12,21 pr. ausdrücklich benannt ist.<sup>85</sup> Die verdächtig häufige Verwendung von *obligatus* und *obligatum* in (fast) allen Fragmenten, die die Rechtslage betreffen,<sup>86</sup> legt nahe, dass sich der Begriff auch im Ediktswortlaut wiederfand. Deshalb hielt es Ulpian in D. 40,12,20,2 für nötig, klarzustellen, dass damit auch der bereits dem Verkäufer oder auf Geheiß dessen einem Dritten bezahlte Kaufpreis gemeint ist. Neben dem (vereinbarten) Kaufpreis wird alles verdoppelt, was wegen des Kaufes gegeben, vertauscht oder deswegen aufgerechnet wurde.<sup>87</sup> Als verbindlich ist aber nur das anzunehmen, wogegen sich der Käufer nicht mit einer *exceptio* wehren kann (D. 40,12,19,3).<sup>88</sup> Kann sich der Käufer zumindest teilweise wehren, muss er den Teil (noch) nicht zahlen und kann diesen auch nicht zur Grundlage der Klage nehmen. Zwar hat die Klage Strafcharakter, aber die Verdopplung findet nur für den Teil statt, der dem Kläger als Schaden entstanden ist beziehungsweise sicher entstehen wird.

Die Klage steht nur gegen den Verkauften zu, der den Käufer getäuscht hat, nicht aber gegen seinen Rechtsnachfolger<sup>89</sup> und wird auch nicht mehr nach Ablauf eines Jahres gewährt, wie es für eigenständige honorarrechtliche Pönalklagen üblich ist.<sup>90</sup>

<sup>83</sup> Übersetzung größtenteils nach: Otto, Schilling und Sintenis, *Corpus Iuris Civilis*, Band 4: D. 40,12,18 (übersetzt von Schneider). Änderung: „ist“ zu „wird“ und „als“ zu „wie“.

<sup>84</sup> Vgl. auch D. 40,12,20 pr.; D. 40,12,21 pr.

<sup>85</sup> D. 40,12,21 pr.: [...] *quia placuit hanc actionem poenalem esse* [...].

<sup>86</sup> D. 40,12,18 pr.; D. 40,12,20pr.; 2; 3; 40,12,21 pr.

<sup>87</sup> D. 40,12,18,1; D. 40,12,19. Die Grenze zu dem, was noch zum Kaufpreis gehörte, wird oftmals fließend gewesen sein. Es wird sich lediglich um eine Konkretisierung gehandelt haben, um Grenzfälle auszuschließen.

<sup>88</sup> D. 40,12,20,3 Ulpianus libro quinquagesimo quinto ad edictum *Obligatum accipere debemus, si exceptione se tueri non potest: ceterum si potest, dicendum non esse obligatum*.

<sup>89</sup> Vgl. Gai. inst. 4,112; Kaser, *RPR*, Band 1: § 142 V 1 a, 612.

<sup>90</sup> D. 40,12,21 pr.; D. 40,12,22,6 Gai. inst. 4,110; D. 44,7,35 pr.; Kaser, *RPR*, Band 1: § 142 VI 5, 613. Nach Inst. 4,12 pr. hängt die Jahresfrist mit dem Amt des Prätors zusammen, das auf ein Jahr begrenzt ist. Ob tatsächlich die Dauer des Amtes oder aber andere Gründe, wie zum Beispiel Rechtsfrieden, der wahre Grund für die Jahresfrist sind, ist in der gegenwärtigen Literatur umstritten und kann an dieser Stelle offenbleiben: vgl. Ernst Levy, *Privatstrafe und Schadensersatz im klassischen römischen Recht* (Berlin: Vahlen, 1915): 5–11, der die Parallelität zur Amtszeit des Prätors anerkennt. Andere Ansicht: Kaser, *RPR*, Band 1: § 142 VI 5, 613; Mario Amelotti, *La prescrizione delle azioni in diritto romano*, Fondazione Guglielmo Castelli 24 (Mailand: Giuffrè, 1958): 26–36; dazu: Jean Gaudemet, Rezension zu Mario Amelotti, *La prescrizione delle azioni in diritto romano*, von Mario Amelotti, *IURA: Revista internazionale di diritto romano e antico* 10, 1 (1959): 204.

Allerdings ist die Klage aktiv vererblich, so dass die Rechtsnachfolger des Erwerbers gegen den Verkauften vorgehen können.<sup>91</sup> Pönalklagen sind nur ausnahmsweise nicht aktiv vererblich, zum Beispiel dann, wenn die Verletzung der konkreten Person und nicht des abstrakten Vermögens im Vordergrund steht.<sup>92</sup>

## 2.2 Klagen gegen den Verkäufer

Neben der besonderen *actio in duplum* der D. 40,12,14–22 gegen den verkauften Freien können dem Käufer weitere Klagen gegen den Verkäufer zur Verfügung stehen. Welche Klagen das sind, hängt eng mit der Frage der Wirksamkeit von Kaufvereinbarungen über freie Menschen zusammen. Wie bereits dargestellt,<sup>93</sup> ist der Kaufvertrag über einen freien Menschen wirksam, sofern der Käufer keine Kenntnis vom wahren Status des Kaufobjekts hat. Eine Ausnahme betrifft lediglich die *stipulatio*, bei der von der Unwirksamkeit auszugehen ist.<sup>94</sup> Ist der Vertrag wirksam, kommen auch gewährleistungsrechtliche Eviktionsklagen in Betracht.<sup>95</sup>

D. 21,2,39,3 *Julianus libro quinquagesimo septimo digestorum*: Pater sciens filium suum quem in potestate habebat ignorantem emptori vendidit: quaesitum est, an evictionis nomine teneatur. Respondit: qui liberum hominem sciens vel ignorans tamquam servum vendat, evictionis nomine tenetur: quare etiam

*Julian im 57. Buch seiner Digesten* Ein Vater hat den eigenen Sohn, den er in seiner Hausgewalt hatte, wissentlich einem Käufer verkauft, der davon nichts wusste. Es ist die Frage gestellt worden, ob der Vater wegen Eviktion haftet. Er [Julian] hat entschieden: Wer einen freien Mann wissentlich oder unwissentlich als Sklaven verkauft, haftet wegen Eviktion. Des-

<sup>91</sup> D. 40,12,22,4; vgl. Gröschler, *Actiones in factum*: 94.

<sup>92</sup> Matthias Hagemann, *Iniuria: Von den XII-Tafeln bis zur Justinianischen Kodifikation*, Forschungen zum Römischen Recht 43 (Köln: Böhlau, 1998): 239–40; Gröschler, *Actiones in factum*: 94; vgl. D. 47,10,13 pr.

<sup>93</sup> Kapitel I.2.5: Wirksamkeit von Kaufvereinbarungen über freie Menschen.

<sup>94</sup> Gai. inst. 3,97 und Paulus in D. 45,1,83,5. Vgl. Kapitel I.2.5: Wirksamkeit von Kaufvereinbarungen über freie Menschen. Das hängt damit zusammen, dass im Falle einer *stipulatio* oder eines Vermächtnisses nur befreiend geleistet werden kann, wenn das Eigentum des geleisteten Sklaven gesichert ist und nicht durch insbesondere Rechtsmängel wieder verloren werden kann – wie bspw. im Falle des Sklaven, der mit Noxalhaftung belastet ist, oder eben des Sklaven, der sich auf seine Freiheit berufen kann – vgl. D. 30,45,1; D. 32,29,3; D. 46,3,72,5. Vgl. Ernst, *Rechtsmängelhaftung*: 114.

<sup>95</sup> Aus diesem Grund wird die Wirksamkeit im Falle des Verkaufs eines freien Menschen teilweise mit der Schaffung weiterer Klagen zum Schutz des Käufers begründet: Evans-Jones und MacCormack, „The Sale of res extra commercium in Roman Law“: 337; Thomas, „The Sale of Res Extra Commercium“: 141; Stein, *Contract*: 66; vgl. auch Gregor Albers, *Perpetuatio obligationis: Leistungspflicht trotz Unmöglichkeit im klassischen Recht* (Köln: Böhlau, 2019): 98.

pater, si filium suum tamquam servum vendiderit, evictionis nomine obligatur. halb haftet auch der Vater wegen Eviktion, wenn er den eigenen Sohn als Sklaven verkauft hat.<sup>96</sup>

Nach Julian handelt es sich beim Verkauf eines freien Menschen um einen Fall der Eviktion, also um einen Fall, in dem dem Käufer der freie Besitz (das *habere licere*) nicht gewährt wird. Während im üblichen Fall der Eviktion ein Dritter Ansprüche am Kaufobjekt geltend macht, wird der Besitz beim Kauf eines freien Menschen durch einen für den *liber homo* erfolgreichen Freiheitsprozess streitig gemacht. Der *adsertor libertatis* macht für den Verkauften die Freiheit geltend. Neben dem Text Julians ergibt sich auch aus D. 40,13,4, D. 40,12,20,4 sowie D. 40,12,26, dass es sich, wenn sich die Freiheit im Prozess erweist, um einen Fall der Eviktion handelt.<sup>97</sup> Grundvoraussetzung dafür ist jedoch, dass der Freiheitsprozess erfolgreich ist, da ansonsten, im Falle eines falschen Zivilurteils, bei Versklavung oder wenn sich der ehemals freie Mensch nicht mehr auf seine Freiheit berufen darf, der Besitz bestehen bleibt und es nicht zum Eviktionsfall kommt.<sup>98</sup> Nach D. 40,12,26 wird dem Erwerber sogar gestattet, eine *vindicatio in servitute* anzustrengen, ohne aus der *actio iniuriarum* belangt werden zu können – obwohl er weiß, dass der Verkaupte ein *homo liber* ist –, nur um seine Eviktionsansprüche gegen den Verkäufer herbeiführen zu können.<sup>99</sup>

Da es sich bei einem Sklaven um eine *res Mancipi* handelt, wurde der Verkauf in der Frühzeit primär durch das formale Geschäft der *mancipatio* vollzogen. Bereits aus der *mancipatio* heraus wird der Verkäufer veranlasst, wenn der Sklave seine Freiheit geltend macht, dem Käufer im Prozess rechtlich als *auctor* beizustehen.<sup>100</sup> Kommt der Verkäufer dieser Veranlassung nicht nach oder bleibt sie erfolglos, steht dem Käufer

<sup>96</sup> Übersetzung nach: Knütel, Kupisch, Seiler und Behrends, *Corpus Iuris Civilis*, Band 4: D. 21,2,39,3 (übersetzt von Kupisch).

<sup>97</sup> Vgl. Honsell, *Quod interest*: 107; Medicus, *Id quod interest*: 163; Peters, „Die Verschaffung des Eigentums durch den Verkäufer“: 191; Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 22–23.

<sup>98</sup> Die Notwendigkeit des Eviktionsfalls wird deutlich in D. 40,12,26. Differenzierend zur Frage, ob die Klage auch ohne Eviktionsfall entstehen kann: August Bechmann, *Der Kauf nach gemeinem Recht*, Teil 1, *Geschichte des Kaufs im römischen Recht* (Erlangen: Scientia Verlag, 1876): 104–6. Im Falle, in dem sich der Verkaupte nicht mehr auf seine Freiheit berufen kann, ist aber auch der Besitz des Käufers nicht in Gefahr und ein darauf begründeter vertraglicher Anspruch gegen den Verkäufer liegt fern. Anders liegt der von Bechmann angesprochene Fall des Eigentums eines Dritten, da dieser sein Eigentum jederzeit geltend machen und der Eviktionsfall eintreten kann. Vgl. auch Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 52 zur Notwendigkeit des Freiheitsprozesses für den Erwerber, um den Verkäufer wegen Eviktion zu belangen.

<sup>99</sup> D. 40,12,26 Gaius libro 20 ad edictum provinciale *Qui ex libertate in servitute petit, si iudicii de evictione servandi causa contra libertatem agit, iniuriarum actione non convenitur*. Vgl. Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 52.

<sup>100</sup> Kaser, Knütel und Lohsse, *Römisches Privatrecht*: § 41, Rn. 26.

die *actio auctoritatis*, eine Klage mit deliktischem Ursprung,<sup>101</sup> zu, mit der der Veräußerer auf den doppelten Kaufpreis verklagt werden kann.<sup>102</sup>

Aber auch für den Fall, dass der Verkauf ohne Formalakt durch *emptio venditio* vonstattengeht, wurden Schutzmechanismen geschaffen. Der Veräußerer oder ein Dritter versprach dem Erwerber regelmäßig mit einer *stipulatio* im Eviktionsfall für den doppelten Kaufpreis einzustehen (*stipulatio duplae*).<sup>103</sup> Ein solches Versprechen wurde so üblich, dass schließlich, selbst wenn keine derartige *stipulatio* vorlag, der Käufer deren Nachholung durch die *actio empti* einklagen konnte beziehungsweise die *stipulatio duplae* als Bestandteil der *bona fides*-Klausel im Kaufvertrag angesehen wurde.<sup>104</sup> Grundsätzlich bemisst sich das Interesse wohl an dem, was der Käufer hätte, wenn die Sache ihm verblieben wäre, ist aber im Detail umstritten.<sup>105</sup> Jedenfalls im konkreten Fall schließt das *quod interest* im Rahmen der *actio empti* das Interesse des Käufers daran, eine *stipulatio duplae* abgeschlossen zu haben, ein. Somit wird der Käufer im Eviktionsfall ausreichend geschützt. Als Beweis reicht der bloße Nachweis des fehlenden Besitzes.<sup>106</sup>

Kaser spricht dem Käufer zudem parallel zur speziellen *actio in duplum* aus D. 40,12,14–22, die dem Käufer gegen den verkauften *liber homo* zusteht, eine solche Klage auf den doppelten Kaufpreis auch gegen den Verkäufer zu.<sup>107</sup> Dafür bieten die Quellen allerdings keinerlei Anhaltspunkt. D. 40,12,14–22 beziehen sich ausschließlich auf die *actio in duplum* gegen den, der sich in die Sklaverei verkaufen ließ. Wenn D. 40,12,20,4 das Konkurrenzverhältnis der *actio in duplum* zu den Ansprüchen gegen den Verkäufer anspricht, bezieht sich die Stelle ausdrücklich auf die *stipulatio duplae*

**101** Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 11: „Der Veräußerer, der das ihm bei der *mancipatio* als Kaufpreis zugewogene Metall davonträgt, erweist sich als dessen Dieb, sobald der Erwerber den Gegenstand an einen Dritten mit Rücksicht auf dessen besseres Recht herausgeben muss.“

**102** Paul Sent. 2,17,1; 3; Honsell, *Quod interest*: 20; August Bechmann, *Der Kauf nach gemeinem Recht*, Teil 1, *Geschichte des Kaufs im römischen Recht* (Erlangen: Scientia Verlag, 1876): 110–23; Lenel, *Edictum perpetuum*: XLV, § 290, 542–49; Kaser, Knütel und Lohsse, *Römisches Privatrecht*: § 52, Rn. 26.

**103** D. 40,12,20,4; Varro, *de re rust.* 2,10,5; Honsell, *Quod interest*: 21; Medicus, *Id quod interest*: 49–50; Buckland, *Slavery*: 46–47.

**104** Zum Einklagen der Nachholung mit der *actio empti*: Honsell, *Quod interest*: 21–25; Medicus, *Id quod interest*: 51–52. Vgl. zudem: Pomp. D. 45,1,5 pr. Zur *stipulatio duplae* als Bestandteil der *bona fides*-Klausel: Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 11. Zu beidem: Kaser, Knütel und Lohsse, *Römisches Privatrecht*: § 52, Rn. 31–32. Vgl. D. 21,2,2 Paulus libro quinto ad Sabinum *Si dupla non promitteretur et eo nomine agetur, dupli condemnandus est reus*. Sowie D. 21,2,19 pr.

**105** Honsell: 30–32. Nach Medicus geht es stets um den Ersatz des positiven Interesses, also das Interesse an makelloser Erfüllung: Medicus, *Id quod interest*: 53. Vgl. auch Ernst Rabel, *Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte*, Band 1, *Geschichtliche Studien über den Haftungserfolg* (Leipzig: Veit, 1902): 158–59.

**106** Evans-Jones und MacCormack, „The Sale of res extra commercium in Roman Law“: 339.

**107** Kaser, *RPR*, Band 1: § 69 III 2, 292.

und die *actio empti* beziehungsweise die alte *actio auctoritatis*. Außerdem wird der Käufer aufgrund der Wirksamkeit des Kaufvertrages und der ihm zur Verfügung stehenden Klagen bereits hinreichend geschützt.<sup>108</sup>

Neben diese Klagen, die an die Kaufvereinbarung geknüpft sind, tritt subsidiär die *actio de dolo* auf den einfachen Schadensbetrag, die nur gewährt werden kann, wenn keine andere Klage zusteht.<sup>109</sup> Solange der Kauf wirksam ist, helfen in aller Regel andere Klagen aus. Ist der Kauf aber aus irgendeinem Grund unwirksam, ist die *actio de dolo* häufig die einzige Chance für den Käufer, seinen Schaden vom Verkäufer ersetzt zu bekommen.<sup>110</sup> Natürlich kann es schwierig sein, den *dolus* des Verkäufers zu beweisen. In der späteren Zeit kommt es in solchen Fällen zur *denegatio adsertionis* und dem Käufer entsteht deswegen kein Schaden.

Im Falle des Verkaufs *ad pretium participandum* wird der Verkauf zwar wirksam sein, der Eviktionsfall aber nicht eintreten, da der *liber homo* sich entweder nicht mehr auf seine Freiheit berufen kann oder zum Sklaven wird. Dann kommt eine Klage aus der *stipulatio duplae* oder *actio auctoritatis* nicht in Betracht. Kommt es nicht zu einem Freiheitsprozess (etwa, weil auch der Verkaufte *dolos* war), kann der Käufer den Verkäufer grundsätzlich weder aus der *actio de dolo* noch aus der *actio empti* in Anspruch nehmen. Davon hat aber Julian eine Ausnahme just für den dolosen Verkäufer gemacht:

<sup>108</sup> Im Ergebnis so auch: Evans-Jones und MacCormack, „The Sale of res extra commercium in Roman Law“: 338, Fn. 11.

<sup>109</sup> Kaser, Knütel und Lohsse, *Römisches Privatrecht*: § 18, Rn. 35. Anders als die *actio in duplum* gegen den Verkauften bezieht sich die *actio de dolo* nur subsidiär auf den einfachen Schadensbetrag. Bereits aus diesem Grund, aber auch, weil die *actio in duplum* aus den D. 40,12,14–22 sich gegen den Verkauften und nicht gegen den Verkäufer wendet, kann sie kein Unterfall der *actio de dolo* sein.

<sup>110</sup> Vgl. Reinhard Zimmermann, *The Law of Obligations: Roman Foundations of the Civilian Tradition* (Kapstadt: Juta, 1990): 242. Durchaus gibt es Stimmen, die davon ausgehen, dass die *actio empti* auch ohne wirksamen Vertragsschluss gewährt werden könne, wenn der Kauf stattgefunden habe, das Recht aber diesem lediglich die Gültigkeit versagt habe. So: Honsell, *Quod interest*: 108; Martin Pennitz, *Das periculum rei venditae: Ein Beitrag zum „aktionenrechtlichen Denken“ im römischen Privatrecht*, Forschungen zum Römischen Recht 44 (Köln: Böhlau, 2000): 72, Fn. 79, die sich primär auf D. 18,1,62,1 stützen, dem der Verkauf einer *res extra commercium* zugrunde liegt. Eine Interpolation hingegen nehmen an: Medicus, *Id quod interest*: 165; Evans-Jones und MacCormack, „The Sale of res extra commercium in Roman Law“: 347; Ernst Levy, Rezension zu *Aus nachgelassenen und kleineren verstreuten Schriften*, von Josef Partsch, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 52 (1932): 519–20; Reggi, *Liber homo*: 254. Den Kauf in D. 18,1,62,1 für wirksam, aber für den Käufer nicht bindend, halten: Flume, *Rechtsakt und Rechtsverhältnis*: 114–15; Jan Dirk Harke, *Studien zu Vertrag und Eigentumserwerb im römischen Recht*, Schriften zur Rechtsgeschichte 160 (Berlin: Duncker & Humblot, 2013): 40. Vgl. zum Diskussionsstand auch: Kaser, *RPR*, Band 1: § 130, IV 1, 549, Fn. 42. Für letztere Ansicht spricht, dass Ulpian konsequent beim unwirksamen Verkauf eines religiösen Ortes nur eine an die *actio empti* angelehnte *actio in factum* gewährt: D. 11,7,8,1 Ulpianus libro 25 ad edictum *Si locus religiosus pro puro venisse dicitur, praetor in factum actionem in eum dat ei ad quem ea res pertinet: quae actio et in heredem competit, cum quasi ex empto actionem contineat*.

D. 19,1,30,1 *Africanus libro octavo quaestionum* Si sciens alienam rem ignoranti mihi vendideris, etiam priusquam evincatur utiliter me ex empto acturum putavit in id, quanti mea intersit meam esse factam: quamvis enim alioquin verum sit venditorem hactenus teneri, ut rem emptori habere liceat, non etiam ut eius faciat, quia tamen dolum malum abesse praestare debeat, teneri eum, qui sciens alienam, non suam ignorantem vendidit: id est maxime, si manumisso vel pignori daturum vendiderit.

*Africanus im 8. Buch seiner Rechtsfragen* Für den Fall, dass du eine Sache, von der du weißt, dass sie einem anderen gehört, mir, der ich das nicht weiß, verkauft hast, hat er [Julian] die Meinung vertreten, dass ich, auch bevor sie evinziert wird, aus Kauf erfolgreich auf den Betrag klagen kann, auf den sich mein Interesse daran beläuft, dass die Sache mir übereignet worden wäre. Denn auch wenn es an sich zutrefte, dass der Verkäufer nur darauf haftet, dass der Käufer die Sache ungestört besitzen kann, nicht auch darauf, dass der Käufer sie zu Eigentum erwerbe, so haftet der Verkäufer, da er nichtsdestoweniger für das Fehlen von Arglist eintreten müsse, wenn er eine Sache, von der er weiß, dass sie nicht ihm, sondern einem anderen gehört, jemandem verkauft, der das nicht weiß, das heißt insbesondere dann, wenn er einen Sklaven jemandem verkauft, der ihn freilassen oder verpfänden will.<sup>111</sup>

Auch wenn regelmäßig nur der ungestörte Besitz verschafft werden muss, haftet der Verkäufer in diesem Fall auch, wenn der Eviktionsfall nicht eintritt – der ungestörte Besitz also erhalten bleibt, der Erwerber aber nicht Eigentümer werden kann.<sup>112</sup> *Si sciens alienam rem ignorantem mihi vendideris* stellt klar, dass der Verkäufer in D. 19,1,30,1 die Sache in dem Wissen verkauft hat, dass sie jemand anderem gehört. Ebendieser *dolus* wird als Grund für die verschärfte Haftung zugrunde gelegt: [...] *quia tamen dolum malum abesse praestare debeat, teneri eum, qui sciens alienam, non suam ignorantem vendidit*.

Im Falle des passiven Selbstverkaufs ist zunächst zu differenzieren. In der klassischen Zeit wurde dem Verkauften lediglich die Möglichkeit verwehrt, sich mithilfe eines *adsertor libertatis* im Prozess auf die Freiheit zu berufen. Dadurch wird dem Käufer zwar der Besitz erhalten; Eigentümer an dem freien Menschen kann er jedoch nicht werden. Handelte der Verkäufer nun *dolos*, hat er für den Mangel der Arglist

<sup>111</sup> Übersetzung nach: Behrends, Knütel, Kupisch und Seiler, *Corpus Iuris Civilis*, Band 3: D. 19,1,30,1 (übersetzt von Behrends).

<sup>112</sup> Honsell, *Quod interest*: 30–31. Auf den Eviktionsfall beziehen sich: D. 19,1,43: [...] *omne quod interest emptoris servum non evinci* [...]; C. 8,44,23: [...] *quanti tua interest rem evictam non esse* [...].

theoretisch einzustehen (*quia tamen dolum malum abesse praestare debeat*). Dem Käufer stünde die *actio empti* auf das Interesse zu. In diesem Fall wird sich das Interesse nicht wie üblich am *rem habere* bemessen haben, sondern am Ausbleiben des Eigentums und der dadurch entgangenen Möglichkeiten.<sup>113</sup> Doch müsste dafür zunächst vor Gericht festgestellt werden, dass der Verkaufte statusrechtlich kein Sklave ist. Da ihm die Berufung auf die Freiheit allerdings bereits *in iure* durch den Prätor verwehrt wird (*denegatio adsertionis*), wird er rechtlich wie ein Sklave behandelt und der Erwerber steht einem wahren Eigentümer in nichts nach. Insofern mangelt es in diesem Falle regelmäßig an einem ersatzfähigen Schaden und eine Klage scheidet bereits aus diesem Grund aus.

Teilweise wird seit der Spätklassik, insbesondere aber seit der Nachklassik, der verkaufte freie Mensch statusrechtlich infolge des Verkaufs *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* zum Sklaven. Ist der Verkaufte aber Sklave des Käufers, behält der Käufer nicht nur den ungestörten Besitz, sondern hat als quiritischer Eigentümer die vollständige rechtliche Sachherrschaft über den Sklaven. Die Rechtsregel, die in D. 19,1,30,1 statuiert wird, greift in dem Fall nicht; dem Käufer steht höchstens bei eventuellen Schäden die *actio de dolo* zu.<sup>114</sup> Auch bei einem Kauf durch *stipulatio*, der – wie dargestellt – im Fall des Verkaufs eines freien Menschen unwirksam ist, kann schließlich nur die *actio de dolo* aushelfen.

Die Klagen gegen den Verkäufer können zusätzlich zur bereits erläuterten *actio in duplum*, die dem Käufer gegen den Verkauften nach D. 40,12,14–22 zustehen kann, erhoben werden.<sup>115</sup> Auf diese Weise kann dem Käufer sogar der vierfache Kaufpreis als Entschädigung zustehen, wenn er eine Klage aus der *actio in duplum* gegen den Verkauften und daneben eine Klage aus der *stipulatio duplae* beziehungsweise aus der *actio auctoritatis* gegen den Verkäufer hat.<sup>116</sup> Als Grund dafür wird in D. 40,12,21 pr. der pönale Charakter der Klagen (*hanc actionem poenalem esse*) genannt. Zudem wird der freie Mann, der sich mit betrügerischen Absichten in die Sklaverei verkaufen lässt, das häufig aus finanzieller Not getan haben und entsprechend über wenige Mittel verfügen.<sup>117</sup> Nicht mehr gegen den Verkäufer kann der Käufer allerdings vorgehen, nachdem er den vermeintlichen Sklaven freigelassen hat. Zwar wird der freie Mensch durch die Freilassung nicht zum Freigelassenen, aber durch die Freilassung

113 Vgl. Honsell, *Quod interest*: 61.

114 Zum Beispiel, um die Prozesskosten im Freiheitsprozess oder weiteren Verlust, der infolge der Arglist eingetreten ist, zu decken: Evans-Jones und MacCormack, „The Sale of *res extra commercium* in Roman Law“: 338.

115 Dazu im Detail: Kapitel III.2.1: Klagen gegen den Verkauften. D. 40,12,20,4; D. 40,12,21 pr.

116 D. 40,12,20,4.

117 Evans-Jones und MacCormack, „The Sale of *res extra commercium* in Roman Law“: 339.

hat der Käufer die Rechte gegen den Verkäufer freiwillig aufgegeben.<sup>118</sup> Dann bleibt lediglich die Klage gegen den vermeintlichen Freigelassenen aus D. 40,12,14–22.

Zusammenfassend zeigt sich eine passable zivilrechtliche Absicherung des Käufers. Allerdings sind die Klagen weder geeignet, das Interesse des Käufers zu schützen, die gekaufte Person zu halten, noch den Sklavenmarkt dahingehend zu stabilisieren, dass das Risiko, einen Freien zu kaufen, minimiert wird. Stellt sich heraus, dass weder der Verkaufte noch der Verkäufer über finanzielle Mittel verfügen, laufen die Klagen zudem ins Leere.

---

**118** D. 21,2,25 Ulpianus libro 29 ad Sabinum *Si servum, cuius nomine duplam stipulatus sis, manumiseris, nihil ex stipulatione consequi possis, quia non evincitur, quo minus habere tibi liceat, quem ipse ante voluntate tua perdidideris.* Zudem bestätigt in D. 40,12,21,1.

### 3 Strafrechtliche Konsequenzen des passiven Selbstverkaufs

Ein paar abschließende Worte verdienen die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen im Rahmen der Praxis des passiven Selbstverkaufs. Zwar ist der Verkaufte mit der *denegatio aderstionis*, die neben dem Käuferschutz – wie wir gesehen haben – insbesondere eine Antwort auf das Verhalten des Verkauften war, hinreichend bestraft.<sup>119</sup> Mit Blick auf den Verkäufer, aber auch den wissenden Käufer stellt sich indes die Frage der Bestrafung nach der *lex Fabia de plagiaris*. Dafür müsste der Käufer oder Verkäufer ein *plagium* – also Menschenraub – begangen haben, wofür zunächst Gaius' Aussage in D. 48,15,4 spricht:

D. 48,15,4 *Gaius libro vicensimo secundo ad edictum provinciale* Lege Fabia tenetur, qui sciens liberum hominem donaverit vel in dotem dederit, item qui ex earum qua causa sciens liberum esse acceperit, in eadem causa haberi debeat, qua venditor et emptor habetur. Idem et si pro eo res permutata fuerit.

*Gaius im 22. Buch zum provinzialen Edikt* Durch das Fabianische Gesetz haftet derjenige, wer wissentlich einen freien Menschen verschenkt oder zur Mitgift gegeben hat. Ebenfalls muss derjenige, wer wissentlich aus einem dieser Gründe einen Freien angenommen hat, dem Verkäufer und Käufer ganz gleich geachtet werden. Dasselbe gilt, wenn für denselben eine Sache getauscht worden ist.<sup>120</sup>

Wer einen freien Menschen verschenkt, als Mitgift gereicht oder verkauft hat, ist nach der *lex Fabia* verantwortlich, sofern er dessen Freiheit kannte (*sciens*).<sup>121</sup> Auf

---

<sup>119</sup> Kapitel III.4: Sinn und Zweck der Regeln zum Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum*. Dennoch trifft den Soldaten, der sich *ad pretium participandum* oder *ad actum gerendum* verkaufen lässt, eine noch härtere Strafe: Der Soldat, der den Verkauf seiner Person duldet, gleicht einem Deserteur und ihn erwartet anschließend die Todesstrafe, wie Macer, der sich auf Menander bezieht, in D. 48,19,14 berichtet: *Macer libro secundo de re militari* Quaedam *delicta pagano aut nullam aut leviolem poenam irrogant, militi vero graviorem. Nam si miles artem ludicram fecerit vel in servitute se venire passus est, capite puniendum menander scribit*. Vgl. dazu Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 75–76; Harris, „Demography, Geography and the Sources of Roman Slaves“: 73, Fn. 85.

<sup>120</sup> Übersetzung größtenteils nach: Otto, Schilling und Sintenis, *Corpus Iuris Civilis*, Band 4: D. 48,15,4 (übersetzt von Sintenis). Änderungen: „Es muss ferner derjenige“ zu „ebenfalls muss derjenige“ sowie „Ingleichen“ zu „Dasselbe gilt“.

<sup>121</sup> Eine ähnliche Aussage findet sich in C. 3,15,2 *Impm. Severus et Antoninus Sciens liberum vendendo plagii crimen committit*. [...] Dazu: Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: Nr. 164: 128–29. Vgl. zudem D. 48,15,1; Paul. sent. 5,30b,1 = Coll. 14,2,1; Indra, *Status quaestio*: 194; Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l'esclavage volontaire“: 491, Fn. 120; Söllner, *Irrtümlich als*

der anderen Seite steht der wissende Käufer, der den Freien als Sklaven angenommen hat (*item qui ex earum qua causa sciens liberum esse acceperit*).<sup>122</sup> Die Strafen konnten unterschiedlich ausfallen, waren zunächst vor allem Geldstrafen, reichten später aber bis zur Arbeit in den Minen (*in metallum damnari*) und unter Justinian sogar bis zur Todesstrafe.<sup>123</sup>

Unter Androhung solch harscher Strafe wird sich aber kaum ein Verkäufer gefunden haben, der in Kenntnis der Freiheit des Verkauften bereit war, den freien Menschen, der sich willentlich in die Sklaverei begeben wollte, in die Sklaverei zu verkaufen. Aber dieser Verkäufer, diese dritte beteiligte Person ist maßgeblich Voraussetzung für das vorliegende Konzept des rechtlich möglichen Selbstverkaufs. Sowohl beim Verkauf *ad pretium pariticipandum* als auch beim Verkauf *ad actum gerendum* muss sich, wer sich selbst versklaven möchte, durch eine dritte Person verkaufen lassen.<sup>124</sup>

Kann aber da von *plagium* die Rede sein, wo der freie Mensch mit dem Verkauf in die Sklaverei einverstanden war, wenn er den Verkäufer sogar bat, ihn in die Sklaverei zu verkaufen? Wohl kaum. Wenn jemand willentlich in Sklaverei gehalten wird, muss er im Rahmen des *interdictum de homine libero exhibendo* nicht vor den Prätor gebracht werden. Wo kein Klageschutz gewollt ist, besteht keine Klage und kein Interdikt: *volenti non fit iniuria*.<sup>125</sup> Warum also soll in diesem Fall von Menschenraub die Rede sein? Den entscheidenden Hinweis gibt Callistrat:

D. 48,15,6,2 *Callistratus libro sexto de cognitionibus* Lege Fabia cavetur, ut liber, qui hominem ingenuum vel libertinum invitum celaverit invinctum habuerit *Callistrat im 6. Buch über außerordentliche Gerichtsverfahren* Durch das Fabianische Gesetz ist vorgeschrieben worden, dass der freie Mensch, der einen freige-

---

*Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 24; Nr. 144, 117–18; Nr. 155, 121 und Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 181, Fn. 29.

<sup>122</sup> Vgl. D. 48,15,1 und Paul. sent. 5,30b,1 = Coll. 14,2,1 sowie Crook, *Law and Life of Rome*: 60; Vgl. Liebs, „Sklaverei aus Not im germanisch-römischen Recht“: 293.

<sup>123</sup> Paul. sent. 5,30b,1 = Coll. 14,2,2 Paulus libro sententiarum V sub titulo ad legem Fabiam [...]. *Et olim quidem huius legis poena nummaria fuit, sed translata est cognitio in praefectum urbis, itemque praesidis provinciae extra ordinem meruit animadversionem. Ideoque humiliores aut in metallum dantur aut in crucem tolluntur, honestiores adempta dimidia parte bonorum in perpetuum relegantur.* D. 48,15,7 Hermogenianus libro quinto iuris epitomarum *Poena pecuniaria statuta lege Fabia in usu esse desiit: nam in hoc crimine detecti pro delicti modo coercentur et plerumque in metallum damnantur.* Vgl. auch Paul. sent. 5,30b,1. Zu Justinians Zeiten: Inst. 4,18,10. Vgl. insgesamt Liebs, „Sklaverei aus Not im germanisch-römischen Recht“: 293.

<sup>124</sup> Vgl. Kapitel I.3.2.2.1: Der passive Selbstverkauf (*venum se dari passus est*); Kapitel I.3.3.4: Sonstige Voraussetzungen für die *denegatio adsertionis*.

<sup>125</sup> D. 43,29,3,5 Ulpianus libro 71 ad edictum *Si quis volentem retineat, non videtur dolo malo retinere.* [...]. Die allgemeine Anweisung, denjenigen vorzuführen, der *dolo malo* zurückgehalten wird, findet sich bei Ulpian in D. 43,29,1 pr. Ulpianus libro 71 ad edictum *Ait praetor: „Quem liberum dolo malo retines, exhibeas“.* Vgl. auch Paul. sent. 5,6,14. Vgl. zu *volenti non fit iniuria*: Ulp. D. 47,10,1,5.

emerit sciens dolo malo quive in earum qua re socius erit, quique servo alieno servaeve persuaserit, ut a domino dominave fugiat, vel eum eamve invito vel insciente domino dominave celaverit, invinctum habuerit emerit sciens dolo malo quive in ea re socius erit, eius poena teneatur.

borenen Menschen oder einen Freigelassenen wider seinen Willen verborgen und in Fesseln gehalten habe, ihn wissentlich und mit Arglist gekauft habe, oder wer an irgendeiner dieser Angelegenheiten teilhaben werde, jeder, der einen fremden Sklaven oder eine Sklavin überredet habe, ihrem Herrn oder ihrer Herrin davonzulaufen, oder ihn oder sie wider Willen oder Wissen vor ihrem Herrn oder ihrer Herrin verborgen und in Fesseln gehalten habe, oder wissentlich und mit Arglist gekauft habe, oder hieran teilnehmen werde, die Strafe desselben erleiden solle.<sup>126</sup>

Ausschlaggebend sind die Worte *liber, qui hominem ingenuum vel libertinum invitum [...] eius poena teneatur*. Nur wer einen Freigeborenen oder Freigelassenen *invitum* – also gegen seinen Willen – kaufte, verkaufte, versteckte, fesselte oder ähnlich mit ihm umging, wird der Strafe der *lex Fabia* zugeführt.<sup>127</sup> Ebenso wie die Strafe auch nur denjenigen trifft, der den fremden Sklaven gegen den Willen des *dominus (invito domino)* versteckt hat.<sup>128</sup> Bestätigt wird diese Aussage von Diokletian in C. 9,20,15:

C. 9,20,15: *Impp. Diocletianus et Maximianus AA. et CC. Pomponio Liberum sciens condicionem eius invitum venumdando plagii criminis poena tenetur. D. XIII k. Ian Nicomediae CC. Conss. (a. 294)*

*Die Kaiser Diokletian und Maximian an Pomponius* Wer einen freien Menschen, dessen Status ihm bekannt ist, wider dessen Willen verkauft, haftet durch die Strafe für das Verbrechen des Menschenraubs. (im Jahre 294)<sup>129</sup>

<sup>126</sup> Übersetzung teilweise nach: Otto, Schilling und Sintenis, *Corpus Iuris Civilis*, Band 4: D. 48,15,6,2 (übersetzt von Sintenis). Änderungen: „dass welcher Freie“ zu „dass der freie Mensch“; „im Gefängnis“ zu „in Fesseln“; „habe“ hinzugefügt; „habe“ hinzugefügt; „oder“ hinzugefügt; „Tatsachen“ zu „Angelegenheiten“; „wer“ zu „jeder, der“; „oder ihrer Herrin“ hinzugefügt; „Wissen und Willen“ zu „Willen oder Wissen“; „ihres Herrn oder ihrer Herrin“ zu „vor ihrem Herrn oder ihrer Herrin“ „und im Gefängnis gehalten“ zu „und in Fesseln gehalten habe“ und „Teil nehmen“ zu „teilnehmen“.

<sup>127</sup> Vgl. Renzo Lambertini, *Plagium*, Seminario Giuridico della Università di Bologna 87 (Mailand: Giuffrè, 1980): 19.

<sup>128</sup> Vgl. ebenfalls Coll. 14,3,5; D. 47,2,48(49),2 sowie D. 48,15,3.

<sup>129</sup> Übersetzung teilweise nach: Otto, Schilling und Sintenis, *Corpus Iuris Civilis*, Band 6: C. 9,20,15 (übersetzt von Sintenis). Änderungen: „persönliches Verhältnis“ zu „Status“ und „Plagiums“ zu „Menschenraubs“.

Erneut stellt *invitum* eindeutig klar, dass der Verkauf gegen den Willen des *liber homo* erfolgen sein musste, damit die Strafe nach der *lex Fabia* den Verkäufer trifft.<sup>130</sup> Geschah also der Verkauf oder Kauf im Einvernehmen mit dem *liber homo* oder dem *dominus* des *alienus servus* kann von *plagium* nicht die Rede sein.<sup>131</sup> Strafrechtliche Konsequenzen für den Verkäufer oder auch für den wissenden Käufer bleiben damit aus. Die Konsequenzen für den Verkäufer beschränken sich somit auf die zuvor ausgeführten Eviktionsansprüche des unwissenden Käufers, falls der Verkaufte sich auf seine Freiheit erfolgreich berufen konnte. Die Konsequenzen für den wissenden Käufer wiederum beschränken sich darauf, dass sich der Verkaufte weiterhin im Prozess auf seine Freiheit berufen konnte.

---

**130** Lambertini, *Plagium*: 19.

**131** Vgl. Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 491, Fn. 120 und Liebs, „Sklaverei aus Not im germanisch-römischen Recht“: 293. Etwas anderes muss beispielsweise für den Kinderverkauf gesagt werden, da der Verkauf üblicherweise gegen den Willen des Kindes erfolgte: vgl. C. 4,43,1; C. 3,15,2; Paul. sent. 5,1,1 und Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“: 54.

## 4 Sinn und Zweck der Regeln zum Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum*

Als Zweck für die Verweigerung der *adsertio libertatis* haben wir schon wiederholt darauf hingewiesen, dass die Arglist des Verkauften sanktioniert werden sollte. Wir haben aber auch darauf hingewiesen, dass erst diese Regelung allen Beteiligten Rechtssicherheit verschaffte. Sanktion und Rechtssicherheit sind aber ganz verschiedene Dinge. Wir müssen uns die Frage nach dem Zweck der Rechtssätze zum Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* noch einmal vorlegen. Zum Einstieg werfen wir erneut einen Blick auf:

D. 40,12,14 pr. *Ulpianus libro quinquagesimo quinto ad edictum Rectissime praetor calliditati eorum, qui, cum se liberos scirent, dolo malo passi sunt se pro servis venum dari, occurrit.*

*Ulpian im 55. Buch zum Edikt* Ganz zu Recht ist der Prätor der Verschlagenheit derer entgegengetreten, die – wissend, dass sie frei sind – arglistig geduldet haben, als Sklaven verkauft zu werden.<sup>132</sup>

Der Verschlagenheit (*calliditas*) derer, die sich verkaufen ließen, sei der Prätor entgegengetreten. Mit dieser Aussage bezieht sich Ulpian auf die *actio in duplum*, die dem Käufer gegen den Verkauften zustand, der sich wissend, dass er frei ist, verkaufen ließ (*cum se liberum sciret*), und den Käufer über seinen wahren Status täuschte.<sup>133</sup> Wie zuvor gesehen, folgte dieser ediktalen Klage des Erwerbers im frühen Prinzipat in einzelnen Fällen die Verweigerung der Berufung auf die Freiheit zulasten des Verkauften.<sup>134</sup> In dieser Konsequenz war also auch die *denegatio adsertionis* eine Antwort auf das hinterlistige Verhalten des Verkauften, wobei die Kriterien der Kaufpreispertzipation und Geschäftsführung die Beweisbarkeit für den Käufer erleichterten. Schwieriger war es zweifellos, unabhängig davon die Täuschung durch den Verkauften nachzuweisen.<sup>135</sup>

---

132 Übersetzung größtenteils nach: Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: Nr. 89, 87. Änderung: „sich arglistig als Sklaven verkaufen lassen“ zu „arglistig geduldet haben, als Sklaven verkauft zu werden“.

133 Zu dieser Klage im Detail: Kapitel III.2.1: Klagen gegen den Verkauften.

134 Diese Verknüpfung bzw. Überlappung macht Ulpian in D. 40,12,14,1 deutlich: Nur dem, dem die Berufung auf die Freiheit nicht verweigert wurde, stand die *actio in duplum* zu.

135 Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 27–28; Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 490: „Le caractère définitif de l’esclavage sera en ce cas comme le châtement de la mauvaise foi.“ Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 358, Fn. 21 geht allerdings davon aus, dass diese Sanktion allein aus wirtschaftlichen Gründen initiiert wurde.

Diesem Verständnis liegt der Sachverhalt zugrunde, dass derjenige, der sich verkaufen ließ, mit dem Verkäufer zusammenwirkte, um den Käufer zu betrügen. Sobald der Verkauf vollzogen war, konnte der Verkäufer oder jemand anderer als *adsertor libertatis* eintreten und für den Verkauften die Freiheit im Prozess erstreiten.<sup>136</sup> Auf diese Weise erschlichen sie sich den Kaufpreis, ohne einen Gegenwert zu erbringen.<sup>137</sup> Eviktionsansprüche liefen häufig leer, weil der Verkäufer kein Geld hatte oder sich dem Zugriff des Käufers entzog. Diese Verschlagenheit der kollusiv zusammenwirkenden Parteien spricht Ulpian in D. 40,12,14 pr. an und ebendieser Verschlagenheit trat der Prätor entgegen.<sup>138</sup> Ein Paradebeispiel für diese Praxis zeichnet Plautus in seiner bereits vorgestellten Komödie *Persa*.<sup>139</sup> Aus diesem Grund ist in der Literatur teilweise vom betrügerischen Selbstverkauf die Rede.<sup>140</sup>

Wer sich in voller Kenntnis seines wahren Status in die Sklaverei verkaufte, musste schließlich mit den Konsequenzen leben.<sup>141</sup>

D. 1,5,21 *Modestinus libro septimo regularum* Homo liber, qui se vendidit, manumissus non ad suum statum revertitur, quo se abdicavit, sed efficitur libertinae condicionis.

*Modestin im 7. Buch seiner Rechtsregeln*  
Ein freier Mann, der sich hat verkaufen lassen, fällt, wenn er freigelassen wird, nicht in den Status eines Freigeborenen zurück, dem er entsagt hat, sondern erlangt nur die Stellung eines Freigelassenen.<sup>142</sup>

Auch Modestin stellt mit seinem Einschub *quo se abdicavit* klar, dass der Verkauften bewusst seiner Freiheit entsagt hat und sich die Rechtsfolge an seinem widersprüchlichen Verhalten orientiert. Wer seiner Freiheit auf der einen Seite durch die Duldung

<sup>136</sup> Vgl. Indra, *Status quaestio*: 180.

<sup>137</sup> Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 27–28.

<sup>138</sup> So auch De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 29; Indra, *Status quaestio*: 180; vgl. Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2: 257.

<sup>139</sup> Plaut. *Persa* 1,3 sowie 4,3–9. Vgl. zur Quelle im Detail Kapitel I.3.1: Praxis des betrügerischen Selbstverkaufs.

<sup>140</sup> Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 25; Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 27; Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statuprozessen“: 181, Fn. 29; Herrmann-Otto, „Mode d’acquisition des esclaves dans l’Empire romain: Aspects juridiques et socio-économiques“: 122; Herrmann-Otto, „Jeder kann Sklave werden“: Sklaverei als Bedrohung und Chance im antiken Rom“: 98; „*vente frauduleuse*“: Boulvert und Morabito, „Le droit de l’esclavage sous le Haut-Empire“: 140, Fn. 236.

<sup>141</sup> So auch Reggi, *Liber homo*: 304: „Nel caso contrario è la conoscenza di esso che fa sì che non sia loro concessa l’*adsertio*.“ Sowie 320–21.

<sup>142</sup> Übersetzung nach: Behrends, Knütel, Kupisch und Seiler, *Corpus Iuris Civilis*, Band 2: D. 1,5,21 (übersetzt von Knütel).

des Verkaufs entsagt hat, soll sie auf der anderen Seite nicht im Prozess erstreiten können. Da Modestin die Kaufpreispertzipation nicht erwähnt, wird er sich auch auf den Verkauf *ad actum gerendum* bezogen haben. Ähnlich äußert sich auch Konstantin in C.Th. 4,8,6,3: [...] *qui vero memoria firma venditioni post factae non nescius innectitur, huius legis beneficio carebit*. [...] (wer in den eigenen Verkauf involviert war, entbehrt eben der eigenen Freiheit).<sup>143</sup> In C.Th. 4,8,6 steht die Frage nach der Kenntnis des Verkauften von seinem eigenen Status als freier Mensch im Fokus. Daran knüpft Konstantin die Frage, wie schutzwürdig die Freiheit des Verkauften ist. Denn wer sich seiner eigenen Freiheit bewusst entledigt, indem er den Verkauf duldet, handelt *dolos* und bedarf des Schutzes nicht mehr. Bestätigt wird dieses Verständnis von Kaiser Alexander Severus in C. 7,16,5,1, wenn er schreibt, dass derjenige, der am Kaufpreis partizipiert hat, die Einwilligung zu seiner eigenen Versklavung gegeben habe (*quam si participandi pretii gratia consensum servituti dedisse probetur*). In dieser Konsequenz muss derjenige, der willentlich in Sklaverei gehalten wird, aber rechtlich frei ist, auch nicht öffentlich vorgeführt werden. Der *dominus* hielt ihn in diesem Fall nicht arglistig zurück (*Si quis volentem retineat, non videtur dolo malo retinere*).<sup>144</sup>

Dazu ist anzumerken, dass seit Hadrian mit dem Erfordernis der Kaufpreispertzipation aber auch der Aufnahme geschäftsführender Tätigkeiten noch stärker auf den Profit des Verkauften abgestellt wird: Erhält der Verkaufte einen Anteil des Kaufpreises, profitiert er selbst vom Kauf und entledigt sich mit diesem betrügerischen Verhalten seiner eigenen Schutzwürdigkeit.<sup>145</sup> Damit schaffte er eine Beweiserleichterung für die *calliditas* beziehungsweise den *dolus* des Verkauften.<sup>146</sup> Mit der Einführung dieser Kriterien trat der Profit des Verkauften – nicht mehr die Täuschung des Käufers – in den Fokus der Rechtfertigung der Schutzunwürdigkeit des Verkauften.

Beim Verkauf *ad actum gerendum* drückt sich der Profit des Verkauften in der Tätigkeit als Geschäftsführer aus.<sup>147</sup> In dieser führenden Position konnte der Verkaufte ein beträchtliches *peculium* anhäufen, bekleidete eine angesehene Position in der römischen Gesellschaft und hatte die Aussicht, auf Dauer freigelassen zu werden oder sich freikaufen zu können und so ein wohlhabender römischer Bürger zu werden.<sup>148</sup> Wer sich mit dieser Perspektive sehenden Auges auf den Verkauf einließ, kannte die

143 Übersetzung: „Wer aber wissend durch die sichere Erinnerung in den nachher erfolgten Verkauf verwickelt ist, wird der Wohltat dieses Gesetzes entbehren ...“ – Übersetzung angelehnt an: Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 182, 99–100.

144 D. 43,29,3,5.

145 Vgl. Kapitel I.3.2.3: Die Partizipation am Kaufpreis.

146 Auch C.Th. 4,8,6 zeigt durch die Frage nach dem Wissen des Verkauften, dass im Fokus nicht die Geschäftsführung, sondern allgemein das *dolose* Verhalten des Verkauften steht.

147 Inwiefern der Verkaufte profitiert: vgl. Kapitel II.4.2: Sozialer Aufstieg.

148 Vgl. Christ, *Geschichte der römischen Kaiserzeit*: 356.

Risiken, war in den Verkauf involviert und des Schutzes der eigenen Freiheit nicht mehr würdig.<sup>149</sup>

Überdies begab sich der Verkaufte als *actor* beziehungsweise Geschäftsführer wissentlich in eine Position, die gewöhnlich von Sklaven ausgeübt wurde.<sup>150</sup> Auch wenn *actores* als *institores* durchaus Freigeborene und Freigelassene sein konnten, wie Ulpian in D. 14,3,7,1 betont, kam das nur selten vor.<sup>151</sup> Das zeigt bereits die im Verhältnis zu den Sklaven sehr geringe Quellenlage zu freien Menschen in der Position eines *actor*.<sup>152</sup> Auch wird in C. 11,37(36),1–2 geregelt, dass ein freier Mensch nicht *ad actum gerendum a re publica* gezwungen werden konnte;<sup>153</sup> Sklaven dagegen hätten diese Dienste zu führen geschuldet (*praesertim cum servi eiusmodi officia administrare debeant*).<sup>154</sup> Und trotzdem berichtet Augustinus von Freigeborenen, die sich regelmäßig auf die Tätigkeit als *actor* einließen.<sup>155</sup>

Werden diese Quellen zusammengefasst und auf einen gemeinsamen Nenner gebracht, wirkt die Rechtsfolge im Falle des Verkaufs *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* vor allem wie eine Antwort auf das Verhalten des Verkauften. Wer sich in vollem Bewusstsein seiner Freiheit in die Sklaverei verkaufen lässt und am Kaufpreis partizipiert, handelt einerseits widersprüchlich, wenn er sich anschließend wieder auf seine Freiheit beruft, und profitiert andererseits vom Verkauf durch die Partizipation am Kaufpreis oder die Aufnahme geschäftsführender Tätigkeiten. Diese Verschlagenheit gegenüber dem Käufer, um sich selbst zu bereichern, soll nicht unbestraft bleiben: Die Berufung auf die Freiheit wird verwehrt (*denegatio adsertionis*).<sup>156</sup> Insbesondere die genaue Bezeichnung der Rechtsfolge unterstreicht diesen Charakter:

149 Indes vermutet Augustinus, dass sich ein freier Mensch, der die Konsequenzen der Aufnahme der Tätigkeiten als *actor* kennt, sich nicht darauf einlassen würde: Augustinus in Aug. ep. 24\*,2,3 (= CSEL 88) *quo beneficio suo si homo liber servus efficitur, nullo modo faceret, si hoc sciret, [...]*.

150 Vgl. Karlowa, *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2: 1117; Malmendier, *Societas publicanorum*: 232, Fn. 601.

151 So auch Gamauf, „De nihilo crevit – Freigelassenenmentalität und Pekuliarrecht“: 228.

152 Aubert, *Business Managers*: 193 mit Fn. 278 gibt einen guten Überblick über die Quellen, in denen der Status unbekannt oder der einer freien Person ist. Vgl. insbesondere D. 34,3,12, wo der *actor* nach seiner Freilassung in der Position verbleibt sowie Scheidel, „Free-Born and Manumitted Bailiffs in the Graeco-Roman World“: 591–93. Handelt es sich um freie *actores*, wird das meistens der Fall eines Freigelassenen sein, der diese Funktion bereits vor seiner Freilassung ausübte. Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 493 gehen noch weiter und erklären, dass in der Epigraphik nur Sklaven als *actores* bekannt seien.

153 Vgl. auch den Titel C. 11,37(36) – *Ne quis liber invitus actum rei publicae gerere cogatur*.

154 Ähnlich äußert sich auch Cujas, *Infortiatvm: Sev Pandectarvm Ivris Civilis*, Band II, XXVIII,III, VI,5: Sp. 445, α: [...] *id est, ut eius qui emit, rerum actor fiat, quod munus liberi homines exercere non solent. [...]*.

155 Aug. ep. 24\*,2,2 (= CSEL 88).

156 Vgl. Indra, *Status quaestio*: 180. Zur Rechtsfolge im Detail und auch zur späteren Entwicklung zur rechtlichen Versklavung: Kapitel I.3.4: Rechtsfolge des Verkaufs.

Die Berufung auf die Freiheit wird verwehrt und nicht der Verkaufte dem Vermögen des Käufers zugeordnet.<sup>157</sup>

Doch eine weitergehende Quellenanalyse zeigt, dass zu der Schutzunwürdigkeit des Verkauften insbesondere die Schutzbedürftigkeit des Käufers hinzutritt: Denn wenn es nur auf das Verhalten des Verkauften ankäme, müsste die Berufung auf die Freiheit auch verweigert werden, wenn der Käufer den wahren Status des Verkauften kennt. Aber in diesem Fall kann er mithilfe eines *adsertor libertatis* die Freiheit weiterhin im Prozess geltend machen: *Si quis sciens liberum emerit, non denegatur vendito in libertatem proclamatio adversus eum qui eum comparavit, [...]*.<sup>158</sup> Vielmehr soll die Statusordnung nur im äußersten Ausnahmefall aus den Fugen geraten. Damit der Prätor die Freiheit im Falle des Verkaufs *ad pretium participandum* oder *ad actum gerendum* also verwehrt, spielt neben dem Verhalten des Verkauften auch der Schutz des Käufers eine wesentliche Rolle.<sup>159</sup>

Der Käufer, der nicht weiß, dass er einen freien Menschen gekauft hat, vertraute auf die Aussagen des Verkäufers und das Schweigen des Verkauften. Das Schutzbedürfnis hängt eng damit zusammen, dass ein freier Mensch von einem Sklaven nicht ohne weiteres unterschieden werden konnte.<sup>160</sup> Blicke er ungeschützt, könnte er auf dem Sklavenmarkt nicht mehr einkaufen, ohne sich vorher zu vergewissern – was durchaus schwierig war –, dass die verkaufte Person mit Sicherheit ein Sklave ist.<sup>161</sup> Denn die Zulassung des Verkauften zum Freiheitsprozess beraubt den Käufer seines Kaufgegenstandes und damit des sich aus dem Synallagma ergebenden Gegenwerts zum bezahlten Kaufpreis.<sup>162</sup> Um das Gleichgewicht des Kaufvertrages wiederherzustellen, verwehrt der Prätor dem Verkauften die Berufung auf die Freiheit.<sup>163</sup> Dadurch

<sup>157</sup> Das ist insbesondere auch der Grund, warum bei mehreren Käufern, von denen nur einer den wahren Status des Verkauften nicht kennt, es nicht um die Zuordnung von Eigentum, sondern nur um die Frage, ob die Berufung auf die Freiheit verwehrt wird oder nicht, gehen kann: D. 40,12,7,3; D. 40,13,5 sowie Kapitel I.3.2.2.6: Gemeinsamer Kauf (*si duo simul emerint*).

<sup>158</sup> D. 40,12,7,2; vgl. zudem D. 40,12,33; D. 40,13,5. Zur Kenntnis des Käufers Kapitel I.3.2.2.2.

<sup>159</sup> Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 350–52; 358, Fn. 21 hält den Käuferschutz sogar für primär ausschlaggebend und sieht die Sanktionierung der Verschlagenheit des Verkauften nur als davon inspiriert an. Vgl. auch Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 181, Fn. 29.

<sup>160</sup> D. 18,1,5 Paulus libro quinto ad Sabinum *Quia difficile dinosci potest liber homo a servo*. Buckland, *Slavery*: 427. Zur fehlenden Unterscheidbarkeit insb. 5–6.

<sup>161</sup> Vgl. De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 29, der darauf hinweist, dass insbesondere zu Zeiten von Sklavenmangel Käufer aufgrund der dringenden Notwendigkeit, einen Sklaven zu finden, nicht immer geneigt gewesen seien, entsprechende Nachforschungen anzustellen. Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 358, Fn. 21;

<sup>162</sup> Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 350–51.

<sup>163</sup> Nach De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 29 wollte der Gesetzgeber auf diese Weise die korrekten Marktregeln bewahren – „preservare le corrette regole di mercato“. Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 351–52.

behält der Käufer den gutgläubigen und durch den Rechtssatz geschützten Besitz am Kaufgegenstand – also den *liber homo*.<sup>164</sup>

Auf diese Weise erhält der Erwerber im Falle des Verkaufs *ad pretium participandum* oder *ad actum gerendum* mehr Schutz als der *bonae fidei possessor* eines *homo liber bona fide serviens*. Denn in diesem Fall kann sich der Scheinsklave weiter auf seine Freiheit berufen und der Schutz des Käufers beschränkt sich auf die Eviktionsklagen gegen den Verkäufer sowie, falls der Verkaufte über seinen wahren Status getäuscht hat, auf eine *actio in duplum* gegen den Verkauften. Zumindest solange der Erwerber den wahren Status nicht kennt,<sup>165</sup> kann der *liber homo bona fide serviens* unter Umständen für ihn wirtschaften.<sup>166</sup>

Auch D. 40,14,2 pr. spiegelt den Gedanken des Käuferschutzes wider: Gibt der Verkaufte seinen Kaufpreis<sup>167</sup> an den Käufer zurück und sorgt damit einerseits wirtschaftlich für einen Ausgleich und zeigt auf diese Weise andererseits eine Form von Reue, wird ihm die Berufung auf die Freiheit manchmal (*interdum*) wieder gestattet.<sup>168</sup> Auf diese Weise kommt es zu einer Verschiebung der Interessenlage, die die Wiedergewährung der Freiheit im Einzelfall rechtfertigt.<sup>169</sup>

Auch im Falle des Verkaufs *ad actum gerendum* hat der Käufer ein schützenswertes Interesse an der Erhaltung des Sklavenstatus: Wer den gekauften Sklaven mit seinem Vermögen betraute, muss sich darauf verlassen können, dass der gekaufte Sklave auch Sklave bleibt und sich nicht plötzlich auf seine Freiheit berufen kann. Gerade *actores* verfügen über solche Vermögensmassen, dass die Absicherung des Vertrauens des Käufers auf diese Weise gerechtfertigt ist.

Im Geschäftsverkehr sorgt der Sklavenstatus zudem für einige Vorteile: Insbesondere im Falle eines *institor* wird dem Geschäftspartner zwar eine direkte Klage (*actio institoria*) gegen denjenigen gewährt, der den *institor* eingesetzt hat. Andersherum aber erhält derjenige, der den *institor* benannt hat, keine direkte Klage gegen den Ge-

<sup>164</sup> Zur *denegatio adsertionis* im Detail: Kapitel I.3.4.1: Die *denegatio adsertionis* und ihre Folgen. Der Käufer wurde im Falle eines formfreien Verkaufs *bonae fidei possessor*. Vgl. Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 40–41.

<sup>165</sup> Vgl. D. 41,1,23,1; Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 42–43.

<sup>166</sup> Vgl. Ulp. epit. 19,21; D. 41,1,23. Beim Verkauf *ad pretium participandum* wirtschaftet der Verkaufte in jedem Falle für den Erwerber, solange dieser sich nicht auf seine Freiheit berufen kann.

<sup>167</sup> Ob es nur um seinen Anteil geht oder *pretium suum* den gesamten für ihn bezahlten Preis meint, kann nicht eindeutig geklärt werden. Der Wortlaut und der Gedanke des wirtschaftlichen Wiederausgleichs sprechen aber dafür, dass der gesamte Kaufpreis zurückzugewährt ist.

<sup>168</sup> D. 40,14,2 pr. Saturninus libro primo de officio proconsulis [...] *divus Hadrianus constituit: sed interdum ita contendendum permisit, si pretium suum reddidisset*. Vgl. Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 356–57. Eviktionsklagen gehen dadurch allerdings nicht verloren. Vgl. zu etwaigen Eviktionsklagen, die dem Käufer zustehen: Kapitel III.2: Sonstige Rechte des Käufers im Falle des passiven Selbstverkaufs.

<sup>169</sup> Dazu im Detail: Kapitel I.3.4.1: Die *denegatio adsertionis* und ihre Folgen (*denegatur ad libertatem procamatio*) sowie I.3.2.3.2: Rechtliche Ausgestaltung der Kaufpreispapartizipation.

schäftspartner.<sup>170</sup> Setzt er aber seinen eigenen Sklaven als *institor* ein, erwirbt er als *dominus* des *institor* die Klagerechte unmittelbar: [...] *sed si quidem servum proprium institorem habuit, potest esse securus adquisitis sibi actionibus* [...].<sup>171</sup> Entscheidet er sich hingegen, einen Freien oder einen fremden Sklaven als *institor* einzusetzen, kann er lediglich den *institor* aus dem Mandat oder dem geführten Geschäft verklagen.<sup>172</sup> Der eigene Sklave als *institor* brachte also durchaus Vorteile.

Im Innenverhältnis kann der *dominus* seine Sklaven zudem einfacher als einen freien Menschen kontrollieren, zur Ablage der Rechenschaft zwingen<sup>173</sup> und bei Fehlverhalten zur Rechenschaft heranziehen.<sup>174</sup> Entsprechend verblieben Sklaven, die Geschäfte führten, auch häufig über das übliche Alter für die Freilassung hinaus in Sklaverei, weil das Interesse des *dominus* den Betroffenen in Sklaverei zu halten überwog. Er mochte auf die Qualifikationen, die enge Kontrolle und das entstandene Vertrauensverhältnis nicht verzichten.<sup>175</sup> Ist der *actor* ein Sklave, kann der *dominus* Selbstjustiz walten lassen,<sup>176</sup> wenn dieser unehrlich war und die vertrauensvolle Posi-

---

170 D. 14,3,1 Ulpianus libro 28 ad edictum *Aequum praetori visum est, sicut commoda sentimus ex actu institorum, ita etiam obligari nos ex contractibus ipsorum et conveniri. Sed non idem facit circa eum qui institorem praeposuit, ut experiri possit*: [...]. Unumstritten ist der Sachverhalt allerdings nicht, denn – wie Ulpian ebenfalls in D. 14,3,1 erwähnt – beispielsweise wollte Marcellus demjenigen, der den *institor* eingesetzt hat, eine direkte Klage gegen den Geschäftspartner gewähren: [...] *Marcellus autem ait debere dari actionem ei qui institorem praeposuit in eos, qui cum eo contraxerint*.

171 D. 14,3,1.

172 D. 14,3,1 Ulpianus libro 28 ad edictum [...] *si autem vel alienum servum vel etiam hominem liberum, actione deficietur: ipsum tamen institorem vel dominum eius convenire poterit vel mandati vel negotiorum gestorum*. [...].

173 Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 180, Fn. 28.

174 Vgl. D. 47,2,1,3; Aubert, *Business Managers*: 194: „Landowners obviously considered slave *actores* more useful or more suitable than free(d) *actores*, [...]“.

175 Vgl. Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 493; Weaver, *Familia Caesaris*: 226. Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 181; 182 Fn. 30; Herrmann-Otto, „Causae liberales“: 151 mit Fn. 46 vermutet entsprechend, dass Freilassungen in diesem Bereich durchaus selten waren, weil niemand auf die Qualifikationen und das Vertrauen seines *actor* verzichten wollte.

176 Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 180, Fn. 28 schreibt vom „vollen körperlichen Zugriff“, den der *dominus* über den Sklaven gehabt haben könne. Allerdings steht sie dieser These in Herrmann-Otto, „Causae liberales“: 151, Fn. 46 kritisch gegenüber. Sie geht vielmehr davon aus, dass eine hohe Qualifikation, Kompetenz und absolutes Vertrauen die Freilassung in diesen Bereichen nachteilig erschienen gelassen hätten und *actores* deshalb häufig in Sklaverei verblieben seien. Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 493–94 hingegen gehen davon aus, dass die Selbstjustiz der alleinige Grund dafür gewesen sei, dass der Geschäftsführer in Sklaverei gehalten wurde: „[...] il ne faut pas imaginer qu’on retenait dans l’esclavage des personnages compétents, afin de les maintenir à un poste où ils étaient indispensables; bien plus simplement, on voulait pouvoir mettre impunément à torture un caissier qui volait des maîtres“. Am Ende darf wohl

tion zulasten des Herrn ausgenutzt hat.<sup>177</sup> Ein besonderes krasser Fall ist uns für Domitian überliefert: er ließ seinen *actor summarum* kreuzigen.<sup>178</sup>

Insgesamt lässt sich folgern, dass der Verweigerung der Berufung auf die Freiheit eine Interessenabwägung zwischen den teilnehmen Parteien zugrunde liegt.<sup>179</sup> Wer sich mit betrügerischen Absichten in die Sklaverei verkaufte, wird selten über viel Geld verfügt haben. Die aus dem Edikt gewährte *actio in duplum* gegen den Verkauften und die Eviktionsklagen gegen den Verkäufer liefen wohl häufig ins Leere und reichten daher nicht aus, um die wirtschaftlichen Interessen des Käufers zu schützen.<sup>180</sup> Gerade im Fall des Kaufs *ad actum gerendum* wird der Käufer häufig beträchtliche Summen auf dem Sklavenmarkt für einen vermeintlichen Sklaven mit den Qualifikationen zur Geschäftsführung bezahlt haben. Aufgrund der Schutzunwürdigkeit des Verkauften auf der einen Seite und der Schutzwürdigkeit des Käufers und dem Interesse der Erhaltung des Sklavenstatus auf der anderen wurde für diese Fälle die *denegatio ad libertatem proclamare* etabliert.<sup>181</sup>

Auf diese Weise wird einerseits dem kollusiven Wirken des Verkäufers und Verkauften Einhalt geboten und andererseits der Käufer davor geschützt, einen freien Menschen zu kaufen, den er wieder hergeben muss. Deshalb spiegeln sich auch beide Regelungsgründe in den Voraussetzungen der Regelungen wider: der Käuferschutz in der Voraussetzung des fehlenden Wissens des Käufers; die Schutzunwürdigkeit des Verkauften in den Voraussetzungen der Duldung des Verkaufs ohne Offenbarung seines wahren Status sowie der Partizipation am Kaufpreis beziehungsweise der Aufnahme geschäftsführender Tätigkeiten.

Diese Abwägung der Interessen führte zur Entwicklung des Rechtssatzes: Das Interesse des Verkauften, seine Freiheit zu erhalten, wurde aufgrund seines widersprüchlichen, dolosen Verhaltens durch den Verkauf niedriger gewertet als das Interesse des

---

davon auszugehen sein, dass sowohl die Qualifikationen als auch die Möglichkeit der Selbstjustiz gute Gründe waren, um den Geschäftsführer in Sklaverei zurückzuhalten.

177 Der Fall wird nicht selten gewesen sein. So wird der *actor* bei Ulpian als Beispiel für die Korruption genannt: D. 11,3,1,5 Ulpianus libro 23 ad edictum [...] *vel si actori suasit verbis sive pretio, ut rationes dominicas intercederet adulteraret vel etiam ut rationem sibi commissam turbaret*. Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 493 meinen sogar, die Regel sei absolut gewesen und derjenige, der mit Geld hantiert, müsse unterwürfig sein. So weit wird man wohl nicht gehen dürfen, da einerseits *institores* weiterhin auch frei sein dürfen und andererseits auch der *procurator*, der frei ist, mit Geld hantiert. Vgl. auch Weaver, *Familia Caesaris*: 226.

178 Suet. Dom. 11,1 zitiert von Gérard Boulvert, *Domestique et fonctionnaire sous le Haut-Empire romain: La condition de l’affranchi et de l’esclave du prince* (Paris: Les Belles Lettres, 1974): 87. Vgl. Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 494.

179 So zumindest für D. 40,13,4 auch angenommen und begründet von: Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ,Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 352.

180 Vgl. zuvor Kapitel III.2: Sonstige Rechte des Käufers im Falle des passiven Selbstverkaufs.

181 Zur Entwicklung vgl. zuvor: Kapitel I.3.4.3: Von der *denegatio adsertionis* zur *capitis deminutio maxima*. Vgl. Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ,Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 351–52.

Käufers am Behalten der Kaufsache.<sup>182</sup> Dennoch bezeichnet Augustinus diese Konsequenz als *durissimum* – also als ganz besonders hart.<sup>183</sup>

Überlagert wird das Käuferinteresse nur noch vom Interesse des Patrons, dessen Freigelassener sich in die Sklaverei verkaufen ließ:

D. 40,12,4 *Gaius ad edictum praetoris urbani titulo de liberali causa* Sed tunc patrono conceditur pro libertate liberti litigare, si eo ignorante libertus venire se passus est.

*Gaius zum Edikt des praetoris urbani im Titel über den Rechtsstreit über die Freiheit*  
Dem Patron wird aber dann gestattet, für die Freiheit seines Freigelassenen zu streiten, wenn ohne sein Wissen der Freigelassene geduldet hat, verkauft zu werden.<sup>184</sup>

Lässt sich der Freigelassene ohne das Wissen seines Patrons (*patrono ignorante*) in die Sklaverei verkaufen, kann der Patron die Freiheit des Sklaven als *adsertor libertatis* erstreiten.<sup>185</sup> Es ist sehr wahrscheinlich, dass sich Gaius mit der Bezeichnung *venire se passus est* auf den Verkauf *ad pretium participandum* beziehungsweise *ad actum gerendum* bezieht, da diese Bezeichnung im Kontext üblich ist und in den Quellen so immer wieder auftaucht.<sup>186</sup> Der Patron hat ein Interesse an der Erhaltung seiner Patronatsrechte und damit an der Erhaltung der Statusordnung.<sup>187</sup> Er hat als externer Akteur keinen Einfluss auf den Verkauf und wird seiner Patronatsrechte ohne seines Wissens beraubt. Aus diesem Grund müssen die Interessen des Käufers zurücktreten und der Käufer sich mit der *actio in duplum* gegen den Verkauften und den Eviktionsklagen gegen den Verkäufer zufriedengeben.<sup>188</sup> Somit bleibt er nicht ungeschützt.

Wusste der Patron allerdings vom Verkauf und hätte diesen verhindern können oder war er sogar selbst in der Funktion des Verkäufers und wirkte mit seinem Freigelassenen zulasten des Käufers zusammen, ist er nicht mehr schutzwürdig und das Interesse des Käufers an dem Erhalt seines Besitzes überwiegt.<sup>189</sup> Auch der Patron kann die Freiheit dann nicht mehr für seinen Schützling erstreiten.

182 Vgl. Silla, „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4)“: 352

183 Augustinus in Aug. ep. 24\*,2,1 (= CSEL 88).

184 Übersetzung größtenteils nach: Otto, Schilling und Sintenis, *Corpus Iuris Civilis*, Band 4: D. 40,12,4 (übersetzt von Schneider). Änderung: „sich [...] hat verkaufen lassen“ zu „geduldet hat, verkauft zu werden“.

185 Vgl. auch D. 40,12,3,3 sowie C. 7,16,19. Zu Justinians Zeiten ging es in D. 40,12,4 nicht mehr darum, dass der Patron die Freiheit als *adsertor libertatis* erstreiten konnte, sondern darum, dass der Patron anstelle des Freigelassenen für ihn die Freiheit geltend machen konnte, um seine Interessen zu verteidigen. Die Figur des *adsertor libertatis* schaffte Justinian ab: C. 7,17,1.

186 Vgl. u. a. D. 40,12,7 pr.: *venum se dari passi sunt*; D. 40,12,7,1: *venum se dari passus est*; D. 40,13,3: *se passi sint venire*; D. 40,13,4: *veniri se passus est*.

187 Zu den Patronatsrechten vgl. den Digestentitel 37,14 – *De iure patronatus*.

188 Zu diesen Klagen: Kapitel III.2: Sonstige Rechte des Käufers im Falle des passiven Selbstverkaufs.

189 Vgl. Amalia Sicari, *Leges venditionis: Uno studio sul pensiero giuridico di Papiniano*, Pubblicazioni della Facoltà Giuridica dell' Università di Bari 117 (Bari: Cacucci, 1996): 109 mit Fn. 46.

## 5 Sklaven als begehrtes Gut – Sklavennachfrage und Sklavangebot

Angebot und Nachfrage bestimmten auch den Sklavenmarkt. Ist die Nachfrage gut, aber das Angebot fehlt, werden die Händler kreativ und erfinderisch, um das Angebot möglichst schnell zu erweitern. Die Nachfrage nach Sklaven ist in einer wachsenden Wirtschaft, die im Wesentlichen durch die Arbeitskraft von Sklaven in Gang gehalten wird, entsprechend hoch. Das gilt insbesondere für die Zeit des Prinzipats.<sup>190</sup> Mit dem Ende der augusteischen Germanenkriege 16 n. Chr. war die Zeit der römischen Expansionskriege vorbei.<sup>191</sup> Mit ihrem Ende ließ auch der Nachschub neuer Sklaven aus der Kriegsversklavung erheblich nach.<sup>192</sup> Roms Wirtschaft stellte das vor Schwierigkeiten, weil die Kriegsversklavung neben der Geburt neuer Sklaven die wichtigste Quelle für den Sklavennachschub war.<sup>193</sup> Augustus reagierte, indem er mit der *lex Fufia Caninia*, 2 v. Chr., und der *lex Aelia Sentia*, 4. n. Chr.,<sup>194</sup> die Möglichkeit der Freilassung begrenzte, um den Sklavenbestand zu erhalten. Daneben dürften Sklavenhalter auf die Reproduktion von Sklaven in der eigenen Familie gesetzt haben.<sup>195</sup> Aber konnte die na-

---

**190** Vgl. Christ, *Geschichte der römischen Kaiserzeit*: 351. Vgl. zudem Sen. de clem. 1,24,1, der aufgrund der hohen Anzahl an Sklaven vor möglichen Aufständen warnte.

**191** Harris, „Towards a Study of the Roman Slave Trade“: 122; 125; Herrmann-Otto, „Mode d’acquisition des esclaves dans l’Empire romain: Aspects juridiques et socio-économiques“: 115.

**192** So auch: Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 106; Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“: 59; De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 29; Christ, *Geschichte der römischen Kaiserzeit*: 351; Harris, „Towards a Study of the Roman Slave Trade“: 122: „It is highly unlikely, for example – to revert once more to hypothetical figures – that in the post-Augustan part of our period more than 2–3 % (10–15,000) of the annual demand for slaves was met from warfare in an average year.“ Dazu, dass der Sklavenmangel vor allem im zweiten Jahrhundert spürbar wurde: Francesco De Martino, *Storia economica di Roma antica*, Band 2 (Florenz: „La Nuova Italia“ Editrice, 1979): 279.

**193** Vgl. auch D. 1,5,5,1. Literarischen Quellen zufolge kam es während der Republik zu Massenversklavungen in den Kriegen. Für den Zeitraum von 217–167 vor Christus zieht Scheidel aus den literarischen Quellen eine durchschnittliche jährliche Versklavung von 7600 Kriegsgefangenen: Walter Scheidel, „Human Mobility in Roman Italy, II: The Slave Population,“ *Journal of Roman Studies* 95 (2005): 78. Vgl. zudem Adam Ziolkowski, „The Plundering of Epirus in 167 B.C.: Economic Considerations,“ *Papers of the British School at Rome* 54 (1986): 74–75 mit einer Auflistung der literarischen Quellen und vgl. Silver, „The Role of Slave Markets in Migration from the Near East to Rome“: 199. Zu dieser frühen Zeit spielte die Sklavenaufzucht in der eigenen Sklavenfamilie vermutlich noch eine untergeordnete Rolle. Bevor Sklaven gezüchtet werden konnten, mussten zunächst vor allem ausreichend Sklavinnen gefangen genommen oder gekauft worden sein: Ziolkowski, „The Plundering of Epirus in 167 B.C.: Economic Considerations“: 75.

**194** Auch wenn sicherlich weitere Gründe für diese Maßnahmen mit von Relevanz waren.

**195** Zur Sklavenaufzucht vgl. Harper, *Slavery*: 69. Die natürliche Reproduktion von Sklaven stieg sicherlich zur wichtigsten Quelle für neue Sklaven auf: Herrmann-Otto, „Mode d’acquisition des esclaves dans l’Empire romain: Aspects juridiques et socio-économiques“: 115–16; Christ, *Geschichte der römischen Kaiserzeit*: 352–53; Herrmann-Otto, *Ex ancilla natus*: 2 und Keith R. Bradley, „On the Roman

türliche Reproduktion von *vernae* den Mangel an neuen Kriegsversklavten vollständig ausgleichen? Das ist unwahrscheinlich. Scheidel, der versuchte, demographische Daten zu erschließen, vermutet, dass im frühen Kaiserreich jährlich 315.000 neue Sklaven benötigt worden seien, um die Anzahl der Sklaven konstant zu halten, aber nur 202.000 von Sklavinnen geboren worden seien.<sup>196</sup> Nach diesen Vermutungen machten *vernae* 64 % des Sklavennachschubs aus.<sup>197</sup> Aber selbst wenn der Anteil der als Sklaven Geborenen noch höher gelegen hätte, wäre der darüber hinausgehende Sklavenbedarf enorm gewesen.

Um ebendiese Lücke zu schließen, suchten Sklavenhalter und Sklavenhändler nach neuen Quellen. Um beispielsweise weibliche Sklavinnen dazu anzuspornen, mehr Nachwuchs zu zeugen, berichtet Columella im ersten Jahrhundert n. Chr. – also zur Zeit des Friedens – davon, Sklavinnen, die besonders fruchtbar waren und besonders viele Nachkommen als *vernae* gezeugt und aufgezogen haben, mit Arbeitsbefreiung und teilweise auch Freiheit belohnt zu haben. Eine Mutter von drei Kindern wurde von der Arbeit befreit; eine Mutter von noch mehr Kindern sogar freigelassen.<sup>198</sup> Auch war es denkbar, Sklaven aus den Provinzen oder auch außerhalb des römischen Reiches nach Rom zu importieren, um lokale Engpässe auszugleichen. Insbesondere aus der Provinz Asien gab es den literarischen Quellen nach eine größere Sklavenbewegung nach Rom.<sup>199</sup>

Außerdem lässt sich den Quellen ein gestiegenes Interesse an der Selbstversklavung ablesen. Während der Selbstverkauf in den Quellen der römischen Republik noch kein Thema war, häuften sich mit dem ersten Jahrhundert nach Christus einschlägige Quellen.<sup>200</sup> Allen voran berichtete Clemens über diejenigen, die sich verkaufen ließen, um andere zu ernähren,<sup>201</sup> und Petronius erschuf Hermeros als Repräsentanten derjenigen, die sich selbst in die Sklaverei begaben.<sup>202</sup>

---

Slave Supply and Slavebreeding,“ in *Classical Slavery*, hrsg. v. Moses I. Finley (London: Cass, 1987): 42–43.

196 Walter Scheidel, „Quantifying the Sources of Slaves in the Early Roman Empire,“ *Journal of Roman Studies* 87 (1997): 164.

197 Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 107.

198 Colum. rust. 1,8,19; vgl. Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 106–7.

199 Harris, „Towards a Study of the Roman Slave Trade“: 122–23, 127. Insbesondere auch Silver, „The Role of Slave Markets in Migration from the Near East to Rome“: 186; Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 84–86; 106 spricht sich dafür aus, dass sich regelmäßig freie Menschen über lokale Märkte nach Rom hin verkauft hätten – insbesondere mit Verweis auf Juv. Sat. 3,58–78. Vgl. zudem bereits die Bemerkung von Polybius, *Historíai* 4,38,4, der schon früh über die Qualität und Quantität von Sklaven um den Pontus herum berichtet.

200 Zu dieser Erkenntnis kommen auch Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 107; Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 59; Christ, *Geschichte der römischen Kaiserzeit*: 351–52. Vgl. zudem De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 29. Allerdings muss angemerkt werden, dass uns aus dem Prinzipat insgesamt deutlich mehr Quellen als aus der (späten) Republik erhalten sind.

201 1 Clem. 55,2.

202 Petr. Sat. 57,4.

Nicht zuletzt kamen im zweiten Jahrhundert die juristischen Quellen zum Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* auf.<sup>203</sup> Wahrscheinlich genau zu dieser Zeit entschied ein *senatus consultum*, dass derjenige, der als Verkäufer den Käufer über seinen wahren Status täuschte, künftig nicht mehr nur den doppelten Kaufpreis als Entschädigung zahlen muss,<sup>204</sup> sondern ihm die Berufung auf seine Freiheit im Freiheitsprozess mithilfe eines *aderstor libertatis* verweigert wird.<sup>205</sup> Sowohl die Formulierung des Rechtssatzes als auch die Rechtsfolge deuten darauf hin, dass die neue Regel allein der betrügerischen Praxis entgegenwirken sollte, nach der sich freie Menschen an einen unwissenden Käufer verkauften, um zumindest einen Teil des Kaufpreises zu erhalten und anschließend die eigene Freiheit wieder zu erstreiten.<sup>206</sup> Es ist auch nicht auszuschließen, dass die Betrüger zu Zeiten des Sklavenmangels die Naivität und die Verzweiflung derjenigen Käufer ausnutzten, die das seltene Gut „Sklave“ auf dem Markt suchten und vergleichsweise wenige Nachfragen stellten, wenn sie einen fanden.<sup>207</sup> Und trotzdem ist der Zeitpunkt verdächtig. Gerade zu Zeiten hoher Sklavennachfrage taucht plötzlich eine Regelung auf, die dem Verkauften die Berufung auf die eigene Freiheit verweigert, wenn er sich seinen wahren Status kennend in die Sklaverei verkaufen lässt.

Das war wohl kein Zufall. Es war eine passende Antwort auf die Zunahme von Betrügereien beim Sklavenkauf. Nicht nur wurden auf diese Weise Betrüger abgeschreckt, die Verzweiflung der Käufer auszunutzen, sondern es wurde auch ein rechtssicherer Weg geschaffen, den Freie auf der Suche nach Arbeit und Versorgung beschreiten konnten.<sup>208</sup> Der verkaufte Freie behält zwar zunächst seine rechtliche Freiheit; weil er sie aber nicht erstreiten kann, steht er einem statusrechtlichen Sklaven in nichts mehr nach.<sup>209</sup> Auf diese Weise konnte der Selbstverkauf zu einer Institution des Sklavenerwerbs werden. Unter Hadrian wurden die Voraussetzungen mit den Kriterien *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* noch konkretisiert und der passive Selbstverkauf weiter erleichtert, da es nicht mehr auf die wenig kon-

203 Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“,: 59 beispielsweise weist für ein erhöhtes Interesse an der Selbstversklavung zur Zeit Diokletians darauf hin, dass elf der vierzehn Konstitutionen im Titel C. 7,14 – *de ingenuis manumissis* von Diokletian stammen. Vgl. zudem De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 29.

204 Vgl. D. 40,12,14–22 und Kapitel III.2.1: Klagen gegen den Verkauften.

205 Vgl. u. a. D. 40,12,7 sowie Kapitel I.3.4.3: Von der *denegatio adsertionis* zur *capitis deminutio maxima*. Vgl. zudem De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 29.

206 Vgl. Kapitel I.3.1: Praxis des betrügerischen Selbstverkaufs und Plaut. Persa 1,3 sowie 4,3–9.

207 Das nimmt u. a. an: De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 29.

208 Vgl. auch Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 490: „Les juriconsultes ont tout fait pour rendre possible et définitive la vente d’un homme libre par lui-même“. Kritisch dazu: Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 181, Fn. 29.

209 Vgl. Kapitel I.3.4.1: Die *denegatio adsertionis* und ihre Folgen.

krete Voraussetzung der Täuschung ankam, die noch aus der Republik stammte.<sup>210</sup> Nicht umsonst zählt Marcian den Verkauf *ad pretium participandum* in D. 1,5,5,1 neben Kriegsversklavung und Sklavengeburt als einen der drei Wege in die Sklaverei auf. Offiziell sollte die neue Regelung den Betrug bekämpfen; inoffiziell und faktisch schuf sie in Zeiten des Sklavenmangels eine neue Quelle der Versklavung.

Sicher werden sich auch vor Schaffung dieser Regelung bereits freie Bürger, die keinen anderen Ausweg mehr sahen, in die Sklaverei verkauft haben. Doch sie lebten nur faktisch in Sklaverei und hätten jederzeit mithilfe eines *adsertor libertatis* ihre Freiheit im Prozess erstreiten können. Seitdem das neue *senatus consultum* nun den Freiheitsprozess verweigerte, gab das dem passiven Selbstverkauf einen rechtlichen Rahmen und somit Stabilität. Der Käufer musste den Verlust seines Sklaven nicht fürchten; der Verkaufte wusste sich sicher in seiner neuen Position als Sklave und der Verkäufer brauchte keine Eviktionsansprüche zu erwarten. Das *senatus consultum* schuf also nicht den passiven Selbstverkauf, gab ihm aber ein rechtliches Gerüst und stabilisierte auf diese Weise ein System, das in der Praxis bereits existierte.

Angebot und Nachfrage werden auch fortan geschwankt haben. Gerade in Zeiten von Hungersnöten wird das Angebot lokal die Nachfrage überwogen haben. Wie Victor von Vita für die nordafrikanische Provinz Byzacena berichtet, habe, wer sich selbst oder seine Kinder in Zeiten der Hungersnot verkaufen wollte, keinen Käufer gefunden.<sup>211</sup> In Armut lebende, hungernde freie Menschen werden in solchen Zeiten verstärkt den Weg in die Sklaverei gesucht haben, um ihr eigenes Überleben zu sichern.<sup>212</sup> In Zeiten des Wohlstands und des Friedens wiederum wird die Nachfrage das Angebot meist überwogen haben. Aufgrund der hohen Nachfrage wurden Käufer unvorsichtig, betrieben keine Nachforschungen über die Herkunft des angebotenen vermeintlichen Sklaven und werden häufiger unwissend freie Menschen gekauft haben.<sup>213</sup> Da nun fortan dem Verkauften im Falle des Verkaufs *ad pretium participandum* und des Verkaufs *ad actum gerendum* die Berufung auf die Freiheit verwehrt wurde, blieb das Risiko für den Käufer aber auch in einem solchen Fall gering.

<sup>210</sup> D. 40,14,2 pr.; D. 28,3,6,5; vgl. Kapitel I.3.2.3: Die Partizipation am Kaufpreis sowie I.3.3.2: *Ad actum gerendum* bzw. *Ad actum administrandum*.

<sup>211</sup> Victor von Vita, *Historia persecutionis Africanae provinciae* 3,58.

<sup>212</sup> So auch: Isola, „Saturnina verkauft ihre Kinder“: 138; Harris, „Demography, Geography and the Sources of Roman Slaves“: 73.

<sup>213</sup> De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 29.

## 6 Der freiwillige Selbstverkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum*

Auch wenn den Regeln zum Selbstverkauf das Motiv zugrundelag, den unwissenden Käufer zu schützen, kommt ihnen mittelbar eine weitere Funktion zu.<sup>214</sup> Die Art und Weise wie die Rechtssätze konzipiert sind, ermöglichen einem freien Menschen in Rom, vergleichsweise unkompliziert und rechtssicher für alle Beteiligten den Weg in die Sklaverei zu gehen.

Wie in den vorangegangenen Kapiteln bereits ausführlicher dargelegt,<sup>215</sup> war es in der Praxis keine Schwierigkeit, die Voraussetzungen gezielt herbeizuführen. Wer den Weg in die Sklaverei suchte, musste nur jemanden finden, der bereit war, ihn zu verkaufen und am Kaufpreis partizipieren zu lassen oder ihn – im Falle des Verkaufs *ad actum gerendum* – als Sklaven anzupreisen, der als Geschäftsführer qualifiziert ist. Der Betroffene selbst musste mindestens zwanzig Jahre alt sein und den Verkauf dulden, indem er dem Käufer gegenüber seinen wahren Status nicht offenbarte. Der Käufer durfte zudem keine Kenntnis über den wahren Status des Verkauften haben. Lediglich der Verkauf selbst lag in den Händen des Verkäufers. Vermutlich wurde zunächst häufig an einen wissenden Käufer verkauft, wobei der Verkaufte bereits am Kaufpreis partizipierte. Dann bedurfte es keiner erneuten Partizipation beim Weiterverkauf an einen unwissenden Zweitkäufer und der Verkaufte konnte zwischenzeitlich weiter rechtswirksam über seinen Kaufpreisanteil verfügen.<sup>216</sup>

Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Rechtssätze nur eingeführt wurden oder von den Juristen so interpretiert wurden, um die rechtswirksame Selbstversklavung über Umwege zu ermöglichen.<sup>217</sup> Vermutlich war dafür tatsächlich der Käuferchutz unter Abwägung aller Interessen ausschlaggebend.<sup>218</sup>

---

**214** Zu dieser weiteren Funktion: Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 58–59; Rojo, „La autoventa en el Derecho Romano y su recepción en los fueros de Valencia“, 399.

**215** Kapitel I.3.2.3.3: Die Kaufpreispartizipation in Recht und Praxis.

**216** Vgl. D. 40,12,33; D. 40,12,7,2.

**217** Vgl. D. 40,12,37; C. 7,16,10. Davon gehen allerdings Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“, 490 aus. Dagegen aber zurecht Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“, 181, Fn. 29.

**218** Vgl. zuvor Kapitel III.4: Sinn und Zweck der Rechtssätze zum Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* und De Giovanni, *Giuristi Severiani*: 29. Ob die Interessenabwägung so eindeutig ist, kann durchaus angezweifelt werden. Nicht umsonst spricht Augustinus von *durissimum*: Aug. ep. 24\*,2,1 (= CSEL 88). Kritisch zumindest für den Verkauf *ad actum gerendum* äußert sich auch Söllner, *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*: 28; Nr. 78, 81–82, der hinterfragt, warum einem *actor* die Berufung auf die Freiheit verwehrt werde, nicht aber einem Sklaven, der als Arzt, Lehrer oder Schauspieler tätig ist.

Allerdings boten die beiden Rechtssätze mittelbar die Möglichkeit, den Sklavenmarkt mit Freien zu ergänzen, die den Weg in die Sklaverei suchten. Der Käufer musste fortan nicht mehr fürchten, dass der als Sklave Gekaufte den Freiheitsprozess anstrenge, und der Verkäufer sah sich deswegen keinen Ersatzansprüchen des Käufers mehr ausgesetzt. Das Risiko, auf dem Sklavenmarkt versehentlich einen freien Menschen zu kaufen und als Verkäufer aufgrund dessen Eviktionsansprüchen ausgesetzt zu werden, sank mit den neuen Regelungen beträchtlich. Der Markt wurde liquider und das Risiko eines eventuell erfolgreichen Freiheitsprozesses konnte geringer eingepreist werden. Diese Veränderungen auf dem Markt konnte der verkaufswillige freie Mensch schließlich zur Selbstversklavung für sich nutzen.

Insbesondere auf der Suche nach einem neuen Geschäftsführer bietet der Verkauf *ad actum gerendum* neue Möglichkeiten: Der *dominus* hat ein großes Interesse, in der Position des *actor* jemanden zu haben, der kompetent ist und im besten Fall noch über einschlägige Qualifikationen verfügt.<sup>219</sup> Fand er niemanden mit diesen Eigenschaften in den eigenen Sklavenreihen, liegt es am nächsten, ihn von anderen *domini* einzukaufen oder auf dem Sklavenmarkt zu beschaffen. Dort fand man wohl auch arbeitswillige Freie.<sup>220</sup> Regelmäßig wird er einen solchen wählen, der auf dem Markt als für eine solche Position geeignet verkauft wird. Auf dem Markt wird der Käufer in beschriebener Weise geschützt, wenn er eine freie Person kauft, weil diese sich anschließend nicht mehr auf ihre Freiheit berufen kann.

All diese Ausführungen sollen aber nicht darüber überdecken, dass die Kriterien *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* ursprünglich der Beweiserleichterung zugunsten des Käufers und der Rechtfertigung des Freiheitsverlustes dienen.<sup>221</sup>

Die Motive des verkaufswilligen freien Menschen sich selbst in die Sklaverei zu begeben, wurden bereits im Abschnitt über die Selbstversklavung in der sozialen Praxis deutlich. Der Verkauf aus existenzieller Not heraus und die Chance auf gesellschaftlichen Aufstieg insbesondere im Falle des Verkaufs *ad actum gerendum* stehen dabei im Fokus.<sup>222</sup> Vor allem der – wenn auch unfreie – Geschäftsführer war in der Gesellschaft gut angesehen und mit dem Vermögen seines *dominus* konnte er Handel mit hoch angesehenen Leuten betreiben.<sup>223</sup> Auf diese Weise konnte er auch seine eige-

219 So auch Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 180, Fn. 28; 182, Fn. 30. Vgl. zudem Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: 25, der die Wichtigkeit des *actor* für den *dominus* mit Verweis auf C.Th. 4,12,5 hervorhebt.

220 So auch: Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 493.

221 Vgl. Kapitel I.3.2.3: Die Partizipation am Kaufpreis und III.1: Woher stammt die Regel zum Verkauf *ad pretium participandum*.

222 Vgl. Kapitel II.3 und II.4.1 sowie II.4.2.

223 Vgl. Wieling, *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*: Nr. 63, 25; 53; Aubert, *Business Managers*: 194; Aubert, „Bankwesen/Finanzen“: Sp. 332; Christ, *Geschichte der römischen Kaiserzeit*: 356.

nen Interessen ins Spiel bringen, um so ein ansehnliches *peculium* anzuhäufen, das ihm nach seiner Freilassung womöglich zur Verfügung stand.<sup>224</sup> Musicus Scurranus beispielsweise, der *dispensator ad fiscum Gallicum provinciae Lugdunensis* unter Tiberius war, reiste mit seinem eigenen Arzt, Banker, *institor*; einem Gefolge von insgesamt 16 *vicarii*. Wer den sozialen Aufstieg suchte, fand ihn mit Einsatzbereitschaft und etwas Glück in einer Sklavenkarriere.

---

224 Vgl. Herrmann-Otto, „Mode d’acquisition des esclaves dans l’Empire romain: Aspects juridiques et socio-économiques“: 124; Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 494. Zur Freilassung des *actor* mit seinem *peculium*: D. 40,7,40,3. Zum *peculium* allgemein: D. 26,7,39,18; Gamauf, „Peculium: Paradoxes of Slaves With Property“: 87–124. Vgl. Aubert, *Business Managers*: 194–95 mit weiteren Nachweisen in Fn. 283. Wahrscheinlich aber wurden Freilassungen in solchen Tätigkeiten später als sonst üblich vorgenommen, was aber für den *actor* nicht so dramatisch gewesen sein wird, da er bereits als Sklave hohes gesellschaftliches Ansehen genoss und mit einem großen *peculium* auch als Sklave meist ein gutes Leben führen konnte: vgl. Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 493.

## Fazit

Auch wenn ein Kaufvertrag über einen freien Menschen bei Unkenntnis des Käufers wirksam war, kann eine private Vereinbarung eine Statusveränderung im klassischen Recht grundsätzlich nicht herbeiführen.<sup>225</sup> Auch macht die Freilassung eines in Knechtschaft befindlichen Freien rechtlich noch niemandem zum Freigelassenen oder die Ausübung sklavischer Dienste noch niemanden zum Sklaven.<sup>226</sup> Und trotzdem ergibt sich aus der in Teil 1 vorangegangenen Analyse verschiedener rechtlicher Regelungen, dass das klassische römische Recht durchaus Möglichkeiten zur rechtlichen Selbstversklavung kannte.

Freie Frauen können aufgrund des *senatus consultum Claudianum*, wenn sie eine Verbindung mit einem Sklaven eingehen, Sklave des entsprechenden *dominus* werden.<sup>227</sup> Eine entsprechende Regelung für Männer gibt es nicht. Allerdings zeigen die zahlreichen juristischen Quellen zum *liber homo bona fide serviens*, dass Kauf und Verkauf Freier häufig vorkamen. Die Regelungen zum Verkauf *ad pretium participandum* und zum Verkauf *ad actum gerendum* stabilisieren für freie Personen den Weg in die Sklaverei. Anders als beim *senatus consultum Claudianum* werden sie zwar zunächst statusrechtlich keine Sklaven, können sich aber im Prozess nicht mehr wirksam auf ihre Freiheit berufen. Von einem rechtlichen Sklaven unterschieden sie sich kaum mehr.<sup>228</sup> Die den Rechtssätzen zugrundeliegenden Voraussetzungen lassen sich ohne Weiteres herbeiführen: Der Verkaufte muss sich durch einen Dritten verkaufen lassen beziehungsweise den Verkauf dulden, mindestens zwanzig Jahre alt sein und der Käufer darf den wahren Status der verkauften freien Person nicht kennen. Für den Verkauf *ad pretium participandum* muss der Verkaufte zudem am Kaufpreis partizipieren; für den Verkauf *ad actum gerendum* muss er nach dem Verkauf durch den neuen *dominus* als Geschäftsführer eingesetzt werden. Alle Kriterien können gut durch den Verkauften und den Sklavenhändler, der bereit ist, ihn zu verkaufen, kontrolliert werden.<sup>229</sup> Doch in diesen Fällen verkauft sich der Selbstverkäufer nicht selbst, sondern duldet den Verkauf eines anderen, ohne seinen Status offenzulegen, weshalb vom passiven Selbstverkauf die Rede ist (*venum se dari passus est*).

Die Analyse der juristischen und nichtjuristischen Quellen im zweiten Teil zeigt zudem, dass Selbstversklavung in der sozialen Praxis zur Zeit des klassischen römi-

---

225 D. 40,12,37; C. 7,16,10. Im Detail Kapitel I.2.5: Wirksamkeit von Kaufvereinbarungen über freie Menschen. Vgl. insbesondere D. 18,1,70.

226 Zur Freilassung: C. 7,14,1–3 und insgesamt Codextitel 7,14 – *de ingenuis manumissis*. Zu ausgeübten Sklavendiensten: C. 7,14,2; C. 7,14,6; C. 7,14,11; C. 7,16,23; C. 7,22,3. Im Detail Kapitel I.2.10: Versklavung durch Duldung von Sklavendiensten.

227 Kapitel I.1.2: *Senatus consultum Claudianum*.

228 Kapitel I.3.4.1: Die *denegatio adsertionis* und ihre Folgen.

229 Kapitel II.1: Rekonstruktion einer möglichen sozialen Praxis rechtswirksamer Selbstversklavung.

schen Rechts häufig vorgekommen sein wird.<sup>230</sup> Zwar geht vor allem aus den nichtjuristischen Quellen nicht immer deutlich hervor, ob es zu einer statusrechtlichen Verklavung gekommen ist, doch lassen sich trotzdem wesentliche Rückschlüsse ziehen.

Bereits die juristischen Quellen zeigen aufgrund ihrer detaillierten und umfangreichen Bearbeitung des Verkaufs *ad pretium participandum*, dass dieser Rechtssatz nicht nur versuchte, eine betrügerische Praxis zu bekämpfen, sondern auch darüber hinaus von Bedeutung war. Ansonsten hätte eine solch detaillierte Darstellung der Voraussetzungen und Rechtsfolgen wenig Sinn ergeben.<sup>231</sup> Nicht zuletzt wird der Verkauf *ad pretium participandum* von Marcian in D. 1,5,5,1 und später von Justinian in seinen Institutionen 1,3,4 und 1,16,1 als legitimer rechtlicher Weg in die Sklaverei aufgezählt.<sup>232</sup> Aber auch Clemens berichtet in seinem Brief an die Korinther – 1 Clem. 55,2 – von vielen, die sich in die Sklaverei begaben, um mit ihrem Preis andere zu speisen (*multi se ipsos tradentes in servitute accepto pretio suo alios ciba verunt*), was auf eine Praxis des Selbstverkaufs *ad pretium participandum* hindeutet. Die rechtlichen Möglichkeiten zur Selbstverklavung waren also nicht nur theoretischer Natur und bekämpften in der Praxis nicht bloß den betrügerischen Selbstverkauf, um den Käufer zu schützen,<sup>233</sup> sondern wurden auch als Wege in die rechtliche Verklavung genutzt. Im Vergleich zu den hausgeborenen Sklaven wird die Relevanz des Selbstverkaufs für die Sklavenwirtschaft dennoch gering gewesen sein.

Auch die Rechtsentwicklung schafft Klarheit: Sobald nach dem Ende der kriegsreichen Republik und dem Ende der augusteischen Germanenkriege die Quelle der Kriegsverklavung deutlich nachließ, bedurfte es neuer Sklavenquellen, um den Sklavenbestand zu wahren und die Sklavennachfrage zu bedienen. Da verwundert es kaum, dass für jene Zeit die Quellen zur Selbstverklavung zunehmen und sich damals die Regelungen zum betrügerischen passiven Selbstverkauf entwickelten. Be-

---

**230** Vgl. insbesondere *multi* in 1 Clem. 55,2 und *μύριοι* in Dion Chrys. Orationes 15,23. Zu diesem Ergebnis kommen auch: Herrmann-Otto, „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen“: 181, Fn. 29; Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 51; 58 mit Fn. 185; Ramin und Veyne, „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire“: 472–97 (insbesondere 488–97); Harper, *Slavery*: 395 und zudem Silver detailliert in zahlreichen Aufsätzen: umfangreich vor allem in Silver, „Contractual Slavery in the Roman Economy“: 73–120. Unsicher: Crook, *Law and Life of Rome*: 60–61. Kritisch hingegen: Reduzzi Merola, „De quoi parle-t-on quand on parle d’esclavage volontaire à Rome?“, 159–72, insb. 172; Gamauf, „Ideal Freedmen-Lives? On the Construction of Biographies in the Cena Trimalchionis“: 285–86 mit Fn. 69; Jennifer A. Glancy, *Slavery in Early Christianity* (Oxford: Oxford University Press 2002): 80–85; Mouritsen, *The Freedman*: 10–11; Detlef Liebs, Rezension zu *Slavery in the Late Roman World: AD 275–425*, von Kyle Harper, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 130 (2013): 629.

**231** Vgl. Kapitel II.2: Juristische Quellen zur Selbstverklavung.

**232** Vgl. Herrmann-Otto, „Mode d’acquisition des esclaves dans l’Empire romain: Aspects juridiques et socio-économiques“: 122.

**233** Zum betrügerischen Selbstverkauf vgl. insb. Kapitel I.3.1: Praxis des betrügerischen Selbstverkaufs sowie Plaut. *Persa* 1,3 sowie 4,3–9.

legte eine ediktale Regelung zunächst noch jeden, der den Käufer über seinen wahren Status täuschte, nur mit einer Geldbuße,<sup>234</sup> führte eine ebensolche Täuschung im frühen Prinzipat aufgrund eines *senatus consultum* bereits zur Verweigerung der Freiheit im Freiheitsprozess (*denegatio adsertionis*). Schon Kaiser Hadrian konkretisierte den Rechtssatz und führte die konkreten Elemente der Kaufpreispantizipation (*ad pretium participandum*) und der Aufnahme geschäftsführender Tätigkeiten (*ad actum gerendum*) ein, um die Fälle der Freiheitsverweigerung und somit auch der rechtlichen Selbstversklavung klarer zu umreißen und den Nachweis für den Käufer des betrügerischen Selbstverkaufs im Prozess zu erleichtern.<sup>235</sup>

Da zur Zeit hoher Sklavennachfrage mit Sicherheit auch die betrügerische Praxis zunahm, bei der der Käufer über den Status getäuscht wird und im Anschluss der Verkaufte unmittelbar seine Freiheit mithilfe des Verkäufers als *adsertor libertatis* geltend macht, konnten der Senat und Kaiser Hadrian auf diese Weise zwei Probleme bekämpfen. Einerseits machten sie den betrügerischen Selbstverkauf unattraktiver, da jemand, der den Käufer betrügen will, nicht in Sklaverei verbleiben wollte. Andererseits schufen sie ein rechtlich strukturiertes Institut der Versklavung durch (Selbst-) Verkauf und damit eine neue Quelle für Sklaven, die den Sklavennachschub erleichterte.<sup>236</sup> Die Risiken für den Käufer, einen Freien zu kaufen, der sich anschließend wieder auf seine Freiheit berufen kann, wurden geringer, der Markt auf diese Weise liquider und die Möglichkeit für Freie, sich in die Sklaverei verkaufen zu lassen, wurde auf diese Weise erleichtert. Gegenüber Kriegsversklavten hatten Selbstverkäufer zudem den Vorteil, dass sie den Weg in die Sklaverei selbst wählten, aus diesem Grunde sicherlich seltener zur Flucht neigten und tatkräftiger dienten. Doch wird – wie einige frühe Quellen zur Praxis der Selbstversklavung aufzeigen – dem Rechtssatz bereits eine Praxis der faktischen Selbstversklavung vorausgegangen sein. Mit dem *senatus consultum* zum passiven Selbstverkauf wurde also nicht die Praxis des Selbstverkaufs geschaffen, sicherte diese Abhängigkeitssituation aber rechtlich ab und stabilisierte auf diese Weise ein System, das mit der faktischen Sklaverei – insbesondere in Form der *hominis liberi bona fide servientes* – bereits existierte.

Durch die neuen Regelungen zum Verkauf *ad pretium participandum* und *ad actum gerendum* profitierten alle Beteiligten.<sup>237</sup> Der Käufer wurde in seinem Interesse geschützt, die gekaufte Person zu behalten; der Verkäufer musste keine Eviktionsansprü-

234 D. 40,12,14–22 sowie Kapitel III.2.1: Klagen gegen den Verkauften.

235 D. 40,14,2 pr.; D. 28,3,6,5.

236 Nicht umsonst zählt Marcian den Verkauf *ad pretium participandum* als Sklavenquelle in D. 1,5,5,1 auf. Neben der Selbstversklavung wird auch der Kindesverkauf und die Kindesaussetzung eine wesentliche Rolle für die Erhaltung des Sklavennachschubs gespielt haben.

237 Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der Käufer in aller Regel die Freiheit des Verkauften nicht kannte und unbewusst von der Rechtsregel profitierte. Wenn Silver unter anderem in „At the Base of Rome’s Peculium Economy“: 88 auf das dadurch positiv beeinflusste Verhältnis zwischen Verkäufer und Verkauftem hinweist, muss dieses Verhältnis stets unter dem Vorbehalt betrachtet werden, dass der Käufer in aller Regel davon ausging, dass der Verkaufte unfreien Ursprungs wäre.

che fürchten – ansonsten hätte er sich vermutlich gar nicht auf den Verkauf des Freien eingelassen –<sup>238</sup> und der Verkaufte konnte den Markt nutzen, um seinen Wert als Arbeiter bestmöglich zu verkaufen. Dennoch blieb der Selbstverkauf stets ein Risiko: Geriet der Selbstverkäufer an einen unleidlichen *dominus* oder erreichte er anderswie nicht die mit dem Selbstverkauf gesteckten Ziele, konnte sich der Selbstverkauf im Nachhinein als schlechte Wahl herausstellen. Schlechter als als freier Mensch – insbesondere, wenn er zuvor mit dem Hungerstod rang – muss es ihm im Anschluss dennoch nicht ergangen sein.

Motive für die Selbstversklavung waren nicht nur die äußerste Not. Weil es an den heute typischen Arbeitsverhältnissen fehlte, konnte die Sklaverei eine attraktive Alternative zur Arbeit als Tagelöhner sein.<sup>239</sup> Zwar wurden Sklaven anders als freie Lohnarbeiter nicht mit Geld vergütet, erhielten aber regelmäßig Nahrung und Unterkunft, um ihr eigenes Überleben zu sichern.<sup>240</sup> Für diese Motive eignete sich insbesondere der Verkauf *ad pretium participandum*. Da Sklaven sich in der Gesellschaft stark voneinander unterschieden, konnte die Selbstversklavung sogar als Sprungbrett für den sozialen Aufstieg dienen.<sup>241</sup> Dafür eignete sich insbesondere der Verkauf *ad actum gerendum*, der die faktische Sklaverei im Falle des *actum gerere* rechtlich absicherte. Nicht zuletzt war die Selbstversklavung, bevor mit der *constitutio Antoniniana* allen freigeborenen Bewohnern des römischen Reiches das Bürgerrecht verliehen wurde, interessant, um aus den römischen Provinzen kommend nach Rom einzuwandern und auf diese Weise das römische Bürgerrecht zu erwerben.<sup>242</sup> Es gab also auch in der Zeit des klassischen Rechts häufig Anlass, um es wie Menander zu sagen: „Wie viel besser ist es doch, einen anständigen Herren zu bekommen, als niedrig und schlecht als Freier zu leben.“<sup>243</sup>

---

238 Zu eventuellen Eviktionsansprüchen gegen den Verkäufer vgl. Kapitel III.2.2: Klagen gegen den Verkäufer.

239 Vgl. Söllner, „Bona fides – guter Glaube?“, 58; Herrmann-Otto, „Jeder kann Sklave werden“, Sklaverei als Bedrohung und Chance im antiken Rom“, 99; Kapitel II.4.1: Existenzielle Not.

240 Wacke, „Faktische Arbeitsverhältnisse im Römischen Recht?“, 135.

241 Kapitel II.4.2: Sozialer Aufstieg.

242 Kapitel II.4.3: Einbürgerung in Rom. Dieser Aspekt muss allerdings unter den Einschränkungen der *lex Aelia Sentia* und der *lex Fufia Caninia* des Augustus gewertet werden.

243 Menander fr. 1093 K.



# Literaturverzeichnis

## 1 Literatur

- Albanese, Bernardo. „Appunti sul SC. Claudiano,“ in *Scritti giuridici*, Band 1, hrsg. v. Matteo Marrone (Palermo: Palumbo, 1991): 29–39.
- Albers, Gregor. *Perpetuatio obligationis: Leistungspflicht trotz Unmöglichkeit im klassischen Recht* (Köln: Böhlau, 2019).
- Allinson, Francis G. *Menander, The Principal Fragments* (London: Heinemann, 1921).
- Amelotti, Mario. *La prescrizione delle azioni in diritto romano*, Fondazione Guglielmo Castelli 24 (Mailand: Giuffrè, 1958).
- Angelini, Piero. *Il „procurator“* (Mailand: Giuffrè, 1971).
- Antweiler, Christoph. „On Dependence, Dependency, and a Dependency Turn,“ *Discussion Paper 1*, Bonn Center for Dependency and Slavery Studies (2022), <https://www.dependency.uni-bonn.de/images/pdf-files/discussion-papers/dp-1-antweiler.pdf> [abgerufen am 20.02.2024].
- Arp, Torsten. *Anfängliche Unmöglichkeit: Zum Verständnis von § 306 BGB*, Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft 52 (Paderborn: Schöningh, 1988).
- Arangio-Ruiz, Vincenzo. *Il mandato in diritto romano: Corso di lezioni svolto nell'università di Roma anno 1948–1949* (Neapel: Jovene, 1949).
- Arangio-Ruiz, Vincenzo. *Storia del diritto romano*, 7. Auflage (Neapel: Jovene, 1957).
- Aubert, Jean-Jacques. *Business Managers in Ancient Rome: A Social and Economic Study of institores, 200 B.C.–A.D. 250*, Columbia Studies in the Classical Tradition 21 (Leiden: Brill, 1994).
- Aubert, Jean-Jacques. „Bankwesen/Finanzen,“ in *Handwörterbuch der Antiken Sklaverei (HAS)*, Band 1, hrsg. v. Heinz Heinen (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2017).
- Bagnani, Gilbert. „The House of Trimalchio,“ *American Journal of Philology* 75, 1 (1954): 16–39.
- Bagnani, Gilbert. „Trimalchio,“ *Phoenix, The Journal of the Classical Association of Canada* 8, 3 (1954): 77–91.
- Balleine, C. F. „The ‚Tributum Capitis‘,“ *The Classical Review* 20, 1 (1906): 51–53.
- Beare, Rhona. „Were Bailiffs Ever Free Born?“ *The Classical Quarterly* 28, 2 (1978): 398–401.
- Bechmann, August. *Der Kauf nach gemeinem Recht*, Teil 1, *Geschichte des Kaufs im römischen Recht* (Erlangen: Scientia Verlag, 1876).
- Bechmann, August. *Der Kauf nach gemeinem Recht*, Teil 3, *System des Kaufs nach gemeinem Recht*, 2. Abteilung, 2. Hälfte (Leipzig: Scientia Verlag, 1908).
- Behrends, Okko. „Die Prokurator des klassischen römischen Zivilrechts,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 88 (1971): 215–99.
- Behrends, Okko. „Das nexum im Manzipationsrecht oder die Ungeschichtlichkeit des Liberaldarlehens,“ *Revue internationale des droits de l'Antiquité* 21 (1974): 137–84.
- Benke, Nikolaus. „Zu Papinians actio ad exemplum institoriae actionis,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 105 (1988): 592–633.
- Berlin, Isaiah. *Two Concepts of Liberty: An Inaugural Lecture Delivered before the University of Oxford on 31 October 1958* (Oxford: Oxford University Press, 1958).
- Bernhart, Kathrin Anna-Maria. *Die Entwicklung der Stellvertretung vom römischen Recht bis zum ABGB* (Graz: Karl-Franzens-Universität Graz, 2015).
- Bertolini, Cesare. *Della transazione secondo il diritto romano* (Turin: Unione tipogr.-ed., 1900).
- Besson, Arnaud. *Constitutio Antoniniana: L'universalisation de la citoyenneté romaine au 3e siècle*, Schweizerische Beiträge zur Altertumswissenschaft (SBA) 52 (Basel: Schwabe Verlag, 2020).
- Biondi, Biondo. „La vendita di cose fuori di commercio,“ in *Studi in onore di Salvatore Riccobono nel XL anno del suo insegnamento*, Band 4 (Palermo: Castiglia, 1936): 1–56.
- Biondi, Biondo. *Contratto e stipulatio: corso di lezioni* (Mailand: Giuffrè, 1953).

- Bonfante, Pietro. *Corso di diritto romano: diritto di famiglia*, Band 1, *Diritto di famiglia* (Rom: Giuffrè, 1925).
- Booth, Alan. „The Schooling of Slaves in First-Century Rome,“ *Transactions of the American Philological Association* 109 (1979): 11–19.
- Boulvert, Gérard. *Domestique et fonctionnaire sous le Haut-Empire romain: La condition de l'affranchi et de l'esclave du prince* (Paris: Les Belles Lettres, 1974).
- Boulvert, Gérard, und Morabito, Marcel. „Le droit de l'esclavage sous le Haut-Empire,“ in *Aufstieg und Niedergang der römischen Welt (ANRW), Geschichte und Kultur Roms im Spiegel der neueren Forschung*, Teil 2, *Principat*, Band 14, *Recht (Materien [Forts.])*, hrsg. v. Hildegard Temporini (Berlin: De Gruyter, 1982): 98–182.
- Bradley, Keith R. „On the Roman Slave Supply and Slavebreeding,“ in *Classical Slavery*, hrsg. v. Moses I. Finley (London: Cass, 1987): 42–64.
- Bretone, Mario. *Servus Communis: Contributo alla storia della proprietà romana in età classica* (Neapel: Jovene, 1958).
- Brunt, Peter Astbury. Rezension zu *The Slave Systems of Greek and Roman Antiquity*, von W. L. Westermann; *Istoria Sclavajului in Dacia Romana*, von D. Tudor; *Struktur der Antiken Sklavenkriege*, von J. Vogt, *Journal of Roman Studies* 48, 1 (1958): 164–70.
- Burchardi, Georg C. *Die Lehre von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Eine civilistische Abhandlung* (Göttingen: Dieterich, 1831).
- Buckland, William W. *The Roman Law of Slavery: The Condition of the Slave in Private Law from Augustus to Justinian* (Cambridge: Cambridge University Press, 1908).
- Bürge, Alfons. Rezension zu *Impresa collettiva e schiavo „manager“ in Roma antica (II sec. a. C. — II sec. d. C.)*, von Andrea Di Porto, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 105 (1988): 856–65.
- Bürge, Alfons. „Der mercennarius und die Lohnarbeit,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 107 (1990): 80–136.
- Carlsen, Jesper. *Vilici and Roman Estate Managers Until AD 284* (Rom: „L'Erma“ di Bretschneider, 1995).
- Carter, Ian. „Positive and Negative Liberty,“ *Stanford Encyclopedia of Philosophy*, Ausgabe Frühling 2022, <https://plato.stanford.edu/archives/spr2022/entries/liberty-positive-negative/> [abgerufen am 23.02.2023].
- Chiusi, Tiziana J. „Landwirtschaftliche Tätigkeit und actio institoria,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 108 (1991): 155–86.
- Chiusi, Tiziana J. „Servus actor,“ in *Handwörterbuch der Antiken Sklaverei (HAS)*, Band 3, hrsg. v. Heinz Heinen (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2017).
- Chiusi, Tiziana J. „Servus vicarius/ordinarius,“ in *Handwörterbuch der Antiken Sklaverei (HAS)*, Band 3, hrsg. v. Heinz Heinen (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2017).
- Chiusi, Tiziana J. „Vilicus,“ in *Handwörterbuch der Antiken Sklaverei (HAS)*, Band 3, hrsg. v. Heinz Heinen (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2017).
- Christ, Karl. *Geschichte der römischen Kaiserzeit: Von Augustus bis zu Konstantin*, 5. Auflage (München: Beck, 2005).
- Ciulei, Georges. *Liber homo bona fide serviens* (Paris: Morice, 1941).
- Claus, Axel. *Gewillkürte Stellvertretung im Römischen Privatrecht*, Berliner Juristische Abhandlungen 25 (Berlin: Duncker & Humblot, 1973).
- Cornell, Tim J. *The Beginnings of Rome: Italy and Rome from the Bronze Age to the Punic Wars (c.1000–264 BC)*, Routledge History of the Ancient World (London: Routledge, 1995).
- Crook, John A. „Gaius, Institutes, i. 84–86,“ *The Classical Review* 17, 1 (1967): 84–86.
- Crook, John A. *Law and Life of Rome: Aspects of Greek and Roman Life* (London: Thames and Hudson, 1967).
- Cujas, Jacques, Gothofredus, Dionysius et al. *Infortiatvm: Sev Pandectarvm Iuris Civilis*, Band 2, *Ex Pandectis Florentinis in lucem emiſis, quoad ejus fieri potuit, repraesentatus: commentariis accursii illustratus praeter*

- scholia Contii, & paratitla Cuiacci: hinc accesserunt notae ejusdem, hactenus non editae, & accursum Dionysii Gothofredi* (Genf: 1625).
- Cujas, Jacques. *Observationum et emendationum: lib. XXVIII*, hrsg. v. Johann Gottlieb Heineccius (Halle [Saale]: 1737).
- Cuq, Édouard. *Manuel des institutions juridiques des Romains*, 2. Auflage (Paris: LGD, 1928).
- D'Alessio, Raffaele. *Studii sulla capitis deminutio minima dodici tavole giurisprudenza editto* (Neapel: Jovene, 2014).
- D'Arms, John H. *Commerce and Social Standing in Ancient Rome* (Cambridge MA: Harvard University Press, 1981).
- De Giovanni, Lucio. *Giuristi Severiani: Elio Marciano* (Neapel: M. D'Auria Editore, 1989).
- De Martino, Francesco. *Storia economica di Roma antica*, Band 2 (Florenz: „La Nuova Italia“ Editrice, 1979).
- Despret, Vinciane. „From secret agents to interagency,“ *History and Theory* 52, 4 (2013): 29–44.
- Di Porto, Andrea. *Impresa collettiva e schiavo „manager“ in Roma antica (II sec. a. C. — II sec. d. C.)*, Pubblicazioni dell'Istituto di Diritto Romano e dei Diritti dell'Oriente Mediterraneo – Università di Roma 64 (Mailand: Giuffrè, 1984).
- D'Ors, Alvaro. „Tres ejemplos de problemática textual romanística,“ *Revue internationale des droits de l'Antiquité* 23 (1976): 109–17.
- Eck, Werner, und Johannes Heinrichs (Hrsg.). *Sklaven und Freigelassene in der Gesellschaft der römischen Kaiserzeit*, Texte zur Forschung 61 (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2005).
- Eich, Armin. *Die römische Kaiserzeit: Die Legionen und das Imperium* (München: Beck, 2014).
- Eisele, Hermann F.F. „Exegetica,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 35 (1914): 1–38.
- Erman, Henri. *Servus vicarius: L'esclave de l'esclave romain, Recueil publié par la faculté de droit à l'occasion de l'Exposition nationale suisse Genève 1896* (Lausanne: Université de Lausanne, 1896).
- Ernst, Wolfgang. *Rechtsmängelhaftung*, Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen 79 (Tübingen: Mohr, 1995).
- Evans-Jones, Robin, und Geoffrey MacCormack. „The Sale of res extra commercium in Roman Law,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 112 (1995): 330–51.
- Finkenauer, Thomas. „Anmerkungen zur *redemptio servi suis nummis*,“ in *Festschrift für Rolf Knütel zum 70. Geburtstag*, hrsg. v. Holger Altmeyden, Ingo Reichard und Martin J. Schermaier (Heidelberg: Müller, 2009).
- Fischer, Josef. „Betrügerische Menschenhändler, gewalttätige Herren und aufmüpfige Sklaven. Unmoral, Korruption und Verbrechen in der antiken Sklaverei,“ in *Gier, Korruption und Machtmissbrauch in der Antike*, hrsg. v. Christian Bachhiesl, Markus Handy, Peter Mauritsch und Werner Petermandl (Wien: LIT, 2019): 375–413.
- Franciosi, Gennaro. *Il processo di libertà in diritto romano* (Neapel: Jovene, 1961).
- Frederiksen, Martin W. „Caesar, Cicero and the Problem of Debt,“ *Journal of Roman Studies* 56 (1966): 128–41.
- Fleckner, Andreas M. *Antike Kapitalvereinigungen: Ein Beitrag zu den konzeptionellen und historischen Grundlagen der Aktiengesellschaft* (Köln: Böhlau, 2010).
- Flume, Werner. *Rechtsakt und Rechtsverhältnis: Römische Jurisprudenz und modernrechtliches Denken*, Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft 56 (Paderborn: Schöningh, 1990).
- Gagliardi, Lorenzo. „Lo schiavo manager,“ in *L'antichità, Roma*, Band 2, hrsg. v. Umberto Eco (Mailand: Encylomedia Publishers srl, 2012): 297–99.
- Gamauf, Richard. *Ad statuum licet confugere: Untersuchungen zum Asylrecht im römischen Prinzipat*, Wiener Studien zu Geschichte, Recht und Gesellschaft 1 (Frankfurt am Main: Lang, 1999).
- Gamauf, Richard. „Slaves Doing Business: The Role of Roman Law in the Economy of a Roman Household,“ *European Review of History – Revue européenne d'histoire* 16, 3 (2009): 331–46.

- Gamauf, Richard. „De nihilo crevit – Freigelassenenmentalität und Pekuliarrecht, Einige Überlegungen zur Entstehung von Sklavenpekulien,“ in *Der Bürge einst und jetzt: Festschrift für Alfons Bürge*, hrsg. v. Ulrike Babusiaux, Peter Nobel und Johannes Platschek (Zürich: Schulthess, 2017): 225–53.
- Gamauf, Richard. „Peculium,“ in *Handwörterbuch der Antiken Sklaverei (HAS)*, Band 3, hrsg. v. Hans Heinen (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2017).
- Gamauf, Richard. „Ideal Freedmen-Lives? On the Construction of Biographies in the Cena Trimalchionis,“ in *Le realtà della schiavitù: identità e biografie da Eumeo a Frederick Douglass, GIREA, XI Convegno Internazionale, Napoli, 18–20 dicembre 2017*, hrsg. v. Francesca Reduzzi Merola, Maria Vittoria Bramante und Adelaide Caravaglios (Neapel: Satura Editrice, 2020): 273–93.
- Gamauf, Richard. „Dispensator: The Social Profile of a Servile Profession in the Satyrca and in Roman Jurists’ Texts,“ in *The Position of Roman Slaves: Social Realities and Legal Differences*, hrsg. v. Martin J. Schermaier, *Dependency and Slavery Studies* 6 (Berlin: De Gruyter, 2023): 125–63.
- Gamauf, Richard. „Peculium: Paradoxes of Slaves With Property,“ in *The Position of Roman Slaves: Social Realities and Legal Differences*, hrsg. v. Martin J. Schermaier, *Dependency and Slavery Studies* 6 (Berlin: De Gruyter, 2023): 87–124.
- Gaudemet, Jean. Rezension zu Mario Amelotti, *La prescrizione delle azioni in diritto romano*, von Mario Amelotti, *IURA: Revista internazionale di diritto romano e antico* 10, 1 (1959): 202–7.
- Gaudemet, Jean. *Le bréviaire d’Alaric et les epitome: Ius Romanum medii aevi*, Teil 1, 2 b aa ß (Mailand: Giuffrè, 1965).
- Gehrich, Wulf-Dieter. *Kognitur und Prokurator in rem suam als Zessionsformen des klassischen römischen Rechts*, Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 48 (Göttingen: Schwartz, 1963).
- Georges, Karl-Ernst, Thomas Bailer (Hrsg.) und Tobias Dänzer (Bearb.). *Der Neue Georges: Ausführliches Lateinisch – Deutsches Handwörterbuch, Aus den Quellen zusammengetragen und mit besonderer Bezugnahme auf Synonymik und Antiquitäten unter Berücksichtigung der besten Hilfsmittel ausgearbeitet von Karl-Ernst Georges, Auf der Grundlage der 8., verbesserten und vermehrten Auflage von Heinrich Georges*, 2. Band, I–Z (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2013).
- Girard, Paul-Frédéric. „La date de la loi Aebutia,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 14 (1893): 11–54.
- Girard, Paul-Frédéric. *Manuel élémentaire de droit romain*, 8. Auflage (Paris: Rousseau, 1929).
- Glancy, Jennifer A. *Slavery in Early Christianity* (Oxford: Oxford University Press 2002).
- Goffin, Magnus, und Andreas Bahr. „Social Status or Legal Difference? The Rank of Slaves in Antique Roman Society, 28.–29.08.2020, Bonn,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 138 (2021): 913–17.
- Gokel, Julia Maria. *Sprachliche Indizien für inneres System bei Q. Cervidius Scaevola*, Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen 70 (Berlin: Duncker & Humblot, 2014).
- Gradenwitz, Otto. *Interpolationen in den Pandekten: Kritische Studien* (Berlin: Weidmann, 1887).
- Gradenwitz, Otto. „Textritisches,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 14 (1893): 115–34.
- Gröschler, Peter. *Actiones in factum: Eine Untersuchung zur Klage-Neuschöpfung im nichtvertraglichen Bereich*, Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen 39 (Berlin: Duncker & Humblot, 2002).
- Hackl, Karl. *Praejudicium im klassischen römischen Recht*, Salzburger Universitätschriften 14 (Salzburg: Pustet, 1976).
- Hackl, Karl. „Wurde man in Rom Sklave durch fehlerhaftes Zivilurteil?“ in *Iurisprudentia universalis: Festschrift für Theo Mayer-Maly zum 70. Geburtstag*, hrsg. v. Martin J. Schermaier, J. Michael Rainer und Laurens C. Winkel (Köln: Böhlau, 2002): 259–70.
- Hagemann, Matthias. *Iniuria: Von den XII-Tafeln bis zur Justinianischen Kodifikation*, Forschungen zum Römischen Recht 43 (Köln: Böhlau, 1998).
- Harke, Jan Dirk. „Liber homo bona fide serviens und Vertragsgestaltung im klassischen römischen Recht,“ *Revue internationale des droits de l’Antiquité* 52 (2005): 163–80.

- Harke, Jan Dirk. *Studien zu Vertrag und Eigentumserwerb im römischen Recht*, Schriften zur Rechtsgeschichte 160 (Berlin: Duncker & Humblot, 2013).
- Harper, Kyle. „The SC Claudianum in the Codex Theodosianus: Social History and Legal Texts,“ *The Classical Quarterly* 60, 2 (2010): 610–38.
- Harper, Kyle. *Slavery in the Late Roman World: AD 275–425* (Cambridge: Cambridge University Press, 2011).
- Harris, William V. „Towards a Study of the Roman Slave Trade,“ in *The Seaborne Commerce of Ancient Rome: Studies in Archaeology and History*, Memoirs of the American Academy in Rome 36 (Rom: American Academy in Rome, 1980): 117–40.
- Harris, William V. „Child-Exposure in the Roman Empire,“ *Journal of Roman Studies* 84 (1994): 1–22.
- Harris, William V. „Demography, Geography and the Sources of Roman Slaves,“ *Journal of Roman Studies* 89 (1999): 62–75.
- Haymann, Franz. *Die Haftung des Verkäufers für die Beschaffenheit der Kaufsache*, Studien zum klassischen römischen Recht 1 (Berlin: Vahlen, 1912).
- Heinemeyer, Susanne. *Der Freikauf des Sklaven mit eigenem Geld – Redemptio suis nummis*, Schriften zur Rechtsgeschichte 161 (Berlin: Duncker & Humblot, 2013).
- Herrmann, Elke. „Operae liberales, operae illiberales – Vom Schicksal einer Unterscheidung,“ *Zeitschrift für Arbeitsrecht* 33, 1 (2002): 1–27.
- Herrmann-Otto, Elisabeth. *Ex ancilla natus: Untersuchungen zu den „Hausgeborenen“ Sklaven und Sklavinnen im Westen des römischen Kaiserreiches*, Forschungen zur antiken Sklaverei 24 (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 1994).
- Herrmann-Otto, Elisabeth. „Causae liberales,“ *Index: Quaderni camerti di studi romanistici, International Survey of Roman Law* 27 (1999): 141–59.
- Herrmann-Otto, Elisabeth. „Soziale Mobilität in der römischen Gesellschaft: Persönliche Freiheit im Spiegel von Statusprozessen,“ in *Fünfzig Jahre Forschungen zur antiken Sklaverei an der Mainzer Akademie 1950–2000: Miscellanea zum Jubiläum*, hrsg. v. Heinz Bellen und Heinz Heinen (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2001): 171–83.
- Herrmann-Otto, Elisabeth. *Grundfragen der antiken Sklaverei: Eine Institution zwischen Theorie und Praxis* (Hildesheim: Georg Olms Verlag, 2015).
- Herrmann-Otto, Elisabeth. „Jeder kann Sklave werden: Sklaverei als Bedrohung und Chance im antiken Rom,“ in *Sklaverei und Identitäten, Von der Antike bis zur Gegenwart*, hrsg. v. Andrea Binsfeld und Marcello Ghetta (Hildesheim: Georg Olms Verlag 2021): 75–112.
- Herrmann-Otto, Elisabeth. „Mode d’acquisition des esclaves dans l’Empire romain: Aspects juridiques et socio-économiques,“ in *Routes et marchés d’esclaves, 26<sup>e</sup> Colloque du GIREA, Besançon, 27–29 sept. 2001*, hrsg. v. Marguerite Garrido-Hory (Paris: Les Belles Lettres, 2022): 113–26.
- Heumann, Hermann, und Emil Seckel. *Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts*, 11. Auflage (Graz: Akad. Druck- u. Verl.-Anst, 1971).
- Honsell, Heinrich. *Quod interest im bonae-fidei-iudicium: Studien zum römischen Schadensersatzrecht*, Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 55 (München: Beck, 1969).
- Huschke, Eduard. *Ueber den Census und die Steuerverfassung der frühern Römischen Kaiserzeit: Ein Beitrag zur Römischen Staatswissenschaft* (Berlin: De Gruyter, 2021; Neudruck der Erstauflage Berlin 1847).
- Impallomeni, Giambattista. „La ‚denegatio actionis‘ e l’ ‚exceptio‘ in diritto romano in relazione con l’eccezione rilevabile e non rilevabile d’ufficio in diritto moderno,“ in *Scritti di diritto romano e tradizione romanistica*, hrsg. v. Facoltà di Giurisprudenza dell’Università di Padova (Padua: CEDAM, 1996): 631–42.
- Imrie, Alex. *The Antonine Constitution: An Edict for the Caracallan Empire*, Impact of Empire 29 (Leiden: Brill, 2018).
- Indra, Miriam. *Status quaestio: Studien zum Freiheitsprozess im klassischen römischen Recht*, Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen 64 (Berlin: Duncker & Humblot, 2011).

- Indra, Miriam, und Andreas McDougall. „Selbstverkauf,“ in *Handwörterbuch der Antiken Sklaverei (HAS)*, Band 3, hrsg. v. Hans Heinen (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2017).
- Isola, Lisa. „Saturnina verkauft ihre Kinder,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 136 (2019): 111–39.
- Jakab, Éva. *Praedicere und cavere beim Marktkauf: Sachmängel im griechischen und römischen Recht*, Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 87 (München: Beck, 1997).
- Jörs, Paul. „Untersuchungen zur Gerichtsverfassung der römischen Kaiserzeit,“ in *Festgabe Rudolf von Jhering zum 6. August 1892: gewidmet von der Giessener juristischen Fakultät* (Leipzig: Hirschfeld, 1892): 1–72.
- Kaiser, Wolfgang. „Schreiber und Korrektoren des Codex Florentinus,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 118 (2001): 133–219.
- Karlowa, Otto. *Römische Rechtsgeschichte: In zwei Bänden*, Band 1, *Staatsrecht und Rechtsquellen* (Leipzig: Veit, 1885).
- Karlowa, Otto. *Römische Rechtsgeschichte: In zwei Bänden*, Band 2, *Privatrecht und Civilprozess, Strafrecht und Strafprozess* (Leipzig: Veit, 1901).
- Kaser, Max. „Rechtswidrigkeit und Sittenwidrigkeit im klassischen römischen Recht,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 60 (1940): 95–150.
- Kaser, Max. Rezension zu *Il processo di libertà in diritto romano*, von Genarro Franciosi, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 79 (1962): 391–98.
- Kaser, Max. Rezension zu *The Law of Persons in the later Roman Republic*, von Alan Watson, *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis: Revue d'histoire du droit* 36 (1968): 429–33.
- Kaser, Max. *Das Römische Privatrecht*, Band 1, *Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht*, 2. Auflage, Rechtsgeschichte des Altertums, Im Rahmen des Handbuchs der Altertumswissenschaft 3, Band 3, Abschnitt 1 (München: Beck, 1971).
- Kaser, Max. „Stellvertretung und ‚notwendige Entgeltlichkeit,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 91 (1974): 146–204.
- Kaser, Max. *Das Römische Privatrecht*, Band 2, *Die nachklassischen Entwicklungen*, 2. Auflage, Rechtsgeschichte des Altertums, Im Rahmen des Handbuchs der Altertumswissenschaft 3, Band 3, Abschnitt 2 (München: Beck, 1975).
- Kaser, Max. Rezension zu *Il diritto degli schiavi nell' antica Roma*, von Olis Robleda S. J., *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 95 (1978): 464–68.
- Kaser, Max. „Zum ‚ius honorarium‘,“ in *Estudios jurídicos en homenaje al Profesor Ursicino Alvarez Suárez*, hrsg. v. Universidad Complutense de Madrid, Facultad de Derecho, Seminario di Derecho Romano ‚Ursicino Alvarez‘ (Madrid: Universidad Complutense, 1978): 231–50.
- Kaser, Max, und Karl Hackl. *Das Römische Zivilprozessrecht*, 2. Auflage, Rechtsgeschichte des Altertums, Im Rahmen des Handbuchs der Altertumswissenschaft 3, Band 4 (München: Beck, 1996).
- Kaser, Max, Rolf Knütel und Sebastian Lohsse. *Römisches Privatrecht: Ein Studienbuch*, 22. Auflage (München: Beck, 2021).
- Kehlmann, Heinz. *De la Transaction en droit romain* (Paris: Loviton, 1934).
- Kienast, Dietmar. *Römische Kaisertabelle: Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie* (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1990).
- Kipp, Theodor. Rezension zu *Geschichte der capitis deminutio*, Band 1, *Zugleich eine Neubearbeitung des Legisaktionsrechtes*, von Hugo Krüger, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 9 (1888): 159–77.
- Kirschenbaum, Aaron. *Sons, Slaves and Freedmen in Roman Commerce* (Jerusalem: Magnes Press, 1987).
- Kleijwegt, Marc. „Creating New Citizens: Freed Slaves, the State and Citizenship in Early Rome and Under Augustus,“ *European Review of History – Revue européenne d'histoire* 16, 3 (2009): 319–30.
- Klinck, Fabian. *Erwerb durch Übergabe an Dritte nach klassischem römischem Recht*, Schriften zur Rechtsgeschichte 116 (Berlin: Duncker & Humblot, 2004).

- Klinck, Fabian. „Zum Nachweis der Benachteiligungsabsicht bei fraudulatorischen Sklavenfreilassungen – Im Zweifel gegen die Freiheit!“ in *Sklaverei und Freilassung im Römischen Recht: Symposium Für Hans Josef Wieling zum 70. Geburtstag*, hrsg. v. Thomas Finkenauer (Berlin: Springer, 2006): 83–108.
- Knoch, Stefan. *Sklavenfürsorge im Römischen Reich: Formen und Motive zwischen humanitas und utilitas*, 2. Auflage, Sklaverei – Knechtschaft – Zwangsarbeit 2 (Hildesheim: Georg Olms Verlag, 2017).
- Knoch, Stefan. *Sklaven und Freigelassene in der lateinischen Deklamation: Ein Beitrag zur römischen Mentalitätsgeschichte*, Sklaverei – Knechtschaft – Zwangsarbeit 19 (Hildesheim: Georg Olms Verlag, 2018).
- Knothe, Hans-Georg. *Die Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen in geschichtlicher Entwicklung*, Europäische Hochschulschriften, Reihe 2 – Rechtswissenschaft 325 (Frankfurt am Main: Lang, 1983).
- Knütel, Rolf. „Rechtsfragen zu den Freilassungsfideikommissen,“ in *Sklaverei und Freilassung im römischen Recht: Symposium für Hans Josef Wieling zum 70. Geburtstag*, hrsg. v. Thomas Finkenauer (Berlin: Springer, 2006): 131–51.
- Koschembahr-Łyskowski, Ignacy. Rezension zu *Servus vicarius: l'esclave de l'esclave romain*, von Henri Erman, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 18 (1897): 292–99.
- Kreller, Hans. „Ciulei, Georges, Liber homo bona fide serviens: Kurz angezeigt von Hans Kreller,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 62 (1942): 453–54.
- Krieter-Spiro, Martha. *Sklaven, Köche und Hetären: Das Dienstpersonal bei Menander. Stellung, Rolle, Komik und Sprache*, Beiträge zur Altertumskunde 93 (Berlin: De Gruyter, 1997).
- Krüger, Antje. *Die Drittwirkung des Vergleichs im klassischen römischen Recht*, Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft 1364 (Frankfurt am Main: Lang, 1993).
- Krüger, Hugo. „Das Versäumnisverfahren um die libertas fideicommissa,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 48 (1928): 170–96.
- Krüger, Paul. *Geschichte der Quellen und Litteratur des Römischen Rechts* (Leipzig: Duncker & Humblot, 1888).
- Krüger, Wolfgang. *Erwerbszurechnung kraft Status: Eine romanistisch-rechtsvergleichende Untersuchung*, Schriften zur Rechtsgeschichte 19 (Berlin: Duncker & Humblot, 1979).
- Kunkel, Wolfgang. *Die Römischen Juristen: Herkunft und soziale Stellung*, 2. Auflage (Graz: Böhlau, 1967).
- Kupisch, Berthold. *In integrum restitutio und vindicatio utilis bei Eigentumsübertragungen im klassischen römischen Recht*, Münsterische Beiträge zur Rechts- und Staatswissenschaft 18 (Berlin: De Gruyter, 1974).
- Lambauer, Paul. *Die adjektivischen Klagen des römischen Rechts und ihr Fortbestand* (Graz: Karl-Franzens Universität Graz, 2014).
- Lambertini, Renzo. *Plagium*, Seminario Giuridico della Università di Bologna 87 (Mailand: Giuffrè, 1980).
- Lauffer, Siegfried. „Die Sklaverei in der griechisch-römischen Welt,“ *Gymnasium: Zeitschrift für Kultur der Antike und humanistische Bildung* 68 (1961): 370–94.
- Lenel, Otto. *Das Edictum Perpetuum: Ein Versuch zu seiner Wiederherstellung*, 3. Auflage (Leipzig: Tauchnitz, 1927).
- Lenel, Otto. *Palingenesia iuris civilis iuris consultorum reliquiae quae Iustiniani digestis continentur ceteraque iuris prudentiae civilis fragmenta minora secundum auctores et libros*, Band 1 (Leipzig: Tauchnitz, 1889; Nachdruck: Graz, 1960).
- Leonhard, Rudolf. *Institutionen des römischen Rechts: Ein Lehrbuch* (Leipzig: De Gruyter, 1894).
- Levy, Ernst. *Privatstrafe und Schadensersatz im klassischen römischen Recht* (Berlin: Vahlen, 1915).
- Levy, Ernst. Rezension zu *Aus nachgelassenen und kleineren verstreuten Schriften*, von Josef Partsch, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 52 (1932): 512–29.
- Levy, Ernst. „Libertas und Civitas,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 78 (1961): 142–72.
- Lévy-Bruhl, Henri. *La denegatio actionis sous la Procédure Formulaire* (Lille: Université de Lille, 1924).
- Liebs, Detlef. „Variae Lectiones‘ (Zwei Juristenschriften),“ in *Studi in onore di Edoardo Volterra*, Band 5, hrsg. v. Facoltà di Giurisprudenza dell' università di Roma (Mailand: Giuffrè, 1971): 51–88.

- Liebs, Detlef. „Sklaverei aus Not im germanisch-römischen Recht,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 118 (2001): 286–311.
- Liebs, Detlef. *Römische Jurisprudenz in Gallien (2. bis 8. Jahrhundert)*, Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen 38 (Berlin: Duncker & Humblot 2002).
- Liebs, Detlef. Rezension zu *Slavery in the Late Roman World: AD 275–425*, von Kyle Harper, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 130 (2013): 623–34.
- Litewski, Wieslaw. „La retractio de la sentence établissant l’ingenuitas,“ *Revue internationale des droits de l’Antiquité* 23 (1976): 153–89.
- Locke, John. *Two Treatises of Government*, Band 2, *The Second Treatise of Government: An Essay Concerning the True Origin, Extent, and End of Civil Government* (London: 1689).
- Lohsse, Sebastian. *Ius ad crescendi: Die Anwachsung im römischen Vermächtnisrecht* (Köln: Böhlau, 2008).
- Longo, Giannetto. „Le res extra commercium e l’azione di danni nei contratti di vendita nulli,“ in *Studi in onore di Pietro Bonfante nel XL anno d’insegnamento*, Band 3 (Mailand: Treves, 1930): 365–86.
- Longo, Giannetto. „Actio exercitoria – actio institoria – actio quasi institoria,“ in *Studi in onore di Gaetano Scherillo*, Band 2 (Mailand: Cisalpino-La Goliardica, 1972): 581–626.
- Lorenzi, Carlo. *De iure necandi et vendendi et exponendi liberos nel diritto romano tardoimperiale* (Neapel: Edizioni Scientifiche Italiane 2018).
- Malmendier, Ulrike. *Societas publicanorum: Staatliche Wirtschaftsaktivitäten in den Händen privater Unternehmer* (Köln: Böhlau 2002).
- Marrone, Matteo. *L’efficacia pregiudiziale della sentenza nel processo civile romano*, Annali del Seminario Giuridico della Università di Palermo 24 (Palermo: Montaina, 1955).
- Marrone, Matteo. „Sulle formule di giudizi di libertà,“ in *Sodalitas: Scritti in onore di Antonio Guarino*, Band 6, hrsg. v. Vincenzo Giuffrè (Neapel: Jovene, 1984): 2947–56.
- Matthews, John F. „Interpreting the *Interpretationes* of the *Breviarium*,“ in *Law, Society, and Authority in Late Antiquity*, hrsg. v. Ralph W. Mathisen (Oxford: Oxford University Press, 2001): 11–32.
- Mayer-Maly, Theo. „Collusio im Zivilprozeß,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 71 (1954): 242–73.
- Mayer-Maly, Theo. „Das Notverkaufsrecht des Hausvaters,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 75 (1958): 116–55.
- McClintock, Aglaia. *Servi della pena: Condannati a morte nella Roma imperiale*, Pubblicazioni della Facoltà di Economia e del Dipartimento di Studi Giuridici, Politici e Sociali, Università degli Studi del Sannio, Benevento: Sezione Giuridico-Sociale 65 (Neapel: Edizioni Scientifiche Italiane, 2010).
- McClintock, Aglaia. „Servi poenae: What Did It Mean to Be ‚Condemned to Slavery?‘“ in *The Position of Roman Slaves: Social Realities and Legal Differences*, hrsg. v. Martin J. Schermaier, *Dependency and Slavery Studies* 6 (Berlin: De Gruyter, 2023): 187–201.
- McCormack, Geoffrey. „Nexi, Iudicati and Addicti in Livy,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 84 (1967): 350–55.
- McGinn, Thomas A.J. *Prostitution, Sexuality, and the Law in Ancient Rome* (New York: Oxford University Press 1998).
- Medicus, Dieter. *Id quod interest: Studien zum römischen Recht des Schadensersatzes*, Forschungen zum Römischen Recht 14 (Köln: Böhlau, 1962).
- Medicus, Dieter. „Zur Funktion der Leistungsunmöglichkeit im römischen Recht,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 86 (1969): 67–104.
- Memmer, Michael. „Ad servitutum aut ad lupanar ... : Ein Beitrag zur Rechtsstellung von Findelkindern nach römischem Recht – unter besonderer Berücksichtigung von §§ 77, 98 Sententiae Syriacae,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 108 (1991): 21–93.
- Metro, Antonino. *La „denegatio actionis“* (Mailand: Giuffrè, 1972).
- Mewaldt, Reinhold. *Denegare actionem im römischen Formularprozeß: Zur Lehre vom Verfahren in iure und der Interzession* (Greifswald: Abel, 1912).

- Mill, John Stuart. *On Liberty* (London: Longmans, Green, Reader and Dyer, 1859), [https://en.wikisource.org/wiki/On\\_Liberty](https://en.wikisource.org/wiki/On_Liberty) [abgerufen am: 17.03.2024].
- Mitteis, Ludwig. *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs: Mit Beiträgen zur Kenntnis des griechischen Rechts und der spätrömischen Rechtentwicklung* (Leipzig: Teubner, 1891).
- Möller, Cosima. *Freiheit und Schutz im Arbeitsrecht: Das Fortwirken des römischen Rechts in der Rechtsprechung des Reichsgerichts*, Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte 18 (Göttingen: Muster-Schmidt, 1990).
- Möller, Cosima. „Die mercennarii in der römischen Arbeitswelt,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 110 (1993): 296–330.
- Mommsen, Friedrich. *Die Unmöglichkeit der Leistung in ihrem Einfluss auf obligatorische Verhältnisse*, Beiträge zum Obligationenrecht 1 (Braunschweig: Schwetschke, 1853).
- Mommsen, Theodor. *Digesta Iustiniani Augusti: Editio maior. Zwei Bände von Theodor Mommsen mit der kleinen (1868) und großen (1870) Vorrede und später gelieferten, bislang unveröffentlichten „Berichtigungen und Ergänzungen“*, Band 2 (Berlin: Weidmann, 1870).
- Mommsen, Theodor. „Trimalchios Heimath und Grabschrift,“ *Hermes: Zeitschrift für classische Philologie* 13, 1 (1878): 106–21.
- Mommsen, Theodor. „Adsertor Libertatis,“ *Hermes: Zeitschrift für classische Philologie* 16, 1 (1881): 147–52.
- Mommsen, Theodor. *Römisches Staatsrecht*, Band 3, 1. Abtheilung, 3. Auflage, Handbuch der römischen Altertümer 3, Teil 1 (Leipzig: Hirzel, 1887).
- Mommsen, Theodor. *Römisches Strafrecht* (Leipzig: Duncker & Humblot, 1899).
- Mommsen, Theodor, und Paul Krüger. *Corpus Iuris Civilis*, Band 1, *Institutiones et Digesta*, 10. Auflage (Berlin: Weidmann, 1905).
- Mommsen, Theodor, und Paul Krüger. *Corpus Iuris Civilis*, Band 1, *Institutiones et Digesta*, 11. Auflage (Berlin: Weidmann, 1908).
- Mommsen, Theodor, und Paul Krüger. *Corpus Iuris Civilis*, Band 1, *Institutiones et Digesta*, 21. Auflage (Berlin: Weidmann, 1970).
- Monier, Raymond. *Manuel élémentaire de droit romain*, Band 1, 6. Auflage (Paris: Domat-Montchrestien, 1947).
- Montesquieu, Baron de la Brède et de Montesquieu, Charles-Louis de Secondat, *De l'esprit des lois* (Genf: Barillot & fils, 1748).
- Moore, Timothy J. „Palliata Togata: Plautus, Curculio 462–86,“ *American Journal of Philology* 112, 3 (1991): 343–62.
- Mouritsen, Henrik. *The Freedman in the Roman World* (Cambridge: Cambridge University Press, 2011).
- Nasti, Fara. „M. Cn. Licinnius Rufinus e i suoi „Regularum libri“,“ *Index: Quaderni camerti di studi romanistici, International Survey of Roman Law* 33 (2005): 263–92.
- Nicolau, Mathieu. *Causa liberalis: Etude historique et comparative du procès de liberté dans les législations anciennes* (Paris: Sirey, 1933).
- Nörr, Dieter. „Zu den Xenokriten (Rekuperatoren) in der römischen Provinzialgerichtsbarkeit,“ in Dieter Nörr: *Historiae Iuris Antiqui, Gesammelte Schriften*, Band 3, hrsg. v. Tiziana J. Chiusi, Wolfgang Kaiser und Hans-Dieter Spengler (Goldbach: Keip, 2003): 2237–81.
- Oertmann, Paul. *Der Vergleich im gemeinen Civilrecht* (Berlin: Heymann, 1895).
- Oost, Stewart I. „The Career of M. Antonius Pallas,“ *American Journal of Philology* 79, 2 (1958): 113–39.
- Oumé, Kendjirö. *De la Transaction: 1° en droit romain; 2° dans l'ancien droit français; 3° en droit français actuel comparé avec le code civil italien et le projet de code civil japonais* (Paris: Faculté de droit [Lyon], 1889).
- Pennitz, Martin. *Der „Enteignungsfall“ im Römischen Recht der Republik und des Prinzipats: Eine funktional-rechtsvergleichende Problemstellung*, Forschungen zum Römischen Recht 37 (Wien: Böhlau, 1991).
- Pennitz, Martin. *Das periculum rei venditae: Ein Beitrag zum „aktionenrechtlichen Denken“ im römischen Privatrecht*, Forschungen zum Römischen Recht 44 (Köln: Böhlau, 2000).

- Peterlongo, Maria Emilia. *La transazione nel diritto romano* (Mailand: Giuffrè, 1936).
- Peters, Frank. „Zur dogmatischen Einordnung der anfänglichen, objektiven Unmöglichkeit beim Kauf,“ in *Festschrift für Max Kaser zum 70. Geburtstag*, hrsg. v. Dieter Medicus und Hans Hermann Seiler (München: Beck 1976): 285–307.
- Peters, Frank. „Die Verschaffung des Eigentums durch den Verkäufer,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 96 (1979): 173–203.
- Perozzi, Silvio. *Istituzioni di diritto romano*, Band 1, *Introduzione – Diritto delle persone – Le cose e i diritti sulle cose – Il possesso*, 2. Auflage (Rom: Athenaeum, 1928).
- Pferdehirt, Barbara, und Markus Scholz. *Bürgerrecht und Krise – Die Constitutio Antoniniana 212 n. Chr. und ihre innenpolitischen Folgen: Begleitbuch zur Ausstellung im Römisch-Germanischen Zentralmuseum, 20. September 2012 bis 1. Januar 2013*, Mosaiksteine 9 (Mainz: Verlag des Römisch-Germanischen Zentralmuseums, 2012).
- Pissard, Hippolyte. *Les questions préjudicielles en droit romain* (Paris: Librairie nouvelle de droit et de jurisprudence, 1907).
- Pólay, Elemér. *Die Sklavenehe und das römische Recht*, Acta juridica et politica 14 (Szeged: Szegedi József Attila Tudományegyetem Állam-és Jogtudományi Kara, 1967).
- Putnam, Michael. „The Shrine of Vortumnus,“ *American Journal of Archaeology* 71, 2 (1967): 177–79.
- Rabel, Ernst. *Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte*, Band 1, *Geschichtliche Studien über den Haftungserfolg* (Leipzig: Veit, 1902).
- Ramin, Jacques, und Paul Veyne. „Droit romain et société: les hommes libres qui passent pour esclaves et l’esclavage volontaire,“ *Historia, Zeitschrift für alte Geschichte* 30, 4 (1981): 472–97.
- Reduzzi Merola, Francesca. „De quoi parle-t-on quand on parle d’esclavage volontaire à Rome?“ *Dialogues d’histoire ancienne* 47, 1 (2021): 159–77.
- Reggi, Roberto. *Liber homo bona fide serviens* (Mailand: Giuffrè, 1958).
- Riccobono, Salvatore. „La Fusione del Ius Civile e del Ius Praetorium in unico ordinamento,“ *Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie* 16, 4 (1922/23): 503–22.
- Riccobono, Salvatore. *Scritti di diritto romano*, Band 2, *Dal diritto romano classico al diritto moderno. A proposito di D. 10, 3, 14 [Paul. 3 ad plautium]* (Palermo: Università degli Studi, 1964).
- Richter, Will. „Seneca und die Sklaven,“ *Gymnasium: Zeitschrift für Kultur der Antike und humanistische Bildung* 65 (1958): 196–217.
- Rio, Alice. „Self-Sale and Voluntary Entry into Unfreedom, 300–1100,“ *Journal of Social History* 45, 3 (2012): 661–85.
- Robleda, Olis. *Il diritto degli schiavi nell’antica Roma* (Rom: Univ. Gregoriana Ed., 1976).
- Rojo, Christina Santos. „La autoventa en el Derecho Romano y su recepción en los fueros de Valencia,“ in *III Congreso Iberoamericano de Derecho Romano* (Léon: Universidad de León, 1998): 395–401.
- Rotondi, Giovanni. „Favor libertatis,“ in *Scritti giuridici: Studii varii di diritto romano ed attuale*, Band 3, hrsg. v. Pietro de Francisci (Mailand: Hoepli, 1922): 476–83.
- Sargenti, Manlio. *Il diritto privato nella legislazione di Costantino: Persone e famiglia*, Pubblicazioni dell’Istituto di Diritto Romano dei Diritti dell’Oriente Mediterraneo e di Storia del Diritto 3 (Mailand: Giuffrè, 1938).
- Sautel, Gérard, und Marguerite Sautel. „Note sur l’action ‚quod iussu‘ et ses destinées post-classiques,“ in *Droits de l’Antiquité et sociologie juridique: Mélanges Henry Lévy-Bruhl*, Publications de l’Institut de droit romain de l’Université de Paris 17, hrsg. v. Institut de droit romain de l’université de Paris (Paris: Sirey, 1959): 257–67.
- Schäfer, Christoph. „Die Rolle der actores in Geldgeschäften,“ in *Fünfzig Jahre Forschungen zur antiken Sklaverei an der Mainzer Akademie 1950–2000: Miscellanea zum Jubiläum*, hrsg. v. Heinz Bellen und Heinz Heinen (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2001): 211–23.
- Schäfer, Christoph. „Verwalter/Verwaltung,“ in *Handwörterbuch der Antiken Sklaverei (HAS)*, Band 3, hrsg. v. Heinz Heinen (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2017).

- Scheidel, Walter. „Free-Born and Manumitted Bailiffs in the Graeco-Roman World,“ *The Classical Quarterly* 40, 2 (1990): 591–93.
- Scheidel, Walter. „Quantifying the Sources of Slaves in the Early Roman Empire,“ *Journal of Roman Studies* 87 (1997): 156–69.
- Scheidel, Walter. „Human Mobility in Roman Italy, II: The Slave Population,“ *Journal of Roman Studies* 95 (2005): 64–79.
- Schermaier, Martin J. „Auslegung und Konsensbestimmung: Sachmängelhaftung, Irrtum und anfängliche Unmöglichkeit nach römischem Kaufrecht,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 115 (1998): 235–88.
- Schermaier, Martin J. „Borrowed Plumes and Robbed Freedmen,“ in *Judge and Jurist: Essays in Memory of Lord Rodger of Earlsferry*, hrsg. v. Andrew Burrows, David Johnston und Reinhard Zimmermann (Oxford: Oxford University Press, 2013): 237–49.
- Schermaier, Martin J. „Neither Fish nor Fowl: Some Grey Areas of Roman Slave Law,“ in *The Position of Roman Slaves: Social Realities and Legal Differences*, hrsg. v. Martin J. Schermaier, Dependency and Slavery Studies 6 (Berlin: De Gruyter, 2023): 237–68.
- Schermaier, Martin J. „Without Rights? Social Theories Meet Roman Law Texts,“ in *The Position of Roman Slaves: Social Realities and Legal Differences*, hrsg. v. Martin J. Schermaier, Dependency and Slavery Studies 6 (Berlin: De Gruyter, 2023): 1–24.
- Schiel, Juliane, Isabelle Schürch und Aline Steinbrecher. „Von Sklaven, Pferden und Hunden: Dialog über den Nutzen aktueller Agency-Debatten für die Sozialgeschichte,“ in *Neue Beiträge zur Sozialgeschichte*, hrsg. v. Caroline Arni, Matthieu Leimgruber und Simon Teuscher, Schweizerisches Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 32 (Zürich: Chronos Verlag, 2017): 17–48.
- Schlossmann, Siegmund. „Ueber die Proclamatio in libertatem,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 13 (1892): 225–45.
- Schmidt-Ott, Justus. *Pauli Quaestiones: Eigenart und Textgeschichte einer spätclassischen Juristenschrift*, Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen 18 (Berlin: Duncker & Humblot, 1993).
- Schulz, Fritz. *Einführung in das Studium der Digesten* (Tübingen: Mohr, 1916).
- Schulz, Fritz. *Classical Roman Law* (Oxford: Clarendon Press, 1954).
- Seeler, Wilhelm von. *Die Lehre vom Miteigentum nach römischem Recht* (Halle: Max Niemeyer, 1896).
- Serrao, Feliciano. *Il procurator* (Mailand: Giuffrè, 1947).
- Sherwin-White, Adrian N. *The Roman Citizenship*, 2. Auflage (Oxford: Clarendon Press, 1973).
- Sicari, Amalia. *Leges venditionis: Uno studio sul pensiero giuridico di Papiniano*, Pubblicazioni della Facoltà Giuridica dell' Università di Bari 117 (Bari: Cacucci, 1996).
- Silla, Francesco M. „In tema di compravendita di schiavo (Paul. 12 ‚Quaest.‘ D. 40,13,4),“ in *La Compravendita e l'interdipendenza delle obbligazioni nel diritto romano*, Band 1, hrsg. v. Luigi Garofalo (Padua: Cedam, 2007): 347–76.
- Silver, Morris. „Contractual Slavery in the Roman Economy,“ *Ancient History Bulletin* 25 (2011): 73–132.
- Silver, Morris. „Finding the Roman Empire's Disappeared Deposit Bankers,“ *Historia, Zeitschrift für Alte Geschichte* 60 (2011): 301–27.
- Silver, Morris. „The Nexum Contract as a ‚Strange Artifice,“ *Revue internationale des droits de l'Antiquité* 59 (2012): 217–38.
- Silver, Morris. „Places for Self-Selling in Ulpian, Plautus and Horace: The Role of Vertumnus,“ *Mnemosyne: A Journal of Classical Studies* 67 (2014): 577–87.
- Silver, Morris. „At the Base of Rome's Peculium Economy,“ *Fundamina: A Journal of Legal History* 22, 1 (2016): 67–93.
- Silver, Morris. „The Role of Slave Markets in Migration from the Near East to Rome,“ *Klio, Beiträge zur Alten Geschichte* 98, 1 (2016): 184–202.
- Simon, Dieter. „Aus dem Kodexunterricht des Thalelaios, A. Methode,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 86 (1969): 334–83.

- Simon, Dieter. „Aus dem Kodexunterricht des Thalelaios, B. Die Heroen,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 87 (1970): 315–94.
- Sirks, A.J. Boudewijn. „Der Zweck des Senatus Consultum Claudianum von 52 n. Chr.,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 122 (2005): 138–49.
- Söllner, Alfred. „Der Erwerb vom Nichtberechtigten in romanistischer Sicht,“ in *Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart, Festschrift für Helmut Coing zum 70. Geburtstag*, Band 1, hrsg. v. Norbert Horn (München: Beck, 1982): 363–81.
- Söllner, Alfred. *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*, Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei (CRRS) 9 (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2000).
- Söllner, Alfred. „Bona fides – guter Glaube?“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 122 (2005): 1–61.
- Štaerman, Elena M. *Die Blütezeit der Sklavenwirtschaft in der Römischen Republik, Übersetzt aus dem Russischen von Maria Brüuer-Pospelova*, Übersetzungen ausländischer Arbeiten zur antiken Sklaverei 2 (Wiesbaden: Steiner, 1969).
- Stein, Arthur. „Saoteros,“ in *Pauly-Wissowa Real-Encyclopädie der klassischen Altertumswissenschaft*, Band 1 A, hrsg. v. Wilhelm Kroll und Kurt Witte (Stuttgart: Metzler, 1920): 2307–8.
- Stein, Peter. *Fault in the Formation of Contract in Roman Law and Scots Law* (Aberdeen: Oliver and Boyd, 1958).
- Stepan, Sebastian. *Scaevola noster, Schulgut in den ‚libri disputationum‘ des Claudius Tryphoninus?*, Ius Romanum 6 (Tübingen: Mohr Siebeck, 2018).
- Stichweh, Rudolf. „How Do Divided Societies Come About? Persistent Inequalities, Pervasive Asymmetrical Dependencies, and Sociocultural Polarization as Divisive Forces in Contemporary Society,“ *Global Perspectives* 2, 1 (2021): 1–9.
- Sussman, Lewis A. *The Declamations of Calpurnius Flaccus, Text, Translation, and Commentary*, Mnemosyne 133 (Leiden: Brill, 1994).
- Thesaurus linguae latinae: editus auctoritate et consilio academiarum quinque Germanicarum Berolinensis Gottingensis Lipsiensis Monacensis Vindobensis*, Band 1, a–amitto (Leipzig: Teubner, 1900).
- Thomas, Joseph A. C. „The Sale of Res Extra Commercium,“ *Current Legal Problems* 29 (1976): 136–49.
- Tomulescu, Constantin S. „Sur la Sententia Senecionis de sepulchris,“ *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis: Revue d'histoire du droit* 44 (1976): 147–52.
- Triantaphyllopoulos, Ioannes K. „Praeiudicium,“ *Labeo: Rassegna di diritto romano* 8 (1962): 73–97; 220–40.
- Veyne, Paul. „Vie de Trimalcion,“ *Annales: Histoire, Sciences Sociales* 16, 2 (1961): 213–47.
- Voci, Pasquale. *Istituzioni di Diritto Romano*, 3. Auflage (Mailand: Giuffrè, 1954).
- Voci, Pasquale. *Istituzioni di Diritto Romano*, 4. Auflage (Mailand: Giuffrè, 1994).
- Voigt, Moritz. *Römische Rechtsgeschichte*, Band 2 (Stuttgart, Cotta, 1899).
- Völkl, Artur. Rezension zu *Economia naturale ed economia monetaria nella storia della condanna arcaica*, von Angela Romano, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 105 (1988): 878–89.
- Volterra, Edoardo. *Istituzioni di diritto privato romano* (Rom: Ed. Ricerche, 1961).
- Voß, Wulf Eckart. „Der Grundsatz der ‚ärgeren Hand‘ bei Sklaven, Kolonen und Hörigen,“ in *Römisches Recht in der europäischen Tradition: Symposium aus Anlaß des 75. Geburtstages von Franz Wieacker*, hrsg. v. Okko Behrends, Malte Diesselhorst und Wulf Eckart Vos (Ebelsbach: Gremer, 1985): 117–84.
- Vössing, Konrad. „Non scholae sed vitae – der Streit um die Deklamationen und ihre Funktion als Kommunikationstraining,“ in *Kommunikation durch Zeichen und Wort*, hrsg. v. Gerhard Binder und Konrad Ehlich, Stätten und Formen der Kommunikation im Altertum 4 (Trier: Wissenschaftlicher Verlag Trier, 1995): 91–136.
- Wacke, Andreas. „Zum Rechtsschutz Minderjähriger gegen geschäftliche Übervorteilungen,“ *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis: Revue d'histoire du droit* 48, 3 (1980): 203–25.

- Wacke, Andreas. „Faktische Arbeitsverhältnisse im Römischen Recht?: Zur sogenannten ‚notwendigen Entgeltlichkeit‘, besonders bei Arbeitsleistungen vermeintlicher Sklaven,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 108 (1991): 123–54.
- Wacke, Andreas. „Die Anerkennung der Medizin als *ars liberalis* und der Honoraranspruch des Arztes,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 113 (1996): 382–421.
- Watson, Alan. *Contract of Mandate in Roman Law* (Oxford: Clarendon Press, 1961).
- Watson, Alan. *The Law of Persons in the Later Roman Republic* (Oxford: Clarendon Press, 1967).
- Warnach, Walter, Otto Hermann Pesch und Robert Spaemann. „Freiheit,“ in *Historisches Wörterbuch der Philosophie online*, hrsg. v. Joachim Ritter, Karlfried Gründer und Gottfried Gabriel (Basel: Schwabe AG Verlag, 2017).
- Weaver, Paul R.C. „Gaius i. 84 and the S. C. Claudianum,“ *The Classical Review* 14, 2 (1964): 137–39.
- Weaver, Paul R.C. *Familia Caesaris: A Social Study of the Emperor’s Freedmen and Slaves* (Cambridge: Cambridge University Press, 1972).
- Welskopf, Elisabeth Charlotte. „Einige Probleme der Sklaverei in der griechisch-römischen Welt,“ *Acta Antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae* 12 (1964): 311–58.
- Wenger, Leopold. *Die Quellen des Römischen Rechts*, Denkschriften der Gesamtakademie 2 (Wien: Holzhausen, 1953).
- Wieacker, Franz. „Lateinische Kommentare zum Codex Theodosianus,“ in *Symbolae Friburgenses in honorem Ottonis Lenel* (Leipzig: Tauchnitz, 1935): 259–356.
- Wieacker, Franz. *Vom römischen Recht: Zehn Versuche*, 2. Auflage (Stuttgart: Koehler, 1961).
- Wieacker, Franz, und Joseph G. Wolf (Hrsg.). *Römische Rechtsgeschichte*, 2. Abschnitt, *Die Jurisprudenz vom frühen Prinzipat bis zum Ausgang der Antike im weströmischen Reich und die oströmische Rechtswissenschaft bis zur justinianischen Gesetzgebung: ein Fragment aus dem Nachlass von Franz Wieacker*, Handbuch der Altertumswissenschaft 10 (München: Beck, 2006).
- Wieling, Hans. „Subjektive Reichweite der materiellen Rechtskraft im römischen Recht,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 102 (1985): 291–326.
- Wieling, Hans. *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*, Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei (CRRS) 1 (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 1999).
- Willvonseder, Reinhard. „XXV annorum operae,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 100 (1983): 533–41.
- Windscheid, Bernhard J.H. Rezension zu *Beiträge zum Obligationenrecht. Erste Abtheilung. Die Unmöglichkeit der Leistung in ihrem Einfluß auf obligatorische Verhältnisse*, von Friedrich Mommsen, *Kritische Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft* 2, 2 (1855): 106–45.
- Winnebeck, Julia, Ove Sutter, Adrian Hermann, Christoph Antweiler und Stephan Conermann. „On Asymmetrical Dependency,“ *Concept Paper* 1, Bonn Center for Dependency and Slavery Studies (2021), [https://www.dependency.uni-bonn.de/images/pdf-files/concept-papers/bcdss\\_cp\\_1\\_on-asymmetrical-dependency.pdf](https://www.dependency.uni-bonn.de/images/pdf-files/concept-papers/bcdss_cp_1_on-asymmetrical-dependency.pdf) [abgerufen am 20.02.2024].
- Woeß, Friedrich von. „Personalexekution und cessio bonorum im römischen Reichsrecht,“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 43 (1922): 485–529.
- Wolff, Hans Julius. „The ‚Constitutive‘ Effect of *in iure cessio*,“ *Tulane Law Review* 23, 3 (1958–1959): 525–40.
- Wubbe, Felix. „Der gutgläubige Besitzer, Mensch oder Begriff?“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 80 (1963): 175–205.
- Zambotto, Isabella. *Nexum: Struttura e funzione di un vincolo giuridico*, Collana del Dipartimento di scienze giuridiche dell’Università di Verona, Sezione monografie 24 (Neapel: Edizioni Scientifiche Italiane, 2021).
- Zedler, Johannes Heinrich. *Grosses vollständiges Universal-Lexikon*, Band 24, Neu-Nz, 2. Auflage (Graz: Akad. Dr.- u. Verl.-Anst., 1995).
- Zilletti, Ugo. „In tema di ‚servitus poenae‘: note di diritto penale tardoclassico,“ *Studia et documenta historiae et iuris* 34 (1968): 32–109.

Zimmermann, Reinhard. *The Law of Obligations: Roman Foundations of the Civilian Tradition* (Kapstadt: Juta, 1990).

Ziolkowski, Adam. „The Plundering of Epirus in 167 B.C.: Economic Considerations,“ *Papers of the British School at Rome* 54 (1986): 69–80.

## 2 Übersetzungen

Behrends, Okko, Rolf Knütel, Berthold Kupisch und Hans Hermann Seiler. *Corpus Iuris Civilis: Text und Übersetzung. Auf der Grundlage der von Theodor Mommsen und Paul Krüger besorgten Textausgaben*, Band 2, *Digesten 1–10* (Heidelberg: Müller, Juristischer Verlag, 1995).

Behrends, Okko, Rolf Knütel, Berthold Kupisch und Hans Hermann Seiler. *Corpus Iuris Civilis: Text und Übersetzung. Auf der Grundlage der von Theodor Mommsen und Paul Krüger besorgten Textausgaben*, Band 1, *Institutionen*, 2. Auflage (Heidelberg: Müller, Juristischer Verlag, 1997).

Behrends, Okko, Rolf Knütel, Berthold Kupisch und Hans Hermann Seiler. *Corpus Iuris Civilis: Text und Übersetzung. Auf der Grundlage der von Theodor Mommsen und Paul Krüger besorgten Textausgaben*, Band 3, *Digesten 11–20* (Heidelberg: Müller, Juristischer Verlag, 1999).

Büchner, Karl. *Marcus Tullius Cicero. Vom Rechten Handeln: Lateinisch und Deutsch*, 4. Auflage (Düsseldorf: De Gruyter, 2001).

„Clemens von Rom – Erster Brief,“ Glaubensstimme.de, [https://www.glaubensstimme.de/doku.php?id=autoren:clemens:clemens-erster\\_clemensbrief](https://www.glaubensstimme.de/doku.php?id=autoren:clemens:clemens-erster_clemensbrief) [abgerufen am 20.12.2023].

Eck, Werner, und Johannes Heinrichs (Hrsg.). *Sklaven und Freigelassene in der Gesellschaft der römischen Kaiserzeit*, Texte zur Forschung 61 (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2005).

Elliger, Winfried. *Dion Chrysostomos: Sämtliche Reden. Eingeleitet, übersetzt und erläutert* (Zürich: Artemis Verlag, 1967).

Fink, Gerhard. *Seneca: Schriften zur Ethik. Die kleinen Dialoge. Lateinisch-deutsch* (Düsseldorf: Artemis & Winkler, 2008).

Frier, Bruce W. (Hrsg.). *The Codex of Justinian: A New Annotated Translation, with Parallel Latin and Greek Text. Based On A Translation by Justice Fred H. Blume*, Band 2, *Books IV–VII* (Cambridge: Cambridge University Press, 2016).

Fuhrmann, Manfred. *Marcus Tullius Cicero: Die Prozessreden. Lateinisch-deutsch*, Band 2 (Düsseldorf: Artemis & Winkler, 1997).

Haller, Rudolf. *Codex Justinianus. Das Gesetzeswerk des römischen Zivilrechts. Vollständig ins Deutsche übertragen: Die Constitutionen des Corpus Iuris Civilis. Deutsch mit lateinischen Titeln* (Markgröningen: Edition Opera-Platonis, 2018).

Hillen, Hans Jürgen (Hrsg.). *T. Livius: Römische Geschichte. Buch VII–X*, 3. Auflage (Düsseldorf: Artemis & Winkler, 2008).

Knütel, Rolf, Berthold Kupisch, Hans Hermann Seiler und Okko Behrends. *Corpus Iuris Civilis: Text und Übersetzung. Auf der Grundlage der von Theodor Mommsen und Paul Krüger besorgten Textausgaben*, Band 4, *Digesten 21–27* (Heidelberg: Müller, Juristischer Verlag, 2005).

Knütel, Rolf, Berthold Kupisch, Thomas Rübner und Hans Hermann Seiler. *Corpus Iuris Civilis: Text und Übersetzung. Auf der Grundlage der von Theodor Mommsen und Paul Krüger besorgten Textausgaben*, Band 5, *Digesten 28–34* (Heidelberg: Müller, Juristischer Verlag, 2012).

Lauffer, Siegfried. „Die Sklaverei in der griechisch-römischen Welt,“ *Gymnasium: Zeitschrift für Kultur der Antike und humanistische Bildung* 68 (1961): 370–94.

Manthe, Ulrich. *Institutiones: Gaius, Hrsg., übers. und kommentiert von Ulrich Manthe*, Texte zur Forschung 81 (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2004).

- Martinet, Hans. *C. Suetonius Tranquillus: Die Kaiserviten. Berühmte Männer. Lateinisch–deutsch*, 3. Auflage (Düsseldorf: Artemis & Winkler, 2006).
- Möller, Lenelotte. *Die Enzyklopädie des Isidor von Sevilla* (Wiesbaden: S. Marix Verlag, 2008).
- Müller, Konrad, und Wilhelm Ehlers. *Petronius: Satyrice. Schelmenszenen*, 5. Auflage (Düsseldorf: Artemis & Winkler, 2004).
- Otto, Carl E., Bruno Schilling und Carl F.F. Sintenis (Hrsg.). *Das Corpus Juris Civilis in's Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter*, Band 4, *Pandecten XXXIX–L* (Leipzig: Focke, 1832).
- Otto, Carl E., Bruno Schilling und Carl F.F. Sintenis (Hrsg.). *Das Corpus Juris Civilis in's Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter*, Band 6, *Codex VII–XII* (Leipzig: Focke, 1832).
- Rau, Peter. *Plautus: Komödien*, Band 3, *Curculio – Epidicus – Menaechmi – Mercator*, Lateinisch und deutsch (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2008).
- Rau, Peter. *Plautus: Komödien*, Band 4, *Miles gloriosus – Mostellaria – Persa*, Lateinisch und deutsch (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2008).
- Rosenbach, Manfred. *L. Annaeus Seneca: Philosophische Schriften. Lateinisch und Deutsch*, Band 3, *An Lucilius Briefe 1–69*, 4. Auflage (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1995).
- Rosenbach, Manfred. *L. Annaeus Seneca: Philosophische Schriften. Lateinisch und Deutsch*, Band 5, *Über die Milde, Über die Wohltaten*, 2. Auflage (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1995).
- Scott, Samuel P. *The Civil Law: Including The Twelve Tables, The Institutes of Gaius, The Rules of Ulpian, The Opinions of Paulus, The Enactments of Justinian, and The Constitutions of Leo. Translated from the original Latin, edited, and compared with all accessible systems of jurisprudence ancient and modern*, Band 9, *Digest (Pandects) Books XXXIX–XLIII* (Cincinnati: Central Trust Company, 1932).
- Scott, Samuel P. *The Civil Law: Including The Twelve Tables, The Institutes of Gaius, The Rules of Ulpian, The Opinions of Paulus, The Enactments of Justinian, and The Constitutions of Leo. Translated from the original Latin, edited, and compared with all accessible systems of jurisprudence ancient and modern*, Band 14, *Code (Codex) Books VI–IX* (Cincinnati: Central Trust Company, 1932).
- Söllner, Alfred. *Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen*, Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei (CRRS) 9 (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2000).
- Spruit, Johannes E., Jeroen M. J. Chorus und Luuk de Ligt (Hrsg.). *Corpus Iuris Civilis: Tekst en Vertaling*, Band 8, *Codex Justinianus IV – VIII* (Amsterdam: Walburg Pers, 2007).
- Tissot, Pascal-Alexandre. *Les douze livres du code de l'empereur Justinien: Traduits en français*, Band 3, *Corps de droit civil Romain en latin et en français 10*, 2. Auflage (Aalen: Scientia Verlag, 1979).
- Vössing, Konrad. *Victor von Vita: Kirchenkampf und Verfolgung unter den Vandalen in Africa. Historia persecutionis Africanae provinciae temporum Geiserici et Hunerici regum Wandalorum* (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2011).
- Wieling, Hans. *Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*, Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei (CRRS) 1 (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 1999).



# Quellenindex

## I. Inschriften, Papyri, Sammlungen etc.

### AE (Année épigraphique)

1972, 759 162 Fn. 794

### CIL (Corpus Inscriptionum Latinarum)

I 2123 15 Fn. 83, 255 Fn. 122

II 1963 144 Fn. 691

III 5622 161 Fn. 787

VI 5197 165 Fn. 820

X 5398 40 Fn. 86

X 6592 161 Fn. 787

XI 137 288 Fn. 324

XI 5400 282 Fn. 288

### ILS (Inscriptiones Latinae Selectae)

1514 165 Fn. 820

### P. Oxy. (Oxyrhynchus Papyri)

XVII 2103 159 Fn. 773

## II. Rechtsquellen

### 1. Corpus Iuris Civilis

#### Institutiones Iustiniani (Inst.)

1,3 pr. 2 Fn. 6, 7 Fn. 33, 69 Fn. 265

1,3,4 9 Fn. 46, 19 Fn. 110, 34 Fn. 52, **84**, 85, 85 Fn. 350, 86 Fn. 356, 124, 128 Fn. 602, 131 Fn. 620, 155 Fn. 754, 185 Fn. 907, **204**, 206 Fn. 1026, 208, 209 Fn. 1058, 225 Fn. 1152, 280 Fn. 272, 302 Fn. 44, 339

1,3,5 115 Fn. 527

1,5 pr. 216 Fn. 1106

1,8,1 98 Fn. 435, 104 Fn. 462, 122 Fn. 569, 127–128 Fn. 599, 131 Fn. 618, 133 Fn. 631, 156 Fn. 757

1,8,2 **242**

1,12,3 27 Fn. 4

1,16 pr. 128 Fn. 602

1,16,1 9 Fn. 46, 11 Fn. 56, 35 Fn. 58, 36 Fn. 67, **84**, 115 Fn. 527, 124, 131 Fn. 620, 133 Fn. 634, **204–205**, 206 Fn. 1026, 208, 209 Fn. 1058, 225 Fn. 1152, 296 Fn. 13, 302 Fn. 44, 339

1,22 pr. 141 Fn. 680

2,7,4 116 Fn. 534, 118 Fn. 545

2,9 pr. 63 Fn. 229, 191 Fn. 945

2,9,4 63 Fn. 229, 191 Fn. 945

2,9,5 63 Fn. 229, 191 Fn. 945

3,10,3 134 Fn. 637

3,12,1 34 Fn. 51, 85 Fn. 347, 134 Fn. 638

3,26,10 164 Fn. 810

3,28,1 63 Fn. 229, 191 Fn. 945

4,6,13 39 Fn. 83, 39 Fn. 84, 40 Fn. 89

4,7 158 Fn. 768, 159 Fn. 773

4,12 pr. 310 Fn. 90

4,18,10 319 Fn. 123

#### Digesta (D.)

1,1,7,1 309 Fn. 79

1,2,2,24 **45**

1,5,3 2 Fn. 6, 7 Fn. 33, **11**, 69 Fn. 265

1,5,4,1 34 Fn. 52

1,5,4,2 34 Fn. 52, 57 Fn. 190

1,5,4,3 57 Fn. 190

1,5,5 209

1,5,5 pr. **7**, 11 Fn. 54, 19 Fn. 110, 40 Fn. 90, 69 Fn. 266, 155 Fn. 754, 280 Fn. 272

1,5,5,1 9 Fn. 46, 47 Fn. 127, 57 Fn. 190, **83**, 85, 86, 86 Fn. 355, 86 Fn. 356, 88 Fn. 366, 98 Fn. 434, 104, 115 Fn. 527, 124, 128 Fn. 602, 140 Fn. 675, **185**, 185 Fn. 907, 198 Fn. 984, 204, 207, 208, 208 Fn. 1051, 225 Fn. 1149, 225 Fn. 1152, 231 Fn. 1, 236 Fn. 27, 240, 331 Fn. 193, 334, 339, 340 Fn. 236

1,5,5,2 34 Fn. 52, 55 Fn. 182, 76 Fn. 309, 198 Fn. 984, 199 Fn. 987

1,5,5,3 34 Fn. 52, 76 Fn. 309, 199 Fn. 987, 216 Fn. 1106

1,5,6 56 Fn. 183, 56 Fn. 188

1,5,8 74 Fn. 296

1,5,19 198 Fn. 984

1,5,21 11 Fn. 53, 86 Fn. 355, 88 Fn. 368, 105, 123, 149, 153 Fn. 739, 189 Fn. 936, 192 Fn. 951, **195**, 196, 196 Fn. 973, 199 Fn. 990, 201 Fn. 1002, 203, 208, 208 Fn. 1048, **238**, 302 Fn. 48, **323**

1,5,24 198 Fn. 984

1,5,25 48 Fn. 132, 49 Fn. 138, 51 Fn. 152, 52 Fn. 159, 54 Fn. 174

1,6,1,1 98 Fn. 435, 104 Fn. 462, 122 Fn. 569, 127–128 Fn. 599, 131 Fn. 618, 133 Fn. 631, 156 Fn. 757

- 1,6,2 **242**, 243, 283–284 Fn. 300  
 1,10,1,2 145 Fn. 695  
 1,12,1,1 243 Fn. 53  
 2,4,8,1 301 Fn. 40  
 2,14,27,2 218 Fn. 1117  
 3,3,1 pr. **163**  
 3,5,18,1 218 Fn. 1117  
 3,5,30(31) pr. 163 Fn. 809  
 3,5,44(45),1 167  
 4,1,1 147 Fn. 707  
 4,1,2 148, 148 Fn. 712, 148 Fn. 715  
 4,1,3 147 Fn. 707  
 4,1,5 147 Fn. 707  
 4,2,14,1 186 Fn. 916  
 4,2,14,2 186 Fn. 916  
 4,2,21 pr. 36 Fn. 62  
 4,3,7 pr. 147 Fn. 706  
 4,3,24 49 Fn. 138  
 4,3,25 42 Fn. 101  
 4,4 141 Fn. 681  
 4,4,1 pr. **142**  
 4,4,1,1 141 Fn. 683, 147 Fn. 710  
 4,4,1,2 141 Fn. 678  
 4,4,1,3 142 Fn. 684  
 4,4,3 141 Fn. 679  
 4,4,3,6 148 Fn. 713  
 4,4,6 147  
 4,4,7 pr. 141 Fn. 683  
 4,4,7,1 141 Fn. 683  
 4,4,7,7 141 Fn. 683  
 4,4,7,10 147 Fn. 706  
 4,4,9,2 147 Fn. 709  
 4,4,9,4 47 Fn. 127, 86 Fn. 355, 88 Fn. 366, 121 Fn.  
 562, 124, 128 Fn. 603, 130 Fn. 615, 140 Fn. 675,  
**146**, 147, 148 Fn. 715, 200, 207 Fn. 1041, 295,  
 295 Fn. 10  
 4,4,9,5 147 Fn. 709  
 4,4,9,6 147 Fn. 706  
 4,4,10 147 Fn. 706  
 4,4,11,4 148 Fn. 714  
 4,4,11,5 148 Fn. 714  
 4,4,24,2 218 Fn. 1117  
 4,4,37,1 147 Fn. 709  
 4,4,44 148 Fn. 714  
 4,4,49 141 Fn. 683  
 4,5,2 pr. 134 Fn. 636, 134 Fn. 638, 203 Fn. 1010  
 4,5,7,2 **133–134**, 139 Fn. 668, 139 Fn. 670,  
 203 Fn. 1010  
 4,5,11 133 Fn. 633, 204 Fn. 1016  
 4,6,26,6 147 Fn. 709  
 5,1,49,1 218 Fn. 1117  
 5,1,53 40  
 7,1,50 218 Fn. 1117  
 9,1,3 8 Fn. 38, 38 Fn. 74  
 9,3,1,5 8 Fn. 38, 38 Fn. 74  
 9,3,7 8 Fn. 38, 38 Fn. 74  
 9,4,4 pr. 42 Fn. 99  
 9,4,42 pr. 42 Fn. 99  
 10,2,8 pr. 161 Fn. 786  
 10,2,46 218 Fn. 1117  
 10,4,12 pr. 38 Fn. 73  
 11,3,1,5 171 Fn. 845, 329 Fn. 177  
 11,7,8,1 314 Fn. 110  
 12,2,2 73  
 12,2,30,4 73  
 14,1,1,20 165 Fn. 818  
 14,2,2,2 8 Fn. 38, 38 Fn. 74  
 14,3 159 Fn. 773  
 14,3,1 328 Fn. 170, 328 Fn. 171, 328 Fn. 172  
 14,3,3 160 Fn. 777  
 14,3,5 pr. 160 Fn. 777, 160 Fn. 778, 162  
 Fn. 797  
 14,3,5,1 160 Fn. 778  
 14,3,5,2 160 Fn. 778  
 14,3,5,3 160 Fn. 778  
 15,3,5,6 160 Fn. 778  
 14,3,7 160 Fn. 778  
 14,3,5,11–18 160 Fn. 778  
 14,3,5,11–15 160 Fn. 780  
 14,3,5,11 160 Fn. 780, 162 Fn. 800  
 14,3,7,1 160 Fn. 779, 161 Fn. 784, 325  
 14,3,16 160 Fn. 782  
 14,3,18 160 Fn. 777, 162 Fn. 797  
 14,3,19 pr. 163 Fn. 809  
 14,4,5,1 20 Fn. 112, 169–170 Fn. 837  
 15,1,1,6 138 Fn. 664  
 15,1,1,13 138 Fn. 664  
 15,1,1,15 138 Fn. 664  
 15,1,5,4 20 Fn. 112, 138 Fn. 660, 138 Fn. 661,  
 157 Fn. 764  
 15,1,17 20 Fn. 112, 169–170 Fn. 837  
 15,1,19 pr. 20 Fn. 112, 169–170 Fn. 837  
 15,1,40 pr. 20 Fn. 112, 138 Fn. 660  
 15,1,53 282 Fn. 291  
 15,4 158 Fn. 768  
 15,4,1,1 159  
 15,4,1 pr. **158–159**  
 16,1,2,3 147 Fn. 709

- 17,1,6,6 163 Fn. 802  
 17,1,7 163 Fn. 802  
 17,1,8,5 138 Fn. 664  
 17,1,10,5 163 Fn. 809  
 18,1,4 61, 62, 62 Fn. 222, 115 Fn. 525  
 18,1,5 61, 62, 65 Fn. 240, **232**, 245 Fn. 60,  
 326 Fn. 160  
 18,1,6 93 Fn. 402  
 18,1,6 pr. 61  
 18,1,8 pr. 61  
 18,1,12 96 Fn. 419, 96 Fn. 423, 96 Fn. 424  
 18,1,13 97 Fn. 427, 97 Fn. 429, 306 Fn. 63  
 18,1,15 pr. 61  
 18,1,15,2 61  
 18,1,16 pr. 61  
 18,1,29 138 Fn. 663  
 18,1,34,1 **63–64**  
 18,1,34,2 61, 64 Fn. 233, 65, **93**, 192 Fn. 952, **248**  
 18,1,34,3 64 Fn. 234  
 18,1,34,4 61  
 18,1,41,1 62 Fn. 218  
 18,1,44 61  
 18,1,57 61  
 18,1,62,1 314 Fn. 110  
 18,1,62,2 314 Fn. 110  
 18,1,70 9 Fn. 44, 12 Fn. 63, **59–60**, 62 Fn. 217, 62 Fn.  
 222, 64, 87 Fn. 362, 93 Fn. 402, 100, 103 Fn.  
 455, 139 Fn. 667, 183 Fn. 898, 192 Fn. 952, 338  
 Fn. 225  
 18,7,4 145 Fn. 695  
 19,1,11,2 63 Fn. 227, 63 Fn. 228, 307 Fn. 72  
 19,1,13,13 138 Fn. 663  
 19,1,13,25 163 Fn. 809  
 19,1,23 138 Fn. 663  
 19,1,30 pr. 138 Fn. 663  
 19,1,30,1 **315**, 316  
 19,1,43 102 Fn. 454, 315 Fn. 112  
 19,1,45,2 102 Fn. 454  
 20,1,32 161 Fn. 786, 162 Fn. 793  
 20,3,5 2 Fn. 10, 59 Fn. 206  
 20,6,7,1 162 Fn. 792  
 21,1,17 241  
 21,1,17 pr. 241  
 21,1,17,12 **240–241**, 241 Fn. 45, 243, 243 Fn. 53, 254,  
 283–284 Fn. 300, 297 Fn. 19  
 21,1,23,6 138 Fn. 664  
 21,1,51 pr. 96, 306 Fn. 63  
 21,1,51,1 96 Fn. 418, 96 Fn. 424, 306 Fn. 62,  
 306 Fn. 63  
 21,2,2 313 Fn. 104  
 21,2,3 138 Fn. 663  
 21,2,19 pr. 313 Fn. 104  
 21,2,25 317 Fn. 118  
 21,2,39,3 61, **311–312**  
 22,3,1 72 Fn. 283  
 22,3,8 42 Fn. 99  
 22,3,18 pr. 40 Fn. 89  
 22,6,5 114 Fn. 515  
 23,3,56,3 218 Fn. 1117  
 25,3,6,1 **35**  
 26,2,32,2 38 Fn. 73  
 26,7,39,18 337 Fn. 224  
 27,1,32 218 Fn. 1117  
 27,1,35 106 Fn. 479  
 28,1,8,4 **27**, 27 Fn. 4  
 28,2,19 218 Fn. 1117  
 28,2,29 pr. 196 Fn. 974  
 28,3,6,5 86 Fn. 355, 111 Fn. 500, 120, 120 Fn. 556,  
 121 Fn. 562, 123 Fn. 572, 124, 128 Fn. 602, 129  
 Fn. 609, 130 Fn. 617, 140 Fn. 675, **151**, 152, 153,  
 154, 154 Fn. 749, 155 Fn. 751, 155 Fn. 753, 166,  
 167 Fn. 828, 180, 181, 194, **200**, 203, 207 Fn.  
 1042, 225 Fn. 1150, 334 Fn. 210, 340 Fn. 235  
 28,3,6,6 27 Fn. 3  
 28,5,60 pr. 255 Fn. 121, 270 Fn. 209, 297 Fn. 19  
 28,6,38,3 218 Fn. 1117  
 29,1,13,2 28 Fn. 8  
 29,1,40,1 38 Fn. 73  
 29,2,25,3 27 Fn. 4  
 29,5 188 Fn. 927, 188 Fn. 929, 203 Fn. 1009  
 29,5,1 pr. 188 Fn. 930  
 29,5,1,21 188 Fn. 929  
 29,5,1,23 188 Fn. 929  
 29,5,3,16 188 Fn. 930  
 29,5,3,17 188 Fn. 930  
 29,5,3,18–32 188 Fn. 929  
 29,5,3,18 188 Fn. 929, 188 Fn. 930  
 29,5,3,20 188 Fn. 929  
 30,45,1 61 Fn. 213, 311 Fn. 94  
 32,29,3 61 Fn. 213, 311 Fn. 94  
 32,41,2 167  
 33,4,11 218 Fn. 1116  
 33,4,16 218 Fn. 1117  
 33,7,3,1 145 Fn. 695  
 33,7,18,4 218 Fn. 1117  
 33,7,18,13 218 Fn. 1117  
 33,7,20,3 **161**  
 34,2,32,3 218 Fn. 1117

- 34,2,32,7 218 Fn. 1117  
 34,3,12 162 Fn. 792, 162 Fn. 800, 325 Fn. 152  
 34,4,1 161 Fn. 787  
 34,4,27,1 134 Fn. 638  
 34,4,31 pr. 161 Fn. 786  
 34,8,3 pr. 27 Fn. 3  
 35,1,92 103 Fn. 457  
 36,1,23,1 38 Fn. 73  
 37,4,1,9 27 Fn. 4, 28 Fn. 10  
 37,4,2 28 Fn. 10  
 37,11,10 218 Fn. 1117  
 37,14 330 Fn. 187  
 37,14,5 pr. 36 Fn. 64  
 37,14,14 47 Fn. 125, 54 Fn. 174, 73  
 37,15 36 Fn. 60  
 37,15,2 36 Fn. 60  
 37,15,9 36 Fn. 60  
 37,15,11 36 Fn. 64  
 38,2,16 pr. 38 Fn. 73  
 38,2,41 103 Fn. 457  
 39,4,16 pr. 167  
 40,1–4 33 Fn. 39, 56 Fn. 188  
 40,1,1 145 Fn. 695, 145 Fn. 699  
 40,1,4 235 Fn. 25, 282 Fn. 288  
 40,1,4 pr. 40  
 40,1,5 pr. 40, 235 Fn. 25, 282 Fn. 288  
 40,1,6 235 Fn. 25, 282 Fn. 288  
 40,1,16 145 Fn. 695  
 40,1,19 282 Fn. 289  
 40,1,20 pr. 145 Fn. 695  
 40,1,20,1 145 Fn. 695  
 40,2,2 145 Fn. 695  
 40,2,4,2 145 Fn. 695  
 40,2,6 145 Fn. 695  
 40,2,11 145 Fn. 694, 145 Fn. 695  
 40,2,15 pr. 145 Fn. 695  
 40,2,16 145 Fn. 695  
 40,2,16 pr. 145 Fn. 696  
 40,2,16,1 145 Fn. 697  
 40,2,19 145 Fn. 695  
 40,2,20,4 145 Fn. 695  
 40,4,3 145 Fn. 695  
 40,4,59,1 42 Fn. 99  
 40,4,59,2 38 Fn. 73  
 40,5,4,18 145 Fn. 695  
 40,5,10,2 **105**, 106, **308**, 308 Fn. 76  
 40,5,15 102 Fn. 454  
 40,5,19 pr. 161 Fn. 786, 194 Fn. 964  
 40,5,24,3 38 Fn. 73  
 40,5,24,21 102 Fn. 454, 103 Fn. 456, 103 Fn. 457  
 40,5,34,1 145 Fn. 695  
 40,5,41,10 42 Fn. 99  
 40,5,51,15 165 Fn. 820  
 40,5,44 40  
 40,5,51,3 102 Fn. 454  
 40,5,53 56  
 40,5,53 pr. 89  
 40,7,1 pr. 51 Fn. 150, 52 Fn. 156  
 40,7,9,2 8 Fn. 38  
 40,7,21 pr. 164 Fn. 810  
 40,7,29,1 48 Fn. 132  
 40,7,40,3 161 Fn. 786, 194 Fn. 964, 337 Fn. 224  
 40,7,40,4 161 Fn. 789  
 40,7,40,7 161 Fn. 786  
 40,7,40,8 162 Fn. 792  
 40,9,5 pr. 187 Fn. 918  
 40,9,7,1 145 Fn. 695  
 40,9,16 pr. 145 Fn. 695  
 40,9,16,1 145 Fn. 695  
 40,9,16,2 187 Fn. 918  
 40,11 205 Fn. 1025  
 40,12 37, 38 Fn. 79, 41–42 Fn. 96, 45 Fn. 116,  
 48 Fn. 135  
 40,12,3 pr. 38 Fn. 73  
 40,12,3,3 69, 232 Fn. 6, 307 Fn. 71, 330 Fn. 185  
 40,12,4 69, 88 Fn. 366, 208 Fn. 1053, **231**, 307 Fn.  
 71, **330**, 330 Fn. 185  
 40,12,7 47 Fn. 127, 85–86, 88 Fn. 366, 90, 115 Fn.  
 525, 121 Fn. 562, 124, 184 Fn. 904, 200 Fn. 994,  
 208 Fn. 1050, 208 Fn. 1055, 231 Fn. 1, 239, 278  
 Fn. 260, 295, 297 Fn. 18, 333 Fn. 205  
 40,12,7 pr. **41**, 42 Fn. 99, 87 Fn. 364, 90 Fn. 379, 98  
 Fn. 434, 109 Fn. 493, 115 Fn. 525, **119**, 120, 125,  
 128 Fn. 604, 129 Fn. 609, 130, 130 Fn. 617, **139**,  
 140 Fn. 675, 152 Fn. 731, 188, 206 Fn. 1028, 208  
 Fn. 1049, 216 Fn. 1105, 220, 225 Fn. 1149, 239  
 Fn. 38, 303 Fn. 50, 330 Fn. 186  
 40,12,7,1 90 Fn. 379, 96 Fn. 417, 115 Fn. 525, 128 Fn.  
 603, **129–130**, 129 Fn. 609, 130, 130 Fn. 614,  
 131, 131 Fn. 621, **139**, 140 Fn. 676, **150**, 151, 184  
 Fn. 903, 185 Fn. 908, 188, 206 Fn. 1029, 208  
 Fn. 1049, 225 Fn. 1147, 225 Fn. 1149, 239 Fn.  
 38, 330 Fn. 186  
 40,12,7,2 42 Fn. 99, 86 Fn. 359, 87 Fn. 364, 89 Fn.  
 377, **90**, 90 Fn. 380, 91, 93, 93 Fn. 398, 94, 94  
 Fn. 405, 95, 96 Fn. 417, 96 Fn. 422, 96 Fn. 425,  
 98, 107, 108, 108 Fn. 487, **109**, 110, 111, 113, 114  
 Fn. 515, 115 Fn. 525, 123 Fn. 573, 136, 137 Fn.

- 654, 139 Fn. 669, 182, 184 Fn. 901, 188, 191 Fn. 946, 192, 194 Fn. 959, 202, 203 Fn. 1012, 206 Fn. 1029, 206 Fn. 1030, 208 Fn. 1049, 222 Fn. 1138, 225 Fn. 1149, 232 Fn. 7, 239 Fn. 38, 326 Fn. 158, 335 Fn. 216
- 40,12,7,3 89 Fn. 377, 90, 90 Fn. 383, 91, 94, 94 Fn. 405, 95, **112**, 116 Fn. 530, 117, 118, 182, 188, 191 Fn. 944, 208, 208 Fn. 1049, 225 Fn. 1149, 239 Fn. 38, 326 Fn. 157
- 40,12,7,4 42 Fn. 99, 45 Fn. 114, **188**, 191 Fn. 947, 192 Fn. 948, 203 Fn. 1009, 206 Fn. 1030, 208 Fn. 1049
- 40,12,7,5 39 Fn. 82, 42 Fn. 99, **43**, 43 Fn. 102
- 40,12,8 pr. 39 Fn. 80
- 40,12,8,1 73
- 40,12,8,2 39 Fn. 80
- 40,12,9 39 Fn. 80, 73
- 40,12,9,2 116
- 40,12,10 39 Fn. 82, 245 Fn. 60
- 40,12,11 39 Fn. 82, 245 Fn. 60
- 40,12,12 pr. 245 Fn. 60
- 40,12,12,1 39 Fn. 82, 245 Fn. 60
- 40,12,12,2 39 Fn. 82, 245 Fn. 60
- 40,12,12,3 39 Fn. 82, 245 Fn. 60
- 40,12,12,4 39 Fn. 82, 245 Fn. 60
- 40,12,12,5 232 Fn. 6, 307 Fn. 71
- 40,12,12,6 13 Fn. 72, 42 Fn. 99, 202 Fn. 1006
- 40,12,14–22 79 Fn. 323, 82, 88 Fn. 370, 95, 99, 103 Fn. 456, 106, 106 Fn. 474, 114 Fn. 516, 126, 127, 132, 146, 183 Fn. 898, 211, 211 Fn. 1074, 221, 296, 302, 307, 308, 311, 313, 314 Fn. 109, 316, 317, 333 Fn. 204, 340 Fn. 234
- 40,12,14–20 306
- 40,12,14 86 Fn. 355, 297 Fn. 18, 306
- 40,12,14 pr. 98, **304**, 309 Fn. 80, **322**, 323
- 40,12,14,1 42 Fn. 99, 87 Fn. 364, 88 Fn. 366, 106, 121 Fn. 562, 200 Fn. 994, 206 Fn. 1030, 208 Fn. 1049, 208 Fn. 1055, 296, 296 Fn. 11, 296 Fn. 16, **304**, 307, 309, 322 Fn. 134
- 40,12,14,2 **99**, 123 Fn. 576, 126, 211 Fn. 1073, 305
- 40,12,15 **306**
- 40,12,16 306
- 40,12,16 pr. 99, 127, **305**
- 40,12,16,1 100 Fn. 446, 305 Fn. 56
- 40,12,16,2 91 Fn. 387, 95, 95 Fn. 414, 183 Fn. 898, 305 Fn. 57, 305 Fn. 58
- 40,12,16,3 95, 96 Fn. 418, 96 Fn. 419, 305, 306 Fn. 62
- 40,12,16,4 95, 97 Fn. 430, 305, 306 Fn. 63
- 40,12,17 95, 96 Fn. 417, 97 Fn. 426, 97 Fn. 427, 305, 306 Fn. 61, 306 Fn. 63
- 40,12,18 pr. 305 Fn. 59, **309–310**, 310 Fn. 86
- 40,12,18,1 310 Fn. 87
- 40,12,19 310 Fn. 87
- 40,12,19,3 310
- 40,12,20 pr. 310 Fn. 84, 310 Fn. 86
- 40,12,20,2 310
- 40,12,20,3 310 Fn. 88
- 40,12,20,4 312, 313, 313 Fn. 103, 316 Fn. 115, 316 Fn. 116
- 40,12,21 42 Fn. 99, 87 Fn. 364, 296
- 40,12,21 pr. 310 Fn. 84, 310 Fn. 85, 310 Fn. 86, 310 Fn. 90, 316, 316 Fn. 115
- 40,12,21,1 309, 317 Fn. 118
- 40,12,22 pr. 309, 310
- 40,12,22,2 114 Fn. 516, 306 Fn. 64
- 40,12,22,3 95, 305 Fn. 59
- 40,12,22,4 95, 97 Fn. 431, 306 Fn. 65, 311 Fn. 91
- 40,12,22,5 82 Fn. 332, 95, 95 Fn. 416, 96 Fn. 418, 127 Fn. 595, 295 Fn. 5, 296 Fn. 14, 304, 306 Fn. 62
- 40,12,22,6 310 Fn. 90
- 40,12,23 85 Fn. 353, 86 Fn. 355, 87 Fn. 364, 149, 155 Fn. 751, 155 Fn. 752, 214, 214 Fn. 1092, 219 Fn. 1123, 220 Fn. 1129, 295 Fn. 6, 297, 302 Fn. 48
- 40,12,23 pr. 106 Fn. 476, 111, 111 Fn. 504, 114 Fn. 521, 117 Fn. 539, 120, 121 Fn. 563, 122, 122 Fn. 572, 153 Fn. 739, 191, 207 Fn. 1043, **212–213**, 214, 215, 217, 220 Fn. 1129, 221, 222, 222 Fn. 1139, 225 Fn. 1151, **293**, 295, 295 Fn. 5, 295 Fn. 6
- 40,12,23,1 42 Fn. 99, 96 Fn. 417, 96 Fn. 422, 106 Fn. 476, 111, 111 Fn. 504, 117 Fn. 539, 120, 121 Fn. 563, 122, 122 Fn. 572, 153 Fn. 739, 184 Fn. 901, 184 Fn. 904, 191, 206 Fn. 1030, 207 Fn. 1045, 208 Fn. 1049, **212–213**, 215, 216, 219, 220 Fn. 1129, 221, 222 Fn. 1139, 225 Fn. 1151, **293**
- 40,12,23,2 213–214 Fn. 1085
- 40,12,24 pr. 38, 39 Fn. 81, 71, 72, 73 Fn. 287
- 40,12,24,4 42 Fn. 99
- 40,12,25,1 42 Fn. 99, **51**, 52, 54
- 40,12,26 55, 55 Fn. 178, 312, 312 Fn. 98, 312 Fn. 99
- 40,12,27,1 40 Fn. 86, 42 Fn. 101, 47 Fn. 124, 55 Fn. 180
- 40,12,27,2 47 Fn. 124, 55 Fn. 180
- 40,12,30 116

- 40,12,33 42 Fn. 99, 86 Fn. 355, 87 Fn. 364, 88 Fn. 366, 89 Fn. 377, 90 Fn. 380, 93 Fn. 398, 94, 95, 96 Fn. 417, 96 Fn. 422, 96 Fn. 425, 98 Fn. 434, 106 Fn. 476, 107, 108 Fn. 487, **109**, 110, 111, 113, 117 Fn. 539, 121 Fn. 563, 122, 122 Fn. 571, 122 Fn. 572, 123 Fn. 573, 123 Fn. 576, **136**, 136 Fn. 650, 137 Fn. 654, 138, 139 Fn. 669, 149, 153 Fn. 739, 182, 184 Fn. 904, 191 Fn. 946, 192, 203 Fn. 1012, 206 Fn. 1030, 208 Fn. 1049, 213–214 Fn. 1085, 220 Fn. 1131, **221–222**, 222 Fn. 1139, 225 Fn. 1151, 232 Fn. 7, 234, 302 Fn. 48, 326 Fn. 158, 335 Fn. 216
- 40,12,34 42 Fn. 99, 189, 192, 194, 195
- 40,12,36 38 Fn. 79
- 40,12,37 7, 30, 50 Fn. 143, **56–58**, 68 Fn. 258, 70, 70 Fn. 268, 73 Fn. 287, 73 Fn. 290, 74, 83 Fn. 337, 87 Fn. 361, 89, 89 Fn. 375, 211, 213 Fn. 1084, 215 Fn. 1099, 216 Fn. 1106, 224 Fn. 1143, 257 Fn. 133, 335 Fn. 217, 338 Fn. 225
- 40,12,39,1 55 Fn. 179
- 40,12,40 11 Fn. 53, 42 Fn. 99, 86 Fn. 355, 87 Fn. 364, 98 Fn. 434, 124, 128, 131, 140 Fn. 675, **196**, 196 Fn. 973, 203, 206 Fn. 1028, 207, 208 Fn. 1048
- 40,12,42 42 Fn. 99, **48**, 49, 49 Fn. 138, 53 Fn. 168, 54
- 40,12,43 42 Fn. 99
- 40,13 3, 86, 117 Fn. 535, 186
- 40,13,1 18 Fn. 104, 86 Fn. 355, 87 Fn. 364, 88, 88 Fn. 371, 89, 98 Fn. 434, 109 Fn. 493, 128 Fn. 605, 131 Fn. 621, 185 Fn. 908, 200 Fn. 994, 208 Fn. 1049, 208 Fn. 1055, 216 Fn. 1105, 225 Fn. 1149, 231 Fn. 1
- 40,13,1 pr. 42 Fn. 99, **88**, **120–121**, 120 Fn. 556, 121 Fn. 562, 124, 125, 128, 140 Fn. 675, 178 Fn. 871, **184**, 206 Fn. 1028
- 40,13,1,1 42 Fn. 99, 98 Fn. 433, 108 Fn. 488, 121 Fn. 561, 129, **150**, **184**, 206 Fn. 1030, 225 Fn. 1147
- 40,13,2 86 Fn. 358, 186, 186 Fn. 915
- 40,13,3 42 Fn. 99, 86 Fn. 355, 88 Fn. 366, 98 Fn. 434, 123, 126, 127, 135 Fn. 642, 140 Fn. 675, 153 Fn. 739, 154, 178 Fn. 871, **197–198**, 203, 206 Fn. 1030, 208 Fn. 1048, 211 Fn. 1076, 211 Fn. 1077, 225 Fn. 1149, **294**, 297, 298, 300, 302, 302 Fn. 48, 330 Fn. 186
- 40,13,4 42 Fn. 99, 60, 60 Fn. 212, 61, 62 Fn. 217, 86 Fn. 355, 89 Fn. 377, 90 Fn. 380, 93 Fn. 398, 94, 98 Fn. 434, 99 Fn. 445, **101–102**, 104, 104 Fn. 464, 105, 105 Fn. 470, 105 Fn. 472, 106, 107, 108, 108 Fn. 487, 108 Fn. 489, 110, 110 Fn. 494, 111 Fn. 501, 117 Fn. 539, 121 Fn. 563, 121 Fn. 564, 122, 123, 127–128 Fn. 599, 131 Fn. 618, 136, 140, 153 Fn. 739, 178 Fn. 871, 182, 184 Fn. 904, 186 Fn. 914, 187 Fn. 920, 192, 206 Fn. 1030, 213–214 Fn. 1085, 220 Fn. 1131, 221, 222 Fn. 1140, 225 Fn. 1151, 302 Fn. 48, 308, 308 Fn. 76, 312, 329 Fn. 179, 330 Fn. 186
- 40,13,5 42 Fn. 99, 47 Fn. 127, 86 Fn. 355, 89 Fn. 377, 90, 90 Fn. 383, 94, 95, 106 Fn. 476, **112**, 113, 117, 117 Fn. 535, 118, 121 Fn. 563, 121 Fn. 564, 122, 153 Fn. 739, 182, 191 Fn. 944, 206 Fn. 1031, 208, 211 Fn. 1076, 213–214 Fn. 1085, 220 Fn. 1131, 225 Fn. 1151, 297, **298–299**, 302 Fn. 47, 302 Fn. 48, 326 Fn. 157, 326 Fn. 158
- 40,14 40
- 40,14,1 49 Fn. 138, 49 Fn. 139, 88 Fn. 371
- 40,14,2 pr. **86–87**, 86 Fn. 355, 89, 89 Fn. 372, 124, **125**, 126 Fn. 590, 128, 128 Fn. 605, 129 Fn. 607, 130, 131, 132, 132 Fn. 627, 135 Fn. 642, 149, 154 Fn. 747, 184 Fn. 903, **193**, 193 Fn. 953, 206 Fn. 1032, 278 Fn. 260, **294**, 297, 302 Fn. 45, 303 Fn. 51, 327, 327 Fn. 168, 334 Fn. 210, 340 Fn. 235
- 40,14,2,1 42 Fn. 98
- 40,14,4 40 Fn. 86
- 40,14,5 49 Fn. 139
- 40,15,1,4 40 Fn. 86
- 40,15,4 187 Fn. 924
- 40,16 41 Fn. 92
- 40,16,1 41 Fn. 92, 68 Fn. 259, 205 Fn. 1025, 300 Fn. 36, 301 Fn. 39, 301 Fn. 40
- 40,16,2 94 Fn. 407, 301 Fn. 40
- 40,16,2,3 301 Fn. 42
- 40,16,2,4 301 Fn. 43
- 40,16,3 68 Fn. 258, 301 Fn. 41
- 40,16,4 300 Fn. 36
- 41,1,2 12 Fn. 65
- 41,1,10 pr. 63 Fn. 229, 191 Fn. 945
- 41,1,10,1 98 Fn. 435, 104 Fn. 462, 122 Fn. 569, 127–128 Fn. 599, 131 Fn. 618, 133 Fn. 631, 156 Fn. 757
- 41,1,10,4 63 Fn. 229, 191 Fn. 945
- 41,1,10,5 63 Fn. 229, 191 Fn. 945
- 41,1,13 pr. 96 Fn. 423
- 41,1,19 2 Fn. 8, 13 Fn. 75, 202 Fn. 1007, 245 Fn. 61, 255 Fn. 121, 270 Fn. 209, 297 Fn. 19
- 41,1,23 2 Fn. 8, 13 Fn. 75, 202 Fn. 1003, 245 Fn. 61, 327 Fn. 166

- 41,1,23 pr. 202 Fn. 1007  
 41,1,23,1 13 Fn. 71, 327 Fn. 165  
 41,1,54,3a 217 Fn. 1112  
 41,1,54,4 63 Fn. 229, 138 Fn. 664  
 41,2,1,6 63 Fn. 229, 191 Fn. 945  
 41,2,3,23 218 Fn. 1116  
 41,2,30,1 63 Fn. 229, 191 Fn. 945  
 41,2,49,1 20 Fn. 112, 138 Fn. 660  
 41,3,44 pr. 85 Fn. 349, 232 Fn. 9, 232 Fn. 10,  
     **243–244**, 244 Fn. 58  
 42,1,45,1 147 Fn. 709  
 42,5,6,2 218 Fn. 1117  
 43,16,1,21 38 Fn. 73  
 43,24,5,11 15 Fn. 85  
 43,29 190 Fn. 942  
 43,29,1 pr.–1 **92**  
 43,29,1 pr. 8 Fn. 40, 14 Fn. 76, 201 Fn. 1000,  
     319 Fn. 125  
 43,29,1,1 94 Fn. 406  
 43,29,2 **190**  
 43,29,3,2 92 Fn. 392  
 43,29,3,3 92 Fn. 392  
 43,29,3,4 12 Fn. 59, 92 Fn. 392, 93, 183, **201**, 202  
     Fn. 1008  
 43,29,3,5 8 Fn. 40, 93 Fn. 397, 93 Fn. 399, 100 Fn.  
     446, 201 Fn. 1001, 202 Fn. 1004, 319 Fn. 125,  
     324 Fn. 144  
 43,29,3,6 14 Fn. 76, 92 Fn. 393, 94 Fn. 409, 201 Fn.  
     999, 202 Fn. 1004  
 43,29,3,8 92 Fn. 390, 190 Fn. 942  
 43,29,3,9 92 Fn. 391, 92 Fn. 394, 94 Fn. 406  
 43,29,3,13 8 Fn. 42, 38  
 43,29,4,1 92  
 44,1,7,1 141 Fn. 682  
 44,1,10 49 Fn. 138, 53 Fn. 168  
 44,2,11,4 52, 54 Fn. 172, 54 Fn. 173  
 44,2,29 pr. 49 Fn. 138  
 44,4,4,26 147 Fn. 709, 148 Fn. 716  
 44,4,5,3 161 Fn. 789, 162 Fn. 792  
 44,5,2,2 235 Fn. 25, 282 Fn. 288  
 44,7,30 134 Fn. 638  
 44,7,35 pr. 310 Fn. 90  
 45,1,5 pr. 313 Fn. 104  
 45,1,66 145 Fn. 695  
 45,1,83,5 61, 100 Fn. 447, 311 Fn. 94  
 45,3,33 pr. 63 Fn. 229, 191 Fn. 945  
 45,3,34 63 Fn. 229, 64 Fn. 232, 191 Fn. 945  
 46,3,51 164 Fn. 815  
 46,3,62 164 Fn. 810, 164 Fn. 816  
 46,3,72,5 61 Fn. 213, 311 Fn. 94  
 46,8,8,2 38 Fn. 73  
 46,8,22,2 48 Fn. 132  
 46,8,22,4 48 Fn. 132  
 47,2,1,3 328 Fn. 174  
 47,2,48(49),2 320 Fn. 128  
 47,4,1,7 189 Fn. 933, 194 Fn. 964  
 47,9,4,1 28 Fn. 8  
 47,10,1,5 319 Fn. 125  
 47,10,11,9 42 Fn. 98, 42 Fn. 99, 43 Fn. 102,  
     55 Fn. 178  
 47,10,12 55  
 47,10,13 pr. 311 Fn. 92  
 47,10,15,44 156 Fn. 755  
 48,10,7 40  
 48,15 257 Fn. 133  
 48,15,1 318 Fn. 121, 319 Fn. 122  
 48,15,3 320 Fn. 128  
 48,15,3 pr. 93 Fn. 396  
 48,15,4 100 Fn. 449, **318**  
 48,15,6,2 **319–320**  
 48,15,7 319 Fn. 123  
 48,19,8,4 27 Fn. 4  
 48,16,8,6 27 Fn. 4  
 48,19,8,8 27 Fn. 5, 27 Fn. 6  
 48,19,8,11 28 Fn. 7  
 48,19,8,13 28 Fn. 8  
 48,19,14 **185–186**, 318 Fn. 119  
 48,19,17 pr. 27 Fn. 4  
 48,19,17,1 28 Fn. 8  
 48,19,28,6 28 Fn. 8  
 48,19,36 27 Fn. 4, 27 Fn. 5  
 48,19,38,4 38 Fn. 73  
 48,23,1,1 28 Fn. 10  
 49,1,19 49 Fn. 138  
 49,14,12 27 Fn. 3  
 49,15,6 27 Fn. 5, 27 Fn. 6  
 49,16,4,10 28 Fn. 11  
 50,15 269 Fn. 206  
 50,16,25,1 218 Fn. 1116  
 50,16,99,3 **167**, 169  
 50,16,166 164 Fn. 813  
 50,16,203 156 Fn. 756  
 50,17,45,1 56, 57 Fn. 191  
 50,17,102,1 44 Fn. 109, 189 Fn. 934  
 50,17,106 8 Fn. 38, 38 Fn. 74, 38–39 Fn. 79,  
     146 Fn. 700  
 50,17,207 49 Fn. 138, 51 Fn. 152, 54 Fn. 174  
 50,17,209 134 Fn. 638

**Codex (C.)**

- 1,39,1 40 Fn. 86  
 2,4 71  
 2,4,10 72, 73  
 2,4,13,2 71, 72  
 2,4,26 2 Fn. 10, 59 Fn. 206, 179 Fn. 876  
 2,4,43 72, 72 Fn. 285, 73  
 2,18(19),21 180 Fn. 883, 183 Fn. 895  
 2,21(22) 141 Fn. 681  
 2,21(22),5 pr. 141 Fn. 683  
 2,30(31),1–4 147 Fn. 706  
 2,30(31),4 49 Fn. 138  
 2,43,2 147 Fn. 709  
 2,42(43),3 147 Fn. 709  
 2,44(45),2 pr. 149 Fn. 717  
 2,45(46),1 150 Fn. 726  
 2,45(46),2 150 Fn. 726  
 2,57(58),1 210 Fn. 1067  
 3,1,6 39 Fn. 81  
 3,15,2 100 Fn. 449, 318 Fn. 121, 321 Fn. 131  
 3,32,15 pr. 58 Fn. 201  
 4,5,10,1 169 Fn. 837  
 4,10,12 179 Fn. 876  
 4,13,3 58 Fn. 201  
 4,19,10 78 Fn. 319  
 4,19,13 78 Fn. 319  
 4,19,20 43 Fn. 102  
 4,25 159 Fn. 773  
 4,25,5 163 Fn. 809  
 4,26 158 Fn. 768  
 4,43,1 2 Fn. 10, 58 Fn. 204, 59 Fn. 206, 179 Fn. 876, 183 Fn. 895, 183 Fn. 896, 233 Fn. 12, 321 Fn. 131  
 4,43,2 61  
 4,43,2 pr. 276 Fn. 248, 277 Fn. 251  
 4,56,1 40 Fn. 86  
 5,12,20 58 Fn. 201  
 6,2,21 13 Fn. 75, 245 Fn. 61  
 6,7,3 36, 36 Fn. 60  
 6,7,4 36 Fn. 67  
 6,59,9 34 Fn. 49  
 7,2,2,2 42 Fn. 101  
 7,7,1,1 116 Fn. 534, 117 Fn. 536  
 7,9,3,1 76 Fn. 304, 179 Fn. 877, 183 Fn. 895  
 7,14 14, 75 Fn. 298, 76 Fn. 310, 196 Fn. 971, 197 Fn. 977, 270, 283 Fn. 298, 286 Fn. 317, 333 Fn. 203, 338 Fn. 226  
 7,14,1 74 Fn. 297, 76 Fn. 311, 197 Fn. 977, 338 Fn. 226  
 7,14,2 74 Fn. 297, **75**, 75 Fn. 298, 76, 76 Fn. 304, 180 Fn. 883, **197**, 211 Fn. 1071, 224 Fn. 1144, 338 Fn. 226  
 7,14,3 74 Fn. 297, 76 Fn. 311, 197 Fn. 977, **199**, 338 Fn. 226  
 7,14,5 55 Fn. 178  
 7,14,6 3 Fn. 14, 76, 89 Fn. 377, **91**, 182, 183 Fn. 896, 224 Fn. 1144, 225 Fn. 1148, 233, 338 Fn. 226  
 7,14,8 **70**, 70 Fn. 267, 71, 73, 73 Fn. 289, 179 Fn. 876  
 7,14,10 76, 199  
 7,14,11 76, 183 Fn. 895, 224 Fn. 1144, 338 Fn. 226  
 7,14,12 78  
 7,14,13 48 Fn. 132, 75 Fn. 298  
 7,14,14 **77**, 155 Fn. 752, 216 Fn. 1100, 221 Fn. 1136, 224 Fn. 1143, 302 Fn. 48  
 7,16 37, 45 Fn. 116  
 7,16,1 2 Fn. 10, 59 Fn. 206, 75 Fn. 299  
 7,16,2 47 Fn. 126, 50, 50 Fn. 145, 52  
 7,16,3 34 Fn. 49  
 7,16,4 49 Fn. 138  
 7,16,5 120 Fn. 551, 124, 193 Fn. 953, 303 Fn. 50  
 7,16,5 pr. 206 Fn. 1028, 207  
 7,16,5,1 140 Fn. 675, 189 Fn. 936, 189 Fn. 937, 192 Fn. 951, 201 Fn. 1002, **238**, 324  
 7,16,5,2 42 Fn. 98  
 7,16,6 **74**, 77 Fn. 312, 77 Fn. 314, 77 Fn. 315, 100 Fn. 446, 197 Fn. 979, 224 Fn. 1145  
 7,16,10 2 Fn. 10, 3 Fn. 14, 7 Fn. 35, 30, **57–58**, 59 Fn. 206, 68 Fn. 257, 70, 70 Fn. 268, 73 Fn. 287, 83 Fn. 337, 87 Fn. 361, 89, 152 Fn. 731, 155, 171, **178**, 178 Fn. 873, 180, 180 Fn. 883, 183, 183 Fn. 895, 183 Fn. 896, 224 Fn. 1143, 224 Fn. 1146, 225 Fn. 1150, 233 Fn. 12, 257 Fn. 133, 335 Fn. 217, 338 Fn. 225  
 7,16,12 2 Fn. 10, 3 Fn. 14, 59 Fn. 206  
 7,16,16 76 Fn. 304, **97**, 98, 124, **143**, 149 Fn. 718, 175 Fn. 858, 177, 179 Fn. 876, 181, 183 Fn. 895, 216 Fn. 1100, 220 Fn. 1130, 221 Fn. 1136, 224 Fn. 1145, 239 Fn. 36, 302 Fn. 48  
 7,16,18 57 Fn. 194, 179 Fn. 876, 183 Fn. 895  
 7,16,19 69, 232 Fn. 6, 307 Fn. 71, 330 Fn. 185  
 7,16,21 39 Fn. 84  
 7,16,22 74, 77 Fn. 312, 179 Fn. 876, 197 Fn. 979  
 7,16,23 76, 76 Fn. 304, 224 Fn. 1144, 338 Fn. 226  
 7,16,24 74, 77 Fn. 312, 77 Fn. 314, 179 Fn. 876, 197 Fn. 979  
 7,16,27 pr. 49 Fn. 138  
 7,16,29 77 Fn. 317  
 7,16,30 36 Fn. 66

7,16,33 235 Fn. 25, 282 Fn. 288  
 7,16,34 77 Fn. 317  
 7,16,36 71  
 7,16,39 74, 77 Fn. 312, 77 Fn. 314, 179 Fn. 876, 197  
 Fn. 979  
 7,17,1 40 Fn. 87, 330 Fn. 185  
 7,17,1 pr. 41 Fn. 95, 42, 50 Fn. 146, 51 Fn. 154, 53  
 Fn. 163, 54 Fn. 176, 185 Fn. 905  
 7,18,1 124, 128, 128 Fn. 603, 149, 184 Fn. 903, 184  
 Fn. 904, 303 Fn. 50  
 7,18,1 pr. 124, 206 Fn. 1029,  
 206 Fn. 1034  
 7,18,1,1 103, 105 Fn. 470, 107, 120 Fn. 551  
 7,18,3 189 Fn. 933, 194 Fn. 962  
 7,20,1 41 Fn. 92  
 7,20,2 3 Fn. 14, 41 Fn. 92, 41 Fn. 93, **68**, 69, 70 Fn.  
 268, 224 Fn. 1143, **299**, 300, 301, 301 Fn. 39  
 7,22,3 76, 338 Fn. 226  
 7,24 34 Fn. 49  
 7,32,1 96 Fn. 423  
 8,17,6 2 Fn. 10, 59 Fn. 206  
 8,44,23 315 Fn. 112  
 8,46,10 2 Fn. 10, 59 Fn. 206  
 8,46(47),10 7 Fn. 36, 111 Fn. 501, 146 Fn. 700, 153,  
**170–171**, 177 Fn. 868  
 9,1,21 36 Fn. 63  
 9,20,11 57 Fn. 194  
 9,20,15 **320**  
 9,35,10 55 Fn. 178  
 9,49,4 27 Fn. 4  
 11,37(36) 325 Fn. 153  
 11,37(36),1 167, 167 Fn. 828, 325  
 11,37(36),2 167, 167 Fn. 828, 325  
 11,48,23,1 76 Fn. 307

## 2. Weitere Rechtsquellen

### XII tabulae (XII tab.)

4,2b 51 Fn. 149  
 8,14 27 Fn. 3  
 8,14 36 Fn. 61

### Basiliken (Bas.)

10,3,24 49 Fn. 138  
 11,2,27 72  
 11,2,60 72  
 48,8,23 213 Fn. 1085

48,8,36 38 Fn. 79  
 48,10,14 70, 73 Fn. 288  
 48,12,1 301 Fn. 42  
 48,20,10 58

### Breviarium Alarici bzw. Lex Romana

#### Visigothorum (brev.)

4,8,2 pr. 7 Fn. 36, **170–171**  
 4,8,2,1 **166–167, 173**  
 4,8,2,2 **173–174**  
 4,8,2,3 **174–175**

### Codex Theodosianus (C.Th.)

2,17 149 Fn. 717  
 2,31,1 158 Fn. 768  
 4,8,5 53  
 4,8,5 pr. 53 Fn. 170  
 4,8,6 3 Fn. 14, 42 Fn. 100, 43, 57 Fn. 192, 98, 107,  
 107 Fn. 484, 108 Fn. 487, 108 Fn. 488, 108 Fn.  
 489, 111 Fn. 500, 111 Fn. 501, 121 Fn. 561, 123  
 Fn. 574, 124, 124 Fn. 580, 149, 151, 152, 152 Fn.  
 731, 153, 153 Fn. 736, 155, 155 Fn. 751, 168, 169,  
 172, 173, 173 Fn. 854, 178, 179 Fn. 876, 180, 180  
 Fn. 881, 181, 181 Fn. 889, 182 Fn. 894, 184, 205,  
 206 Fn. 1033, 222 Fn. 1140, 225 Fn. 1150, 231  
 Fn. 3, 260 Fn. 152, 298 Fn. 25, 302 Fn. 48, 324,  
 324 Fn. 146  
 4,8,6 pr. 7, 7 Fn. 36, 127 Fn. 598, 146 Fn. 700,  
**170–171**, 177 Fn. 868  
 4,8,6,1 **166–167, 173**  
 4,8,6,2 43 Fn. 105, **173–174**, 180 Fn. 881  
 4,8,6,3 43 Fn. 105, 151 Fn. 729, **174**,  
 231 Fn. 2, **237**, 324  
 4,8,6,4 42 Fn. 100  
 4,8,6,7 42 Fn. 100  
 interpr. zu 4,8,6 43 Fn. 105, **168**, 169–170 Fn. 837,  
 175 Fn. 859, 176 Fn. 863, 206 Fn. 1026, 219 Fn.  
 1123  
 4,10,1 36 Fn. 64  
 4,10,2 36, 36 Fn. 62  
 4,10,3 30 Fn. 23  
 4,12 30  
 4,12,2 30 Fn. 18, 33 Fn. 41, 34 Fn. 54  
 4,12,5 30 Fn. 18, 34 Fn. 54, 165 Fn. 820, 336  
 Fn. 219  
 4,12,7 30 Fn. 18  
 6,4,16 40 Fn. 86  
 10,12,2,5 27 Fn. 3

**Collatio legum Mosaicarum et Romanarum  
(Coll.)**3,3,2 **242**3,3,3 **242**

14,2,1 318 Fn. 121, 319 Fn. 122

14,2,2 319 Fn. 123

14,3,5 320 Fn. 128

**Consultatio veteris cuiusdam iurisconsulti  
(Consultatio)**

IX 7 30 Fn. 20

**Edictum Theodorici regis (ETh.)**

LXXXII 85 Fn. 350, 89 Fn. 377

**Fragmenta Vaticana (Frg. Vat.)**

261 282 Fn. 291

307 14 Fn. 79

**Fragmentum de iure fisci (fr. de iure fisci)**

12 30 Fn. 23

**Fontes Iuris Romanis Antejustiniani (FIRA)**

1,23 144 Fn. 691

1,35 51 Fn. 149

1,59 27 Fn. 3

1,62 36 Fn. 61

2,519 282 Fn. 291

2,525 30 Fn. 23

**Gaius**

– institutiones (Gai. inst.)

1,9 2 Fn. 6, 7 Fn. 33, **11**, 69 Fn. 265

1,10 11 Fn. 54, 69 Fn. 266

1,11 11 Fn. 54, 56 Fn. 183, 69 Fn. 266

1,18 163 Fn. 806

1,19 163 Fn. 806

1,20,1 144 Fn. 690

1,29 286 Fn. 313

1,37–40 **144**, 181 Fn. 884

1,37 187 Fn. 918

1,39 145

1,42–46 286 Fn. 314

1,47 187 Fn. 918

1,52 98 Fn. 435, 104 Fn. 462, 122 Fn. 569, 127–128  
Fn. 599, 131 Fn. 618, 133 Fn. 631, 156 Fn. 757

1,82 34 Fn. 52

1,83 31 Fn. 26

1,84 29 Fn. 14, 30 Fn. 22, 30 Fn. 23, 31 Fn. 28, 33  
Fn. 40, 33 Fn. 42, 33 Fn. 43, 34 Fn. 55, 89 Fn.  
375, 300 Fn. 32

1,91 30, 33 Fn. 41, 33 Fn. 43, 34 Fn. 54

1,113 246 Fn. 67

1,116–22 245

1,117 245 Fn. 64

1,118 245 Fn. 64

1,120 245 Fn. 62

1,121 245 Fn. 62

1,122 **164**

1,123 246 Fn. 65

1,160 28 Fn. 11, 35 Fn. 56, 84, 86 Fn. 357, 133 Fn.  
633, **205**, 208, 296 Fn. 13

1,161 204 Fn. 1016

1,162 147 Fn. 708, 148, 204 Fn. 1016, 246 Fn. 66

1,163 246 Fn. 66

1,190 141 Fn. 680

1,196 141 Fn. 680

1,197 142 Fn. 684

2,1 61 Fn. 214

2,48 76 Fn. 306, 95 Fn. 412

2,86 63 Fn. 229, 96 Fn. 423, 191 Fn. 945

2,87 96 Fn. 423, 98 Fn. 435, 104 Fn. 462, 122 Fn.

569, 127–128 Fn. 599, 131 Fn. 618, 133 Fn. 631,  
156 Fn. 757

2,92 12 Fn. 64, 63 Fn. 229, 76 Fn. 306, 191 Fn. 945

2,93 63 Fn. 229, 76 Fn. 306, 191 Fn. 945

2,94 63 Fn. 229, 76 Fn. 306, 191 Fn. 945

2,95 63 Fn. 229, 76 Fn. 306, 96 Fn. 423, 191 Fn. 945

3,97 61, 100 Fn. 447, 311 Fn. 94

3,160 164 Fn. 814, 164 Fn. 815

3,164 63 Fn. 229, 191 Fn. 945

3,189 27 Fn. 3

4,14 39 Fn. 81, 87 Fn. 364

4,44 40 Fn. 89

4,70 **158**, 158 Fn. 7684,71 **159–160**, 159 Fn. 772, 159 Fn. 7734,72a **157–158**

4,77 134 Fn. 637

4,106 49 Fn. 138, 51 Fn. 152, 54 Fn. 174

4,107 49 Fn. 138, 51 Fn. 152, 54 Fn. 174

4,108 50 Fn. 144

4,110 310 Fn. 90

4,112 310 Fn. 89

4,175 39 Fn. 81, 87 Fn. 364

**Institutionum Graeca Paraphrasis Theophilo  
Antecessori (Theophil. Inst. Par.)**

3,12,1 30 Fn. 18  
zu Inst. 4,6,13 39 Fn. 84

**Leo VI.**

– Novella (Nov.)  
54 36 Fn. 67  
59 220 Fn. 1129, 261 Fn. 160

**Novella Valentiniani (NV)**

31,5 34 Fn. 50  
31,6 34 Fn. 50

**Pauli sententiae (Paul. sent.)**

1,3,2 163 Fn. 807  
1,7,2 148, 148 Fn. 712, 148 Fn. 715  
2,8 159 Fn. 773  
2,8,2 160 Fn. 775  
2,8,3 160 Fn. 776  
2,17,1 313 Fn. 102  
2,17,3 313 Fn. 102  
2,21a,1–18 30  
2,21a,1 29 Fn. 14, 33 Fn. 43  
2,21a,9 29 Fn. 15  
2,21a,11 29 Fn. 16, 33 Fn. 38  
2,21a,13 29 Fn. 15, 33 Fn. 45  
2,21a,16 29 Fn. 15, 33 Fn. 45  
2,21a,17 30, 30 Fn. 18, 33 Fn. 41,  
34 Fn. 54  
3,4a,9 28 Fn. 8  
3,6,29 27 Fn. 4  
4,8,22 28 Fn. 10  
4,10,2 30 Fn. 23, 33 Fn. 40, 34 Fn. 55,  
89 Fn. 375  
4,12,1 116 Fn. 534, 118 Fn. 545  
5,1,1 2 Fn. 10, 8 Fn. 38, 38 Fn. 74, 59 Fn. 206, 146  
Fn. 700, 211 Fn. 1071, 321 Fn. 131  
5,1,2 74, 76, 197 Fn. 977, 224 Fn. 1145  
5,1,3 77 Fn. 313  
5,1,4 75, 100 Fn. 446  
5,1,7 55 Fn. 179  
5,6,14 8 Fn. 40, 319 Fn. 125  
5,17,2 28 Fn. 7  
5,22,6 38 Fn. 73  
5,30b,1 318 Fn. 121, 319 Fn. 122,  
319 Fn. 123

**Sententiae Syriacae (Sent. Syr.)**

55 36 Fn. 64  
58 30 Fn. 18, 30 Fn. 19  
59 146 Fn. 703, 149 Fn. 718, 175 Fn. 858  
98 144 Fn. 691

**Syrisch-Römisches Rechtsbuch (SRRB)**

§ 21 36 Fn. 67  
§ 44,2 30 Fn. 18  
§ 73 146 Fn. 703, 155 Fn. 751, 155 Fn. 752  
§ 74 85 Fn. 350, 146 Fn. 703, 155 Fn. 751, 155 Fn.  
752, 216 Fn. 1100, 220 Fn. 1130

**Ulpiani epitome (Ulp. epit.)**

1,13 145 Fn. 693  
1,13a 144 Fn. 690  
1,15 187 Fn. 918  
1,18 116 Fn. 534, 118 Fn. 545  
11,1 141 Fn. 680  
11,11 28 Fn. 11, 30, 33 Fn. 43, 85, 86 Fn. 357, 133 Fn.  
633, 205 Fn. 1020, 208  
11,13 147 Fn. 708, 148  
11,27 141 Fn. 680  
11,28 141 Fn. 680  
12,4 142 Fn. 685  
19,21 2 Fn. 8, 13 Fn. 75, 202 Fn. 1003, 202 Fn. 1007,  
245 Fn. 61, 327 Fn. 166

**Ps. Ulpian, Liber singularis regularum**

19,21 63 Fn. 229, 191 Fn. 945

### III. Literarische Quellen

**Augustinus von Hippo**

– epistolae ex duobus codicibus nuper in lucem  
prolatae (Aug. ep.)  
24\*,2 (= CSEL 88) 152 Fn. 731, 153 Fn. 736, 155  
24\*,2,1 (= CSEL 88) 169 Fn. 835, 171 Fn. 846,  
**179–180**, 205 Fn. 1023, 206 Fn. 1026, 330 Fn.  
183, 335 Fn. 218  
24\*,2,2 (= CSEL 88) 171 Fn. 846, 325 Fn. 155  
24\*,2,3 (= CSEL 88) **179–180**, 205 Fn. 1023, 206 Fn.  
1026, 325 Fn. 149  
24\*,2,4 (= CSEL 88) 180 Fn. 881  
24\*,2,5 (= CSEL 88) 153 Fn. 736

**Cassius Dio**

- historia Romana (Dio)  
62,14,3 265
- 73,9,3 281 Fn. 278
- 73,12 281 Fn. 278
- 73,12,2 281 Fn. 278
- 73,12,3 281 Fn. 278
- 73,13,1 281 Fn. 278
- 73,13,2 281 Fn. 278

**Cicero, Marcus Tullius**

- de domo sua ad pontifices oratio (Cic. de domo)  
(14), 37 51 Fn. 149  
(29),77–78 **49–50**, 215 Fn. 1093  
(30), 80 50 Fn. 142
- de officiis (Cic. off.)  
1,(42),150 **15**, 247 Fn. 73, 255 Fn. 122, 277 Fn. 253,  
279 Fn. 265  
3,(15),61 141 Fn. 682  
3,61 60 Fn. 211
- de oratore (Cic. de or.)  
1,58,249 163 Fn. 808
- pro Caecina (Cic. pro Caec.)  
(20),57 163 Fn. 807  
(33),95–97 215 Fn. 1093  
(34),99 28 Fn. 11
- pro Flacco (Cic. pro Flacco)  
(21),49 48 Fn. 134
- pro M. Marcello (Cic. Marcell.)  
(8),23 31
- de re publica (Cic. rep.)  
2,(34),59 68 Fn. 255
- Clemens Romanus**
- Erster Brief des Clemens von Rom an die  
Korinther (1 Clem.)  
53,4–5 250 Fn. 87  
55,2 126 Fn. 591, **134–135**, 203 Fn. 1011, 234 Fn. 18,  
248 Fn. 75, **249**, 250, 253 Fn. 108, 260, 278 Fn.  
259, 302 Fn. 47, 332 Fn. 201, 339, 339 Fn. 230

**Columella, L. Iunius Moderatus**

- de re rustica (Colum. rust.)  
1,7,7 161 Fn. 787  
1,8,5 161 Fn. 787  
1,8,19 332 Fn. 198  
6,27,1 161 Fn. 787  
11,1,3 160 Fn. 782  
12,3,6 161 Fn. 787

**Diodorus Siculus**

- bibliotheca historica (Diod.)  
12,24,1–4 45 Fn. 118  
26,20,2 253 Fn. 107

**Dion Chrysostomos**

- orationes (Dion Chrys. Orationes)  
15,13 82 Fn. 331, 247 Fn. 70, 253 Fn. 108, **259**  
15,23 253 Fn. 108, **259**, 260, 339 Fn. 230

**Dionysios von Halikarnassos**

- antiquitates Romanae (Dion. Hal., Antiquitates  
Romanae)  
16,5,1–3 67 Fn. 253

**Evangelium**

- secundum Lucam (Lk.)  
16,1–13 282 Fn. 290
- secundum Ioannem (Joh.)  
8,34 5 Fn. 24  
8,36 5 Fn. 24

**Historia Augusta (Hist. Aug.)**

- Commodus (Comm.)  
3,6 281 Fn. 278
- Hadrian (Hadr.)  
18,11 188 Fn. 927
- Marcus Aurelius Antoninus (Marc. Ant. Phil.)  
10,12 142 Fn. 685

**Horatius Flaccus, Quintus**

- saturae (Horaz Sat.)  
2,3,224–30 255 Fn. 124

**Isidor von Sevilla**

– etymologiarum sive originum libri (Isid. etym.)  
5,25,5 20 Fn. 112, 138 Fn. 660, 157, 282 Fn. 287

**Josephus, F.**

– Antiquitates Iudaicae (Josephus Ant. J.)  
18,(6),182 263 Fn. 166, 263 Fn. 167, 281 Fn. 280

**Juvenalis, Decimus Iunius**

– juvenalis saturae (Juv. Sat.)  
3,58–78 284–285 Fn. 307, 332 Fn. 199  
3,69–78 288 Fn. 323

**Livius, L.**

– ab urbe condita (Liv.)  
3,44–48 45 Fn. 118  
3,44,9 46 Fn. 121  
3,47,4 46 Fn. 120  
3,47,5 46 Fn. 122  
8,28,1–9 **65–66**

**Martialis, M. Valerius**

– epigrammata  
1,52 51 Fn. 149, 53 Fn. 163  
1,58,1 258 Fn. 136  
7,88,9 258 Fn. 136  
9,6,4 258 Fn. 136

**Menander**

– Fragmente (fr.)  
fr. 1093 K. **1, 279**, 279 Fn. 269, 341 Fn. 243

**Nonius Marcellus**

– de compendiosa doctrina (Non. de comp. doct.)  
545–46 15–16 Fn. 85

**Paulus von Tarsus**

– Brief des Paulus an die Römer (Röm.)  
5,19–6,23 5 Fn. 24  
6,6 5 Fn. 24  
6,18 5 Fn. 24  
6,22 5 Fn. 24

**Petronius, Titus (arbiter)**

– Satyrice (Petr. Sat.)  
29,2–6 272 Fn. 220  
29,3–4 **270–271**  
29,3 272, 285 Fn. 311, 286 Fn. 315

29,4 271 Fn. 219  
41,8 273 Fn. 227  
44,4 285 Fn. 311  
57 283 Fn. 299  
57,4–6 14 Fn. 80, **266**  
57,4 247 Fn. 70, 284–285 Fn. 307, 285 Fn. 308, 285  
Fn. 310, 332 Fn. 202  
57,5 285 Fn. 308  
57,9 232 Fn. 9, 245 Fn. 60, **266**, 286 Fn. 312, 286  
Fn. 315  
57,10 **266**  
71,12 **274**, 281 Fn. 277  
75,10 **271**, 281 Fn. 277, 284–285 Fn. 307, 285 Fn.  
311, 286 Fn. 315  
75,11 267 Fn. 197, **271**, 281 Fn. 277  
76,1–3 **271**  
76,1 281 Fn. 277, 282 Fn. 289, 283 Fn. 293  
76,2 281 Fn. 277, 282 Fn. 289, 283 Fn. 293  
76,3–4 275 Fn. 240, 281 Fn. 277  
117,11 15–16 Fn. 85  
117,11–12 15 Fn. 83, 247 Fn. 73, 255 Fn. 122, 277 Fn.  
253, 279 Fn. 264  
117,12 270 Fn. 214  
126,5 **32**

**Plautus, T. Maccius**

– Captivi (Plaut. Capt.)  
3,4 (577–78) 273 Fn. 228

– Curculio (Plaut. Curc.)

467 **253**  
480 **253**  
482 14 Fn. 80, **253**, 255, 297 Fn. 19  
484 254 Fn. 114

– Menaechmi (Plaut. Men.)

87–95 233 Fn. 14

– Persa (Plaut. Pers.)

1,3 **79**, 81 Fn. 325, 87, 87 Fn. 363, 250 Fn. 93, 255  
Fn. 120, 323 Fn. 139, 333 Fn. 206, 339 Fn. 233  
4,3–4,9 87 Fn. 363, 250 Fn. 93, 255 Fn. 120, 323 Fn.  
139, 333 Fn. 206, 339 Fn. 233  
4,3 **80**, 81 Fn. 329  
4,4 **80**, 81 Fn. 326, 81 Fn. 327  
4,5 81 Fn. 327  
4,6 81 Fn. 327  
4,9 **80–81**, 81 Fn. 328

**Plinius, C. (minor)**

- epistulae (Plin. epist.)
- 3,19 161 Fn. 787
- 7,29,2 263–264 Fn. 172, 281 Fn. 276
- 8,6 281 Fn. 276
- 8,6,1–16 263–264 Fn. 172
- 8,6,13–14 265 Fn. 181
- 10,66 (72) 43 Fn. 104, 189 Fn. 934
- 10,66,2 38 Fn. 73
- 32,2 28 Fn. 9

**Plinius Secundus, G. (maior)**

- Naturalis historia (Plin. nat.)
- 7,40,129 165 Fn. 820
- 9,168 258 Fn. 136
- 12,98 258 Fn. 136
- 21,170 258 Fn. 136
- 23,40 258 Fn. 136, 258 Fn. 141
- 24,35 258 Fn. 136
- 32,135 258 Fn. 136

**Polybius**

- Historíai
- 4,38,4 332 Fn. 199

**Quintilianus, M. Fabius (vel Ps.-Quintilianus)**

- declamationes maiores (Decl. mai.)
- 12,14 252 Fn. 104
- 12,19 17 Fn. 92, **251**, 252 Fn. 100, 252 Fn. 103, 261 Fn. 159
- 12,20 17 Fn. 92, **251**, 252 Fn. 101, 252 Fn. 102, 260 Fn. 150, 261 Fn. 159, 278 Fn. 255

## – declamationes minores (Decl. min.)

- 345,10 156 Fn. 756
- institutio oratoria (Quint. inst.)
- 2,10,14 251–252 Fn. 98
- 2,15,25 258 Fn. 136
- 3,8,51 251–252 Fn. 98, 252 Fn. 106
- 4,1,46 251–252 Fn. 98, 252 Fn. 106
- 4,1,47 251–252 Fn. 98, 252 Fn. 106
- 5,10,60 67 Fn. 251
- 6,1,43 251–252 Fn. 98
- 6,2,36 251–252 Fn. 98, 252 Fn. 106
- 7,2,54 251–252 Fn. 98
- 7,6,4 51 Fn. 148, 51 Fn. 152
- 11,1,55 251–252 Fn. 98, 252 Fn. 106

- 11,1,56 251–252 Fn. 98, 252 Fn. 106
- 11,1,78 51 Fn. 148

**Sallustius Crispus, G.**

- de Catilinae coniuratione (Sall. Cat.)
- 33 67 Fn. 251

**Seneca, L. Annaeus (minor)**

- ad Helviam matrem de consolatione
- 6,2–3 **287**

- de beneficiis (Sen. de benef.)
- 3,17–28 21 Fn. 116, 258 Fn. 135
- 4,13,3 **255–256**, 258–259 Fn. 141
- 7,5,2–3 15 Fn. 95

- epistulae morales ad Lucilium (Sen. epist.)
- 47,11–19 21 Fn. 116, 258 Fn. 135
- 47,17–19 233 Fn. 14, 278 Fn. 257
- 47,17 **248**
- 80,9 258 Fn. 139

**Servius Honoratus, M.**

- commentarii in Vergilii Aeneidos libros (Serv. Aen.)
- 8,51 264 Fn. 174

**Statius, P. Papinius**

- Silvae (Stat. Silv.)
- 3,3,86–105 265 Fn. 183

**Suetonius Tranquillus, C.**

- De vita Caesarum
- Domitian (Dom.)
- 11,1 329 Fn. 178
- Otho
- 5,2 165 Fn. 820
- Tius
- 8,5 187 Fn. 924
- Vespasian (Vesp.)
- 4,3 258 Fn. 141
- 11 **31**

**Tacitus, P. Cornelius**

- annales (Tac. ann.)
- 11,29,1 263 Fn. 169
- 12,2,1–3,1 264 Fn. 178, 281 Fn. 279

12,53 34, 34 Fn. 53  
 12,53,1–3 29 Fn. 12, 265 Fn. 181  
 12,53,1 **29**, 30 Fn. 23, 33 Fn. 40, 34 Fn. 55, 89 Fn.  
     375, 264, 300 Fn. 32  
 12,53,2 **262**, 263, 263 Fn. 165, 281 Fn. 276  
 12,53,3 **262**, 263, 265, 281 Fn. 276  
 13,14,1 265 Fn. 182, 265 Fn. 185, 281 Fn. 280  
 13,32,1 188 Fn. 927  
 14,42–45 188 Fn. 927  
 14,42 235 Fn. 25, 282 Fn. 288

**Tertullianus, Q. Septimius Florens**

– ad uxorem  
 2,8 33 Fn. 37

**Varro, M. Terentius**

– res rusticae (Varro Rust.)  
 1,2,14 160 Fn. 782

1,17,5 21 Fn. 117  
 2,10,5 313 Fn. 103

– de lingua Latina (Varro ling.)  
 7,105 65 Fn. 244, 68 Fn. 256

**Vergilius Maro, P.**

– Aeneis (Verg. Aen.)  
 8,104–70 264 Fn. 174  
 10,480 264 Fn. 174

**Victor von Vita**

– Historia persecutionis Africanae provinciae  
 3,55–60 261 Fn. 157  
 3,58 253 Fn. 108, **261**, 278 Fn. 262, 334 Fn. 211

